

RECHNUNGSHOF

VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-ALTO ADIGE/SÜDTIROL

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017

Berichterstatter: Rat Alessandro PALLAORO

RECHNUNGSHOF

KONTROLLSEKTION BOZEN



REPUBBLIK ITALIEN

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen HAUSHALTSJAHR 2017

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

INHALTSANGABE	Seite
1. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	6
2. EINFÜHRUNG	26
2.1 Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen	26
2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung	28
3. DIE FINANZIELLE PROGRAMMIERUNG DES LANDES: DER HAUSHALTSVOR- ANSCHLAG 2017-2019; DER NACHTRAGSHAUSHALT UND DIE ABÄNDERUNGEN	31
3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes	31
3.2 Die Instrumente der finanziellen Programmierung	37
3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes	38
3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2017-2019	41
3.2.3 Das Stabilitätsgesetz 2017	55
3.2.4 Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz	57
3.2.5 Die Haushaltsänderungen und das Gesetz des Nachtragshaushalts	60
4. DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2017	71
4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2017	71
4.2 Das Ergebnis der Kompetenzgebarung und die Haushaltsgleichgewichte	76
4.3 Die Ergebnisse der Kassagebarung	80
4.4 Die Gebarung der Rückstände	86
4.4.1 Die Aktivrückstände	88
4.4.2 Die Passivrückstände	93
4.4.3 Die verfallenen Rückstände	97
4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung	100
4.5.1 Die zurückgestellten Geldmittel	102
4.5.2 Der Fonds schwer einbringbare Forderungen	103
4.5.3 Der Risikofonds in Zusammenhang mit den Streitverfahren	106
4.5.4 Der Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landdesbeteiligung	108
4.5.5 Die zweckbestimmten Geldmittel	109
4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts	111
5. DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN	115
5.1 Die Einnahmen im Landeshaushalt	115
5.2 Die im Haushaltsjahr 2017 festgestellten und eingehobenen Einnahmen	116
5.3 Laufende Einnahmen von Steuern, Beiträgen und Ausgleichszahlungen	121
5.4 Die anderen Einnahmen	126
6. DIE GEBARUNG DER AUSGABEN	132
6.1 Die Ausgaben im Landeshaushalt	132

6.2 Die im Haushaltsjahr 2017 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben	132
6.3 Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben	148
7. DIE VERSCHULDUNG DES LANDES	154
7.1 Die Eindämmung der Verschuldung	154
7.2 Die Verschuldung hinsichtlich der Regelung laut dem GvD Nr. 118/2011	156
7.3 Die Begriffsbestimmung für Verschuldung und Investitionsausgaben	158
7.4 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen	160
7.5 Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen	175
7.6 Die Anerkennung von bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten	178
8. DER VERMÖGENSSTAND UND DIE ERFOLGSRECHNUNG	181
8.1 Der Vermögensstand	181
8.2 Die Erfolgsrechnung	187
9. DIE AUFLAGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN: INTERNER STABILITÄTSPAKT UND HAUSHALTSGLEICHGEWICHT	189
9.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen	189
9.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit des Landes	206
9.2.1 Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber das Land für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt	206
9.2.2 Örtliche Körperschaften	209
10. DIE GESETZGEBUNG	225
10.1 Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze	225
11. DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT	234
11.1 Die Programme der Europäischen Gemeinschaft	234
11.2 Der europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit “Euregio Tirol – Südtirol – Trentino”	242
12. DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN	245
12.1 Die Ausgaben für das Personal	245
12.2 Die externe Mitarbeit	273
13. DIE AUSGABEN IM GESUNDHEITSWESEN	281
13.1 Der gesetzliche Rahmen und die Rechtsprechung	281
13.2 Vom Stabilitätspakt zum Haushaltsgleichgewicht	287
13.3 Die für den Gesundheitsschutz bestimmten Ressourcen	289
13.3.1 Die Ressourcen des Landes	290
13.3.2 Der Sanitätsbetrieb	295
13.4 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen	300

13.5 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen	302
13.6 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten	307
14. DIE VERWALTUNGSINTERNEN KONTROLLEN UND DIE UNABHÄNGIGE BEWERTUNG	322
14.1 Die internen Kontrollen und die entsprechenden Ergebnisse	322
14.2 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung	331
14.3 Die Kontrolle der Gebarung	335
14.4 Die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag	337
14.5 Die strategische Kontrolle	340
14.6 Die <i>Rating</i> -Agenturen	340
15. DIE GESELLSCHAFTEN UND DIE ANDEREN ORGANISATIONEN MIT LANDESBETEILIGUNG	344
15.1 Der Gesetzesrahmen	344
15.2 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen	346
15.3 Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen	351

I ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN

Mit Beschluss der Landesregierung vom 24. April 2018, Nr. 372, wurde der Landesgesetzentwurf “Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017” genehmigt und am 26. April 2018 auf der Webseite des Landes veröffentlicht. Das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer gemäß Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002, i.g.F., und Artikel 11, Absatz 4, Buchstabe p), und 20, Absatz 2, Buchstabe f) des GvD Nr. 123/2011, i.g.F., letzterer wurde von Art. 72, Absatz 2, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., wiedergegeben; das Gutachten ist verpflichtender obgleich nicht bindender Natur, es wurde in der Folge eingeholt und der Kontrollsektion Bozen am 15. Mai 2018 für die Durchführung der gerichtlichen Billigung im Sinne des genannten Artikels 14, Absatz 1, Buchstabe e), des GD Nr. 138/2011, umgewandelt in das G Nr. 148/2011, übermittelt; demnach muss das Aufsichtsorgan über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Gebarung, “...mit dem Ziel der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, in Abstimmung mit den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs vorgehen”. Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in seinen Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2017/2019 enthaltenen Genehmigungen bescheinigt. Am 24. Mai 2018 hat das Land die detaillierte Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F.. Diese Kapitel sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung zum Zweck der Gebarung und der folgenden Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans). Im Rahmen der vorgesehenen sehr knappen Zeitabläufe für die gerichtliche Prüfung, wurde die allgemeine Rechnungslegung erst am 13. Juni 2018 formell übermittelt.

-Konsolidierte Bilanz -

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Landesverwaltung, im Sinne von Art. 11/bis des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., und der Anlage 4/4 dieses Dekrets, ab 2017 jedes Jahr innerhalb 30. September auch eine konsolidierte Bilanz aller Körperschaften und Gesellschaften genehmigen muss, welche

die Gruppe der konsolidierten Bilanz bilden (GKB) und mit Beschluss der Landesregierung vom 27. März 2018, Nr. 265, ermittelt wurden (laut den gesetzlichen Kriterien ist der Jahresabschluss einer Organisation dieser Gruppe dann unerheblich, wenn sie bei jedem der Richtwerte Aktiva insgesamt, Nettovermögen und charakteristische Erträge einen Anteil von weniger als 5 Prozent verglichen mit dem Vermögen, der wirtschaftlichen und finanziellen Position des Gruppenführers aufweisen). Laut der vom Amt für Finanzaufsicht der Körperschaft durchgeführten Überprüfungen fallen dreizehn Körperschaften, auch wenn sie Teil der Gruppe öffentliche Verwaltung sind (GÖV), nicht auch unter die GKB (vgl. Anlage C des Beschlusses Nr. 265/2018). Das Land hat präzisiert, dass bei der ersten Anwendung und im Hinblick auf eine weitere allgemeine Erhebung hinsichtlich der konsolidierten Bilanz nur den Rechtsträgern mit direkter Beteiligung des Gruppenführers Rechnung getragen wurde und dass, was den Landtag betrifft, dieser bereits in der konsolidierten Rechnungslegung enthalten und Gegenstand der Genehmigung mit Landesgesetz im Sinne von Art. 11, Absätze 8 und 9, GvD Nr. 118/2011, i.g.F., ist (vgl. für das Haushaltsjahr 2016 das Landesgesetz Nr. 11/2017, mit dem die konsolidierte allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen einschließlich jener des Landtags genehmigt wurde). In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat das Land die Notwendigkeit von weiteren Überprüfungen bezogen auf die Aktualisierung des genannten Beschlusses Nr. 265/2018, was auch von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen vertreten wurde, geteilt, um zu einer genauen Ermittlung der Körperschaften im GÖV zu kommen und die Einhaltung der Bereichsbestimmungen zu gewährleisten. Was insbesondere die Gesellschaften mit indirekter Landesbeteiligung angeht, wurde vom Land vorgebracht, dass diese ordnungsgemäß erhoben wurden.

-Verlauf der Einnahmen -

Die Gesamtsumme der Einnahmen (7.656,8 Millionen) besteht aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.259,4 Millionen), dem Verwaltungsüberschuss der vorherigen Haushaltsjahre (129,6 Millionen) und aus dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Ausmaß von insgesamt 1.267,9 Millionen, gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 6.229,5 Millionen und einer endgültigen Veranschlagung von 7.828,2 Millionen. Von den insgesamt festgestellten Einnahmen sind mehr als drei Viertel Steuereinnahmen (71 Prozent der Feststellungen betreffen vom Staat abgetretene Steuern und 7,2 Prozent eigene

Steuern). Insgesamt ist ein Verhältnis der Feststellungen zu den endgültigen Veranschlagungen von 97,33 Prozent und der Einhebungen zu den Feststellungen von 89,50 Prozent festzustellen. Die Körperschaft hat die Anwendung von verschiedenen Maßnahmen mitgeteilt, um einen automatischen Widerruf der Zweckbindungen der EU-Gelder ESF 2014-2020 für den Fall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen zu verhindern, und dass die zuständige Abteilung, die Generaldirektion und die politische Führung im Zusammenhang mit einer rigorosen Kontrolle der ESF-Ausgaben betreffend den Programmzeitraum 2007-2013 und der Einbringung der unerlaubt ausgeschütteten Beträge, bezogen auf das eingeleitete Verfahren der Übertretung, die größte Aufmerksamkeit zukommen lässt.

-Verlauf der Ausgaben-

Der Gesamtbetrag der zweckgebundenen Ausgaben beläuft sich auf 6.265,3 Millionen und die Mittel für den zweckgebundenen Mehrjahresfonds betragen 1.157,5 Millionen; letztere sollen das Haushaltsgleichgewicht im Zeitraum zwischen dem Eingang der Mittel und ihrer Verwendung sicherstellen. Diese Posten machen, zusammen mit dem kompetenzbezogenen Überschuss (234 Millionen), eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 7.656,8 Millionen aus. Gegenüber endgültigen Ausgabenveranschlagungen von 7.828,2 Millionen machen die Zahlungen 5.739,5 Millionen aus. Der Verwendungsgrad der Mittel insgesamt (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds) macht, ohne die Durchlaufposten, den hohen Anteil von 95,25 Prozent aus. Insbesondere machen die zweckgebundenen Ausgaben (Titel 1 der Rechnungslegung) 4.232,2 Millionen (2016: 3.801,3 Millionen) aus, die Investitionsausgaben hingegen (Titel 2 der Rechnungslegung) 1.123,7 Millionen (2016: 906,3 Millionen). Das Land hat bemerkt, dass die allgemeine Zunahme der laufenden Ausgaben einerseits auf die Zunahme des Volumens des Landeshaushalts zurückzuführen ist und andererseits auf die signifikante Zunahme der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Zunahmen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags vom Oktober 2016, auf die Gehaltsvorrückungen des Personals im Dienst und auf die Zunahme der Zuwendungen an den Sanitätsbetrieb eben wegen der Zunahme der Personalausgaben. Maßnahmen zur Einschränkung der laufenden Ausgaben wurden von der Landesregierung erst mit Beschluss vom 19. Dezember 2017, Nr. 1432, bei fast abgeschlossenem Haushaltsjahr getroffen. Die entsprechende wirtschaftliche Analyse weist einen Anteil der laufenden Ausgaben an den Zweckbindungen des Haushaltsjahres insgesamt von 67,55 Prozent

(2016: 71,03) und der Investitionsausgaben von 17,94 Prozent aus (2016: 16,93). Erheblich ist die Abnahme der Zahlungen im Bereich der Investitionen, die von 2.536,9 Millionen 2016 auf 972 Millionen 2017 abnehmen. Im Hinblick auf die erhobene Verschlechterung der Zahlungskapazität insgesamt im Verhältnis zu den getätigten Zweckbindungen (welche ohne die Durchlaufposten von 83,34 Prozent 2016 auf 78,76 Prozent 2017 abnimmt), hat das Land geltend gemacht, dass dies hauptsächlich die Ausgabenzweckbindungen von Zuweisungen und Beiträgen für jene Investitionen betrifft, die aufgrund ihrer Natur von den entsprechenden Zeitplanungen abhängig sind und in der Folge die Rechnungslegungen beeinflussen.

-Kompetenzgebarung und Gleichgewicht-

Der kompetenzbezogene Überschuss verzeichnet einen positiven Saldo von 234 Millionen als Differenz zwischen der Gesamtsumme der Einnahmen (einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) und der Ausgaben. In diesem Saldo sind laufende Einnahmen außerordentlicher und nicht wiederkehrender Art von 58 Millionen und nicht wiederkehrende Ausgaben von 519 Millionen enthalten. Aus einer Sicht gesunder Gebarung ist festzustellen, dass der Saldo der kompetenzbezogenen Gebarung, auch ohne Berücksichtigung der Verwendung des Überschusses des vorigen Haushaltsjahres (129,6 Millionen), positiv bleibt (104,4 Millionen). Der Rechnungslegung ist die eigene Aufstellung als Beleg des Haushaltsgleichgewichts insgesamt beigelegt, das einen positiven Saldo beim laufenden Anteil von 1.318,6 Millionen und einen negativen Saldo beim Investitionsanteil von -1.084,6 Millionen verzeichnet.

-Kassagebarung-

Die gesamten Zahlungen (5.739,5 Millionen) wurden mit dem Kassasaldo zum 1. Januar 2017 (913 Millionen) und mit den Einnahmen des Haushaltsjahres (6.196,6 Millionen) bestritten, mit einem Kassafonds zum 31. Dezember 2017 von 1.370,2 Millionen. Das Land hat keine Kassavorschüsse seines Schatzmeisters verwendet. Was die Gründe der Abweichungen der Daten der Rechnungslegungen von denen der Datenbank der Einnahmen und Zahlungen des Informationssystems zu den Operationen der öffentlichen Körperschaften angeht (SIOPE), hat der Direktor der Direktion IT und der operativen Dienste IT der Sparkasse Bozen AG (Schatzmeister der Körperschaft) mit Schreiben vom 29. März 2018 mitgeteilt, dass *“die Siope Daten der Titel I, II, und VII nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2017 übereinstimmen,*

während die Gesamtsumme der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist auf eine anomale Klassifizierung der Ausgabenstufe fünf zurückzuführen, die aus der ersten Anwendung der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung resultiert“. In den abschließenden Bemerkungen vom 8. Juni 2018 wurde weiter präzisiert, dass trotz der korrekten Anlastung eines Ausgabenpostens auf dem zutreffenden Haushaltskapital die genannte Abweichung „...aufgrund eines bloßen technischen Fehlers...“ der buchhalterischen Angleichung an den integrierten Kontenplan laut Anlage Nr. 6 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., aufgetreten ist. Eine Abweichung (von 425.048,97) im genannten System ist auch bezüglich des Ausmaßes des Kassafonds zum 31. Dezember 2017 aufgetreten und dazu hat das Land in der Sitzung vom 20. Juni 2018 dargelegt, dass dies auf die fehlende Aktualisierung des Systems zum Jahresende durch den Schatzmeister zurückzuführen ist; diese Aktualisierung erfolgte erst am 18. Januar 2018.

-Aktivrückstände-

Das Gesamtausmaß der Aktivrückstände (festgestellte, zum Jahresende noch nicht eingehobene und überwiesene Beträge) beläuft sich auf 1.976,5 Millionen. Der größte Teil dieser Rückstände (58,07 Prozent) bezieht sich auf den Titel 1 der Rechnungslegung (laufende Einnahmen steuerlicher Art) und 22,73 Prozent auf Haushaltsjahre vor 2013. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aktivrückstände um 48,1 Millionen (+2,5 Prozent) angestiegen. Das Land hat einen Abbau der Rückstände von 31,6 Prozent und einen Gesamtanstieg derselben insbesondere im Titel 1 der Rechnungslegung (Typologie 103 - abgetretene und in den Sonderautonomien geregelte Steuern), in Anwendung der neuen Bestimmungen der Buchhaltung laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., angegeben, und im Titel 4 (Investitionseinnahmen) im Zusammenhang mit buchhalterischen Regelungen, bezüglich welcher die entsprechenden Zahlungen noch nicht verfügt wurden (Durchführung von Arbeiten zu Gunsten des Staates). Aufrecht bleibt die Notwendigkeit einer konstanten Abstimmung mit dem Generalrechnungsamt des Staates, auch angesichts der erheblichen Beträge, die in der Rechnungslegung des Staates unter dem verwaltungsmäßigen Verfall geführt werden (mehr als 1.707,4 Millionen) und deren Auszahlung von der entsprechenden Verfügbarkeit in den Reservefonds abhängt. Es ist festzustellen, dass das Land unter dem Titel 1 der Rechnungslegung (Typologie 103 - abgetretene und in den Sonderautonomien geregelte Steuern) Aktivrückstände über einen Betrag von insgesamt 1.068,4 Millionen und unter dem Titel 2 der Rechnungslegung (Typologie 101 – laufende Zuwendungen an öffentliche Verwaltungen) über

insgesamt 556,3 Millionen ausweist. Diesbezüglich bleibt man in Erwartung der Ergebnisse der Überprüfung der Buchführungsposten im Hinblick auf die Einigung über dieselben durch den eigenen Arbeitstisch beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen.

-Passive und verfallene Rückstände-

Die Passivrückstände (zweckgebundene, ausgezahlte oder auszahlbare und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge) belaufen sich auf insgesamt 1.821,5 Millionen und sie sind von einer Zunahme im Vergleich zu den zum 1. Januar 2017 bestehenden (insgesamt 523,6 Millionen) gekennzeichnet. Das Land hat angegeben, dass die Zunahme des laufenden Anteils der Rückstände (+190,6 Millionen) hauptsächlich auf nicht zweckbestimmte Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb, auf die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen und auf Geldmittel für das Personal zurückzuführen ist, während die Rückstände des Investitionsanteils (+150,5 Millionen) sich hauptsächlich auf Finanzierungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum, auf Ausgaben für den Kauf von Immobilien und Grundstücken für institutionelle Dienste und für den geförderten Wohnbau und auf Beiträge an die Gemeinden beziehen. Die Zunahme der Rückstände für Finanztätigkeiten (171,3 Millionen) ist der höheren Ausgabe für die Speisung von Rotationsfonds zur Gewährung von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten zuzuschreiben. Die verfallenen Passivrückstände (Rückstände, die nicht innerhalb des von den Gesetzesbestimmungen des Landes vorgesehenen Zeitraumes gezahlt wurden, werden ab dem Haushaltsjahr auf das sie sich beziehen von der Finanzrechnung gestrichen und gleichzeitig in die Vermögensrechnung unter den Passiva eingetragen) wurden in der Vermögensrechnung mit 73,6 Millionen angegeben. Es ist anzuführen, dass Art. 60, Absatz 3, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, die Rückstellung eines Teils des Verwaltungsergebnisses vorsieht (über einen Betrag von wenigstens dem Anteil der verlangten Neueintragungen der verfallenen Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Gesamtausmaß der verfallenen Rückstände, wobei das Ausmaß der Rückstellungen jährlich um wenigstens 20 Prozent und bis 70 Prozent vom Ausmaß der verfallenen Rückstände angehoben wird). In der Rechnungslegung wurde diese vorgesehene Rückstellung aus dem Verwaltungsergebnis im Ausmaß von 51,5 Millionen (70 Prozent) verfügt, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Rechnungshofs anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2016.

-Das Verwaltungsergebnis und Haushaltsänderungen-

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres beträgt 367,7 Millionen.

Der entsprechende zurückgestellte Teil (in den Fonds für schwer einbringbare Forderungen, den Fonds Rückstellung verfallene Rückstände, den Fonds Streitverfahren, den Fonds Verluste Gesellschaften mit Landesbeteiligung) beläuft sich auf insgesamt 114 Millionen, der zweckgebundene auf 8,9 Millionen, während der verfügbare Teil 244,7 Millionen ausmacht. Im gegenständlichen Haushaltsjahr wurden insgesamt fünf Haushaltsänderungen mit Gesetz durchgeführt. Gemäß Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002, i.g.F., muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein obligatorisches Gutachten geben, das aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Schlüssigkeit und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen in Bezug auf die Vorschläge des Nachtragshaushalts und die Haushaltsänderungen besteht. Die im Laufe der Untersuchung übermittelten Gutachten laut den Protokollen Nr. 13, 20 und 23/2017 beziehen sich auf erheblich geringere Beträge als jene, die dann Gegenstand der Genehmigung durch den Landtag waren. Das Land hat in den abschließenden Bemerkungen vom 8. Juni 2018 vorgebracht, dass diese Gesetzentwürfe vor ihrer Übermittlung an den Landtag dem Kollegium der Rechnungsprüfer geschickt werden, dass die Gutachten gewöhnlich innerhalb 15 Tagen abgegeben werden und dass für Gesetzesinitiativen des Landtags die Einholung des Gutachtens des Kollegiums nicht vorgesehen ist, auch wenn sie Verbesserungen von Gesetzesvorlagen der Haushaltsänderungen der Landesregierung betreffen. In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat die Landesverwaltung geltend gemacht, dass die erhebliche Differenz zwischen den von der Landesregierung vorgeschlagenen Abänderungen und den vom Landtag genehmigten Beträgen auf den langen Zeitraum zwischen der Erstellung des Gesetzentwurfs und den folgenden Änderungsvorschlägen vonseiten der Landesregierung und des Landtags zurückzuführen ist. Im Allgemeinen haben die Vertreter des Landes auch auf die Wichtigkeit einer Änderung der gegenwärtigen Geschäftsordnung des Landtags hingewiesen, die es ermöglicht, bei den Haushaltsänderungen die volle finanzielle Deckung der Gesetzesvorschläge sicherzustellen wie es auch im Parlament der Fall ist (Unzulässigkeit von Vorschlägen von Gesetzesänderungen ohne geeignete Deckung). Zahlreich waren die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2017-2019, die im Sinne von Art. 51 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., und von Art. 23 des LG Nr. 1/2002, abgeändert von Art. 1, Punkt 10, des LG Nr. 18/2015, verfügt wurden. Allgemein gesehen ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die jeweiligen Voraussetzungen detaillierter zu begründen. Im

Hinblick auf 14 Dekrete, die nach der gesetzlich vorgesehenen Frist erlassen wurden (30. November), hat das Land dargelegt, dass es sich um Änderungen von Durchlaufposten handelt, die nicht Genehmigungscharakter haben, von Behebungen aus den Reservefonds für obligatorische und unvorhergesehene Ausgaben, die ausdrücklich von Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e), GvD Nr. 118/2011, i.g.F. erlaubt sind und um Dekrete, die vor dem 30. November ausgestellt wurden, auch wenn sie erst nach dem genannten Termin unterzeichnet wurden.

-Vermögensstand und Erfolgsrechnung-

Die Vermögenssituation weist zum Abschluss des Haushaltsjahres ein Nettovermögen (Differenz von Aktiva und Passiva) von 12.617,6 Millionen auf. Das Land hat mitgeteilt, den ersten Vermögensstand auf der Grundlage der neuen Bestimmungen im Bereich der buchhalterischen Harmonisierung erhoben zu haben und eine außerordentliche Feststellung der Vermögenssituation, deren Abschluss innerhalb 2018 vorgesehen ist, vorgenommen zu haben. Unter den Aktiva sind die öffentlichen Güter mit 3.658,8 Millionen angegeben, davon Grundstücke für 193,5 Millionen, Gebäude für 80,9 Millionen und Infrastrukturen für 3.384,4 Millionen. Der Vermögenswert der Beteiligungen beläuft sich, aufgrund des gehaltenen Nettovermögens, auf insgesamt 968 Millionen, davon sind 919,6 Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen und 48,4 Millionen an Hilfskörperschaften.

In der Anlage der Rechnungslegung sind die Begründungen der bestehenden Abweichungen zwischen den Schuld- und Forderungspositionen des Landes und denen der beteiligten Organisationen angeführt. Der Rechnungshof weist neuerlich auf die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der angegebenen Abweichung und auf das Erfordernis hin, dass die genannten Informationen von den jeweiligen Überprüfungsorganen beglaubigt werden, wie es von Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j) des GVD Nr. 118/2011, i.g.F., vorgesehen ist. In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat das Land diese Notwendigkeit geteilt und vorgebracht, dass die Abweichungen in Zukunft Gegenstand einer analytischeren Begründung sein werden. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat die Einhaltung der geltenden Regel, von der Verschuldung nur für Investitionsausgaben Gebrauch zu machen (Art. 119, Absatz 6 der Verfassung) und die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen laut Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011, i.g.F. bescheinigt. Die Schulden sind mit insgesamt 2.147,7 Millionen angegeben, darunter sind die Finanzierungsschulden (218,9 Millionen) von Bedeutung, welche die verbleibenden

Darlehensschulden umfassen (von insgesamt 49,4 Millionen), die vom Land mit der Darlehens- und Depositenkasse und mit den Kreditinstituten eingegangen wurden, sowie die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol (verbleibende Gesamtschuld zum 31. Dezember 2017 von 169,5 Millionen) erhaltenen Kredite im Sinne der Regionalgesetze Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für die Finanzierung der lokalen Wirtschaft.

Der Tilgungsplan für die Rückzahlung der Beträge betreffend die Verwendung von Mitteln der Region vonseiten des Landes und der Inhouse-Gesellschaft Südtirol Finance AG wurde mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 622/2017, Nr. 1014/2017 und Nr. 3/2018 genehmigt und deckt den Zeitraum 2018-2032 ab. Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat der Rechnungshof Klarstellungen in Bezug auf die Art der Investitionen im Sinne von Art. 3, Absatz 18, G Nr. 350/2002 und den darauf folgenden Anstieg des Vermögens der Körperschaft bei den folgenden von der Gesellschaft getätigten Verwendungen angefordert: “Finanzinstrumente”, “Rotationsfonds Sanierungsmaßnahmen und Energieeinsparung”, “Finanzierung Projekt Bausparen”, “Risikofonds für Garantieleistungen für den Export”, “Rotationsfonds LG Nr. 9/1991”, sowie bei der Verwendung für “Investitionen im Bereich Landwirtschaft”, die vom Land durchgeführt wurden, wobei auch die Modalitäten der Rückgabe der Geldmittel vonseiten der Unternehmen bekanntgegeben werden. Zweifel hinsichtlich der getätigten Zweckbestimmungen waren nämlich anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung aufgetreten (Rechnungslegung 2016), wobei das Richterkollegium der Vereinigten regionalen Sektionen des Rechnungshofs die betroffenen Verwaltungen aufgefordert hatte, die korrekte Zweckbestimmung für Investitionen der durch Kreditgewährungen erhaltenen Beträge sicherzustellen. Das Land hat im Laufe der Untersuchung geltend gemacht, dass die Region, im Sinne der geltenden Bestimmungen, auch zinslose Kreditgewährungen zugunsten von Gesellschaften vornehmen kann, die von den autonomen Provinzen selbst kontrolliert werden, und zwar im Ausmaß von höchstens 20 Jahren, und dass, *“...mit Bezug auf die verlangten Informationen, festgestellt werden muss, dass das Kreditverhältnis direkt zwischen der beteiligten Gesellschaft Südtirol Finance AG und der autonomen Region läuft”*. In den Bemerkungen vom 8. Juni 2018 hat die Körperschaft präzisiert, dass die Maßnahme *“Finanzinstrumente im Erwerb von Anteilen eines Investitionsfonds besteht und für die öffentliche Körperschaft eine direkte Vermögenszunahme darstellt...”* und dass die bleibenden

Maßnahmen, welche der Klarstellungen bedürfen *“...in Haushaltsjahren vor 2017 realisiert wurden”*. Daher bleiben die bereits in den vorigen gerichtlichen Billigungen erwähnten Bedenken aufrecht. Die vom Land zugunsten von anderen Körperschaften und anderen Rechtsträgern geleisteten Haupt- und Nebenbürgschaften verzeichnen zum 31. Dezember 2017 garantierte verbleibende Schulden von 203,2 Millionen. Die Erfolgsrechnung, die die Ergebnisse der Gebarung zum ersten Mal in der Form der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung ausweist, verzeichnet ein Haushaltsergebnis von 110,5 Millionen, abzüglich der Steuern (62,1 Millionen).

-Stabilitätspakt und Haushaltsgleichgewicht-

Im Rahmen der Beteiligung an den Zielen der Stabilität und der Konvergenz des Staates, ist das Land verpflichtet, die Ziele gemäß dem internen Stabilitätspakt einzuhalten, die im Zuge des Abkommens der Neugestaltung der Finanzbeziehungen zwischen der Regierung, der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen, unterzeichnet am 15. Oktober 2014 (sog. Stabilitätspakt), vereinbart wurden. In diesem Rahmen ist auch auf die von Art. 33 (Bestimmungen in Zusammenhang mit der Finanzordnung der Region und der Provinzen) des LG Nr. 21/2016¹, und Art. 3 (Nutzung des Verwaltungsüberschusses) des LG Nr. 7/2018² gegebenen Besonderheiten auf Landesebene hinzuweisen, welche die Verwendung der Verwaltungsüberschüsse vonseiten der Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit des Landes regeln. Das Land hat dem Ministerium für

¹ “Zur Anwendung der zwischen Regierung, Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vereinbarten Neuordnung der finanziellen Beziehungen, umgesetzt durch Artikel 1 Absätze von 406 bis 413 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, und insbesondere mit Bezug auf den damit vorgesehenen dynamischen finanziellen Beitrag zu Lasten der obgenannten Körperschaften und auf die positiven Auswirkungen desselben auf den Staatshaushalt in Form des zu finanzierenden Nettosaldo und der Nettoverschuldung, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die für die Ziele der öffentlichen Finanzen geleisteten Beiträge zu Lasten des erweiterten territorialen Regionalsystems im Sinne von Artikel 79 Absatz 4 des Autonomiestatuts, in der Fassung laut obgenanntem Gesetz, als ausreichend erklärt wurden, verwenden die im erwähnten System eingegliederten Gebietskörperschaften die ihnen laut den geltenden Gesetzen zustehenden Ressourcen vollständig, einschließlich des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds für Einnahmen und Ausgaben, jedoch abzüglich des obgenannten Beitrags.” Der Artikel wurde von Art. 20, Absatz 1, Buchstabe e) LG Nr. 22/2017 abgeschafft.

² “Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist.”

Wirtschaft und Finanzen und dem Rechnungshof das Erreichen des Ziels des für 2017 vereinbarten Paktes mitgeteilt (Differenz zwischen Saldo und Ziel +3.834.000 Euro) und auch die Ausgeglichenheit des Haushalts, endgültige Einnahmen und Ausgaben, sichergestellt zu haben (sog. Haushaltsgleichgewicht, das eine positive Differenz von 31.561.000 Euro verzeichnet), wie es von Art. 1, Absatz 463 und folgende, G Nr. 232/2016 geregelt ist. Die Körperschaft hat auch bekanntgegeben, in den eigenen, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelten Aufstellungen vorsichtshalber die Daten der investitionsbezogenen Zahlungen aus der Datenbank SIOPE angegeben zu haben, das Planziel infolge der Abtretung von finanziellen Freiräumen an den Bereich der Gemeinden (50 Millionen) neu festgelegt zu haben, einen verbleibenden Anteil des vom Staat gewährten finanziellen Freiraums (70 Millionen) für Zahlungen von Investitionen (483.000 Euro) verwendet zu haben und es als zweckdienlich angesehen zu haben, in der Aufstellung betreffend den Saldo der Bilanz hervorzuheben, dass, *“...nach Rücksprache mit der zuständigen Ministerialbehörde (...), die dem Bereich der Gemeinden abgetretenen Freiräume für das gegenständliche Jahr den finanziellen Freiräumen gemäß Absatz 502 von Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232” anzulasten sind*“. In der Folge der Korrespondenz zwischen den Körperschaften, enthält die dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelte Bescheinigung der Überprüfung der Saldoziele 2017 nicht die an die Gemeinden abgetretenen finanziellen Freiräume von 50 Millionen unter dem eigenen Posten *“erworbene und nicht verwendete Freiräume*“, da, wie auch vom Land in der Sitzung vom 20. Juni 2018 dargelegt, die Aufstellungen des Ministeriums nicht von den Verwaltungen modifizierbar und ergänzbar sind. Der effektive nicht verwendete finanzielle Freiraum beläuft sich also auf 13.517.000 Euro bzw. 19,31 Prozent des vom Staat insgesamt zur Verfügung gestellten Freiraums (70 Millionen). Die Bestimmungen laut den Absätzen 502 und 503, die dem Land von 2017 bis 2030 finanzielle Freiräume gewähren, wurden im Sinne und für die Wirkungen von Art. 104 des Autonomiestatuts genehmigt. Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 1492/2016 Richtlinien und Maßnahmen der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016-2017, bezogen auf die Körperschaften laut Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts, verabschiedet und mit folgendem Beschluss Nr. 1432/2017 das primäre Ziel bekräftigt, die laufenden Ausgaben zu beschränken *“oder wenigstens nicht zu erhöhen*“ und neue Maßnahmen der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen. Zu diesem Zweck hat der Beschluss Nr.

845/2017 die öffentlichen und privaten Körperschaften und Hilfseinrichtungen, sowie die Körperschaften und Organisationen, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Weg von ihm finanziert werden und zusammen das *“erweiterte territoriale System”* in der Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen bilden, ermittelt und auch die konkreten Formen für die Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene festgelegt. Die Prüfstelle des Landes hat mitgeteilt, dass die Ergebnisse der entsprechenden Kontrollen noch nicht verfügbar sind und ehestens möglich dem Rechnungshof mitgeteilt werden (bezüglich des Landessanitätsbetriebs wurde geltend gemacht, dass diese Körperschaft den Stabilitätspakt 2016 wie vereinbart eingehalten hatte). Ein Stabilitätspakt wurde auch zwischen dem Land und der Vertretung der örtlichen Körperschaften des Landes für das Haushaltsjahr 2017, im Sinne von Art. 12 des LG Nr. 15/2016, i.g.F., abgeschlossen. Das Einsparungsziel wurde mit 26,45 Millionen festgelegt (24,45 Millionen zu Lasten der 116 Gemeinden, 2 Millionen zulasten der 7 Bezirksgemeinschaften), berechnet aufgrund der Modalitäten des in Form der gemischten Kompetenz ausgedrückten Finanzsaldos. Insbesondere hat der genannte Artikel des Landesgesetzes die Bestimmungen des Stabilitätspakts laut Art. 1, Absatz 734, des G Nr. 208/2015 (welcher den Stabilitätspakt nach Salden, begrenzt auf die Haushaltsjahre 2016 und 2017, anwendet und auch die Verpflichtung der Ausgeglichenheit ohne Strafmaßnahmen vorsieht) auf die örtlichen Körperschaften ausgedehnt. Das Land hat dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mitgeteilt, dass der Bereich der örtlichen Körperschaften insgesamt im Jahr 2017 (provisorische Daten in Erwartung der Genehmigung der Rechnungslegungen) das vom Landesstabilitätspakt vorgesehene Ziel erreicht hat, dass keine Körperschaft sanktioniert wurde und dass keine Sanierungspläne erforderlich waren; demnach sollen 46 Gemeinden das eigene Einsparungsziel nicht erreicht haben. Was die Einhaltung des weiteren Ziels des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 1, Absätze 463 und folgende G Nr. 232/2016 angeht, hat das Land (Aufsichts- und Finanzierungskörperschaft) beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorgebracht, dass für die einzelnen Gemeinden bezüglich der Bestimmungen des genannten Haushaltsgesetzes 2017 keine Ziele festgelegt wurden, da auf lokaler Ebene für 2017 noch die Regelung des Stabilitätspakts nach Salden zur Anwendung kommt. Die Körperschaft hat jedenfalls bestätigt, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mitgeteilt zu haben, dass aus der Überprüfung der vorgesehenen Bescheinigungen der örtlichen Körperschaften hervorgeht,

dass auch bezogen auf die Differenz zwischen endgültigen Einnahmen und Ausgaben “...*der Bereich der Gemeinden des Landes die jeweiligen Ziele erreicht hat*”. Dieses positive Gesamtergebnis trägt auch der 57 Gemeinden Rechnung, die das Haushaltsgleichgewicht nicht erreicht haben sollen. Dazu hat das Verfassungsgericht jüngst bemerkt, dass “der allgemeine und unabdingbare Charakter der Auflagen der öffentlichen Finanzen es erfordert, unabhängig von der Sonderregelung für die örtlichen Körperschaften der Sonderautonomien beim Erreichen der makroökonomischen Ziele, dass die in den einzelnen Gebarungen verzeichneten verschuldeten Abweichungen in einem homogenen Sanktionssystem ihre Entsprechung finden müssen, proportional zum Ausmaß der Übertretungen...” (Urteil Nr. 101 vom 7. März 2018), da für alle Körperschaften, die unter die erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, ein “...Mechanismus einheitlicher Abschreckung für die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen” besteht und keine “...Unterscheidung für die örtlichen Körperschaften der Sonderautonomien...” (vgl. Urteil Nr. 124 vom 13. Juni 2018) gemacht werden kann. Das Land muss daher bei der Festlegung der Überwachungsmodalitäten und der Bescheinigung der Ergebnisse des Haushaltsgleichgewichts die Anwendung des homogenen geltenden Sanktionssystems auf Staatsebene gewährleisten. Schließlich wird auf die Notwendigkeit einer korrekten Unterscheidung und Festlegung der Teile hingewiesen, die das Verwaltungsergebnis jeder Gemeinde bilden (zurückgestellter, zweckgebundener, für Investitionen bestimmter und freier Teil), in Einhaltung der Vorgaben der neuen harmonisierten Buchführung und um die Haushaltsergebnisse sicher und wahrheitsgetreu zu machen, in Einhaltung des unabdingbaren Grundsatzes der Kontinuität (vgl. Urteil Verfassungsgericht Nr. 274/2017 und Beschluss der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs Nr. 6/2017).

-Personal-

Das Stellenkontingent des Landespersonals wurde, unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Reduzierung und Neuschaffung von Stellen durch Gesetzesbestimmungen, mit Art. 2, Absatz 4, des LG Nr. vom 7. August 2017, Nr. 12, mit Wirkung 1. September 2017 genehmigt, und zwar im Ausmaß von 18.530 Vollzeiteinheiten; es enthält den allgemeinen Stellenplan (4.220,9), die Sonderstellenpläne (6.345,50) und die Personalausstattung der Schulen staatlichen Charakters (7.963,60). Insbesondere verzeichnet der Programmpunkt 10 (Humanressourcen) des Aufgabenbereichs 1 der Rechnungslegung, beschränkt nur auf das Personal des allgemeinen

Stellenplans des Landes, die Verwendung von Mitteln über 261,3 Millionen, Zahlungen von 227 Millionen und Passivrückstände von 41,7 Millionen. Diese Beträge berücksichtigen nicht die Personalausgaben der Sonderstellenpläne (Personal der Berufsbildung, Berufsfeuerwehr, Erziehungs- und Betreuungspersonal der Kindergärten, Personal der Schulverwaltung, der Musikschulen, des tierärztlichen Dienstes und die Journalisten) sowie auch nicht die Ausgaben des Unterrichtspersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit) und jene einiger besonderer Stellenpläne (Art. 8, Absatz 2, LG Nr. 27/2016). Die gesamten Personalausgaben (ohne den Bereich der Sanität) machen, laut den von der Verwaltung gelieferten Daten, 35,66 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben der Rechnungslegung aus (im Haushaltsvoranschlag 35,05 Prozent). Insbesondere machen die Ausgaben (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds) für das Personal des allgemeinen Stellenplans des Landes, der Sonderstellenpläne und für das Unterrichtspersonal der Schulen staatlicher Art, laut den von der zuständigen Abteilung im Laufe der Untersuchungstätigkeit übermittelten Finanzdaten, insgesamt 1.009,7 Millionen aus (2016: 970,16 Millionen). In der eigenen zusammenfassenden Aufstellung der Personalausgaben nach Aufgabenbereich/Programm laut Anlage 5 des Berichts zur Rechnungslegung³ sind die Ausgaben mit 1.092,4 Millionen angegeben, wie es auch im Bericht des Überprüfungsorgans festgehalten ist. Dieser Betrag enthält nur die Ausgaben der Gruppierung 1 (Einkommen aus abhängiger Arbeit) des Titels 1 der Rechnungslegung und die IRAP. Dieser Betrag enthält nicht die Ausgaben des Personals der Hilfskörperschaften (339 Stellen des allgemeinen Stellenplans von 4.220,9 Einheiten), die von den Körperschaften jährlich dem Land rückerstattet werden (2017: 38 Millionen). Was die Zunahme der Gesamtausgaben der Kostengruppe angeht, die in direktem Bezug zur Zunahme der mit Landesgesetzen und Kollektivverträgen festgelegten Planstellen steht, ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, mit der Umsetzung der Bestimmungen der finanziellen Koordinierung in diesem Bereich fortzufahren (vgl. Art. 1, Absatz 557, 557/bis, /ter und /quater des G Nr. 296/2006, i.g.F.), um eine tendenzielle Reduzierung des Prozentanteils der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben im

³ Die Personalausgaben laut der Anlage 5 der Rechnungslegung bildet die Grundlage für die Berechnung des im „Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse“ angegebenen Indikators 4.1, vorgesehen von Art. 18/bis des GvD Nr. 118/2011, i.g.F.. Mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Juni 2018, Nr. 574, wurde nach abgeschlossener Kontrolle der genannte Plan zur allgemeinen Rechnungslegung des Landes über das Haushaltsjahr 2017 genehmigt, der auch auf der Webseite der Verwaltung zu veröffentlichen ist.

Vergleich zu den in den vergangenen Haushaltsjahren verzeichneten Durchschnittswerten zu erreichen. Auch das Überprüfungsorgan hat im Gutachten über die Rechnungslegung 2017, aufgrund einer konstanten und erheblichen Zunahme der Ausgabe, größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs nahegelegt. Die Zuerkennung von Funktions- und Koordinierungszulagen (umgewandelt in feste und dauerhafte Zulagen) wurde auch 2017 fortgesetzt, und zwar im Ausmaß von insgesamt 0,8 Millionen zugunsten von Führungskräften des Landes ohne entsprechenden Direktionsauftrag. Insbesondere wurde im Laufe von 2017 das LG Nr. 9/2017, i.g.F., Neuordnung der Führungsstruktur und Neuordnung dieser Zulage, verabschiedet, das unter Art. 1, Absatz 3, Folgendes vorsieht: *“... Unberührt bleiben die bis 1. Juni 2018 aufgrund der Verfahren zur graduellen Umwandlung der Führungszulage in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement...”*. Im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen 2014, 2015 und 2016 hatten die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs die Ausgabenposten betreffend die Zahlung dieser Zulagen an die Führungskräfte ohne Führungs- oder Koordinierungsauftrag für gesetzeswidrig erklärt. Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mit Urteil vom 21.-22. September 2017, Nr. 52 (hinterlegt am 15. Dezember 2017) jene Amtsträger der Amtshaftung für schuldig befunden, welche für die öffentliche Verwaltung jene Kollektivverträge abgeschlossen haben, aufgrund welcher die vom 1. Juni 2011 bis zum 31. März 2016 beanstandeten Zahlungen erfolgten. Auf die Untersuchungsanfrage, die *mittelfristigen* Maßnahmen in Anbetracht der möglichen Auswirkungen des Ausgangs des gegenwärtig anhängigen Rekursverfahrens gegen das genannte Urteil (Rekurs Nr. 53327 vom 23. März 2018) in Erfahrung zu bringen, hat das Land geltend gemacht, dass nach dem LG Nr. 9/2017 am 9. Februar 2018 das LG Nr. 1/2018 verabschiedet wurde, das am 16. Februar 2018 in Kraft getreten ist, laut dem *“...die Führungszulage ab dem 1. Juni 2018 daher in eine fixe und eine variable Zulage entsprechend der Position umgewandelt wird, während die angereifte persönliche Zulage eingefroren und sie jenen ausgezahlt wird, die aufgrund des Absatzes 3 von Artikel 1 des LG Nr. 6/2017 [rectius 9/2017] darauf ein Anrecht haben”*. In der Sitzung vom 20. Juni 2018 haben die Vertreter der Landesverwaltung unter anderem darauf hingewiesen, dass es Gegenstand der Kollektivvertragsverhandlungen ist, die Führungszulage in eine Zulage entsprechend der Position umzuwandeln, deren fixer Teil (40 Prozent) sich nach wenigstens 6 Auftragsjahren in eine persönliche Pensionszulage nach

Beendigung des Auftrags umwandelt. Das Land hat dazu berichtet, dass die Zulage nur jenen zustehen sollte, die einen zusätzlichen Sonderauftrag innehaben, um die effektive Erbringung der Leistung vonseiten des Begünstigten sicherzustellen. Die Verwaltung hat geltend gemacht, dass die den eigenen Angestellten genehmigten und übertragenen Aufträge nicht unter die Mitteilungspflicht an die Abteilung öffentliches Verwaltungswesen im Sinne von Art. 53 des GvD Nr. 165/2001, i.g.F., fallen, da dieses Dekret für die Regionen mit Sonderstatut und für die autonomen Provinzen nicht direkt bindend ist (das Land verfügt in diesem Bereich über eine besondere Regelung und die Daten werden auf der amtlichen Webseite veröffentlicht). Der Rechnungshof bestätigt die bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen erhobenen Zweifel, da die Mitteilungspflicht die Grundprinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und jene der Koordinierung der Information betreffen (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 417/2015).

Die Verträge der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit verzeichnen eine weitere Abnahme im Vergleich zur Vergangenheit und machen 600.000 Euro aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass das GvD Nr. 81/2015, i.g.F., seit dem 1. Januar 2019 das Verbot vorsieht, Verträge der Mitarbeit abzuschließen, "...die ausschließlich auf kontinuierlichen persönlichen Arbeitsleistungen beruhen und deren Ausführung vom Vertragsnehmer auch mit Bezug auf die Zeiten und den Arbeitsort organisiert werden". Was die Ausgaben für externe Mitarbeit und für Beratungsaufträge angeht, hat das Land das Gesamtausmaß der Zahlungen zugunsten von physischen Personen (6.013.622,78 Euro, Zunahme von 4,73 Prozent im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr) und von Rechtspersonen (25.258.406,49 Euro) mitgeteilt.

-Gesundheitsdienst-

Die Gesundheitsausgaben bleiben der größte Teil der Rechnungslegung, mit kompetenzbezogenen Zweckbindungen von 1.303,6 Millionen, abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (211,1 Millionen), mit einem Anteil an den gesamten Ausgaben der Rechnungslegung (abzüglich der Durchlaufposten) von 21,6 Prozent. Die endgültigen Veranschlagungen sind in der Rechnungslegung mit 1.529,9 Millionen angegeben, mit einer erheblichen Zunahme von 123,5 Millionen im Vergleich zu den anfänglichen Veranschlagungen, und zwar sowohl aufgrund des verfügbaren Nachtragshaushalts als auch wegen der Zunahme der Geldmittel aufgrund von Haushaltsänderungen. Der Anteil der zweckgebundenen laufenden

Ausgaben (1.224,8 Millionen) an den gesamten Gesundheitsausgaben des Aufgabenbereichs “Gesundheitsschutz” beträgt 93,95 Prozent.

Der zur Gänze zu Lasten des Landes gehende Bereich befindet sich in einem wichtigen Reformprozess, der auch das Ziel verfolgt, angesichts eines Trends des Anstiegs der laufenden Ausgaben die finanzielle Vertretbarkeit sicherzustellen (Zweckbindungen +78,4 Millionen im Vergleich zum Vorjahr). Diese Zunahme wird von den im Juli 2017 verbreiteten Daten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen bestätigt (Bericht Nr. 4), laut denen die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen (Daten aus der Erfolgsrechnung der lokalen Körperschaften der Sanität – EG) 2016 eine Zunahme von 3,2 Prozent im Vergleich zu 2015 verzeichnen (2015: 2,6 Prozent), wobei der durchschnittliche Prozentanteil auf Staatsebene 1,2 Prozent und jener der Sonderautonomien 1,4 Prozent beträgt. Was die Investitionsausgaben betrifft, belaufen sich die Zweckbindungen auf insgesamt 78,8 Millionen, ohne den zweckgebundenen Mehrjahresfonds von insgesamt 194,8 Millionen. Verglichen mit den endgültigen Veranschlagungen (285,5 Millionen), ist eine Zweckbindungskapazität von 27,6 Prozent (2016: 14,4 Prozent) zu verzeichnen und Haushaltseinsparungen von 11,9 Millionen. Die niedrige Zweckbindungskapazität ist symptomatisch für Verwaltungsschwierigkeiten und für Verlangsamungen bei der Realisierung der Investitionen, worauf vom Rechnungshof bereits anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung hingewiesen wurde. Die Ausgabenkapazität vom Verfügbaren insgesamt nimmt zu (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen +anfängliche Passivrückstände) und steigt von 11,6 Prozent 2016 auf 23 Prozent 2017 und die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt /Zweckbindungen +anfängliche Passivrückstände) steigt von 20,4 Prozent 2016 auf 80 Prozent 2017. Im Laufe von 2017 wurden die Landesgesetze Nr. 3 und 4 verabschiedet, welche die Gesetzgebung im Bereich Sanität abändern, die Struktur des Landesgesundheitsdienstes überarbeiten, neue Ziele festlegen und die betroffenen Landesstrukturen neu organisieren. Der Gesundheitsplan 2016-2020, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331/2016 genehmigt wurde, bleibt in Kraft. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1492/2016 wurden dem Sanitätsbetrieb Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 vorgegeben und mit dem folgenden Beschluss Nr. 845/2017 wurde die Anwendung des Haushaltsgleichgewichts anstelle des Stabilitätspakts auch auf den Betrieb verfügt. Für die

Durchführung der entsprechenden Kontrollen ist die Prüfstelle des Landes zuständig, deren Überprüfungen finden gerade statt. Die gesamte Gebarung des Gesundheitsbereichs (Land und Sanitätsbetrieb) hat das Haushaltsjahr, laut den für die Untersuchung vorliegenden provisorischen Daten, die in der eigenen ministeriellen Aufstellung EG der Erhebung der konsolidierten Erfolgsrechnung des Landes bezogen auf das IV. Trimester 2017 aufscheinen, mit einem Haushaltsergebnis von 6,095 Millionen abgeschlossen. Im Vergleich zu den Abschlussdaten von 2016 ist allgemein eine Zunahme der Produktionskosten um 4,05 Prozent festzustellen, wovon fast alle wichtigen Komponenten betroffen sind. Insbesondere nehmen die gesamten Ausgaben für das Personal (+3,50 Prozent) zu, in Gegentendenz zum Trend der Reduzierung auf Staatsebene. Ende 2016 waren beim Sanitätsbetrieb 499 Personen mit Werkvertrag angestellt, Ende 2017 waren es noch 143. Eine Anwerbung von Ärzte- und Krankenpflegepersonal und eine Umwandlung der Werkverträge in zeitlich befristete oder unbefristete Verträge ist im Gang. Ein eigener Personalbedarfsplan muss noch eingeführt werden. Immer laut den genannten vorläufigen Daten, steigen auch die Kosten für den Einkauf von sanitären und auch nicht sanitären Gütern (+3,95 Prozent) und Diensten (+5,33 Prozent), die Ausgaben für die ärztliche Allgemeinbetreuung und jene für die vertragsgebundenen Kinderärzte. Am 13. Juni 2018, also nach abgeschlossener Untersuchung, ist der Untersuchungsfragebogen über die von den Rechnungsprüfern ausgefüllte und auch den Landesgesundheitsdienst betreffende (Abschnitt VII) Rechnungslegung des Landes 2017 eingetroffen, der ein endgültiges Haushaltsergebnis des Bereichs von 12,7 Millionen angibt; er wird bei den nächsten bereichsbezogenen Kontrollen der Prüfung unterzogen werden. Neuerlich ist auf die Notwendigkeit der Einschränkung, Neustrukturierung und Kontrolle der Gesundheitsausgaben in einem Zusammenhang notwendiger Konsolidierung der Bilanzen des Landes und des Sanitätsbetriebs im Sinne des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., hinzuweisen. Die Notwendigkeit der Rationalisierung der Ausgaben infolge ihres Anstiegs im Laufe der Jahre, wurde auch vom Überprüfungsorgan im Gutachten über die Rechnungslegung festgehalten. Hinsichtlich der Aufforderung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, die formale Anwendung einer konsolidierten Abrechnung auf Landesebene vorzusehen und die Möglichkeit zu erwägen, die zentrale Sanitätsverwaltung (GSA) einzuführen, wie es vom GvD Nr. 118/2011, i.g.F., vorgesehen ist, da ein Teil der Ausgaben des Gesundheitsbereichs direkt vom Land verwaltet wird, hat diese bekanntgegeben, dass die

zuständige Abteilung gerade, wie in den anderen Regionen und autonomen Provinzen, die entsprechenden Bewertungen auch im Hinblick auf die Möglichkeit “...*der Abtretung der direkt verwalteten Gelder*” durchführt und sie hat jedenfalls daran erinnert, dass die direkte Anwendung der Bestimmungen des Titels II des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., ausgeschlossen ist.

-Interne Kontrollen-

Was die Kontrollen innerhalb der Rechtsordnung des Landes betrifft, kommt der Prüfstelle mit ihren Analysen bezüglich der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit, die auf der eigenen, den Bürgern zugänglichen Webseite veröffentlicht werden, eine wichtige Rolle zu. Bei dieser Tätigkeit besteht ein nützliches Zusammenwirken der verschiedenen Formen der (von allen Körperschaften durchzuführenden) internen Kontrolle und der externen des Rechnungshofs zur Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Rechtsordnung insgesamt und in Erfüllung der besonderen EU-Auflagen. Die Verwaltung ist mit der Verstärkung des Prozesses der Performance fortgefahren und hat einen Performance-Plan bei der Veranschlagung und einen Bericht beim Jahresabschluss zur Anwendung gebracht.

Die Prüfstelle weist darauf hin, dass ein umfassendes und bedeutendes Projekt der Neuorganisation mit Verbesserungen im Gang ist, wobei der gegenseitigen Ergänzung von Performance-Plan und wirtschaftlicher und finanzieller Planung, der Einführung von Standards der Qualität der Dienste und der Verstärkung der Gesamtbewertung des Bereichs der strategischen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit zukommt. Außerdem hat das Kontrollorgan auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der Sanitätsbetrieb die eigene interne Kontrolltätigkeit verstärkt und einen eigenen Dienst einführt, was auch der Rechnungshof so sieht, wobei eine einheitliche und wirksame Verwaltung der eigenen Forderungen sichergestellt wird, die unmittelbare Einhebungen, bei Vereinheitlichung der Informatik-Anwendungen, gewährleistet. Schließlich ist, besonders im Hinblick auf den Bereich der Auftragsvergaben, auf die Pflicht für alle Vergabestellen bei der Vergabe von Aufträgen unter dem Schwellenwert (Art. 58 LG Nr. 16/2015 und Art. 36 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge laut GvD Nr. 50/2016, i.g.F.) darauf hinzuweisen, dass die Vergaben und auch die Ausführung der Arbeiten, der Dienstleistungen und der Lieferungen laut den vorgesehenen vereinfachten Verfahren immer in Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, des freien Wettbewerbs, der Nicht-diskriminierung, der Transparenz und der Rotation erfolgen müssen. Wie von der nationalen

Antikorruptionsbehörde betont, muss eine gerechte und unparteiische Bewertung der Bewerber gesichert sein, wobei Hindernisse und Einschränkungen bei der Erstellung der Angebote vermieden werden und die volle Einsicht in die Wettbewerbsverfahren und die Chancengleichheit der Marktteilnehmer sichergestellt wird, da die Beziehungen nicht nur zu einigen von ihnen zu festigen sind (vgl. Leitlinien ANAC Nr. 4/2016).

2 EINFÜHRUNG

2.1 Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen

Die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen wird von den Vereinigten Sektionen der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs gemäß Art. 10, Absatz 1, des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in Übereinstimmung mit den Artikeln 39, 40 und 41 des Einheitstextes des Königlichen Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, gebilligt.

Der Entscheidung der Billigung ist ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof seine Bemerkungen über die Art und Weise formuliert, in der die Landesverwaltung die Gesetze befolgt und die für angemessen erachteten Änderungen und Reformen betreffend auch die Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts und die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben. Die Entscheidung und der Bericht (die dem Präsidenten des Landtags, dem Landeshauptmann, dem Regierungskommissar des Landes Südtirol, dem Präsidium des Ministerrats und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelt werden) *“...unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Natur (erstere ist ein Akt der Kontrolle, “vom Rechnungshof in den Formen der Jurisdiktion ausgeübt”, letzterer beinhaltet eine Beurteilung, die informativen Charakter hat) und in ihrer Funktion (die Billigung erklärt die Wahrhaftigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung, der Bericht unterbreitet dem gesetzgebenden Organ die Ergebnisse der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit und der Finanzgebarung als Ganzes...)”*⁴.

Orientierungslinien für die regionalen Sektionen zur Billigung der Rechnungslegungen der Regionen und der autonomen Provinzen wurden von der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR genehmigt; in diesem Zusammenhang wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die regionalen Sektionen die Übereinstimmung der Daten der Rechnungslegung, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben, mit den in den Buchungen des Finanzdienstes jeder Körperschaft anzutreffenden, sowie mit den vom regionalen Schatzmeister durchgeführten Buchungen der Kassaflüsse, die im

⁴ Vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion, Urteil Nr. 38/2014

Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zusammenfließen, überprüfen können, und dass die Zusammenführung mit den Buchungsunterlagen des Schatzmeisters/Rechnungsdienstes wesentlich für die Überprüfung von etwaigen Kassaabweichungen sowie von möglichen Abweichungen in den Buchführungsunterlagen ist, um so Anomalien in der Bilanz- und der Vermögensrechnung festzustellen.

Die Kontrollsektion Bozen verfügt zurzeit nicht über einen direkten Zugang zu den Buchungsunterlagen der Landesverwaltung und daher wurde auch die Kontrolle der Gebarung 2017 ausgehend von den Finanzinformationen durchgeführt, die von der Körperschaft übermittelt wurden.

Insbesondere erfolgt das gegenständliche Verfahren der Billigung zwischen der Genehmigung des Gesetzentwurfs und der Genehmigung der Rechnungslegung vonseiten der Landesregierung (Beschluss vom 24. April 2018, Nr. 372) und der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes durch den Landtag.

Die allgemeine Rechnungslegung der autonomen Provinz bezogen auf die Gebarung 2016 war von den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol am 28. Juni 2017 verabschiedet worden, mit Ausnahme von einigen Buchführungsposten⁵. Bezüglich der von der Körperschaft infolge dieses Verfahrens getroffenen Maßnahmen, hat die Abteilung Finanzen des Landes mit Schreiben vom 20. April 2018 dargelegt, dass *“... zur Deckung der verfallenen Rückstände im Sinne von Art. 60, Absatz 3, des Legislativdekrets Nr. 118/2011 im Laufe des Gesetzesverfahrens am Gesetzentwurf des Landes Nr. 124/17-XV "Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2016" folgende Abänderung angebracht wurde: in der "Aufstellung des Verwaltungsergebnisses" laut Anlage A von Art. 1 wurde im Teil Rückstellungen, unter dem Posten Rückstellung verfallene Rückstände, zum 31.12.2016 ein Betrag von 21.931.722,33 eingetragen, mit den folgenden Auswirkungen auf den verfügbaren Teil des Verwaltungsergebnisses”*.

⁵ “Ausgabenkapitel Nr. U01101.0000, U01101.0030, U04021.6120, U04021.6150, U01111.0215, U01111.0210, U04021.8730 und U04021.8760 in jenem Teil, der sich auf Zweckbindungen und Zahlungen der Funktions- und Koordinierungszulagen an Führungskräfte des Landes ohne Direktionsauftrag im Ausmaß von 723.583,61 Euro beziehen; zurückgestellter Teil des Verwaltungsergebnisses (zum 31. Dezember 2016 insgesamt 158.343.631,41 Euro) in dem Ausmaß, in dem er nicht auch die eigene Rückstellung vorsieht, um die Deckung der verfallenen Rückstände im Sinne von Art. 60, Absatz 3, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., zu gewährleisten, mit Auswirkungen auf das Ausmaß des verfügbaren Teils des Ergebnisses selbst”.

2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Die der gerichtlichen Billigung vorausgehende Untersuchungstätigkeit wurde vonseiten der Kontrollsektion Bozen mittels Untersuchungsanfragen durchgeführt (die Informationen, Daten und Dokumente zum Gegenstand hatten), die an die je nach Bereich zuständigen Landesabteilungen und (zur Kenntnis) an das Kollegium der Rechnungsprüfer sowie an den Generalsekretär und an den Generaldirektor der Körperschaft gerichtet wurden.

Die Anfragen und die von der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden im Rahmen des vorgesehenen rechtlichen Gehörs der Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt. Die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit wurden zusammengefasst dem Landeshauptmann, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt des Rechnungshofs Bozen, am 30. Mai 2018, übermittelt⁶.

Die Bemerkungen und Stellungnahmen der Körperschaft sind am 8. Juni 2018 eingelangt.

In der Folge hat die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen genehmigt (Beschluss Nr. 5/2018 vom 12. Juni 2018), bei gleichzeitiger Übermittlung an die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol und an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs.

Schließlich wurde am 20. Juni 2018 vor den Vereinigten Sektionen ein Treffen zum rechtlichen Gehör mit der Verwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft abgehalten.

Vorausgeschickt, dass die Verwaltung die Daten der Vorabschlussrechnung nicht übermittelt hat, ein Umstand, der die dem Rechnungshof für die Durchführung der Überprüfungen zur Verfügung stehende Zeit erheblich verkürzt hat, sind nachstehend die wichtigsten Akte angeführt, welche die Untersuchung charakterisiert haben:

- Untersuchungsanfrage vom 3. Juli 2017 betreffend den jährlichen Bericht der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen (bezogen auf das Haushaltsjahr 2016), im Sinne von Art. 1, Absatz 6, des GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, beantwortet am 28. Juli 2017;

⁶ Vgl. Schreiben des Präsidenten der Kontrollsektion Bozen vom 30. Mai 2018

- Untersuchungsanfrage vom 3. Juli 2017 an das Kollegium der Rechnungsprüfer und an den Direktor der Abteilung Finanzen betreffend den Fragebogen und die Leitlinien für die Berichte des Kollegiums der Rechnungsprüfer über den Haushaltsvoranschlag 2017/2019, beantwortet am 12. September 2017;
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 zur Prüfung der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge – AOV), beantwortet am 19. März 2018;
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 an die Abteilung Personal und an den Generaldirektor, beantwortet am 10. und 11. April 2018;
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 an die Abteilung Anwaltschaft bezüglich des Stands bei den Streitfällen (beantwortet am 26. März 2018);
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 an die Prüfstelle, beantwortet am 5. April 2018;
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 an die Abteilung Örtliche Körperschaften, beantwortet am 16. April 2018;
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018, mit Abgabefrist 10. April 2018, an die Abteilung Finanzen, beantwortet am 20. April 2018;
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 an die Abteilung Europa und an den Bereich Prüfbehörde für die EU-Finanzierungen der Autonomen Provinz Bozen (beantwortet am 6. April 2018 bzw. am 20. März 2018 und am 25. Mai 2018);
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 an die Abteilung Gesundheitswesen, beantwortet am 26. März 2018;
- Untersuchungsanfragen vom 31. Januar 2018 an den Schatzmeister der Sparkasse Bozen, beantwortet am 29. März 2018 bzw. am 18. und 20. Juni 2018;
- Untersuchungsanfrage vom 31. Januar 2018 an die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs Bozen, beantwortet am 11. Mai 2018;
- von der Sektion der autonomen Körperschaften in der Sitzung vom 14. Mai 2018 mit Beschluss Nr. 10/2018 genehmigter Fragebogen (Richtlinien und entsprechender Fragebogen für die Berichte der Kollegien der Rechnungsprüfer der Regionen über die regionalen Rechnungslegungen zum Haushaltsjahr 2017, gemäß den Verfahren laut Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, angeführt von Art. 1, Absatz 3,

des G vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das G vom 7. Dezember 2012, Nr. 213), die am 31. Mai 2018 und am 13. Juni 2018 (Landesgesundheitsdienst) eingetroffen sind.

3 DIE FINANZIELLE PROGRAMMIERUNG DES LANDES: DER HAUSHALTSVORANSCHLAG 2017-2019, DER NACHTRAGSHAUSHALT UND DIE ABÄNDERUNGEN

3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

Im Sinne von Art. 79, Absatz 4/octies, des Autonomiestatuts (abgeändert von den Absätzen 4 und 4/bis von Art. 1, Absatz 407, des Gesetzes Nr. 190/2014) "...verpflichten sich die Region und die Provinzen, mit eigenem Gesetz, das bis 31. Dezember 2014 zu erlassen ist, mit ausdrücklichem Querverweis, die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Erstellung der Haushalte der Regionen und örtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen, wie im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen, sowie die eventuell daraus folgenden und ihnen zugrunde liegenden Rechtsakte umzusetzen, sodass die genannten Bestimmungen innerhalb der im erwähnten gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 für die Regionen mit Normalstatut vorgegebenen Fristen, aufgeschoben um ein Jahr, umgesetzt und entsprechend angewandt werden können; der Aufschub kann erst nach Erlass einer staatlichen Maßnahme erfolgen, mit der die Einnahmefeststellungen in Bezug auf die Abtretung staatlicher Abgaben sowie die Möglichkeit geregelt werden, die Investitionen durch Verwendung des positiven Kompetenzsaldos zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben zu decken". Die genannten Bestimmungen, die in den Regionen mit Normalstatut ab dem 1. Januar 2015 und in den autonomen Provinzen ab dem 1. Januar 2016 in Kraft sind, sehen eine Reihe von Buchführungsgrundsätzen vor (allgemeine und angewandte)⁷, die in den Regionen, den autonomen Provinzen, den örtlichen Körperschaften, den entsprechenden Hilfskörperschaften (bzw. jenen Verwaltungsformen, die mit einer Gebarungs- und Buchführungsautonomie ausgestattet sind, wenn sie auch keine Rechtspersönlichkeit haben) und im Gesundheitsbereich

⁷ Die allgemeinen oder postulierten Grundsätze sind 18: Jahresbezogenheit, Einheitlichkeit, Universalität, Integrität, Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Korrektheit und Verständlichkeit, Bedeutsamkeit und Relevanz, Flexibilität, Übereinstimmung, Vorsicht, Kohärenz, Kontinuität und Konstanz, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit, Neutralität, Öffentlichkeit, Haushaltsgleichgewicht, finanzielle Kompetenz, wirtschaftliche Kompetenz, Vorrang der Substanz vor der Form. Das Dekret enthält eine homogene Regelung insbesondere was die Finanzplanung, die finanzielle und die wirtschaftlich vermögensbezogene Buchführung und die Erstellung der konsolidierten Bilanz betrifft.

gelten, und zwar mit dem Ziel der Konsolidierung, der Vergleichbarkeit und der Transparenz der öffentlichen Konten, in Übereinstimmung mit den EU-Bestimmungen.

Im Hinblick auf die entsprechende Anwendung in der Provinz Bozen, verfügt Art. 23, Absatz 1, (Harmonisierung der Buchführungssysteme) des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 (Finanzgesetz 2015) Folgendes:

- Die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, werden in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen und finden auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist.
- Die Übernahme der Prinzipien der zivilrechtlichen Buchhaltung und die daraus folgende parallele Führung der zivilrechtlichen Buchhaltung und der finanzrechtlichen Buchhaltung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, ist auf das Jahr 2017 verschoben.
- Ab 2016 übernehmen die Autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des Landes die Haushalts- und Rechnungslegungstabellen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, der eine Ermächtigungsfunktion beinhaltet.
- Die Bestimmungen laut Artikel 11 Absatz 8 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, werden im Bezug auf die Hilfsorganismen, die bereits die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsmodelle übernommen haben, angewandt.
- Die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen gelten nur für den Sanitätsbetrieb und finden ab 1. Januar 2017 Anwendung.
- Die von der Landesregierung bestimmten Hilfskörperschaften des Landes können die zivilrechtliche Buchhaltung übernehmen; in diesem Fall wenden sie die entsprechenden Bestimmungen an, die im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender

Fassung, enthalten sind. Mit Durchführungsverordnung werden die Bestimmungen zur Finanzgebarung und zur Buchhaltung dieser Hilfskörperschaften, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Absatzes, sowie die Übergangsbestimmungen zur Übernahme des entsprechenden Buchhaltungssystems festgelegt.

- Die durch Sondergesetze des Landes autorisierten Gebarungen außerhalb des Haushaltes wenden die entsprechenden Bestimmungen, die im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, enthalten sind, ab 1. Jänner 2018 an, außer die Landesregierung sieht bezüglich bestimmter Gebarungen mittels eigenem Beschluss vor, dass obgenannte Regelung ab 1. Jänner 2019 anzuwenden ist (vgl. Kapitel 4.6 dieses Berichts).

Hinzuweisen ist auch auf den Inhalt von Absatz 1/quarter von Art. 8 des GD vom 20 Juni 2017, Nr. 21, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 3. August 2017, Nr. 123, das in Abweichung von Art. 11/ter des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., die Nichtanwendung der neuen Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung auf die Freiwilligen Feuerwehren und die entsprechenden Verbände verfügt hat. In Kraft sind auch weitere Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme, die begrenzt auf die Landesverwaltung zur Anwendung kommen (Abschnitt I des LG vom 23. Dezember 2015, Nr. 18) und die wichtigen Ergänzungen und Abänderungen zum LG vom 29. Januar 2002, Nr. 1, verfügt haben (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes). Jedenfalls verfügt Art. 1, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., ausdrücklich, dass die mit diesem Dekret unvereinbaren regionalen Gesetzesbestimmungen ihre Gültigkeit ab dem 1. Januar 2015 verlieren (für die Provinz Bozen ab dem 1. Januar 2016).

Diesbezüglich hat das Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 80/2017 mit Bezug auf das LG vom 22. Dezember 2015, Nr. 17, betreffend insbesondere die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt:

- “...die Harmonisierung der öffentlichen Bilanzen ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien...”;
- “...die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks darf nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern betrifft auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen

Struktur der Bilanzen enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und die Schulden der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner in der Bilanz haben müssen, deren „Besonderheit“ muss ein wesentliches Kennzeichen für die Einbeziehung in die Buchführung der Gebietskörperschaften sein“;

- “die nicht erfolgte getreue Übertragung der Staatsbestimmung auf die Landesgesetzgebung kann nicht zu einer wesentlichen Nichtanwendung ersterer im Bereich der Autonomen Provinz Bozen führen”.

Im Hinblick auf den Haushalt 2017 ist auch die Besonderheit der Vorschrift von Art. 33 des LG vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (mit der Finanzordnung der Region und der Provinzen verbundene Bestimmungen)⁸ von Bedeutung, die wie folgt lautet: “Zur Anwendung der zwischen Regierung, Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vereinbarten Neuordnung der finanziellen Beziehungen, umgesetzt durch Artikel 1 Absätze von 406 bis 413 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, und insbesondere mit Bezug auf den damit vorgesehenen dynamischen finanziellen Beitrag zu Lasten der obgenannten Körperschaften und auf die positiven Auswirkungen desselben auf den Staatshaushalt in Form des zu finanzierenden Nettosaldo und der Nettoverschuldung, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die für die Ziele der öffentlichen Finanzen geleisteten Beiträge zu Lasten des erweiterten territorialen Regionalsystems im Sinne von Artikel 79 Absatz 4 des Autonomiestatuts, in der Fassung laut obgenanntem Gesetz, als ausreichend erklärt wurden, verwenden die im erwähnten System eingegliederten Gebietskörperschaften die ihnen laut den geltenden Gesetzen zustehenden Ressourcen vollständig, einschließlich des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds für Einnahmen und Ausgaben, jedoch abzüglich des obgenannten Beitrags.” Diese Vorschrift folgt auf die Staatsbestimmungen der finanziellen Koordinierung laut dem Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 (abgeändert mit Gesetz vom 12. August 2016, Nr. 164, im Bereich des Gleichgewichts der Bilanzen der Regionen und der örtlichen Körperschaften), der mit dem Gesetz vom 28. Dezember 2015, Nr. 208 (Stabilitätsgesetz 2016, Absätze 711 und folgende) eingeführten Regelung und dem G vom 11. Dezember 2016, Nr. 232

⁸ Der Artikel wurde von Art. 20, Absatz 1, Buchstabe e), LG Nr. 22/2017 abgeschafft

(Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2017 und den mehrjährigen Haushaltsvoranschlag für das Triennium 2017-2019, Absätze 465 und folgende geregelt wurde. Der genannte Artikel 33 des LG Nr. 21/2016 betrifft den Bereich der Verwendung der Verwaltungsüberschüsse und der mehrjährigen zweckgebundenen Fonds der Körperschaften, einen Bereich, der vom Staat mit genauen Bestimmungen der finanziellen Koordinierung zum Schutz der finanziellen Gleichgewichte des gesamten Systems geregelt wurde. Die genannte Gesetzesbestimmung wurde den zuständigen Ministerialbehörden gemeldet, die Regierung hat jedoch keinen Rekurs vor dem Verfassungsgericht angestrengt.

Die vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs hat anlässlich der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2016 bemerkt, dass die Gesetzesbestimmungen des Landes in einer verfassungsmäßig orientierten Auslegung anzuwenden sind (in dem Sinne, dass die Verpflichtung der Sicherstellung des Gleichgewichts der endgültigen Einnahmen und Ausgaben bezogen auf die finanzielle Kompetenz aufrecht bleibt, in Übereinstimmung mit dem, was Art. 79, Absatz 1, des Autonomiestatuts vorsieht und im Lichte dessen, was vom Verfassungsgericht im Hinblick auf die allgemeinen Auflagen zum Schutz der finanziellen Ausgeglichenheit und der Bilanzen bemerkt wurde, „...welche alle im Bereich des erweiterten Finanzsystems tätigen Körperschaften in gleicher Weise betreffen“, und zwar im Rahmen der Ziele der Konvergenz und Stabilität, die von der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union abzuleiten sind (Urteil Nr. 80/2017).

Die Notwendigkeit einer verfassungsmäßigen Interpretation, welche die Übereinstimmung mit dem prüft, was die staatlichen Bilanzbestimmungen und das verstärkte Gesetz Nr. 243/2012, i.g.F., vorsehen, wurde von der Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 66/2017, welcher die Ergebnisse der Überprüfung der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen der Gemeinden genehmigt, weiter bekräftigt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass sich das Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 247/2017 bezüglich des fehlenden Verwaltungsüberschusses unter den sogenannten „endgültigen Einnahmen“ laut dem genannten Gesetz Nr. 243 zum Erreichen des Bilanzausgleichs geäußert hat und es hat mit einem Auslegungsurteil der Ablehnung präzisiert, dass die Verwaltungsüberschüsse jedenfalls der Körperschaft zur Verfügung stehen, die sie erwirtschaftet „...weil die Gebietskörperschaften mit Verwaltungsüberschuss die bloße Möglichkeit – und nicht

die Verpflichtung – haben, einen Teil oder den ganzen Überschuss der Regionalverwaltung für Investitionen zur Verfügung zu stellen”⁹.

Mit Urteil Nr. 101/2018, hinterlegt am 17. Mai 2018, hat das Verfassungsgericht schließlich die verfassungsmäßige Rechtswidrigkeit von Art. 2, Absatz 466, des G Nr. 232/2016 “...in jenem Teil erklärt, in dem es nicht vorsieht, dass die Eintragung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds in die Bilanzen dieser örtlichen Körperschaften neutrale Wirkungen bezüglich des kompetenzbezogenen Haushaltsgleichgewichts hat”.

In diesem Zusammenhang sei schließlich auf die Verfügung von Art. 3 (Verwendung des Verwaltungsüberschusses) des LG Nr. 7/2018 hingewiesen, laut der Folgendes gilt: “Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die Autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung von Art. 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist.”¹⁰.

*

Aufgrund ihrer statutarischen Zuständigkeiten hat die Autonome Provinz Bozen ihre eigenen Regelungen im Bereich der öffentlichen Buchführung zuerst (DPLA) und dann (DLH) mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet, darunter folgende:

- DPLA vom 23. Januar 1998, Nr. 3 (Verordnung für die Verwaltung des Vermögens der Autonomen Provinz Bozen);
- DPLA vom 13. September 1999, Nr. 49 (Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);

⁹ Im Urteil heben die Richter auch hervor, dass der Verwaltungsüberschuss nicht Gegenstand einer “Zwangsabhebung” durch indirekte technische Vorschriften wie die vom Rekurrenten angefochtenen sein darf.

¹⁰ Vgl. Schreiben der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen an das Regierungskommissariat vom 11. Juni 2018, Prot. 366

- DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41, in geltender Fassung (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), abgeschafft von Art. 4, Absatz 1, des DLH Nr. 48/2009 „in jenen Teilen, die nicht die Organisation und die Buchführung betreffen“;
- DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49 (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebarungen der Fonds außerhalb des Haushaltes);
- DLH vom 5. November 2007, Nr. 57 (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen);
- DLH vom 14. April 2015, Nr. 8 (Änderung der Verordnung über die freihändigen Verfahren und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie);
- DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen.

3.2 Die Instrumente der finanziellen Programmierung

Die Anlage Nr. 4/1 (angewandter Buchführungsgrundsatz der Haushaltsprogrammierung) zum GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, sieht folgende verpflichtende Instrumente der finanziellen Programmierung vonseiten der Regionen und der autonomen Provinzen vor:

- „der Regionalausschuss legt dem Rat innerhalb 30. Juni jeden Jahres das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region für die daraus folgenden Beschlussfassungen vor;
- die Aktualisierungsnotiz des Wirtschafts- und Finanzdokuments der Region, die dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage der Aktualisierungsnotiz des Wirtschafts- und Finanzdokuments des Staates und jedenfalls nicht nach dem Datum der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs vorzulegen ist;
- den regionalen Stabilitätsgesetzentwurf, der dem Rat innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht nach den 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates vorzulegen ist;

- den Haushaltsgesetzentwurf, der dem Rat innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht nach den 30 Tagen nach der Genehmigung des Stabilitätsgesetzentwurfs des Staates vorzulegen ist;
- den Plan der Bilanzindikatoren, den die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Genehmigung der Rechnungslegung genehmigt und dem Rat mitteilt;
- den Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts, der dem Rat innerhalb 30. Juni jeden Jahres vorzulegen ist;
- die Gesetzentwürfe der Abänderung des Haushalts;
- die etwaigen mit dem Haushaltsgesetzentwurf in Zusammenhang stehenden Gesetzentwürfe, die dem Rat innerhalb des Monats Oktober jeden Jahres vorzulegen sind;
- die besonderen regionalen Planungsinstrumente, die in Umsetzung der Programme des Staates, der Europäischen Gemeinschaft und der Region erstellt wurden und in den spezifischen regionalen Bestimmungen im Bereich der allgemeinen und sektoralen Programmierung festgelegt wurden;

Die Rechnungslegung der Gebarung, die die Landesregierung innerhalb 30. April des Jahres nach dem entsprechenden Haushaltsjahr verabschieden muss und der Landtag innerhalb 31. Juli mit Gesetz, das den Bilanzzyklus abschließt, genehmigt“.

Besondere Bestimmungen betreffend das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes sind von Art. 1, Absatz 5, des genannten LG Nr. 18/2015 vorgesehen, unter Berücksichtigung der Besonderheit der lokalen Rechtsordnung (Genehmigung auf der Grundlage des Gutachtens des Rates der Gemeinden innerhalb 30. Juni jeden Jahres; Vorlage einer Aktualisierungsnotiz vonseiten der Landesregierung, zusammen mit dem Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlags, im Landtag).

Die einzelnen Instrumente werden im Verlauf des Berichts genauer geprüft.

3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

Art. 36, Absatz 2, des GvD Nr. 118/2011 hat die Abfassung des regionalen Wirtschafts- und Finanzdokuments zur Pflicht gemacht.

Als Ergänzung des genannten Dekrets sieht das LG Nr. 18/2015 unter Art. 1, Absatz 12/bis, vor, dass die Landesregierung, nach der Einholung des Gutachtens vom Rat der Gemeinden, innerhalb 30. Juni jeden Jahres dem Landtag der Autonomen Provinz Bozen ein Wirtschafts- und Finanzdokument vorlegt, das mit Bezug auf den Zeitraum der Gültigkeit des Haushaltsvoranschlags insbesondere "...die notwendigen programmatischen Ziele für das Erreichen der im Programm der Legislaturperiode festgelegten strategischen Leitlinien angibt und allgemeine Hinweise auf die Tätigkeiten liefert, mit denen die genannten Ziele erreicht werden sollen".

Bezogen auf den Zeitraum 2017-2019 wurde das Wirtschafts- und Finanzdokument am 28. Juni 2016 (Beschluss Nr. 694/2016) genehmigt und der Rechnungshof hat darüber in der letzten gerichtlichen Billigung berichtet.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2017, Nr. 664, hat die Landesregierung das Wirtschafts- und Finanzdokument für die Haushaltsjahre 2018-2020 genehmigt; es bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche der Bilanz sowie die Tätigkeit der Programmierung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum.

Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes wurde in drei Abschnitte unterteilt: der wirtschaftliche und finanzielle Bezugszusammenhang (institutioneller Zusammenhang, Organisation und Personal, Stabilitätspakt, Beteiligungen und Hilfskörperschaften), die nach Aufgabenbereichen gegliederten Strategien und die Analyse der finanziellen Situation (Korrekturmaßnahme, mehrjährige Ziele, Ausrichtung).

Bezüglich des Wirtschafts- und Finanzdokuments des Landes 2018-2020 ist zu sagen, dass die vom Rat der Gemeinden im Gutachten formulierten Vorschläge übernommen wurden, mit Ausnahme jener bezüglich der Gebarungskontrolle der Gemeindeverwaltungen, da diese – so ist im Beschluss zu lesen – *"...nicht übernommen werden können, weil den Verpflichtungen des Landes im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut Art. 79 des Statuts nachzukommen ist"*.

Im Hinblick auf die Thematik des Stabilitätspakts führt das Dokument an, dass *"mit Bezug auf die Regelung des Haushaltsgleichgewichts und einiger aufgetretener kritischer Punkte, darunter insbesondere die Unmöglichkeit, bei der Berechnung des Haushaltsgleichgewichts auch den Finanzüberschuss hinzuzunehmen, infolge einer Verhandlung mit den Staatsbehörden die Möglichkeit"*

nur für die autonomen Provinzen Trient und Bozen eingeführt wurde, in den Genuss von weiteren finanziellen Freiräumen zu kommen, wie es von Absatz 502 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Stabilitätsgesetz 2017) vorgesehen ist”.

Zum 1. Januar 2017 gab es Gesellschaften mit Landesbeteiligung, davon 9 Inhouse, während die Hilfskörperschaften des Landes 13 waren und 11 die Körperschaften privaten Rechts unter der Kontrolle der Landesverwaltung, darunter 4 Stiftungen.¹¹

Im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes weist die Landesregierung unter anderem auf eine *“traditionell konservative”* Schuldenpolitik hin, die hauptsächlich aus der Rückzahlung von bei der Depositenbank aufgenommenen Darlehen und Anleihen mit Kosten gänzlich zu Lasten des Staates besteht.

Es weist auch darauf hin, dass die Körperschaft ab 2017 eine Gewinn- und Verlustrechnung führen muss, welche den im Laufe des Haushaltsjahres eingekauften und verwendeten Gebrauch, einschließlich den nicht direkt durch Finanzbewegungen gemessenen darstellt und 2018 eine konsolidierte Bilanz der sog. *“Gruppe Land”* bzw. die Kostengruppe, in der die Landesverwaltung Körperschaften Hilfsorganisationen, Sonderbetriebe und kontrollierte Gesellschaften hinzufügt. Was die Steuerpolitik angeht erklärt die Landesregierung, mit der Beibehaltung der bereits eingeführten Steuererleichterungen fortzufahren und auch mit Maßnahmen der weiteren Reduzierung des Steuerdrucks (vgl. die geltenden Bestimmungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer, IRAP, *No-Tax-Area* von 128.000 Euro auf die IRPEF), alles Maßnahmen zur *“Konsolidierung der bestehenden positiven Wirtschaftskonjunktur”*.

Im Hinblick auf die Beteiligung des Landes an der Reduzierung der öffentlichen staatlichen Schulden, ist der erschöpfende Charakter des im Abkommen vom Oktober 2014 zwischen der Regierung, der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vereinbarten Jahresbeitrags zu wiederholen (477 Millionen zu Lasten des Landes, das zusammen mit dem Betrag zu Lasten der autonomen Provinz Trient und der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol 0,6% der vom Staat auf den öffentlichen Schulden gezahlten Zinsen ausmacht, mit der Vorschrift einer jährlichen Aktualisierung ab 2023).

¹¹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018: *“Im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes 2018-2020, auf Seite 29, sind der Landessanitätsbetrieb, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von Bozen und das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes als „von der Landesverwaltung kontrollierte Körperschaften privaten Rechts“ eingestuft.*

Wie vom Punkt 6 des angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die Bilanzprogrammierung vorgesehen, Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011, i.g.F., zusammen mit dem Gesetzentwurf des Landes betreffend den Haushaltsvoranschlag 2018 – 2020, hat die Landesregierung dem Landtag das Schreiben der Aktualisierung zum Wirtschafts- und Finanzdokument übermittelt, im Anschluss an die Aktualisierung des staatlichen Wirtschafts- und Finanzdokuments durch die Regierung.

Dieses Schreiben hat, in Kontinuität mit der im Wirtschafts- und Finanzdokument gezeichneten Wirtschaftspolitik, den Zweck, die notwendige Kohärenz auch betreffend die Aktualisierung zwischen den lokalen öffentlichen Finanzen und den staatlichen öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und die Planungsinstrumente an die neuen Informationen, Vorgaben und Schätzungen anzupassen, welche das internationale, nationale und lokale Umfeld kennzeichnen. Im Hinblick auf die Situation des Landes wird darauf hingewiesen, dass Südtirol sich durch ein meisterhaftes Zusammen von Wirtschaftswachstum und hoher Beschäftigungsrate auszeichnet, innerhalb eines von kleinen und mittleren Unternehmen gekennzeichneten Produktionsnetzes, von strukturierten Dienstleistungen und von einer besonderen Aufmerksamkeit für die Aufrechterhaltung des Kultur- und Naturerbes. Das reale BIP verzeichnet, auf der Grundlage der Schätzungen des Landesstatistikinstituts, Wachstumsraten über einem Prozent mit einem zunehmenden nominalen BIP, der für die Haushaltsvoranschläge berücksichtigt wird (1,8 Prozent 2016), von 2,2 Prozent 2017 und mit einer vorgesehenen Zunahme für 2018 von 1,9 Prozent. Verschiedene Einnahmen des Landeshaushalts, insbesondere die direkt oder indirekt an die Konjunktursituation gebundenen, in der sich die lokale Wirtschaft befindet (z.B. Abtretungen IRPEF, IRES, IRAP usw.), werden auf der Grundlage der Wachstumsindikatoren geschätzt; auf den Haushaltsvoranschlag 2018-2020 wurde in Anbetracht des allgemeinen wirtschaftlichen Umfeldes, der nominalen Wachstumsrate und der guten Beschäftigungslage, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Vorsicht, ein Koeffizient von 1,8 Prozent angewandt.

3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2017-2019

Der Landesgesetzentwurf "Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019" wurde von der Landesregierung am 25. Oktober 2016 (Beschluss Nr. 1178/2016) innerhalb der gesetzlichen Frist verabschiedet (31. Oktober).

Im Bericht zur Bilanz, der vom Landeshauptmann dem Landtag bei der Genehmigung des Gesetzentwurfs vorgestellt wurde, werden die folgenden Charakteristiken des Gesetzentwurfs für das Haushaltsjahr 2017 angeführt:

- Steuereinnahmen des Landes in konstanter, wenn auch moderater Zunahme;
- Ziele der Reduzierung der Besteuerung und der Bürokratie;
- die Beibehaltung der auf Landesebene eingeführten steuerlichen Förderungen (Reduzierung um 10 Prozent der Kraftfahrzeugsteuer, der privaten Irap auf 2,68 Prozent, *No-Tax-Area* auf der regionalen Zusatzsteuer Irpef von 28.000 Euro);
- Einnahmenveranschlagung, die sich auf 5,4 Milliarden beläuft (davon 304 Millionen Durchlaufposten);
- ein im Vergleich zu 2016 um 1,1 Prozent abnehmendes Haushaltsvolumen mit Schätzungen für die folgenden Jahre von abnehmenden Werten wegen des Wegfalls von Einnahmen aus Steuernachzahlungen (abgetreten vom Staat) in Verbindung mit neuen Haushaltsbestimmungen (GvD Nr. 118/2011, i.g.F.), welche die Verpflichtung der Feststellung der Steuern auf der Grundlage des Kassakriteriums eingeführt haben;
- eine Abnahme der vom Staat abgetretenen Steuernachzahlungen (- 0,9 Prozent) und eine Zunahme der eigenen Steuern (+ 0,7 Prozent) und der vom Staat für das gegenständliche Haushaltsjahr abgetretenen;
- ein Voranschlag der Abnahme der Einnahmen aufgrund der Reduzierung nur der Finanztätigkeiten im Zusammenhang mit geringeren Bereitstellungen aufgrund der Kapitaleingänge aus den Rotationsfonds;
- einmalige Geldmittel von 178,3 Millionen Euro im Zusammenhang mit höheren Neuzuweisungen von laufenden Feststellungen im Vergleich zu den Neuzuweisungen der Zweckbindungen in Bezug auf die tatsächliche Fälligkeit der Verpflichtungen in der Folge der 2016 verfüzten außerordentlichen Neufeststellung der Rückstände in Anpassung an die Gesetzesvorgaben;
- einen Stand des Ausgabenvoranschlags von insgesamt 56.229,5 Millionen, von denen die nicht ausgebbaren Beträge abzuziehen sind (Durchlaufposten von 304 Millionen und Rücklagen in den Fonds für den Ausgleich der öffentlichen Finanzen von 2017 von 477 Millionen);

- die “vorsichtige” Schätzung des mehrjährigen Bilanzanteils in Abnahme um 5,5 Prozent 2018 und um 0,4 Prozent 2019;
- die im Wesentlichen unveränderten Bereitstellungen für die Bereiche Familie und Sozialwesen, Gesundheitsschutz, *Knowledge* und Mobilität;
- die Feststellung von drei tragenden Säulen bei den Maßnahmen: Familie und Personenschutz, Unternehmen und Wachstum und Investitionen.

Der Haushaltsvoranschlag 2017-2019 des Landes, der mit LG vom 22. Dezember 2016, Nr. 29, genehmigt wurde (im Sinne von Art. 39 des GvD Nr. 118/20011), stellt den Rahmen der Mittel dar, welche das Land im genannten Zeitrahmen einzunehmen und zu verwenden vorsieht, und er führt eigens den Verlauf der Einnahmen und der Ausgaben aufgrund der geltenden Landesgesetzgebung an.

Die Bilanz hat, aufgrund der Verfügung von Art. 23 des LG Nr. 11/2014, betreffend die Übernahme der Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Bilanzmuster gemäß GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, genehmigenden Charakter und setzt sich zusammen aus dem Voranschlag der Einnahmen und der kompetenzbezogenen Ausgaben und der Kassa des ersten Haushaltsjahres, aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre, mit zusammenfassenden Anlagen und Aufstellungen, darunter die allgemeine Zusammenfassung und jene der Gleichgewichte.

Gleichzeitig mit dieser Maßnahme hat die Landesregierung mit Beschluss vom 10. Januar 2017, Nr. 1, das technische Begleitdokument des Haushaltsvoranschlags genehmigt, welches die Einheiten der Abstimmung des Haushaltsvoranschlags in Kategorien und Gruppierungen aufgeteilt hat.

Mit Dekret des Generalsekretärs Nr. 136/2017 wurde dann, im Sinne von Art. 12 des LG Nr. 1/2002, i.g.F., der Haushaltsvoranschlag der Finanzgebarung 2017-2019 genehmigt, der die Aufteilung der Kategorien und der Gruppierungen der Einnahmen und der Ausgaben in Kapitel vornimmt, sodass jedes Kapitel einem einzigen verwaltungsmäßigen Verantwortungsbereich entspricht (zuständige Organisationseinheiten aufgrund der Gesetze und Verordnungen des Landes), dem der Vorzug der Gebarung übertragen wird.

Nachstehend die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes in der Bilanz berücksichtigte Jahr (Anlage D des Haushaltvoranschlags).

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Veranschlagungen des vorhergehenden Jahres auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2017	Veranschlagungen des Jahres 2018	Veranschlagungen des Jahres 2019
Einnahmen						
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufende Ausgaben		Kompetenzveranschlag.	-	-	1.410.315,43	2.327.465,77
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionsausgaben		Kompetenzveranschlag.	867.812.519,25	419.607.951,82	167.149.507,36	78.327.237,41
Verwendung Verwaltungsüberschuss		Kompetenzveranschlag.	3.127.171,73	-	-	-
- davon im Voraus verwendeter		Kompetenzveranschlag.	-	-	-	-
- davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet (GD 35/2013, i.g.F., und Neufinanzierungen)		Kompetenzveranschlag.	-	-	-	-
Kassafonds zum 1.1.2017		Kassaveranschlagungen	545.509.535,99	303.434.816,95	-	-
Titel 1 – laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	1.358.923.066,04	Kompetenzveranschlag.	4.657.868.094,47	4.677.652.752,23	4.413.357.006,00	4.354.749.356,00
		Kassaveranschlagungen	6.148.378.407,60	4.677.652.752,23	-	-
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	600.094.834,60	Kompetenzveranschlag.	464.030.999,54	421.632.913,34	416.104.787,07	414.393.942,40
		Kassaveranschlagungen	410.679.500,00	421.393.893,34	-	-
Titel 3 – außersteuerliche Einnahmen	70.400.491,97	Kompetenzveranschlag.	191.093.843,02	192.670.575,99	170.689.522,70	163.127.915,13
		Kassaveranschlagungen	171.206.493,47	192.670.575,99	-	-
Titel 4 – Investitionseinnahmen	45.464.725,97	Kompetenzveranschlag.	122.699.968,53	122.086.986,49	11.463.459,06	9.341.994,00
		Kassaveranschlagungen	152.294.947,06	122.086.986,49	-	-
Titel 5 – Einnahmen Abbau von Finanzanlagen	-	Kompetenzveranschlag.	131.458.835,68	74.830.086,22	66.316.720,29	76.665.920,38
		Kassaveranschlagungen	-	74.830.086,22	-	-
Titel 6 – Verbindlichkeiten	-	Kompetenzveranschlag.	79.353.004,56	17.000.000,00	38.000.000,00	36.500.000,00
		Kassaveranschlagungen	70.000.000,00	17.000.000,00	-	-
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	78.123.881,53	Kompetenzveranschlag.	469.597.111,22	304.000.000,00	304.000.000,00	304.000.000,00
		Kassaveranschlagungen	304.000.000,00	304.000.000,00	-	-
Summe Titel	2.153.007.000,11	Kompetenzveranschlag.	6.116.101.857,02	5.809.873.314,27	5.419.931.495,12	5.358.779.127,91
		Kassaveranschlagungen	7.256.559.348,13	5.679.124.427,98	-	-
Gesamtsumme Einnahmen		Kompetenzveranschlag.	6.987.041.548,00	6.229.481.266,09	5.588.491.317,91	5.439.433.831,09
		Kassaveranschlagungen	7.802.068.884,12	6.113.069.111,22	-	-

Quelle: Anlage D des Haushaltvoranschlags des Landes 2017-2019

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Nachstehend die Zusammenfassung der Ausgaben:

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Veranschlagungen des vorhergehenden Jahres auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2017	Veranschlagungen des Jahres 2018	Veranschlagungen des Jahres 2019
AUSGABEN						
Verwaltungsfehlbetrag			-	-	-	-
Titel 1 Laufende Ausgaben	609.990.102,02	Kompetenzveranschlag.	4.296.143.306,48	4.285.968.176,19	4.208.600.706,50	4.201.947.394,63
		- davon zweckgebunden	-	180.489.092,68	99.779.763,38	56.612.153,17
		- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds	-	1.410.315,43	2.327.465,77	1.578.046,74
		Kassaveranschlagungen	4.314.655.003,98	4.336.705.528,68	-	-
Titel 2 – Investitionsausgaben	706.132.211,46	Kompetenzveranschlag.	2.113.270.903,93	1.547.940.900,22	981.047.171,41	861.541.436,46
		- davon zweckgebunden	-	560.775.171,80	250.250.735,29	169.429.692,78
		- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds	419.607.951,82	167.149.507,36	78.327.237,41	53.189.229,80
		Kassaveranschlagungen	2.665.538.080,04	1.380.791.392,86	-	-
Titel 3 – Ausgaben Zunahme Finanzanlagen	61.707.502,10	Kompetenzveranschlag.	101.290.714,84	68.610.189,68	72.398.440,00	49.500.000,00
		- davon zweckgebunden	-	16.400.000,00	3.700.000,00	-
		- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds	-	-	-	-
		Kassaveranschlagungen	162.459.581,84	68.610.189,68	-	-
Titel 4 – Rückzahlung Anleihen	1.791.348,47	previsioni di competenza	6.739.511,53	22.962.000,00	22.445.000,00	22.445.000,00
		- davon zweckgebunden	-	9.945.433,49	6.465.797,24	6.508.111,95
		- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds	-	-	-	-
		Kassaveranschlagungen	6.739.511,53	22.962.000,00	-	-
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	44.698.512,05	Kompetenzveranschlag.	469.597.111,22	304.000.000,00	304.000.000,00	304.000.000,00
		- davon zweckgebunden	-	-	-	-
		- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds	-	-	-	-
		Kassaveranschlagungen	331.445.552,75	304.000.000,00	-	-

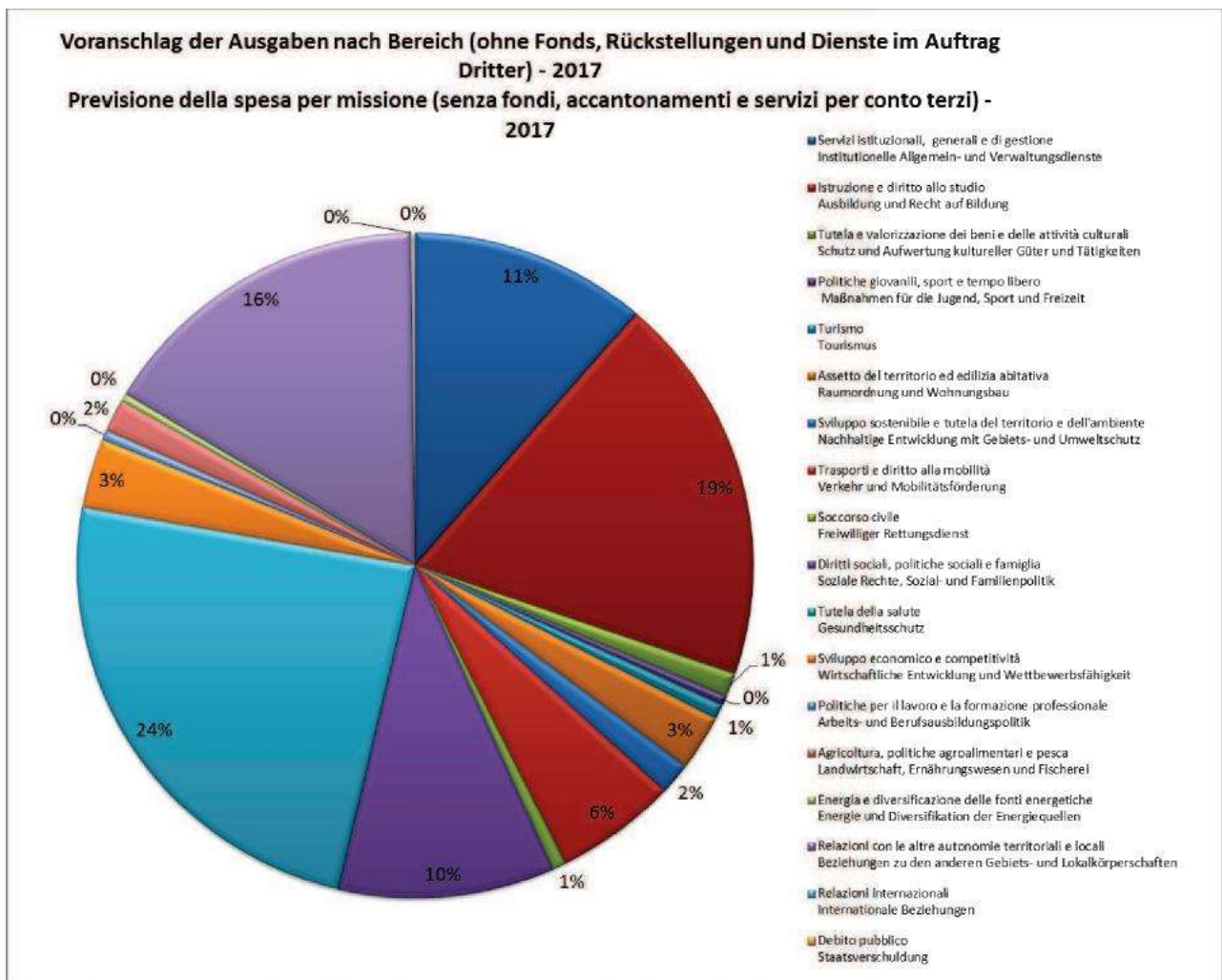
RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Titel gesamt	1.424.319.676,10	Kompetenzveranschlag.	6.987.041.548,00	6.229.481.266,09	5.588.491.317,91	5.439.433.831,09
		- davon zweckgebunden	-	767.609.697,97	360.196.295,91	232.549.957,90
		- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds	419.607.951,82	168.559.822,79	80.654.703,18	54.767.276,54
		Kassaveranschlagungen	7.480.837.730,14	6.113.069.111,22	-	-
Gesamtsumme der Ausgaben	1.424.319.676,10	Kompetenzveranschlag.	9.677.939.789,52	8.172.994.355,99	6.968.381.929,32	6.676.920.267,55
		- davon zweckgebunden	-	1.354.730.303,26	620.612.828,44	408.487.762,63
		- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds	839.215.903,64	335.709.330,15	158.981.940,59	107.956.506,34
		Kassaveranschlagungen	10.647.020.456,30	7.889.432.693,76	-	-

Quelle: Anlage F des Haushaltsvoranschlags des Landes 2017-2019

Die Veranschlagung der Ausgaben unterteilt nach Aufgabenbereichen (abzüglich der Durchlaufposten und Rücklagen) ist in der folgenden Grafik dargestellt.



Quelle: Bericht zum Haushaltsvoranschlag des Landes 2017-2019

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Was die Rücklagen für den Fonds schwer einbringbarer Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), wie es von den Bestimmungen der Harmonisierung vorgesehen ist, führt der Anhang der Bilanz an, dass die entsprechende Festlegung drei Phasen unterscheidet: Feststellung der bereitgestellten Einnahmen, welche von schwer einbringbaren Forderungen kommen können (mit Ausschluss der Forderungen von anderen Verwaltungen, der eigenen und abgetretenen Steuereinnahmen), die Analyse des Verlaufs der Forderungen in den Haushaltsjahren 2011-2015, die Berechnung der zurückzustellenden Prozentanteile. Diesbezüglich erklärt die Verwaltung, unter den verschiedenen Modalitäten der Berechnung die vorsichtigste ausgewählt zu haben (höchste Gesamtrücklagen aufgrund des Verhältnisses der Summe der Einnahmen jeden Jahres gewichtet mit den vom Gesetz vorgesehenen Gewichten).

Die Prozentanteile der Rücklagen, festgelegt in Zusammenhang mit der durchgeführten Analyse, sind folgende: 0,63 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Diensten und Erträge von der Führung der Güter), 42,22 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Erträge von der Kontrolltätigkeit und Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten und Gesetzeswidrigkeiten), 37,95 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen) und 7,88 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückzahlungen und andere laufende Einnahmen).

Die so errechneten Beträge sind, gerundet auf hundert Euro, in der folgenden Tabelle angeführt:

Rücklage	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019
Rücklage	11.871.299,33	10.508.632,78	10.503.950,83
Davon laufend	11.871.299,33	10.508.632,78	10.503.950,83
Davon Investition	0,00	0,00	0,00

Quelle: Anhang des Haushaltsvoranschlags des Landes 2016-2018 (Anlage P)

Die Anlage L der Bilanz (Tabelle des angenommenen Verwaltungsergebnisses) führt eine Veranschlagung derselben zum 31. Dezember 2016 (über 1.032.122.140,96 Euro) verglichen mit dem dann erreichten Ergebnis an (275.743.843,94 Euro). Aufgrund des erheblichen Ausmaßes der genannten Veranschlagung wurden im Laufe der Untersuchungstätigkeit Informationen angefordert. Die Abteilung Finanzen hat klargestellt, dass diese Quantifizierung, die vom wirtschaftlich finanziellen Buchhaltungssystem SAP mechanisch durchgeführt wurde, in der

entsprechenden Berechnung die Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds laut Art. 3, Absatz 4, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., nicht berücksichtigt¹².

Bezüglich der Verpflichtung der Eingabe der Daten in die eigene Datenbank Bdap des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hat die Verwaltung angegeben, dafür gesorgt zu haben.¹³

Tabelle des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses		
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2016		
(+)	Verwaltungsergebnis zum Beginn Haushaltsjahr 2016	201.714.011,87
(+)	Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2016	867.812.519,25
(+)	Bereits im Haushaltsjahr 2016 festgestellte Einnahmen	4.821.624.275,44
(-)	Bereits im Haushaltsjahr 2016 zweckgebundene Ausgaben	5.442.669.573,61
+/-	Änderungen der bereits im Haushaltsjahr 2016 aufgetretenen Aktivrückstände	-2.238.899,02
-/+	Änderungen der bereits im Haushaltsjahr 2016 aufgetretenen Passivrückständen	-8.509.035,17
=	Verwaltungsergebnis des Haushalts 2016 zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2017	454.751.369,10
+	Einnahmen, die für den verbleibenden Zeitraum des Haushalts 2016 voraussichtlich festgestellt werden	1.184.632.667,90
-	Ausgaben, die für den verbleibenden Zeitraum des Haushalts 2016 voraussichtlich festgestellt werden	200.653.944,22
+/-	Veränderungen der Aktivrückstände für den verbleibenden Zeitraum des Haushalts 2016	-15.000.000,00
-/+	Veränderungen der Passivrückstände für den verbleibenden Zeitraum des Haushalts 2016	-28.000.000,00
-	Mehrfähriger im Haushaltsjahr gebundener vermuteter End-Fonds (1)	419.607.951,82
=	A) Vermutetes Verwaltungsergebnis zum 31.12.2016 (2)	1.032.122.140,96
2) Zusammensetzung des angenommenen Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2016:		
Zurückgelegter Teil (3)		
	Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2016	56.490.688,39
	Rückstellung verfallene Rückstände zum 31.12.2016 (nur für die Regionen) (5)	1.186.168,55
	Fonds Rückstellung für die nicht erfolgte Billigung 2013	60.000,00
	Fonds Rückstellung für die nicht erfolgte Billigung 2014	34.801.276,78
	Fonds Rückstellung für die nicht erfolgte Billigung 2015 (Anteil Rückstellung mit Nachtragshaushalt	116.791.545,01
	Fonds Rückstellung für die nicht erfolgte Billigung 2015 (Kompetenzanteil)	11.634.536,26
	Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften	264.474,60
	Risikofonds für Gerichtsspesen	454.372,08
	Andere Rückstellungen (5)	0,00
	B) Summe Rückstellungen	221.683.061,67

¹² Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

¹³ Infolge der Erhebung der Kodizes Nr. 333531, 333532, 333533 und 333534 hat der Direktor der Abteilung Finanzen mit sofortigem technisch operativem Hinweis (N. 10029434 vom 14.02.2017, 16:50:06 Uhr) Klarstellungen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen bezüglich der erhobenen Fehler verlangt, um die Übermittlung des abschließenden Standes erfolgreich abschließen zu können. Mit automatischem Schreiben vom 15.02.2017 hat der Betreuungsdienst des BDAP präzisiert, dass "der angezeigte Fehler darauf hinweist, dass Posten ausschließlicher Verwendung der Region gespeist wurden".

Gebundener Anteil		
	Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
	Bindungen aus Zuweisungen	0,00
	Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
	Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
	Sonstige Bindungen	0,00
	C) Summe gebundener Anteil	0,00
Anteil für Investitionen		
	D) Summe für Investitionen	0,00
	E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	810.439.079,29
Ist E negativ, wird dieser Betrag unter den Ausgaben des Haushaltsvoranschlags als ausgleichende Fehlbetrag eingetragen		
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2016		
Verwendung des gebundenen Anteils		
	Verwendung der Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
	Verwendung der Bindungen aus Zuweisungen	0,00
	Verwendung der Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
	Verwendung der formell von der Körperschaft auferlegten Bindungen	0,00
	Verwendung der sonstigen Bindungen	0,00
	Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Anlage L des Haushaltsvoranschlags des Landes 2017-2019

Die Anlage H der Bilanz gibt Auskunft über die Haushaltsgleichgewichte des laufenden Anteils (positiver Saldo) und des Investitionsanteils (negativer Saldo).

Bilanzausgleich		2017	2018	2019
Übernahme des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung laufender Ausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	1.410.315,43	2.327.465,77
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.291.956.241,56	5.000.151.315,77	4.932.271.213,53
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	3.706.942,79	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	33.681.419,63	9.805.797,06	7.741.994,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.285.968.176,19	4.208.600.706,50	4.201.947.394,63
- davon mehrjährig gebundener Fonds		1.410.315,43	2.327.465,77	1.578.046,74
Einnahmen Titel 2.04 – andere Investitionszuwendungen	(-)	113.197.903,26	73.211.234,00	71.383.164,00
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	22.962.000,00	22.445.000,00	22.445.000,00

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (GD 35/2013, i.g.F., und Refinanzierungen)		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich der laufenden Ausgaben		907.216.524,53	707.110.487,76	646.565.114,67
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses, Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	419.607.951,82	167.149.507,36	78.327.237,41
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	122.086.986,49	11.463.459,06	9.341.994,00
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahme für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	17.000.000,00	38.000.000,00	36.500.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen der öffentlichen Verwaltung ⁽¹¹⁾	(-)	3.706.942,79	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	33.681.419,63	9.805.797,06	7.741.994,00
Investitionsausgaben	(-)	1.547.940.900,22	981.047.171,41	861.541.436,46
- davon mehrjährig gebundener Fonds		167.149.507,36	78.327.237,41	53.189.229,80
Ausgaben Titel 2.04 – Andere Investitionszuwendungen	(+)	113.197.903,26	73.211.234,00	71.383.164,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	34.400.000,00	21.700.000,00	14.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlich) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Verbindungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn positiv)	(+)	40.619.896,54	15.618.280,29	41.665.920,38
B) Kapitalausgleich		-907.216.524,53	-707.110.487,76	-646.565.114,67
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	74.830.086,22	66.316.720,29	76.665.920,38
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	68.610.189,68	72.398.440,00	49.500.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	34.400.000,00	21.700.000,00	14.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		40.619.896,54	15.618.280,29	41.665.920,38
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Regionen mit ordentlichem Statut				
A) Ausgleich laufender Teil	(+)	907.218.524,53	707.110.487,76	646.565.114,67
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben auf der Einnahmenseite abzüglich der nicht gebundenen Mittel, welche sich aus der ordentlichen Neufestlegung ergeben	(-)	0,00	1.410.315,43	2.327.465,77
Einnahmen Titel 1-2-3 nicht Sanität mit spezieller Zweckbindung	(-)	6.233.282,15	1.254.452,47	305.250,38

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Einnahmen Titel 1-2-3 für die Finanzierung des nationalen Sanitätssystems	(-)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben finanziert mit Einnahmen mit spezieller Zweckbindung, ausgeschlossen jene der Sanität	(+)	6.233.282,15	1.254.452,47	305.250,38
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben abzüglich der nicht gebundenen Mittel, welche sich aus der ordentlichen Neufeststellung ergeben	(+)	1.410.315,43	2.327.465,77	1.578.046,74
Laufende Ausgaben finanziert mit Einnahmen aus dem nationalen Gesundheitsfonds	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		908.626.839,96	708.027.638,10	645.815.695,64
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Teil	(+)	907.216.524,53	707.110.487,76	646.565.114,67
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		907.216.524,53	707.110.487,76	646.565.114,67

Quelle: Anlage H des Haushaltsvoranschlags des Landes 2017-2019

Die Anlage I der Bilanz gibt Auskunft über die Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen (Ausgleich Endsummen Einnahmen – Ausgaben (Art. 1, Absatz 711 des Stabilitätsgesetzes 2016)).

Ausgleich Endsummen Einnahmen – Ausgaben (Art. 1, Absatz 711, Stabilitätsgesetz 2016)		Kompetenz 2017	Kompetenz 2018	Kompetenz 2019
A1) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für laufende Ausgaben	(+)	0,00	1.410.315,43	2.327.465,77
A2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionseinnahmen ohne der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	419.607.951,82	167.149.507,36	78.327.237,41
A3) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für Finanzposten	(+)	0,00	0,00	0,00
A) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen	(+)	419.607.951,82	168.559.822,79	80.654.703,18
B) Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	(+)	4.667.652.752,23	4.413.357.006,00	4.354.749.356,00
C) Titel 2 - Laufende Zuwendungen gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(+)	421.632.913,34	416.104.787,07	414.393.942,40
D) Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen	(+)	192.670.575,99	170.689.522,70	163.127.915,13
E) Titel 4 – Investitionseinnahmen	(+)	122.086.986,49	11.463.459,06	9.341.994,00
F) Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	(+)	74.830.086,22	66.316.720,29	76.665.920,38
G) Erworbene finanzielle Spielräume	(+)	0,00	0,00	0,00
H1) Titel 1 - Laufende Ausgaben ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	4.284.557.860,76	4.206.273.240,73	4.200.369.347,89
H2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Zuwendungen	(+)	1.410.315,43	2.327.465,77	1.578.046,74
H3) Fonds für zweifelhafte Forderungen für laufende Zuwendungen	(-)	11.871.299,33	10.508.632,78	10.503.950,83
H4) Fonds für Streitverfahren (fließt ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	1.113.461,25	292.928,52	292.928,52
H5) Andere Rückstellungen (fließen ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	0,00	0,00	0,00
H) Titel 1 - Laufende Ausgaben gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(-)	4.272.983.415,61	4.197.799.145,20	4.191.150.515,28
I1) Titel 2 - Investitionsausgaben ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	1.380.791.392,86	902.719.934,00	808.352.206,66
I2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben ohne der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	167.149.507,36	78.327.237,41	53.189.229,80
I3) Fonds für zweifelhafte Forderungen für Investitionsausgaben	(-)	0,00	0,00	0,00
I4) Andere Rückstellungen (fließen ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	4.892.752,60	5.000.000,00	5.564.170,11

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

I) Titel 2 - Investitionsausgaben gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(-)	1.543.048.147,62	976.047.171,41	855.977.266,35
L1) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	(+)	68.610.189,68	72.398.440,00	49.500.000,00
L2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds nach Finanzposten	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	68.610.189,68	72.398.440,00	49.500.000,00
M) Abgetretene finanzielle Freiräume	(-)	0,00	0,00	0,00
(N) Haushaltsgleichgewicht gemäß Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243/2012		23.839.513,18	246.561,30	2.306.049,46

Quelle: Anlage I des Haushaltsvoranschlags des Landes 2017-2019

In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass das Land mit Beschluss vom 23. Februar 2016 die Anfechtung von verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208 (Stabilitätsgesetz 2016) wegen angeblicher Verletzung des Autonomiestatuts und insbesondere der dort geregelten Finanzbeziehungen Staat/autonome Provinzen¹⁴ und mit Beschluss vom 14. Februar 2017, Nr. 180, verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 (Haushaltsvoranschlag des Staates 2017 und mehrjähriger Voranschlag 2017-2019)¹⁵ verabschiedet hat. Zum Gegenstand des Haushaltsgleichgewichts ist außerdem auch die Anfechtung (Rekurs Nr. 68/2016) der Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b), 2, Absatz 1, Buchstabe c), 3, Absatz 1, Buchstabe a), 4, Absatz 1, Buchstabe a) und b) des G 12. August 2016, Nr. 164, welches das G 243/2012 abändert, von Bedeutung.

Eine weitere Anlage (O) führt die Einhaltung der Verschuldungsaufgaben der Körperschaft an:

Aufstellung über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen		Kompetenz 2017	Kompetenz 2018	Kompetenz 2019
Nicht gebundene Steuereinnahmen 2016, Art. 62, Absatz 6 des Gv. D. 118/2011				
Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.677.652.752,23	4.413.357.006,00	4.354.749.356,00
Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
Summe Steuereinnahmen Netto vor Sanitätsausgaben (A-B)		4.677.652.752,23	4.413.357.006,00	4.354.749.356,00
Jahresausgabe für Darlehens-/Schuldverschreibungen				
D) Maximaler Jahresausgabenbetrag (20% von C)	(+)	935.530.550,45	882.671.401,20	870.949.871,20
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31.12.2015 genehmigt wurden	(-)	8.089.982,52	4.444.444,45	4.444.444,45
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	20.689.317,32	24.032.025,90	24.927.394,26
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	45.860.072,10	28.436.877,59	27.466.209,25

¹⁴ Insbesondere wurden mit Rekurs Nr. 10/2016 die Art. 1, Absätze 541, 542, 543, 544, 574, 680 (vierter Abschnitt), 709, 711 (zweiter Abschnitt), 723 (Buchstabe a) dritter Abschnitt), 730 und sofern bezogen auch auf die Autonome Provinz Bozen, Artikel 1, Absätze 219, 236, 469 (zweiter Abschnitt), 470, 505, 510, 512, 515, 516, 517, 548, 549, 672, 675 und 676 angefochten.

¹⁵ Insbesondere wurden mit Rekurs Nr. 20/2017 die Absätze 392, 394 und 475, Buchstabe a) und b) von Art. 1 angefochten.

H) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	0,00	0,00	0,00
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	3.645.538,07	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen, die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		864.536.716,58	825.758.053,26	814.111.823,24
Summe Verschuldung				
Verschuldung am 31.12.2015 *	(+)	238.517.226,58	230.555.555,55	226.111.111,10
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	189.273.177,99	174.273.177,99	156.273.177,99
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	0,00	0,00	0,00
Summe der Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen		427.790.404,57	404.828.733,54	382.384.289,09
Potentielle Verschuldung				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte		293.013.212,74	262.774.434,61	244.605.739,34
Für deren Sicherheit Rückstellungen gebildet wurden		0,00	0,00	0,00
Sicherstellungen, die in die Verschuldungsgrenze einfließen		293.013.212,74	262.774.434,61	244.605.739,34

* Schulden- bzw. Kreditposten zwischen der Autonomen Provinz Bozen und Körperschaften oder Subjekten, die dem Bereich der öffentlichen Verwaltungen angehören

Quelle: Anlage O des Haushaltsvoranschlags des Landes 2017-2019

Die Anlagen der Bilanz führen zum 19. Oktober 2016 außerdem 23 gehaltene Gesellschaftsbeteiligungen an, davon 4 zu 100 Prozent (ABD Airport AG, Business Location Südtirol AG, STA/Südtiroler Transportstrukturen AG und Südtirol Finance AG) und 15 Hilfskörperschaften.

Die vom Land zugunsten von Körperschaften oder anderen Rechtssubjekten geleisteten Haupt- oder Nebenbürgschaften, die aus den Anlagen der Bilanz hervorgehen, beliefen sich auf insgesamt 293.013.212,74 Euro, mit einer Veranschlagung von null für die Jahre 2017/2019. Dazu hat die Abteilung Finanzen vorgebracht, dass das Land, in Einhaltung des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes (Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F.), ab 2015 Bürgschaften nur zugunsten von Körperschaften und Organisationen abgibt, die dem Bereich der öffentlichen Verwaltungen angehören, welche insbesondere Investitionen vornehmen, und dass sie es nicht für angemessen erachtete, Rückstellungen in die Fonds im Sinne von Art. 11, Absatz 5, Buchstabe f), des genannten Dekrets vorzunehmen.

Die Kontrollsektion Bozen hat die Überprüfungen auf dem Haushaltsvoranschlag im Sinne von Art. 1, Absatz 3 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das G vom 7. Dezember

2012, Nr. 213 durchgeführt; dafür wurde der vorgesehene Untersuchungsfragebogen, unterzeichnet vom Kollegium der Rechnungsprüfer und vom verantwortlichen Direktor der Abteilung Finanzen der Autonomen Provinz Bozen, am 12. September 2017 zugeschickt.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungstätigkeit haben die genannten Organisationen Klarstellungen geliefert und insbesondere Folgendes bescheinigt:

- ein Verhältnis der Personalausgaben zu den laufenden Ausgaben (abzüglich der Sanitätsausgaben) von 35,09 Prozent (im Fragebogen bezogen auf den Haushaltsvoranschlag 2016-2018: 40,47 Prozent);
- der Grundsatz der finanziellen Koordinierung laut Art. 1, Absatz 557/quater, des G Nr. 296/2006 (Reduzierung der Gesamtausgaben des Personals verglichen mit dem Mittelwert des Dreijahreszeitraums 2011-2013) wurde nicht direkt zur Anwendung gebracht; die Verwaltung hat in Erwägung der vom Autonomiestatut in diesem Bereich vorgesehenen primären Zuständigkeiten mitgeteilt, dass das Land autonome Maßnahmen der Einschränkung der Ausgaben anwendet (vgl. Art. 13 des G Nr. 15/2010), von denen im Untersuchungsfragebogen übrigens keine Quantifizierung der Einsparungen geliefert wurde;
- der angenommene Verwaltungsüberschuss des Vorjahres wurde im Haushaltsjahr 2017 nicht angewandt;
- die Angemessenheit der verfügbaren Rückstellungen in den Fonds schwer einbringbarer Forderungen, der unter Einhaltung der vom Art. 46 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., und des entsprechenden Buchhaltungsgrundsatzes errichtet wurde;
- die Angemessenheit der Rückstellungen in den Fonds für mögliche Passiva und in den Fonds Verluste der beteiligten Gesellschaften im Sinne von Art. 21, Absatz 2., des GvD Nr. 175/2016;
- Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit der Strategien der Prävention, Forschung und Bekämpfung der Steuervergehen zum Schutz des Haushalts der Region getroffen zu haben; insbesondere wurde eine Vereinbarung mit der Agentur für Einnahmen zur Verwaltung der Irap und des für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 gültigen regionalen Irpaf Zuschlags getroffen, mit welcher der Agentur die Tätigkeit der Kontrolle und Bekämpfung übertragen wurde;

- Eine angemessene Bilanzgebarung zum September 2017 mit den Zielen des Saldos der öffentlichen Finanzen (zu bewerten mit der Rechnungslegung);
- Die Bestimmungen des Titels II des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., werden in der Provinz Bozen nur auf den Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen angewandt; nicht zur Anwendung kommen insbesondere die Regelung der Abgrenzung der Einnahmen, der zentralen Sanitätsgebarung, der Schatzamtsrechnung bei der Banca d'Italia und der Konsolidierung der Daten (das Land kommt der Pflicht der Erstellung eines jährlichen konsolidierten wirtschaftlichen Voranschlags des eigenen, zur Gänze finanzierten Gesundheitsdienstes mit der Übermittlung der eigenen Aufstellungen (EU) an das Ministerium nach);
- Die Unangemessenheit des verfügbaren Risikofonds für Streitfälle und des Risikofonds für Verzugszinsen im Haushalt des Sanitätsbetriebs (die Verfahren für die Ermöglichung einer solchen Bewertung waren im September 2017 übrigens in der Phase der Implementierung).

3.2.3 Das Stabilitätsgesetz 2017

Das GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, sieht unter Art. 36, Absatz 4, Folgendes vor: *“Die Region beschließt, im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Entwicklung des regionalen Steuerwesens, ein regionales Stabilitätsgesetz, das den finanziellen Bezugsrahmen für den im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Zeitraum enthält. Es enthält ausschließlich Bestimmungen zur Umsetzung von finanziellen Wirkungen ab dem ersten im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahr...”*.

Die Autonome Provinz Bozen hat im Art. 1, Absatz 9, des LG Nr. 18/2015, i.g.F., vorgesehen, dass die Landesregierung, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung der Bilanz, dem Landtag einen Entwurf des Landesstabilitätsgesetzes und den etwaigen damit verbundenen Gesetzentwurf vorlegt. Das Stabilitätsgesetz kann, in Zusammenhang mit den statutarischen Zuständigkeiten des Landes, Bestimmungen in folgenden Bereichen enthalten:

- Lokalfinanzen und die damit verbundenen Körperschaften sowie örtliche Abgaben;

- Landespersonal und Unterrichtspersonal der Schulen, Festlegung der entsprechenden Ausgaben und Deckung der Finanzlasten für die Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes;
- Abgaben, Steuern, Tarife, Beiträge und andere Einnahmen des Landes, einschließlich der Einführung von neuen Abgaben in Landeszuständigkeit.

Immer im Sinne des genannten Landesgesetzes, wird die Einführung von Bestimmungen für die Umsetzung des Wirtschafts- und Finanzdokuments, mit Auswirkungen auf den Haushalt, sowie von weiteren Bestimmungen zur Erreichung der Ziele der Rationalisierung der Ausgaben, der Angemessenheit und der Entwicklung im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz des Landes und die Anpassung der Landesbestimmungen an die Vorgaben der Staatsgesetze einem zusätzlichen Gesetz vorbehalten.

Mit Bezug auf den Bilanzzyklus 2017 wurden daher die folgenden Gesetze erlassen:

- LG vom 22. Dezember 2016, Nr. 27 (Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2017);
- LG vom 22. Dezember 2016, Nr. 28 (Stabilitätsgesetz 2017).

Das Stabilitätsgesetz 2017 enthält insbesondere Bestimmungen im Bereich der Einnahmen (neue Förderungen für ökologische Fahrzeuge), im Bereich der Ausgaben (Genehmigungen von Ausgaben für das Triennium 2017-2019) und die Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen laut Art. 1, Absatz 2, des LG Nr. 6/1992, i.g.F., (der ordentliche Fonds 2017 beträgt 156,9 Millionen, der Fonds für Investitionen 2017 99 Millionen, der Fonds Abschreibungen Darlehen 2017 53,2 Millionen).

Was hingegen die damit verbundenen Bestimmungen betrifft, so enthält das genannte Landesgesetz Nr. 27 Vorschriften im Bereich der Wohnbauförderung (Art. 1), der Landesraumordnung (Art. 2 und 3), der Liberalisierung der Handelstätigkeit (Art. 4), der Regelung des Ehrenamtes (Art. 5), der Förderung und Unterstützung der Familien (Art. 6), der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (Art. 7), der Festlegung des Gesamtstellenplans des Landes, zum ersten Januar 2017 mit 18.520 Stellen (Art. 8), der Schule (Art. 9), der Förderungen der Mobilität (Art. 10), der Arbeitsmarktförderung (Art. 11), der lokalen öffentlichen Dienstleistungen (Art. 12), der regionalen Fonds für die Gewährung von Darlehen (Art. 13), der Entwicklungszusammenarbeit (Art. 14), der Förderung der Forschung und Entwicklung in der

Industrie (Art. 15), der allgemeinen Bildungsziele (Art. 16) und Abänderungen von vorherigen Gesetzen (Art. 17).

3.2.4 Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz

Art. 18/bis des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass die Regionen, die örtlichen Körperschaften und deren Körperschaften und Hilfseinrichtungen ein System einfacher Indikatoren anwenden, genannt "*Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse*", die messbar und auf die Programme und die anderen Kostengruppen der Bilanz bezogen sind und gemäß gemeinsamen Kriterien und Methoden erstellt werden.

In Umsetzung des genannten Artikels wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen das Dekret vom 9. Dezember 2015 erlassen (veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik Italien Nr. 296 vom 21. Dezember 2015, ordentliches Beiblatt Nr. 68) und vom Innenministerium das Dekret vom 22. Dezember 2015, welche den Plan der Indikatoren betreffen für:

- die Regionen und die Autonomen Provinzen von Trient und von Bozen (nach den Mustern laut Anlage 1 mit Bezug auf den Haushaltsvoranschlag und nach den Mustern laut Anlage 2 mit Bezug auf die Rechnungslegung der Gebarung) und ihre Organisationen und Hilfseinrichtungen in der finanziellen Buchführung (Anlagen 3 und 4);
- die örtlichen Körperschaften (nach den Mustern laut Anlage 1 mit Bezug auf den Haushaltsvoranschlag und nach den Mustern laut Anlage 2 mit Bezug auf die Rechnungslegung der Gebarung) und ihre Organisationen und Hilfseinrichtungen in der finanziellen Buchführung (Anlagen 3 und 4).

Der Plan der Indikatoren, der integrierender Bestandteil der Planungsinstrumente und der Bilanzen der Körperschaften ist, wird von den Regionen und ihren Körperschaften und Hilfseinrichtungen innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung vorgelegt.

Es handelt sich um ein wichtiges Instrument (zum Vergleich der Gebarungsziele, der Messung der Ergebnisse und der Überwachung der erbrachten Dienstleistungen sowie der umgesetzten Maßnahmen), das sich in den Rahmen der Dokumente der strategischen und operativen Planung der Körperschaft einfügt und das die Erstellung des Plans der *Performance* vervollständigt.

Der fünfte Absatz von Art. 1 des genannten Dekrets sieht ausdrücklich vor, dass "...die autonomen Provinzen von Trient und Bozen und deren Organisationen und Hilfseinrichtungen den Plan gemäß der Absätze 1 und 2 mit dem Haushaltsjahr 2016 anwenden".

Die ersten Anwendungen beziehen sich daher auf die Rechnungslegung der Gebarung 2016 und auf den Haushaltsvoranschlag 2017-2019.

Das Land hat im Laufe von 2017 mit Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2017, Nr. 130, den Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 genehmigt und mit Beschluss vom 22. August 2017, Nr. 882, den auf die Rechnungslegung 2016 bezogenen Plan (beides Dokumente, die dem Landtag vorgelegt werden). Das zuständige Landesamt hatte im Laufe der Untersuchung bezüglich der vorherigen Billigung mitgeteilt, dass der Plan betreffend den Haushaltsvoranschlag, der eine Reihe von dreijährigen Veranschlagungen enthält, sich im Teil, in dem er einen Vergleich mit den Durchschnittswerten der drei vorherigen Haushaltsjahre anstellt, allein auf die verfügbaren Daten (zum Februar 2017) des Vorabschlusses 2016 bezieht, des ersten Haushaltsjahres, in dem die neuen Bestimmungen im Bereich Harmonisierung zur Anwendung kommen.

Inbesondere genehmigen die genannten Beschlüsse (und sie verfügen die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landes) eine Reihe von Indikatoren betreffend:

- die strukturelle Rigidität der Bilanz, den Verlauf der laufenden Einnahmen, der Personalkosten, der Vergabe der Dienstleistungen nach außen, der Passivzinsen, der Investitionen, der finanziellen und nicht finanziellen Schulden, der Zusammensetzung des angenommenen Überschusses des vorherigen Haushaltsjahres, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, der Durchlaufposten und jener für Dritte betreffend die gesamte Verwaltung zusammenfassend (Anlage 1 des Beschlusses der Landesregierung);
- die Zusammensetzung der Einnahmen und die Kapazität der Einhebung (Anlage 1b) mit den detaillierten Unterlagen (Titel/Art der Einnahmen);
- die Zusammensetzung der Ausgaben im Einzelnen (nach Zielgebieten und Programmen) und die Fähigkeit der Verwaltung, die Schulden in den entsprechenden Haushaltsjahren zu begleichen (Anlage 1c).

Inbesondere ist die strukturelle Rigidität der Bilanz (Anteil der rigiden Ausgaben auf die laufenden Einnahmen) im Hinblick auf die Rechnungslegung 2016 mit 18,62 Prozent angegeben

(abzüglich des Aufgabenbereichs 13-Sanität) und sie steigt bei den Veranschlagungen im darauffolgenden Triennium (20,92 Prozent 2017, 23,84 Prozent 2019).

Im Triennium 2017-2019 ist unter anderem ein ansteigender Verlauf des Indikators der Umsetzung der kompetenzbezogenen Veranschlagungen betreffend die laufenden Einnahmen (von 100,69 Prozent 2017 auf 108,03 Prozent 2019) vorgesehen, gegenüber einem Anteil der Feststellungen beim laufenden Anteil der anfänglichen Veranschlagungen in der Rechnungslegung 2016 von 103,86 Prozent.

Der Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben ist für 2017 mit 25,22 Prozent vorgesehen, für 2019 mit 27,34 Prozent, gegenüber den in der Rechnungslegung 2016 verzeichneten 25,55 Prozent (36,58 Prozent abzüglich des Aufgabenbereichs 13).

Im Dreijahreszeitraum nimmt der Indikator des Anteils der Investitionen an der Summe der laufenden Ausgaben und jener der Investitionen (von 21,32 Prozent 2017 auf 13,59 Prozent 2019) ab, 2016 betrug der von der Verwaltung festgestellte endgültige Anteil 16,18 Prozent.

Der Anteil der Vergabe von Dienstleistungen steigt von 1,34 Prozent 2016 auf 2,81 Prozent 2017 an und bleibt dann im Wesentlichen stabil.

Die Detailindikatoren betreffend die Zusammensetzung der Einnahmen weisen im Triennium im Wesentlichen konstante Veranschlagungen (Verzeichnis: kompetenzbezogene Veranschlagungen/kompetenzbezogene Veranschlagungen insgesamt) betreffend den Titel I der Bilanz (laufende Einnahmen steuerlicher Art) und den Titel II (laufende Zuweisungen) aus.

Der Prozentanteil der Einhebung der Einnahmen 2017 wird mit 72,96¹⁶ Prozent angenommen, gegenüber einem Prozentanteil der Einhebungen in der Rechnungslegung 2016 insgesamt von 75,04 Prozent¹⁷.

Was hingegen die Ausgaben angeht, ist die Zahlungskapazität im Voranschlag und in der Abrechnung getrennt nach den einzelnen Aufgabenbereichen des Haushaltsvoranschlags und der Rechnungslegung anzugeben. Dieser Verlauf wird später im Bericht dargelegt (vgl. Kapitel 6.2). Alle auf die Gebarung des Landes bezogenen Indikatoren sind auf der Webseite des Landes unter dem folgenden Link einsehbar: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/plan-indikatoren-bilanzergebnisse.asp>.

¹⁶ [Voranschläge Kassa Haushalt 2017/(Voranschläge Kompetenz + Rückstände) Haushalt 2017]

¹⁷ [(Einhebungen kompetenzbezogen + Einhebungen Rückstände)/(Feststellungen + endgültige anfängliche Rückstände)]

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 9. Januar 2018, Nr. 4, der Plan der erwarteten Indikatoren und der Ergebnisse bezogen auf die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 genehmigt wurde, von dem ebenso die Verbreitung durch Veröffentlichung auf der institutionellen Webseite des Landes verfügt wurde, während der Plan der Indikatoren bezogen auf die Rechnungslegung 2017 dem Landtag nach der Genehmigung desselben mit Gesetz vorgelegt wird.

3.2.5 Die Haushaltsänderungen und das Gesetz des Nachtragshaushalts

Im Sinne von Art. 51 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., und von Art. 23 des LG Nr. 1/2002, i.g.F., wurden im Laufe des letzten Haushaltsjahres, zusätzlich zu den Änderungen im Nachtragshaushalt, Änderungen zum Haushaltsvoranschlag betreffend das Jahr 2017 und das Triennium 2017-2019¹⁸ mit folgenden Landesgesetzen vorgenommen:

¹⁸ "(1)Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben oder Einnahmen mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen. (2) Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung: a) (abgeschafft); b) die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen; c) Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen; d) am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögens im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen, welche im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes enthalten sind, vornehmen. (3) Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen, um die Mehreinnahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlags vorzunehmen. (4) Der Direktor der Abteilung Finanzen kann: a) die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 2, Buchstabe c) und Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen; b) Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen; c) kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören. (4/bis) Die für die Ausgaben verantwortlichen Abteilungsdirektoren können ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen, indem eine Mitteilung, bei Bedarf auch mittels telematischen Systemen, an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen übermittelt wird. (4/ter) Der Direktor der Abteilung Personal kann Änderungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen. (5) Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Artikel 51 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen. (6) Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden. (7) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegierung staatlicher Befugnisse an das Land verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen."

- LG 21. April 2017, Nr. 4 (Änderung von Landesgesetzen im Gesundheitsbereich);
- LG 16. Juni 2017, Nr. 7 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag);
- LG 13. Oktober 2017, Nr. 16 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019);
- LG 16. November 2017, Nr. 20 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019).

Die erläuternden Berichte dieser Bestimmungen, die den entsprechenden Gesetzentwürfen beigelegt sind, wurden von der Landesregierung für die entsprechende Genehmigung dem Landtag vorgelegt und führen an, dass *“es sich um Änderungen ergänzender Art handelt, welche den Gesamtwert der Bilanz nicht ändern”*.

Die Beschlüsse der Landesregierung, welche die jeweiligen Gesetzentwürfe genehmigen, führen in den Prämissen die entsprechenden Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer ohne Datum und Nummer an.

Gemäß Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002, i.g.F., muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein obligatorisches Gutachten geben, das aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Schlüssigkeit und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen in Bezug auf die Vorschläge des Nachtragshaushalts und die Haushaltsänderungen besteht.

Die im Laufe der Untersuchung übermittelten Gutachten laut den Protokollen Nr. 13, 20 und 23/2017 beziehen sich auf erheblich geringere Beträge als jene, die dann Gegenstand der Genehmigung durch den Landtag waren. Das Land hat in den abschließenden Bemerkungen vom 8. Juni 2018 vorgebracht, dass diese Gesetzentwürfe vor ihrer Übermittlung an den Landtag dem Kollegium der Rechnungsprüfer geschickt werden, dass die Gutachten gewöhnlich innerhalb von 15 Tagen abgegeben werden und dass für Gesetzesinitiativen des Landtags die Einholung des Gutachtens des Kollegiums nicht vorgesehen ist, auch wenn sie Verbesserungen von Gesetzesvorlagen der Haushaltsänderungen der Landesregierung betreffen. In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat die Landesverwaltung geltend gemacht, dass die erhebliche Differenz zwischen den Beträgen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Abänderungen und den vom Landtag genehmigten auf den ziemlich langen Zeitraum zurückzuführen ist, der zwischen der Erstellung des Gesetzentwurfs und den folgenden Änderungsvorschlägen vonseiten der Landesregierung und dann des Landtags besteht. Allgemein gesehen haben die Vertreter des Landes auch auf die

Wichtigkeit einer Änderung der gegenwärtigen Geschäftsordnung des Landtags hingewiesen, die es erlaubt, bei den Haushaltsänderungen voll und ganz die finanzielle Deckung der Gesetzesvorschläge sicherzustellen wie es im Parlament der Fall ist (Unzulässigkeit von Vorschlägen von Gesetzesänderungen ohne geeignete Deckung).

Diese positiven Gutachten (ohne Vorbehalte) wurden nur über die Änderungen eines von der Landesregierung vorgeschlagenen begrenzten Betrags ausgestellt (vgl. Protokolle Nr. 13/2017, 20/2017 und 23/2017 bezogen auf das LG Nr. 7, 16 und 20/2017).

Auf der Webseite der Abteilung Finanzen des Landes¹⁹ veröffentlicht die Verwaltung die Änderungsmaßnahmen (zusammen mit dem technischen Bericht des Haushalts 2017-2019). Aus der Analyse derselben geht hervor, dass zwei Beschlüsse der Landesregierung, 188 Dekrete des Landeshauptmanns, 35 Dekrete des Direktors der Abteilung Finanzen und 13 Dekrete des Landesrates für Finanzen verabschiedet wurden.

Es wird die Notwendigkeit bestätigt, in der Begründung der einzelnen Maßnahmen detailliertere Auskunft über die entsprechenden Gründe zu geben, die bloße Feststellung des Bestehens der entsprechenden Voraussetzungen genügt nicht.

Auch im Haushaltsjahr 2017 wurden einige Änderungen des Haushaltsvoranschlags (14) mit Dekreten nach der von Absatz 6 des genannten Art. 51 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., vorgesehenen Frist vom 30. November durchgeführt. Die Genehmigung nach diesem Datum ist nur in einigen taxativ vom Gesetz angegebenen Fällen (8 Fälle) vorgesehen.

Dazu hat das Land in den Bemerkungen vom 8. Juni 2018 dargelegt, dass es sich um Änderungen von Durchlaufposten/Dienste im Auftrag Dritter handelt, die nicht Genehmigungscharakter haben, von Behebungen aus den Reservefonds für obligatorische und unvorhergesehene Ausgaben, die ausdrücklich von Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e), GvD Nr. 118/2011, i.g.F. erlaubt sind und um Dekrete, die vor dem 30. November ausgestellt wurden, auch wenn sie erst nach dem genannten Termin unterzeichnet wurden (siehe folgende Tabelle).

Abänderungsmaßnahme	Gründe warum die Maßnahme nach dem 30. September getroffen wurde
24823/2017	Das Dekret wurde am 1. Dezember unterschrieben, auch wenn es vor dem 30. November verfasst worden war
24919/2017	Das Dekret wurde am 4. Dezember unterschrieben, auch wenn es vor dem 30. November verfasst worden war

¹⁹ <http://www.provinz.bz.it/finanzen/haushalt/technischer-begleitbericht-haushalt-2017-2019.asp>

25338/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
25425/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
25455/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
25710/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
25757/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
25901/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
26081/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
26151/2017	Änderungen der Bereitstellungen der Durchlaufposten/Dienste im Auftrag Dritter
26172/2017	Änderungen der Bereitstellungen der Durchlaufposten/Dienste im Auftrag Dritter
26196/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben
26324/2017	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben

Quelle: Schreiben APB vom 8. Juni 2018

Die Landesregelung von Art. 23 des LG Nr. 1/2002, i.g.F., weicht in Bezug auf die den verschiedenen Organen im Bereich Haushaltsänderungen vorbehaltenen Zuständigkeiten teilweise von dem ab, was das GvD Nr. 118/2011, i.g.F., vorsieht; die Landesbestimmung überträgt ihre Durchführung nämlich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Landesrat für Finanzen, dem Direktor der Abteilung Finanzen und dem Direktor der Abteilung Personal.

Der (der Bilanz beigelegte) Gebarungsbericht führt dazu aus, dass die zahlreichen Änderungen im Laufe der ersten harmonisierten Gebarung hauptsächlich auf die Anpassung an die vierte Ebene des neuen integrierten Kontenplans zurückzuführen sind.²⁰ Insbesondere belaufen sich die Änderungen auf 7.828.193.019,79 Euro. Das hat die Verwaltung auf den allgemeinen Grundsatz Nr. 7 der neuen Buchhaltungsordnung bezogen auf die Flexibilität der Bilanz (vgl. Anlage 1 zum GvD Nr. 118/2011, i.g.F.) zurückgeführt.

²⁰ Der integrierte Kontenplan, der aus der Liste der Posten der finanziellen Haushaltsgebarung und aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensrechnung besteht und erstellt wurde, um die einheitliche Erhebung der Gebarungsfakten zu ermöglichen, ist einheitlich und verpflichtend für alle öffentlichen Verwaltungen (mit den notwendigen Anpassungen unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristiken der einzelnen Bereiche) und stellt die Bezugsstruktur für die Erstellung der Dokumente der Buchhaltung und der öffentlichen Finanzen dar. Er ist nur für die öffentlichen Verwaltungen bei der finanziellen Buchhaltung vorgesehen und wurde im Hinblick auf die Erfordernisse der Überwachung der öffentlichen Finanzen ausgearbeitet. Das Mindestniveau des Ausdrucks des Kontenplans zur Abstimmung mit den Kapiteln, und wo vorgesehen mit den Artikeln, besteht aus wenigstens dem vierten Niveau. Zur Gebarung machen die Gebietskörperschaften bei der finanziellen Buchhaltung auch vom fünften Niveau des Kontenplans Gebrauch (vgl. <http://www.rgs.mef.gov.it/VERSIONE-I/e-GOVERNMEI/ARCONET/PianodeiContiIntegrato/>).

Was die Verwendung der Reservefonds angeht, wurden im Laufe des Jahres 15 Behebungen aus dem Reservefonds für obligatorische Ausgaben verfügt²¹. Die Behebungen aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben waren 36 im Gesamtausmaß von 149.991,970,92²² Euro.

Im Hinblick auf die unvorhergesehenen Ausgaben bleibt die Notwendigkeit aufrecht, in den Prämissen der Maßnahmen die entsprechenden Gesetzesbedingungen genauer anzuführen, die entsprechenden Begründungen sind oft allgemein gehalten und häufig wird *per relationem* auf die Dokumentation verwiesen.

Der Rechnungshof erinnert daran, dass der angeführte Buchführungsgrundsatz der Flexibilität es erlaubt den Auswirkungen von unvorhersehbaren und außerordentlichen Umständen zu begegnen, die im Laufe der Gebarung auftreten können, dass aber ein übertriebener Rückgriff auf Instrumente der Flexibilität, unbeschadet der berücksichtigten Ausnahmen, vom Gesetzgeber kritisch gesehen wird, da er die Zuverlässigkeit des Programmierungsprozesses entkräften kann.

Was die Behebungen aus dem Reservefonds für Ausgaben von Repräsentationsspesen²³ und insbesondere das Erfordernis der Unaufschiebbarkeit (aufgrund der Unvorhersehbarkeit) der Behebungen für den Betrieb der Ämter angeht, wie es Punkt 14 der Anlage 12 zum Haushaltsvoranschlag vorsieht, hat sich das Land auf den Beschluss Nr. 9/2017 zur Behebung der Gelder berufen. Es hat außerdem darauf hingewiesen, dass es mit der Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2018-2020, in Erneuerung des Bestehenden, die Ausgaben für Repräsentationsspesen und für institutionelle Beziehungen des Landeshauptmanns und der Mitglieder der Landesregierung den einzelnen betreffenden Haushaltskapiteln zugeteilt hat, auch infolge der Hinweise des Rechnungshofs in diese Richtung.

Die verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegungen der Repräsentationsspesen wurden, bezogen auf die Gebarung 2016, im Sinne von Art. 54/bis des LG Nr. 1/2002 bei der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs am 21. November und 21. Dezember 2017 hinterlegt, mit der Einleitung des Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung²⁴.

²¹-Kapitel Bilanz U20011.0000.

²² Kapitel Bilanz U20011.0060.

²³ Kapitel des Haushaltskontos U01011.0090 - Ausgaben für Repräsentationstätigkeiten und für institutionelle Beziehungen im Sinne des LG Nr. 4/2013, mit einer endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagung von 2.974,11 Euro und Einsparungen von 137,60 Euro sowie U01011.0180 für Repräsentationstätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung für institutionelle Beziehungen mit einer endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagung von 2.575,25 Euro und Einsparungen von 640,05 Euro.

²⁴ Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 11. Mai 2018

Der Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 und dem Dreijahreszeitraum 2017-2019, womit Änderungen der Veranschlagungen der Einnahmen und der Ausgaben verfügt wurden, auch mit dem Ziel, die Festlegung des Haushaltsergebnisses 2016 zu ermöglichen, wurde mit dem LG vom 7. August 2017, Nr. 13, vorgenommen.

Art. 50, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., sieht die Genehmigung innerhalb 31. Juli jeden Jahres auf der Grundlage auch des Bestandes der Aktiv- und Passivrückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds schwer einbringbarer Forderungen vor, welche in der Rechnungslegung des am vorigen 31. Dezember abgelaufenen Haushaltsjahres festgestellt wurden.

Der entsprechende Gesetzentwurf, der von der Landesregierung in der Sitzung vom 13. Juni 2017 beschlossen wurde, war dem Landtag innerhalb der gesetzlichen Fristen vorgelegt worden (30. Juni jeden Jahres) und der gibt Auskunft über die weiterhin aufrechten allgemeinen Haushaltsgleichgewichte, die durchgeführte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds schwer einbringbarer Forderungen und das positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer (vgl. Protokoll Nr. 17 vom 19. Juni 2017, der die weiterhin aufrechten Haushaltsgleichgewichte und die Angemessenheit des Fonds bestätigt).

Der entsprechende Landesgesetzentwurf (Nr. 131/2017) wurde von der III. Gesetzgebungskommission des Landtags zusammen mit dem Gesetzentwurf Nr. 130/2017 mit den Bestimmungen in Verbindung mit dem Nachtrag des Haushaltsvoranschlags der Prüfung unterzogen.²⁵

Im Laufe der Arbeiten der Kommission gab es Kritik vonseiten einiger Räte bezüglich der Umwandlung *“der Bestimmungen des Nachtragshaushalts durch ein Omnibusgesetz mit wichtigen Reformen in den verschiedensten Bereichen”*.

²⁵ Die mit dem Nachtragshaushalt verbundenen Bestimmungen, die mit dem LG Nr. 12/2017 verabschiedet wurden, enthalten eine Reihe von Bestimmungen in folgenden Bereichen: Weiterbildung und öffentliche Bibliotheken, Landespersonal, ergänzende Gesundheitsbetreuung, Recht auf Bildung, Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie, Nutzung öffentlicher Gewässer, Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz, Grundausbildung, Fachausbildung und ständige Weiterbildung im Gesundheitsbereich des Landes, Förderung des Genossenschaftswesens, Kinderhorte, Verkehrsverbindungen und Transportwesen, Enteignungen, Berufsbildung, Handelsordnung, Messen, Tourismusorganisationen, Schulen, europäische Strukturfonds, Landwirtschaft, Zivilschutz, Nutzung öffentlicher Gewässer, Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden, Unterrichtspersonal, Haushalt und Rechnungswesen, Landesschulämter, vorzeitige Tilgung von Schulden der von der autonomen Provinz Bozen kontrollierten Gesellschaften, geförderter Wohnbau, Gastgewerbeordnung.

Das genannte LG Nr. 13/2017 nimmt auch Änderungen am Stabilitätsgesetz 2017 des Landes vor (Art. 1) und aktualisiert die Anlagen des Haushaltsvoranschlags 2017-2019 (Art. 4).

Insbesondere weisen die Anlage A und der Anhang zur Maßnahme die Bestimmung des wirtschaftlichen Ergebnisses des vorherigen Haushaltsjahres aus und geben Auskunft über:

- zweckgebundene Teile des Überschusses, bezogen hauptsächlich auf Anteile der EU-Programme, Umweltmaßnahmen und solche für die Organisation des Flüchtlingsnotstands, von insgesamt 7.668.311,74 Euro (entspricht dem zweckgebundenen Teil der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses, Anlage der Rechnungslegung 2016);
- die zurückgelegten Anteile (insgesamt 146.175.353,74 Euro), die eine Änderung im Vergleich zu dem in der Rechnungslegung 2016 Ausgewiesenen erfahren, und zwar aufgrund:
 - a) der Abnahme des Postens “Andere Rückstellungen” von 34,1 Millionen wegen der Verringerung der entsprechenden möglichen Passiva in Zusammenhang mit der erfolgten Genehmigung des Tilgungsplans der Schulden der Region Trentino Alto Adige/Südtirol gegenüber, der für 2017 die Rückgabe von 34,1 Millionen der Schulden vorsieht²⁶;
 - b) der Zunahme von 21.931.722,33 Euro aufgrund der verfügten “Rücklage verfallene Rückstände zum 31.12.2016”, wie es von den vereinigten Sektionen für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2016 verlangt wurde²⁷;
- den im Haushaltsjahr 2017 angewandten freien Anteil des Verwaltungsüberschusses (der mit 121.900.178,46 Euro angegeben wurde), der hauptsächlich für “Investitionsausgaben bezogen auf Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes, der Wirtschaft, des Tourismus sowie für die Deckung der mit dem Nachtragshaushalt verbundenen Vorschriften bestimmt war”, wie es aus der Tabelle unten hervorgeht.

²⁶ Der Tilgungsplan der Schuld, bezogen auf die von der Region Trentino Alto Adige/Südtirol verfügten Kreditgewährungen (regionale Fonds für die Gebietsentwicklung) wurde (wie vom Rechnungshof anlässlich der vorherigen Billigungen angemahnt) vom Land mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 662/2017 vom 13. Juni 2017, Nr. 1014/2017 vom 26. September 2017 und Nr. 3 vom 9. Januar 2018 genehmigt. Der Betrag von 34,1 Millionen entspricht der vorher vom Land gemachten Rücklage im bezogen auf das Haushaltsjahr 2014 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 797/2016: “Rücklage Überschuss 2015 für die teilweise Billigung der Rechnungslegungen 2013-2015”).

²⁷ Vgl. Entscheidung des Rechnungshofs Nr. 2/PARI/2017, Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes, mit Ausnahme auch des Buchführungspostens “Teil der Rücklage des Verwaltungsergebnisses (zum 31. Dezember 2016 in der Höhe von insgesamt 158.343.631,41 Euro) in dem Ausmaß, in dem sie nicht auch die eigene Rückstellung vorsieht, um die Deckung der verfallenen Rückstände im Sinne von Art. 60, Absatz 3, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, sicherzustellen, mit den daraus folgenden Auswirkungen auf das Ausmaß des verfügbaren Teils des Ergebnisses”.

Betrag	Kapitel	Beschreibung Kapitel
6.000.000,00	U11012.0510	Zuweisung an die Agentur für Bevölkerungsschutz (DLH Nr. 32/2015) - Sonstige Investitionszuwendungen zur Übernahme von Schulden von Lokalverwaltungen
56.875.089,31	U14013.0060	Ausgabe für die Errichtung von revolving Fonds zur Wirtschaftsförderung (LG 9/1991) - Gewährung kurzfristiger Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz an sonstige Unternehmen
482.962,64	U01062.0750	Ausgaben für die Errichtung und die Instandhaltung von Gebäuden, samt den damit verbundenen Ausgaben (G 23/1996, LG 2/1987) Abkommen Militär finanziert mit Darlehen - Unbewegliche Güter
1.100.000,00	U20032.0090	Sonderfonds für die Aufwendungen, welche aus den Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt entstehen - (LG 1/2002, Art 6, GVD 118/2011, Art. 49) - Sonder-Kapitalfonds
10.000.000,00	U20031.0390	Sonderfonds für die Aufwendungen, welche aus dem Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt entstehen - (LG 1/2002, Art 6, GVD 118/2011, Art. 49) - Sonderfonds
5.400.000,00	U20031.0390	Sonderfonds für die Aufwendungen, welche aus dem Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt entstehen - (LG 1/2002, Art 6, GVD 118/2011, Art. 49) - Sonderfonds
5.204.298,00	U18011.0270	Fonds für außerordentliche Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen (LG 1/2002 Art.21/bis Abs.2) - Laufende Zuwendungen an Zentralverwaltungen
34.100.000,00	U18011.0270	Fonds für außerordentliche Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen (LG 1/2002 Art.21/bis Abs.2) - Laufende Zuwendungen an Zentralverwaltungen
2.737.828,51	U20011.0060	Reservfonds für nicht vorherzusehende Ausgaben (GVD 118/2011)

Quelle: Bearbeitung der Daten der Anlage des Nachtragshaushalts – LG Nr. 13/2017 – durch den Rechnungshof

Was die Überprüfung des Fonds schwer einbringbarer Forderungen angeht, gibt der Anhang ebenso Auskunft über die erfolgte Durchführung der entsprechenden Analyse (ebenso detailbezogen wie die Erstellung der Bilanz), die dazu geführt hat, die bereits bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags festgelegte Rücklage für angemessen zu halten.

Die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F des Nachtragshaushalts) weist Änderungen für das Haushaltsjahr 2017 in den kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 154.366.051,26 Euro und denen der Kassa von 767.723.051,74 Euro auf; die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen und der Ausgaben (Anlage G) führt Gesamtsummen der Einnahmen von 7.006.618.378,12 Euro (Kassa 2017) und von 7.492.550.885,20 Euro (Kompetenz 2017) an.

Die Anlage H gibt Auskunft über die Haushaltsgleichgewichte (laufender Anteil und Kapitalanteil), während die Anlage I über die Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen Auskunft

gibt (Gleichgewicht endgültige Einnahmen – endgültige Ausgaben im Sinne von Art. 1, Absatz 711, des Stabilitätsgesetzes 2016), auch angesichts des im Sinne von Art. 1, Absatz 502, des G Nr. 232/2016 erworbenen finanziellen Freiraums (70 Millionen).

NACHWEIS DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE

BILANZAUSGLEICH		2017	2018	2019
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	58.468.490,20	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	241.267.647,38	1.416.725,43	2.327.465,77
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.324.507.271,03	4.994.687.188,68	4.924.033.940,89
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	3.706.942,79	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	79.480.439,63	23.560.395,06	8.520.169,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.592.762.418,46	4.253.186.257,10	4.238.733.746,88
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		1.416.725,43	2.327.465,77	1.578.046,74
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	7.204.502,47	85.000,00	85.000,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	57.821.524,58	23.204.298,00	23.204.298,00
davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen)		0,00	0,00	0,00
davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		1.049.642.345,52	743.188.754,07	672.858.530,78

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	14.224.910,69	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	1.026.598.078,50	165.980.979,60	74.629.621,84
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	167.886.006,49	25.218.057,06	10.120.169,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	37.000.000,00	38.000.000,00	36.500.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	3.706.942,79	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	79.480.439,63	23.560.395,06	8.520.169,00
Investitionsausgaben	(-)	2.308.697.189,23	952.830.675,96	821.839.073,00
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		165.980.979,60	74.629.621,84	48.674.708,83
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	7.204.502,47	85.000,00	85.000,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	34.400.000,00	21.700.000,00	14.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	123.728.727,98	25.618.280,29	50.665.920,38
B) Ausgleich Investitionsanteil		-1.049.642.345,52	-743.188.754,07	-672.858.530,78
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	56.875.089,31	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	139.938.917,66	66.316.720,29	76.665.920,38
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	107.485.278,99	62.398.440,00	40.500.000,00
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	34.400.000,00	21.700.000,00	14.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		123.728.727,98	25.618.280,29	50.665.920,38
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	1.049.642.345,52	743.188.754,07	672.858.530,78
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	58.468.490,20	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		991.173.855,32	743.188.754,07	672.858.530,78

Quelle: Anlage H des Nachtragshaushalts – LG Nr. 13/2017

Aus der Anlage O (Einhaltung der Auflagen der Verschuldung) geht ein verfügbares Ausmaß für neue Abschreibungsraten (Kompetenz 2017) von 864.536.716,58 Euro hervor, bei einer Schuld von 427.790.404,57 Euro und einer potentiellen Schuld (Garantien bezüglich der Verschuldungsgrenze) von 293.013.212,74 Euro.

4 DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTS- JAHRES 2017

4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungs- legung über das Haushaltsjahr 2017

Im Sinne von Art. 18 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, genehmigen der Regionalrat und die Landtage der autonomen Provinzen die innerhalb 30. April beschlossene Rechnungslegung innerhalb 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Im Sinne des genannten gesetzesvertretenden Dekrets setzt sich die Rechnungslegung aus der Haushaltsrechnung (welche die abschließenden Ergebnisse der Gebarung im Vergleich zu den ersten im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Genehmigungen ausweist), der Gewinn- und Verlustrechnung (welche die positiven und negativen Komponenten der von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchhaltung erhobenen Gebarung der wirtschaftlichen Kompetenz des berücksichtigten Haushaltsjahres ausweist) und der Vermögensrechnung zusammen, die den Vermögensbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres darstellt, mit den entsprechenden Zusammenfassungen und den vorgesehenen Formblättern der Überprüfung.

Das Verfahren der gerichtlichen Billigung der regionalen Rechnungslegung vor dem Rechnungshof findet nach der Vorlage der Buchführungsdokumente vonseiten der Landesregierung und im Hinblick auf die folgende Genehmigung der Rechnungslegung mit eigenem Gesetz vonseiten der gewählten Volksvertreter statt.

Der Landesgesetzentwurf “Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017” wurde von der Landesregierung der Provinz Bozen mit Beschluss Nr. 372/2018 vom 24. April 2018 genehmigt, und zwar versehen mit den Sichtvermerken der technischen verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Verantwortung des Direktors des Amtes für Haushalt, des stellvertretenden Direktors der Abteilung Finanzen und des Direktors des

Amtes für Ausgaben im Sinne von Art. 13, Absatz 1, des LG Nr. 17/1993, i.g.F..²⁸ Der Beschluss wurde auf der Internetseite am 26. April 2018 veröffentlicht.

Das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer laut Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002, i.g.F., und Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p) und 20, Absatz 2, Buchstabe f) des GvD Nr. 123/2011, i.g.F., wobei letzterer auf Art. 72, Absatz 2, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., hinweist, ist verpflichtender Natur, wenn auch nicht bindend, und wurde am 15. Mai 2018 für die Durchführung der gerichtlichen Billigung im Sinne von Art. 14, Absatz 1, Buchstabe e), des GD Nr. 138/2011, umgewandelt in das G Nr. 148/2011, laut dem das Überwachungsorgan über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Gebarung “...zur *Koordinierung der öffentlichen Finanzen in Übereinstimmung mit den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs vorgeht*”, eingeholt. Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in ihren Teilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensstand mit den Ergebnissen der Gebarung bezüglich der im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag 2017/2019 enthaltenen Genehmigungen bescheinigt.

Am 24. Mai 2018 hat das Land die detaillierte Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F.. Diese Kapitel sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung zum Zweck der Gebarung und der folgenden Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans). Die Untersuchungstätigkeit wurde auf der Grundlage der oben genannten Dokumentation durchgeführt.

Nachher wurde der vom Kollegium der Rechnungsprüfer und vom Direktor der Abteilung Finanzen im Sinne von Art. 1, Absatz 166, des G Nr. 266/2015, i.g.F., ausgefüllte Fragebogen am 31. Mai 2018 übermittelt; darin wurde mitgeteilt, dass das Überprüfungsorgan und der eigene Dienst der internen Kontrolle (Prüfstelle) keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt

²⁸ “Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit, b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes, c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors.“

haben, die sich auf das Haushaltsgleichgewicht 2017 auswirken und es waren im Laufe der Gebarung somit keine Korrekturmaßnahmen erforderlich.

Schließlich wurde die allgemeine Rechnungslegung, im Rahmen der für das Verfahren der Billigung vorgesehenen sehr engen Fristen, erst am 13. Juni 2018 formell übermittelt.

Das Buchhaltungsdokument im Sinne von Art. 63 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, setzt sich insbesondere zusammen aus der Haushaltsrechnung bezogen auf die Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben (aus den Zusammenfassungen, Aufstellungen) und aus der Vermögensrechnung.

Die Verwaltung hat, wie üblich, den Bericht über die Gebarung erstellt und der Rechnungslegung beigelegt, welcher die angewandten Bewertungskriterien erläutert, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie den Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung und dem Vermögensstand, Dokumente über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

Im Sinne von Art. 11/bis des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., und der Anlage 4/4 des Dekretes selbst muss das Land ab 2017 innerhalb 30. September jeden Jahres auch eine konsolidierte Bilanz aller Körperschaften und Gesellschaften genehmigen, welche zur Gruppe der konsolidierten Bilanz gehören (GKB) und mit Beschluss der Landesregierung vom 27. März 2018, Nr. 265, festgestellt wurden (laut den gesetzlichen Kriterien ist der Jahresabschluss einer Organisation dieser Gruppe dann unerheblich, wenn sie bei jedem der Richtwerte Aktiva insgesamt, Nettovermögen und charakteristische Erträge einen Anteil von weniger als 5 Prozent verglichen mit dem Vermögen, der wirtschaftlichen und finanziellen Position des Gruppenführers aufweisen). Insbesondere zählt dieser Beschluss die Körperschaften der GÖV auf (14 vom Land kontrollierte Hilfskörperschaften, eine Hilfskörperschaft mit Landesbeteiligung, 8 auf ordentlichem Weg finanzierte Körperschaften mit Landesgesetzgebung und 110 Schulen staatlicher Art und 22 Landesschulen sowie 15 kontrollierte Gesellschaften mit Landesbeteiligung) und jene der Gruppe konsolidierte Bilanz, GKB, (14 vom Land kontrollierte Hilfskörperschaften, 110 Schulen staatlicher Art, 22 Landesschulen sowie 11 kontrollierte Gesellschaften mit Landesbeteiligung)²⁹.

²⁹ Außer der Landesverwaltung fallen folgende Körperschaften unter die GKB: Landesmobilitätsagentur, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rü, Arbeitsförderungsinstitut AFI, RAS-Rundfunk-Anstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich öffentliche Bau, Dienstleistungs- und Lieferaufträge AOV, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau (AWA), Agentur für Energie Südtirol – Klimahaus, Institut für den sozialen

Aufgrund der vom Amt der Finanzaufsicht der Körperschaft durchgeführten Überprüfungen, gehören dreizehn Körperschaften der GÖV und nicht auch der GKB an (vgl. Anlage C des Beschlusses Nr. 265/2018). Insbesondere fällt keine indirekt beteiligte Gesellschaft darunter, ebensowenig die Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung (EURAC)³⁰, das Meraner Stadttheater und der Kurhausverein (die Körperschaften wurden von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 845/2017 unter jenen ermittelt, die den Auflagen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes unterworfen sind, da sie auf ordentlichem Weg finanziert werden) und die Freie Universität Bozen, zu deren Führung das Land, im Sinne von Art. 19/bis des LG Nr. 9/2004, i.g.F., finanziell beiträgt³¹. Schließlich scheint in keiner der oben genannten Listen der Landtag der Autonomen Provinz Bozen auf.³²

In den Bemerkungen vom 8. Juni 2018 hat die Abteilung Finanzen Folgendes vorgebracht: *“Bei der ersten Anwendung und im Hinblick auf eine allgemeine Erhebung ist es nützlich daran zu erinnern, dass für die Einbeziehung in die konsolidierte Bilanz nur die von dieser Verwaltung in der Rolle der Gruppenführerin beteiligten Rechtspersonen berücksichtigt wurden. Mit besonderem Bezug auf die festgestellte nicht erfolgte Einbeziehung in die GÖV und GKB der Europäischen Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, der Anstalt für die Verwaltung des Stadttheaters und des Kurhauses von Meran und der Freien Universität Bozen, vorausgeschickt dass die Bilanzen der Körperschaften, welche bei jedem der vorgeschriebenen Richtwerte (Aktiva insgesamt, Nettovermögen und charakteristische Erträge insgesamt) einen Anteil unter 5 Prozent verglichen mit der wirtschaftlichen, finanziellen und Vermögensposition der Gruppenführerin aufweisen, als*

Wohnbau des Landes Südtirol, 110 Schulen staatlicher Wart, 22 Schulen des Landes sowie 11 beteiligte Gesellschaften des Landes (ABD-Airport AG, Business Location Alto Adige Südtirol AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Finance AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA – Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG).

³⁰ Die Rechnungslegung 2017 weist zweckgebundene Mittel zugunsten der Eurac von insgesamt 24,4 Millionen aus (21 Millionen für Investitionen und 3,4 Millionen laufender Anteil).

³¹ Die programmatische finanzielle Vereinbarung zwischen dem Land und der Freien Universität Bozen 2017-2019 wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 576/2017 genehmigt. Die Rechnungslegung 2017 weist Zweckbindungen betreffend Beiträge für den Betrieb (Kapitel U04041.0000 laufende Ausgaben) von 75,8 Millionen und für Investitionsbeiträge (Kapitel U04042.0120 – Investitionsausgaben) von 4,9 Millionen auf.

³² Am 18. Mai 2018 ist beim Rechnungshof auch das obligatorische Gutachten des Überprüfungsorgans des Landtags der Autonomen Provinz Bozen bezogen auf die Rechnungslegung 2017 eingetroffen. Das positive Gutachten weist unter anderem auf ein konstantes Wachstum der Personalausgaben hin, ein Ergebnis der Kompetenzgebarung mit einem Fehlbetrag von 1,4 Millionen Euro (ohne Berücksichtigung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds), einem Wirtschaftsverlauf der Gebarung, der ein negatives Ergebnis von 1 Million und ein Verwaltungsergebnis von 2,8 Millionen verzeichnet (zweckgebundener Teil 37.624,24 Euro und zurückgestellter Teil von 116.984,15 Euro).

unerheblich befunden wurden, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um unterschiedliche Aufgaben handelt, jene der Koordinierung der Landesfinanzen laut Art. 79 des Autonomiestatuts und jene der Einbeziehung in die genannten GÖV und GKB. Was schließlich den Landtag der Autonomen Provinz Bozen betrifft, ist festzuhalten, dass dieser bereits in der konsolidierten Rechnungslegung laut Art. 11, Absätze 8 und 9 des GvD 118/2011 enthalten ist”.

In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat das Land die Notwendigkeit von weiteren Überprüfungen bezogen auf die Aktualisierung des genannten Beschlusses Nr. 265/2018, was auch von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen vertreten wurde, geteilt, um zu einer genauen Ermittlung der Körperschaften im GÖV zu kommen und die Einhaltung der Bereichsbestimmungen zu gewährleisten. Was insbesondere die Gesellschaften mit indirekter Landesbeteiligung angeht, wurde vom Land vorgebracht, dass diese ordnungsgemäß erhoben wurden. Die regionale Staatsanwältin des Rechnungshofs von Bozen hat hervorgehoben, dass bei der Festlegung der Abgrenzung der GÖV auf den dominierenden Einfluss Bezug genommen wird.

Es ist auf die zentrale Bedeutung der konsolidierten Bilanz für die Einhaltung der Grundsätze der Wahrheitsmäßigkeit und Korrektheit der öffentlichen Rechnungen sowie der Auflagen der öffentlichen Finanzen hinzuweisen. Die Vorschrift dieses Buchhaltungsdokuments entspricht den EU-Bestimmungen (Richtlinie 2011/85/EU) und enthält außer dem Land alle anderen Hilfskörperschaften, Betriebe und Gesellschaften, unabhängig von der öffentlichen oder privaten rechtlichen Form, auch aufgrund eines dominanten Einflusses durch besondere Vertragsbindungen, auch ohne Beteiligung.

Der Rechnungshof behält sich weitere Prüfungen im Rahmen der eigenen institutionellen Aufgaben vor.

4.2 Das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis und die Haushaltsgleichgewichte

Nachstehend der allgemeine Überblick der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres:

Einnahmen	Feststellungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres	
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	129.568.490,20
- Davon Verwendung des Fonds Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)	-
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	241.267.647,38
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	1.026.598.078,50
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.896.472.492,30
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	437.537.541,77
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	237.495.937,55
Titel 4 – Investitionseinnahmen	108.909.967,36
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	147.857.382,84
Einnahmen insgesamt	5.828.273.321,82
Titel 6 – Aufnahme von Anleihen	20.688.899,19
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	410.396.330,84
Haushaltseinnahmen insgesamt	6.259.358.551,85
EINNAHMEN INSGESAMT	7.656.792.767,93
HAUSHALTSFEHLBETRAG	-
BETRAG FÜR DIE AUSGEGICHENHEIT INSGESAMT	7.656.792.767,93

Quelle: Daten der Anlage 10 F der Rechnungslegung 2017

Die Feststellungen der laufenden Einnahmen und Investitionseinnahmen betragen 6.259,4 Millionen (2016: 5.929,3 Millionen), im Vergleich zum Vorjahr um 330,10 Millionen mehr. Zu den Einnahmen hinzu kommen auch der zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben (241,3 Millionen) und für Investitionsausgaben (1.026,6 Millionen) und der Verwaltungsüberschuss 2016 (129,5 Millionen). Die Gesamteinnahmen betragen demnach 7.656,8 Millionen.

Insgesamt sind die Feststellungen im Vergleich zu den endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen um 171,4 Millionen niedriger (2016: 187,2 Millionen).

Ausgaben	Zweckbindungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	4.232.152.247,50
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	169.975.798,98
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.123.707.087,42

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	983.120.402,85
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	454.989.719,93
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	4.400.825,00
Endgültige Ausgaben insgesamt	6.968.346.081,68
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	44.045.433,49
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	410.396.330,84
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	7.422.787.846,01
GESAMTAUSGABEN	7.422.787.846,01
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS	234.004.921,92
BETRAG FÜR DIE AUSGEGLICHENHEIT	7.656.792.767,93

Quelle: Daten der Anlage 10 F der Rechnungslegung 2017

Die Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 7.422,8 Millionen (2016: 6.619,5 Millionen) und der kompetenzbezogene Überschuss macht 234 Millionen aus (2016: 180,7 Millionen). Der zweckgebundene Mehrjahresfonds macht 1.157,5 Millionen der Ausgaben aus (170,0 Millionen laufender Anteil, 983,1 Millionen Kapitalanteil und 4,4 für Finanztätigkeiten).

Der 2017 verwendete Überschuss macht insgesamt 129,6 Millionen aus, wie es aus der von der Verwaltung übermittelten Tabelle hervorgeht.

Anwendung des Überschusses 2017	Zweckgeb. Überschuss	Überschuss Investitionsausgaben	Überschuss Fonds Abschreib.	Wertbericht. Fonds *	Nicht zweckgeb. Überschuss	Gesamt
Laufende Ausgaben					-	-
Laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art	1.026.363,69				23.342.126,51	24.368.490,20
Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts						-
Vorzeitige Tilgung Anleihen					34.100.000,00	34.100.000,00
Investitionsausgaben	6.641.948,05				64.458.051,95	71.100.000,00
Wiederinvestierte zurückgelegte Anteile für Abschreibungen						-
Anderes						-
Insgesamt verwendeter Überschuss	7.668.311,74	-	-	-	121.900.178,46	129.568.490,20

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans

Nachstehend die Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht des laufenden Anteils und des Investitionsanteils:

Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht		
Übernahme voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückvergütung von Anleihen	(+)	58.468.490,20
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	241.267.647,38
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.571.505.971,62
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	3.706.942,79
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	34.725.935,90
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.232.152.247,50
zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (Ausgaben)	(-)	169.975.798,98
Ausgaben Titel 2.04 – andere Investitionszuwendungen	(-)	674.964,77
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn negativ)	(-)	144.209.811,09
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	44.045.433,49
*davon Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)		0,00
* davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		34.100.000,00
A) GLEICHGEWICHT DES LAUFENDEN ANTEILS		1.318.616.732,06
Verwendung voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis, Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	14.224.910,69
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	1.026.598.078,50
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	108.909.967,36
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	884.100,00
Einnahme für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	20.688.899,19
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	3.706.942,79
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	34.725.935,90
Investitionsausgaben	(-)	1.123.707.087,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionsausgaben (Ausgaben)	(-)	987.521.227,85

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Ausgaben Titel 2.04 – Andere Investitionszuwendungen	(+)	674.964,77
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	106.931.536,69
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Verbindlichkeiten	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn positiv)	(+)	0,00
B) GLEICHGEWICHT KAPITALANTEIL		-1.084.611.810,14
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	56.875.089,31
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	147.857.382,84
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	454.989.719,93
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	884.100,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	106.931.536,69
C) ÄNDERUNGEN DER FINANZANLAGEN		-144.209.811,09
Endgültiges Gleichgewicht (D=A+B)		234.004.921,92
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A) Gleichgewicht laufender Teil		1.318.616.732,06
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben und die Rückvergütung von Anleihen	(-)	58468490,20
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, welche für die Deckung von Zweckbindungen gesorgt haben	(-)	29964,70
Ausgeglichenheit laufender Teil der mehrjährigen Investitionen		1.260.118.277,16

Quelle: Daten der Anlage 10G der Rechnungslegung 2017

Für das positive abschließende Gleichgewicht insgesamt, sind der positive laufende Teil (1.318,6 Millionen) und der negative Kapitalanteil (-1.084,6 Millionen) von Bedeutung.

Das Ergebnis der Gebarung ist, von den Ergebnissen der zusammenfassenden allgemeinen Darstellung genommen, in der folgenden Tabelle angegeben:

	2017
Gesamteinnahmen (Kompetenz)	7.656.792.767,93
Gesamtausgaben (Kompetenz)	7.422.787.846,01
Saldo (Überschuss) der Kompetenz	234.004.921,92

Quelle: Anlage 10F der Rechnungslegung 2017

Aus einer Sicht der gesunden Gebarung ist zu sagen, dass der kompetenzbezogene Saldo der Gebarung positiv bleibt (104,4 Millionen), auch wenn die Verwendung des Überschusses des vorigen Haushaltsjahres (129,6 Millionen) nicht berücksichtigt wird.

Die Rechnungsprüfer unterstreichen, dass im Wesentlichen die Übereinstimmung der Einnahmen mit spezifischer Bestimmung oder Bindung mit den entsprechenden zweckgebundenen Ausgaben, in Übereinstimmung mit den Gesetzesbestimmungen, festgestellt wurde. Sie führen auch an, dass am Ergebnis laufende Einnahmen außerordentlicher und nicht wiederkehrender Art von 57.988.053,27 Euro und nicht wiederkehrende Ausgaben von 518.945.884,28 Euro beteiligt waren.

4.3 Die Ergebnisse der Kassagebarung

Der zusammenfassende Überblick (Anlage 10F der Rechnungslegung) weist die folgende Kassasituation auf, was auch vom Protokoll der Überprüfung der Kassa zum 31. Dezember 2017 bestätigt wurde³³.

Kassagebarung 2017	Gesamt (Rückstände + Kompetenz)
Kassastand zum 1. Januar	913.070.743,19
Einhebungen (+)	6.196.630.614,07
Zahlungen (-)	5.739.549.406,43
Kassastand zum 31. Dezember 2017	1.370.151.950,83

Quelle: Rechnungslegung APB und Bericht des Überprüfungsorgans

Die gesamten Zahlungen (5.739,5 Millionen) wurden mit dem Kassasaldo zum 1. Januar 2017 (913 Millionen) und mit den Einnahmen des Haushaltsjahres (6.196,6 Millionen) bestritten, wobei zum 31. Dezember 2017 ein Kassafonds von 1.370,2 Millionen entstand.

Aus der Untersuchungstätigkeit ist hervorgegangen, dass das Land im gegenständlichen Haushaltsjahr nicht auf Vorschüsse des Schatzamts zurückgegriffen hat und also keine Zinsen angefallen sind³⁴.

Am 26. März 2018 wurden bei der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsinstituts und der Südtiroler Einzugsdienste AG bezüglich der Gebarung 2017 hinterlegt, mit der folgenden Einleitung des entsprechenden Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung.³⁵

³³ Mit Digitalunterschrift des Landeshauptmanns vom 14. März 2018

³⁴ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 2. Mai 2017

³⁵ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 11. Mai 2018, Prot. Nr. 713

Bezüglich des Kassagleichgewichts hat das Kollegium der Rechnungsprüfer folgende Aufstellung geliefert:

KASSAGLEICHGEWICHT		Rechnungslegung 2017
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.505.387.754,02
Vermögenswirksame Einnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind ⁽¹⁾	(+)	3.622.206,37
Einnahmen Titel 4.03 - Andere Zuweisungen auf dem Kapitalkonto	(+)	35.123.071,74
Investitionseinnahmen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen ⁽²⁾	(+)	-
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	-
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	-
Laufende Ausgaben	(-)	4.040.762.730,70
Ausgaben Titel 2.04 - Andere Zuwendungen für Investitionen	(-)	47.002.475,28
Änderungen von Finanzanlagen (wenn negativ; siehe Saldo C)	(-)	- 103.715.532,97
Rückzahlung Anleihen	(-)	44.045.433,49
- davon Fonds Vorschüsse für Liquidität (GD 35/2013 und folgende Änderungen und Neufinanzierungen)		0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00
A) Gleichgewicht laufender Anteil		1.516.037.925,63
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	59.758.009,82
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(+)	884.100,00
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen (Titel 6)	(+)	38.418.782,31
Investitionseinnahmen für die Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentl. Verwaltungen ⁽¹⁾	(-)	3.622.206,37
Investitionseinnahmen bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen ⁽²⁾	(-)	-
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(-)	-
Einnahmen durch die Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	-
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	35.123.071,74
Investitionsausgaben	(-)	971.987.480,59
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(+)	47.002.475,28
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	31.400.319,00
Änderungen der Finanzanlagen (wenn positiv; siehe Saldo C)	(+)	-
B) Gleichgewicht Investitionsanteil		- 896.069.710,29
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	149.460.756,71
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	283.692.508,68
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	884.100,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	31.400.319,00
C) Änderungen Finanztätigkeit⁽³⁾		- 103.715.532,97
Einnahmen Kategorie 9010400: Vorschüsse zur Finanzierung der Sanität, eingekassiert unterm Jahr	(+)	-
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückvergütungen Vorschüsse Sanität, im Jahr gezahlt	(-)	-
D) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Sanität des Jahres		0,00
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der "Einnahmen Kategorie 9010400"	(+)	443.605.311,21
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich "Ausgaben Aufgabenbereich 99.02"	(-)	399.061.252,97
E) Saldo Rechnung für Dritte und Durchlaufposten		44.544.058,24

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Einnahmen Titel 7 – Vorschüsse vom Schatzamt	(+)	-
Ausgaben Titel 5 – Abschluss Vorschüsse Schatzamt	(-)	-
F) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Schatzamt		-
ENDGÜLTIGE AUSGEGLICHENHEIT (G=A+B+D+E+F)		664.512.273,58

Quelle: Fragebogen übermittelt von den Rechnungsprüfern (1) Entsprechen den Investitionseinnahmen betreffend nur Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bezüglich des Postens des finanziellen Kontenplans, die der Kennnummer E.4.02.06.00.000 entsprechen. (2) Der Betrag der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen verwendet werden – angewandter Grundsatz der finanziellen Buchhaltung 3.13. (3) Wenn negativ, wird der Saldo vom Gleichgewicht des laufenden Anteils in Abzug gebracht, wenn positiv, wird er im Gleichgewicht des Investitionsanteils dazugerechnet.

Was die Übereinstimmung der in der Rechnungslegung der Körperschaft angegebenen Daten mit denen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1 und Q2 der Rechnungslegung des Landes) und mit denen im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften SIOPE angeht (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und der Zahlungen, welches in Zusammenarbeit von Rechnungsamt des Staates, Banca d'Italia und ISTAT, geregelt in Umsetzung von Artikel 28 des G Nr. 289/2002 und von Art. 14, Absätze 6 bis 11, des G Nr. 196 von 2009, eingeführt wurde), sind aus der Untersuchungstätigkeit die in den folgenden Tabellen in fett gesetzten Abweichungen zum Vorschein gekommen:

Kassagebarung - Einhebungen (Kompetenz + Rückstände)

Beschreibung	A	B	C	D
	Rechnungslegung APB	Rechnung Schatzamt	Daten SIOPE	Differenz (A-C)
Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.837.098.383,93	4.837.098.383,93	4.837.098.383,93	0,00
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	438.848.026,60	438.848.026,60	438.848.026,60	0,00
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	229.441.343,49	229.441.343,49	229.441.343,49	0,00
Titel 4 - Investitionseinnahmen	59.758.009,82	59.758.009,82	59.758.009,82	0,00
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	149.460.756,71	149.460.756,71	149.460.756,71	0,00
Titel 6 - Verbindlichkeiten	38.418.782,31	38.418.782,31	38.418.782,31	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	443.605.311,21	443.605.311,21	443.605.311,21	0,00
Gesamtsumme Einnahmen	6.196.630.614,07	6.196.630.614,07	6.196.630.614,07	0,00

Quelle: Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen, mit Schreiben vom 29. März 2018 übermittelte Anlage

Kassagebarung - Zahlungen (Kompetenz + Rückstände)

Beschreibung	A	B	C	D
	Rechnungslegung APB	Rechnung Schatzamt	Daten SIOPE	Differenz (A-C)
Titel 1 – Laufende Ausgaben *	4.040.762.730,70	4.040.804.895,12	4.040.804.895,12	-42.164,42
Titel 2 – Investitionsausgaben *	971.987.480,59	972.684.213,21	972.684.213,21	-696.732,62
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	283.692.508,68	283.692.508,68	283.692.508,68	0,00
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	44.045.433,49	44.045.433,49	44.045.433,49	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten *	399.061.252,97	398.322.355,93	398.322.355,93	738.897,04
GESAMTSUMME AUSGABEN	5.739.549.406,43	5.739.549.406,43	5.739.549.406,43	0,00

* Die Siope Daten der Titel 1, 2 und 7 stimmen mit den Daten der Rechnungslegung 2017 nicht überein, während die Gesamtsumme der Zahlungen übereinstimmt. Die Inkongruenz ist auf eine abweichende Klassifizierung der 5. Stufe Ausgaben zurückzuführen, die aus der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung hervorgeht.

Quelle: Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen, Anlage mit Schreiben vom 29. März 2018 übermittelt

Der Direktor der Direktion IT und operative Dienste der Sparkasse Bozen AG (Schatzmeister der Körperschaft) hat der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs mit Schreiben vom 29. März 2018 mitgeteilt, dass *“die Siope Daten der Titel I, II, und VII nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2017 übereinstimmen, während die Gesamtsumme der Zahlungen übereinstimmt. Die Inkongruenz ist auf eine abweichende Klassifizierung der 5. Stufe der Ausgaben zurückzuführen, die aus der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung hervorgeht”*. Das Land hat in der eigenen Anlage der Rechnungslegung das vom Schatzmeister Mitgeteilte ebenso angeführt und in den Bemerkungen vom 8. Juni 2018 zudem präzisiert, dass trotz eines korrekt auf dem betreffenden Haushaltskapitel angelasteten Ausgabenpostens die vorhin genannte Inkongruenz aufgetreten ist, und zwar *“...nur aufgrund eines technischen Fehlers...”* der buchhalterischen Zuteilung eines Postens der Stufe 5 des integrierten Kontenplans laut Anlage 6 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., *“...der nicht in dieselbe, an das verwendete Kapitel angebundene Kodifizierung der Stufe IV fällt”*.

Eine Abweichung (von 425.048,97 Euro) ist im genannten Informationssystem auch bezüglich des Ausmaßes des Kassafonds zum 31. Dezember 2017 aufgetreten und dazu hat das Land in der Sitzung vom 20. Juni 2018 dargelegt, dass dies auf die fehlende Aktualisierung des Systems zum

Jahresende durch den Schatzmeister zurückzuführen ist; diese Aktualisierung erfolgte erst am 18. Januar 2018³⁶.

Immer noch aufrecht ist der Vertrag für den Schatzamtsdienst für den Fünfjahreszeitraum 2015-2019, der am 29. Dezember 2014 zwischen dem Land und einem zeitweiligen Zusammenschluss von Unternehmen (Sparkasse A.G. als Hauptvertreter, Südtiroler Volksbank Gen.aA, Raiffeisenzentrale A.G., Bank von Trient und Bozen A.G.) abgeschlossen wurde und unter anderem die Unentgeltlichkeit des Dienstes vorsieht, einen Jahreszinssatz bezogen auf den Kassabestand vom Monatsdurchschnitt Euribor 3 Monate, der am Anfang eines jeden Monats auf der Grundlage des Vormonats festgelegt wird, ausgedrückt in drei Dezimalzahlen, abzüglich 0,15 Punkte, mit dreimonatiger Kapitalisierung, Kassavorschüsse auf Antrag der Körperschaft und der abhängigen Körperschaften zu den folgenden Bedingungen: Jahreszinssatz des Monatsdurchschnitts Euribor 3 Monate, der am Anfang eines jeden Monats auf der Grundlage des Vormonats festgelegt wird, ausgedrückt in drei Dezimalzahlen und erhöht um 2,95 Punkte, mit dreimonatiger Kapitalisierung.³⁷

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1471/2016 wurde der neue Vertragsentwurf der Dienstleistung zwischen dem Land und der Beteiligungsgesellschaft Südtiroler Einzugsdienste A.G. für die Jahre 2017-2019 genehmigt (Vertrag Sammlung Nr. 100 vom 1. Februar 2017)³⁸.

Die Gesellschaft wurde beauftragt, die von Art. 44/bis, Absatz 1, des LG Nr. 1/2002, i.g.F., vorgesehenen, im Vertrag im Detail angegebenen Tätigkeiten durchzuführen:

³⁶ Vgl. die Schreiben des Schatzmeisters vom 18. und 20. Juni 2018, in denen auch geltend gemacht wird, dass in Zukunft die vorgesehenen Aktualisierungen vorgenommen werden

³⁷ Bezüglich der Teilnahme an der entsprechenden Ausschreibung hat die Landesregierung es „...für notwendig erachtet, für die Wettbewerbsteilnehmer als Grundvoraussetzung den Besitz einer Kapillarität von wenigstens einem operativen Bankschalter in der Gemeinde Bozen, sowie in jeder der sieben Bezirksgemeinschaften, errichtet gemäß L.G. vom 20.03.1991, Nr. 7, in geltender Fassung, festzulegen“.

³⁸ Der genannte Beschluss hat der Gesellschaft für das Jahr 2017 eine Jahresvergütung bis zu höchstens 2.480.000,00 Euro + MWST zuerkannt und für die Jahre 2018 und 2019 2.550.000,00 Euro + MWST (2018) bzw. 2.650.000,00 Euro + MWST (2019). Die Gesellschaft arbeitet mit eigenem und Landespersonal und dem von Lokalverwaltungen. Innerhalb Februar jeden Jahres muss sie dem Land eine jährliche Rechnungslegung und die Einzelheiten der Situation zur Verfügung stellen, sodass die Übereinstimmung der eingehobenen Beträge mit den dem Land überwiesenen Beträgen überprüft werden kann, wobei insbesondere die Zusammenfassung aller im Vorjahr getätigten Operationen, unterschieden nach Typologie der Einnahmen und Monat der Zahlung aufscheint. Außerdem stellt sie über das Portal die Situation (Kassa und Kompetenz) bezüglich der Verfahren der Feststellung und der durchgeführten Zwangseintreibungen detailliert dar.

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung, der Auszahlung und der spontanen Einhebung der im Vertrag angegebenen Einnahmen aus Steuern und nicht Steuern³⁹, einschließlich Kosten, Zinsen und Sanktionen;
- zwangsweise Eintreibung der eigenen Einnahmen aus Steuern und nicht Steuern;
- Einhebung von Forderungen gegenüber im Ausland lebenden Personen;
- Wahrnehmung der technologischen Vermittlerrolle und der damit verbundenen Dienste für die Anbindung an die staatliche Plattform der Zahlungen “pagoPA”;
- Aktivierung eines Betriebsbereichs für die Verwaltung der Einhebungen in spontaner Phase, der Verwaltungsstrafen und insbesondere der Protokolle betreffend die Straßenverkehrsordnung zugunsten der Gemeindepolizei, welche diese Verwaltungstätigkeit an die Gesellschaft vergeben wollen.

Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeiten auch für die Agenturen und die Hilfskörperschaften des Landes sowie die vom Land kontrollierten und ganz in öffentlicher Hand befindlichen Gesellschaften aus (sog. Inhouse-Gesellschaften). Die Kontrolle ist dem Land übertragen.

Es ist auch zu sagen, dass auf eine erste Regelung über die spontane Einhebung und die Zwangseintreibung der Autonomen Provinz Bozen, von der Landesregierung genehmigt mit Beschluss Nr. 542/2015, im Laufe von 2017 eine neue Regelung (Beschluss Nr. 396/2017) im Zusammenhang mit der Zustimmung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes an die Inhouse Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG folgte, die zwischen Ende 2015 und Anfang 2016 abgeschlossen wurde.

Im Hinblick auf die Formen der Einhebung ist zu sagen, dass die Zahlung der Schuld nach den von der Gesellschaft vorgeschlagenen Modalitäten erfolgen kann (wie es auch auf der Webseite derselben angegeben wurde), bei Einhaltung der Vorschriften laut der Artikel 5 und 81, Absatz 2/bis, des GvD vom 7. März 2005, Nr. 82, in geltender Fassung, und der anderen staatlichen Bereichsbestimmungen. Die Ratenzahlung ist außerdem ausdrücklich geregelt: “Auf begründeter Anfrage des Schuldners/der Schuldnerin an die Gesellschaft, in der dieser/diese die eigene

³⁹ Vgl. Art. 3 des Dienstleistungsvertrags: Kraftfahrzeugsteuer, Landesumschreibungssteuer, Abgaben betreffend die Autohaftpflichtversicherung, Beitrag an den nationalen Gesundheitsdienst der Autohaftpflichtversicherung, Sonderabgaben für die Lagerung in Mülldeponien und für die anderen Formen der Entsorgung fester Abfälle, Landessteuer für das Recht auf Universitätsstudium, andere Einnahmen des Landes, deren Verwaltung nicht ausdrücklich der Zuständigkeit von anderen Rechtsträgern vorbehalten ist, nach vorherigem Abkommen mit den zuständigen Landesämtern.

Situation der wirtschaftlichen Schwierigkeiten erklärt, und wenn bei vorherigen Ratenzahlungen oder Zahlungsverzögerungen keine Säumigkeit gegenüber dieser Gesellschaft aufgetreten ist, kann der/die Verantwortliche des Einhebungsverfahrens, aufgrund der von der Gesellschaft festgelegten Grundsätze, die Zahlung der Schulden in Raten genehmigen...“⁴⁰

4.4 Die Gebarung der Rückstände

Im Rahmen der neuen Bestimmungen der harmonisierten Buchführung finden die vorbereitenden Operationen für die Erstellung der allgemeinen Rechnungslegung, die ordentliche Neufeststellung der (aktiven und passiven) Rückstände vonseiten der einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen statt, die eine genaue Überprüfung der Gründe für ihre Beibehaltung, die Löschung und folgende Neuanlastung von bereits festgestellten und zweckgebundenen, zum 31.12. aber nicht eintreibbaren Einnahmen und Ausgaben vornehmen müssen.

Diesbezüglich gibt der Beschluss der Landesregierung vom 17. April 2018, Nr. 339, Auskunft über die erfolgte Einholung von formalen Angaben der einzelnen Landesstrukturen vonseiten der Abteilung Finanzen mit dem Ziel, jene Rückstände endgültig zu eliminieren, denen keine rechtlich eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, er gibt Auskunft über die erfolgte Feststellung von nicht korrekt angelasteten etwaigen Forderungen und Schulden infolge von materiellen Fehlern oder der Überarbeitung der Klassifizierungen in der Bilanz und über die Genehmigung der folgenden Ergebnisse:

- Festgestellte Einnahmen, die zum 31. Dezember 2017 nicht fällig sind, von 94.318.845,24 Euro, die jenen Jahren zugeordnet werden, in denen sie fällig sind;
- zum 31. Dezember 2017 nicht fällige Verpflichtungen von 1.005.01.285,40 Euro, die jenen Jahren zugeordnet werden, in denen sie fällig sind;
- Aktivrückstände aus vorhergehenden Jahren zum 31. Dezember 2017 von 1.319.435.201, 75 Euro;

⁴⁰ Bei Ratenzahlungen von Beträgen bis zu 50.000,00 Euro genügt das Ausfüllen des eigenen Vordrucks, während es bei jenen mit höheren Beträgen notwendig ist, die einschlägige Dokumentation der Situation zeitweiliger wirtschaftlicher Schwierigkeit vorzulegen.

- Aktivrückstände der Kompetenz 2017 zum 31. Dezember 2017 von 657.066.313,19 Euro (davon 516.327,58 Euro für Durchlaufposten);
- Aktivrückstände von früheren Jahren zum 31. Dezember 2017 von 517.678.564,77 Euro;
- Passivrückstände der Kompetenz 2017 von 1.303.826.954,96 Euro (davon 60.106.005,97 Euro für Durchlaufposten);
- auf der Grundlage von förmlich veröffentlichten Ausschreibungen über Arbeiten vorgemerkte Ausgaben von 76,9 Millionen.

Nach den vonseiten der Direktoren der jeweiligen Landesstrukturen durchgeführten Überprüfungen, hat die Abteilung Finanzen die dem genannten Beschluss der Landesregierung 339/ 2018 beigelegten Aufstellungen, betreffend die ordentliche Neufeststellung der Rückstände, ausgefüllt.

Das Ausmaß der Rückstände ist in den folgenden Tabellen angegeben:

Aktivrückstände zum 01.01.2017	Einhebungen auf dem Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände von vorigen Haushaltsjahren	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2017
1.928.427.564,24	594.338.375,41	-14.653.987,08	1.319.435.201,75	657.066.313,19	1.976.501.514,94

Quelle: Rechnungslegung APB

Passivrückstände zum 01.01.2018	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände von vorigen Haushaltsjahren	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2018
1.297.888.737,61	778.085.545,21	-2.124.630,63	517.678.564,77	1.303.826.954,96	1.821.505.519,73

Quelle: Rechnungslegung 2017 APB

4.4.1 Die Aktivrückstände

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 339 vom 17. April 2018 hat die Ergebnisse der ordentlichen Neufeststellung der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2017 genehmigt, mit der folgenden Festlegung der für die Rechnungslegung des Haushaltsjahres wichtigen Beträge. Es wurde das vorgesehene Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer eingeholt (im Beschluss zitiertes positives Gutachten laut Schreiben vom 9. April 2018, Prot. 244379).

Der Beschluss führt den Art. 4 des LG Nr. 20/2015, i.g.F., an, der die Grenze, innerhalb welcher die Landesregierung im jährlichen Beschluss der ordentlichen Neufeststellung den Verzicht auf die Einhebung von Einnahmen nicht steuerlicher Art im Sinne von Art. 45, Absatz 1, des LG Nr. 1/2002, i.g.F., verfügt, mit 150,00 Euro festlegt, wenn die Kosten der Operationen der Feststellung, Einhebung und Einzahlung im Verhältnis zum Ausmaß dieser Einnahme übertrieben hoch sind.

Das Gesamtausmaß der Aktivrückstände (festgestellte und nicht eingehobene Beträge, die innerhalb der Haushaltsfrist im Sinne von Art. 60, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, nicht gezahlt wurden) zum 31. Dezember 2017 beträgt 1.976,5 Millionen (2016: 1.928,4 Millionen; 2015: 4.109,4 Millionen). Insbesondere betragen die von den Jahren vor 2017 kommenden Aktivrückstände 1.319,4 Millionen und jene der Kompetenz 2017 657,1 Millionen.

Aktivrückstände zum 01.01.2017	Einhebungen auf dem Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände aus vorigen Haushaltsjahren	Aktivrückstände Kompetenzjahr	Aktivrückstände zum 31.12.2017
1.928.427.564,24	594.338.375,41	-14.653.987,08	1.319.435.201,75	657.066.313,19	1.976.501.514,94

Quelle: Rechnungslegung APB

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aktivrückstände um 48,41 Millionen (+2,5 Prozent) angestiegen.

2016	2017
1.847.996.855,57	1.929.279.837,64

Quelle: Rechnungslegungen APB

Insgesamt wurden von den 1.928,4 Millionen der Aktivrückstände zum 1. Januar 2017 594,3 Millionen während des Haushaltsjahres 2017 eingehoben. Die Mindereinnahmen auf dem Rückständekonto betragen 14,7 Millionen und beziehen sich hauptsächlich auf EU-Fonds im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programmierung EU 2007-2013.

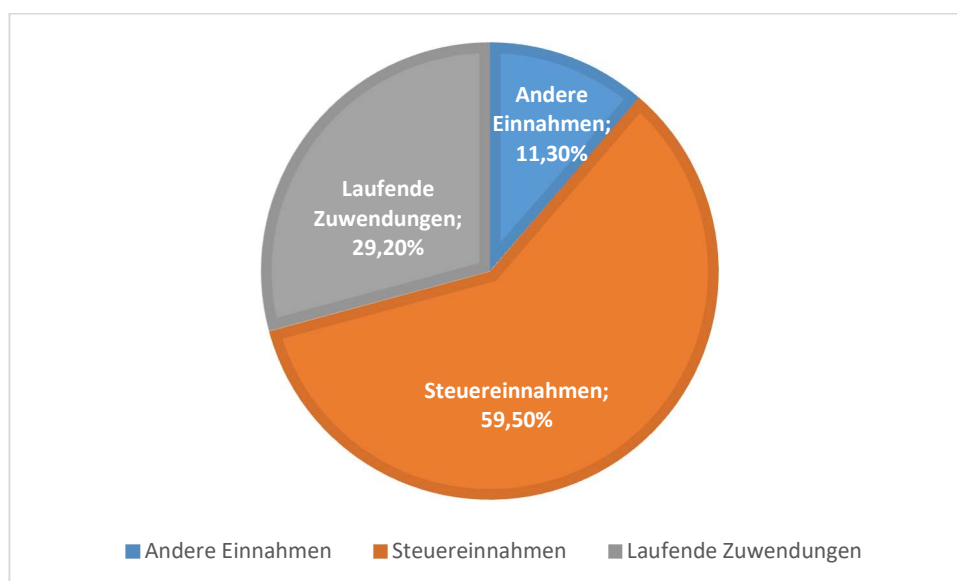
Nachstehend sind der Verlauf und das Ausmaß der Rückstände angeführt:

Aktiv-rück-stände	Vor 2013	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Titel 1	297.723.233,71	72.428.296,86	112.032.308,00	127.612.297,60	126.376.674,13	411.521.927,27	1.147.694.737,57
Titel 2	100.141.734,75	50.016.035,87	50.017.983,50	50.060.510,92	157.476.063,55	156.498.624,17	564.210.952,76
Titel 3	25.306.924,87	3.962.677,72	3.464.626,06	3.051.554,51	12.871.973,97	23.623.659,48	72.281.416,61
Titel 4	9.848.934,06	65.529,40	-	61.234,76	2.431.383,10	51.602.233,69	64.009.315,01
Titel 5	-	-	-	-	148.657,00	3.664.641,81	3.813.298,81
Titel 6	-	-	-	67.631.217,69	-	9.638.899,19	77.270.116,88
Titel 9	16.306.538,97	5.748.219,49	16.850.330,94	7.740.314,01	59.946,31	516.327,58	47.221.677,30
Gesamt	449.327.366,36	132.220.759,34	182.365.248,50	256.157.129,49	299.364.698,06	657.066.313,19	1.976.501.514,94

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Der Großteil der Rückstände (58,07 Prozent) scheint zum 31. Dezember 2017 unter dem Titel I der Rechnungslegung auf (laufende Einnahmen steuerlicher Art, aus Beiträgen und Ausgleichen). 22,73 Prozent beziehen sich auf Haushaltsjahre vor 2013 (abzüglich der Durchlaufposten sind es 34 Prozent).

Nachstehend die entsprechende Zusammensetzung (ausschließlich Durchlaufposten):



Die höchsten Beträge sind den Feststellungen laut Art. 21/bis, Absatz 4 (zwischen dem Staat und dem Land im Sinne der geltenden Bestimmungen des Statuts vereinbarte Rückstellungen) und Art. 66/bis (vom Staat übertragene Aufgaben) des LG Nr. 1/2002, i.g.F., zurechenbar.

Die folgenden Indikatoren der Gebarung weisen die Dynamik der Abtragung und der Akkumulierung der Aktivrückstände insgesamt aus:

	2016 %	2017 %
Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	54,47	30,82
Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-53,07	2,49

Quelle: Neubearbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Im Hinblick auf die erhebliche Abnahme der Aktivrückstände im Haushaltsjahr 2016 (-53,07 Prozent laut Tabelle), wird auf die Ergebnisse der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2016 in Bezug auf die Anwendung der neuen Buchführungsgrundsätze der potenzierten finanziellen Kompetenz laut GvD Nr. 118/2011 verwiesen (unter den Aktivrückständen können nur die im jeweiligen Haushaltsjahr festgestellten einbringbaren Aktivrückstände beibehalten werden.)

Nachstehend die unterteilt nach Titeln der Rechnungslegung berechneten Indikatoren:

TITEL		2016 %	2017 %
1	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	65,54%	32,34%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-65,47%	5,40%
2	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	24,82%	27,35%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-7,07%	-2,20%
3	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	13,46%	23,28%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-8,65%	8,08%
4	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	14,99%	16,48%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-41,16%	330,43%
5	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	n.d.	97,26%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	n.d.	-29,60%
6	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	0,00%	28,81%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-38,71%	-18,66%
9	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	4,38%	41,93%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-1,29%	-41,29%

Quelle: Neubearbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Bezüglich der Dynamiken betreffend die Abtragung und Akkumulierung der Rückstände, insbesondere hinsichtlich der Titel 1 und 4 der Rechnungslegung, hat das Land folgendes vorgebracht: *“Der Betrag der Aktivrückstände zum 31.12.2017 beträgt 1.976,5 Millionen Euro, um 48,1 Millionen mehr als im Vorjahr (+2,5%). Im Laufe von 2017 wurden Rückstände im Ausmaß von 609,0 Millionen Euro von insgesamt anfänglichen Rückständen von 1.928,4 Millionen Euro (Abtragung: 31,6%) abgetragen. Mit besonderem Bezug auf den Titel 1, machten die Rückstände zum 31.12.2017 1.147,7 Millionen Euro aus, 58,8 Millionen mehr als im Vorjahr. Diese Zunahme ist ausschließlich auf die Typologie 103 zurückzuführen (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) und kommt von der Anwendung von Absatz 3.7 des angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung laut der Anlage 4/2 des CvD 118/2011. Es ist auch zu sagen, dass bis heute keine Antwort vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen bezüglich unserer Anfrage der Detailangabe der Passivposten des Staatshaushalts erfolgt ist. Mit Bezug auf Titel 4 hingegen machen die Rückstände zum 31.12.2017 64 Millionen Euro aus, 49,1 Millionen mehr als im Vorjahr. Die Zunahmen sind auf buchhalterische Justierungen zurückzuführen, die Zweckbindungen in Übereinstimmung mit Feststellungen verzeichnet haben, für welche die entsprechende Zahlung nicht verfügt wurde. Es handelt sich hauptsächlich um Operationen bezogen auf unentgeltliche Umwandlungen oder Ankäufe, insbesondere: Zuweisungen Militärareal <ex Mercanti Kaserne> aufgrund der Durchführung von Bauarbeiten für den Staat (14,9 Millionen), Zuweisungen Militärareal “Porzione ex Sportplatz Logistikzone Flugplatz St. Jakob-Bozen” aufgrund der Durchführung von Arbeiten für den Staat (1,5 Millionen), Zuweisungen Militärareal “Caserma Schenoni“ und “Caserma Verdone” aufgrund der Durchführung von Arbeiten für den Staat (27,0 Millionen), Hinterlassenschaft Sammlung Kreuzer Dekret 26397/17 (6,2 Millionen)”⁴¹.*

Aufrecht bleibt die Notwendigkeit einer konstanten Abstimmung mit dem Generalrechnungsamt des Staates, auch angesichts der erheblichen Beträge, die in der Rechnungslegung des Staates unter dem verwaltungsmäßigen Verfall angegeben sind und deren Ausschüttung von der jeweiligen Verfügbarkeit in den Reservefonds abhängt. Das Land weist unter dem Titel 1 der

⁴¹ Vgl. Schreiben des Landes vom 8. Juni 2018. Der Betrag der abgetragenen Rückstände (609 Millionen) beinhaltet sowohl die Einhebungen auf dem Rückständekonto (594,3 Millionen) als auch die Neufeststellungen der Rückstände selbst (14,7 Millionen).

Rechnungslegung (Typologie 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) Aktivrückstände über einen Betrag von insgesamt 1.068,4 Millionen und unter dem Titel 2 der Rechnungslegung (Typologie 101 – laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen) von insgesamt 556,3 Millionen aus.

Insbesondere hat das Land bezüglich der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivkosten in der Rechnungslegung des Staates vorgebracht, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen um Hinweise ersucht zu haben und dass genaue Überprüfungen zwischen den jeweiligen Ämtern mit dem Ziel im Gang sind, die Schuldenposten des Staatshaushalts mit den Forderungen des Landeshaushalts zu vereinheitlichen⁴².

Man bedenke, dass die allgemeine Rechnungslegung des Staates über das Haushaltsjahr 2017, deren Billigungsverfahren vor den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion am 26. Juni 2018 stattfand, im Bereich des Ausgabenkapitels 2790 (Abtretung an die Regionen mit Sonderstatut des diesen zustehenden Aufkommens an Einnahmen des Staates, fester und variabler Anteil) im Artikel 04 (Abtretung an die autonomen Provinzen Trient und Bozen von ihnen zustehenden Einnahmen des Staates, fester Anteil) endgültige Rückstände von 1.180.423.389,80 Euro angibt und im Artikel 06 (Abtretung an die autonomen Provinzen Trient und Bozen von zuerkannten Einnahmen, variabler Anteil) endgültige Rückstände von 330.730,98 Euro. Die auf dem Kapitel 2790 (Artikel 04) neu entstandenen Rückstände betragen 80 Millionen insgesamt für die autonomen Provinzen Trient und Bozen und das allgemeine Register der verfallenen Zweckbindungen des Generalrechnungsamts des Staates weist auf die Autonome Provinz Bozen bezogene verfallene Passivrückstände von insgesamt 1.707,4 Millionen aus⁴³. Diesbezüglich fällt auf, dass das Land unter dem Titel 1 der Rechnungslegung (Typologie 103 – abgetretene und von den Sonderautonomien geregelte Steuern) Aktivrückstände über einen Gesamtbetrag von 1.068,4 Millionen und unter dem Titel 2 der Rechnungslegung (Typologie 101 – laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) über insgesamt 556,3 Millionen ausweist.

Der Rechnungshof wartet auf die Ergebnisse der Überprüfung der Buchführungsposten im Hinblick auf die Einigung über dieselben durch den eigenen Arbeitstisch beim Ministerium für

⁴² Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

⁴³ Vgl. Schreiben der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion vom 30. Mai 2018

Wirtschaft und Finanzen, wobei angesichts erheblicher Beträge, die auf der Rechnungslegung des Staates im verwaltungsmäßigen Verfall sind und deren Auszahlung von der entsprechenden Verfügbarkeit in den Reservefonds abhängt⁴⁴, die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Abstimmung mit dem Generalrechnungsamt des Staates aufrecht bleibt.

4.4.2 Die Passivrückstände

Die ordentliche Neufeststellung der Passivrückstände zum 31. Dezember 2017 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 17. April 2018, Nr. 339, vorgenommen, mit folgender Festlegung der für die Rechnungslegung wichtigen Beträge. Das vorgesehene Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer wurde eingeholt (positives Gutachten laut Schreiben Prot. 244379 vom 9. April 2018).

Der Beschluss nimmt die Dekrete des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 2853 und 4798/2016 zur Kenntnis, und übernimmt deren Auswirkungen, mit denen teilweise Neufeststellungen der Rückstände im Sinne des Absatzes 9.1 des angewandten Buchführungsgrundsatzes laut Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., verfügt wurden, und er gibt Auskunft über den Erwerb der Listen der Ausgaben vonseiten der genannten Abteilung, mit den von den Verantwortlichen der einzelnen Strukturen unterzeichneten Schreiben.

Das Gesamtausmaß der Passivrückstände (zweckgebundene, ausgezahlte oder auszahlbare und innerhalb der Frist des Haushaltsjahres noch nicht gezahlte Beträge im Sinne von Art. 60, Absatz 2, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung) beträgt 1.821.505.519,73 Euro.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, betragen die angegebenen Rückstände zum Beginn des Haushaltsjahres 1.297,9 Millionen und infolge der verfügten außerordentlichen und ordentlichen Neufeststellung derselben machen diese 1.821,5 Millionen aus.

⁴⁴ Mit Schreiben vom 26. April 2017, Prot. 77637, an die Konferenz der Präsidenten der Regionen und autonomen Provinzen hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen allen Regionen die Notwendigkeit mitgeteilt, eine Abklärung der Übereinstimmung der Passivrückstände des Staates (einschließlich der verfallenen) laut der Buchführung des Staates mit den entsprechenden Aktivrückständen in den Bilanzen der Regionen durchzuführen, wobei spezifiziert wird, dass diese Tätigkeit Probleme bereitet, die von der verschiedenem Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Kompetenz vonseiten des Staates und der Regionen herrühren, was Divergenzen zwischen den in den Rechnungslegungen der Regionen eingetragenen Forderungen und den aus der Buchführung des Staates resultierenden Schulden bewirken könnte.

Passivrückstände zum 01.01.2016	Zahlungen auf dem Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände von vorigen Haushaltsjahren	Passivrückstände vom Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2017
1.297.888.737,61	778.085.545,21	-2.124.630,63	517.678.564,77	1.303.826.954,96	1.821.505.519,73

Quelle: Rechnungslegung APB

Hinsichtlich der erhobenen Zunahme der Rückstände insgesamt (523,6 Millionen), hat das Land dargelegt, dass „für 2017 eine Zunahme (+40,34%) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen ist. Der Gesamtbetrag Ende 2017 entspricht 1.821.505.519,73 Euro. Der laufende Teil ist um 190,6 Millionen (+52,83%) angestiegen, verursacht vor allem von höheren Rückständen bezüglich der Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von laufenden Anteilen des Landesgesundheitsfonds unbestimmter Art (+48 Millionen), der Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen (+23 Millionen), den festen Zulagen und zusätzlichen Zuständigkeiten beim Personal (+15,6 Millionen). Der Investitionsanteil ist um 150,5 Millionen (+24,03%) angestiegen, hauptsächlich aufgrund von höheren Passivrückständen bezüglich der Finanzierungen für das Programm der Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (+31,4 Millionen), der Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken, bestimmt für institutionelle Dienste des Landes (+24,5 Millionen), dem Beitrag an die Gemeinden für Investitionsausgaben (+16,4 Millionen) und dem Fonds Finanzierung des geförderten Wohnbaus (+15,2 Millionen). Auch die Finanzanlagen haben zugenommen, und zwar im Ausmaß von 171,3 Millionen (+67,68%), was von den höheren Passivrückständen bezogen auf die Ausgaben für die Speisung von Rotationsfonds für die Gewährung von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und dem Erwerb von Beteiligungen und Einbringungen in andere Unternehmen verursacht wurde. Die Durchlaufposten haben um 11,2 Millionen (+19,46 %) zugenommen“.⁴⁵

Die nachstehende Tabelle gibt den Verlauf und das Ausmaß der Passivrückstände an:

Passivrückst.	vor 2013	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Titel 1	20.715,85	49.270,17	105.569,75	490.432,58	79.374.896,70	471.356.097,19	551.396.982,24
Titel 2	107.681.433,52	60.384.106,90	72.851.305,50	78.550.879,62	58.952.414,35	398.484.650,55	776.904.790,44
Titel 3		526.860,32			50.000.000,00	373.879.211,25	424.406.071,57
Titel 4							-
Titel 7	2.010.569,96	1.259.471,44	627.286,79	1.251.576,04	3.541.775,28	60.106.995,97	68.797.675,48
Gesamt	109.712.719,33	62.219.708,83	73.584.162,04	80.292.888,24	191.869.086,33	1.303.826.954,96	1.821.505.519,73

Quelle: Bericht über die der Rechnungslegung beigelegt Gebahrung 2017

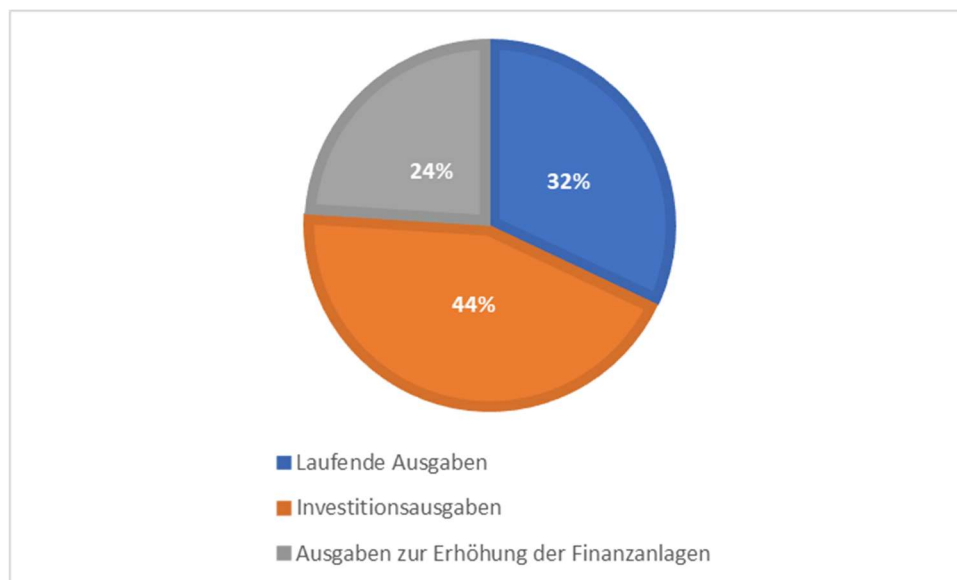
⁴⁵ Vgl. Schreiben des Landes vom 8. Juni 2018

Nach der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände, betragen die Passivrückstände von Haushaltsjahren vor 2017 517,7 Millionen (abzüglich der Durchlaufposten von 509 Millionen).

Passiv- rück- stände	vor 2013	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Titel 1	20.715,85	49.270,17	105.569,75	490.432,58	79.374.896,70	80.040.885,05
Titel 2	107.681.433,52	60.384.106,90	72.851.305,50	78.550.879,62	58.952.414,35	378.420.139,89
Titel 3		526.860,32			50.000.000,00	50.526.860,32
Titel 4						-
Titel 7	109.712.719,33	62.219.708,83	73.584.162,04	80.292.888,24	191.869.086,33	508.987.885,26
Gesamt						

Quelle: Bericht Rechnungslegung APB

Nach Ausschluss der von den Durchlaufposten generierten Passivrückstände ist festzustellen, dass 32 Prozent der Gesamtsumme den laufenden Ausgaben anzulasten sind, 44 Prozent den Investitionsausgaben und die verbleibenden 24 Prozent den Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen.



Quelle: Bericht der Rechnungslegung APB

Die ältesten zweckgebundenen Rückstände (vor 2013) machen rund 21,16 Prozent der Gesamtsumme über einen Absolutwert von rund 107,7 Millionen aus und sie beziehen sich hauptsächlich auf Investitionsausgaben.

Die bedeutendsten Beträge von Rückständen absolut gesehen (≤ 2012) sind mit der Beteiligung des Landes am Ausgleich der öffentlichen Finanzen im Sinne des LG Nr. 1/2002 (Art. 21/bis, Absatz 5)⁴⁶ verbunden, 25,6 Millionen Euro für 2011 und 81,5 Millionen für 2012. Der genannte (in der Fußnote wiedergegebene) Absatz sieht vor, dass die in die Bilanz für die Realisierung der Umsetzungsmaßnahmen laut Art. 2, Absatz 107 und 117⁴⁷, des G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 eingetragenen Beträge sowie die Beträge von den Abkommen des Rahmenprogramms mit dem Staat als Rückstände beibehalten werden können.

Die folgenden Gebarungsindikatoren weisen insbesondere die Dynamik der Abtragung und Akkumulierung der Passivrückstände aus:

	2016 %	2017 %
Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	61,32%	59,95%
Ansammlung von Rückständen (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-70,16%	40,34%

Quelle: Neubearbeitung des Rechnungshofs von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Im Hinblick auf die erhebliche Abnahme der angesammelten Passivrückstände im Haushaltsjahr

⁴⁶ Art. 21/bis (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen) sieht Folgendes vor: “(1) Im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltes sind die von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, festgelegten Finanzmittel als finanzieller Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen bereitgestellt, und zwar in den dort festgelegten Form. (2) Im Voranschlag laut Absatz 1 ist ebenso ein zweckbestimmter Fonds zur Beteiligung des Landes an den außerordentlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen einzutragen. In Bezug auf die oben genannten vom Staat angeordneten Maßnahmen nimmt der Landesrat für Finanzen, auf Angabe der Landesregierung, die daraus folgenden Haushaltsänderungen durch Umbuchung der Beträge von den Kompetenzbereitstellungen auf den Fonds vor. Die sich am Ende des Finanzjahres ergebende Verfügbarkeit wird als passiver Rückstand übernommen solange die oben genannten Sanierungsmaßnahmen andauern oder bis zur Erzielung des Einvernehmens über die Anwendung der oben genannten Beträge. Falls die Begründungen der Zweckbestimmung wegfallen, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Fonds Beträge zu entnehmen, um die Bereitstellungen der Ausgabenkapitel in dem Ausmaß, das dem Stabilitätspakt entspricht, aufzustocken. Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden.”

⁴⁷ Der genannte Absatz 117 sieht vor, dass gemäß der Vorschrift von Artikel 79, Absatz 1, Buchstabe c), des Einheitstextes des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, bei Einhaltung des Grundsatzes der fairen Zusammenarbeit, sich am Erreichen der Ziele des Ausgleichs und der Solidarität durch die Finanzierung auch von mehrjährigen Projekten beteiligen, zur Aufwertung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Integration und der Kohäsion der Gebiete von Gemeinden, die den Provinzen von Regionen mit Normalstatut angehören und an die autonomen Provinz Trient bzw. Bozen angrenzen. Jede der zwei autonomen Provinzen stellt jährlich einen Betrag von 40 Millionen Euro zur Verfügung und schafft die entsprechenden Posten in der mehrjährigen Bilanz.

2016 (-70,16 Prozent, siehe Tabelle) sei auf die Ergebnisse der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2016 in Bezug auf die Anwendung der neuen Buchführungsgrundsätze der potenzierten finanziellen Kompetenz laut GvD Nr. 118/2011 verwiesen.

Nachstehend einige bedeutende Finanzindikatoren, unterteilt nach den ersten drei Titeln der Rechnungslegung.

Titel		2016 %	2017 %
1	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	75,21%	77,60%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-53,08%	52,83%
2	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	57,25%	39,39%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-80,70%	24,03%
3	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	61,07%	80,04%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	1,64%	67,68%

Quelle: Neubearbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB durch den Rechnungshof.

4.4.3 Die verfallenen Rückstände

Die verfallenen Rückstände sind Passivrückstände, die nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist gezahlt wurden, beginnend mit dem Jahr, auf das sie sich beziehen, und aus der Haushaltsrechnung mit gleichzeitiger Eintragung in den Vermögensstand eliminiert wurden.⁴⁸

Der Verfall der Passivrückstände wirkt sich in keiner Weise auf die untenstehenden rechtlichen Verpflichtungen aus, die daher bis zum etwaigen Ablauf des zivilrechtlichen Verfalls oder jedem anderen Grund des Erlöschens gültig und wirksam bleiben (Art. 2934 und folgende

⁴⁸ In Bezug auf die Löschung der genannten Rückstände sahen die am 31. Dezember 2015 geltenden Landesbestimmungen Folgendes vor: “1. Um die Ausgabenverfahren zu beschleunigen und um die unnötige Bewahrung der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände im Vermögensstand zu verhindern, ist die Landesregierung ermächtigt, die Streichung vom Vermögensstand der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände bezogen auf: a) Zweckbindungen auf Investitionskapiteln, die mindestens zehn Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, b) Zweckbindungen auf laufenden Kapiteln, die mindestens fünf Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, anzuordnen. 2. Die eventuellen Summen, die von den Gläubigern gefordert werden, und Objekt der Streichung gemäß Absatz 1 waren, werden nach der Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben wieder.” (Vgl. Art. 19/bis, wie von Art. 9, Absatz 1, des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, angegeben).

Zivilgesetzbuch). Folglich bedürfen die verfallenen Rückstände zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der notwendigen Mittel der Neufinanzierung, um jene Verpflichtungen auszugleichen, die im Laufe der Zeit verfallen werden.

Das Gesamtausmaß der verfallenen Rückstände (wie im Vermögensstand angegeben und von der Verwaltung im Laufe der Untersuchungstätigkeit mitgeteilt) beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf 73.567.288,48 Euro (2016: 101.969.467,39 Euro), mit einem Rückgang im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr von insgesamt 28.402.178,91 Euro.

Die folgende Tabelle weist die zum 31. Dezember 2017 verfallenen Rückstände nach Landesabteilung im Detail aus; diese Form der Angabe war im Laufe der Jahre Zusammenlegungen und Entfernungen unterworfen:

Landes- abteilung	Laufende Ausgaben	Investitionsausgaben	Wegen Verfalls im Jahr 2017 gelöschte Passivrückstände	Gesamt	Anteil
2	0	39.632,24	0	39.632,24	0,05
3	0	8.000.000,00	0	8.000.000,00	10,87
5	0	143.438,39	0	143.438,39	0,19
6	0	1.436.679,70	0	1.436.679,70	1,95
7	0	2.587.290,16	0	2.587.290,16	3,52
9	0	1.151.710,05	0	1.151.710,05	1,57
10	0	823.180,19	0	823.180,19	1,12
11	0	5.610.712,48	0	5.610.712,48	7,63
12	0	287.021,02	0	287.021,02	0,39
13	0	936.882,46	0	936.882,46	1,27
14	0	277.530,91	0	277.530,91	0,38
15	0	6.374,24	0	6.374,24	0,01
16	0	116.609,36	0	116.609,36	0,16
17	0	21.068,94	0	21.068,94	0,03
18	0	10.685,85	0	10.685,85	0,01
19	0	18.865,17	0	18.865,17	0,03
20	0	-	0	-	0,00
21	0	3.963,24	0	3.963,24	0,01
23	0	11.801.298,14	0	11.801.298,14	16,04
24	0	851.559,65	0	851.559,65	1,16
25	0	1.380.909,44	0	1.380.909,44	1,88
26	0	1.247.882,47	0	1.247.882,47	1,70
28	0	518.502,00	0	518.502,00	0,70
29	0	10.076.516,42	0	10.076.516,42	13,70
31	0	2.831.868,95	0	2.831.868,95	3,85

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

32	0	321.517,22	0	321.517,22	0,44
34	0	1.569.469,25	0	1.569.469,25	2,13
35	0	16.346.809,70	0	16.346.809,70	22,22
36	0	1.011.947,10	0	1.011.947,10	1,38
37	0	-	0	-	0,00
38	0	3.847.162,58	0	3.847.162,58	5,23
39	0	28.445,18	0	28.445,18	0,04
40	0	220.264,42	0	220.264,42	0,30
41	0	41.491,56	0	41.491,56	0,06
Gesamt- summe	0	73.567.288,48	0	73.567.288,48	100,00

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Das GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, sieht insbesondere vor, dass "...nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Streichung der Passivrückstände wegen Verfalls aus der Buchführung nicht erlaubt ist. ... Zu diesem Zweck wird von einem Anteil des Verwaltungsergebnisses zum 31. Dezember 2014, zur Gewährleistung der Neueintragung der verfallenen Rückstände, eine Rücklage gebildet, um die Deckung der Neueintragung der verfallenen Rückstände über einen Betrag von wenigstens dem Anteil der verlangten Neueintragung der verfallenen Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Ausmaß der verfallenen Rückstände zu erreichen, mit der jährlichen Erhöhung des Ausmaßes der Rücklage um wenigstens 20 Prozent und bis zu 70 Prozent vom Ausmaß der verfallenen Rückstände..." (Art. 60, Absatz 3).

Die eigene Aufstellung des Verwaltungsergebnisses, die der Rechnungslegung beigelegt wurde, weist eine "Rücklage von verfallenen Rückständen zum 31.12.2017" von 51.497.101,94 Euro aus (70 Prozent der verfallenen Rückstände).

Es handelt sich bei den verfallenen Rückständen um einen auslaufenden Haushaltsposten, da er nicht mehr von neuen Einschreibungen gespeist wird und konstant abnimmt, was aus der Tabelle hervorgeht, die den Grad der Deckung der verfallenen Rückstände der Jahre 2013-2018 und den Anteil der Zahlungen der Jahre 2013-2017 ausweist:

Haushaltsjahr	Bestand verfallene Passivrückstände Ende Haushaltsjahr (a)	Folg. HH-jahr	Anfängliche Deckung der verfallenen Aktivrückstände (b)	% Grad Deckung verfall. Rückstände (c)=(b)/(a)	Beanstandete Beträge	Abschließende Deckung der verfallenen Passivrückstände	Zahlungen von verfallenen Rückständen (d)	% Zahlungen auf verfallenen Fonds (e)=(d)/(b)	% Zahlungen auf Bestand (f)=(d)/(a)
2012	81.179.990	2013	4.139.195	5,10	8.254.744	8.164.195	8.254.744	199,43	10,17
2013	86.726.606	2014	12.466.425	14,37	17.387.180	17.428.932	17.387.180	139,47	20,05
2014	98.795.329,5	2015	12.000.000	12,15	36.996.076	16.962.506	36.996.076	308,30	37,45
2015	121.316.748	2016	32.074.635	26,44	11.611.998	21.931.722	11.611.998	36,20	9,57
2016	101.969.467	2017	21.931.722	21,51	22.445.012	51.497.102	22.445.012	102,34	22,01
2017	73.567.288	2018	51.497.102	70,00				0	0

Quelle: Fragebogen Kollegium der Rechnungsprüfer

4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Das Verwaltungsergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ist, im Sinne von Art. 42, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, Gegenstand der Feststellung in Zusammenhang mit der Verabschiedung der Rechnungslegung der Gebarung und entspricht dem Kassafonds plus Aktivrückstände, abzüglich, zusätzlich zu den Passivrückständen, auch der Mittel, die den zweckgebundenen Mehrjahresfonds bilden.

In der nachstehenden Tabelle – die aus der Aufstellung der Darstellung des Verwaltungsergebnisses genommen wurde, welche die Anlage A zur Haushaltsrechnung 2017 bildet – wurden die Beträge des anfänglichen Kassafonds zum 1. Januar 2017 im Ausmaß von 913,1 Millionen dargestellt, die Einhebungen und die Zahlungen insgesamt (auf dem Rückständekonto und dem Kompetenzkonto) des Haushaltsjahres im Ausmaß von 6.196,6 Millionen bzw. 5.739,5 Millionen und die Ermittlung des endgültigen Kassafonds (zum 31.12.2017) im Ausmaß von 1370,2 Millionen.

Auf der Grundlage der vorhin genannten Ergebnisse, macht das Verwaltungsergebnis zum 31. Dezember 2017 367,7 Millionen (2016: 275,7 Millionen) aus, was aus der folgenden Tabelle ersichtlich wird:

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Rückstände	Kompetenz	Gesamt
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			913.070.743,19
Einhebungen	(+)	594.338.375,41	5.602.292.238,66	6.196.630.614,07

Zahlungen	(-)	778.085.542,21	4.961.463.864,22	5.739.549.406,43
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.370.151.950,83
Zahlungen für nicht geregelte Tätigkeiten zum 31. Dezember	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.370.151.950,83
Passivrückstände	(+)	1.319.435.201,75	657.066.313,19	1.976.501.514,94
- Davon von Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung der Abteilung Finanzen				0,00
Aktivrückstände	(-)	517.678.564,77	1.303.826.954,96	1.821.505.519,73
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			169.975.798,98
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			987.521.227,85
Verwaltungsergebnis	(=)			367.650.919,21

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) zur Haushaltsrechnung APB

Art. 42, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., sieht vor, dass das Verwaltungsergebnis in freie Fonds, zurückgelegte Fonds, Fonds für Investitionen und zweckgebundene Fonds unterteilt wird. Die Arten der genannten Rückstellungen sind in der Anlage Nr. 4/2 des genannten Dekrets enthalten, welches den angewandten Buchführungsgrundsatz betreffend die finanzielle Buchführung, Punkt 9.2., enthält (Verwaltungsergebnis).

Die Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses ist nachstehend dargestellt:

Zusammensetzung des wahrscheinlichen Verwaltungsergebnisses 31/12/2017	
Verwaltungsergebnis	367.650.919,21
Zurückgelegter Teil	
Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2017	61.175.575,21
Rückstellungen verfallene Rückstände zum 31.12.2017	51.497.101,94
Fonds Vorschüsse Liquidität GD 35 von 2013, in geltender Fassung, und Bereitstellungen	-
Fonds Streitfälle	1.208.276,27
Fonds Verluste der Gesellschaften mit Landesbeteiligung	131.380,52
Andere Rückstellungen	-
A) Insgesamt zurückgelegter Teil	114.012.333,94
Gebundener Teil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und den Buchführungsgrundsätzen	-
Bindungen aufgrund von Zuweisungen	-
Bindungen aufgrund der Aufnahme von Darlehen	-
Der Körperschaft formal zugewiesene Bindungen	8.892.304,73

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Andere Bindungen	-
B) Insgesamt zweckgebundener Teil	8.892.304,73
Für Investitionen bestimmter Teil	
C) Insgesamt für Investitionen bestimmt	-
D) Insgesamt verfügbar (E=A-B-C-D)	244.746.280,54

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) zur Haushaltsrechnung APB

4.5.1 Die zurückgestellten Geldmittel

Art. 42, Absatz 3, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, und der angewandte Grundsatz der Buchhaltung betreffend die Finanzbuchhaltung der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2, sehen die Rückstellung im Bereich des Verwaltungsergebnisses von zu verwendenden Geldern nur infolge des Auftretens von Risiken vor, für die sie vorgesehen sind. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die möglichen Ausgaben gar nicht anfallen können, sind die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit.

Diese Mittel sind, aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, der Fonds Forderungen zweifelhafter Einbringung, die Rückstellung für verfallene Rückstände (bis zu ihrem Verbrauch) und die Rückstellungen für mögliche Passiva.

Außerdem gibt Art. 46, Absatz 3, den Regionen und den autonomen Provinzen die Möglichkeit, im Aufgabenbereich "Fonds und Rückstellungen", innerhalb des Programms "andere Fonds", weitere Rücklagen für mögliche Passiva zu bilden, bei denen Zweckbindungen und Zahlungen nicht möglich sind.

Die Autonome Provinz Bozen hat, auf der Grundlage der vorhin genannten Gesetzesvorschrift, folgende Rückstellungen getätigt:

- Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31. Dezember 2016 (Kapitel 5.6.2 dieses Berichts);
- Rücklagen von verfallenen Rückständen zum 31. Dezember 2017 (Kapitel 4.4.3 dieses Berichts)
- Fonds Streitfälle (Kapitel 4.5.3 dieses Berichts);
- Fonds Verluste Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Kapitel 4.5.4 dieses Berichts);
- andere Rückstellungen (Kapitel 5.6.5 dieses Berichts).

Insgesamt belaufen sich die rückgestellten Anteile des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2017 auf 114.012.333,94 Euro.

4.5.2 Der Fonds schwer einbringbare Forderungen

Art. 46 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5)⁴⁹, enthalten die Regelung des Fonds schwer einbringbarer Forderungen. Insbesondere sieht der genannte Artikel unter Absatz 1 vor, dass “im Aufgabenbereich Fonds und Rückstellungen, innerhalb des Programms Fonds schwer einbringbarer Forderungen, die Rückstellung zum Fonds schwer einbringbarer Forderungen bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Bereitstellungen von schwer einbringbaren Einnahmen festgelegt wird, nach den im angewandten Grundsatz der Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten laut der Anlage 4/2”. Der Absatz 2 legt fest, dass ein Anteil des Verwaltungsergebnisses für den gegenständlichen Fonds rückgestellt wird und nicht für eine andere Verwendung bestimmt werden kann.

Zweck des Fonds ist es, wie vom Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 279/2016 festgestellt, die Verwendung von Mittel unsicheren Eingangs zu verhindern und die rückgestellten Anteile können nur beim Auftreten der Risiken verwendet werden, für welche sie zurückgestellt wurden, bzw. “...infolge der Löschung der Forderungen von der Haushaltsrechnung, wobei das Verwaltungsergebnis um denselben Betrag reduziert wird”.

⁴⁹ Der angewandte Buchführungsgrundsatz 3.3. sieht in den ersten zwei Jahren der Anwendung vor, dass die Bereitstellung des Fonds mindestens 50 Prozent im ersten Jahr und mindestens 75 Prozent im zweiten des Betrags der schwer einbringbaren Forderungen ausmacht; ab dem dritten Haushaltsjahr erfolgt die Rückstellung in den Fonds über den gesamten Betrag.

Immer laut den genannten Grundsätzen, wird das Ausmaß des Fonds in der Bilanz unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Bereitstellungen hinsichtlich der vorgesehenen Forderungen festgelegt, ihrer Natur und dem Verlauf des Phänomens in den letzten fünf Haushaltsjahren davor; im Zuge des Nachtragshaushalts und am Ende des Haushaltsjahres muss die Angemessenheit des insgesamt zurückgestellten Fonds überprüft werden. Die Forderungen anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber, die von Bürgschaften gestützten Forderungen und die per Kassa festgestellten Einnahmen sind jedenfalls nicht Gegenstand der Abwertung.

In Zuge der Untersuchung hat die Abteilung Finanzen des Landes dargelegt, dass sie gemäß den Gesetzesvorschriften für Folgendes gesorgt hat:

“b1) für jede der schwer einbringbaren Einnahmenkategorien den Betrag der Gesamtrückstände festzustellen, wie sie zum 31. Dezember 2017, infolge der Operation der ordentlichen Neufeststellung, resultieren;

b2) in Zusammenhang mit jeder Einnahme den Durchschnitt des Verhältnisses zwischen den Einhebungen (auf dem Rückständekonto) und dem Betrag der Aktivrückstände am Beginn jeden Jahres in den letzten fünf Haushaltsjahren zu berechnen. Der Betrag der Aktivrückstände am Beginn jeden Jahres der Haushaltsjahre vor 2016 wurde um den Prozentsatz des Anteils der Aktivrückstände laut den Buchstaben b) und d) der Aufstellung gemäß Punkt 9.3, betreffend die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände im Vergleich zu den gesamten aus der Rechnungslegung 2015 resultierenden Aktivrückständen reduziert;

b3) auf den Gesamtbetrag der laut den Modalitäten unter Punkt b1) klassifizierten Rückstände den Prozentanteil komplementär zu 100 der Durchschnitte laut Punkt b2) anzuwenden.

Mit Bezug auf den Buchstaben b2) wurde der Durchschnitt mit der Methode des Verhältnisses zwischen der Summierung der Einnahmen auf dem Rückständekonto jeden Jahres folgendermaßen gewichtet: 0,35 in jedem der Jahre des Zweijahreszeitraums 2016-2017, und 0,10 in jedem der Jahre des Dreijahreszeitraums 2013-2015 - verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeder von jedem Jahr, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso”.⁵⁰

⁵⁰ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Titel	Typologie	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Familien	0,00
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	100,00
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten sozialen Einrichtungen	0,00
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	85,96
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	97,18
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	94,21
Titel 3	Typologien 400: sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	68,77
Titel 4	Typologie 100: Investitionsbeiträge	0,00
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge einer öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00
Titel 4	Typologie 300: sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	100,00
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	48,32
Titel 4	Typologie 500: sonstige Investitionseinnahmen	0,00
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
Titel 5	Typologie 200: Aufnahme von kurzfristigen Darlehen	0,00
Titel 5	Typologie 300: Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen	0,00
Titel 5	Typologie 400: andere Einnahmen aufgrund der Reduzierung von Finanzaktivitäten	0,00

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans

Die Rückstellungen durch die Anwendung der oben genannten Prozentanteile betragen 61.175.575,21 Euro, davon 58.753.906,27 Euro laufender Teil und 2.421.668,94 Euro Kapitalanteil. Das Überprüfungsorgan hat im positiven Gutachten über die Rechnungslegung die Angemessenheit dieses Fonds im Vergleich zum Bereich überprüft.

4.5.3 Der Risikofonds im Zusammenhang mit den Streitverfahren

Die Landesverwaltung hat, im Sinne des Abschnitts 5.2, Buchstabe h), der Anlage Nr. 4/2 zum GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, die spezifische Rückstellung für die Zahlung von möglichen Lasten aufgrund einer Feststellung von bestehenden Streitverfahren im Ausmaß von 1.208.276,27 Euro (2016: 454.372,08 Euro) im eigenen Fonds Streitverfahren im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses eingetragen.

Dieser Betrag wurde, „...auf der Grundlage einer Schätzung des Ergebnisses der Erhebung der Streitverfahren zu Lasten der Körperschaft aufgrund der Wahrscheinlichkeit der Niederlage mit statistischen Methoden berechnet“⁵¹. Die Angemessenheit dieses Fonds wurde vom Überprüfungsorgan im eigenen, am 31. Mai 2018 übermittelten Untersuchungsfragebogen bestätigt.

Der Fonds war, unter Berücksichtigung der Streitverfahren 2016, in den Haushaltsvoranschlag 2017-2019 eingetragen und dessen Bereitstellung für das Jahr 2017 wurde im Vergleich zu 2016 (292.928,52 Euro) um einen Betrag von 820.532,73 Euro erhöht (Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 1.113.461,25 Euro).

Was den Stand der Streitverfahren angeht, hat die Verwaltung mitgeteilt, dass es 2017 zu neuen Fällen gekommen ist, wie es aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht:

	2016	2017
Verfassungsgerichtshof	8	6
Kassationsgerichtshof	21	16
Staatsrat	81	52
Berufungsgericht	16	27
Regionales Gericht	218	189
Gericht	280	263
Friedensrichter	13	16
Oberstes Gericht für öffentliche Gewässer	38	17
Steuerkommissionen	26	13
Mediation	2	3

⁵¹ Vgl. Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 26. März 2018

Rechnungshof	21	8
Andere (EUIPO)	4	1
Gesamt	728	611

Quelle: Anwaltschaft des Landes

Nachstehend finden Sie die von der Anwaltschaft des Landes angeführte zusammenfassende Angabe über den Gegenstand der bestehenden Streitverfahren:

- Streitverfahren vor dem Verfassungsgericht: 2017 hat das Land den Art. 7 des GD Nr. 193/2016, umgewandelt in das G 225/2016, die Absätze von 392 bis 394, 475, Buchstabe a) und b) von Absatz 633 bis 636 von Art. 1 und den Art. 2 des G Nr. 232/2016 (Haushaltsvoranschlag des Staates für 2017), und das GvD Nr. 104/2017 der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU betreffend die Bewertung der Auswirkung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten auf die Umwelt angefochten. Was hingegen die vom Staat bezüglich der Artikel 7 und 32 des LG Nr. 25/2016 aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit (Rechnungs- und Finanzwesen der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften) angeht, so wurden diese vom Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 228/2017 angenommen.
- Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht: Bedeutsam ist das bestehende Streitverfahren mit der SAD AG und dem Konsortium der Linienkonzessionäre der Autonomen Provinz Bozen LiBUS, verbunden hauptsächlich mit der Vergabe der mehrjährigen Konzession des öffentlichen lokalen Personentransportdienstes und der Anfechtung von verschiedenen Beschlüssen der Landesregierung 2017. Streitverfahren sind unter anderem auch im Hinblick auf öffentliche Wettbewerbe, öffentliche Aufträge und Bauten, Enteignungsverfahren, Raumordnung und geschlossene Höfe, die Gesetzgebung betreffend Spielhallen, den verfügbaren Dienst der Steuerhilfe und -beratung für die Staats- und Landesschulen sowie der erfolgten Abtretung des von Pensplan Centrum AG gehaltenen Aktienpakets im PensPlan Invest SGR AG zugunsten der autonomen Provinzen Trient und Bozen, durchgeführt von der Region Trentino - Alto Adige/Südtirol, entstanden.
- Streitverfahren im Steuerwesen: Die Anwaltschaft weist auf die von der Agentur für Einnahmen vorgeschlagene Anfechtung wegen versicherter höherer MwSt und IRAP und höherer Steuergrundlage IRES und IRAP im Bereich des öffentlichen Transports hin.

- Streitverfahren im Rechnungswesen und im Strafrecht: In den Strafverfahren ist die Autonome Provinz Bozen gewöhnlich die geschädigte Seite und strengt die entsprechenden Verfahren an, außer wenn die Anwaltschaft Nachricht hat, dass der Rechnungshof dieselben Straftaten bereits verfolgt.
- Zivilrechtliche Streitverfahren: Es bestehen unter anderem Streitverfahren bezüglich Schadenersatz für Schulunfälle, mangelhafte Straßeninstandhaltung, Mobbing, Zuweisung von Aufgaben geringerer Qualität und berufliche Degradierung, Rückvergütung von Anwaltskosten, vertragliche Nichterfüllung, Studienstipendien, Kürzung der Kosten von verschiedenen ESF Projekten, Verletzung des gesetzlichen Abstands, Streitverfahren im Bereich von Aufträgen und von Arbeiten sowie Widerspruch gegen Anordnungen und Mahnungen des Arbeitsinspektorats.

Die Verwaltung teilt mit, dass die 2017 angefallenen Anwaltskosten für Aufträge nach außen sich auf 682.714,62 Euro (Zweckbindungen) und auf 604.566,96 Euro (Zahlungen) belaufen und im Vergleich zum Vorjahr (497.858,85 Euro) höher sind.⁵²

4.5.4 Der Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landesbeteiligung

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen die in der Liste gemäß Art. 1, Absatz 3, des G vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten lokalen öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen) eine Rückstellung in einen eigenen Fonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen oder Gesellschaften mit ihrer Beteiligung, die negative Haushaltsergebnisse aufweisen, vorsehen (Art. 1, Absätze 550 und folgende des G vom 27. Dezember 2013, Nr. 147).

Das Land hat in den Fonds Verluste der Organisationen mit Landesbeteiligung, im Sinne des G Nr. 147/2013, Art. 1, Absätze 551 und 552, im dreijährigen Haushaltsvoranschlag 2017-2019 (Haushaltskapitel U20032.0210), bei verzeichneten negativen Ergebnissen, die Einzahlung der Rücklage von 0,1 Millionen (2017) und 5 Millionen (2018 e 2019) vorgenommen.

⁵² Was die vergebenen Aufträge der Verteidigung vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchführung angeht (1. Januar 2017), hat das Land dafür gesorgt, bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeiten mit dem LG Nr. 22/2016 über 609.466,93 Euro, mit dem LG Nr. 2/2017 über 225.078,18 Euro und mit dem LG 19/2017 über 64.753,60 Euro anzuerkennen.

Der Fonds weist, wie es aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses hervorgeht, einen endgültigen Bestand von 131.380,52 Euro auf. Das Überprüfungsorgan hat die Angemessenheit dieses Fonds im Vergleich zum Bereich im positiven Gutachten der Rechnungslegung festgestellt. Was die angewandten Berechnungskriterien angeht, hat die Abteilung Finanzen geltend gemacht, dass *“...der rückgelegte Betrag im Ausmaß des nicht unmittelbar ausgeglichenen negativen Ergebnisses festgelegt wurde, gewichtet im Verhältnis des Anteils der Beteiligung, und er entspricht daher dem Nettovermögensanteil an der beteiligten Gesellschaft”*.⁵³

4.5.5 Die zweckbestimmten Geldmittel

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung gemäß Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass folgende festgestellte Einnahmen des Verwaltungsergebnisses zum zweckbestimmten Teil gehören:

- die mit der Bindung spezifischer Verwendung sowohl von einem Gesetz oder von den allgemeinen oder angewandten Grundsätzen der Finanzbuchhaltung vorgesehen sind;
- die von Darlehen und Finanzierungen kommen, die zur Finanzierung von bestimmten Investitionen aufgenommen wurden;
- die von erfolgten Zuweisungen an die Körperschaft für eine besondere Bestimmung kommen;
- die von außerordentlichen Einnahmen nicht wiederkehrender Art kommen, festgestellt und eingehoben wurden, denen die Verwaltung formell eine besondere Bestimmung zugeteilt hat.

Wie es aus den Ergebnissen der Rechnungslegung hervorgeht, beträgt der zweckbestimmte Anteil des Verwaltungsergebnisses des Haushalts 2017, der von formell vom Land zugeteilten Bindungen kommt, 8.892.304,73 Euro.

Die Verwaltung führt an⁵⁴, dass der Posten hauptsächlich Geldmittel bezogen auf den Landesanteil von wieder einzutragenden EU-Programmen sowie die gebundenen Gelder im

⁵³ Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

⁵⁴ Quelle: der Rechnungslegung beigelegter Bericht über die Gebarung des Haushaltsjahres 2017

Umweltbereich umfasst, die im Laufe des Haushaltsjahres nicht zweckgebunden wurden, wie es aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Ausgabenkapitel	Zweckgebundene Einsparungen	Beschreibungen
U09051.1741	13,22	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.1921	534,80	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.1981	1.586,00	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.2041	287,98	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.2071	659,00	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.2101	76.753,03	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.2131	1.868,54	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.2161	770,00	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.2251	0,06	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U09051.1621	76.753,03	Nationalpark Stilfserjoch – Ausübung der übertragenen Aufgaben (Staatsgelder)
U06021.0660	139.665,02	Umsetzung des regionalen Projekts "Promemoria Auschwitz.Eu" und die Realisierung des Projekts "Plattform der zeitgenössischen Widerstände "
U01062.0750	342.857,06	Bau und Instandhaltung von Gebäuden - Bibliothekszentrum und Abkommen mit dem Militär (Darlehen)
U01062.0690	1.302.234,60	Bau und Instandhaltung von Gebäuden - Bibliothekszentrum und Abkommen mit dem Militär (Darlehen)
U01062.0780	1.360.911,75	Bau und Instandhaltung von Gebäuden - Bibliothekszentrum und Abkommen mit dem Militär (Darlehen)
U04021.9210	3.060,00	Prämien Studenten - Ausgezeichnet (Staatsgelder)
U01022.0271	2.900.573,10	Operationelles Programm Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
U01021.1410	30.739,27	Operationelles Programm Europäischer Fonds (ESF) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
U01021.1370	2.560,47	Operationelles Programm Europäischer Fonds (ESF) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
U01021.2400	29.207,63	Operationelles Programm Europäischer Fonds (ESF) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
U01021.2490	11.168,29	Operationelles Programm Europäischer Fonds (ESF) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
U01021.2850	2.603.011,38	Operationelles Programm Europäischer Fonds (ESF) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
U01021.2852	1.642,52	Operationelles Programm Europäischer Fonds (ESF) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
U01021.2853	5.448,00	Operationelles Programm Europäischer Fonds (ESF) 2014 - 2020 (Fonds Anteil Land)
Gesamt	8.892.304,73	

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 28. Mai 2018

4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Im Sinne der Bestimmungen der Harmonisierung sind die Gebarungen außerhalb des Haushalts mit dem Grundsatz der Allgemeingültigkeit, bestehend aus Gebarungen einer einzelnen Verwaltung oder aus ihrer organisatorischen Artikulation – die keine Verwaltungsautonomie haben –, die nicht durch die Bilanz gehen, unvereinbar. Die getrennten Buchführungen müssen, wo sie vom Gesetz zugelassen sind, auf das System des Haushalts der Verwaltung rückgeführt werden.

Der Gesetzgeber Land ist hier tätig geworden und hat im Art. 23, Absatz 6, des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, i.g.F., vorgesehen, dass für die Fonds außerhalb des Haushalts, die von Sondergesetzen des Landes genehmigt wurden, die im GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, enthaltenen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommen, außer dass die Landesregierung bezüglich Sondergebarungen mit eigenem Beschluss vorsieht, dass die vorhin genannte Regelung ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung kommt.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2017, Nr. 1458, hat die Landesregierung, vorausgesetzt dass *“diese Operation in einem weiteren Prozess der Rationalisierung und Neuorganisation der gesamten Landesverwaltung stattfindet...”* und dass es *“Absicht des Landes ist, dieses Verfahren innerhalb des Jahres 2018 abzuschließen, um diese Fonds entsprechend den Vorschriften der Reform der öffentlichen Haushalte führen zu können”*, entschieden, die neuen Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., mit 1. Januar 2019 anzuwenden, und zwar bezüglich der separaten Gebarungen außerhalb des Haushalts und aus den in der folgenden Tabelle (sie ist integrierender Bestandteil des genannten Beschlusses) angeführten Gründen:

Gebarungen außerhalb des Haushaltes Anwendung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118 ab 1. Jänner 2019		
Gebarungen außerhalb des Haushaltes zum Stand 01.01.2018	Gegenstand	Begründung des Aufschiebs
Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung im Sinne des L.G. vom 15. April 1991, Nr. 9	Zur Verbesserung der Möglichkeiten die Wirtschaft zu fördern ist die Autonome Provinz Bozen ermächtigt, Kontokorrent-Krediteröffnungen oder Finanzierungen, auch zinslose, zugunsten von Kreditanstalten oder -unternehmen oder Leasinggesellschaften, die in Südtirol tätig sind und die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen haben, zu gewähren, damit Rotationsfonds errichtet werden können.	Da es sich um Rotationsfonds von beträchtlichem Ausmaß handelt, werden umfassende Überprüfungen durchgeführt, um den Übergang zu einer neuen Gebarung zu gewährleisten, welche die Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung berücksichtigen. Deshalb ist es notwendig, die Anwendung dieser Bestimmungen auf den 1. Jänner 2018 aufzuschieben.

Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden im Sinne des L.G. vom 14. Februar 1992, Nr. 6 Art. 7/bis	Durch den Rotationsfonds werden Finanzierungen an die Gemeinden für Investitionsausgaben verfügt, wobei die Gemeinden verpflichtet sind, dem Fonds die vorgestreckten Beträge teilweise oder zur Gänze zurückzuerstatten.	
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der Landwirtschaft im Sinne des L.G. vom 22. Mai 1980, Nr. 12	Dieses Landesgesetz sieht die Gewährung von Agrarkrediten für den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, einschließlich der Transportmittel für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft, mittels Gelder des Rotationsfonds für die Viehzucht und Mechanisierung der Landwirtschaft vor.	
Regionalgesetz vom 28. November 1993, Nr. 20 und im Sinne des L.G. vom 8. Jänner 1993, Nr. 1, Art. 11/bis Absatz 3/bis	Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens.	Im Laufe des Jahres 2017 fließt dieser Fonds in den Rotationsfonds L.G. 9/91 für die Wirtschaft – Bereich GENOSSENSCHAFTS-WESEN ein.
INTERREG IV Italien/Österreich 2007-2013 im Sinne des L.G. vom 13 Februar 1997, Nr. 4 Art. 20/ter		Diese Gebarung wird innerhalb der ersten Monate des Jahres 2017 geschlossen.
INTERREG V Italien/Österreich 2014-2020 im Sinne des L.G. vom 13 Februar 1997, Nr. 4 Art. 20/ter	Das Land ist ermächtigt, die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle sowie der Bescheinigungsbehörde für die Maßnahmen bezüglich der Programme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Italien-Österreich im Sinne der geltenden EG-Verordnungen laut den mit den Partnerregionen des Programms vereinbarten Modalitäten und den Bestimmungen der Gemeinschaftsbehörden durchzuführen.	Wie bekannt, handelt es sich um europäische Fonds, welche aufgrund ihrer Natur auch für andere Körperschaften durch die Anwendung der getrennten Buchhaltung verwaltet werden müssen. Deshalb ist es notwendig, die Frist für die Anwendung der Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung auf den 1. Jänner 2018 aufzuschieben, um eine andere Lösung zu finden, wobei die geltenden Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eingehalten werden.

Landeszahlstelle im Sinne des L.G. vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 Art. 12/bis	Die Aufgaben als Zahlstelle für die Verwaltung der Beihilfen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Agrarpolitik werden im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik innerhalb der Landesverwaltung ausgeübt.	Um eine homogene Harmonisierung der buchhalterischen Systeme zu ermöglichen, wenden die regionalen Zahlstellen zu gewährleisten, welche in Anwendung des Artikels 7 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Nr. 1306/2013, betreffend die Gebarung außerhalb des Haushalts der Fonds der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der verbundenen nationalen, staatlichen und regionalen Beihilfen eingerichtet wurden, die Bestimmungen des 5. Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Mai 2011, Nr. 91 an, in Übereinstimmung mit den für AGEA vorgesehenen Fristen.
Hinterlegungen Dritter für die Kollaudierung der Seilbahnanlagen im Sinne des L.G. vom 30. Jänner 2006, Nr. 1 und Dekret des Landeshauptmannes vom 13.11.2006, Nr. 61 - Art. 20, Absatz 4	Gebarung außerhalb des Haushaltes betrifft die Kollaudierung der Seilbahngesellschaften, welche die Seilbahnen im öffentlichen Dienst unterworfen sind.	Die zwei Gebarungen werden derzeit reorganisiert und werden durch den Haushalt des Landes innerhalb der ersten Monate des Jahres 2017 in den Landeshaushalt einfließen, damit sie über den Haushalt verwaltet werden können.
Enteignungskonto im Sinne des L.G. vom 15. April 1991, Nr. 10 Art. 6	Gebarung außerhalb des Haushaltes für die Hinterlegung der Entschädigungen für Enteignungen.	

Quelle: Beschluss der APB Nr. 1458/2017

Die folgende von der Verwaltung übermittelte Tabelle, weist die Gebarungen des Haushaltsjahres 2017 aus:

	Landesgesetz, das die Gebarung genehmigt	Vorlage Rechnungslegung 2017 beim Aufsichtsamt	Ausgänge 2015	Ausgänge 2016	Ausgänge 2017
Rotationsfonds für den Handel, die Landwirtschaft, das Handwerk, den Tourismus, die Industrie und die Innovation	L.G. 15/04/1991 Nr. 9	29.03.2018	92.029.457,30	91.524.547,92	70.875.528,85
Gelder für den geförderten Wohnbau	L.G. 17/12/1998 Nr. 13	/	109.886.909,77	/	/
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der Landwirtschaft	L.G. 22/05/1980 Nr. 12	29.03.2018	3.612.082,40	6.992.500,00	8.662.200,00
Rotationsfonds für die Forschung und Entwicklung in der Industrie	L.G. 11/12/1992 Nr. 44	29.03.2018	372.600,00	0,00	0,00
INTERREG IV Italien - Österreich 2007-2013	L.G. 14/08/2001 Nr. 9	09.03.2018	7.702.935,18	10.192.772,44	2.707.645,55
INTERREG V Italien Österreich 2014-2020	L.G. 14/08/2001 Nr. 9	09.03.2018	/	0,00	0,00
Sondergarantiefonds Confidi*	L.G. 19/12/1986 Nr. 33	/	293.763,08	/	/
Erdbebenopfer Abruzzan	L.G. 19/03/1991 Nr. 5	/	0,00	0,00	/
Fonds für die Zweisprachigkeit und Fremdsprachen	L.G. 11/04/1988 Nr. 18	/	0,00	/	/

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Fonds Hinterlegung Dritter Abnahmen Seilbahnen	L.G. 30/01/2006 Nr. 1	29.03.2018	210.161,23	169.308,59	159.634,93
Fonds R.G. 9.02.1991 Nr. 3	R.G. 09/02/1991 Nr. 3	/	3.152.918,65	1.971.195,00	/
Fonds R.G. 28.11.1993 Nr. 21	R.G. 28/11/1993 Nr. 21	/	1.647.140,00	1.083.859,00	/
Fonds für die Entwicklung der Zusammenarbeit R.G. 28.11.1993 Nr. 20	R.G. 28/11/1993 Nr. 20	06.03.2018	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden	L.G. 14/02/1992 Nr. 6 Art 7/bis	28.03.2018	57.077.288,00	57.789.777,90	59.015.299,54
Enteignungskonto	L.G. 15/04/1991 Nr. 10	23.03.2018	3.001.179,62	6.631.886,10	10.810.618,21
Landeszahlstelle	L.G. 14/12/1998 Nr. 11 – D.L.H. 4/12/2006 Nr. 72	09.03.2018	58.601.475,69	101.210.844,72	83.582.214,86
Gesamt			337.587.910,92	277.566.691,67	235.813.141,94

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018 (Die Daten beziehen sich auf die vorgelegten aber vonseiten des zuständigen Amtes noch nicht überprüften Rechnungslegungen.)

5 DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN

5.1 Die Einnahmen im Landeshaushalt

Bekanntlich wurde in der Folge der mit dem GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, genehmigten Buchhaltungsreform das Bilanzmuster der Regionen und der autonomen Provinzen formal (neue Nummerierung der Titel) und in seinem Wesen (Trennung zwischen der Gebarung der Schatzamtsvorschüsse und der Verschuldung) abgeändert.

Aufgrund des neuen Grundsatzes der potenzierten finanziellen Kompetenz, stehen die Gebarungen der verschiedenen Haushaltsjahre, durch die Einführung des Instruments des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, der aus bereits festgestellten, für die Finanzierung von rechtlich bindenden passiven Verpflichtungen bestimmten Mitteln besteht, die in Haushaltsjahren nach jenem der Feststellung der Einnahme eingebracht werden, nun in einem engen Zusammenhang untereinander. Die Mittel, die den ersten Posten unter den Einnahmen im Buchführungsdokument darstellen, bestehen aus dem Finanzsaldo, der die Deckung der den folgenden Haushaltsjahren angelasteten Ausgaben sicherstellt.

Im Sinne von Art. 44 des genannten Dekrets sind die Einnahmen nach den im Art. 15 des Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt in a) Titel nach der Herkunftsquelle der Einnahmen; b) Typologien aufgrund ihrer Natur im Rahmen der Herkunftsquelle, die Gegenstand der Genehmigung vonseiten des Landtags sind.

Zur Gebarung sind die Typologien aufgeteilt in Kategorien aufgrund ihres Gegenstands (vgl. für die Regionen die Liste gemäß Anlage 13 des Dekrets), in Kapitel und eventuell in Artikel. Die Kategorien weisen getrennt die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahme aus. Was die Einnahmen auf dem Kapitalkonto, die von Verschuldung kommen, angeht, ist der Grundsatz ihrer ausschließlichen Bestimmung zur Finanzierung von Investitionsausgaben ausdrücklich angegeben.

5.2 Die im Haushaltsjahr 2017 festgestellten und eingehobenen Einnahmen

Die folgende Tabelle führt den Verlauf der Einnahmen, nur der Kompetenz, im Zweijahreszeitraum an: (in den anfänglichen Feststellungen des Haushaltsjahres 2017 ist der zweckgebundene Mehrjahresfonds enthalten):

Einnahmen Kompetenz	2016	2017	Änderungen zum Vorjahr
			2017/2016
Anfängliche Bereitstellungen	5.518.138.426,53	6.229.481.266,09	12,89%
Endgültige Veranschlagungen	6.987.423.297,72	7.828.193.019,79	12,03%
Feststellungen	5.929.264.031,47	6.259.358.551,85	5,57%
Einhebungen	5.294.332.141,08	5.602.292.238,66	5,82%
Rückstände	634.931.890,39	657.066.313,19	3,49%

Quelle: Rechnungslegungen 2016 und 2017 APB

Die festgestellten Einnahmen 2017 betragen 6.259,4 Millionen und sind um 330,1 Millionen höher als im Vorjahr (+12,03 Prozent); sie übersteigen zum ersten Mal die Schwelle von 6 Milliarden. Die Feststellung insgesamt ist um 171,4 Millionen niedriger als die endgültigen Voranschläge der Kompetenz.

Die Gesamtsumme der Einnahmen (7.656,8 Millionen) besteht aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.259,4 Millionen), dem Verwaltungsüberschuss der vorigen Haushaltsjahre (129,6 Millionen), dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 241,3 Millionen für laufende Ausgaben, dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 1.026,6 Millionen für Investitionsausgaben, gegenüber einer anfänglichen Veranschlagung von insgesamt 6.229,5 Millionen Einnahmen und einer endgültigen Veranschlagung von 7.828,2 Millionen.

Von den gesamten festgestellten Einnahmen betreffen mehr als drei Viertel Steuereinnahmen (71 Prozent der Feststellungen beziehen sich auf vom Staat abgetretene Steuern, während 7,2% auf eigene Abgaben). Alle anderen Arten von Einnahmen machen Anteile von weniger als 10 Prozent aus, die laufenden Zuwendungen 7 Prozent, die außersteuerlichen Einnahmen 3,8 Prozent, die Investitionseinnahmen 1,7 Prozent, die Reduzierung von Finanztätigkeiten 2,4 Prozent, die Aufnahmen von Anleihen 0,3 Prozent und schließlich die Einnahmen im Auftrag Dritter und die Durchlaufposten 6,6 Prozent.

In der Folge werden die Einnahmen im Detail nach Titeln aufgeschlüsselt:

TITEL	ENDGÜLTIGE VERANSCHLAGUNGEN	FESTSTELLUNGEN	% ANTEIL NACH TITEL DER FESTSTELLUNGEN AUF GESAMT	% FESTSTELLUNGEN/ ENDGÜLTIGE VERANSCHLAGUNGEN
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.833.602.758,23	4.896.472.492,30	78,23%	101,30%
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	456.553.078,63	437.537.541,77	6,99%	95,83%
TITEL 3 – außersteuerliche Einnahmen	216.957.947,78	237.495.937,55	3,79%	109,47%
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	286.336.217,86	108.909.967,36	1,74%	38,04%
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	139.938.917,66	147.857.382,84	2,36%	105,66%
TITEL 6 – Aufnahme von Darlehen	31.050.000,00	20.688.899,19	0,33%	66,63%
TITEL 7 – Vorschüsse des Schatzamts/Kassier	0,00	0,00	0,00%	-
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.964.438.920,16	5.848.962.221,01	93,44%	98,06%
TITEL 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	466.319.883,55	410.396.330,84	6,56%	88,01%
TITEL GESAMT	6.430.758.803,71	6.259.358.551,85	100,00%	97,33%

Quelle: Rechnungslegung 2017 APB

Insgesamt ist ein Verhältnis der Feststellungen zu den endgültigen Veranschlagungen von 96,94 Prozent zu verzeichnen.

Nachstehend das prozentuelle Verhältnis der Einhebungen zu den Feststellungen und der Rückstände zu den Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen:

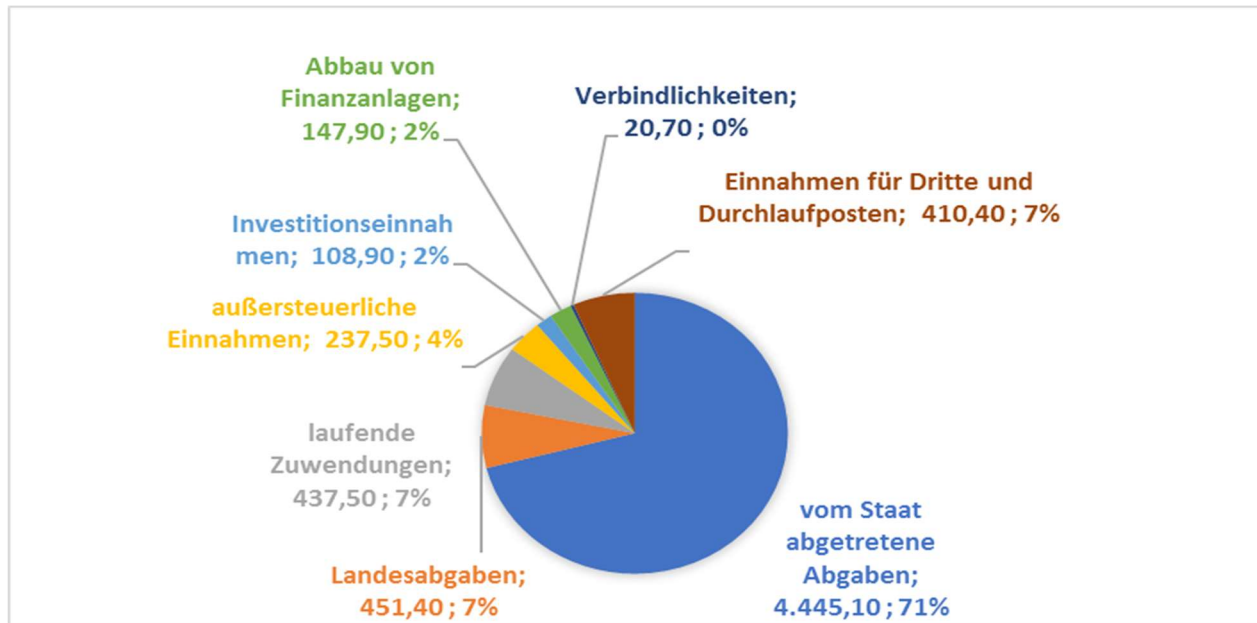
TITEL	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN FESTSTELLUNGEN	RÜCKSTÄNDE	% RÜCKSTÄNDE FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.896.472.492,30	4.484.950.565,03	91,60%	411.521.927,27	8,40%
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	437.537.541,77	281.038.917,60	64,23%	156.498.624,17	35,77%
TITEL 3 – außersteuerliche Einnahmen	237.495.937,55	213.872.278,07	90,05%	23.623.659,48	9,95%
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	108.909.967,36	57.307.733,67	52,62%	51.602.233,69	47,38%
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	147.857.382,84	144.192.741,03	97,52%	3.664.641,81	2,48%
TITEL 6 – Aufnahme von Darlehen	20.688.899,19	11.050.000,00	53,41%	9.638.899,19	46,59%
TITEL 7 – Vorschüsse des Schatzmeisters/Kassiers	0,00	0,00	-	0,00	-
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.848.962.221,01	5.192.412.235,40	88,77%	656.549.985,61	11,23%

TITOLO 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	410.396.330,84	409.880.003,26	99,87%	3.138.329,45	0,76%
TITEL GESAMT	6.259.358.551,85	5.602.292.238,66	89,50%	659.688.315,06	10,54%

Quelle: Rechnungslegung 2017 APB

Das prozentuelle Verhältnis zwischen den Einhebungen und den Feststellungen beträgt 89,50 Prozent (2016: 89,29 Prozent).

Nachstehend die prozentuelle Zusammensetzung der zweckgebundenen Einnahmen (gesamt 6.259,4 Millionen):



Quelle: Rechnungshof Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2017 APB

Die insgesamt eingehobenen Einnahmen der Kompetenzgebarung und der Rückstände sind nachstehend dargestellt:

Titel	Eingehobener Betrag gesamt	%anteil an Gesamt
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.837.098.383,93	78,06
2 Laufende Zuwendungen	438.848.026,60	7,08
3 Außersteuerliche Einnahmen	229.441.343,49	3,70
4 Investitionseinnahmen	59.758.009,82	0,96
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	149.460.756,71	2,41
6 Aufnahme Anleihen	38.418.782,31	0,62
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	443.605.311,21	7,16
Gesamt	6.196.630.614,07	100,00

Quelle: Rechnungshof Bearbeitung Daten Rechnungslegung 2017

Nachstehend der Vergleich zwischen den anfänglichen Bereitstellungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen (Rechnungslegung), beide Voranschläge abzüglich des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (für laufende Ausgaben und Investitionsausgaben):

Titel	Typologie	Anfängliche Voranschläge	Endgültige Voranschläge	Differenz	Änderung %
1	101 – Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	427.610.000,00	420.110.000,00	-7.500.000,00	- 1,75
1	103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.250.042.752,23	4.413.492.758,23	163.450.006,00	3,85
	Gesamt Titel 1	4.677.652.752,23	4.833.602.758,23	155.950.006,00	3,33
2	101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	416.391.037,82	447.035.838,34	30.644.800,52	7,36
2	103 – Laufende Zuwendungen von Unternehmen	2.000.000,00	4.131.210,80	2.131.210,80	106,56
2	104 – Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	50.000,00	55.000,00	5.000,00	10,00
2	105 – Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	3.191.875,52	5.331.029,49	2.139.153,97	67,02
	Gesamt Titel 2	421.632.913,34	456.553.078,63	34.920.165,29	8,28
3	100 – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	61.782.191,80	74.722.070,11	12.939.878,31	20,94
3	200 – Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	6.093.721,23	6.093.721,23	0,00	-
3	300 – Aktivzinsen	823.459,30	815.213,11	-8.246,19	- 1,00
3	400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	14.926.753,63	23.346.853,28	8.420.099,65	56,41
3	500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	109.044.450,03	111.980.090,05	2.935.640,02	2,69
	Gesamt Titel 3	192.670.575,99	216.957.947,78	24.287.371,79	12,61
4	200 - Investitionsbeiträge	3.801.942,79	59.254.729,54	55.452.786,75	1.458,54
4	300 – Sonstige Investitionszuwendungen	33.681.419,63	95.920.924,25	62.239.504,62	184,79
4	400 – Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	1.600.000,00	91.656.940,00	90.056.940,00	5.628,56
4	500 – Sonstige Investitionseinnahmen	83.003.624,07	39.503.624,07	-43.500.000,00	- 52,41
	Gesamt Titel 4	122.086.986,49	286.336.217,86	164.249.231,37	134,53
5	100 – Veräußerungen von Finanzanlagen	-	-	0,00	-

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

5	300 – Einhebung mittel- und langfristige Kredite	74.830.086,22	139.938.917,66	65.108.831,44	87,01
	Gesamt Titel 5	74.830.086,22	139.938.917,66	65.108.831,44	87,01
6	300 - Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel- und langfristige Finanzierungen	17.000.000,00	31.050.000,00	14.050.000,00	82,65
	Gesamt Titel 6	17.000.000,00	31.050.000,00	14.050.000,00	82,65
9	100 – Einnahmen für Durchlaufposten	302.300.000,00	442.888.317,43	140.588.317,43	46,51
9	200 – Einnahmen für Dritte	1.700.000,00	23.431.566,12	21.731.566,12	1.278,33
	Gesamt Titel 9	304.000.000,00	466.319.883,55	162.319.883,55	53,39
	Gesamt Titel	5.809.873.314,27	6.430.758.803,71	620.885.489,44	10,69

Quelle: Haushaltsvoranschlag Rechnungslegung 2017

Wie es aus der Tabelle hervorgeht, betreffen die wichtigsten Abweichungen den Titel 4 (Typologie 200, 300 und 400), den Titel 9 (Typologie 200) und den Titel 4 (Typologie 500).

Zum Abschluss werden einige finanzielle Indikatoren betreffend den Gesamtverlauf der Einnahmen angeführt:

Indikatoren	2016	2017
Feststellungskapazität (Feststellungen / endgültige Veranschlagungen Kompetenz ohne Bürgschaften)	88,29%	82,09%
Einhebungskapazität (Einhebungen Kompetenz / endgültige Veranschlagungen Kompetenz ohne Bürgschaften)	78,84%	73,47%
Einhebungsschnelligkeit (Einhebungen Kompetenz / Feststellungen Kompetenz)	89,29%	89,50%
Änderungsindex (endgültige Veranschlagungen Kompetenz ohne Bürgschaften) – anfängliche Veranschlagungen / anfängliche Veranschlagungen	28,35%	22,40%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständerkonto) / (Feststellungen + endgültige anfängliche Rückstände)	75,04%	75,68%

Quelle: Bearbeitung Daten Rechnungslegung 2016 und 2017

Es fällt eine Abnahme der kompetenzbezogenen Feststellung und Einhebung im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr auf.

5.3 Laufende Einnahmen von Steuern, Beiträgen und Ausgleichszahlungen

Die folgende Tabelle gibt einen Vergleich der Daten des Titels I der Rechnungslegung der letzten zwei Jahre an:

Titel 1	2016	2017	Änderungen % Vorjahr
			2017/2016
Feststellungen	4.592.880.456,12	4.896.472.492,30	6,61
Einhebungen Kompetenz	4.190.138.333,16	4.484.950.565,03	7,04

Quelle: Rechnungslegungen 2016 und 2017 der APB

Die Feststellungen machen 78,23 Prozent der gesamten Feststellungen des Haushaltsjahres aus (2016: 77,46). Nachstehend die Zusammenfassung der Gebarung 2017:

	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	abgetretene Abgaben, von den Sonderautonomien geregelt	Gesamt
Endgültige Veranschlagungen	420.110.000,00	4.413.492.758,23	4.833.602.758,23
Feststellungen	451.395.751,25	4.445.076.741,05	4.896.472.492,30
% Feststellung/endgültige Veranschlagungen	107,45	100,72	101,30
Einhebungen Kompetenz	372.151.951,40	4.112.798.613,63	4.484.950.565,03
% Einhebungen Kompetenz/Feststellung	82,44	92,52	91,60
Einhebungen Rückständekonto	76.356.985,44	275.790.833,46	352.147.818,90
Rückstände Kompetenz	79.243.799,85	332.278.127,42	411.521.927,27

Quelle: Bearbeitung der Daten der Rechnungslegung 2017

Was die Verbuchung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der buchhalterischen Harmonisierung laut Gv. D. Nr. 118/2011, in geltender Fassung, mit 2016 das sog. Kassaprinzip eingeführt.⁵⁵

Mit D.L.H. vom 27. April 2017 wurde der variable Anteil für die Jahre von 2006 bis 2009 festgelegt, welcher dem Land im Sinne des Statuts zusteht (insgesamt 1.326,14 Millionen, die abzüglich dessen, was vom Staat bereits in Form einer Anzahlung überwiesen wurde, 623,8 Millionen ausmachen, auszuführen in vier Jahresraten von 155,95 Millionen). Mit dem folgenden institutionellen Abkommen vom 28. November 2017 hat das Ministerium für Wirtschaft und

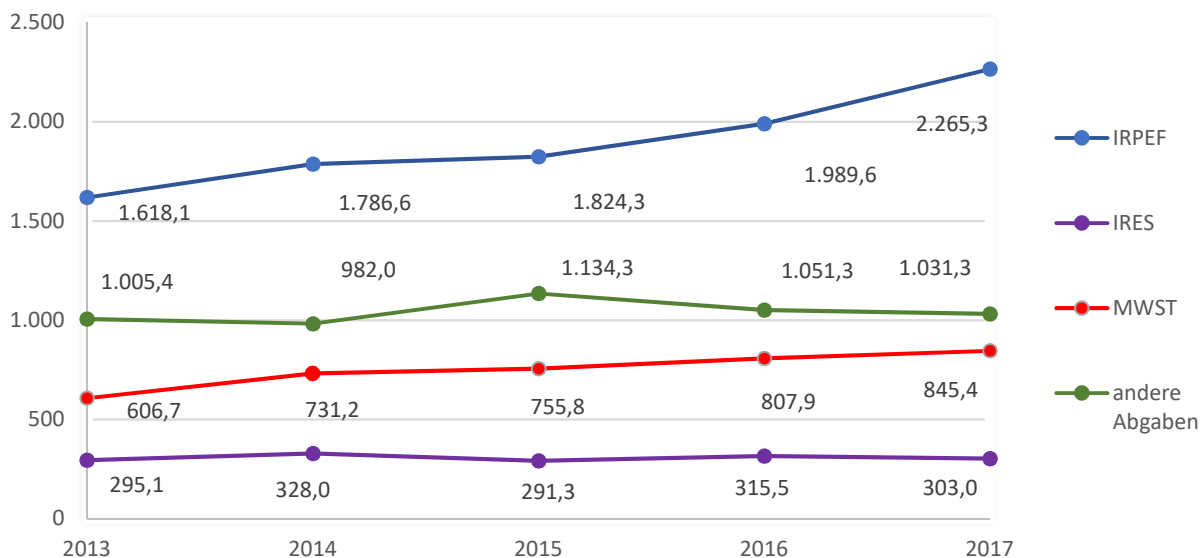
⁵⁵ Dieser Mechanismus betrifft alle vom Land eingenommenen Steuern, mit der einzigen Ausnahme der MwSt. auf den Import und der Abgaben bei den Spielen, bei denen die Feststellung weiterhin auf Schätzungen beruht.

Finanzen mit den autonomen Provinzen Bozen und Trient die Auszahlung „...ohne eine Auflage, mit den Modalitäten der Verwendung dieser Geldmittel“ vereinbart.

2017 wurden zwei Jahresraten bezogen auf den variablen Anteil über einen Betrag von insgesamt 311,9 Millionen ausgeschüttet. Diesbezüglich unterstreicht der (der Rechnungslegung beigelegte) Gebarungsbericht, dass die Feststellungen für alle Steuern höheren Ausmaßes (Einkommenssteuer, Einkommenssteuer auf juristische Personen, interne MwSt.) einer Anzahlung entsprechen, die nach der endgültigen Festlegung des Zustehenden Gegenstand einer Ausgleichszahlung ist, die gewöhnlich nach zwei Jahren erfolgt.

Die wichtigsten vom Staat abgetretenen Steuern sind die Steuer auf das Einkommen der physischen Personen (Einkommenssteuer Irpef), die Steuer auf den Ertrag der Gesellschaften (Einkommenssteuer Ires) und die Steuer auf den Mehrwert (MwSt.). Im Jahr 2017 betrug ihr Aufkommen 2.265,3 Millionen (2016: 1.989,6 Millionen) bzw. 303 Millionen (2016: 315,4 Millionen) bzw. 845,4 Millionen (2016: 807,9 Millionen). Die Steueraufkommen der Benzinproduktion, der Abgaben auf Zinsen, der Registersteuern, der Steuern des Tabakkonsums und der Steuern der Bierproduktion betragen alle zwischen 50 und 150 Millionen Euro, während alle anderen Steuern ein Aufkommen von 50 Millionen nicht erreichen.

Die folgende Tabelle gibt den Verlauf der vom Staat abgetretenen Steuern im Zeitraum 2013-2016 wieder:



Quelle: Bericht über die Gebarung der Rechnungslegung 2017

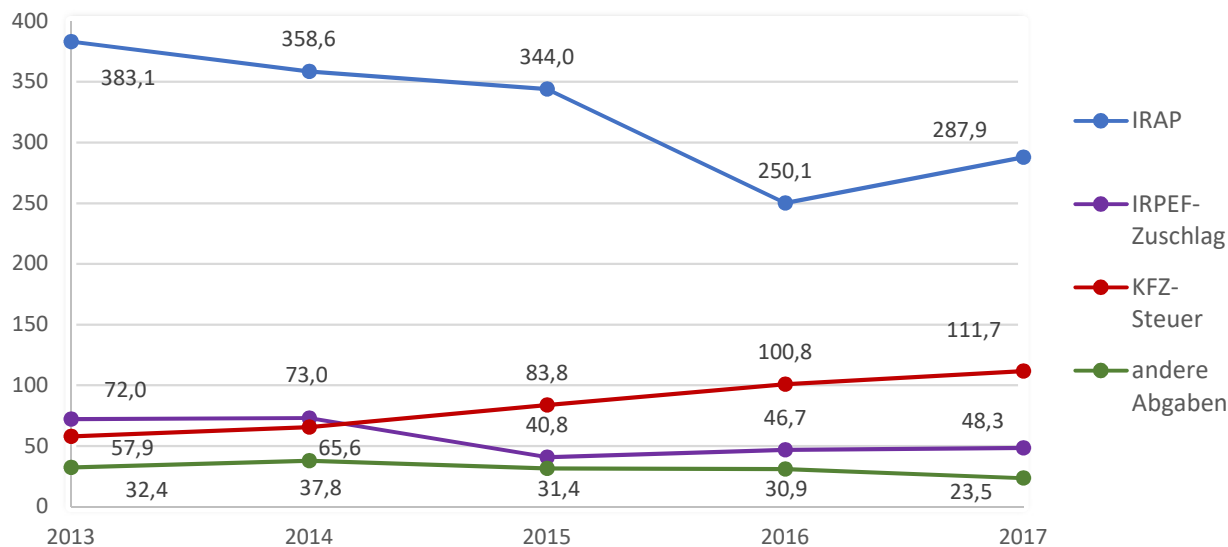
Wie es insbesondere aus dem der Rechnungslegung beigelegten Gebarungsbericht hervorgeht, verzeichnet die Irpef im Vergleich zu 2016 eine Zunahme von 13,9 Prozent (+275,7 Millionen).

Das kompetenzbezogene Irpef-Aufkommen hat um 168,2 Millionen zugenommen (+9,5 Prozent) und dies ist auf Zahlungen der Einbehalte auf die Besoldung der Angestellten vonseiten der Steuersubstitute zurückzuführen, während die „Verdoppelung“ der kompetenzbezogenen Rückstände bezogen auf die vorherigen Jahre (+94,8 Millionen bzw. +98,7 Prozent) auf das Inkasso der Nachzahlung eines Irpef-Saldos zurückzuführen ist. Die Neuanlastung der Rückstände (dieses Jahr vom Haushaltsjahr 2015 bis 2017), die von den Harmonisierungsbestimmungen der öffentlichen Buchführung vorgesehen ist, ist im Vergleich zu 2016 ebenso angewachsen (+12,7 Millionen bzw. +10,1 Prozent).

Die Einkommenssteuer Ires (festgestellte 303 Millionen) hat im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr um 12,4 Millionen (-3,9 Prozent) abgenommen. Dazu hat die Verwaltung vorgebracht, dass das Stabilitätsgesetz des Staates 2016, mit Wirkung des Steuerjahres 2017, die Reduzierung des ordentlichen Steuersatzes von 27,5 auf 24 Prozent eingeführt hat, deren Auswirkungen auf die Ausschüttungen von 2018 an sichtbar werden.

Die zustehende interne MwSt. (Feststellungen von 706,8 Millionen) nimmt im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr hingegen zu (+9,9 Millionen bzw. +1,4 Prozent), so wie die kompetenzbezogene MwSt. eine Zunahme von 5,3 Millionen verzeichnet (+0,8 Prozent). Schließlich verzeichnet die MwSt. auf Importe Feststellungen von 135,6 Millionen (+22,1 Prozent im Vergleich zu 2016).

Die nachstehende Tabelle führt hingegen die wichtigsten Steuern des Landes an:



Quelle: Gebarungsbericht der Rechnungslegung 2017

Die regionale Wertschöpfungssteuer (Feststellungen von 267,9 Millionen) hat um 17,8 Millionen im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr (+6,6 Prozent) zugenommen. Die Zunahme betrifft die private Irap, auch infolge der vom Stabilitätsgesetz 2015 des Staates vorgesehenen Abziehbarkeit der Arbeitskosten von der entsprechenden Steuergrundlage und der Verbesserung des Wirtschaftsverlaufs. Die öffentliche Irap verzeichnet hingegen einen stabilen Verlauf (+0,9 Millionen).

Die Abnahme der regionalen Einkommenssteuer Irpef (-8,4 Millionen bzw. -27,2 Prozent) ist, wie im oben genannten Bericht angeführt, auf die vom Land im Finanzgesetz 2016 verfügte Erhöhung der *no tax area* von 20.000 Euro auf 28.000 Euro zurückzuführen.

Die Feststellungen der Kraftfahrzeugsteuer haben hingegen eine Zunahme von 11 Millionen verzeichnet, die auf das Verlegen des Rechtssitzes mehrerer Gesellschaften der Autovermietung nach Südtirol zurückzuführen sind.

Nachstehend die detailliert aufgelisteten Feststellungen nach Typologie der Einnahmen:

	Benennung	Feststellungen
1010100	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	451.395.751,25
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	23.473.031,42
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) nicht für Sanitätsausgaben	267.908.792,29
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	16.145.458,89
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister	31.419.014,05
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	558.805,03
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	111.702.691,10
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	170.164,52
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	17.793,95
1010300	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.445.076.740,05
1010301	Einkommenssteuer auf natürliche Personen (EX IRPEF)	2.265.323.516,16
1010302	Körperschaftsteuer (EX IRPEG)	303.014.000,40
1010303	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register sowie der Stempelsteuer auf Mieten	25.480.225,72
1010310	Steuern auf erwartete Rückstellungen von Versicherungs-unternehmen	11.719.889,60
1010312	Steuern auf den Wertzuwachs aus der Abtretung von Finanzanlagen	12.377.009,51
1010313	Ersatzsteuern der Gewinnsteuer auf Überschüsse bei der Veräußerung von Aktienbeteiligungen und andere Beteiligungen	439,14
1010315	Ertragssteuern auf Einnahmen von Privatflugzeugen	-
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	34.380.431,93
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne	8.622.867,29
1010321	MwSt. auf interne Tauschgeschäfte	706.817.426,05
1010322	Mehrwertsteuer auf Importen	138.581.862,15
1010323	Steuern auf Versicherungen	31.323.050,85
1010324	Akzise auf Tabak	72.729.706,32
1010325	Steuern auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	73.056.025,21
1010326	Akzise auf elektrische Energie	24.407.513,08
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	144.376.565,57
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	-
1010330	Steuern auf Erdgas	23.437.951,25
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	2.976.661,23
1010333	Registersteuer	68.639.392,90
1010334	Stempelsteuer	40.993.397,67
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	2.039.960,52
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	42.355.727,35
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	90.096,39
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	3.549.273,57
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	698.414,49
1010362	Katasterrechte	5.782.409,08

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

1010371	Erlöse auf dem Verkauf von degenerierten Produkten und Marken des Staates	105.320,70
1010395	Andere Akzisen NAB	455.096,35
1010397	Andere Einbehalte NAB	5.527.594,11
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	52.888.393,79
1010399	Sonstige Einbehalte NAB	343.326.521,67
1000000	Gesamt Titel	4.896.472.491,30

Quelle: Rechnungslegung 2017

Die wichtigsten Feststellungen betreffen die Irap (ausschließlich Sanität), die Kraftfahrzeugsteuer, die Irpef, die Ires, die MwSt. auf interne Tauschgeschäfte und Import, Akzise auf Energieprodukte und andere Einbehalte.

5.4 Die anderen Einnahmen

Laufende Zuwendungen

Die folgende Tabelle führt den Vergleich der Daten des Titels 2 der Rechnungslegung im letzten Zweijahreszeitraum an:

Titel 2	2016	2017	Änderungen Vorjahr %
			2017/2016
Feststellungen	453.629.135,71	437.537.541,77	-3,55
Einhebungen Kompetenz	288.966.861,21	281.038.917,60	-2,74

Quelle: Rechnungslegungen 2016-2017 APB.

Nachstehend die Zusammenfassung der Gebarung 2017:

Titel 2 – Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Gesamt
Endg. Veranschlag.	447.035.838,34	4.131.210,80	55.000,00	5.331.029,49	456.553.078,63
Feststellungen	430.622.178,16	4.931.596,76	31.000,00	1.952.766,85	437.537.541,77
% Festst./Endg. Veranschlagungen	96,33	119,37	56,36	36,63	95,83
Rückstände Kompetenz	275.535.611,55	4.838.233,57	5.000,00	660.072,48	281.038.917,60
% Rückstände Komp./Festst.	63,99	98,11	16,13	33,80	64,23
Einhebungen Rückstände	157.729.022,06	-	1.000,00	79.086,94	157.809.109,00
Rückstände Kompetenz	155.086.566,61	93.363,19	26.000,00	1.292.694,37	156.498.624,17

Quelle: Rechnungslegung 2017

Die Feststellungen betragen insgesamt 437,5 Millionen und betrafen hauptsächlich die Einnahmen aus der Durchführung der vom Staat im Bereich Schule übertragenen Aufgaben (250 Millionen plus 100 Millionen Rückstände), die Maßnahmen bezüglich des Straßenwesens, das Kraftfahrzeugwesen, die Arbeit, den Kataster und die Wasserbauten (50 Millionen).

Außerdem betragen die weiteren staatlichen Zuwendungen insgesamt 17,7 Millionen, die von lokalen Verwaltungen 13 Millionen, 4,9 Millionen sind laufende Zuwendungen von privaten sozialen Einrichtungen, während die Zuwendungen der EU (laufender Anteil) 2 Millionen ausmachen.

Außersteuerliche Einnahmen

Die folgende Tabelle führt den Vergleich der Daten des Titels 3 der Rechnungslegung im letzten Zweijahreszeitraum an:

Titel 3	2016	2017	Änderungen Vorjahr %
			2017/2016
Feststellungen	210.775.248,63	237.495.937,55	12,68
Einhebungen Kompetenz	182.422.374,85	213.872.278,07	17,24

Quelle: Rechnungslegung 2016 und 2017 APB

Nachstehend die Zusammenfassung der Gebarung 2017:

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Gesamt
Endg. Veranschlag.	74.722.070,11	6.093.721,23	815.213,11	23.346.853,28	111.980.090,05	216.957.947,78
Feststellungen	74.169.397,72	6.059.848,45	560.732,51	23.447.193,63	133.258.765,24	237.495.937,55
% Festst./Endg. Veranschlagungen	99,26	99,44	68,78	100,43	119,00	109,47
Einhebungen Kompetenz	69.326.050,66	2.826.308,80	345.432,44	23.447.193,63	117.927.292,54	213.872.278,07
% Einhebungen Komp./Festst.	93,47	46,64	61,60	100,00	88,49	90,05
Einhebungen Rückstände	1.062.189,77	318.045,20	103.641,96	-	14.085.188,49	15.569.065,42
Rückstände Kompetenz	4.843.347,06	3.233.539,65	215.300,07	-	15.331.472,70	23.623.659,48

Quelle: Rechnungslegung 2017

Insbesondere machen die festgestellten Einnahmen 2017 237,5 Millionen aus. Die Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (210,8 Millionen) beträgt 26,7 Millionen und ist fast zur Gänze auf die Zunahme der Rückerstattungen und den Widerruf von Beiträgen und die Rückvergütung der Ausgabe des zu anderen Körperschaften abkommandierten Personals zurückzuführen.

Investitionseinnahmen

Nachstehend die Zusammenfassung der Gebarung 2017:

Titel 4 – andere Investitionseinnahmen	Investitionsbeiträge	Sonstige Investitionszuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitionseinnahmen	Gesamt
Endg. Veranschlag.	59.254.729,54	95.920.924,25	91.656.940,00	39.503.624,07	286.336.217,86
Feststellungen	11.148.360,01	34.725.935,90	17.426.196,79	45.609.474,66	108.909.967,36
% Festst./Endg. Veranschlagungen	18,81	36,20	19,01	115,46	38,04
Rückstände Kompetenz	2.747.837,93	34.725.935,90	17.405.699,84	2.428.260,00	57.307.733,67
% Rückstände Komp./Festst.	24,65	100,00	99,88	5,32	52,62
Einhebungen Rückstände	2.049.819,90	397.135,64	3.200,00	120,61	2.450.276,15
Rückstände Kompetenz	8.400.522,08	-	20.496,95	43.181.214,66	51.602.233,69

Quelle: Rechnungslegung 2017

Die Feststellungen des Titels betragen 108,9 Millionen. Der Bericht der Verwaltung (der Rechnungslegung beigelegt) gibt an, dass diese auf Einnahmen durch die Veräußerung von Gütern (17 Millionen), Investitionsbeiträge (11,1 Millionen), Investitionszuwendungen von öffentlichen Verwaltungen, der EU und Unternehmen (34,7 Millionen) und von Rückvergütungen, Einbringungen und Rückerstattungen von Verwaltungen, Familien und Unternehmen (45,6 Millionen) zurückzuführen sind. Alle Kategorien von Einnahmen nehmen im Vergleich zum Vorjahr zu.

Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen

Nachstehend die Zusammenfassung der Gebarung 2017:

Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Veräußerung von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Gesamt
Endg. Veranschlagungen	-	139.938.917,66	139.938.917,66
Feststellungen	884.100,00	146.973.282,84	147.857.382,84
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	n.e.	105,03	105,66

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Einhebungen Kompetenz	884.100,00	143.308.641,03	144.192.741,03
% Einhebungen Komp./Feststellungen	100,00	97,51	97,52
Einhebungen Rückstände	-	5.268.015,68	5.268.015,68
Rückstände Kompetenz	-	3.664.641,81	3.664.641,81

Quelle: Rechnungslegung 2017

Es ist zu vermerken, dass ab 2016 in diesem Titel die Einnahmen für Veräußerungen von Finanzanlagen sowie die Einhebungen der Kredite enthalten sind, die vorher im Titel IV der Rechnungslegung des Landes enthalten waren. Diese Typologien von Einnahmen verzeichneten im Laufe von 2017 Feststellungen von 147,9 Millionen, die fast zur Gänze auf Kredite von den Rotationsfonds kommen (diesbezüglich wird auf das Kapitel 7.4 dieses Berichts verwiesen). Im Vergleich zu 2016 ist eine Zunahme von mehr als 10 Millionen zu verzeichnen.

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen

Nachstehend die Zusammenfassung der Gebarung 2017:

Titel 6 – Aufnahme von Anleihen	Typologie 300	Gesamt
Endg. Veranschlagungen	31.050.000,00	31.050.000,00
Feststellungen	20.688.899,19	20.688.899,19
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	66,63	66,63
Einhebungen Kompetenz	11.050.000,00	11.050.000,00
% Einhebungen Komp./Feststellungen	53,41	53,41
Einhebungen Rückstände	27.368.782,31	27.368.782,31
Rückstände Kompetenz	9.638.899,19	9.638.899,19

Quelle: Rechnungslegung 2017

Im Haushaltsjahr 2017 hat das Land neue Einnahmen aus Darlehen von 6,1 Millionen für Eingriffe bei Immobilien des Staates festgestellt; außerdem führt der Gebarungsbericht, gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Einnahmen von Kreditoperationen mit der Region Trentino Südtirol von 25 Millionen laut Bericht an und dass 10,4 Millionen im Haushaltsjahr 2018 wieder angelastet wurden. Die Feststellungen für die Aufnahme von Anleihen insgesamt von 20,7 Millionen nehmen um 58,7 Millionen im Vergleich zum Vorjahr ab.

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Nachstehend der Verlauf des entsprechenden Titels 2017:

Titel 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Typologie 100	Typologie 200	Gesamt
Endg. Veranschlagungen	442.888.317,43	23.431.566,12	466.319.883,55
Feststellungen	392.152.790,90	18.243.539,94	410.396.330,84
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	88,54	77,86	88,01
Einhebungen Kompetenz	391.960.259,23	17.919.744,03	409.880.003,26
% Einhebungen Komp./Feststellungen	99,95	98,23	99,87
Einhebungen Rückstände	33.433.246,58	292.061,37	33.725.307,95
Rückstände Kompetenz	192.531,67	323.795,91	516.327,58

Quelle: Rechnungslegung 2017

Unter diesen Einnahmen sind die wichtigsten Feststellungen folgende:

- der Staatskasse vorzubehaltende MwSt. – Rückbehalt aus *Split payment*⁵⁶ über einen Betrag von 58,8 Millionen (2016: 56,8 Millionen);
- Abführung der Steuerabzüge auf die Bezüge der Bediensteten von 246,9 Millionen (2016: 238,6 Millionen, davon 157,4 Millionen Steuerabzüge auf die festen und zusätzlichen Bezüge des Personals und Steuereinbehalte – Steuerabzüge Gehälter aus nicht selbständiger Arbeit im Auftrag Dritter; 89,5 Millionen für Abzüge von Bezügen des Personals für Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge und Sozialversicherungsbeiträge auf die Vergütungen von Verwaltern und für gleichgestellte laufende Mitarbeit, Fürsorge- und Sozialabzüge auf Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Auftrag Dritter;
- Rückvergütung Vorschüsse für Ökonomatsdienste – Rückerstattung von Ökonomatsfonds und Firmenkarten über einen Betrag von 1,8 Millionen;
- Zurückbehaltene Anteile der regionalen Steuer auf Produktionstätigkeiten, die dem Staat zurückzuerstatten sind, über einen Betrag von 62,1 Millionen;
- Einnahmen im Auftrag Dritter (LG Nr. 1/2002) über einen Betrag von 15,1 Millionen;
- Einnahmen im Auftrag Dritter für Enteignungsentschädigungen von 10,5 Millionen;

⁵⁶ Es handelt sich um die neue Zahlungsweise der MwSt., aufgrund welcher die Körperschaft die Steuern einbehält und direkt verwendet.

Insgesamt verzeichnen die Einnahmen im Auftrag Dritter Einhebungen von 443,6 Millionen (33,7 Millionen Rückstände und 409,9 Millionen Kompetenz). Es ist eine Abweichung dieser Einhebungen und der Zahlungen bezogen auf die Durchlaufposten festzustellen (399,1 Millionen), welche die Körperschaft auf Verspätungen bei der Wahrnehmung der entsprechenden Verpflichtungen hauptsächlich in Bezug auf Steuer- und Vorsorgeeinbehalte, Kautionen und *MwSt-Split-payment* zurückgeführt hat, Posten, deren Zahlungen erst im Januar 2018 durchgeführt wurden.

6 DIE GEBARUNG DER AUSGABEN

6.1 Die Ausgaben im Landeshaushalt

Im Sinne von Art. 45 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, sind die Veranschlagungen der Ausgaben im Haushaltsvoranschlag unterteilt in: a) Aufgabenbereiche, welche die von den Regionen verfolgten wichtigsten Aufgaben und die strategischen Ziele darstellen, bei Verwendung von den ihnen bestimmten Geld-, Human- und Hilfsmitteln; b) Programme, welche die gesamten Tätigkeiten in homogener Form zum Erreichen der im Rahmen der Aufgabenbereiche festgelegten Ziele darstellen, zum Zweck der Genehmigung mit Stimmeneinheit.

Die Programme sind mit der Klassifizierung der Aufgaben der Regierung C.O.F.O.G. (*Classification of the Functions of Government*) abgestimmt, die unter anderem eine homogene Bewertung der von den verschiedenen europäischen Staaten durchgeführten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, und zwar nach den im Glossar, das integrierender Bestandteil der Anlage 14 des genannten Dekrets ist, festgelegten Entsprechungen.

Ein weiterer Ausdruck der Programme, nach der wirtschaftlichen Natur der Ausgaben, sind die Gesamtposten, die in Titel aufgeteilt sind sowie, für die Gebarung, in Kapitel und eventuell in Artikel (die Gesamtposten der Ausgaben der Regionen sind in der Liste gemäß der vorher genannten Anlage 14 festgelegt).

Die Kapitel und die Artikel sind (wo vorgesehen), laut Art. 4 des genannten Dekrets, auf das Mindestniveau der Artikulierung des integrierten Kontenplans abgestimmt.

6.2 Die im Haushaltsjahr 2017 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Die nachstehende Tabelle gibt den Verlauf der Ausgaben (Kompetenz) im letzten Dreijahreszeitraum an:

Ausgaben gesamt	2016	2017	Änderungen zum Vorjahr
			2017/2016
Anfängliche Veranschlagungen	5.518.138.426,53	6.229.481.266,09	12,89%
Endgültige Veranschlagungen	6.987.423.297,72	7.828.193.019,79	12,03%

Zweckbindungen	5.351.634.809,12	6.265.290.819,18	17,07%
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.267.865.725,88	1.157.497.026,83	-8,71%
Zahlungen Kompetenzkonto	4.498.207.814,71	4.961.463.864,22	10,30%
Rückstände Kompetenzhaushalt	853.426.994,41	1.303.826.954,96	52,78%

Quelle: Haushaltsvoranschläge und Rechnungslegungen 2016 – 2017 APB

Die verwendeten Mittel belaufen sich auf insgesamt 7.422,8 Millionen (Ausgaben, Zweckbindungen und Rückstellungen in den zweckgebundenen Mehrjahresfonds).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds, der das Ziel der Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Mittel und ihrer Verwendung hat, macht 1.157,5 Millionen aus, davon sind 170 Millionen für laufende Ausgaben, 983,1 Millionen für Investitionsausgaben und 4,4 Millionen für Ausgaben bezogen auf die Zunahme von Finanzanlagen.

Dieser Fonds, in den die Mittel für die Finanzierung von passiven Schuldverschreibungen der Körperschaft zurückgelegt sind, einbringbar in Haushaltsjahren nach dem Bezugsjahr, macht zusammen mit dem Kompetenzüberschuss (234 Millionen) insgesamt 7.656,8 Millionen aus.

Die folgende Tabelle führt den Verlauf der Ausgaben unterteilt nach Titeln der Rechnungslegung an:

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Endgültige Veranschlagungen	Abweichung % Veranschlagungen anfänglich/endgültig	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL % NACH TITELN ZWECKB: AUF GESAMT	% ZWECKB./ ENDG. VERANSCHL:
TITEL 1 – Laufende Ausgaben	4.285.968.176,19	4.534.022.684,44	5,79		4.232.152.247,50	67,55%
				<i>Zweckgeb. Mehrjahresfonds</i>	169.975.798,98	14,68%
				TITEL 1 GESAMT MIT ZWECKGEB. MEHRJAHRESF.	4.402.128.046,48	59,31%
TITEL 2 – Investitionsausgaben	1.547.940.900,00	2.311.546.835,07	49,33		1.123.707.087,42	17,94%
				<i>Zweckgeb. Mehrjahresfonds</i>	983.120.402,85	84,94%
				TITEL 2 GESAMT MIT ZWECKGEB. MEHRJAHRESF.	2.106.827.490,27	28,38%
TITEL 3- Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	68.610.189,68	472.258.183,24	588,32		454.989.719,93	7,26%
				<i>Zweckgeb. Mehrjahresfonds</i>	4.400.825,00	0,38%
				TITEL 3 GESAMT MIT ZWECKGEB. MEHRJAHRESF.	459.390.544,93	6,19%

TITEL 4 – Rückzahlung Anleihen	22.962.000,00	44.045.433,49	91,82		44.045.433,49	0,70%	100,00%
				<i>Zweckgeb. Mehrjahresfonds</i>	0,00	0,00%	
				TITEL 4 GESAMT MIT ZWECKGEB. MEHRJAHRESF.	<i>44.045.433,49</i>	0,59%	100,00%
TITEL 5 – Abschluss erhaltene Vorschüsse Schatzamt	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00%	-
GESAMT TITEL OHNE DUCHLAUFPOSTEN	5.925.481.265,87	7.361.873.136,24	24,24		5.854.894.488,34	93,45%	79,53%
				<i>Zweckgeb. Mehrjahresfonds</i>	1.157.497.026,83		
				<i>Gesamtbetrag mit zweckgeb. Mehrjahresfonds</i>	<i>7.012.391.515,17</i>	94,47%	95,25%
TITEL 7 – Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	304.000.000,00	466.319.883,55	53,39		410.396.330,84	6,55%	88,01%
GESAMT TITEL	6.229.481.265,87	7.828.193.019,79	25,66		6.265.290.819,18		80,03%
				TITEL GESAMT mit zweckgeb. Mehrjahresfonds	7.422.787.846,01		94,82%

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2017

Der Grad der Verwendung der Mittel (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds) beläuft sich, ohne Berücksichtigung der Durchlaufposten, auf hohe 95,25 Prozent (2016: 95,5 Prozent).

Insbesondere betragen die zweckgebundenen laufenden Ausgaben (Titel 1 der Rechnungslegung) 4.232,2 Millionen, während der entsprechende zweckgebundene Mehrjahresfonds 170 Millionen ausmacht (2016 jeweils 3.801,3 Millionen und 241,7 Millionen).

Es ist eine erhebliche Zunahme der Zweckbindungen 2017 im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr festzustellen (insgesamt 430,9 Millionen), insbesondere in den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (80,8 Millionen), Unterricht und Recht auf Studium (+130,7 Millionen), Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie (+30,4 Millionen), Gesundheitsschutz (+78,4 Millionen), Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien (+46,7 Millionen).

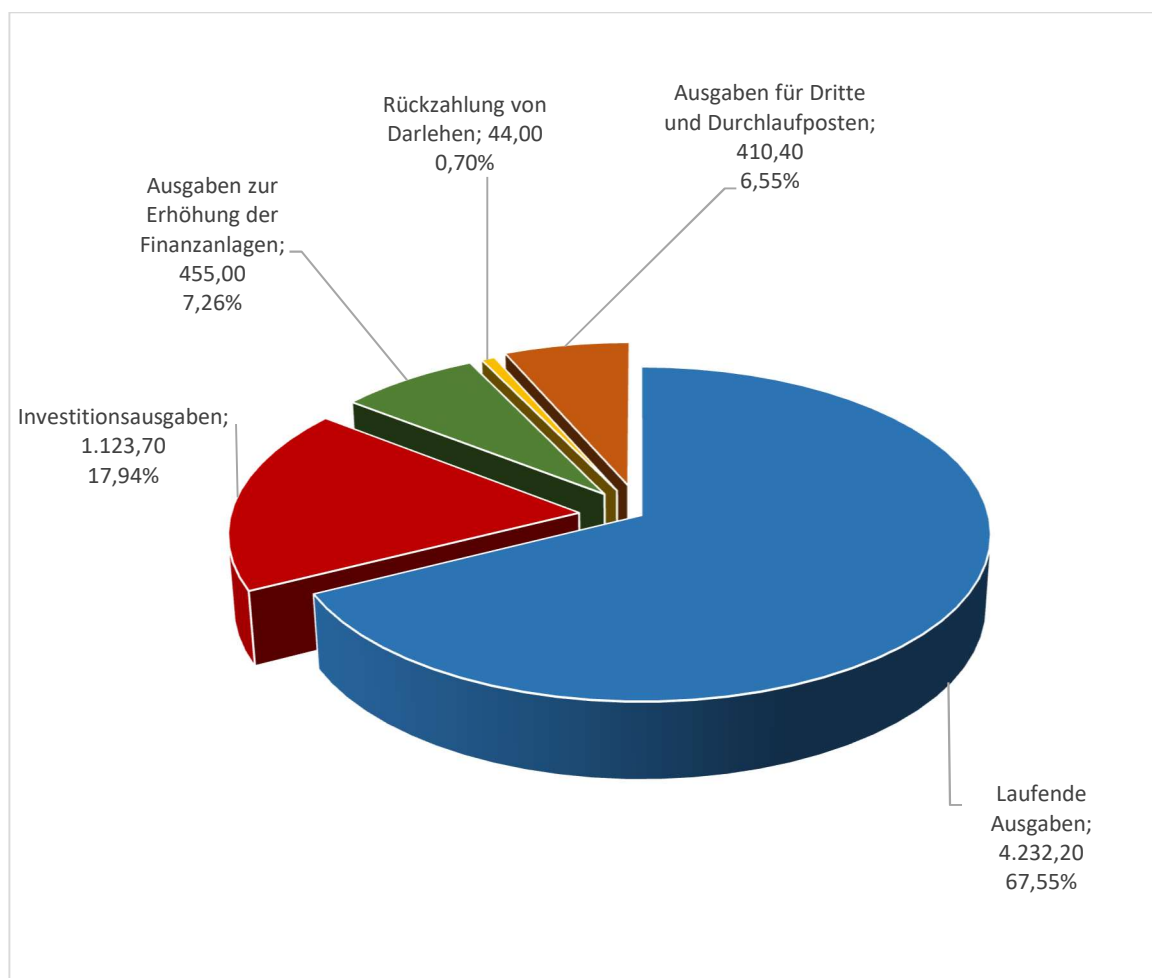
Dazu hat das Land im Laufe des Haushaltsjahres 2017 hauptsächlich eine Zunahme des Bilanzvolumens im Vergleich zum Jahr davor als Grund der allgemeinen Zunahme der zweckgebundenen laufenden Ausgaben bei fast allen Ausgabenbereichen angegeben.

Maßnahmen der Eindämmung der laufenden Ausgaben wurden von der Landesregierung erst mit Beschluss vom 19. Dezember 2017, Nr. 1432, bei beinahe abgeschlossenem Haushaltsjahr eingeführt.

Die Investitionsausgaben (Titel 2 der Rechnungslegung) betragen hingegen 1.123,7 Millionen, der entsprechende zweckgebundene Mehrjahresfonds macht 983,1 Millionen aus (2016 jeweils 906,3 Millionen und 1.026,6 Millionen).

Insgesamt machen die Zweckbindungen (ohne den zweckgebundenen Mehrjahresfonds) 6.265,3 Millionen aus, gegenüber endgültigen Veranschlagungen von 7.828,2 Millionen.

Die Analyse der Ausgaben nach ihrer wirtschaftlichen Natur zeigt einen Anteil der Zweckbindungen der laufenden Ausgaben laut Titel 1 von 4.232,2 Millionen bzw. 67,55 Prozent (2016: 71,03) und der Investitionsausgaben laut Titel 2 von 1.123,7 Millionen bzw. 17,94 Prozent (2016: 16,93) an den gesamten Zweckbindungen auf, wie es aus der folgenden Grafik hervorgeht.



Eine besonders signifikante Abweichung der anfänglichen Veranschlagungen der Ausgaben (Haushaltsvoranschlag) von den endgültigen ist bei den Ausgaben der folgenden Aufgabenbereiche festzustellen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (+42,36 Prozent), Jugendarbeit Sport und Freizeit (+51,28 Prozent), Tourismus (+41,46 Prozent), nachhaltige Entwicklung und Gebiets- und Umweltschutz (+46,45 Prozent), Verkehr und Mobilitätsförderung (+60,51 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+208,39 Prozent), Arbeitspolitik und Berufsbildung (+90,34 Prozent), Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei (+55,03 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (+98,59 Prozent), Internationale Beziehungen (+151,08 Prozent), Fonds und Rückstellungen (-74,31 Prozent), öffentliche Schulden (56,22 Prozent) und Dienste im Auftrag Dritter (53,39 Prozent).

Nachstehend die Begründungen betreffend die hauptsächlichen Abweichungen, wie von der Verwaltung angegeben:

Aufgabenbereich	Anfängliche Voranschläge Ausgaben	Endgültige Voranschläge Kompetenz	Kurze Darlegung der Gründe der Abweichungen
Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	666.184.913,36	948.370.014,31	Die festgestellten Zunahmen im Aufgabenbereich sind hauptsächlich auf Neuanlastungen zurückzuführen, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände erfolgten und bei Operationen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Koordinierung für die Führung der Gesellschaften mit Landesbeteiligung nach bereits begonnenem Haushaltsjahr.
Jugendarbeit, Sport und Freizeit	50.948.046,42	77.074.690,24	Die erhobenen Zunahmen des Aufgabenbereichs sind hauptsächlich auf Neuanlastungen zurückzuführen, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände erfolgten (Investitionen). Die Zunahmen betreffend die Bereitstellungen zu Gunsten von Jugendarbeit, Sport und Freizeit sowie die Unterstützung der Strukturen für die Ausübung dieser Tätigkeiten sind hauptsächlich der Potenzierung der Investitionen in diesem Bereich zuzuschreiben.
Tourismus	39.861.557,50	56.387.277,71	Was den ausgabenbezogenen Aufgabenbereich Tourismus betrifft, sind die Zunahmen der Bereitstellungen teilweise auf die Operationen der ordentlichen Neufeststellung zum Jahresanfang und teilweise auf die Potenzierung der Maßnahmen bei den laufenden Ausgaben und den Investitionen zur Förderung der Entwicklung und Aufwertung des Tourismus zurückzuführen auf Landesebene zurückzuführen.
Vertretbare Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	101.109.744,51	148.079.900,66	Bezogen auf den Aufgabenbereich 09 "Vertretbare Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt" ist die Zunahme der Bereitstellung fast zur Gänze auf die Operationen der ordentlichen Neufeststellung zum Jahresanfang zurückzuführen.

Verkehr und Recht auf Mobilität	326.296.012,20	523.746.759,34	Was den Aufgabenbereich "Personenverkehr und Recht auf Mobilität" bei den Ausgaben betrifft, sind die Zunahmen größtenteils auf die Operationen der ordentlichen Neufeststellung zum Jahresanfang bezogen auf das Ausgabenprogramm "Öffentlicher lokaler Personenverkehr" zurückzuführen.
Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	206.996.321,04	638.365.784,44	Die Zunahme der Bereitstellungen in der Bilanz im Aufgabenbereich ist auf Maßnahmen der Förderung der Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit des lokalen Wirtschaftssystems zurückzuführen, insbesondere in den Bereichen der Industrie, des Handels, des Tourismus und des Handwerks.
Arbeitspolitik und Berufsbildung	26.953.104,94	51.302.528,76	Bezüglich der Zunahmen der Bereitstellungen in der Rechnungslegung hinsichtlich der aktiven und passiven Politik der Unterstützung und Förderung der Beschäftigung und der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie in die Berufsbildung, ist festzustellen, dass beinahe alle erhobenen Zunahmen auf die am Jahresanfang getätigten Operationen der ordentlichen Neufeststellung zurückzuführen sind.
Landwirtschaft Lebensmittel und Fischerei	102.997.662,44	159.673.632,50	Was die Ausgaben des Aufgabenbereichs "Landwirtschaft Lebensmittel und Fischerei" angeht, sind die Abweichungen bei den Bereitstellungen teilweise auf die am Jahresanfang getätigten Operationen der ordentlichen Neufeststellung und teilweise auf die Zunahme der Investitionsmaßnahmen (Beiträge) zugunsten der Entwicklung im Bereich Landwirtschaft zurückzuführen.
Energie und Diversifizierung der Energiequellen	30.878.338,98	61.320.673,82	Auch in diesem Aufgabenbereich der Bilanz ist die Erhöhung der Bereitstellungen zur Gänze auf die Operationen der am Anfang des Haushaltsjahres getätigten ordentlichen Neufeststellung zurückzuführen.
Internationale Beziehungen	4.347.003,50	10.914.437,80	Die Differenzen beim Aufgabenbereich "Internationale Beziehungen" sind hauptsächlich auf Bilanzänderungen im Laufe des Jahres zugunsten von Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Entwicklung zurückzuführen.
Fonds und Rückstellungen	83.743.997,96	22.285.728,31	Der Aufgabenbereich 20 "Fonds und Rückstellungen" enthält die Reservefonds, die Sonderfonds für Gesetzesinitiativen, die nach der Genehmigung des Haushalts zum Abschluss kommen, und die Risikofonds (Fonds schwer einbringbare Forderungen). Die Reduzierung der Bereitstellungen dieses Aufgabenbereichs fällt in die Physiologie der buchhalterischen Gebarung.
Öffentliche Schulden	29.480.317,32	46.053.897,54	Die Zunahme bei den für die öffentlichen Schulden bestimmten Bereitstellungen sind auf die Abschreibung von Darlehen und Anleihen zurückzuführen.
Dienste im Auftrag Dritter	304.000.000,00	466.319.883,55	In Zusammenhang mit den angegebenen Abweichungen ist festzustellen, dass der Aufgabenbereich 99 "Dienste im Auftrag Dritter" die Durchlaufposten enthält und dass die Ausgabenzunahmen also den Zunahmen bei den Einnahmen entsprechen.

Quelle: Schreiben der APB vom 8. Juni 2018

Die Verwaltung führt im Gebarungsbericht, einer Anlage der Rechnungslegung, an, dass ohne Berücksichtigung der Beträge für den zweckgebundenen Mehrjahresfonds der Verwendungsgrad der Mittel 79,53 Prozent ausmacht (2016: 76 Prozent).

Die folgende Tabelle führt die gesamte Zweckbindungskapazität an (Zweckbindungen+ zweckgebundener Mehrjahresfonds/endgültige Veranschlagungen), aufgeschlüsselt nach den 20 Aufgabenbereichen, in denen die Rechnungslegung des Landes unterteilt ist (abzüglich der Durchlaufposten).

AUFGABEN- BEREICHE		ANFÄNGL. VERANSCHL.	ENDG. VERNSCHL. KOMPETENZ	ABWEICHUNG % VERANSCHL. ANFÄNGL./ ENDG.	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL % ZWECKB. AUF GESAMT	% ZWECKB/ ENDG. VERANS. KOMP.	
N.	Bezeichnung							
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungs- dienste	666.184.913,36	948.370.014,31	42,36%		649.370.423,66	10,36%	68,47%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	162.459.986,08	14,04%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	811.830.409,74	10,94%	85,60%
4	Unterricht und Recht auf Studium	1.020.335.977,12	1.077.979.024,04	5,65%		1.040.973.572,12	16,61%	96,57%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	25.616.545,18	2,21%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	1.066.590.117,30	14,37%	98,94%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	64.470.765,67	88.555.303,24	37,36%		66.334.329,40	1,06%	74,91%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	17.509.394,98	1,51%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	83.843.724,38	1,13%	94,68%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	50.948.046,42	77.074.690,24	51,28%		35.182.904,48	0,56%	45,65%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	41.367.797,20	3,57%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	76.550.701,68	1,03%	99,32%
7	Tourismus	39.861.557,50	56.387.277,71	41,46%		40.382.231,22	0,64%	71,62%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	15.386.800,68	1,33%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	55.769.031,90	0,75%	98,90%
8	Raumplanung und Wohnbau	171.056.827,76	203.865.812,48	19,18%		150.343.024,64	2,40%	73,75%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	47.052.300,83	4,07%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	197.395.325,47	2,66%	96,83%
9	Vertretbare Entwicklung und Schutz von	101.109.744,51	148.079.900,66	46,45%		89.576.043,38	1,43%	60,49%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	45.363.424,52	3,92%	

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

	Territorium und Umwelt				Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	134.939.467,90	1,82%	91,13%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	326.296.012,20	523.746.759,34	60,51%		305.930.019,86	4,88%	58,41%
				Zweckgebundener Mehrjahresfonds	206.122.349,98	17,81%		
				Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	512.052.369,84	6,90%	97,77%	
11	Freiwilliger Rettungsdienst	46.697.160,51	60.805.185,28	30,21%		60.760.393,34	0,97%	99,93%
				Zweckgebundener Mehrjahresfonds	44.791,94	0,00%		
				Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	60.805.185,28	0,82%	100,00 %	
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	580.887.061,32	634.563.800,66	9,24%		559.263.011,42	8,93%	88,13%
				Zweckgebundener Mehrjahresfonds	56.907.522,55	4,92%		
				Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	616.170.533,97	8,30%	97,10%	
13	Gesundheitsschutz	1.406.436.135,31	1.529.857.861,03	8,78%		1.303.620.409,31	20,81%	85,21%
				Zweckgebundener Mehrjahresfonds	211.140.221,72	18,24%		
				Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	1.514.760.631,03	20,41%	99,01%	
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	206.996.321,04	638.365.784,44	208,39%		440.973.401,95	7,04%	69,08%
				Zweckgebundener Mehrjahresfonds	154.404.552,56	13,34%		
				Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	595.377.954,51	8,02%	93,27%	
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	26.953.104,94	51.302.528,76	90,34%		28.413.177,08	0,45%	55,38%
				Zweckgebundener Mehrjahresfonds	5.262.519,77	0,45%		
				Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	33.675.696,85	0,45%	65,64%	
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	102.997.662,44	159.673.632,50	55,03%		122.405.311,02	1,95%	76,66%
				Zweckgebundener Mehrjahresfonds	35.852.547,23	3,10%		

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	158.257.858,25	2,13%	99,11%
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	30.878.338,98	61.320.673,82	98,59%		13.819.672,84	0,22%	22,54%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	40.208.152,12	3,47%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	54.027.824,96	0,73%	88,11%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	962.800.318,23	1.022.670.824,08	6,22%		895.744.736,34	14,30%	87,59%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	88.531.573,71	7,65%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	984.276.310,05	13,26%	96,25%
19	Internationale Beziehungen	4.347.003,50	10.914.437,80	151,08%		6.198.962,69	0,10%	56,80%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	4.260.285,45	0,37%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	10.459.248,14	0,14%	95,83%
20	Fonds und Rückstellungen	86.743.997,96	22.285.728,31	-74,31%		0,00	0,00%	0,00%
50	Öffentliche Schulden	29.480.317,32	46.053.897,54	56,22%		45.602.863,59	0,73%	99,02%
					Zweckgebundener Mehrjahresfonds	6.260,33	0,00%	
					Arbeitsbereich gesamt mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	45.609.123,92	0,61%	99,03%
99	Dienste im Auftrag Dritter	304.000.000,00	466.319.883,55	53,39%		410.396.330,84	6,55%	88,01%
AUFGABENBEREICHE GESAMT		6.229.481.266,09	7.828.193.019,79	25,66%		6.265.290.819,18	100,00%	80,03%
					zweckgebund. Mehrjahresfonds gesamt	1.157.497.026,83	100,00%	
					ARBEITSBEREICHE GESAMT mit ZWECKGEBUND. MEHRJAHRES- FONDS	7.422.787.846,01	100,00%	94,82%

Quelle: Bearbeitung Daten Rechnungslegung 2017

Die Zweckbindungskapazität insgesamt (einschließlich der Mittel des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) nach einzelnen Aufgabenbereichen bestätigt den hohen Grad der Verwendung

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

der Mittel.

Nachstehend die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben in Form von Gruppierungen:

TITEL 1 – LAUFENDE AUSGABEN		
Gesamtsummen		
2017		
1	Gehälter aus abhängiger Arbeit	1.030.924.669,41
2	Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	67.367.601,49
3	Erwerb von Gütern und Diensten	291.766.602,22
4	Laufende Zuweisungen	2.791.921.485,98
7	Passivzinsen	1.578.603,40
9	Rückvergütungen und Korrekturposten de Einnahmen	2.018.482,39
10	Andere laufende Ausgaben	46.574.802,61
Laufende Ausgaben gesamt		4.232.152.247,50

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans.

Nachstehend die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben mit den entsprechenden Abweichungen im Vergleich zu denen des vorherigen Haushaltsjahres:

AUFGABENBEREICH		Pro-gra.	Zweckbindungen gesamt		Abw. %	Abweichung gesamt	Zweckgeb. Mehrjahresfonds gesamt		Abw. %	Abweichung gesamt
N.	Beschreibung		2016	2017			2016	2017		
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	1	17.772.291,95	11.545.990,25	35,03	-6.226.301,70	4.258.860,75	4.992.104,01	17,22	733.243,26
		2	3.083.508,26	4.863.374,59	57,72	1.779.866,33	5.315.242,86	3.834.690,32	-27,85	-1.480.552,54
		3	8.329.763,07	11.700.617,70	40,47	3.370.854,63	2.512.789,66	86.819,65	-96,54	-2.425.970,01
		4	8.982.995,90	13.940.650,85	55,19	4.957.654,95	516.084,93	3.350.168,37	549,15	2.834.083,44
		5	4.658.062,88	5.263.002,34	12,99	604.939,46	17.520,33	119.067,25	579,59	101.546,92
		6	24.944.432,02	29.483.129,54	18,20	4.538.697,52	9.724.193,99	10.808.662,69	11,15	1.084.468,70
		7	1.993.467,57	0,00	100,0	-1.993.467,57	0,00	0,00	n.g.	0,00
		8	19.743.871,23	34.507.232,08	74,77	14.763.360,85	14.016.774,04	6.229.755,41	-55,55	-7.787.018,63
		10	210.225.840,77	261.027.761,43	24,17	50.801.920,66	5.909.031,50	244.528,27	-95,86	-5.664.503,23
		11	40.278.254,44	48.516.807,45	20,45	8.238.553,01	1.315.273,24	1.283.369,81	-2,43	-31.903,43
		4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	3.747.602,31	3.615.343,11	-3,53	-132.259,20	188.357,35	186.884,76
2	791.887.701,99			868.254.235,66	9,64	76.366.533,67	13.541.597,91	3.961.034,21	-70,75	-9.580.563,70
4	49.914.096,09			99.648.444,10	99,64	49.734.348,01	16.197.970,34	2.613.968,11	-83,86	-13.584.002,23
6	16.825.100,96			19.215.845,34	14,21	2.390.744,38	3.464.334,38	3.470.545,31	0,18	6.210,93
7	11.218.588,22			13.608.788,88	21,31	2.390.200,66	801.134,11	962.256,98	20,11	161.122,87
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	590.774,47	612.107,16	3,61	21.332,69	220.759,76	161.269,82	-26,95	-59.489,94
		2	45.158.948,63	49.714.458,10	10,09	4.555.509,47	1.994.368,27	4.638.826,94	132,60	2.644.458,67
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	4.219.489,36	6.861.560,93	62,62	2.642.071,57	1.884.789,86	63.000,00	-96,66	-1.821.789,86
		2	8.367.847,34	9.278.387,45	10,88	910.540,11	219.844,04	207.050,02	-5,82	-12.794,02
7	Tourismus	1	25.199.034,27	33.387.529,18	32,50	8.188.494,91	1.699.547,45	2.389.878,80	40,62	690.331,35
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	478.245,17	859.662,77	79,75	381.417,60	83.954,00	40.279,00	-52,02	-43.675,00

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	3.040.618,50	4.436.417,30	45,91	1.395.798,80	1.638.217,34	1.580.141,34	-3,55	-58.076,00
		2	3.331.582,61	5.374.217,89	61,31	2.042.635,28	2.483.157,47	2.813.293,95	13,30	330.136,48
		4	160.574,50	88.328,49	44,99	-72.246,01	7.722,89	25.220,39	226,57	17.497,50
		5	3.892.245,16	7.159.871,81	83,95	3.267.626,65	1.727.574,02	2.672.145,62	54,68	944.571,60
		8	0,00	127.506,52	n.g.	127.506,52	82.379,82	202.379,82	145,67	120.000,00
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	2	128.287.244,30	141.823.195,88	10,55	13.535.951,58	32.931.353,07	31.920.959,13	-3,07	-1.010.393,94
		5	33.122.636,64	27.269.416,70	17,67	-5.853.219,94	4.946.116,99	5.653.232,45	14,30	707.115,46
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	29.659.581,33	37.420.630,57	26,17	7.761.049,24	0,00	44.791,94	n.g.	44.791,94
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	33.657.844,31	24.771.960,24	26,40	-8.885.884,07	18.356.308,86	17.685.437,52	-3,65	-670.871,34
		2	251.623.580,60	262.794.040,71	4,44	11.170.460,11	1.979.630,03	2.051.574,10	3,63	71.944,07
		3	2.506.981,00	3.373.630,90	34,57	866.649,90	1.157.716,62	1.265.470,45	9,31	107.753,83
		4	6.983.700,99	12.085.260,92	73,05	5.101.559,93	916.596,20	1.074.406,29	17,22	157.810,09
		5	98.575.529,53	110.742.162,51	12,34	12.166.632,98	3.645.937,33	2.247.530,34	-38,36	-1.398.406,99
		7	111.131.414,94	119.626.616,94	7,64	8.495.202,00	2.679.703,16	2.491.862,46	-7,01	-187.840,70
		8	1.760.040,47	3.264.908,24	85,50	1.504.867,77	1.010.458,38	619.752,51	-38,67	-390.705,87
13	Gesundheitsschutz	1	1.133.308.372,90	1.198.812.197,35	5,78	65.503.824,45	26.241.232,67	8.604.842,44	-67,21	-17.636.390,23
		2	13.132.275,99	25.989.392,12	97,90	12.857.116,13	9.196.302,80	7.756.908,51	-15,65	-1.439.394,29
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	11.861.461,26	11.812.683,89	-0,41	-48.777,37	4.761.603,54	10.403.776,10	118,49	5.642.172,56
		2	23.827.906,62	29.066.477,18	21,99	5.238.570,56	3.282.991,50	7.722.248,10	135,22	4.439.256,60
		3	58.722,16	7.085.782,96	11,96 6,63	7.027.060,80	301.096,08	335.230,00	11,34	34.133,92
		4	1.600.000,00	2.600.000,00	62,50	1.000.000,00	0,00	0,00	n.g.	0,00
15	Arbeits- und Berufsausbildungs-politik	1	874,04	0,00	n.g.	-874,04	0,00	0,00	n.g.	0,00
		2	16.120.657,60	22.867.542,79	41,85	6.746.885,19	3.846.304,56	1.012.640,21	-73,67	-2.833.664,35
		3	3.564.731,78	4.436.071,23	24,44	871.339,45	3.274.302,34	3.276.419,89	0,06	2.117,55
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	25.000.710,59	29.159.004,58	16,63	4.158.293,99	3.688.667,91	5.679.800,72	53,98	1.991.132,81
		2	0,00	0,00	n.g.	0,00	0,00	0,00	n.d.	0,00
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	61.306,26	61.287,77	-0,03	-18,49	61.185,54	57.526,71	-5,98	-3.658,83
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	562.030.293,34	608.748.270,91	8,31	46.717.977,57	27.251.045,50	1.158.152,48	-95,75	-26.092.893,02
19	Internationale Beziehungen	1	4.193.409,49	3.693.012,09	11,93	-500.397,40	1.892.841,40	1.969.635,45	n.g.	76.794,05
20	Fonds und Rückstellungen	1	0,00	0,00	n.g.	0,00	0,00	0,00	n.g.	0,00
		3	0,00	0,00	n.g.	0,00	0,00	0,00	n.g.	0,00
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)	1	1.169.640,76	1.557.430,10	33,15	387.789,34	24.772,58	6.260,33	-74,73	-18.512,25
			3.801.283.854,57	4.232.152.247,50	11,33	430.868.392,93	241.267.647,37	169.975.798,98	-29,55	-71.291.848,39

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2017

Bezüglich der erhobenen Zunahme der Zweckbindungen bei den laufenden Ausgaben im Vergleich zu den Haushaltsvoranschlägen des Landes hat das Land insbesondere bemerkt, dass *“... eine signifikante Zunahme bei den Aufgabenbereichen 1 (Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste), Programm 10, rund 50 Millionen, und 4 (Ausbildung und Recht auf Bildung), Programm 2, rund 76 Millionen betreffend die Personalausgaben bezogen auf das*

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Verwaltungspersonal und das Unterrichtspersonal festzustellen ist. Die Zunahme ist auf die Anpassungen an den neuen bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 28. Oktober 2016 sowie auf die von den geltenden Kollektivverträgen vorgesehenen Gehaltsvorrückungen zurückzuführen. Analog dazu ist auch im Aufgabenbereich 13 (Gesundheitsschutz) eine Zunahme von 78 Millionen zu verzeichnen, da sich auch bei den Zuweisungen an den Gesundheitsbetrieb die Zunahme der Personalausgaben infolge der Anwendung des neuen bereichsübergreifenden Kollektivvertrags ausgewirkt hat (...) Die erhobene Abnahme ist auf den Umstand zurückzuführen, dass im Laufe von 2016 bei den Einnahmen die Restbeträge betreffend die Lasten des Landes selbst bezüglich der Rückstellungen für die Beteiligung an der Sanierung der öffentlichen Finanzen einberechnet wurden, und zwar im Ausmaß von 1.104 Millionen – Aufgabenbereich 18, Programm 1 – sowie jene für den Fonds des höheren IMU-Aufkommens von rund 289 Millionen – Aufgabenbereich 8, Programm 2...”.⁵⁷

Die im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben betragen insgesamt 5.739,5 Millionen: 4.040,8 fallen unter den Titel 1 (laufende Ausgaben), 972 unter den Titel 2 (Investitionsausgaben), 283,7 unter den Titel 3 (Ausgaben aufgrund der Zunahme von Finanzaktivitäten), 44 unter den Titel 4 (Rückzahlung Anleihen) und 399,1 unter den Titel 7 (Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten).

Nachstehend sind die Investitionsausgaben mit den entsprechenden Abweichungen im Vergleich zu den im Vorjahr getätigten Zahlungen dargestellt:

AUFGABENBEREICH		Pro-gramme	Zahlungen gesamt		Abweichung %	Abweichung gesamt
N.	Beschreibung		2016	2017		
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	1	68.050,86	0,00	-100,00	-68.050,86
		2	562.372,56	373.511,88	-33,58	-188.860,68
		3	7.466.056,08	14.738.289,18	97,40	7.272.233,10
		4	106.363,43	141.375,04	32,92	35.011,61
		6	48.108.183,55	58.413.164,14	21,42	10.304.980,59
		8	7.759.316,11	9.814.291,26	26,48	2.054.975,15
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	1.477.600,13	540.449,26	-63,42	-937.150,87
		2	4.249.279,17	4.467.422,91	5,13	218.143,74
		3	7.722.959,34	1.631.795,38	-78,87	-6.091.163,96
		4	31.191.633,76	20.389.830,07	-34,63	-10.801.803,69

⁵⁷ Schreiben der APB vom 8. Juni 2018

5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	274.952,70	2.124.964,20	672,85	1.850.011,50
		2	13.313.151,45	12.050.390,04	-9,49	-1.262.761,41
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	12.496.468,18	12.758.325,95	2,10	261.857,77
		2	2.285.415,45	2.077.704,03	-9,09	-207.711,42
7	Tourismus	1	7.946.268,42	6.059.192,68	-23,75	-1.887.075,74
8	Raumordnung und Wohnungsbau					
		2	161.889.467,44	73.424.586,35	-54,65	-88.464.881,09
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz Verkehr und Mobilitätsförderung	1	2.278.738,46	27.471.630,36	1.105,56	25.192.891,90
		2	2.155.401,14	680.852,45	-68,41	-1.474.548,69
		3	7.008.235,88	6.215.881,29	-11,31	-792.354,59
		4	19.791.165,49	14.107.820,29	-28,72	-5.683.345,20
		5	52.186.253,19	42.847.772,56	-17,89	-9.338.480,63
		8	83.990,92	213.483,02	154,17	129.492,10
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	2	15.127.725,04	19.885.599,35	31,45	4.757.874,31
		5	106.970.609,94	106.125.643,26	-0,79	-844.966,68
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	10.236.368,23	19.855.373,69	93,97	9.619.005,46
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	2	217.374,10	255.189,00	17,40	37.814,90
		3	19.426.847,84	15.756.124,39	-18,90	-3.670.723,45
		4	929.595,90	1.099.133,07	18,24	169.537,17
		5	670.166,78	975.124,38	45,50	304.957,60
		8	0,00	14.640,00	n.d.	14.640,00
		5	60.119.816,28	66.939.290,17	11,34	6.819.473,89
13	Gesundheitsschutz	5	60.119.816,28	66.939.290,17	11,34	6.819.473,89
		1	95.562.231,65	51.038.108,26	-46,59	-44.524.123,39
		2	12.310.644,04	6.416.813,16	-47,88	-5.893.830,88
		3	25.235.746,67	18.583.290,26	-26,36	-6.652.456,41
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	4	13.781.016,02	12.205.896,22	-11,43	-1.575.119,80
		2	2.514.577,48	256.221,38	-89,81	-2.258.356,10
15	Arbeits- und Berufsausbildungs-politik	3	273.900,99	121.206,33	-55,75	-152.694,66
		1	64.033.122,35	68.530.564,17	7,02	4.497.441,82
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	64.033.122,35	68.530.564,17	7,02	4.497.441,82
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen					
		1	11.657.679,65	8.316.783,39	-28,66	-3.340.896,26
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	1.707.395.149,26	264.914.952,17	-84,48	-1.442.480.197,09
19	Internationale Beziehungen	1	0,00	154.795,60	n.d.	154.795,60
		Gesamt	2.536.883.895,93	971.987.480,59	-61,69	-1.564.896.415,34

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2017

Erheblich ist hingegen die Abnahme der Zahlungen bei den Investitionen. Sie gehen von 2.536,9 Millionen 2016 auf 972 Millionen 2017 zurück. Bezüglich dieser Abnahme hat das Land, vorausgeschickt dass die entsprechenden Strukturen auch den Buchführungsposten des zweckgebundenen Mehrjahresfonds verwendet haben, um die Deckung der aufgrund der Einbringbarkeit der entsprechenden Verpflichtung neu angelasteten Ausgaben sicherzustellen, darauf hingewiesen, dass *“...die Zahlungsfähigkeit im Ausmaß der erhobenen Prozentanteile hauptsächlich Ausgabenzweckbindungen bezogen auf Zuweisungen betrifft und aus gutem Grund den*

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

von Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 1 von 2002, mit Bestimmungen im Bereich Haushalt und Buchführung, vorgesehenen Fristen für die Ausgabenmaßnahmen zuzuschreiben ist. Im Großteil der behandelten Fälle handelt es sich nämlich um Investitionsausgaben bezogen auf Beiträge, die aufgrund ihrer Natur von Änderungen des Zeitprogramms betroffen sein können und also von Änderungen der Einbringbarkeit mit folgender Neuanlastung an das Haushaltsjahr, in dem die Verpflichtung fällig wird; es versteht sich von selbst, dass die Flüssigmachung erst mit der Validierung der Rechnungslegung vonseiten der zuständigen Struktur erfolgt...⁵⁸.

Außerdem ist eine Abweichung der Einnahmen von den Ausgaben bei den Durchlaufposten zu verzeichnen (Einnahmen von 443,6 Millionen und Zahlungen von 399,1 Millionen), die von der Verwaltung auf Verspätungen bei der Durchführung der entsprechenden Verpflichtungen zurückgeführt wird.

Die Abteilung Finanzen teilt eine Ausgabenkapazität im Verhältnis zum theoretisch Ausgebbaren (Ausgaben Kompetenz plus Passivrückstände) von 62,9 Prozent mit.

Jahr	Theoretisch ausgebbare Summe (Ausgaben+Passivrückstände)	Zahlungen	Ausgabenkapazität
2016	11.336.348.602,06	7.165.079.432,23	63,20%
2017	9.126.081.757,40	5.739.549.406,42	62,90%

Quelle: Bericht über die Gebarung, Anlage der Rechnungslegung

Nachstehend das Verhältnis der Zweckbindungen zu den Zahlungen, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen:

⁵⁸ Im Schreiben vom 8. Juni 2018 hat die APB insbesondere Folgendes vorgebracht: "Zum Beispiel im Aufgabenbereich Nr. 6 (Jugendarbeit, Sport und Freizeit) betreffen die nicht erfolgten Zahlungen die Zweckbindungen auf den Ausgabenkapiteln U06012.0060, U06012.0090 und U06012.0120, die Investitionsbeiträge für die Realisierung von Anlagen zum Gegenstand haben. Für den Aufgabenbereich Nr. 9 (Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt) wird auf die Zweckbindungen auf den Kapiteln U09032.0150 und U09042.0180 verwiesen, welche Beiträge an Verwaltungen und Unternehmen betreffen. Auch was den Aufgabenbereich 14 (Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit) betrifft, ist zu verzeichnen, dass die Abweichungen vorwiegend Ausgabenzweckbindungen auf entsprechenden Kapiteln für Beiträge für Investitionsausgaben betreffen (siehe Kapitel U14012.0450 und U14032.0030). Was den Aufgabenbereich 16 (Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei) angeht, betreffen die Abweichungen auch hier Ausgaben auf Kapiteln von Investitionsbeiträgen – Beispiel U16012.0510 und U16012.0540, darunter ist die Finanzierung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum hervorzuheben, der wegen seiner Natur besonders artikulierte Rechnungslegungsverfahren hat – Kap.U16012.0750. Was den Aufgabenbereich 19 (internationale Beziehungen) betrifft, wird insbesondere auf die dem Kapitel U19012.0090, betreffend Beiträge für Investitionen an örtliche Verwaltungen, angelasteten Ausgaben verwiesen".

AUFGABENBEREICH		ZWECKBINDUNGEN EINSCHLIESSLICH ZWECKGEB. MEHRJ.FONDS	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	% ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN- DUNGEN
N.	Bezeichnung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	811.830.409,74	464.110.618,73	57,17%
4	Unterricht und Recht auf Studium	1.066.590.117,30	965.948.326,74	90,56%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	83.843.724,38	60.911.072,21	72,65%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	76.550.701,68	27.672.247,12	36,15%
7	Tourismus	55.769.031,90	38.907.055,70	69,76%
8	Raumplanung und Wohnbau	197.395.325,47	117.659.418,56	59,61%
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	134.939.467,90	50.741.434,09	37,60%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	512.052.369,84	275.997.702,87	53,90%
11	Freiwilliger Rettungsdienst	60.805.185,28	36.924.662,79	60,73%
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	616.170.533,97	549.500.770,27	89,18%
13	Gesundheitsschutz	1.514.760.631,03	1.087.332.511,03	71,78%
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	595.377.954,51	127.557.525,42	21,42%
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	33.675.696,85	26.278.772,66	78,03%
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	158.257.858,25	68.424.775,64	43,24%
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	54.027.824,96	5.743.751,80	10,63%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	984.276.310,05	658.203.955,40	66,87%
19	Internationale Beziehungen	10.459.248,14	3.657.064,73	34,96%
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	-
50	Öffentliche Schulden	45.609.123,92	45.602.863,59	-
99	Dienste im Auftrag Dritter	410.396.330,84	350.289.334,87	85,35%
AUFGABENBEREICHE GESAMT OHNE ZWECKGEBUNDENEM MEHRJAHRESFONDS		7.422.787.846,01	4.961.463.864,22	66,84%

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2017

Ein geringer Prozentanteil der Zahlungen im Vergleich zu den Zweckbindungen ist in folgenden Aufgabenbereichen festzustellen: Jugendarbeit, Sport und Freizeit (36,15 Prozent), nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt (37,60 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (21,42 Prozent), Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei (43,24 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (10,63 Prozent), internationale Beziehungen (34,96 Prozent).

Im Hinblick auf die erhobene Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit insgesamt im Vergleich zu den getätigten Zweckbindungen, hat das Land vorgebracht, dass dies hauptsächlich die

Ausgabenzweckbindungen bezogen auf Zuweisungen und Beiträge bei den Investitionen angeht, die aufgrund ihrer Natur von den entsprechenden Zeitprogrammen und den folgenden artikulierten Rechnungslegungen betroffen sind.

Schließlich seien eine Reihe von finanziellen Indikatoren angeführt, welche den Gesamtverlauf der Ausgaben zusammenfassen:

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN		LAUFENDE AUSGABEN		INVESTITIONS-AUSGABEN		AUSGABEN ZUNAHME FINANZANLAGEN	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen mit Mehrjahresfonds/endgültige Veranschlagungen Kompetenz)	76,00%	79,53%	91,41%	93,34%	42,89%	48,61%	100,00%	96,34%
Ausgabenkapazität insgesamt (Zahlungen gesamt /Rückstände zum 1. Januar + endgültige Veranschlagungen Kompetenz)	60,89%*	62,08%	100%*	82,55%	47,33%*	33,08%	35,85%*	39,11%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen Kompetenz/Zweckbindungen ohne Mehrjahresfonds)	83,34%	78,76%	90,58%	88,86%	74,85%	64,54%	9,61%	17,83%
Variationsindex (endgültige Veranschlagungen Kompetenz – anfäng. Veransch./ anfäng. Veransch.)	25,00%	24,24%	2,47%	5,79%	97,15%	49,33%	196,37%	588,32%

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2017. *Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2016. Der Indikator berücksichtigt die anfänglichen Rückstände zum 1. Januar 2016, wie sie in der Rechnungslegung angegeben sind, berücksichtigt aber nicht die Wirkungen der außerordentlichen Neufeststellung der Rückstände im Laufe von 2016.

Die Zweckbindungskapazität bezogen auf die laufenden Ausgaben beträgt 93,34 Prozent, bei den Investitionsausgaben hingegen 48,61 Prozent.

Die Zahlungsgeschwindigkeit (ohne Durchlaufposten) nimmt von 83,34 Prozent 2016 auf 78,76 Prozent 2017 ab.

Der Bericht des Organs der Rechnungsprüfer führt auch die erfolgte Anwendung von Maßnahmen im Sinne von Art. 9 des GD Nr. 78/2009, umgewandelt in das G Nr. 102/2009, zur Gewährleistung der fristgerechten Zahlung der Beträge für Bezüge, Lieferungen und Aufträge an (der Betrag der nach dem Verfall der vom GvD Nr. 231/2002 erfolgten Zahlungen von Handelstransaktionen betrug 138,9 Millionen). Besonders stieg der Indikator der fristgerechten Zahlungen von 1,37 des Jahres 2016 auf 7,04 des Jahres 2017 an⁵⁹. Diesbezüglich wird

⁵⁹ Der Indikator der fristgerechten Zahlungen wird für jede für eine Handelstransaktion ausgestellte Rechnung als die Summe der effektiven Tage zwischen dem Datum des Verfalls der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung und dem Datum der

vorgebracht, bereits 2008 mit der Einführung des elektronischen Zahlungsmandats den Prozess des Zahlungsverfahrens eingeleitet zu haben. 2010 wurde die dokumentarische Plattform der Abwicklung der Flüssigmachungen eingeführt, was dazu beigetragen hat, die fristgerechten Zahlungen auch im Sinne des genannten Gesetzesdekrets weiter zu verbessern und zu gewährleisten. 2015 wurde der Prozess der Entbürokratisierung dank der informatischen Ausstellung der Dekrete weiter verbessert, was den Ablauf der Verwaltungsakte der Ausgaben vereinfacht und beschleunigt hat, und schließlich wurde der Prozess der Digitalisierung 2017 von den mit Ausgabenzweckbindungen verbundenen Verwaltungsakten mit der Anwendung eines Programms vervollständigt, welches die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen nach ihrer Ausstellung ermöglicht, wobei die inhaltlichen und betragsbezogenen Änderungen, mit besonderer Aufmerksamkeit betreffend die Auszahlungen, erfasst werden. Es wurde besonders geltend gemacht, dass der Zahlungsprozess von der Zweckbindung (Kompetenz 2017) bis zum Mandat zur Gänze digitalisiert wurde, wobei auch die Einsichtnahme in die Realzeit der ganzen für die Genehmigung der Auszahlung notwendigen Dokumentation eingeführt wurde.

6.3 Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben

Die von der Landesregierung den eigenen Strukturen im Hinblick auf den gegenständlichen Finanzhaushalt vorgegebenen Richtlinien und Maßnahmen zur Rationalisierung und Koordinierung der Ausgaben, im Sinne von Art. 2/bis, Absatz 3, des LG Nr. 1/2002, in geltender Fassung⁶⁰, um mittel- und langfristig ihre strukturelle Reduzierung zu erreichen, waren Gegenstand einer Untersuchungsanfrage.

Insbesondere hat die Landesregierung mit Beschluss vom 19. Dezember 2017, Nr. 1432 (“Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2017 und 2018”),

Zahlung an die Lieferanten multipliziert mit dem geschuldeten Betrag berechnet, verglichen mit der Summe der Beträge im Bezugszeitraum.

⁶⁰ Der genannte Absatz sieht Folgendes vor: “Unter Beachtung von Artikel 79 Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, und um die Beteiligung des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems an der Realisierung der Ziele der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten, erlässt die Landesregierung, auf Vorschlag des Generaldirektors/der Generaldirektorin, Maßnahmen für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften laut dem genannten Artikel 79, Absatz 3, Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art, erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben.”

vorausgeschickt, dass die staatlichen Bestimmungen der finanziellen Koordinierung in der Provinz nicht direkt zur Anwendung kommen und sie die eigenen Maßnahmen treffen muss, das primäre Ziel bekräftigt, die laufenden Ausgaben zu begrenzen *“oder sie wenigstens nicht zu erhöhen”*. Die eingeführten Maßnahmen betreffen sowohl die Körperschaft Land als auch (wo nicht ausdrücklich ausgeschlossen) die Schulen jeder Art und Stufe und beziehen sich auf folgende Sektoren: Personalausgaben, Informatik und Netze, Fahrzeuge, Immobilienvermögen und Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Wohnbau und internes Netz der Telekommunikation. Aufgrund des genannten Beschlusses müssen die einzelnen für die Umsetzung der Maßnahmen Verantwortlichen der Generaldirektion des Landes einen ersten Bericht über die getroffenen Maßnahmen und über die erreichten Ergebnisse innerhalb 31. März 2019 übermitteln.

Die beschlossenen Einsparungsziele bei den Ausgaben betreffend das Haushaltsjahr 2017 rufen bei fast abgeschlossenem Haushaltsjahr starke Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen Wirksamkeit der vorgeschlagenen Einsparungsmaßnahmen hervor, deren Ergebnisse unter anderem im Haushaltsjahr 2019 bekannt sein werden, auch wenn sie (aufgrund ausdrücklicher Vorschrift) einen der Richtwerte der Anerkennung der Ergebniszulage darstellen, welche den Führungskräften mit Führungsaufträgen zugutekommen.

Die Abteilung Finanzen hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit über die Generaldirektion, aufgrund des ihr vom Ausschuss der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben mit geteilten Folgendes berichtet: *“ ... Die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben, insbesondere mit Bezug auf den laufenden Anteil der Bilanz, hat im Laufe von 2017 alle Strukturen der Landesverwaltung betroffen. Das Bemühen richtete sich nicht ausschließlich auf die sogenannten laufenden Ausgaben, sondern betraf auch Maßnahmen mit Auswirkungen auf jenen Teil der Ausgaben, auch strukturelle Ausgaben genannt, die ihre mittel und langfristigen Auswirkungen haben bzw. die Neuaufteilung der Mittel erlauben. (...) Für den Personalbereich sind, über eine gezielte Politik der Aufnahmen hinaus, auch strukturelle Maßnahmen für die wirksame Verwendung der Arbeitsplätze vorgesehen. (...) Im Bereich der HOB müssen alle Einkäufe der Bereiche Hardware und Software mit der zuständigen Abteilung Informatik vereinbart werden, welcher in diesem Bereich die Governance zukommt. Es wurden zahlreiche Maßnahmen zur Digitalisierung ganzer Prozesse mit dem Übergang vom Papier auf das digitale Dokument getroffen. (...) Im Bereich der Ausschreibungen, wo über den Schwellenwert hinaus bereits die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich*

öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge tätig ist, ist die Verwaltung auch unter dem Schwellenwert mit dem Ziel einer Optimierung desselben aktiv geworden. Was die Ausschreibungen über dem Schwellenwert angeht, hat die Landesregierung mit Beschluss vom 15.11.2016, Nr. 1228, den zentralisierten Einkaufsplan für die Jahre 2017 – 2018 genehmigt. (...) Die Einsparungen sind geldbezogen schwer zu quantifizieren, auch in Anbetracht dessen, dass die zu tragenden Ausgaben unabhängig von der Vorgehensweise nicht geschätzt werden können. (...) Auch bei den Ausschreibungen unter dem Schwellenwert sind Optimierungen durch die Schaffung von Kompetenzzentren vorgesehen. (...) Im Bereich der Immobilien wurden 2017 die Initiativen zur Verbesserung des Immobilienvermögens fortgeführt, auch durch die Veräußerung von Immobilien und die laufende Reduzierung von Passivmieten. (...) Im Rahmen einer rationalen Verwendung der Mittel ist im Laufe von 2017 eine Einsparung von 58.000,00 Euro für Büroeinrichtung zu verzeichnen”.⁶¹

Das Komitee hat den eigenen Bericht über die im Laufe des vergangenen Haushaltsjahres durchgeführte Tätigkeit übermittelt, in dem unter anderem darauf hingewiesen wird, dass mit den gemachten Vorschlägen (Beiträge an die Pendler, Ausgaben der Kontrollorgane der Schulen, Finanzierung von Freizeitinitiativen, Zentralisierung der Schulverwaltung, Neuorganisation der Schuldirektionen) im Dreijahreszeitraum 2018-2020 Einsparungen von 8,2 Millionen erzielt werden könnten.

Was hingegen die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben vonseiten jener Körperschaften und Organisationen betrifft, welche das erweiterte territoriale Regionalsystem in der Zuständigkeit des Landes bilden, ist zu sagen, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 27. Dezember 2016, Nr. 1492, *“Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 - 2017”* bezüglich der Körperschaften laut Artikel 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts genehmigt hat.

Die den Körperschaften auferlegten Maßnahmen können, abgesehen davon, dass jedenfalls alle Anstrengungen für die Einschränkung der laufenden Ausgaben für Investitionen unternommen werden, wie folgt zusammengefasst werden:

⁶¹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

a) Allgemeine Richtlinien, welche alle Körperschaften betreffen, die das erweiterte System in Landeszuständigkeit bilden (mit Ausnahme der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und teilweise der Staats- und Landesschulen):

- Vorschrift der Planung der Ziele auf der Grundlage eines dreijährigen Plans der *Performance* und von Abschlussberichten (jahres- und semesterbezogen);
- Programmierung der Liquidität zur Vermeidung von nicht nötigen Kassabeständen und dem Rückgriff auf Verschuldung mit vorherigen Autorisierung;
- Begrenzte Personalaufnahmen, insbesondere beim Verwaltungspersonal;
- Entwicklung der zentralisierten Einkäufe;
- Standardisierung der Informatik- und Telefonsysteme, mit den Landesämtern zu koordinieren;
- Vorschrift der analytischen Buchführung ab 2018 gemäß den Grundsätzen der betrieblichen Buchführung;
- Regelung betreffend die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Immobilien;
- Verbot der Erneuerung des Fahrzeugparks;
- Aktives Management der Forderungen;
- Verbot der Zunahme der Ausgaben für Veröffentlichungen.

b) Besondere Richtlinien für die einzelnen Körperschaften sind nachstehend angegeben:

- Sanitätsbetrieb Südtirol: Es sind keine spezifischen Ziele der Einschränkung der Ausgaben vorgesehen, da im Betrieb umfassende Projekte der Neuorganisation zum Ausgleich weiterer Erhöhungen geplant sind oder welche eine mittel-, langfristige Reduzierung mit sich bringen (z.B.: Digitalisierung);
- Freie Universität Bozen: Es ist die Beibehaltung und nicht Erweiterung des Stellenplans für das Verwaltungspersonal vorgesehen, mit Ausnahme der vorgegebenen Grenzen im Bereich Forschung, Didaktik und Zunahme des akademischen Personals, Verbot der Zunahme der Ausgaben für die Beteiligung an Messen und für Post, Verpflichtung der Universität, Maßnahmen für die Zunahme der Einnahmen bezogen auf Kongresse und Konferenzen zu ergreifen;
- Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer: bereits im Laufe der letzten Haushaltsjahre wurden, in Erwartung einer allgemeinen Reform, Einsparungen verzeichnet,

eine Reduzierung der Repräsentationskosten und es wurden interne Maßnahmen der Neuorganisation eingeführt;

- Agentur für Zivilschutz: Es sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen;
- Land- und forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg und Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung: Es sind Maßnahmen der Neuorganisation im Gange und für den Moment sind keine weiteren spezifischen Maßnahmen vorgesehen;
- Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol (RAS): Bei einer Reihe von Posten der laufenden Ausgaben werden Einsparungsziele festgelegt und der Betrieb verpflichtet sich, mit einem aktiven Management der eigenen Forderungen fortzufahren, in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Südtiroler Einhebungsdienste AG;
- Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen: Es sind die Abschaffung des Repräsentationsfonds für den Präsidenten vorgesehen, Einsparungen im Bereich der Verwendung der Dienstfahrzeuge, Auflösung der bestehenden Mietverträge, Ausdehnung der Gültigkeit der jährlichen Ranglisten für die Zuteilung von Wohnungen auf drei Jahre, Verstärkung der Digitalisierung, Neubearbeitung der geltenden technischen Bestimmungen bezüglich wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.

Im Sinne der geltenden Bestimmungen für die Berechnung der Einsparungen muss auf die durchschnittlichen Ausgaben der Körperschaften im Zeitraum 2013-2015 Bezug genommen werden und die ersten Berichte über die erreichten Ziele müssen innerhalb März 2018 der zuständigen Landesabteilung und der Prüfstelle übermittelt werden. Die Rechnungsprüfer der einzelnen Körperschaften müssen die Einhaltung der oben genannten Richtlinien und das Erreichen der Ziele bestätigen.

Was die erzielten Einsparungen angeht, hat das Land vorgebracht, dass die entsprechenden Überprüfungen bis heute noch nicht angelaufen sind und es die entsprechenden Ergebnisse dieser Daten, sobald verfügbar, dem Rechnungshof übermitteln wird.⁶²

Die Landesregierung hat auch verfügt (vgl. Beschluss Nr. 845/2017), dass für die örtlichen Körperschaften des Landes, den Sanitätsbetrieb Südtirol und die Hilfskörperschaften des Landes im Bereich des Haushaltsgleichgewichts die Vorschriften des G Nr. 243/2012, i.g.F., aufrecht

⁶² Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

bleiben, während die Freie Universität Bozen und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen “...jedenfalls den Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts anwenden müssen”.

Nachstehend ist das Ausmaß einiger Ausgabenposten angegeben, die Gegenstand besonderer Untersuchungsanfrage sind:

- Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung: 43.268,41 Euro (2016: 28.495,19 Euro);
- Gesetzliche Zinsen und Aufwertung wegen verspäteter Zahlung der Abfertigung: 695,53 Euro (2016: 31,97 Euro);
- Ausgaben für Streitfälle und Rechtssachen 1.257.075,10 Euro (2016: 992.972,39 Euro);
- Ausgaben für Schadenersatz: 543.361,77 Euro (2016: 87.653,45 Euro);
- Repräsentationsspesen: 34.094,51 Euro und Sponsoring: 3.985.243,52 Euro (2016: insgesamt 1.156.973,04 Euro);
- Ausgaben für Veröffentlichungen: 1.084.417,17 Euro (2016: 541.153,00 Euro).

7 DIE VERSCHULDUNG DES LANDES

7.1 Die Eindämmung der Verschuldung

Die Landesverschuldung unterliegt, zwecks Gewährleistung der korrekten Gebarung der öffentlichen Ressourcen, Einschränkungen durch die Verfassung, das Autonomiestatut, Staats- und Landesgesetze.

Die Einschränkungen durch Italiens Zugehörigkeit zur Europäischen Union haben insbesondere die Einführung strikter Grenzen zur Neuverschuldung gesetzt: Art. 97, Abs. 1, der Verfassung, eingefügt durch Art. 2, Abs. 1, Verfassungsgesetz vom 20. April 2012, Nr. 1, sieht vor, dass die öffentlichen Verwaltungen, „in Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union, die Ausgeglichenheit der Haushalte und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung“ gewährleisten. Art. 119, Abs. 6, der Verfassung, geändert durch Art. 4, Abs. 1, Buchst. B, des Verfassungsgesetzes Nr. 1/2012, räumte ab 2014 für die Gebietskörperschaften die Möglichkeit ein, sich nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden zu dürfen, wobei sie Abschreibungspläne festlegen und als Bedingung für die Gesamtheit der Körperschaften der Regionen die Ausgeglichenheit des Haushalts gewährleisten müssen.

In diesem Bereich sind auch die Bestimmungen des Autonomiestatuts von Belang. Diese sehen unter Art. 74 vor, dass die Provinz „nur zum Zweck der Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen zur Verschuldung greifen“ darf. Jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ist ausgeschlossen.

In diesem Kontext wird auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichts⁶³ mit Bezug auf die Grundregel des Verschuldungsverbots für Ausgaben, die keine Investitionsausgaben sind, gewiesen, wobei diese eng mit den weiteren Verfassungsprinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Schutzes der Haushaltsausgeglichenheit verbunden ist.

In Anwendung der zitierten Verfassungserkenntnisse sieht Art. 10, Abs. 2, G vom 24.12.2012, Nr. 243, (in der seit dem 13. September 2016 geltenden Fassung) neue Bestimmungen zur Darlehensaufnahme von Seiten der Regionen und der örtlichen Körperschaften auch gemäß Art.

⁶³ Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188 vom 02.07.2014.

81, Abs. 6, der Verfassung vor: Darlehensaufnahmen erfolgen nur gleichzeitig mit dem Erlass von Abschreibungsplänen, deren Dauer die Investitionsnutzungsdauer nicht übersteigt und in denen der Anteil der aufgenommenen Schuldverschreibungen auf zukünftige Haushaltsjahre und die Schuldendeckungsmodalitäten angeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist auch Abs. 3 des zitierten Art. 10, geändert durch Art. 2, Abs. 1, Buchst. a), G 164/2016, welcher (in der seit dem 13. September 2016 geltenden Fassung) vorsieht, dass die Aufnahme von Darlehen und die Investitionsausgaben, die mittels Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorhergehenden Finanzjahre finanziert werden, und zwar aufgrund von „...eigenen Vereinbarungen auf regionaler Ebene, mit denen für das Bezugsjahr die Einhaltung des Saldos gemäß Art. 9 Abs. 1 von Seiten der Gesamtheit der territorialen Körperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst, gewährleistet werden soll“. Abs. 5 desselben Artikels verweist für die Regelung der Kriterien und Durchführungsmodalitäten der gegenständlichen Bestimmungen auf ein Dekret des Ministerpräsidenten. Auf den Entwurf des Dekrets erfolgte am 01.12.2016 die vorgesehene Vereinbarung anlässlich der vereinten Konferenz der Regionen und der autonomen Provinzen, unter Befürwortung des Assessors der Region Friaul-Julisch-Venetien im Namen der Sonderautonomien, eingeschränkt auf die Regionen und autonomen Provinzen, welche ausschließliche Zuständigkeiten im Bereich Lokalfinanzen ausüben, die mit den Sonderstatuten und deren Durchführungsbestimmungen sowie mit den Abkommen mit dem Staat im Bereich öffentliche Finanzen vereinbar sind. Diese Regelung wurde vom Ministerpräsidenten dann am 21.02.2017, Nr. 21, erlassen; sie regelt, in Umsetzung der Anfragen der Sonderautonomien (mit Wirkung ab 2017) die regionalen Vereinbarungen über die Investitionsausgaben durch Verschuldung und Verwendung der Verwaltungsergebnisse der Vorjahre mit Bezug auf die Regionen, auf die autonomen Provinzen und auf die örtlichen Körperschaften (unter Einhaltung des Saldos gemäß Art. 9, Abs. 1, G 243/2012 von der Gesamtheit der Gebietskörperschaften). Sie regelt zudem die Umsetzungsmodalitäten der Ersatzbefugnis und die entsprechenden Sanktionen. Das Dekret sieht u.a. vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen innerhalb 15. Jänner jeden Jahres die Vereinbarungen mit den örtlichen Körperschaften ihres Territoriums einleiten, dass die Körperschaften finanzielle Freiräume zwecks Investitionen durch die Verwendung der Verwaltungsergebnisse der Vorjahre und Verschuldung abtreten können, dass die Regionen und

die Autonomen Provinzen innerhalb 31. März jeden Jahres den betroffenen örtlichen Körperschaften die neu festgelegten Zielsalden und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die entsprechenden Informationen zwecks Überprüfung der Einhaltung des Gesamtsaldos mitteilen müssen (dazu sei auf Kapitel 9.2.2 dieses Berichts verwiesen).

7.2 Die Verschuldung hinsichtlich der Regelung laut dem GvD 118/2011

Das Staatsgesetz über die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte (GvD 118/2011 in geltender Fassung) sah eine Regelung auch für die Verschuldung der Regionen und der autonomen Provinzen vor, welche in den Provinzen Bozen und Trient ab 01.01.2016 Anwendung findet. Im Detail bekräftigt Art. 44, Abs. 3, dass die Investitionseinnahmen und diejenigen aus Verbindlichkeiten ausschließlich der Finanzierung von Investitionsausgaben dienen und nicht für laufende Ausgaben verwendet werden dürfen.

Art. 62, Abs. 1, sieht vor: „Die Inanspruchnahme der Verschuldung seitens der Regionen ist unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 40, Abs. 2, ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit besonderem Hinblick auf Art. 81 und 119 der Verfassung sowie Art. 3, Abs. 16, des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350, und ab dem 1. Jänner 2016 gemäß Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zulässig.“ Zudem kann ein neues Finanzierungsdefizit nur genehmigt werden, wenn die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr zwei Jahre vor dem, auf dessen Haushalt sich das neue Defizit bezieht, vom Regionalrat genehmigt wurde. Die Genehmigung zur Verschuldung verfällt am Ende des Haushaltsjahres, auf welches sich der Voranschlag bezieht. Die im Voranschlag der Einnahmen ausgewiesenen Summen für genehmigte Verschuldungstransaktionen, die bis Ende des Haushaltsjahres nicht zustande gekommen sind, stellen Mindereinnahmen im Vergleich zum Voranschlag dar.

Art. 62, Abs. 4, sieht eine enge Verknüpfung zwischen Verschuldungsaufnahme und Feststellung der entsprechenden Einnahme vor („Die Einnahmen aus Verschuldungstransaktionen werden unmittelbar nach dem Zustandekommen der jeweiligen Verbindlichkeiten feststellt, auch wenn sie nicht einkassiert wurden, und werden den Haushaltsjahren zugewiesen, in denen die effektive

Auszahlung der Finanzierung vorgesehen ist. Gleichzeitig werden die Gesamtausgaben betreffend die Rückzahlung der Darlehen zweckgebunden und den Haushaltsjahren nach dem Tilgungsplan zugewiesen, wobei Zinsen- und Kapitalanteil getrennt aufgeführt werden“).

Laut angewandtem Haushaltsgrundsatz zur Finanzbuchhaltung (unter Punkt 3.18) wird eine Einnahme durch Verschuldung bei Abschluss des Darlehensvertrags (oder mit Maßnahme zur Genehmigung des Darlehens, wenn gesetzlich geregelt) unter den Feststellungen verbucht und dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem das Darlehen fällig ist. Die Zweckbindungen hinsichtlich der entsprechenden Investitionsausgaben werden den Haushaltsjahren zugerechnet, in denen die Darlehen fällig sind. Zeitgleich ist eine Rückstellung im „zweckgebundenen Mehrjahresfonds“ vorgesehen, welcher die Deckung der auf die Folgejahre zugerechneten Ausgaben garantiert und die zeitliche Distanz zwischen der Aufnahme der Finanzierungen und dem effektiven Einsatz dieser Ressourcen klarmacht.

Mit Bezug auf die Verschuldungsgrenze, sieht Art. 62, Abs. 6, vor, dass die Regionen und autonomen Provinzen eine neue Verschuldung nur genehmigen können, „wenn der Gesamtbetrag der Tilgungsannuitäten betreffend Kapital und Zinsen der Darlehen und sonstigen Verschuldungsformen, die im betreffenden Haushaltsjahr getilgt werden, nach Abzug der staatlichen Beiträge hinsichtlich der Tilgungsraten der bestehenden Darlehen zum Zeitpunkt der Finanzierung und der Raten in Bezug auf die ausdrücklich vom Gesetz ausgeschlossenen Verbindlichkeiten 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einnahmen unter dem Titel „Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen“ nach Abzug derer der Typologie „Zur Finanzierung des Gesundheitswesens zuzurechnende Abgaben“, nicht überschreitet und vorausgesetzt, dass die zukünftigen Abschreibungsaufwendungen im Rahmen des Haushaltsvoranschlags der Region gedeckt werden, wobei die Bestimmungen laut Art. 8, Abs. 2-bis, des *Gesetzes Nr. 183/2011* vorbehalten bleiben“ (für die Finanzierungen vor dem 31.12.2011). „Zur Verschuldungsgrenze tragen die Raten auf von der Region geleisteten Sicherheiten zugunsten von Körperschaften und sonstigen Subjekten gemäß den geltenden gesetzlichen Bedingungen bei, mit Ausnahme derer, für welche die Region den gesamten Betrag der besicherten Verbindlichkeit zurückgelegt hat.“ Man bedenke auch, dass aufgrund der Reform der Haushaltsregelung im Regionalgesetz, „mit welchem die Inanspruchnahme der Verschuldung genehmigt wird, ... die Auswirkungen der Transaktion auf die einzelnen zukünftigen Finanzjahre

angegeben sein müssen“. Dem Haushaltsvoranschlag ist die Aufstellung zum Nachweis der Einhaltung der Beschränkungen des Finanzierungsdefizits gemäß Art. 11, Abs. 3, Buchstabe d, des zitierten Dekrets beizufügen.

Im Regionalgesetz, mit welchem die Inanspruchnahme der Verschuldung genehmigt wird, müssen die Auswirkungen der Transaktion auf die einzelnen zukünftigen Finanzjahre sowie die notwendigen Mittel zur Deckung des Aufwands angegeben sein. Zudem ist, was die Darlehen betrifft, festzulegen, dass die Transaktion von der Regionalregierung verabschiedet werden muss, die deren Bedingungen und Modalitäten bestimmt.

7.3 Die Begriffsbestimmung für Verschuldung und Investitionsausgaben

Laut Verfassungsgericht steht die Definition der Begriffe der Verschuldung und der Investition dem Staat zu, um die Einheitlichkeit auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten (vgl. Verfassungsgerichtshof, Urteile Nr. 425/2004 und Nr. 188/2014).

Art. 75 des GvD 118/2011, i.g.F., passt die Begriffsbestimmung für das Finanzierungsdefizit gemäß Art. 3, Abs. 17, G vom 24.12.2003, Nr. 350, an⁶⁴.

Die Bestimmung sieht vor, dass, gemäß Art. 119, Absatz 6, der Verfassung, „die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der eventuell zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. *Upfront*), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld Verschuldungen darstellen. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner vorbehalten bleibt.“

⁶⁴Im Beschluss 30/2015/QMIG vom 23.10.2015 widmete sich die Sektion der Autonomien des Rechnungshofes der Auslegung von Art. 75 GvD 118/2011, durch den Art. 3, Abs. 17, G. 350/2003 abgeändert wurde, und insbesondere der Möglichkeit seitens der Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von Inhouse-Gesellschaften zu genehmigen. Laut darin erkanntem Rechtsprinzip müssen die Garantien erhaltenden Subjekte mit Bezug auf den Investitionszweck, welcher unter die Typologien gemäß Art. 3, Abs. 18, G. 350/2013 fallen muss, ausgewiesen werden – unabhängig vom Besitz der Voraussetzungen des Inhouse-Providings seitens der öffentlich beteiligten Organe oder deren Einbeziehung im ISTAT-Verzeichnis.

Art. 75, Absatz 2, klärt darüber auf, dass jene Transaktionen keine Verschuldung gemäß Art. 119 darstellen, welche keine Verwendung von zusätzlichen Mitteln mit sich bringen, sondern es innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenze ermöglichen, einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde.“

Es handelt sich um Operationen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzmeister. Der Grund für die Aufnahme eines Kassenvorschusses gilt als mit dem Verbot gemäß Art. 119, Abs. 6, der Verfassung vereinbar, vorausgesetzt dass die Vorschussleistung kurzfristig ist, genaue Grenzen nicht überschreitet und nicht eine Tarnung für eine alternative Ausgabendeckung darstellt (Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188/2014).

Die Definition der Investitionsausgabe ist noch jene gemäß Art. 3, Abs. 18, G. 350/2003 i.g.F.: demnach bestehen im Sinne von Art. 119, Abs. 6, der Verfassung Investitionen aus: a) Ankauf, Bau, Restrukturierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien bestehend aus bewohnbaren und nicht bewohnbaren Gebäuden; b) Bau, Abbruch, Restrukturierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Werken und Anlagen; c) Ankauf von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Geräten, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern für den mehrjährigen Gebrauch; d) Lasten für immaterielle Güter für den mehrjährigen Gebrauch; e) Ankauf von Grundstücken, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten; f) Aktienbeteiligungen und Kapitaleinbringungen im Rahmen der Beteiligungsbefugnis, die den einzelnen Kreditnehmerkörperschaften von den entsprechenden Rechtsordnungen eingeräumt wird; g) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendungen durch Verwertung der Sicherheitsleistungen für die Realisierung von Investitionen auf Veranlassung einer anderen Körperschaft oder eines der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Organismus; h) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendung durch Verwertung der Sicherheitsleistungen zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder Dotationen für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei (auch vorgezogener) Fälligkeit an den Auftraggeber vorgesehen - hierin fällt der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionsinhabers;

i) Maßnahmen laut allgemeiner Programme zu Bauplänen und Bauausführungsplänen, von vorwiegend regionalem Interesse zu öffentlichen Zwecken für die Wiedergewinnung und Aufwertung des Territoriums.

Mit Bezug auf die Investitionsausgaben, welche die mehreren Haushaltsjahren zugewiesenen Ausgabenzweckbindungen beinhalten, sehen die Prinzipien über die Harmonisierung der Haushalte vor, dass die finanzielle Deckung – ab dem Zeitpunkt der Aktivierung der ersten Zweckbindung – unter Bezugnahme auf den Gesamtbetrag der Investitionsausgabe auf der Grundlage einer rechtlich zustande gekommenen Verpflichtung oder eines Gesetzes zur Ermächtigung der Verschuldung zu erfolgen hat. Punkt 5.3 des Haushaltsgrundsatzes (Anlage 4/2 GvD 118/2011) besagt: „Eine geeignete finanzielle Deckung der in den folgenden Haushaltsjahren zweckgebundenen Investitionsausgaben stellen die Mittel dar, welche im Gebarungsjahr festgestellt und zweckgebunden werden (und in den mehrjährigen gebundenen Fonds unter den Ausgaben zurückgelegt sind), der Verwaltungsüberschuss oder die bereits festgestellten, den nächsten Haushaltsjahren zugewiesenen Einnahmen, deren Fälligkeit mittels der im völligen Ermessen der Körperschaft oder einer anderen öffentlichen Verwaltung liegenden Willensäußerung zustande kommt.“

7.4 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im eigenen, am 31. Mai 2018 übermittelten Untersuchungsfragebogen angegeben, dass das Land die von Art. 62, Absatz 6, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., vorgesehenen Investitionsgrenzen einhält und dass während des Haushaltsjahres die Verbindung der eingegangenen Verschuldung mit den durchgeführten Investitionsausgaben überwacht wurde. Es hat keine Verträge bezogen auf derivative Finanzinstrumente laufen.

Im Sinne des genannten Artikels 62 dürfen die jährlichen Ausgaben für Abschreibungsraten für Kapital und Zinsen von Darlehen und anderen Schuldenformen (einschließlich der Garantien) 20 Prozent der laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen nicht überschreiten, (abzüglich der Beiträge für die Sanität, ein Bereich übrigens, den das Land im Lichte der lokalen rechtlichen Besonderheiten zur Gänze übernimmt).

Der Bericht der Rechnungsprüfer (der Rechnungslegung beigelegt) führt bei der Schuldenanalyse an, dass das Höchstmaß dieser Jahresausgaben (laut den Daten der Rechnungslegung 2017 979.294.498,46 Euro) bei weitem eingehalten wurde und unterstreicht, „...dass die Vorsicht bei der Schuldengabe seit Jahren die finanziellen Strategien des Landes charakterisiert...“.

Der Vermögensstand (Passivteil zum 31. Dezember 2017) weist unter den Schulden (2.147,7 Millionen) die Finanzierungsschulden auf (218,9 Millionen), welche die verbleibenden Schulden der vom Land bei der Darlehens- und Depositenkasse und den Kreditinstituten aufgenommenen Schulden enthalten (insgesamt 49,4 Millionen) und die restlichen Schulden zum 31. Dezember 2017 für andere Kreditoperationen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (10 Millionen und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol über insgesamt 169,5 Millionen erhaltene Kreditgewährungen⁶⁵) im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

2017 wurden neue Darlehen über 6 Millionen aufgenommen und neue Kreditoperationen über 14,6 Millionen getätigt⁶⁶.

Die Maßnahmenprogramme (der Streichung) für die regionalen Fonds wurden mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 1095/2014, 1253/2016, 516/2017 und 1336/2017 genehmigt. Diese Maßnahmen, welche die Verwendungszwecke der genannten regionalen Mittel darlegen, sind Gegenstand der Übermittlung an die Regionalregierung der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für die vorgesehene jährliche Rechnungslegung. Dazu hat der Sekretär der Region angeführt, dass die Frist für die Vorlage der Dokumentation der verwendeten Beträge für die Rechnungslegung am 30. April 2018 abgelaufen ist und die Region der Kontrollsektion Trient des Rechnungshofs daher die Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungen vorlegen muss.⁶⁷

Der genannte Beschluss Nr. 1336/2017 hat, in Abänderung des vorherigen Nr. 1253/2016, die Verwendung der gewährten Kredite für die Finanzierung einer Kapitalerhöhung der Inhouse-

⁶⁵ Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 185/2015, „...Finanzierung der Wirtschaft, wobei es besonders um die Förderung der kleinen Unternehmen geht“. Die Vereinbarung zwischen dem Land und der Handelskammer sieht Folgendes vor: „... Die Handelskammer kann, ab dem 1.1.2016 jederzeit die Rückgabe dieser Gelder verlangen, beschränkt auf die Eingänge und auf den nicht verwendeten und nicht zweckgebundenen Bestand“.

⁶⁶ Der Gebarungsbericht der Rechnungslegung legt dar, dass das Land im Laufe von 2017 Einnahmen aus Darlehen von 6,1 Millionen für Maßnahmen auf Staatsimmobilien festgestellt sowie 25 Millionen bezogen auf Kreditgewährungen von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol verbucht hat (davon 10,4 Millionen wieder dem Haushaltsjahr 2018 angelastet).

⁶⁷ Vgl. Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Kontrollsektion des Rechnungshofs Trient.

Gesellschaft (STA) – Südtiroler Transportstrukturen AG im Ausmaß von 67.631.217,69 Euro vorgesehen. Die Maßnahme führt in den Prämissen *“...die Notwendigkeit an, die Modalitäten der Durchführung des geplanten Eingriffs der Provinz für die Investitionen im Sektor Mobilität neu zu begutachten“* (der vorherige Beschluss sah nämlich eine Kreditgewährung zu Gunsten der genannten Gesellschaft *“für die Finanzierung von Investitionen im Bereich der Mobilität und insbesondere für den Kauf von 7 Zügen, Typ Flirt, für die Zugverbindung Meran-Mals“ über denselben Betrag vor*)⁶⁸

Die direkt von der Inhouse-Gesellschaft Südtirol Finance AG⁶⁹ verwalteten Gelder, die ebenfalls Begünstigte von Kreditgewährungen im Sinne der regionalen Gesetzesbestimmungen ist, belaufen sich laut Mitteilung des Landes im April 2018 auf 230 Millionen.

Es ist daran zu erinnern, dass das Regionalgesetz vom 13. Dezember 2012, Nr. 8, abgeändert vom RG Nr. 6/2014⁷⁰, unter Artikel 2 vorsieht, dass sich *“...die Region, im Einvernehmen mit den*

⁶⁸ Im Rahmen der Auflagen von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung und der Vorschrift von Art. 3, Absatz 18, des G Nr. 350/2003, i.g.F., hat die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 27. April 2018 der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen zuständigkeithalber eine eingegangene Meldung betreffend die oben genannte Operation der Zugankäufe übermittelt. Mit Beschluss Nr. 1459/2017 hat die Landesregierung entschieden, an der Kapitalaufstockung der Gesellschaft STA Südtiroler Transportstrukturen AG über einen Betrag von 67.631.217,69 teilzunehmen, *“...festgestellt, dass dieser Betrag dem Land für die Maßnahmen laut dem Beschluss der Landesregierung vom 15. November 2016, Nr. 1253, zugesprochen wurde”*.

⁶⁹ Der Dienstleistungsvertrag mit der beteiligten Gesellschaft Südtirol Finance AG für das Jahr 2017 wurde mit Beschluss der Landesregierung 800/2017 über einen Betrag bis zu höchstens 643.500 Euro plus MwSt. verabschiedet. Siehe auch die Vereinbarung zwischen dem Land und der Gesellschaft vom 10. Juni 2014, Nr. 693, welche die Rückgabe es erhaltenen Betrags in neun Jahresraten innerhalb Juni jeden Jahres vorsah, mit der ersten Rate innerhalb 30. Juni 2017 und der letzten innerhalb 30. Juni 2025, und dass das Land sich im Sinne des Beschlusses Nr. 1469/2016 verpflichtet hat, ihn direkt der Region *“gemäß dem entsprechenden Rückzahlungsplan“* zurückzugeben;

⁷⁰ *“1. Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kredittätigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen. 2. Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei. 3. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, die das Vermögen in Finanzinstrumente investieren, die von im Gebiet der Region tätigen Akteuren ausgegeben werden, bzw. Zuführungen oder Einlagen von Mitteln zugunsten solcher Subjekte oder Organismen vornehmen. Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die bestimmten Aufsichtsformen und Transparenzpflichten unterliegen, und die durch ihre Investitionspolitik – unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen und der Risiko-Rendite-Profile laut Abs. 5 – u.a. mittels Rotationsfonds, Projekte für das Wachstum sowie für die Vermögensstärkung, Innovation und Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen und Projekte für die Entwicklung des betreffenden Gebiets fördern. 4. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region außerdem den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von den Provinzen abhängigen Gesellschaften Kredite, auch zinslos, mit einer Höchstdauer von 15 Jahren gewähren. 5. Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest: a) die Aufteilung des im Sinne des Abs. 6 für die Maßnahmen gemäß den Abs. 3 und 4 genehmigten Ansatzes unter die Provinzen; b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die konsequente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen; c) Anforderungen – insbesondere Sicherheitsanforderungen –, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profile und Funktionsmodalitäten der Fonds; d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds; e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds; f) die*

Provinzen, an der Förderung und der Unterstützung von Mitteln zur Gebietsentwicklung beteiligt” und dass das Generalrechnungsamt des Staates, im Hinblick auf die genannten Maßnahmen, Einwände erhoben hatte⁷¹ und “...starke Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten der Region geäußert hat, an der Förderung und der Unterstützung von Mitteln für die Gebietsentwicklung der beiden Provinzen durch die Übernahme von Aktienbeteiligungen in Organisationen teilzunehmen, die direkt oder indirekt in diese Ziele investieren, sowie mit Bezug auf die vorgesehene zinslose Kreditgewährung zugunsten der autonomen Provinzen oder von diesen Provinzen kontrollierten Gesellschaften”, auch in Hinsicht auf die Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der Staatshilfen.⁷²

Art. 3 des G vom 3. August 2015, Nr. 22, hat dann Folgendes verfügt: ”1. Für die mittels Rotationsfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Artikel 1, Absatz 4, des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 ... wird ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Millionen Euro genehmigt. Die Bereitstellung laut Absatz 1 wird im Ausmaß von 25 Millionen Euro der Autonomen Provinz Trient und 85 Millionen Euro der Autonomen Provinz Bozen zugewiesen. Der Regionalausschuss nimmt die Zuweisung der Mittel, nach Vorlegung seitens jeder Provinz eines Programms (auch Teilprogramms) mit Angabe der

Vorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat; g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite; h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen; i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels“.

Mit einer Reihe von Beschlüssen des Regionalausschusses der Region Trentino-Südtirol/Alto Adige (Nr. 77/2013, Nr. 183/2013, Nr. 184/2013, Nr. 24/2014, Nr. 58/2014, Nr. 134/2014, Nr. 182/2014, Nr. 184/2014, Nr. 192/2014, Nr. 247/2014 und Nr. 204/2015) wurden die Auslegungsrichtlinien, die Programme zur Verwendung der Fonds und die Durchführungsmaßnahmen genehmigt, wobei den beiden autonomen Provinzen und den von denselben abhängigen Körperschaften die entsprechenden Ressourcen zugewiesen wurden und, unter anderem, folgende Maßnahmen bestimmt wurden: Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rotationsfonds für die Investitionen der örtlichen Körperschaften, für die Finanzierung von Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export, zur Aktivierung von Finanzinstrumenten, zur Finanzierung von Investitionen, die dem Wirtschaftssystem auch mittels Nutzung von Rotationsfonds zur Unterstützung und Entwicklung der Unternehmen dienen, die Einrichtung eines Bausparprojekts, Beteiligung am Unternehmenskapital, die Finanzierung von Rotationsfonds zum Erwerb von Gewerbeflächen, die Kreditgewährung an Unternehmen, die Schaffung von geschlossenen Investitionsgesellschaften, die in Schuldverschreibungen investieren, die Ausführung von öffentlich-privaten Partnerschaften. Außerdem ist auch die Einrichtung von Rotationsfonds für die Finanzierung von Sanierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen, für die Finanzierung des Risikokapitals von Unternehmen, die sich mit innovativen Projekten beschäftigen oder sich in Entwicklungsprozessen befinden, für Kredite an Unternehmen, die diesen den Zugang zu Bankkrediten erleichtern sollen, vorgesehen worden. In Durchführung der genannten Beschlüsse, hat die Südtiroler Landesregierung mit Beschluss Nr. 1306/2013 und darauffolgende Abänderungen (vgl. Beschlüsse Nr. 149, Nr. 661, Nr. 1096 und Nr. 1423/2014 und Nr. 1167/2015) das Programm zur Verwendung der entsprechenden Ressourcen auf Landesebene genehmigt, welches die Finanzierung von Investitionen vorsieht, die dem örtlichen Wirtschaftssystem förderlich sind, „... auch mittels ... Rotationsfonds zur Unterstützung und Entwicklung der Unternehmen...“.

⁷¹ Vgl. Schreiben vom 5. Dezember 2012 betreffend die Bewertung des Generalrechnungsamts des Staates des Gesetzesvorschlages der Region “Bestimmungen für die Erstellung des Haushalts 2013 und des mehrjährigen 2013-2015 der Region Trentino-Südtirol”.

⁷² Quelle: Minderheitenbericht zum Entwurf des Regionalgesetzes Nr. 12/XV, sowie Antwort vom 9. Juni 2014 (Id. Dok. 2385204 vom 10.06.2014), auf die schriftliche Anfrage Nr. 39/XV vom 15. Mai 2014.

Art der Maßnahmen, für welche die Ressourcen verwendet werden, der der Provinz bzw. den von dieser abhängigen Gesellschaften zuzuweisenden Beträge sowie der Modalitäten für deren Verwendung und des Zeitplans für die Aktivierung der Maßnahmen vor...“

Mit Hinblick auf die Rückerstattung der Beträge, unter Berücksichtigung der Vorschrift des Regionalgesetzes der „...*Höchstdauer von zwanzig Jahren*“ der Gewährungen, beschränkten sich die Beschlüsse der Landesregierung zuerst darauf, eine Rückvergütung „...*innerhalb von 20 Jahren ab Ausschüttung der Gelder*“ vorzusehen.

Diese Aspekte wurden, wie auch die Natur der finanzierten Maßnahmen (die auch wirtschaftliche Vorteile für die lokalen Unternehmen enthielten, zum Teil durch die Errichtung von Rotationsfonds und zum Teil durch die Gewährung von Investitionsbeiträgen und von Beiträgen für laufende Ausgaben), anlässlich der vorherigen Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen des Landes der Haushalte 2014, 2015 und 2016 genau geprüft.

Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs hatten insbesondere festgestellt, dass

- die Begriffe „Verschuldung“ und „Investition“ auf dem gesamten Staatsgebiet eindeutig sind; ihre Definition steht dem Staat zu (vgl. Verfassungsgerichtshof, Urteile Nr. 425/2004 und Nr. 188/2014);
- die Kreditgewährungen gemäß Art. 1 des G Nr. 8/2012 und nachfolgende Änderungen, als Verschuldungsformen, als „Verträge über zinslose Darlehen“ einzustufen sind, im Sinne des Art. 1813 und folgende des Zivilgesetzbuches; die damit verbundene Rückgabepflicht seitens des Empfängers ist für den Vertrag unabdingbar (vgl. Ziv. Kass., Urteil Nr. 9541/2010 und Nr. 9864/2014);
- die nicht ausdrücklich erfolgte Unterzeichnung eines Finanzierungsvertrages zwischen der Region und der Autonomen Provinz als nicht rechtmäßig zu erachten ist, auch im Lichte der Bestimmung nach Art. 204 des GVD Nr. 267/2000, i.g.F., laut welchem „*die Darlehensverträge, die nicht mit den Kreditinstituten „Cassa depositi e prestiti“ und „Istituto per il credito sportivo“ abgeschlossen werden, bei sonstiger Nichtigkeit, in öffentlicher Form abgeschlossen werden müssen...*“ (vgl. Beschluss der Kontrollsektion Trient des Rechnungshofs Nr. 25/2015);
- angesichts der Verschuldung seitens des Landes die Einhaltung der sogenannten goldenen Regel gewährleistet werden muss, d.h. die Verschuldung nur für Investitionen in

Anspruch genommen werden darf, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung (Art. 119, Abs. 6, Verfassung) und des Statuts (Art. 74). Der Grundsatz ist mit Art. 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 geregelt worden, in Durchführung der Verpflichtungen, die Italien auf internationaler Ebene in Hinblick auf Stabilität, Koordinierung und *Governance* in der Wirtschafts- und Währungsunion eingegangen ist;⁷³

- Art. 3, Absatz 18, des Gesetzes Nr. 350/2003, i.g.F., eine ausführliche Liste von Maßnahmen enthält, die als „Investitionen“ gelten können; Absatz 21/bis verfügt, dass die Beiträge für Investitionen an Private, die von öffentlichen Körperschaften durch Verschuldung finanziert werden, verboten sind, mit Ausnahme der darin vorgesehenen Sonderfälle; die Ziele der finanzierten Investitionen „...müssen unbedingt zu den in Artikel 3, Absatz 18, Gesetz Nr. 350/2003 angeführten Arten zählen...“;
- die Regelung im Bereich der Verschuldung (laut Art. 3, Absätze 17 und 18, des Gesetzes Nr.350/2003) – laut Verfassungsgerichtshof – nicht unvernünftig ist, insbesondere in Hinblick auf die Entscheidung der staatlichen Gesetzgebung, „...die Auszahlungen zugunsten von Privaten vom Begriff der Investitionsausgaben auszuschließen, auch wenn diese zur Förderung der Investitionen getätigt wurden...“ (vgl. Urteil Verfassungsgericht Nr. 425/2004);
- es konsolidierte Auffassung des Rechnungshofes ist, dass nur jene Maßnahmen, die eine Vermögenssteigerung der Körperschaft bewirken, welche die Schuld aufnimmt, Investitionen darstellen, die durch Verschuldung laut Art. 119, Absatz 6, der Verfassung finanziert werden können (vgl. Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für die Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008 und Berufungssektion I, Urteil Nr. 444/2010);
- die Sektion der Autonomien des Rechnungshofes (vgl. Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober) hat festgestellt, dass die mit der Realisierung von Investitionen zusammenhängenden Operationen in den Rahmen des Art. 119 der Verfassung fallen,

⁷³ Die Verletzung der verfassungsrechtlichen Bestimmung, welche die Verschuldung nur zum Zweck der Investitionsausgaben erlaubt, wird durch Art. 30, Absatz 15, Gesetz vom 27. Dezember 2002, Nr. 289, bestraft, welcher Folgendes besagt: „Falls die örtlichen Körperschaften auf die Verschuldung zurückgreifen, um Ausgaben zu finanzieren, die nicht der Investition dienen, und damit den Artikel 119 der Verfassung verletzen, sind die entsprechenden Akten und Verträge nichtig. Die regionalen Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofes können den Verwaltern, die den entsprechenden Beschluss erlassen haben, eine Geldstrafe auferlegen, die mindestens fünfmal bis zu maximal zwanzigmal dem Betrag der Funktionszulage entsprechen kann, die im Augenblick der Missachtung bezogen wurde“.

„...wonach das Zurückgreifen auf die Verschuldung ausschließlich für die Finanzierung von Investitionsausgaben gerechtfertigt ist“, die Ziele der finanzierten Investitionen „unter die Typologien laut Artikel 3, Absatz 18, des Gesetzes Nr. 350/2003 fallen müssen, der Begriff Investitionsausgaben einschränkender als jener der Kapitalaufwendungen ist, da er nur jene Auszahlungen öffentlicher Gelder einschließt, die eine Steigerung des „Nettovermögens“ der Körperschaft bewirken, welche diese tätigt, und dass, in jedem Fall, die investitionsbezogenen Zuweisungen (siehe auch Anhang 4/2 zum GVD Nr. 118/2011, Punkt 5.2) „...keine Investitionsausgaben darstellen und daher nicht durch Schuldaufnahme finanziert werden können...“;

- der vorgenannte Begriff „...seine Begründung in einer relativ einfachen ökonomischen Bedeutung findet. De facto ist es offensichtlich, dass die Zweckbestimmungen, die nicht der Investition entsprechen, zwangsläufig das Vermögen der öffentlichen Körperschaft, die auf den Kredit zurückgreift, erschöpfen...“ (vgl. Verfassungsgerichtshof Urteil Nr. 188/2014 und Urteil Nr. 181/2015);
- Art. 62 (Eindämmung der Verwendung der Derivatgeschäfte und der Verschuldung der Regionen und der öffentlichen Körperschaften) des GD vom 25. Juni 2008, Nr. 112, (Dringliche Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung, Vereinfachung, Wettbewerbsfähigkeit, Stabilisierung der staatlichen Finanzen und Steuerausgleich), mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 22. Dezember 2008, Nr. 203, i.g.F., verletzt wurde. Die Norm, welche ein wesentliches Grundprinzip zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellt, um die ökonomische Einheit der Republik zu gewährleisten, verbietet es den Regionen, den autonomen Provinzen Trient und Bozen und den örtlichen Körperschaften, „...Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten auszugeben, welche die Rückzahlung des Kapitals in einer einzigen Rate bei Fälligkeit vorsehen...“. Es ist daran zu erinnern, dass laut dem Beschluss des Regionalausschusses Nr.77/2013, Punkt 8, „...die Provinzen und die von ihnen kontrollierten Gesellschaften der Region bei Ablauf der Konzessionen den Betrag der entsprechenden Kreditgewährungen gemäß der gegenständlichen Maßnahme in einer einzigen Rate zurückzahlen müssen“;

- die Anwendung der Regionalgesetze in einer verfassungsmäßig korrekten Auslegung erfolgen muss (Art. 117, Absatz 2, Buchstabe e), und Absatz 3, Art. 119, und Absatz 2, Art. 120, der Verfassung, Bestimmungen, die von den oben genannten vorgegebenen Normen gemäß G Nr. 203/2008 ausdrücklich angeführt sind), auch mit Bezug auf das Verbot, *Bullet* Anleihen auszugeben, welche die Rückvergütung des Kapitals mit einem Mal beinhalten;
- die Verbuchung der mit der Kreditgewährung der Region verbundenen Verschuldungsoperationen in der Abschlussrechnung 2014, 2015 und 2016 nur unter den langfristigen Schulden (unter den „anderen Kreditoperationen“) der Vermögensrechnung erfolgte;
- in diesen Rechnungslegungen unter dem Titel 3 der Ausgaben für die Tilgung von Anleihen die mit der *pro rata* Rückerstattung an die Region verbundenen Ausgabenposten fehlten;
- bis zum Haushaltsjahr 2017 kein gleichzeitiger Abschreibungsplan aufscheint, wie es von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung und Art. 10 des Gesetzes Nr. 243/2012, i.g.F., vorgesehen ist, sodass weiterhin unvermeidbare Auswirkungen in Hinsicht auf die Zuverlässigkeit und auf die Wahrhaftigkeit des in den Haushaltsplänen, in den entsprechenden Gesetzen des Nachtragshaushalts und in der Abschlussrechnung bestanden, die keine spezifische Rückstellungsquote für die Rückerstattung der Finanzierung durch die Region vorsahen;
- die Notwendigkeit besteht, im Rahmen der Tätigkeit zur Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung (was unter anderem die Verwendung von Regionalfonds und Landesfonds als Risikokapital sowie eine erhebliche finanzielle Unterstützung der örtlichen Unternehmen nach sich zieht), die Einhaltung der EU-Vorschriften bezüglich der staatlichen Beihilfen (Art. 107 und Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Durchführungsverordnungen)⁷⁴ zu gewährleisten und dazu dem Rechnungshof keine Unterlagen vorgelegt wurden, welche die erfolgte Mitteilung an die Europäische Kommission über die Beihilfemaßnahmen gemäß RG Nr. 8/2008 und der entsprechenden Durchführungsbeschlüsse (der Region und des Landes) belegen.

⁷⁴ Vergleiche auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999, besondere Vorschriften für die Anwendung des Artikels 108 des Vertrags

- die von der Region dem Land gewährten Kredite unter die Berechnung der Verschuldungsgrenze fallen, wie es von den Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, erlaubt ist, gleich wie es für jeden anderen ähnlichen Fall möglich ist, der für die Körperschaft zusätzliche Ressourcen mit sich bringt (vgl. Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 7/2016);
- Investitionsbeiträge zugunsten von Familien und Unternehmen (in Form von einmaligen Beträgen und/oder Rotationsfonds) nicht mittels Verschuldung finanziert werden dürfen (da sie keine Investitionen darstellen);
- die finanziellen Instrumente der Rotationsfonds, Bausparfonds und strategischer Fonds einen Rückfluss aller verwendeten Gelder nicht gewährleisten;
- es im Zusammenhang mit den getätigten Investitionen nicht immer zu einer Steigerung des Nettovermögens des Landes kam (einziger Umstand, der diese Form der Verschuldung rechtfertigt, deren Aufwendungen zu Lasten der zukünftigen Gebarungen gehen) und der Rechnungshof deshalb im Hinblick auf die vergangenen Gebarungen eine Reihe von Ausgabenkapiteln (der Investitionen) als nicht gesetzeskonform betrachtet hat;
- es nötig war, “die Höhe, die Dauer, die Bedingungen und die Modalitäten der Rückvergütung” festzulegen bzw. ein Rückzahlungsplan mit der Quantifizierung des jährlichen Abschreibungsanteils (siehe dazu Art. 119 der Verfassung) erforderlich war;
- die Region allgemein eine Rückerstattung der Gelder zur Fälligkeit vorgesehen und die entsprechenden zeitbezogenen Modalitäten (Abschreibung) ausgelassen hat und des Art. 1, Punkt 5), Buchstabe g), des Regionalgesetzes Nr. 8/2012, in geltender Fassung, also nicht Rechnung getragen hat.

Im Haushaltsjahr 2016 hat die Verwaltung, angesichts der nicht erfolgten Billigung einiger Ausgabenkapitel der Rechnungslegungen 2014 und 2015 durch die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs und der Verpflichtung zur Rückerstattung der Beträge an die Region, auf Hinweis des Rechnungshofs einen Betrag von 101.756.454,52 Euro als Teil des Verwaltungsergebnisses zurückgelegt.⁷⁵ Dieser Betrag wurde dann, im Nachtrag zum

⁷⁵ Schreiben der Abteilung Finanzen vom 23. Dezember 2016. Es wird diesbezüglich auf den der Entscheidung Nr. 2/2017 beigelegten Bericht der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 28. Juni 2017 verwiesen.

Haushaltsvoranschlag des Landes für das Haushaltsjahr 2017 und den Dreijahreszeitraum 2017-2019 auf 67.656.454,52 Euro reduziert.⁷⁶

Der Rückzahlungsplan für die Rückerstattung der von der Region zugeteilten Beträge wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 622/2017 genehmigt und dann mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017 und 3/2018 aktualisiert.

Die erste Aktualisierung betraf insbesondere eine Rückerstattung der dem Land und der Gesellschaft Südtirol Finance AG (über insgesamt 375 Millionen) zugewiesenen Beträge, und zwar aufgeteilt wie folgt:

136,36 Millionen zu Lasten des Landes, 171 Millionen zu Lasten der beteiligten Gesellschaft Südtirol Finance AG und 67,6 Millionen zu Lasten der beteiligten Gesellschaft STA – Südtiroler Transportstrukturen AG (der Betrag zu Lasten des Landes betraf auch die der Südtirol Finance AG zugewiesenen und dem Land aufgrund von erfolgten Abkommen zur Verfügung gestellten 59 Millionen).

Mit der zweiten Aktualisierung des Plans (Beschluss vom 9. Januar 2018, Nr. 3) hat die Landesregierung einen neuen Zeitplan im Zusammenhang mit den insgesamt zugewiesenen Beträgen (375 Millionen) vorgesehen und die Rückgabelast neu zugeteilt, nämlich 204 Millionen zu Lasten des Landes (davon der Südtirol Finance AG zugewiesene 59 Millionen) und 171 Millionen zu Lasten der Südtirol Finance AG, wie es aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kredit- gewährungen	Schuldner	Geplant	Dauer des Plans	2017	2018-2032	Gesamt
Rotationsfonds EELL Investitio- nen Breitband	Finance	Finance	51.000.000,00	16	2.000.000,00	49.000.000,00	51.000.000,00
Finanzinstru- mente (Art. 1, Absatz 3)	Finance	Finance	75.000.000,00	2	-	75.000.000,00	75.000.000,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energieein- sparungsmaß- nahmen	Finance	Finance	25.000.000,00	10	3.500.000,00	21.500.000,00	25.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Finance	Finance	20.000.000,00	16	3.000.000,00	17.000.000,00	20.000.000,00

⁷⁶ Vgl. Anlage A1 (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) des LG Nr. 13/2017. Die getätigte Reduzierung um 34,1 Millionen findet sich auch in den Beträgen wieder, von denen die Rückerstattung im Rückzahlungsplan vorgesehen ist.

FINANCE			171.000.000,00		8.500.000,00	162.500.000,00	171.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Finance	APB	5.000.000,00	15	-	5.000.000,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitio- nen Breitband	Finance	APB	14.000.000,00	15	-	14.000.000,00	14.000.000,00
Kreditgewäh- rung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	15.900.000,00	15	-	15.900.000,00	15.900.000,00
Kreditgewäh- rung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	24.100.000,00	1	24.100.000,00	-	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	APB	APB	10.000.000,00	1	10.000.000,00	-	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Bauflächen	APB	APB	5.000.000,00	15	-	5.000.000,00	5.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen beim Wohnbau	APB	APB	4.000.000,00	15	-	400.000,00	400.000,00
Finanzierung Rotationsfond für Wirtschafts- förderung	APB	APB	11.000.000,00	15	-	11.000.000,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	APB	APB	26.380.782,31	15	-	26.380.782,31	26.380.782,31
Umwelt	APB	APB	488.000,00	15	-	488.000,00	488.000,00
Natur und Landschaft	APB	APB	500.000,00	15	-	500.000,00	500.000,00
Bauwesen	APB	APB	15.000.000,00	15	-	15.000.000,00	15.000.000,00
Sanitäts- bauwesen	APB	APB	5.000.000,00	15	-	5.000.000,00	5.000.000,00
Transport (Ankauf Züge)	APB	APB	67.631.217,69	15	-	67.631.217,69	67.631.217,69
APB			204.000.000,00		34.100.000,00	169.900.000,00	204.000.000,00
GESAMT			375.000.000,00				

Quelle: Bearbeitung des Rückzahlungsplans in der Anlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 3/2018 durch den Rechnungshof

Der Rückzahlungsplan enthält keine Informationen bezüglich der nützlichen Lebensdauer der entsprechenden Investitionen, wie von Art. 10, Absatz 2, des G Nr. 243/2012, i.g.F., vorgesehen. Mit Bezug auf den von der Region der Gesellschaft Südtirol Finance gegebenen Betrag von 59 Millionen Euro hat das Land im Laufe der Untersuchungstätigkeit Folgendes dargelegt: *“Die Gelder betreffend die Kreditgewährungen für den Rotationsfonds LG 9/91 über insgesamt 40*

Millionen Euro wurden von der Region an die Gesellschaft Südtirol Finance und von dieser an das Land ausgezahlt, das sie mit Dekret vom 1.8.2014, Nr. 211, in die eigene Bilanz eingetragen hat. Mit Bezug auf die Investitionsprojekte Fonds Export von 5 Millionen Euro und jenen bezogen auf entsprechende Investitionen Breitband von 14 Millionen Euro ist zu sagen, dass sich diese auf Projekte des Landes selbst bezogen. Für eine korrekte Rechnungslegung und Gebarung der regionalen Mittel wurde also entschieden, den zur Rückerstattung der Kreditgewährungen verpflichteten Rechtsträger mit dem Projektbeauftragten selbst übereinstimmen zu lassen. Da Südtirol Finance eine Inhouse-Gesellschaft mit gänzlicher Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen ist, hat die Landesregierung entschieden, mit eigenem Beschluss den Gesamtplan der Einbringung der regionalen Mittel festzulegen. Bezüglich der Zustimmung des Gläubigers ist zu sagen, dass die Region die Beschlüsse der Genehmigung des Einbringungsplans der regionalen Mittel der Landesregierung mit eigenem Beschluss des Regionalausschusses ordnungsmäßig übernommen hat. Gleichzeitig mit den Änderungen des Einbringungsplans wurden die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die effektiven Schulden gegenüber der Region im Vermögensstand der Körperschaft korrekt angeben zu können⁷⁷.

Es wird jedenfalls an die bereits anlässlich des letzten Billigungsverfahrens vorgebrachte Notwendigkeit erinnert, das Verhältnis Schulden/Forderungen zwischen dem Land, den Gesellschaften mit seiner Beteiligung und der Region zu formalisieren und folglich auch den gegenwärtig geltenden Gesetzestext des Regionalgesetzes anzupassen, der unter anderem eine *Bullet*-Anleihe mit einziger Zahlung vorsieht.

Bezüglich der Gebarung 2017 hat das Land im Laufe der Untersuchungstätigkeit berichtet, dass insbesondere für die verbleibenden zugewiesenen Gelder (verbucht zum 1. Januar 2017 über 95 Millionen unter den Aktivrückständen und 20 Millionen auf dem Kompetenzkonto, davon 10,36 Millionen am Ende des Haushaltsjahres nicht verwendet und im Zuge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände dem Haushaltsjahr 2018 neu angelastet) folgende Bestimmung verfügt wurde: Straßen (26,38 Millionen), Umwelt (0,48 Millionen), Landschaft (0,5 Millionen), Mobilität (67,63 Millionen)⁷⁸, Wohnbau (15 Millionen) und Sanitätsbauten (5 Millionen).

⁷⁷ Vgl. Schreiben des Landes vom 8. Juni 2018

⁷⁸ Vgl. Beschluss der Landesregierung vom 15. November 2016, Nr.1253

Die Gelder für die Finanzierung von Investitionen bezogen auf die ersten drei genannten Bereiche (insgesamt 27,36 Millionen) wurden eingenommen und mit der Region im Laufe von 2017 abgerechnet. Der Direktor der Abteilung Finanzen des Landes hat auch geltend gemacht, dass die 2017 realisierten Maßnahmen im Bereich Wohnbau und Mobilität insbesondere Folgendes betrafen: *“...öffentliche Bauten mit direkter Zunahme des Vermögens des Landes, während in Bezug auf die Gelder für die Mobilität die entsprechenden Ausgaben für eine Kapitalaufstockung der Inhouse-Gesellschaft STA – Südtiroler Transportstrukturen AG verwendet wurden und die Zunahme daher den Wert der Beteiligung des Landes an dieser Gesellschaft betraf”*.⁷⁹

Die Haushaltsrechnung der allgemeinen Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2017 führt insbesondere unter dem Kapitel der Einnahmen E06300.0000 (Einnahmen aus Kreditoperationen - LR 8/2012, Art. 1 DPG 693/2014 – Aufnahme Darlehen und andere Mittel und langfristige Finanzierungen von lokalen Verwaltungen) des Titels 6 (Aufnahme von Anleihen) folgende Zahlen an:

Aktivrückstände zum 1. Januar 2017	95 Millionen
Endgültige Veranschlagungen Kompetenz	25 Millionen
Einhebungen gesamt	32,4 Millionen
Feststellungen	14,6 Millionen
Aktivrückstände gesamt zu übertragen	77,3 Millionen

Auf der Ausgabenseite hingegen weist das Kapitel U50024.0090 (Rückzahlung der Gelder der Region für die Gebietsentwicklung, RG Nr. 8/2012, Rückvergütung Darlehen und andere mittel- und langfristige Finanzierungen an lokalen Verwaltungen) sowohl Zweckbindungen als auch Zahlungen von 34,1 Millionen auf.

Die genannten Zahlungen gehen aus dem von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 3/2018 genehmigten Rückzahlungsplan hervor und beziehen sich auf 10 Millionen eigene Schulden des Landes und 24,1 Millionen Mittel für die Südtirol Finance AG, für die sich das Land zur Rückzahlung an die Region verpflichtet hat.

Auf der Vermögensrechnung, so hat die Abteilung Finanzen dargelegt, sind die Kreditgewährungen der Region unter dem Posten “Finanzierungsschulden gegenüber anderen

⁷⁹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Verwaltungen” verbucht, während unter dem Posten “andere Kredite” die Feststellungen der noch nicht einkassierten Gelder eingetragen werden.

Die Landesverwaltung hat dem Rechnungshof auch Informationen zu den von der Inhouse Gesellschaft Südtirol Finance AG verwalteten Fonds zukommen lassen.

Maßnahme	Geplantes	Eingehoben	Eingehoben	Eingehoben	Eingehoben	Eingehoben	Einhebungen der Region gesamt
		von der Region 2013	von der Region 2014	von der Region 2015	von der Region 2016	von der Region 2017	
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	65.000.000,00	8.000.000,00	42.000.000,00			15.000.000,00	65.000.000,00
Risikofonds für Garantieleistung für den Export	5.000.000,00	5.000.000,00					5.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Absatz 3)	75.000.000,00	0	10.000.000,00	9.038.984,59	4.895.738,89	19.718.948,32	43.653.671,80
Rotationsfonds Maßnahme energetische Einsparung und Sanierung	25.000.000,00	25.000.000,00					25.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	20.000.000,00	20.000.000,00					20.000.000,00
Kreditgewährung Rotationsfonds LG 9/91	40.000.000,00	40.000.000,00					40.000.000,00
	230.000.000,00	98.000.000,00	52.000.000,00	9.038.984,59	4.895.738,89	34.718.948,32	198.653.671,80

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Das Land hat im Laufe dieser Kontrolle geltend gemacht, dass die genannten Gelder (230 Millionen) Maßnahmen beinhalten, die sich ursprünglich auf Projekte der Körperschaft selbst bezogen, wie Investitionsprojekte Fonds Export (5 Millionen) und die Investitionen des Breitbands (14 Millionen), und dass *“...für eine korrekte Rechnungslegung und Gebarung der regionalen Mittel entschieden wurde, die zur Rückgabe der Kreditgewährungen verpflichtete Rechtsperson mit dem Projektbeauftragten selbst übereinstimmen zu lassen”*.⁸⁰

Der Rechnungshof hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit Klarstellungen bezüglich der Natur der Investitionen im Sinne von Art. 3, Absatz 18, des G Nr. 350/2002, i.g.F., und der daraus

⁸⁰ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018, in dem Folgendes präzisiert wird: *“Mit der Entscheidung, die zur Rückgabe der Kreditgewährungen verpflichtete Rechtsperson mit dem Projektbeauftragten selbst übereinstimmen zu lassen, hat Südtirol Finance AG laut Beschlüssen der Landesregierung die Zuweisung von 5 Millionen Euro an das Land vorgenommen und damit zur entsprechenden Reduzierung der Haushaltsposten Bank (Reduzierung Aktiva Südtirol Finance) und Schulden der Region (Reduzierung Passiva Südtirol Finance) beigetragen. Mit dem Betrag betreffend die Investitionen Breitband von 14 Millionen Euro hat Südtirol Finance AG hingegen für die Reduzierung der Kreditposten (Reduzierung Aktiva Südtirol Finance) und der Schulden (Reduzierung Passiva Südtirol Finance) über denselben Betrag gesorgt”*.

folgenden Zunahme im Vermögen der Körperschaft vor allem in Bezug auf folgende von der beteiligten Gesellschaft getätigte Verwendungen verlangt: „Finanzinstrumente“, „Rotationsfonds Maßnahme energetische Einsparung und Sanierung“, „Finanzierung Projekt Bausparen“, „Risikofonds für Garantieleistung für den Export“, „Rotationsfonds LG 9/91“ sowie die Verwendungen des Landes für „Investitionen im Bereich Landwirtschaft“, wobei auch die Modalitäten der Rückzahlung der Gelder vonseiten der Unternehmen bekanntgegeben werden müssen.

Zweifel in Bezug auf diese Zweckbestimmungen waren nämlich anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung aufgetaucht (Rechnungslegung 2016), in der das Kollegium der regionalen vereinigten Sektionen des Rechnungshofs die betroffenen Verwaltungen aufgefordert hatte, die korrekte Zuführung der durch die Gewährung eines Kredits erhaltenen Beträge zu den Investitionen zu gewährleisten.

Das Land hat im Laufe dieser Untersuchung sich darauf beschränkt vorzubringen, dass die Region im Sinne der geltenden Bestimmungen auch zinslose Kreditgewährungen mit einer Höchstdauer von zwanzig Jahren zu Gunsten von Gesellschaften vornehmen kann, die von den autonomen Provinzen selbst kontrolliert werden, und dass *“...in Bezug auf die verlangten Auskünfte festzustellen ist, dass das Kreditverhältnis direkt zwischen der beteiligten Gesellschaft Südtirol Finance AG und der autonomen Region”* besteht.⁸¹

Der Generalsekretär der Region hat geltend gemacht, dass die Dokumentation betreffend die Verwendung der Mittel vonseiten der genannten Gesellschaft bei der Region am 2. Mai 2018 eingetroffen ist und diese die entsprechenden Bewertungen laufen hat, deren Ergebnisse sofort nach Abschluss der Kontrollen geliefert werden.⁸²

Weitere Informationen betreffend die Verwendung der Mittel vonseiten der genannten Gesellschaft wurden vom Land in den Bemerkungen vom 8. Juni 2018 geliefert und dabei wurde präzisiert, dass die Maßnahme *“Finanzinstrumente im Erwerb von Anteilen eines Investitionsfonds besteht, der für die öffentliche Körperschaft eine Zunahme des direkten Vermögens darstellt...”* und dass die verbleibenden Maßnahmen, die Gegenstand von Klarstellungen sind, *“...in Haushaltsjahren vor 2017 verwendet wurden”*.

⁸¹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

⁸² Vgl. Schreiben des Generalsekretärs der Region vom 15. Mai 2018

Die bereits bei den vorigen gerichtlichen Billigungen geäußerten Bedenken bleiben daher aufrecht.

Schließlich ist in Bezug auf die Verschuldung zu sagen, dass die Schulden von 13 Gesellschaften mit direkter Landesbeteiligung mehr als 50 Prozent betragen und aufgrund der in der Datenbank des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen angegebenen Daten bezogen auf die Bilanz 2015, 210.592.102,00 Euro (zum 31. Dezember 2014: 235.270.178.000,00 Euro) ausmachen (ABD Airport AG; Alperia AG, Südtirol Finance AG; Südtiroler Einhebungsdienste AG; Areal Bozen, Business Location Südtirol AG; Eccel GmbH, Konsortium Umweltbeobachtungsstelle; Messe Bozen AG; Südtirol Informatik AG, Infranet AG; STA – Südtiroler Transportstrukturen AG; Therme Meran AG)⁸³.

7.5 Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen

Mit Art. 10, Absatz 2, des LG Nr. 15/2016 hat der Gesetzgeber Land im Art. 28/bis (Sicherstellungen) des LG Nr. 1/2002, i.g.F., den folgenden Absatz eingeführt (3): „Es müssen die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, im Bereich Leistung von Sicherstellungen eingehalten werden“.

Daraus folgt, dass die vom Land zugunsten von Körperschaften und anderen Subjekten geleisteten Sicherstellungen im Sinne der geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme jener, für die das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, unter die allgemeinen Grenzen der Verschuldung laut Art. 62 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011⁸⁴ fallen.

⁸³ Vgl. Webseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen: <https://portalesoro.mef.gov.it>.

⁸⁴ Es ist daran zu erinnern, dass die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs bezüglich der Auslegung der Artikel 62, Absatz 6 und 75 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, unterstrichen hat, dass die Gewährung von Garantien vonseiten der Gebietskörperschaften, da sie sich auf die Verschuldungskapazität derselben auswirken, den von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung gesetzten Grenzen unterliegt (danach ist die Verschuldung ausschließlich für die Finanzierung von Investitionsausgaben erlaubt), und weil es sich um eine Operation handelt, die mit der Realisierung von Investitionen verbunden ist, kommt der Art. 3, Absätze 17 und 18, G Nr. 350/2003 immer zur Anwendung, und zwar müssen die Rechtsträger, für welche die Sicherstellung ausgestellt wird, im Hinblick auf die Zielsetzung der finanzierten Investitionen eruiert werden (die notwendigerweise unter die Arten von Art. 3, Absatz 18, G Nr. 350/2003 fallen müssen, nach dem Begriff der Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Sicherstellung gibt) und der Nutzen muss ein wesentlicher Bestandteil der Investition sein. Die Ausstellung von Garantien kann also nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erfolgen, die im Wesentlichen vom Erwerb eines neuen entsprechenden Vermögenswertes der Körperschaft, die sie gibt, gekennzeichnet ist (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015).

Die folgende Liste (vgl. auch Anlage 4 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) gibt die von der Körperschaft geleisteten Haupt- oder Nebengarantien zugunsten von Körperschaften oder anderen Subjekten und die sichergestellte Schuld zum 31. Dezember 2017 an:

BESCHREIBUNG	Verbleibende verbürgte Schulden zum 31.12.2017
1. Garantien auf von örtlichen Körperschaften für die Finanzierung verschiedener öffentlicher Bauten aufgenommene Darlehen (LG 27/1975, Art. 11).	556.982,60 E
2. Garantien auf Anleihen der Investitionsbank Trentino-Südtirol zugunsten der Europäischen Bank für Investitionen (LG 4/2004, Art. 5).	259.160,81 €
4. Garantien im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) (L.G. 1/2002, Art. 22), für die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung der thermischen Restverbrennungsmüllanlage Bozen und den Kauf von neuen Zügen.	173.592.214,18 E
5. Garantien auf eine Anleihe der Investitionsbank Trentino-Südtirol zugunsten der Europäischen Bank für Investitionen (LG 1/2002, Art. 22)	28.750.000,00 E
6. Garantien auf eine Anleihe der STA AG zugunsten der Europäischen Bank für Investitionen (LG 1/2002, Art. 28/bis).	0,00 €
GESAMT	203.158.357,59 e

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Das Land hat dazu mitgeteilt, dass keine der obigen Sicherstellungen von Zahlungsanweisungen oder Kreditgewährungen gestützt ist.⁸⁵

Im Hinblick auf die oben genannten Sicherstellungen wurden die folgenden weiteren Informationen geliefert:

- 1) Zum 31. Dezember 2017 bleibt eine einzige Garantie zugunsten der Gemeinde Lüssen für den Bau des Wasserkraftwerks am Bach von Lüssen aufrecht, sie wurde im Sinne von Artikel 11 des LG 27/1975, betreffend die Finanzierung von öffentlichen Bauten im Interesse örtlicher Körperschaften, ausgestellt;
- 2) Garantie für eine Finanzierung der Investitionsbank Trentino Südtirol AG, gewährt vom BEI, bestimmt für die Förderung von Maßnahmen mittlerer und kleiner Betriebe mit dem Hauptzweck der Entwicklung von gemeinschaftlichen Energiequellen, der Diversifizierung der Einfuhren (als Ersatz von Diesel), eine rationalere Verwendung der Energie, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt. Diese Investitionen werden das Vermögen der Investitionsbank aufbessern, und unter der Berücksichtigung, dass der Wert der

⁸⁵ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

- Beteiligungen des Landes auf der Grundlage des Nettovermögens berechnet wird, resultiert daraus eine Zunahme der Beteiligung an der Investitionsbank, die im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen wird. Die Autonome Provinz Bozen profitiert als Aktionär von den höheren Gewinnen durch diese Investition und den Synergien und der Wirtschaftlichkeit, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden;
- 3) Garantie auf Finanzierungen an die Hilfskörperschaft ASWE für den Bau der thermischen Restmüllverwertungsanlage Bozen und für den Ankauf von neuen Zügen. Es handelt sich um Garantien, die von jährlichen Beiträgen gedeckt sind und die eine positive Auswirkung auf das Vermögen des Landes haben;
 - 4) Garantie für die Finanzierung der SEL, nun Alperia AG, um das Stromverteilernetz in der Autonomen Provinz Bozen zu renovieren, aktualisieren und erweitern und das Netz der Fernwärme in der Stadt Bozen auszudehnen. Diese Investitionen steigern das Vermögen von Alperia, und da der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, geht daraus ein Anstieg des Wertes der Beteiligung in Alperia hervor, der im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen wird. Die Autonome Provinz Bozen profitiert durch diese Investition von den höheren Gewinnen als Aktionär und den Synergien und der Wirtschaftlichkeit, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden;
 - 5) Im November 2016 hat das Land eine Garantie im Interesse der STA AG über einen Höchstbetrag von 29,9 Millionen Euro ausgestellt. Es handelt sich um eine in mehreren Teilbeträgen zahlbare Anleihe, die von der STA bei der Europäischen Bank für die Investitionen zur Elektrifizierung der Zugstrecke Meran – Mals aufgenommen wurde. Bisher wurde noch keine Auszahlung beantragt, daher ist die garantierte verbleibende Schuld des Landes zum 31. Dezember 2017 gleich null. Diese Investition wird das Vermögen der STA AG steigern und weil das Land eine Beteiligung von 100% an der STA (Inhouse Gesellschaft) hält und der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, geht daraus ein Anstieg des Wertes der Beteiligung an der STA hervor, der im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen wird”.⁸⁶

⁸⁶ Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

7.6 Die Anerkennung von bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen im Bereich der buchhalterischen Harmonisierung laut GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, ist dieser Bereich von Art. 73 dieses Dekrets geregelt (Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Schulden außerhalb des Haushalts der Regionen), wonach es dem Landtag zusteht (mit Gesetz innerhalb 60 Tagen nach Eingang des entsprechenden Vorschlags), die Gesetzmäßigkeit in Bezug auf folgende Schulden anzuerkennen:

- Vollstreckungsurteile;
- Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, Gesellschaften und kontrollierten oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, wenn der Fehlbetrag von Tatsachen der Gebarung kommt;
- Rekapitalisierung der Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den vom Zivilgesetzbuch oder von Sondergesetzen vorgesehenen Formen;
- Verfahren der Enteignung oder dringenden Besetzung von Bauten öffentlicher Nützlichkeit;
- Erwerb von Gütern und Diensten in Abwesenheit der vorherigen Ausgabenzweckbindung.⁸⁷

Im Laufe von 2017 hat der Landtag der Autonomen Provinz Bozen bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeiten mit den Landesgesetzen Nr. 2 und Nr. 19 anerkannt.

Insbesondere hat die Kontrollsektion Bozen im Laufe der Untersuchungstätigkeit die Angabe der Gründe für die erfolgte Anerkennung folgender Tatbestände verlangt: Weiterführung der archäologischen Sondierungsgrabung und baubegleitende Kontrollen im Bereich des Hügels der (Nr. 33 der A des LG Nr. 2/2017), Verlegung einer Glasfaserverbindung für das Landestelekomunikationsnetz (Nr. 44, 45 und 46 der Tabelle A des LG Nr. 2/2017) und Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung von Anlagen und Instrumenten (Nr. 84 der Tabelle A des LG Nr. 19/2017). Die entsprechenden Darstellungen sind am 20. April 2018 eingetroffen.⁸⁸

⁸⁷ Vgl. auch das LG vom 9. November 2011, Nr. 16, den Beschluss der Landesregierung Nr. 1162 vom 13. Oktober 2015 und das Rundschreiben des Generalsekretärs vom 19. Oktober 2015, Nr. 1 (Tatbestände die zu Amtshaftung – Anzeigepflicht führen können)

⁸⁸ Nr. 33 der Tabelle A des LG Nr. 2/2017

Es ist daran zu erinnern, dass die Vorschrift der Anerkennung der Schulden, die auf Staatsebene auch von Art. 23, Absatz 5, des Gesetzes vom 27. Dezember 2002, Nr. 289, (Finanzgesetz 2003) geregelt ist, nach dem Verfassungsgericht rückführbar ist auf ein "...Grundprinzip im Bereich der

Es handelt sich um eine systematische archäologische Grabung, die laut den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurde (Kodex für die kulturellen Güter und der Landschaft – gesetzesvertretendes Dekret vom 22.01.2004, Nr. 42 – Kapitel Abschnitt I und das Landesgesetz vom 12. Juni 1975, Nr. 26), von einem Teil des mittelalterlichen Gebäudes von Zenoburg bei Meran anlässlich der Verbauung des Grundes vonseiten des Besitzers. Die Durchführung der archäologischen Grabungen bringt für die Autonome Provinz Bozen den Erwerb von archäologischen Fundstücken und eine erhebliche Bereicherung der Kenntnisse bezüglich der prähistorischen Ansiedlung und vor allem des mittelalterlichen Gebäudes des Schlosses und des ganzen Kessels von Meran mit sich. Der Anteil von 12.700,20 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 wurde aus Gründen nicht zweckgebunden, die auf die Einführung der neuen Regeln zur Harmonisierung der Buchführungssysteme zurückzuführen sind, in Kraft seit dem 1.1.2016, und es handelt sich daher um bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeiten. Aufgrund der neuen Bestimmungen der Harmonisierung der Buchführungssysteme ist die Möglichkeit, Ausgabenzweckbindungen gleichzeitig mit der Auszahlung vorzunehmen (im Sinne von Artikel 5, Absatz 3, und von Artikel 8, Absatz 6, des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, "Verordnung im Bereich der freihändigen Vergabe und von Einkäufen und Dienste in Regie"), nicht mehr vorgesehen. Nun gut, die anerkannten bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten wurden durch eine ungenaue Anwendung der Buchhaltungsbestimmungen über die Durchführung der Ausgaben bewirkt, ein Tatbestand der Haftung ist jedoch auszuschließen, da die verantwortlichen Führungskräfte einen Fehler gemacht haben. Der Auftrag wurde auf der Abteilungsebene im guten Glauben vergeben, in der Meinung, dass ein Dekret bereits gemacht und dem Amt für Ausgaben übermittelt worden sei.

Außerdem muss auf den bereits ausführlich dokumentierten Umstand hingewiesen werden, dass die genannte Ausgabe aufgrund einer festgestellten und belegten Nützlichkeit und einer Bereicherung für die Autonome Provinz Bozen im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Dienste in ihrer Zuständigkeit erfolgte. Aus diesen Gründen und aufgrund der ordentlichen Durchführung der Leistungen laut dem gegenständlichen Artikel soll diese bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeit mit dem vorgelegten Gesetzentwurf im Ausmaß von insgesamt 12.700,20 Euro für das Jahr 2017 genehmigt werden.

Nr. 44, 45 und 46 der Tabelle A des LG Nr. 2/2017.

Der Anteil von 480.524,90 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 wurde aus Gründen nicht zweckgebunden, die auf die Einführung der neuen Regeln zur Harmonisierung der Buchführungssysteme zurückzuführen sind, in Kraft seit dem 1.1.2016, und es handelt sich daher um bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeiten. Die anerkannten bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten wurden durch eine ungenaue Anwendung der Buchhaltungsbestimmungen über die Durchführung der Ausgaben bewirkt, ein Tatbestand der Haftung ist jedoch auszuschließen. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Ausgabe durch den Erlass von Vormerkungsdekretten (23709/2016 - 23607/2016 - 23593/2016) zu Lasten der Bilanz 2016 vorgesehen worden war und nur aus einem materiellen Fehler erfolgte die Ausgabenzweckbindung nicht. Es handelt sich um Arbeiten, welche die Verlegung von Glasfaserkabeln zur Anbindung verschiedener Gemeinden Südtirols betreffen. Insbesondere ermöglicht die Verlegung dieser Kabel es, der Bevölkerung, aber vor allem den produzierenden Betrieben, eine Internet Verbindung hoher Geschwindigkeit herzustellen und daher zahlreiche Dienste zu nutzen, die vorher nicht genutzt werden konnten. Außerdem muss auf den bereits ausführlich dokumentierten Umstand hingewiesen werden, dass die genannte Ausgabe aufgrund einer festgestellten und belegten Nützlichkeit und einer Bereicherung für die Autonome Provinz Bozen im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Dienste in ihrer Zuständigkeit erfolgte. Aus diesen Gründen und aufgrund der ordentlichen Durchführung der Leistungen laut dem gegenständlichen Artikel soll diese bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeit mit dem vorgelegten Gesetzentwurf im Ausmaß von insgesamt 480.524,90 Euro für das Jahr 2017 genehmigt werden.

Nr. 84 LG Nr. 19/2017.

Die Landesdirektion der Musikschulen musste für die Duplikation der Schlüssel und für die Instandhaltung der Heizeanlage der eigenen Ämter sowie für die Instandhaltung der Orgel der Musikschule Unterland sorgen. Die genannten Ausgaben wurden aus Gründen nicht zweckgebunden, die auf die Einführung der neuen Regeln zur Harmonisierung der Buchführungssysteme zurückzuführen sind, in Kraft seit dem 1.1.2016, und es handelt sich daher um bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeiten. In Anerkennung, dass die Situation der bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten durch eine ungenaue Anwendung der von der Harmonisierung der Buchführungssysteme neu eingeführten Regeln entstanden ist, so konnten die genannten Ausgaben doch erst nach der Vorlage der entsprechenden Ausgabennote zweckgebunden werden. Nun gut, die anerkannten bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten wurden durch eine ungenaue Anwendung der Buchhaltungsbestimmungen über die Durchführung der Ausgaben bewirkt, ein Tatbestand der Haftung ist jedoch auszuschließen, da die verantwortlichen Führungskräfte sich weiter auf die genannte Verordnung 25/1995 gestützt haben, auch wenn sie mit Inkrafttreten der neuen Regelung über die harmonisierte Buchführung aufgehoben wurde. Außerdem muss auf den bereits ausführlich dokumentierten Umstand hingewiesen werden, dass die genannte Ausgabe aufgrund einer festgestellten und belegten Nützlichkeit und einer Bereicherung für die Autonome Provinz Bozen im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Dienste in ihrer Zuständigkeit erfolgte. Aus diesen Gründen und aufgrund der ordentlichen Durchführung der Leistungen laut dem gegenständlichen Artikel soll diese bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeit mit dem vorgelegten Gesetzentwurf im Ausmaß von insgesamt 1.154,90 Euro für das Jahr 2017 genehmigt werden.

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Harmonisierung der öffentlichen Bilanzen und der Koordinierung der öffentlichen Bilanzen” (Urteil Nr. 64/2005), und dass daher die Beanspruchung der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der durch den Erwerb von Gütern und Diensten stammenden Schulden, in Abwesenheit einer vorherigen Ausgabenzweckbindung, da sie außerhalb des ordentlichen Zyklus der Ausgabenphasen sind, immer eine Ausnahme darstellt und für die Schwierigkeit der Körperschaft symptomatisch ist, die eigenen Ankäufe zur rechten Zeit zu planen.

8 DER VERMÖGENSSTAND UND DIE ERFOLGSRECHNUNG

Im Sinne der neuen Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführung müssen die Regionen und die autonomen Provinzen zur Kenntnis der finanziellen Buchführung die wirtschaftlich vermögensbezogene Buchführung hinzufügen und so die Erhebung der Gebarungsfakten unter dem finanziellen und wirtschaftlich vermögensbezogenen Aspekt gewährleisten. Parallel besteht die Rechnungslegung auch aus der Erfolgsrechnung und dem Vermögensstand und ist mit dem erläuternden Anhang versehen.

Diesbezüglich hat das Land im Laufe der Untersuchungstätigkeit bekanntgegeben, der eigenen finanziellen Buchführung ein System der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung hinzugefügt zu haben und die Bilanzvorlagen laut den Anlagen Nr. 9, 10 und 11 des GvD Nr. 118/2011 zur Anwendung gebracht zu haben.

Im Anhang der Rechnungslegung führt die Körperschaft an, auf die Artikel 2423 und folgende des Zivilgesetzbuchs Bezug genommen und versucht zu haben, *“die potenzierte finanzielle Kompetenz mit der wirtschaftlichen Kompetenz übereinstimmen zu lassen”*.

8.1 Der Vermögensstand

Der Vermögensstand besteht aus dem Vermögensbestand zum Ende des Haushaltsjahres.

Das Land hat vorgebracht, die Arbeiten der Implementierung der neuen Grundsätze seit 2016 vorangebracht und die eigene Bestandsaufnahme zum integrierten Rechnungsplan laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., eingeführt und aktualisiert zu haben und das Inventar in Übereinstimmung mit den Richtlinien SEC 2010 klassifiziert zu haben, wobei die Inventarisierungsschwelle der mobilen Güter im Sinne von Art. 102, Absatz 5, des T.U.I.R. mit dem Betrag von 516,46 Euro übernommen wurde, und es hat auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die außerordentliche Erhebung des Vermögens (und die Festlegung des entsprechenden Werts) innerhalb des zweiten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten der neuen Grundsätze abzuschließen (2018). Das Land hat mitgeteilt, sich bei der ersten Erhebung des Vermögensstands an die Bewertungskriterien laut den neuen Buchführungsgrundsätzen gehalten zu haben (Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F.), der Rechnungslegung den anfänglichen Vermögensstand, erhoben auf der Grundlage der zum Ende des vorigen Haushaltsjahres

bestehenden Situation, beigelegt zu haben, die vorgesehenen Grundsätze sowohl bei der Klassifizierung als auch bei der Bewertung angewandt zu haben und die Vermögensrechnung 2016 neu eingeteilt zu haben, um für Anfang 2017 einen Vermögensstand zu erreichen.

Insbesondere wurde mit Beschluss Nr. 299/2017 eine neue Klassifizierung der aktiven und passiven Elemente angewandt, wurden neue Abschreibungskriterien (in Ersetzung der Inhalte laut den Beschlüssen Nr. 2348/2009 und Nr. 4224/2007) und die angeführten neuen Inventarisierungsschwellen der mobilen Güter eingeführt.

Die (aktive) Vermögenssituation zum 31. Dezember 2017 von insgesamt 14.937,3 Millionen weist immaterielle Anlagevermögen von 1.173,7 Millionen auf, materielle Anlagevermögen von 8.135,3 Millionen, finanzielle Anlagevermögen von 2.336,9 Millionen, Lagerbestände von 5,6 Millionen, Forderungen von 1.915,4 Millionen, liquide Mittel von 1.370,3 Millionen, antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen von 0,2 Millionen. Besonders im Hinblick auf das Immobilienvermögen und den Grundbesitz erläutert der Anhang der Erfolgsrechnung und des Vermögensstands (Anlage 7 der Rechnungslegung), dass dieses zum Erwerbspreis eingetragen wurde, einschließlich auch der Zusatzkosten mit direkter Anlastung oder wenn nicht verfügbar der Katasterwert. Die Vermögenswerte wurden um die Ausgaben der außerordentlichen Instandhaltung erhöht und die Abschreibungen laut den Grundsätzen und Regeln der Buchführung der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen veröffentlichten Erfolgsrechnung berechnet.

VERMÖGENSSTAND (AKTIV)	31/12/2017	01/01/2017
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
Forderungen gesamt gegenüber Teilhabern	-	-
B) Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagevermögen gesamt	1.173.652.409,84	1.152.397.477,17
Materielle Anlagevermögen gesamt	8.135.250.625,37	8.520.843.492,01
Finanzielle Anlagevermögen gesamt	2.336.856.577,84	1.978.193.176,33
Anlagevermögen gesamt	11.645.759.613,05	11.651.434.145,51
C) Umlaufvermögen		
Lagerbestände gesamt	5.621.685,77	5.712.594,17
Forderungen gesamt	1.915.347.817,20	1.872.581.111,50

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen gesamt	-	-
Liquide Mittel gesamt	1.370.330.875,28	913.545.135,78
Umlaufvermögen gesamt	3.291.300.378,25	2.791.838.841,45
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	240.377,15	169.649,42
AKTIVA GESAMT	14.937.300.368,45	14.443.442.636,38

Quelle: Rechnungslegung 2017 APB

Auf der Seite der Passiva von insgesamt 14.937,3 Millionen sind das Nettovermögen von 12.617,6 Millionen, die Fonds Risiken und Lasten von 52,7 Millionen und die Rücklage für die Abfertigungen von 108,8 Millionen, Schulden von 2.147,7 Millionen und die antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen von 10,6 Millionen von Bedeutung.

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	31/12/2017	01/01/2017
A) Nettovermögen		
Nettovermögen gesamt	12.617.555.845,37	12.571.871.382,47
B) Fonds für Risiken und Lasten		
Risiken und Lasten gesamt	52.705.378,21	124.142.548,93
C) Abfertigung		
Abfertigung gesamt	108.828.125,73	108.374.265,09
D) Schulden		
Schulden gesamt	2.147.654.506,32	1.628.547.001,97
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	10.556.512,82	10.507.437,92
PASSIVA GESAMT	14.937.300.368,45	14.443.442.636,38
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN	1.941.127.164,57	-

Quelle: Rechnungslegung APB

Die Durchlaufposten sind mit 1,9 Millionen angegeben.

Die einzelnen Posten sind im Anhang der Rechnungslegung aufgeschlüsselt und erläutert.

Unter den materiellen Anlagevermögen sind auch die Sachen der öffentlichen Hand eingeordnet (über insgesamt 3.658,8 Millionen, davon über 193,5 Millionen Grundstücke, Bauten über 80,9 und Infrastrukturen über 3.384,4 Millionen). Das der Rechnungslegung beigelegte Ergänzungsschreiben erinnert mit Hinblick auf die Bewertungskriterien des

Immobilienvermögens und der Grundstücke der Körperschaft die Erwerbskosten und wenn nicht verfügbar den Katasterwert.

Die finanziellen Anlagevermögen bestehen hauptsächlich aus dem Posten Beteiligungen (968 Millionen), davon betreffen 919,6 Millionen Beteiligungen an abhängigen Unternehmen mit Landesbeteiligung und 48,4 Millionen an Hilfskörperschaften sowie Forderungen (1.368,7 Millionen).

Das Land erläutert, den Wert der Beteiligungen in abhängigen Gesellschaften mit Landesbeteiligung auf der Grundlage des Nettovermögensanteils entsprechend dem Anteil an Gesellschaftskapital in seinem Besitz auf der Grundlage der letzten verfügbaren Bilanz berechnet zu haben (2016)⁸⁹.

Unter den finanziellen Anlagevermögen sind auch die Forderungen gegenüber anderen Rechtsträgern von Bedeutung (1.027,7 Millionen), darunter der Rotationsfonds laut LG Nr. 9/1991, i.g.F., für die Förderung der Wirtschaftstätigkeiten, die unterm Strich rund 951 Millionen ausmachen.

Unter den Forderungen betrifft der höchste Posten die Steuerguthaben abgabenrechtlicher Natur (1.147,8 Millionen) und die laufenden Zuwendungen gegenüber den Ministerien (555,7 Millionen). Die Rechnung des Schatzamts weist zum 31. Dezember 2017 einen Saldo von 1.370,15 Millionen auf, wie es aus dem Kassaprotokoll desselben Datums hervorgeht, das dieser Sektion am 20. April 2018 übermittelt wurde.

Das Nettovermögen setzt sich aus dem Dotationsfonds, der den unverfügbaren Teil des Vermögens darstellt (1.214 Millionen), und den Reserven (11.293 Millionen) zusammen.

Im Fonds Risiken und Lasten scheinen die Rücklagen für verfallene Rückstände (51,5 Millionen) und der Fonds Streitverfahren auf (1,2 Millionen).

Die Schulden beinhalten die Finanzierungsschulden (218,9 Millionen), welche den verbleibenden Schulden der vom Land aufgenommenen Darlehen entsprechen (49,4 Millionen), sowie den Kreditgewährungen der Region (159,5 Millionen) und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (10 Millionen).

⁸⁹ Die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Betreibers der Aktientitel des Landes bezogen auf das Haushaltsjahr 2017 wurde am 27. März 2018 bei der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs Bozen hinterlegt, mit der Aufnahme des Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung (vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 11. Mai 2018, Prot. 713).

Immer unter den Schulden scheinen jene gegenüber Lieferanten (290,4 Millionen), die für Zuweisungen und Beiträge (1.122 Millionen) und andere Schulden (472,8 Millionen) auf.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit waren zwei mit der Vermögensverwaltung der Körperschaft in Zusammenhang stehende Aspekte Gegenstand der genauen Prüfung (der Besitz von Anteilen an einem allgemeinen Investitionsfonds und die Verwaltung der Immobilien).

1) Das Land ist Eigentümer von Anteilen am gemeinsamen, geschlossenen und reservierten Investmentfonds *“MC2 Impresa”*, der zum ersten Mal in der Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2006 im Ausmaß von 1.911.267,36 Euro aufscheint und dessen Zweck der Erwerb von nicht quotierten Finanzinstrumenten, vor allem zugunsten der Kapitalisierung von Unternehmen in Italien mit dem Ziel ist, Gewinne durch die Desinvestition derselben zu erzielen. Der Fonds war von der *Advisor Investitionsbank Trentino Südtirol* eingeführt worden (Die Verordnung des Fonds wurde von der Banca d’Italia am 3. April 2002 genehmigt).

In Bezug auf die vom Rechnungshof geäußerten Bedenken hinsichtlich des Bestehens eines öffentlichen Interesses zur Beibehaltung des gegenständlichen Anteils, hat Land im Zuge der Untersuchungstätigkeit Folgendes bekanntgegeben: *“Artikel 3 des Landesgesetzes vom 23. Juli 2004, Nr. 4, hat die Landesregierung ermächtigt, Anteile am gemeinsamen, geschlossenen und reservierten Investmentfonds “MC2 Impresa” zu erwerben, der auf Initiative der Investitionsbank Trentino Südtirol und Aureo Gestioni S.G.R.p.A. mit einem Betrag von 2 Millionen Euro gebildet wurde. Die Begründung betreffend das öffentliche Interesse bezogen auf den Bereich des Landes besteht bekanntlich in der Zweckbestimmung der Investitionen des Fonds selbst, die vor allem in Kapitalgesellschaften einfließen, die im Nord-Osten in den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistungen und Tourismus tätig sind. Das Land hat es daher für angebracht gehalten, sich unter Berücksichtigung der Tatsache an der oben beschriebenen Maßnahme zu beteiligen, dass die Investitionsbank Trentino Südtirol A.G. eine Bank mit mehrheitlicher Aktienbeteiligung der Region Trentino Südtirol und der zwei autonomen Provinzen Bozen und Trient ist und vorwiegend zugunsten der auf dem Gebiet der Region angesiedelten Unternehmen tätig ist, und dass die so sichergestellte Finanzierung sich positiv auf die lokale Wirtschaft auswirkt. Es ist neuerlich auf die Dauer des Fonds MC Impresa hinzuweisen, der eine Dauer von 10 Jahren hat und ab der letzten Einberufung der Unterzeichner läuft und folglich wäre der Verfallstermin der 31.12.2015 gewesen. Wie von Art. 3, Absatz 2, der Regelung vorgesehen, hat die Gesellschaft SGR mit begründetem Beschluss des*

*Verwaltungsorgans und mit entsprechendem Gutachten des Kontrollorgans die Verlängerung der Dauer des Fonds auf nicht mehr als drei Jahre zum Zweck der vollständigen Flüssigmachung der Investitionen im Portefeuille genehmigt, und er läuft demnach am 31.12.2018 aus.*⁹⁰

2) Bezogen auf die Verwaltung der Immobilien hat die Abteilung Finanzen vorgebracht, dass im vergangenen Haushaltsjahr mit Initiativen der Verbesserung des Immobilienvermögens fortgefahren wurde, auch durch die Veräußerung von Immobilien und die ständige Reduzierung der zu zahlenden Mieten, wie es aus der übermittelten Tabelle hervorgeht (nicht enthalten sind die Beträge für die Anmietung von Immobilien für Flüchtlinge und die Anmietung von Räumen für die Wahrnehmung neuer Zuständigkeiten wie die Verwaltungsaufgaben des Verwaltungsgerichts und des Nationalparks Stilfserjoch.

	2014	2015	2016	2017
Verkäufe (Einnahmen)	1.072.025,50	1.458.884,80	1.746.379,51	4.270.863,50
Einkäufe	4.635.827,00	1.524.411,20	5.458.324,33	4.892.390,00
Einsparung Miete	450.564,15	12.991,24	206.621,86	1.175.,25
Energiekosten		1.460.559,51	3.062.109,16	82.122,44

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Die Anmietungen machten 2017 insgesamt 5.7 Millionen (Zweckbindungen) und 5.6 Millionen (Zahlungen) aus.⁹¹ Was hingegen die Vermietungen angeht, so hat die Verwaltung zum Ende des Haushaltsjahres 2017 folgende buchhalterische Ergebnisse der Haushaltskapitel E03100.0630 (Erträge von den Grundstücken und Bauten im Besitz des Landes - Pacht, Verleih und Mietzins) und E03100.0015 (verschiedene Einnahmen aus Handelstätigkeit - Pacht, Verleih und Mietzins) angegeben: Feststellungen von 1,68 Millionen (2016: 1,99 Millionen) und Einnahmen von insgesamt 1,65 Millionen (2016: 1,95 Millionen).

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Gebarung des allgemeinen Rechnungsführers des Landes, bezogen auf die Gebarung 2017, Gegenstand der Überprüfung vonseiten des Rechnungshofs im Rahmen der erfolgten Vorlage der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung am 26. März 2018 bei der Rechtsprechungssektion Bozen ist, mit Aufnahme des Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung⁹².

⁹⁰ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

⁹¹ Vgl. Tabelle Nr. 33, Anlage des obigen Schreibens

⁹² Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 11. Mai 2018

In der Anlage der Rechnungslegung hat die Körperschaft auch für die Neueinteilung der finanziellen und anderen Tätigkeiten laut den europäischen Bestimmungen des europäischen Systems der staatlichen und regionalen Rechnungen (SEC 2010) gesorgt.

8.2 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung, einem Bestandteil der Rechnungslegung der Gebarung, müssen die Verwaltungen die von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung erhobenen Ergebnisse der Gebarung darstellen.

Insbesondere und zum ersten Mal hat das Land die Kosten und Erträge in einer Aufstellung mit gestaffelter Form wiedergegeben, um eine Analyse der Gebarungsfakten in Bezug auf die erreichten Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

ERFOLGSRECHNUNG	2017
A) Positive Gebarungsbestandteile	
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	5.582.914.596,45
B) Negative Gebarungsbestandteile	
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	5.447.471.638,76
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	135.442.957,69
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	24.007.926,14
Summe der Finanzierungsaufwendungen	1.578.603,40
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	22.429.322,74
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen	
Summe Berichtigungen	- 1.075.164,96
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	
Summe außerordentliche Erträge	189.668.853,59
Summe Aufwendungen	173.841.704,32
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	15.827.149,27
Ergebnis vor der Besteuerung	172.624.264,74
Steuern*	62.118.833,48
GESCHÄFTSERGEBNIS	110.505.431,26

Quelle: Beschluss der Landesregierung "Gesetzentwurf des Landes allgemeine Rechnungslegung der APB über das Haushaltsjahr 2017 - * = bei den Körperschaften bezieht sich der Posten bei der finanziellen Buchführung auf die IRAP

Die Erfolgsrechnung weist positive Bestandteile der Gebarung von 5.583 Millionen und negative Bestandteile von 5.447,5 Millionen und eine Differenz zwischen den zwei Bestandteilen von 135,4 Millionen auf.

Der Bericht des Überprüfungsorgans führt an, dass der überwiegende Teil der positiven Bestandteile Steuererträge sind (4.895,9 Millionen), während die größten Posten bei den negativen Bestandteilen jene der Zuwendungen, der Beiträge (insgesamt 4.005,8 Millionen) und des Personals (1.019,4 Millionen) sind.

Die Erträge und die Finanzlasten belaufen sich auf 22,4 Millionen, die Wertberichtigungen betragen -1 Millionen und die Erträge und außerordentlichen Lasten wurden schließlich mit 15,83 Millionen angegeben.

Das Ergebnis betrug vor den Steuerabzügen also 172,62 Millionen und es führte zu einem Haushaltsergebnis (abzüglich der Steuern) von 110,5 Millionen.

Das Überprüfungsorgan hat in seinem Gutachten geraten, dass die Buchführung auch die Anteile des zum 31. Dezember 2017 noch nicht genossenen ordentlichen Urlaubs berücksichtigt, die nicht berechnet wurden. Dazu hat das Land in der Sitzung des 20. Juni 2018 vorgebracht, dass keine Rückstellung in die Erfolgsrechnung erfolgte, weil im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen (Art. 5, Absatz 8, des GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012, i.g.F.) bei den nicht genommenen Ferien keine Auszahlungen in Geld getätigt werden dürfen.

9 DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN: INTERNER STABILITÄTSPAKT UND HAUSHALTS- GLEICHGEWICHT

9.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen

Anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigungen wurde im Hinblick auf das Abkommen zur Überarbeitung der Finanzbeziehungen zwischen der Regierung, der Region Trentino- Alto Adige/Südtirol und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen (sog. *Garantiepakt* vom 15.10.2014), das zur Abänderung von einigen Bestimmungen des Titels VI (Finanzen der Region und der Provinzen) des regionalen Autonomiestatuts (D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670)⁹³ geführt hat, die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der Stabilität und Konvergenz dargelegt. Es ist eine abgeschlossene Regelung der Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen (und der Körperschaften des “des erweiterten territorialen Regionalsystems” ihrer Zuständigkeit) am Erreichen der Ziele der allgemeinen öffentlichen Finanzen, des Ausgleichs und der Solidarität, sowie an der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen der Rechtsordnung der Europäischen Union entstanden.

Die statutarische Auflistung der Körperschaften des genannten Systems⁹⁴ stimmt mit der periodisch vom ISTAT herausgegebenen nicht überein, und zwar aufgrund von anderen Kriterien der Erhebung betreffend die öffentlichen Verwaltungen, bei welchen die konsolidierte Erfolgsrechnung aufgrund von Kriterien wirtschaftlicher Art im Sinne von Art. 1, Absatz 3, des

⁹³ Vgl. Art. 1, Absatz 407, des G vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz)

⁹⁴ Im Sinne des Autonomiestatuts besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem in der Zuständigkeit des Landes aus dem Land selbst, den örtlichen Körperschaften, ihren öffentlichen und privaten Körperschaften und Hilfseinrichtungen, dem Sanitätsbetrieb, der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer sowie den anderen Körperschaften und Organisationen mit Landesordnung, die auf ordentlichem Weg finanziert werden (vgl. das Kapitel 9.2 dieses Berichts).

Absatz 3 von Art. 79 des Statuts bekräftigt jedenfalls, dass die Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat aufrecht bleibt (Art. 117 der Verfassung) und die Region und die Provinzen dafür sorgen, im Sinne des genannten Artikels 4, laut Artikel 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266, die eigene Gesetzgebung an die Grundsätze anzupassen, die Grenzen im Sinne der Artikel 4 und 5 des Statuts selbst darstellen. Die darauffolgenden autonomen Maßnahmen der Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben müssen daher, gemäß den bestehenden Bestimmungen des Statuts, “... geeignet sein, die Einhaltung der Dynamiken der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen auf Staatsebene, in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der Europäischen Union, sicherzustellen”.

G Nr. 196/2009, entsprechend den Bestimmungen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Staates, zum Tragen kommt (vgl. aktualisierte Liste zum 29. September 2017, veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik Italien, allgemeine Serie, Nr. 228, vom 29. September 2017).

Im Voraus ist zu sagen, dass das Land mit Rekurs Nr. 20, hinterlegt am 23. Februar 2017, vor dem Verfassungsgericht verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 (Haushaltsvoranschlag des Staates für 2017 und mehrjähriger Haushalts für den Dreijahreszeitraum 2017-2019) wegen angeblicher Verletzung der Statutbestimmungen angefochten hat. Insbesondere wurden die Absätze 392, erster, zweiter und dritter Abschnitt, 394 und 475, Buchstabe a) und b) von Art. 1, betreffend die Festlegung der Finanzierung des standardmäßigen Sanitätsbedarfs, der Beitrag zu Lasten des Landes im Rahmen des programmatischen Ziels der öffentlichen Finanzen für den Sanitätsbereich und die Sanktionen zu Lasten der örtlichen Körperschaften im Falle des nicht erreichten Saldos im Sinne von Art. 9, Absatz 4, des G Nr. 243/2012, i.g.F., (Haushaltsgleichgewicht) angefochten.

Mit Urteil Nr. 101 vom 7. März 2018 hat das Gericht, vorbehaltlich getrennter Entscheidungen bezüglich der vorgebrachten weiteren verfassungsmäßigen Rechtsfragen, die verfassungsmäßige Gesetzeswidrigkeit von Art. 1, Absatz 475, Buchstabe a) und b) des genannten G Nr. 232/2016 in jenem Teil erklärt, in dem er vorsieht, dass die örtlichen Körperschaften der autonomen Provinzen Trient und Bozen, im Falle des nicht erreichten Ziels der öffentlichen Finanzen, die Beträge der Sanktionen in den Staatshaushalt einzahlen müssen anstatt in jenen der oben genannten Sonderautonomien.

Obiges Streitverfahren vor dem Verfassungsgericht fällt, analog jenem welcher bezüglich verschiedener Bestimmungen des G vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, (Bestimmungen für die Erstellung des jährlichen und mehrjährigen Haushalts des Staates, Stabilitätsgesetz 2016) anhängig ist, und des G vom 12. August 2016, Nr. 164, welches das G vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, im Bereich des Haushaltsgleichgewichts der Regionen und der örtlichen Körperschaften abändert, in den Rahmen einer wünschenswerten vollen und sicheren Definition der besonderen Gesetzgebung der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und der autonomen Provinzen von Trient und Bozen.

Die Bestimmung betreffend die Beziehung zwischen den staatlichen Gesetzesakten und den Regional- und Landesgesetzen bleibt weiter von der Durchführungsbestimmung laut GvD vom

16. März 1992, Nr. 266, geregelt, die “zur zusätzlichen Garantie der Sonderautonomie, ... die auf dem Statut gründet und auf den am 5. September 1946 abgeschlossenen Vertrag von Paris zurückgeht” und unter Artikel 2, Absatz 1, Folgendes vorsieht: „(1) Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des genannten Aktes im Gesetzblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung”.⁹⁵

Im Sinne der Abmachung zwischen dem Land und der Zentralregierung, betreffend das Abkommen im Bereich der öffentlichen Finanzen, das zwischen der Regierung, der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen am 15. Oktober 2014 abgeschlossen wurde, unterliegt das Land auch im gegenständlichen Haushaltsjahr den Pflichten und der Regelung des internen Stabilitätspakts, unbeschadet dessen, dass gegenüber demselben und den obigen Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die Staatsbestimmungen nicht anwendbar sind, die Pflichten, Lasten und Rückstellungen, Reserven in der Staatskasse oder wie immer genannte Beteiligungen vorsehen. Im genannten institutionellen Zusammenhang wurde insbesondere vereinbart, dass die Autonome Provinz Bozen sich für jedes der Jahre von 2015 bis 2017 an der Reduzierung der Nettoverschuldung insgesamt, mit einem programmatischen Saldo der gemischten Kompetenz (Ziele 2015, 2016 und 2017 des internen Stabilitätspakts) im Ausmaß von 127,47 Millionen beteiligt.

⁹⁵ Nachstehend die Inhalte der weiteren Absätze von Art. 2: (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall innerhalb des Regionalgebietes die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze, der Gesetzgebungsakte des Staates auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnis zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zusteht, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EG-Bestimmungen” (das Thema war auch Gegenstand der Verhandlung in der *”Anhörung über die Formen der Abstimmung zwischen dem Staat und den Territorialautonomien und über die Umsetzung der Sonderautonomien”* des Rechnungshofs vor der parlamentarischen Kommission für die regionalen Angelegenheiten am 23. März 2017).

Betreffend die weiteren vom Land übernommenen Verpflichtungen, einen Beitrag von 477,2 Millionen für jedes der Jahre 2016 und 2017 an den öffentlichen Finanzen in der Form des zu finanzierenden Nettosaldos sicherzustellen, ist zu sagen, dass zwischen den autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol auch im Laufe von 2017 Einvernehmen zur Aufteilung des Beitrags selbst zwischen den drei Körperschaften im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems stattfanden (*“Abkommen für die Aufteilung des Beitrags der öffentlichen Finanzen in der Form des zu finanzierenden Nettosaldos, der für das Jahr 2017 zu Lasten des erweiterten territorialen Regionalsystems geht”*)⁹⁶.

Im Besonderen hat die Landesregierung mit Beschluss vom 29. August 2017, Nr. 921, das Muster eines Abkommens im Sinne von Art. 1, Absatz 410, des G Nr. 190/2014 und von Art. 79, Absatz 4/bis und 4/ter, des Autonomiestatuts genehmigt (das dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Unterzeichnung übermittelt wird), aufgrund dessen die Region einen Anteil des Beitrags der Beteiligung der Autonomen Provinzen an den öffentlichen Finanzen (2017) übernommen hat (70.183.860,00 Euro bezogen auf die Autonome Provinz Trient und 166.804.298,00 Euro bezogen auf die autonome Provinz Bozen).

Es ist hinzuzufügen, dass aufgrund der Vorschrift von Art. 1, Absatz 465, des genannten Stabilitätsgesetzes Nr. 232/2016 das Land, zusammen mit den restlichen Sonderautonomien auch das Haushaltsgleichgewicht sicherstellen muss (kompetenzbezogen kein negativer Saldo bei den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben im Sinne des G 243/2012, i.g.F.). Aufrecht bleibt übrigens, dass die für die übrigen Regionen vorgesehenen Sanktionen auf die Regionen Friaul-Julisch-Venetien, Trentino-Südtirol sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen, im Sinne von Absatz 483 des genannten Artikels, nicht zur Anwendung kommen (vgl. Absätze 475 und 479 von Art. 1), da für 2017 noch die Regelung des internen Stabilitätspakts laut Art. 1, Absatz 454, des G Nr. 228/2012 aufrecht bleibt, wie es ausdrücklich auch vom Autonomiestatut unter dem Absatz 4/quarter von Art. 79⁹⁷ vorgesehen ist.

⁹⁶ Absatz 831 von Art. 1 des G vom 27. Dezember 2017, Nr. 250 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Jahr 2018 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2018-2020) hat eine Reduzierung der autonomen Provinzen Trient und Bozen an der Beteiligung an den öffentlichen Finanzen von 10,5 Millionen Euro bzw. 12,5 Millionen Euro für jedes der beiden Jahre 2019 und 2020 vorgesehen.

⁹⁷ “Ab dem Jahr 2018 werden auf die genannten Körperschaften mit Sonderautonomie der programmatische Saldo gemäß Absatz 455 von Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228, und die Bestimmungen im Bereich des internen Stabilitätspakts, die in Kontrast zum Haushaltsgleichgewicht laut erstem Abschnitt dieses Absatzes stehen, nicht angewandt”.

Mit besonderem Bezug auf das Erreichen des kompetenzbezogenen programmatischen Saldos (Einhaltung des Stabilitätspakts in Anwendung des genannten Abkommens von 2014 und von Art. 1, Absatz 455, des G Nr. 228/2012) hat das Land die entsprechende Einhaltung mitgeteilt und auch eine Kopie des Formblatts der Bescheinigung dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelt (Anlage B Mod 2/CPakt 17)⁹⁸.

Anlage B – Modell 2C/17		
Interner Stabilitätspakt 2017 – Art. 1, Absatz 461, des G. Nr. 228 vom 24. Dezember 2012		
VORLAGE für die BESCHEINIGUNG der Überprüfung der Einhaltung der Ziele des internen Stabilitätspakts 2017		
<u>zu übermitteln innerhalb des zwingenden Termins 31. März 2018</u>		
AUTONOME PROVINZ BOZEN		
Nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der Haushaltsgebarung 2017, bezogen auf den Saldo der gemischten Kompetenz;		
nach Einsichtnahme in die Informationen zur Überwachung des internen Stabilitätspakts 2017, die von dieser Körperschaft auf die Webseite des Generalrechnungsamtes des Staates übermittelt wurde;		
WERDEN DIE FOLGENDEN ERGEBNISSE BESCHEINIGT:		
<i>Beträge in Tausend-Euro-Einheiten</i>		
Finanzsaldo		Gemischte Kompetenz
E FIN	ENDGÜLTIGE EINNAHMEN 2017	5.028.392
FPV N	ZWECKGEBUNDENER MEHRJAHRESFONDS NETTOEINNAHMEN	216.846
S FIN	ENDGÜLTIGE NETTOAUSGABEN 2017	5.064.417
SAL 17	FINANZSALDO 2017, gemischte Kompetenz (E FIN+FPVN-S FIN)	180.821
OBR 17	NEU FESTGESTELLTES PROGRAMMATISCHE ZIEL	176.987
D S 17	DIFFERENZ ZWISCHEN DEM SALDO FIN UND DEM NEU FESTGESTELLTEN ZIEL (SAL 17 – OBR 17)	3.834

Auf der Grundlage der vorhin genannten Ergebnisse wird bescheinigt, dass

- der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde eingehalten (D S 17 ist positiv oder gleich 0)*
- der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde nicht eingehalten und es werden die von Art. 1, Absatz 462, des G. 228/2012 vorgesehenen Sanktionen angewandt, einschließlich der vom Buchstaben a) vorgesehenen (S SZ 17 ist negativ)*
- der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde nicht eingehalten und es werden die von Art. 1, Absatz 462, des G. 228/2012 vorgesehenen Sanktionen angewandt, ausschließlich der vom Buchstaben a) vorgesehenen (S SZ 17 ist positiv oder gleich 0)*

DATUM 26.03.2018

DER LANDESHAUPTMANN
(gez.)

DER VERANTWORTLICHE DES FINANZDIENSTES
(gez.)

Nachstehend die Aufstellung betreffend die Überwachung der Ergebnisse des Paktes 2017, der die zum 23. März 2018 aktualisierten und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

⁹⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018, mit beigelegter Aufstellung für die Bescheinigung des Stabilitätspakts 2017 im Sinne von Art. 1, Absatz 461, des G Nr. 228/2012

übermittelten Daten enthält:

Anlage A - Aufstellung 2M/17/S

INTERNER STABILITÄTSPAKT 2017 (Gesetz Nr. 228/2012)				
Überwachung der Ergebnisse des Paktes in der Form des kompetenzbezogenen gemischten Saldos				
Autonome Provinz Bozen			(tausend Euro Einheiten)	
			Mit ganzem IV. Trimester	
Endgültige Einnahmen			2016	2017
E1	Gesamt Titel 1 - eigene Steuern und Abtretungen	Feststellungen (1)	4.592.881	4.896.472
E2	Gesamt Titel 2 - Beiträge und Zuwendungen	Feststellungen (1)	453.629	437.538
E3	Gesamt Titel 3- aussersteuerliche Einnahmen	Feststellungen (1)	210.775	237.496
E4	Laufende Einnahmen gesamt (E1+E2+E3)	Feststellungen (1)	5.257.285	5.571.506
E5	Aufkommen Rückstände	Feststellungen (1)	382.918	602.872
E COR	Nettogesamteinnahmen (E4 - E5)	Feststellungen (1)	4.874.367	4.968.634
E CAP	Nettoinvestitionseinnahmen gesamt	Einhebungen (2)	36.519	59.758
E FIN	Abschliessende Nettogesamteinnahmen (E COR + E CAP)		4.910.886	5.028.392
FPV 1	Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufende Einnahmen	Ansatz (3)	-	241.268
FPV2	Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen, der die nach der Genehmigung der Rechnungslegung 2016 gelöschten laufenden Zweckbindungen finanziert	Ansatz (3)	-	24.422
FPVN	Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen Netto (FPV1-FPV2)	Ansatz (3)	-	216.846
Abschließende Ausgaben			2016	2017
S1	Laufende Ausgaben Gesundheitswesen	Zweckbind. (1)	1.181.340	1.224.802
S2	Andere laufende Ausgaben	Zweckbind. (1)	2.861.212	3.007.351
S3	abzuziehen: Ausgaben die von den Rücklagen kommen, die vom GD 201/2011 und von den folgenden Gesetzen vorgesehen sind	Zweckbind. (1)	317.200	310.396
S4	Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufende Ausgaben	Ansatz (3)	-	169.976
S COR	Gesamt Titel 1 – laufende Ausgaben (S1+S2-S3+S4)		3.725.352	4.091.733
S5	Investitionsausgaben Gesundheitswesen	Zahlungen (2)	60.120	66.939
S6	Andere Investitionsausgaben	Zahlungen (2)	2.651.829	905.745
S7	Titel 2 gesamt - Investitionsausgaben (S5+S6)	Zahlungen (2)	2.711.949	972.684

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

S8	Davon Investitionen mit Gebrauch der erworbenen Freiräume (4)	Zahlungen (2)		483
S9	abzüglich: im Abkommen nicht berücksichtigte Ausgaben	Zahlungen (2)	1.483.379	-
S CAP	Investitionsausgaben gesamt (S5-S9)	Zahlungen (2)	1.053.505	972.684
MS COR	Höhere laufende Ausgaben wegen Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben (Abkommen von Mailand)	Zweckbind. (1)	-	-
MS COR1	Höhere Ausgaben auf dem Kapitalkonto aufgrund von Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben	Zweckbind. (1)	-	-
MS CAP	Höhere laufende Ausgaben wegen Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben (Abkommen von Mailand)	Zahlungen (2)	-	-
MS CAP1	Höhere Ausgaben auf dem Kapitalkonto aufgrund von Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben	Zahlungen (2)	-	-
S FIN	Endgültige Nettoausgaben gesamt (S COR + S CAP + MS COR + MS COR1 + MS CAP + MS CAP1)		4.778.857	5.064.417
SAL 17	Finanzsaldo in der Form der gemischten Kompetenz (E FIN + FPVN - SFIN)		132.029	180.821
OB17	Vereinbartes programmatisches Ziel in der Form der gemischten Kompetenz		127.470	127.470
SPC17	Abgetretene finanzielle Freiräume		-	50.000
SPA17	Erworbene finanzielle Freiräume		-	70.000
SPAN17	Erworbene und nicht verwendete finanzielle Freiräume (SPA17-S8)		-	69.517
OBR17	Neu festgelegtes programmatisches Ziel (5)		127.470	176.987
DS17	Differenz zwischen dem endgültigen Saldo und dem neu festgelegten Ziel (SAL17-OBR17) (6)		4.559	3.834
Nur im vierten Trimester im Fall auszufüllen, dass DS17 einen negativen Wert aufweist:				
UECR17	Laufende Ausgaben EU mit staatlicher Finanzierung	Zweckbindungen 2017		-
UECP17	Investitionsausgaben EU mit staatlicher Finanzierung	Zahlungen 2017		-
UENZ17	Ausgaben EU gesamt mit staatlicher Finanzierung (UE CR 17 + UE CP 17) (7)	Zweckbind./Zahlungen 2017		-
UENZ11	Ausgaben EU 2011 gesamt mit staatlicher Finanzierung (8)	Impegni/pagamenti 2011		-
MUENZ17	Höhere Ausgaben EU mit staatlicher Finanzierung verglichen mit 2011 (UENZ17-UENZ11) (8)			-
SSZ17	Überprüfung Abweichung (DS17 + MUENZ17) (9)			-
Aktualisierte Daten zum 23.3.2018				

(10) Kompetenzgebarung

(11) Kompetenzgebarung + Gebarung der Rückstände

(12) Die aktualisierten Ansätze des FPV angeben. Anlässlich der Überwachung des entsprechenden 4. Trimester die aus dem FPV resultierenden Daten aus dem Vorabschluss angeben

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

- (13) Der Posten S7 darf nicht höher sein als der Betrag unter SPA17
 - (14) Wenn das vereinbarte programmatische Ziel OB17 gleich 0 oder positiv ist, so ist das neu festgelegte Ziel gleich $OBR17=OB17-SPC17+SPA17-SPAN17$. Wenn das vereinbarte programmatische Ziel OB17 negativ ist, so ist das neu festgelegte Ziel gleich $OBR17=OB17+SPC17-SPA17+SPAN17$.
 - (15) "Im Falle einer positiven Differenz oder gleich 0 wurde der Pakt eingehalten
Im Falle einer negativen Differenz oder gleich 0 wurde der Pakt nicht eingehalten"
 - (16) Zum Zweck der Festlegung der mit staatlicher Finanzierung realisierten Ausgaben UE für jedes der Jahre 2011 und 2017, wird auf die Summe der laufenden Zweckbindungen und Zahlungen bei den Investitionen Bezug genommen, bei Einhaltung der Vorschrift des Saldos der gemischten Kompetenz.
 - (17) Nur angeben, wenn MUENZ17 einen positiven Wert aufweist
 - (18) Wenn SSZ17 einen negativen Wert aufweist, werden auf die Region die Sanktionen laut Art. 1, Absatz 462, des G Nr. 228/2012 angewandt, einschließlich jene unter Buchstabe a)
- Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit wurden die nachstehenden Aspekte vertieft: a) die Gesamtsumme der Zahlungen der Investitionsausgaben, die mit den Angaben der Rechnungslegung nicht übereinstimmen, b) das mit 176.987.000 Euro neu festgelegte, in den eigenen Aufstellungen der Überprüfung und Bescheinigung des Ministeriums angegebene programmatische Ziel und c) die nicht erfolgte Verwendung von finanziellen Freiräumen über 69.517.000 Euro.

Das Land hat diesbezüglich Folgendes erklärt: *a) vorsichtshalber wurden die Angaben der investitionsbezogenen Daten an die Ergebnisse der Datenbank SIOPE (...) angepasst; b) das programmatische Ziel wurde, infolge der einseitigen Abtretung von finanziellen Freiräumen an den Bereich der Gemeinden über 50.000.000 Euro und der Verwendung des verbleibenden Teils der erworbenen finanziellen Freiräume für Zahlungen bei den Investitionen über einen Betrag von 483.000,00, mit 176.987.000,00 Euro neu festgelegt; bezüglich der erworbenen finanziellen Freiräume von 70 Millionen Euro für Investitionsausgaben (Titel 2) ist, vorausgesetzt dass auf der Grundlage der Modalitäten der Berechnung des Saldos der gemischten Kompetenz die Zahlungen und nicht die Zweckbindungen relevant sind, außerdem zu unterstreichen, dass die erworbenen Freiräume für Investitionen hergenommen werden mussten, wobei die Operationen mit der Verwendung von Verwaltungsüberschüssen zu tätigen waren (dieser Umstand trat mit dem Gesetz des Nachtragshaushalts ein, das im Monat August 2017 in Kraft trat) ...*⁹⁹. Im Hinblick auf die erfolgte Neufestlegung des Planziels von 176.987.000 Euro in der eigenen Aufstellung des Ministeriums, hat die Verwaltung in der Sitzung vom 20. Juni 2018 vorgebracht, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen schon am 29. August 2017 auf die Inkongruenz der

⁹⁹ Vgl. Schreiben des Landes vom 8. Juni 2018

im Punkt 5 der ministeriellen Vorlage 2M/17/S angegebenen Formel angesichts der normativen Besonderheiten der Autonomen Provinz Bozen hingewiesen zu haben und dass die Berechnung jedenfalls vom Informationssystem automatisch durchgeführt wurde¹⁰⁰.

Was hingegen die weitere Verpflichtung anbelangt, die Ausgeglichenheit der endgültigen Einnahmen und der endgültigen Ausgaben der finanziellen Kompetenz (Bilanzausgleich für das Jahr 2017) im Sinne von Art. 1, Absatz 463 und folgende, des G Nr. 232/2016 sicherzustellen, hat das Land eine Kopie der nachstehend angegebenen Aufstellung der Bescheinigung der Überprüfung der Einhaltung des Zielsaldos 2017 dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelt (Anlage B – Modell 2C/17).¹⁰¹

Anlage B – Modell 2C/16			
Bilanzsaldo 2017 (Art. 1, Absatz 463 und folgende, des G. Nr. 232/2016 VORLAGE für die BESCHEINIGUNG der Überprüfung der Einhaltung der Ziele des Saldos 2017 zu übermitteln innerhalb des zwingenden Termins 31. März 2018 AUTONOME PROVINZ BOZEN Nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der kompetenzbezogenen Haushaltsgebarung 2017; nach Einsichtnahme in die Informationen der Überwachung des Gleichgewichts der endgültigen Einnahmen und Ausgaben 2017, die von dieser Körperschaft auf die eigene Webseite übermittelt wurden;			
WERDEN DIE FOLGENDEN ERGEBNISSE BESCHEINIGT:			
<i>Beträge in Tausend-Euro-Einheiten</i>			
ERGEBNISSE 2017		Finanzielle Kompetenz	Kassa (fakultativ)
A	ZWECKGEBUNDENER MEHRJAHRESFONDS	1.207.703	0
B+C+D+E+F	ENDGÜLTIGE EINNAHMEN	5.828.273	0
G	ERWORBENE FINANZIELLE FREIRÄUME GESAMT	70.000	
H+I+L	ENDGÜLTIGE AUSGABEN	6.960.898	
M	ABGETRETENE FINANZIELLE FREIRÄUME GESAMT	50.000	
N	NICHT VERWENDETE ERWORBENE FREIRÄUME	63.517	
O	SALDO ENDGÜLTIGE EINNAHMEN UND AUSGABEN; GÜLTIG FÜR DIE ÖFFENTLICHEN FINANZSALDEN (O=A+B+C+D+E+F+G-H-I-L-M-N)	31.561	0
P	ZIELSALDO	0	0
Q	DIFFERENZ ZWISCHEN ENDGÜLTIGEM SALDO EINNAHMEN UND AUSGABEN NETTO UND ZIEL (Q=O-P)	31.561	0

Auf der Grundlage der vorhin genannten Ergebnisse wird bescheinigt, dass im Haushaltsjahr 2017

- X Das Ziel der finanziellen Kompetenz bei den endgültigen Einnahmen und wurde erreicht (Q ist gleich 0 oder positiv)

¹⁰⁰ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 30. August 2017

¹⁰¹ Vgl. Anlage Nr. 25 zum Schreiben vom 20. April 2018 der Abteilung Finanzen

- X Das Ziel der finanziellen Kompetenz wurde erreicht, mit finanziellen Freiräumen und 1% der Feststellungen der endgültigen Einnahmen (1)

Auch der Kassasaldo bei den endgültigen Einnahmen und Ausgaben laut Absatz 479, G 232/2016 (Q ist gleich 0 oder positiv)

Das Ziel der finanziellen Kompetenz von endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben wurde nicht erreicht (Q ist negativ – es werden die Sanktionen laut Absatz 475 G 232/2016 angewandt (2)

Das nicht erreichte Ziel bei der finanziellen Kompetenz ist geringer als 3% der Feststellungen der endgültigen Einnahmen (es kommen die Sanktionen laut Absatz 476 des G 232/2016 zur Anwendung) (1)

- X Die Freiräume laut Absatz 502 G 232/2016 wurde nicht zur Gänze verwendet (3)
- X Die 2017 beanspruchbaren Freiräume für Investitionen laut 495 und 495/bis G 232/2016 wurden zur Gänze verwendet (wurden sie nicht zur Gänze verwendet, werden die Sanktionen laut Absatz 475 angewendet)
- Die mit regionalen Einvernehmen oder mit dem horizontalen staatlichen Pakt erworbenen Freiräume wurden nicht zur Gänze verwendet (die Körperschaft kann im Haushaltsjahr 2018 keine finanziellen Freiräume verwenden)
- X Die neuen und zusätzlichen Investitionen laut Absatz 140/bis G 232/2016 wurden zur Gänze realisiert (wurden sie nicht zur Gänze realisiert, wurde das Ziel um den nicht verwendeten Betrag bei den Investitionen erhöht)

DATUM

DER PRÄSIDENT
 DER VERANTWORTLICHE DES FINANZDIENSTES
 Das Überprüfungsorgan (1)
 Das Überprüfungsorgan (2)
 Das Überprüfungsorgan (3)

- (1) Auf die Region Friaul-Julisch-Venetien, die Region Trentino Südtirol und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen werden die Prämien und die Sanktionen von Artikel 1, Absatz 475 und 479 des Gesetzes 232 von 2016 nicht angewandt.
- (2) Ist das nicht erreichte Ziel geringer als 3% der Feststellungen der endgültigen Einnahmen, werden die vom Absatz 476 des Gesetzes 232 von 2016 vorgesehenen Sanktionen angewandt und nicht die von Absatz 475. Die Sanktion wird auf die Region Friaul-Julisch-Venetien, die Region Trentino Südtirol und die autonomen Provinzen Trient und Bozen nicht angewandt.
- (3) Dieses Ergebnis trägt der Verwendung der Freiräume mittels Abtretung an die örtlichen Körperschaften durch das Land nicht Rechnung.

Die entsprechende Kontrolle der Ergebnisse zum 31. Dezember 2017:

Anlage A – Modell 1SF/17 –BILANZSALDO 2017 (Art. 1, Absatz 463 und folgende des Gesetzes Nr. 232/2016) Überwachung der Ergebnisse des Haushaltsgleichgewichts für das Jahr 2017

<i>Beträge in Tausend-Euro-Einheiten</i>				
AUTONOME PROVINZ BOZEN		KOMPETENZ- VERANSCHLA- GUNGEN 2017	FESTSTELL./ZWECKB. Einschl. 31. Dez. 2017	KASSA GANZES 2017 (fakultativ)(5)
GLEICHGEWICHT ENDGÜLTIGE EINNAHMEN – ENDGÜLTIGE AUSGABEN (Art. 1, Absatz 469, Stabilitätsgesetz 2017)				
A1) Zweckgebundener Mehrjahresfonds	(+)	241.268	241.268	
Einnahmen für laufende Ausgaben				

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

A2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen für Investition, abzüglich der von Schulden finanzierten Anteile	(+)	1.019.150	1.019.150	
A3) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen für Finanzposten	(+)			
A4) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen, der die nach der Genehmigung der Rechnungslegung 2016 endgültig gelöschten Zweckbindungen finanziert	(-)		52.715	
A) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen (A1 + A2 + A3 - A4)	(+)	1.260.418	1.207.703	
B) Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	(+)	4.833.603	4.896.472	
C) Titel 2 - Laufende Zuweisungen gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen	(+)	456.553	437.538	
<i>C1) davon laufende Einnahmen, die 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz an die Regionen zurückgegeben wurden, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
D) Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen	(+)	216.958	237.496	
E) Titel 4 - Einnahmen Kapitalkonto	(+)	286.336	108.910	
<i>E1) davon laufende Einnahmen, die 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz an die Regionen zurückgegeben wurden, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
F) Titel 5 - Einnahmen Reduzierung von Finanztätigkeiten	(+)	139.939	147.857	
G1) mit dem vertikalen staatlichen Solidaritätspakt erworbene Freiräume für neue und zusätzliche Investitionen (Absätze 495 und 495/bis, G 232/2016)		0	0	
G2) Vom Absatz 502 G 232/2016 vorgesehene Freiräume		70.000	70.000	
G3) Mit dem horizontalen staatlichen Solidaritätspakt erworbene Freiräume (Art. 4 DPCM) 21/2017)		0	0	
G4) mit den regionalen Einvernehmen erworbene Freiräume (Art. 2, DPCM 21/2017)		0	0	
G) ERWORBENE FREIRÄUME INSGESAMT (G1 + G2 + G3 + G4) (1)	(+)	70.000	70.000	
H1) Titel 1 – Laufende Ausgaben abzüglich zweckgebundenem Mehrsjahresfonds	(+)	4.364.047	4.232.152	
H2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	(+)	169.976	169.976	
H3) Fonds schwer einbringbare Forderungen laufender Teil	(-)	11.871		
H4) Fonds Streitfälle (der in das Verwaltungsergebnis einfließt)	(-)	754		
H5) Andere Rücklagen (die in das Verwaltungsergebnis einfließen) ⁽²⁾	(-)			

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

H) Titel 1 - Laufende Ausgaben gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (H=H1+H2-H3-H4-H5)	(-)	4.521.398	4.402.128	
<i>H6) davon laufende Einnahmen in den Feststellungen 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
I1) Titel 2 – Investitionsausgaben abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	1.328.426	1.123.707	
I2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds, Investitionen abzüglich der von Schulden finanzierten Anteile	(+)	975.672	975.672	
I3) Fonds schwer einbringbare Forderungen Investitionen	(-)			
I4) Andere Rücklagen Investitionen (die in das Verwaltungsergebnis einfließen) ⁽³⁾	(-)	131		
I) Titel 2 – Investitionsausgaben gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (I=I1+I2-I3-I4)		2.303.967	2.099.379	
<i>I5) davon für neue und zusätzliche Investitionen, fällig 2017, von den Freiräumen laut den Absätzen 495 und 495/bis L. 232/2016 (3)</i>				
<i>I6) davon für neue und zusätzliche Investitionen, fällig 2018-2021 (zweckgebundener Mehrjahresfonds Kapitalkonto 2017 abzüglich Schulden) von den Freiräumen laut den Absätzen 495 und 495 und 495/bis G 232/2016</i>				
I7) davon für Investitionen von den Freiräumen laut Absatz 502 G 232/2016 (3)		6.483	6.483	
<i>I8) davon zweckgebundener Mehrjahresfonds Kapitalkonto abzüglich der Schulden von den Freiräumen laut Absatz 502 G 232/2016</i>				
<i>I9) davon für neue und zusätzliche Investitionen laut Absatz 140/bis G 232/2016</i>				
<i>I10) davon für Investitionen von den mit regionalen Einvernehmen und horizontalen Solidaritätspakts erworbenen Freiräumen (3)</i>				
<i>I11) davon zweckgebundener Mehrjahresfonds Kapitalkonto abzüglich der Schulden von den mit regionalen Einvernehmen und horizontalen Solidaritätspakts erworbenen Freiräumen</i>				
I12) Investitionen gesamt durchgeführt von den erworbenen Freiräumen oder in Umsetzung von gesetzlichen Verpflichtungen		6.483	6.483	
<i>I13) davon laufende Einnahmen in den Feststellungen 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
L1) Titel 3 – Ausgaben wegen der Zunahme von Finanzaktivitäten abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	467.857	454.990	

L2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für außerordentliche Posten	(+)	4.401	4.401	
L) Titel - Ausgaben wegen der Zunahme von Finanzaktivitäten (L=L1+L2)	(-)	472.258	459.391	
J) Saldo Vorausfinanzierung Sanität (gewährter Vorschuss Sanität – die entsprechenden buchhalterischen Regelungen für die im Jahr durchgeführten Rückzahlungen Vorschüsse Sanität) (nur für den Kassasaldo)	(+)			
M) ABGETRETENE FINANZIELLE FREIRÄUME GESAMT (1)	(-)	50.000	50.000	
<i>Nur für das vierte Trimester 2017 auszufüllen:</i>				
N1) Mit dem staatlichen vertikalen Solidaritätspakt für neue und zusätzliche Investitionen erworbene Freiräume (Absätze 495 und 495/bis, G 232/2016) nicht verwendet für 2017 fällige Investitionen	(+)		0	
N2) Mit dem staatlichen vertikalen Solidaritätspakt für neue und zusätzliche Investitionen erworbene Freiräume (Absätze 495 und 495/bis, G 232/2016) nicht verwendet für 2018-2022 fällige Investitionen - zweckgebundener Mehrjahresfonds der Ausgaben (5)	(+)		0	
N3) Von Absatz 502 G 232/2016 vorgesehene und nicht verwendete Freiräume	(+)		63.517	
N4) Mit dem staatlichen horizontalen Solidaritätspakt und mit den regionalen Einvernehmen erworbene und nicht verwendete Freiräume	(+)		0	
N) NICHT VERWENDETE ERWORBENE FREIRÄUME (N=N1+N2+N3+N4)	(-)		63.517	
O) SALDO ENDGÜLTIGE EINNAHMEN UND AUSGABEN GÜLTIG FÜR DIE SALDEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (O=A+B+C+D+E+F+G-H-I-L+J-M-N)		-83.816	31.561	
P) SALDOZIEL (6)		0	0	
Q) DIFFERENZ ZWISCHEN DEM SALDO DER ENDGÜLTIGEN NETTOEINNAHMEN UND -AUSGABEN UND DEM ZIEL (Q=O-P) (7)		-83.816	31.561	

Bemerkungen:

- 1) Die Beträge betreffend die durch die regionalisierten und staatlichen Pakte erworbenen oder abgetretenen Freiräume werden automatisch in das Anwendungsprogramm des Ausgleichs sowohl in der ersten wie in der zweiten Spalte eingetragen, und zwar aufgrund der Informationen des Formblatts 50B/17.
- 2) Die Reservefonds und die Sonderfonds fließen nicht in das Verwaltungsergebnis ein.
- 3) In der ersten Spalte sind die Posten I5, I7 und I10 abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds gewertet. In der zweiten Spalte sind die Posten I5, I7 und I10 mit der Angabe der registrierten Zweckbindungen auf den erworbenen Freiräumen gewertet. Das Ausmaß der Investitionen, summiert mit den entsprechenden Anteilen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, darf nicht höher als die entsprechenden erworbenen Freiräume sein.
- 4) Die Übermittlung der Kassadaten des ganzen Dezember 2017, die anlässlich der Überwachung des 4. Trimesters 2017 erfolgte, ist im Sinne von Artikel 1, Absatz 479, Buchstabe a), des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232, fakultativ.
- 5) Im Falle der Nichtverwendung ist für die 2017 im Sinne der Absätze 495 und 495/bis des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232, erworbenen Freiräume für neue und zusätzliche Investitionen fällig 2018-2022 nicht die Anwendung von Sanktionen gemäß Absatz 475 desselben Gesetzes vorgesehen.
- 6) Das Ziel P wird automatisch in das Anwendungsprogramm eingetragen. Bezüglich der Kontrolle zum 31. Dezember 2017 wird das Ziel der Kompetenz um das Ausmaß der nicht durchgeführten Investitionen laut Art. 1, Absatz 140/bis und um die Differenz zwischen den 2017 festgestellten, den Regionen infolge des Endes der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz weitergegebenen Mitteln im Sinne von Artikel 7,

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Absatz 4, des gesetzvertretenden Dekrets vom 12. Mai 2016, Nr. 90, und den Zweckbindungen des Haushaltsjahres 2017 im Zusammenhang damit erhöht. Das kassabezogene Ziel ist immer gleich 0.

7) Die Körperschaft hält das Haushaltsgleichgewicht, wenn die Differenz zwischen dem erreichten Saldo und dem Ziel gleich 0 oder positiv ist.

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018 (mit der Korrektur der Zahlen der Bemerkungen)

Der Saldo der endgültigen Einnahmen und Ausgaben zum 31. Dezember 2016 (gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen) ist mit 31.561 Euro angegeben. Die Übersicht zeigt auch Ausgabenzweckbindungen auf dem Kapitalkonto für Investitionen unter Nutzung der finanziellen Freiräume laut Absatz 502 von Art. 1 des G Nr. 232/2016 von 6.483.000 Euro. Dazu hat die Abteilung Finanzen angeführt, dass die Verwendung der Verwaltungsüberschüsse der vorigen Haushaltsjahre im Ausmaß von 6 Millionen für Investitionsausgaben erfolgte, und zwar als Zuwendungen auf dem Kapitalkonto an die Agentur für den Zivilschutz und von 482.962,64 Euro für den Bau und die Bereitstellung von Gebäuden bezogen auf Abkommen mit dem Militär. Die Abteilung Finanzen hat, wie auch am Ende der an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelten Bescheinigung angeführt, geltend gemacht, dass das positive Ergebnis *“... der Verwendung der Freiräume, die durch die Abtretung an die örtlichen Körperschaften des Landes erfolgte, nicht Rechnung trägt”* (50 Millionen).¹⁰² Auf eine eigene Untersuchungsanfrage hat das Land präzisiert: *“Die Aufstellung laut Anlage B-Modell 2C/17 und die entsprechenden Bemerkungen werden nur vom Generalrechnungsamt des Staates verfasst und aktualisiert. Da die Vorlagen des Ministeriums nicht abgeändert oder ergänzt werden können, hat diese autonome Provinz es nach Anhörung der Ministerialbehörde für nützlich befunden zu präzisieren, dass die an die Gemeinden abgetretenen Freiräume für das fragliche Jahr den gemäß Absatz 502 von Art. 1 des G vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 gewährten finanziellen Freiräumen anzulasten sind”*¹⁰³.

¹⁰² Das G Nr. 232/2016 hat den autonomen Provinzen Trient und Bozen im Art. 1, Absatz 502, in Übereinstimmung mit dem Pakt laut G Nr. 190/2014, zur Förderung der durch die Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorigen Haushaltsjahre zu tätigen Investitionen, für die Jahre von 2017 bis 2030, finanzielle Freiräume in der Höhe von 70 Millionen Euro jeder Provinz im Jahr 2017 und 50 Millionen Euro jährlich für jede Provinz in den Jahren von 2018 bis 2030 zugesprochen. Für das Jahr 2017 wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 14. November 2017, Nr. 1238, im Sinne von Art. 15/sexies des GD Nr. 91/2017, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 123/2017, die einseitige Abtretung an den Bereich der örtlichen Körperschaften von 50 Millionen Euro finanzielle Freiräume von den dem Land vom oben genannten Absatz 502 zugeteilten 70 Millionen genehmigt. Im Sinne von Art. 2, Absatz 8, des Dekrets der Präsidenten des Ministerrates vom 21. Februar 2017, Nr. 21, ist für die weiteren vom Land an die örtlichen Körperschaften seines Territoriums abgetretenen finanziellen Freiräume die Rückerstattung in den folgenden Haushaltsjahren nicht vorgesehen.

¹⁰³ Vgl. Schreiben des Landes vom 8. Juni 2018

Folglich enthält die dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelte Bescheinigung der Überprüfung der Saldoziele 2017, nach erfolgter Verständigung zwischen den Körperschaften, im eigenen Posten nicht “erworbene und nicht genutzte finanzielle Freiräume”, die den Gemeinden über 50 Millionen abgetretenen finanziellen Freiräume, da – wie auch vom Land in der Sitzung vom 20. Juni 2018 vorgebracht – die Aufstellungen des Ministeriums vonseiten der Verwaltungen nicht abänderbar und ergänzbar sind.

Der tatsächlich nicht verwendete finanzielle Freiraum beläuft sich also auf 13.517.000 Euro bzw. 19,31 Prozent des vom Staat insgesamt gewährten Freiraums (70 Millionen). Die Bestimmungen laut den Absätzen 502 und 503, die dem Land von 2017 bis 2030 finanzielle Freiräume zuerkennen, wurden im Sinne und für die Wirkungen von Art. 104 des Autonomiestatuts genehmigt.

Betreffend die im Laufe von 2016 übernommenen Bestimmungen (in der Verwaltung und der Gesetzgebung), in Umsetzung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates, sind aus der Untersuchungstätigkeit folgende Elemente hervorgegangen:

“... Den autonomen Provinzen und den Regionen ist es, bei der Wahrnehmung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen für sich und für die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems, bei Einhaltung der Vorschriften laut gesetzesvertretendem Dekret vom 16. März 1992, Nr. 266, daher gestattet, autonome Maßnahmen der Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben zum Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen zu treffen. Dies vorausgeschickt, werden nachstehend die vom Rechtsamt mit Schreiben vom 14. März dieses Jahres mitgeteilten, von dieser autonomen Provinz im Laufe des Haushaltsjahres 2017 umgesetzten Grundsätze der finanziellen Koordinierung aufgelistet:

- 1) die Fortführung der fünfjährigen Maßnahmen der Einschränkung der Personalkosten des Unterrichts- und gleichgestellten Personals auch 2017, (siehe Art. 44/bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, Absatz 4);*
- 2) die Ergänzung des Beschlusses vom 27. Dezember 2016, Nr. 1492, Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für die Jahre 2016-2017, mit dem Beschluss vom 21. März 2017, Nr. 310. Außerdem die Anwendung des Beschlusses vom 19. Dezember 2017, Nr. 1432, Genehmigung der "Maßnahmen der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2017 und 2018";*

- 3) *die Anwendung des Beschlusses vom 8. August 2017, Nr. 845, " Festlegung der Körperschaften und der Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene gemäß Artikel 79, Absätze 3 und 4, des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670. Widerruf des Beschlusses vom 14.6.2016, Nr. 626";*
- 4) *die weitere Gültigkeit der Maßnahmen zur Reduzierung der passiven Mietzinsen laut Artikel 13/bis des Landesgesetzes vom 21. Januar 1987, Nr. 2;*
- 5) *die weitere Gültigkeit der Maßnahmen der Einschränkung der Ausgaben bei den öffentlichen Ankäufen laut Artikel 21/ter des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1;*
- 6) *Buchstabe i) von Absatz 6 von Artikel 1 des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, "Lokale öffentliche Dienstleistungen", wie vom Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, eingeführt, welches die Besoldungshöchstgrenze für die Verwaltungs-, Kontroll- und Führungsorgane der öffentlich kontrollierten Gesellschaften mit 240.000,00 Euro festlegt;*
- 7) *das Landesgesetz vom 7. August 2017, Nr. 12, betreffend Bestimmungen, die mit dem Nachtragshaushalt des Jahres 2017 und des Dreijahreszeitraums 2017-2019 der Autonomen Provinz Bozen verbunden sind, Art. 26 (Abänderung des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, " Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen") im Bereich der konsolidierten Bilanz der örtlichen Körperschaften;*
- 8) *das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, " Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2018", Art. 13, Absatz 2, (Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, "Bestimmungen im Bereich der Lokal Finanzen") im Bereich des Haushaltsgleichgewichts der örtlichen Körperschaften".¹⁰⁴*

Im Rahmen des finanziellen Beitrags des Landes an den Zielen der allgemeinen öffentlichen Finanzen und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Ausgleichs und der Solidarität, verfügt Art. 79, Absatz 1, Buchstabe c), des Statuts außerdem eine finanzielle Beteiligung des Landes im Ausmaß von 100 Millionen jährlich mittels Übernahme von Lasten bezogen auf die Wahrnehmung staatlicher, auch übertragener Aufgaben, die im Einvernehmen mit dem

¹⁰⁴ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eruiert werden, sowie eine Finanzierung von Maßnahmen und von Projekten bezogen auch auf die angrenzenden Gebiete ab 2010.

Im Hinblick darauf hat das Land berichtet, dass man "...gegen Ende 2010 ein Abkommen bezogen auf die Übernahme der Kosten des Unterrichtspersonals des Konservatoriums Monteverdi in Bozen sowie des ordentlichen Beitrags zum Betrieb dieses Konservatoriums abgeschlossen hat. Im Jahr 2011 wurde vom Leiter der Abteilung der Gefängnisverwaltung für die Realisierung der neuen Strafanstalt Bozen das Dekret vom 5. Mai 2011, Nr. 456, erlassen, das an den Realisierungsbeauftragten und den Landeshauptmann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die Realisierung der Strafanstalt überträgt und die Übernahme der Bauträgerschaft für ihre Realisierung der Autonomen Provinz Bozen zugeteilt. 2013 wurde das Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Konzession für die Finanzierung, die endgültige Projektierung und die der Ausführung, den Bau und die Führung der Strafanstalt Bozen gestartet. Das genannte Wettbewerbsverfahren wurde mit der Bewertung der Angebote abgeschlossen, in Erwartung der Festlegung der Konvention mit der Abteilung der Gefängnisverwaltung, welche die Modalitäten der Realisierung und Führung der neuen Gefängnisstruktur enthält. In Bezug auf die Finanzierung der RAI-Übertragungen in deutscher und ladinischer Sprache hingegen wurde Ende 2012 die entsprechende Konvention unterzeichnet und sie wurde von den zuständigen Ministerialbehörden Ende 2013 genehmigt.¹⁰⁵ Am 26. Februar 2016 hat der Ministerrat das gesetzvertretende Dekret Nr. 51, "Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten vom 6. April 1984, Nr. 426, im Bereich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben betreffend das regionale Verwaltungsgericht von Trentino-Südtirol, autonome Sektion Bozen", genehmigt, mit dem den autonomen Provinzen die staatlichen Aufgaben bezüglich der Verwaltung und unterstützenden Organisation des genannten Gerichts, autonome Sektion Bozen, einschließlich des Generalsekretärs übertragen wurden, sowie die Verwaltung der beweglichen und der unbeweglichen Güter, die für den Betrieb dieses Gerichts nötig sind. Auch in diesem Fall wurde bezüglich der entsprechenden finanziellen Mittel vorgesehen, dass sie von den vom Artikel 79, Absatz 1, Buchstabe c), des Sonderstatuts

¹⁰⁵ Die Auszahlung der entsprechenden Mittel für die Jahre von 2010 bis 2014 erfolgte erst 2015, als das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung Rechnungsamt des Staates - der Rückführbarkeit der Finanzierung auf das Abkommen von Mailand zugestimmt hat. Gegenwärtig besteht ein Abkommen für die Jahre 2016 bis 2018.

vorgesehenen Geldern kommen. Im Haushaltsjahr 2017 wurde auch mit der Post, auf Landesebene, die Übernahme des Speditions- und Zustelldienstes durch das Land vereinbart. Immer im selben Haushaltsjahr wurden eigene, im GvD Nr. 237/2017 enthaltene Durchführungsverordnungen erlassen, welche Änderungen der Tabellen der Stellenpläne des Gerichtsgefängnisses Bozen sowie beim Amt für den offenen Strafvollzug Bozen betreffen. Die Personalkosten bezüglich der neuen Personalaufnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Tabellen der Stellenpläne erfolgen, gehen zu Lasten des Landes im Rahmen des bereits zitierten Artikels 79, Absatz 1, Buchstabe c) des Sonderstatuts.

Die Verwaltung hat auch daran erinnert, dass „...aufgrund der ausdrücklichen Vorschrift von Absatz 125 des oben genannten Artikels 2 die Übernahme der Lasten durch die Provinzen auch für den Zeitraum vor der Unterzeichnung der Abkommen wirksam ist. Aufgrund dessen hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Millionen Euro von den geschuldeten Abtretungen des Staates an das Land zurückbehalten. Wie schon im letzten Jahr, hat das Land, in Formalisierung der tatsächlich erfolgten finanziellen Beteiligung, mit der Genehmigung von entsprechenden Bestimmungen, die Übernahme der gegenständlichen Lasten für das Haushaltsjahr 2016 festgeschrieben und die entsprechenden Ausgaben zweckgebunden. Schließlich ist zu sagen, dass das Land dem zuständigen Generalrechnungsamt des Staates die ganze Dokumentation betreffend die getragenen Kosten pünktlich übermittelt hat, um die Befreiung von allen geschuldeten Beträgen zu erreichen“¹⁰⁶.

9.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit des Landes

9.2.1. Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber das Land für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt

Mit Beschluss vom 8. August 2017, Nr. 845, hat die Landesregierung die Körperschaften und die öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften sowie die ordentlich finanzierten Organisationen mit Landesordnung festgestellt, die insgesamt das *“erweiterte territoriale Regionalsystem”* in der

¹⁰⁶ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts bilden, und auch die Formen für die Durchführung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes festgelegt (die Liste wird alle Jahre aktualisiert).

Im Sinne des genannten Beschlusses fallen unter dieses System:

- die ausdrücklich vom Autonomiestatut vorgesehenen Körperschaften (die örtlichen Körperschaften, der Sanitätsbetrieb des Landes, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen);
- 15 Hilfskörperschaften (Landesagentur für die Mobilität, Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Sonderbetrieb für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunkanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol, Agentur Klimahaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol (Körperschaft mit Landesbeteiligung);
- 8 Inhouse-Gesellschaften (ABD-Airport AG, Business Location Südtirol AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG);
- die auf ordentlichem Weg finanzierten Körperschaften mit Landesordnung (Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen, Stiftung Museion-Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Körperschaft Führung Theater und Kurhaus Meran, Schulen staatlicher Art des Landes und Landesschulen).

Die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen im Sinne des genannten Beschlusses erfolgt:

- mit der Anwendung von autonomen Maßnahmen der Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben vonseiten des Landes zum Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, wobei der von den Staatsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen Rechnung getragen wird, sowie mittels Formulierung von eigenen Hinweisen;

- Für die vom Autonomiestatut ausdrücklich vorgesehenen Körperschaften und für die Hilfskörperschaften bleibt jedenfalls aufrecht, was das G 243/2012, i.g.F., im Bereich des Haushaltsgleichgewichts vorsieht;
- Für die Freie Universität Bozen und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen wird „der Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts angewandt.“¹⁰⁷

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bezüglich der Gemeinden des Landes Art. 13 des LG Nr. 22/2017 ausdrücklich vorgesehen hat, dass diese am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen beteiligt sind und das Haushaltsgleichgewicht ab dem 1. Januar 2018 sicherstellen, wobei die Bestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommen, welche die Verpflichtungen bezüglich des internen Stabilitätspakts regeln.

Mit DLH Nr. 38/2017 wurde hinsichtlich der Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen, dass auch die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulen ihre Gebarung an die allgemeinen Grundsätze der Buchhaltung laut Anlage 1, „Allgemeine Grundsätze oder Vorgaben“, an Art. 17 sowie an die Anlage Nr. 4/1, Punkt 4.3, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., und an die Grundsätze des Zivilgesetzbuchs anpassen.

Der genannte Beschluss Nr. 845/2017 hat die Zuständigkeit der Durchführung der Kontrollen betreffend die Aufsichtstätigkeit über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der beim Landtag angesiedelten Prüfstelle bestätigt, mit Ausnahme jener örtlichen Körperschaften, deren Beaufsichtigung der eigenen Landesabteilung zusteht.

Im Hinblick auf die Identifizierung der oben genannten Körperschaften und insbesondere was die Auflistung der *“auf ordentlichem Wege finanzierten Körperschaften mit Landesordnung angeht”* (sowohl der öffentlichen als auch der privaten), weist der Rechnungshof die Verwaltung neuerlich auf die Definition des ordentlichen Beitrags hin, laut dem *“...als ordentlicher Beitrag jeder Beitrag verstanden wird, unabhängig von seiner Bezeichnung, den eine öffentliche Verwaltung zu ihren eigenen Lasten regelmäßig für die finanzielle Führung einer Körperschaft übernommen*

¹⁰⁷ Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 20. April 2018 dargelegt, dass in den restlichen Regionen der aus der Differenz zwischen den abschließenden Einnahmen und den abschließenden Ausgaben bestehende Saldo (Haushaltsgleichgewicht) ausschließlich die Gebietskörperschaften betrifft (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 5/2018).

hat oder der seit mehr als zwei Jahren in ihrer Bilanz eingetragen ist” (Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 14/2016).

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Aufsicht über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen bezogen auf das Haushaltsjahr 2017 und übertragen an die Prüfstelle des Landes hat diese Struktur mit Schreiben vom 5. April 2018 mitgeteilt, dass angesichts der vom Land den Körperschaften mit Beschluss Nr. 1492/2016 zugeteilten Fristen (Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 - 2017), die Ergebnisse der entsprechenden Kontrollen noch nicht verfügbar sind und ehestens möglich dem Rechnungshof mitgeteilt werden (bezüglich dem Landessanitätsbetrieb wurde vorgebracht, dass die Körperschaft 2016 den Stabilitätspakt wie vereinbart eingehalten hat). Der Rechnungshof bleibt daher in Erwartung der Ergebnisse.

9.2.2 Örtliche Körperschaften

Im Sinne der Artikel 80 und 81 des Autonomiestatuts haben die autonomen Provinzen Trient und Bozen (primäre) Gesetzgebungsbefugnis bei den Lokalfinanzen. Zum Zweck, die Finanzen der Gemeinden dem Erreichen der Ziele anzupassen und zur Ausübung der von den Gesetzen festgelegten Aufgaben, gewähren die autonomen Provinzen den Gemeinden geeignete Finanzmittel, die zwischen dem Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der entsprechenden Gemeinden zu vereinbaren sind.

Wie vom LG Nr. 6/1992, i.g.F., vorgesehen, wurden für das Haushaltsjahr 2017 die folgenden Abkommen abgeschlossen:

- Abkommen über die Lokalfinanzen für das Jahr 2017 (30. Dezember 2016);
- erste Zusatzvereinbarung betreffend die Zuwendungen im Sinne von Art. 3 des LG Nr. 27/1975, i.g.F. (22. März 2017);
- zweite Zusatzvereinbarung betreffend: Ordentlicher Fonds, Ersetzung Punkt 1.2.1 Ausgleichszuwendungen, Erhöhung des Gesamtbetrags der Sonderfinanzierungen, Änderungen und Präzisierungen (8. Mai 2017);
- dritte Zusatzvereinbarung betreffend die Fahrradwege von übergemeindlichem Interesse (23. Juni 2017);

- vierte Zusatzvereinbarung betreffend die Vergütung der Mindereinnahmen an Gemeindeimmobiliensteuer wegen der Austragung der verschraubten Elemente „imbullonati“ - Jahre 2016 und 2017 (2. August 2017);
- fünfte Zusatzvereinbarung betreffend Zuwendungen im Sinne von Art. 5 des LG Nr. 27/1975 (15. September 2017);
- sechste Zusatzvereinbarung betreffend den Stabilitätspakt und das Wachstum 2017 (19. September 2017);
- siebte Zusatzvereinbarung betreffend das Einvernehmensprotokoll Gemeinden/Bezirksgemeinschaften (20. September 2017);
- achte Zusatzvereinbarung betreffend die Verwaltung der Kindergärten – die Finanzierung des Baus von Alters- und Pflegeheimen (4. Oktober 2017);
- neunte Zusatzvereinbarung betreffend die Ausstattung der Sirenen mit digitalen Empfängern (29. November 2017);
- zehnte Zusatzvereinbarung betreffend die Kriterien für den Zugang zum Landesrotationsfonds (22. Dezember 2017).

Insbesondere bleibt die *“Kontrolle über die örtlichen Körperschaften“* vom LG Mr. 10/1992, i.g.F., (Anlage A) der Abteilung örtliche Körperschaften des Landes zugeteilt und wird vorwiegend vom Aufsichtsamt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit und des der Landesregierung im Sinne von Art. 54, Absatz 1, Nr. 5, des Autonomiestatuts zustehenden Schutzes und der Tätigkeit der Aufsicht über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art. 79, Absatz 2 und 3 dieses Statuts.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften des Landes hat die eigenen Überprüfungen auch im Haushaltsjahr 2017 auf die 116 Gemeinden und die 7 Bezirksgemeinschaften des Landes im Sinne des DLH Nr. 21/1996 ausgerichtet (*“Aufsichtsfunktionen über die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen und über die anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten, öffentliche Veranstaltungen, öffentliche Sicherheit im Unterhaltungsbereich, Eignungsprüfung der Veranstaltungsorte, Ortspolizei in Stadt und Land, Agenturen, Gesetzmäßigkeitskontrolle über die Beschlüsse der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, der Eigenverwaltungen der bürgerlichen Nutzungsrechte, der Verkehrsämter von Bozen und Meran, der Sanitätsbetriebe, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und des Institutes für den sozialen Wohnbau,*

Beratungs- und Inspektionsdienst, Organ- und Ersatzkontrolle, Lokalfinanzen, Stabilitätspakt...”).

Mit besonderem Bezug auf den Stabilitätspakt des Landes hat Art. 10 des LG Nr. 8/2017 Änderungen von Art. 12, Absatz 1, des LG Nr. 15/2016 im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes vorgenommen, die Anwendbarkeit der Staatsbestimmungen im Bereich des Stabilitätspakts laut Art. 1, Absatz 734, des G 208/2015 und laut Art. 1, Absatz 483, des G Nr. 232/2016 auf die örtlichen Körperschaften des Landes auch auf 2017 ausgedehnt.

Anlässlich der vorigen Kontrollen hat der Rechnungshof Bedenken im Hinblick auf die Verträglichkeit der Bestimmungen laut dem genannten Art. 12 des LG Nr. 15/2016, i.g.F., (sie wurde von der Regierung nicht vor dem Verfassungsgericht angefochten) mit der angeführten staatlichen Regelung im Bereich Stabilitätspakt geäußert.

Die genannten Absätze des Staatsgesetzes sehen insbesondere nämlich vor, dass für die Jahre 2016 und 2017 die Bestimmungen betreffend die Verwaltungsstrafen im Falle des Nichterreichens des Haushaltsgleichgewichts laut den geltenden Bestimmungen nur in den Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen (und nicht auch bei den Gemeinden) nicht zur Anwendung kommen, wobei die Regelung des internen Stabilitätspakts laut Art. 1, Absätze 454 und folgende, des G Nr. 232/2016 jedoch aufrecht bleibt.

Aufgrund der genannten Gesetzesbestimmungen des Landes bleibt die Regelung des nach Zielen formulierten internen Stabilitätspakts, wie sie in den lokalen Finanzabkommen festgelegt wurden, für die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften des Landes auch für das gegenständliche Haushaltsjahr aufrecht.

Die vierte und fünfte Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Lokalfinanzen für das Jahr 2016 vom 23. September 2016, die von der Vertretung der Gemeinden mit dem Landeshauptmann und dem zuständigen Landesrat im Sinne des LG Nr. 6/1992, i.g.F., abgeschlossen wurde, sah für 2016 ein Einsparungsziel von insgesamt 26.449.088,49 Euro für die 116 Gemeinden und die 7 Bezirksgemeinschaften vor, davon 24 Millionen zu Lasten der Gemeinden und 2.449.088,49 Euro der Bezirksgemeinschaften.

Die sechste Zusatzvereinbarung vom 19. September 2017 sieht dasselbe Einsparungsziel insgesamt vor, davon 24.449.088,49 Euro zu Lasten der 116 Gemeinden und 2 Millionen der 7 Bezirksgemeinschaften. Das Land hat mitgeteilt, dass diese Beträge der Kriterien laut Art. 3,

Absatz 2, des G Nr. 183/2011, i.g.F., Rechnung getragen haben und dass kein Anteil zu seinen Lasten vorgesehen wurde.

Die Abkommen für die Jahre 2016 und 2017 erlauben Abweichungen von den den einzelnen Gemeinden zugeteilten Einsparungszielen, *“wenn das Einsparungsziel insgesamt erreicht wird”*, und es wird von Sanktionen (und von der Anwendung von Sanierungsplänen) abgesehen, wenn das gesamte Einsparungsziel für den ganzen Zeitraum erreicht wurde.¹⁰⁸

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2016 hat das Land, als Ergebnis der Überprüfungen und Kontrollen im Sinne von Art. 79, Absatz 3, des Statuts und des LG Nr. 10/1992, i.g.F., dem Rechnungshof mitgeteilt, dass die folgenden siebzehn Gemeinden das vorgesehene Ziel nicht erreicht haben: Barbian, Sand in Taufers, Tschermes, Martell, Montan, Moos in Passeier, Welschnofen, Deutschnofen, Partschins, Proveis, Ratschings, Sankt Jenesien, Sankt Martin in Passeier, Schnals, Terenten, Pfatten und Olang, zusätzlich zur Bezirksgemeinschaft Vinschgau. Das Einsparungsziel insgesamt für 2016 wurde erreicht (endgültige Zahlen)¹⁰⁹.

¹⁰⁸ Insbesondere wurde in der sechsten Zusatzvereinbarung für 2017 vom 19. September 2017 vereinbart, dass der Finanzsaldo von abschließenden Einnahmen und abschließenden Ausgaben aus der algebraischen Summe der aus der Differenz zwischen Feststellungen und Zweckbindungen resultierenden Beträge beim laufenden Anteil und der Differenz zwischen Inkasso und Zahlungen beim Investitionsanteil besteht, wobei die Feststellungen für die Aufnahme von Schulden beim Rotationsfonds für Investitionen im Sinne des LG Nr. 6/1992 berücksichtigt werden, abzüglich der Einnahmen von den Einhebungen von Krediten kurzer und mittlerer/ langer Dauer und der Vergabe von Krediten kurzer und mittlerer/ langer Dauer. Dann wurde (siebte Zusatzvereinbarung für 2017 vom 20. September 2017) Folgendes vereinbart: *“Um die Einhaltung der Vorgaben laut der 6. Zusatzvereinbarung zur Gemeindefinanzierung vom 19. September 2017 und damit die Gesamteinsparung zu garantieren, wird das Sparziel, das es für jede der obgenannten Körperschaften zu erreichen gilt, folgendermaßen ermittelt: Vom Durchschnitt der laufenden Verpflichtungen auf Titel I der Jahre 2013, 2014 und 2015 bezogen auf die Abschlussrechnungen dieser Jahre, wird der Durchschnitt der Feststellungen in Bezug auf die Zuweisungen der Einnahmen auf Kategorie 2 des Titels II bei den Gemeinden und des Titels I bei den Bezirksgemeinschaften abgezogen. Daraus ergibt sich eine Differenz auf Landesebene, die bei den Gemeinden 410.298.634,79 Euro und bei den Bezirksgemeinschaften 164.011.640,40 Euro beträgt. Werden die obgenannten Einsparungsziele im Verhältnis zu den ermittelten Differenzen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften gesetzt, so ergibt sich der Prozentsatz von 5,96 für die Gemeinden und von 1,05 für die Bezirksgemeinschaften. In der Folge wird der für jede einzelne Gemeinde ermittelte Differenzbetrag mit 5,96 Prozent und der für jede Bezirksgemeinschaft mit 1,05 Prozent multipliziert. Daraus ergibt sich für jede Verwaltung das Sparziel, welches im Jahr 2017 nicht unterschritten werden darf (...). Die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Sparziele werden jährlich fortgeschrieben. Die Einsparung 2017 muss höher sein als das ermittelte Sparziel oder mindestens gleich hoch. Wenn eine Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft das Sparziel für das Jahr 2017 nicht erreicht, muss ein Sanierungsplan vorgelegt werden, der die Einhaltung dieses Sparziels garantiert. Wird der Sanierungsplan von Seiten der Landesverwaltung genehmigt, muss er umgehend umgesetzt werden. Eine mangelnde Umsetzung des Sanierungsplans hat im Jahr 2019 Kürzungen der 4. Rate der Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben zur Folge, u. z. im Ausmaß der Differenz zwischen Sparziel und erreichter Ersparnis des Jahres 2017. Sollte die Sanktion die Höhe der 4. Rate der genannten Zuweisungen übersteigen, so werden in chronologischer Reihenfolge die darauffolgenden Raten für die Deckung der laufenden Ausgaben entsprechend gekürzt. Im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2012-2017 sind Abweichungen erlaubt, wenn das gesamte Sparziel erreicht wird. Insofern wird von den obgenannten Sanktionen und von der Vorlegung des Sanierungsplans abgesehen, falls das Sparziel für diesen Zeitraum eingehalten wird.”*

¹⁰⁹ Vgl. das Schreiben der Abteilung Örtliche Körperschaften vom 16. April 2018, in dem auch vorgebracht wird, dass keine dieser Körperschaften einen Sanierungsplan vorlegen muss, weil alle Gemeinden im Mehrjahreszeitraum 2012-2016 das Einsparungsziel insgesamt erreicht haben.

Bezüglich des Jahres 2017 hat das Land die vorläufigen Ergebnisse der momentan noch laufenden Kontrollen mitgeteilt, aus denen hervorgeht, dass 46 Gemeinden die einzelnen Einsparungsziele nicht erreicht haben sollen (Aldein, Altrei, Barbian, Branzoll, Kuens, Tschermers, Chiens, Karneid, Kurtatsch a.d.W., Kurtinig a.d.W., Graun, Toblach, Pfalzen, Villnöss, Glurns, Lana, Laurein, Wengen, Margreid a.d.W., Mals, Marling, Martell, Moos in Passeier, Nals, Partschins, Plaus, Waidbruck, Prada m Stilferjoch, Ratschings, Ritten, Sankt Leonhard in Passeier, Sankt Pankraz, Sarnthein, Schnals, Sexten, Schlanders, Stilfs, Tiers, Truden, Taufers, Ulten, Pfatten, Ahrntal, Vahrn, Feldthurns, Vöran und Niederdorf), sowie auch drei Bezirksgemeinschaften (Burggrafenamt, Salten-Schlern, Pustertal und Wipptal).

Der Landeshauptmann und die zuständigen Landesräte haben dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen berichtet, dass das Gesamteinsparungsziel jedenfalls bei weitem übertroffen wurde.¹¹⁰

In diesem Zusammenhang hat die Genossenschaft Gemeindenverband der Provinz Bozen, bei der alle Gemeinden des Landes Mitglieder sind und die „...als Fachverband das Ziel der Vertretung, des Schutzes, der Betreuung, der Beratung und der Unterstützung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften hat“ (Art. 2 des Statuts),¹¹¹ den örtlichen Körperschaften (2016 und 2017) des Landes verschiedene Mitteilungen gemacht (Nr. 56/2016, 80/2016, 122/2016, 11/2017). Darin wurde bekräftigt, dass im Sinne von Art. 12 des LG Nr. 15/2016, i.g.F., (Ausdehnung der Bestimmungen des internen Stabilitätspakts des Landes auf die Gemeinden) und des Art. 33 des LG Nr. 21/2016 (Bestimmungen bezüglich der Verwendung der Verwaltungsüberschüsse des

¹¹⁰ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 6. April 2018

¹¹¹ Alle Gemeinden Südtirols sind Mitglieder der Genossenschaft Gemeindenverband der Provinz Bozen. Der Verband übt die folgenden, im Laufe der Jahre aktivierten und erweiterten Dienste aus: rechtliche und informatische Beratung und Betreuung, Weiterbildung (Verwaltungsschule), Zentrum Ausarbeitung Gehälter und Beratung im Bereich Arbeitsrecht, Dienst der Überprüfung für die Gemeinden, unterschieden nach einer Prüfung auf dem ganzen Gebiet und einer individuellen Prüfung. Die Überprüfung auf dem ganzen Gebiet besteht aus einer Überwachung auf Landesebene, in deren Rahmen die Situation (auf der Grundlage von 45 Indikatoren) jeder Körperschaft im Vergleich zum Durchschnitt aller anderen Gemeinden im vorhergehenden Fünfjahreszeitraum analysiert wird. In diesem Rahmen werden außerdem die Daten jeder einzelnen Gemeinde im Vergleich zu den anderen Gemeinden desselben Bezirks und jene derselben Größe berechnet. Das verfolgte Ziel ist jenes, Informationen im Großen betreffend die Lesbarkeit der Gemeindedaten, die Effizienz, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Gebarung und betreffend die horizontale und vertikale Vergleichbarkeit der Körperschaften zu liefern. Der Verband führt, auf der Anfrage der am Dienst interessierten Gemeinden, außerdem eine sog. individuelle Prüfung durch (die aus einer Gebarungskontrolle der einzelnen Abteilungen der Verwaltung besteht). Die Ergebnisse bezogen auf das Haushaltsjahr 2016 wurden mit Schreiben vom 14. Juni 2017 übermittelt. Im Rundschreiben vom 12. Januar 2016, Nr. 1/EL/2016, hat die Region hervorgehoben, dass die vom genannten Regionalgesetz Nr. 31/2015 gesetzlich vorgesehene Erweiterung auf die örtlichen Körperschaften, sich bei der Wahrnehmung der vorgesehenen internen Kontrollen auch des genannten Konsortiums zu bedienen, jedenfalls eine Form der Unterstützung darstellt, „...welche nicht die Kontrolle selbst ersetzen kann, die den institutionell den verschiedenen Tätigkeiten vorgesetzten Rechtssubjekten übertragen bleibt“.

zweckgebundenen Mehrjahresfonds) “... für die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften, was die staatliche Regelung des Haushaltsgleichgewichts betrifft, der zwischen dem Land und dem Staat getroffene Finanzpakt angewendet wird. Die von Art. 1, Absatz 723, des Gesetzes Nr. 208/2015 vorgesehenen Strafen wegen Nichteinhaltung des Haushaltsgleichgewichts kommen also nicht zu Anwendung. Nach Inkrafttreten des Landesgesetzes (...) kann der ganze Verwaltungsüberschuss 2015 zweckgebunden werden”.

Der Rechnungshof hatte anlässlich der vorigen Billigung auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Gesetzesbestimmungen des Landes und insbesondere dem Art. 33 des LG Nr. 21/2016 (“...die Gebietskörperschaften des ... Systems verwenden ... die ihnen zustehenden Mittel zur Gänze gemäß den geltenden Gesetzen, einschließlich dem Verwaltungsüberschuss und den zweckgebundenen Mehrjahresfonds) eine verfassungsmäßig ausgerichtete Interpretation zu geben, die mit den Staatsbestimmungen im Bereich der finanziellen Koordinierung und der Haushaltsgleichgewichte als Differenz zwischen „abschließenden Einnahmen“ und „abschließenden Ausgaben“ (Haushaltsgleichgewicht im Sinne des G Nr. 243/2012, i.g.F.) und mit Art. 79, Absatz 1, des Autonomiestatuts übereinstimmt¹¹².

Im Rahmen der Übermittlung des Saldos der öffentlichen Finanzen 2016 vonseiten des Landes an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Zuge der Überwachung (Ergebnisse des Haushaltsgleichgewichts) hat das Ministerium mit Schreiben vom 7. Juni 2017, vorausgeschickt, dass das Land für die Überwachung des genannten Saldos für seine örtlichen Körperschaften zuständig ist, darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Verwaltungsüberschüsse der vorigen Haushaltsjahre nur mit regionalen Einvernehmen im Sinne der Art. 9 und 10 des G Nr. 243/2012, i.g.F., und des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Februar 2017, Nr. 21, erlaubt ist.¹¹³

¹¹² Bezüglich der Einbeziehung des Verwaltungsüberschusses in die “abschließenden Einnahmen” zum Erreichen des Haushaltsgleichgewichts gab es zuerst das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 247/2017 und zuletzt das Urteil Nr. 101/2018.

¹¹³ In seinem Schreiben hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Einhaltung des nicht negativen Saldos der endgültigen Einnahmen und Ausgaben vonseiten der örtlichen Körperschaften des Landes insgesamt für 2016 (im Sinne von Art. 1, Absatz 710 des G Nr. 208/2015) zur Kenntnis genommen und hat gleichzeitig in Bezug auf das Haushaltsjahr 2017 darauf hingewiesen, dass der genannte Art. 33 (der die Verwendung des Verwaltungsüberschusses außerhalb der Regelung der Artikel 9 und 10 des G Nr. 243/2012 und des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates Nr. 21/2017 erlaubt) “...mit dem Gesetz Nr. 243 von 2012, von dem nur mit dem vom selben Gesetz vorgesehenen verstärkten Verfahren und nicht auch mit Landesgesetz abgewichen werden kann, in Widerspruch steht. Diese Antinomie kann nur im Sinne des Vorranges der Bestimmung höheren Grades über die niedrigeren Grades gelöst werden, auch wenn letztere zeitlich später erlassen wurde, in Anwendung des hierarchischen Kriteriums (*lex superior inferiori derogat*)”.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 14. November 2017, Nr. 1238, (Gegenstand der Veröffentlichung auf der nationalen, dem Haushaltsgleichgewicht gewidmeten Webseite) wurde das Einvernehmen des Landes verabschiedet, das den Beschluss vom 16. Mai 2017, Nr. 534, ergänzt und die Abtretung von 50 Millionen finanzielle Freiräume für das Haushaltsjahr 2017 vonseiten des Landes an den Bereich örtliche Körperschaften genehmigt, im Rahmen der Zuwendung von finanziellen Freiräumen von 70 Millionen an das Land im Sinne von Art. 1, Absatz 502, des G Nr. 232/2016, i.g.F.¹¹⁴ Mit der folgenden Vereinbarung der Lokalfinzen vom 21. Dezember 2017 wurden die genannten 50 Millionen, in Einhaltung des Saldos der Bilanzen der Gebietskörperschaften des Landes insgesamt, wie folgt aufgeteilt: Bozen 32.735.959,94 Euro, Meran 12.257.734,74 Euro und Bruneck 5.006.305,32 Euro.¹¹⁵

Hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtung des Haushaltsgleichgewichts vonseiten der Gemeinden (die zusätzliche Verpflichtung für 2017, die finanziellen Ziele nach Salden zu erreichen) haben der Landeshauptmann und der zuständige Landesrat dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit Schreiben vom 6. April 2018 vorgebracht, dass für die einzelnen Gemeinden keine Ziele betreffend die Bestimmungen laut den Absätzen 463 und folgende von Art. 1 des G Nr. 232/2016, i.g.F., festgelegt wurden, da für die Jahre 2016 und 2017 die Landesregelung des internen Stabilitätspakts nach Salden (Gesamtziel 26,45 Millionen sowohl 2016 als auch 2017) aufrecht bleibt. Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Gemeinden, wie aus den vorgesehenen, dem Ministerium übermittelten Bescheinigungen zum 31. Dezember 2017 hervorgeht, das Ziel des Gleichgewichts insgesamt auf jeden Fall erreicht haben, und es wird präzisiert, dass der Großteil derselben eine neue Bescheinigung, im Sinne des Gesetzes, zur Genehmigung der Rechnungslegungen 2017 übermitteln wird.

¹¹⁴ “Im Rahmen der ersten Anwendung im Jahr 2017 können die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen weitere finanzielle Freiräume für die örtlichen Körperschaften ihres Territoriums im Sinne von Art. 2, Absatz 8, der Verordnung des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Februar 2017, Nr. 21, im Rahmen der regionalen Einvernehmen laut Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 zur Verfügung stellen . Jede Region und autonome Provinz teilt den betroffenen örtlichen Körperschaften die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Abteilung Generalrechnungsamt des Staates - neu festgelegten Zielsalden innerhalb der Verfallsfrist 30. September über der dem Haushaltsgleichgewicht gewidmeten Webseite mit Bezug auf jede örtliche Körperschaft und die Region oder autonome Provinz mit sowie die Daten für die Überprüfung der Einhaltung des Saldos laut Artikel 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243”.

¹¹⁵ Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 289/2018 (Einvernehmen im Sinne von Art. 10 des G Nr. 243/2012, i.g.F. – Modalitäten für die Vorlage der Ansuchen um finanzielle Freiräume) wurden die Kriterien und die Modalitäten für die Vorlage der Ansuchen um finanzielle Freiräume bezogen auf den Saldo der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2018 genehmigt.

Dieses insgesamt positive Ergebnis trägt auch der 57 Gemeinden Rechnung, die eine Negativdifferenz von endgültigen Einnahmen und Ausgaben verzeichnet haben sollen (Altrei, Hafling, Barbian, Freienfeld, Kastellbell-Tschars, Kastelruth, Tschermes, Karneid, Kurtatsch a.d.W., Corvara, Toblach, Pfalzen, Franzensfeste, Villnöss, Gargazon, Glurns, Graun im Vinschgau, Wengen, Algund, Lajen, Lana, Laurein, Margreid a.d.W., Marling, Mölten, Natz-Schabs, Welschnofen, Deutschnofen, St. Ulrich, Partschins, Percha, Plaus, Burgstall, Prad, Proveis, St. Christina, St. Leonhard in Passeier, St. Martin in Thurn, St. Martin in Passeier, St. Pankraz, Schnals, Sexten, Schlanders, Schluderns, Terlan, Tramin a.d.W., Truden, Taufers, Pfatten, Pfitsch, Olang, Ahrntal, Gsies, Vahrn, Feldturns, Niederdorf, Villanders). Der vorläufige, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mitgeteilte positive Gesamtsaldo aller 116 Gemeinden des Landes beläuft sich auf 37,2 Millionen.

Ab 2018 sind auch die Gemeinden Südtirols im Sinne von Art. 12.1 des LG Nr. 6/1992, wie von Art. 13, Absatz 2, des LG Nr. 22/2017 vorgesehen, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen beteiligt, indem sie nur das Haushaltsgleichgewicht im Sinne des Gesetzes Nr. 243/2012, i.g.F., gewährleisten. Im Sinne des Gesetzes ist es Aufgabe des Landeshauptmanns und des Komitees für die Finanzabkommen der Gemeinden, das Gesamtziel der Gemeinden festzusetzen und die Modalitäten der Überwachung und der Bescheinigung der entsprechenden Ergebnisse sowie die entsprechenden Sanktionen festzulegen. Diesbezüglich hat die zuständige Abteilung Örtliche Körperschaften allen Gemeinden mit der Mitteilung vom 29. Dezember 2017 wichtige Richtlinien für das laufende Haushaltsjahr übermittelt und unterstrichen, dass die Bestimmungen *“nur zu statistischen Zwecken für die Erhebung der Haushaltsergebnisse und betreffend die Beziehung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und den Staat zur Anwendung gekommen sind”*.

Die genannten Landesbestimmungen laut Art. 12.1 rufen, zusammen mit dem in der Mitteilung Dargelegten, erhebliche Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit hervor.

Das Verfassungsgericht hat jüngst nämlich bemerkt, dass *“der allgemeine und unabdingbare Charakter der Auflagen der öffentlichen Finanzen es erfordert, unabhängig von der Sonderregelung für die örtlichen Körperschaften der Sonderautonomien beim Erreichen der makroökonomischen Ziele, dass die in den einzelnen Gebirgen verzeichneten schuldhaften Abweichungen in einem homogenen Sanktionssystem ihre Entsprechung finden müssen,*

proportional zum Ausmaß der Übertretungen...” (Urteil Nr. 101 vom 7. März 2018), da für alle den öffentlichen Finanzen zugehörigen Körperschaften ein “...Mechanismus einheitlicher Abschreckung für die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen” besteht und keine “...Unterscheidung für die örtlichen Körperschaften der Sonderautonomien...” (vgl. Urteil Nr. 124 vom 13. Juni 2018) gemacht werden kann.

Das Land muss daher bei der Festlegung der Überwachungsmodalitäten und der Bescheinigung der Ergebnisse des Haushaltsgleichgewichts die Anwendung des homogenen geltenden Sanktionssystems auf Staatsebene gewährleisten.

Für die Sicherstellung einer korrekten Zuteilung der Buchführungsposten, die auch für das Haushaltsgleichgewicht von Bedeutung sind, wurden von der Körperschaft im Laufe der Untersuchung Informationen bezüglich der Modalitäten der Verbuchung (vonseiten des Landes und der der Aufsicht unterzogenen Gemeinden) der Finanzierungen verlangt, die Gegenstand der Rückvergütung aus dem Rotationsfonds laut LG Nr. 6/1992 i.g.F., sind.

Das Land hat bekanntgegeben, dass, in Einhaltung von Punkt 5.5 laut Anlage 4.2 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., die auszahlende Körperschaft die Ausgabe unter den (kurz-, mittel- oder langfristigen je nach Rückzahlung) Kreditgewährungen gebucht hat, während die entsprechende Einnahme unter den Krediteinhebungen vorgesehen ist. Was die begünstigten Körperschaften angeht (Gemeinden) hat es, in Anlehnung an das vorige Schreiben vom 12. Januar 2018, neuerlich den Inhalt der Mitteilung der Abteilung Örtliche Körperschaften vom 20. Oktober 2017, Nr. 12, hervorgehoben, wonach die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds des Landes laut LG Nr. 6/1992 wie folgt zu verbuchen seien: “... unter Titel IV Investitionseinnahmen, Kodex Posten E.4.02.01.02.001 Beiträge für die Investitionen von Regionen und autonomen Provinzen jenes Teils, den die Gemeinden als Schenkung erhalten; unter Titel V Einnahmen aus der Reduzierung von Finanzaktivitäten Kodex Posten E.5.03.01.02.001 Einhebungen von mittel-langfristigen Krediten mit von den Regionen und autonomen Provinzen geförderten Zinsen jenes Teils, den die Gemeinde in Raten zurückzahlen muss”.

Der Rechnungshof unterstreicht neuerlich, dass die eigene Kommission ARCONET (Harmonisierung der Buchhaltung der Gebietskörperschaften) laut Art. 3/bis des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., sich dazu wie folgt geäußert hat: “Im Allgemeinen sind die von einem anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträger als Kreditgewährung ausgeschütteten Einnahmen,

welche die Verpflichtung zur Rückzahlung auch ohne Finanzlasten aufweisen, für den Begünstigten die Eröffnung einer Anleihe und die entsprechende Ausgabe wird unter den Rückzahlungen von Anleihen verbucht“. Dazu wird eine Antwort auf die eigene Klarstellungsanfrage der Kontrollsektion Bozen vom 27. April 2018 an den zuständigen Landesrat erwartet.

Im Laufe dieser Untersuchungstätigkeit hat der Rechnungshof von der Abteilung örtliche Körperschaften und der Prüfstelle auch die zum 31. Dezember 2016 aktualisierten Daten der Gesamtverschuldung der Gebietskörperschaften verlangt, die zum erweiterten territorialen System in der Zuständigkeit des Landes gehören. Es wurden folgende Daten mitgeteilt:

- Gesamtrückstand für Passivdarlehen der Gemeinden Südtirols, Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2017-2019, 488.599.763,55 Euro (2016 aufgrund der Daten des Haushaltsvoranschlags 2016-2018: 568.287.264,58 Euro), ohne der Gemeinde Martell, welche die entsprechenden Daten nicht mitgeteilt hat;
- Gesamtrückstand von Schulden bezogen auf den Landesrotationsfonds der Gemeinden Südtirols, Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2017-2019, 268.185.625,57 Euro (2016 aufgrund der Daten des Haushaltsvoranschlags 2016-2018: 265.839.549,60 Euro), ohne der Gemeinde Martell, welche die entsprechenden Daten nicht mitgeteilt hat;
- Bezogen auf alle anderen Körperschaften wurde Folgendes geltend gemacht: *“...die Landesstrukturen verfügen nicht über die entsprechenden Informationen, auch weil beim Großteil der Gebietskörperschaften die Genehmigung der Bilanzen innerhalb 30. April bzw. 30. Juni des darauffolgenden Jahres erfolgt”*¹¹⁶.

Gegenüber einer Abnahme des Gesamtausmaßes der Darlehen ist eine Zunahme jener betreffend die Finanzierungen mittels Rotationsfonds des Landes festzustellen.

Der Rechnungshof bleibt in Erwartung der fehlenden Daten und insbesondere eines ausführlichen Berichts vonseiten der Aufsichtskörperschaft über die wirtschaftlich finanzielle Situation der Gemeinde Martell, die am 7. März 2018 verlangt und am 27. April 2018 neuerlich angemahnt wurde. Das Land wird ersucht, auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, die Befugnisse laut Art.

¹¹⁶ Schreiben vom 10. April 2018, Prot.0000022, der Abteilung Örtliche Körperschaften. Im Hinblick auf die Gemeinde Martell hat die Aufsichtsbehörde verschiedene Anmahnungen (die letzte davon am 14. Dezember 2017) und die erfolgte Sperrung der Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben ab 2015 vorgebracht.

8 des LG Nr. 18/2017 zur Überprüfung der ordentlichen Wahrnehmung der Aufgaben und der Durchführung der Dienste der Gemeinde wahrzunehmen, auch in Anbetracht der in der Datenbank des Bdap und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vorhandenen Daten betreffend den Haushaltsvoranschlag 2018-2020.¹¹⁷

Im Sinne von Art. 1, Absatz 5, des LG Nr. 12/2017, i.g.F., mussten die Gemeinderäte und die der Bezirksgemeinschaften innerhalb 31. Dezember 2017 einen Plan der außerordentlichen Revision der am 23. September 2016 gehaltenen direkten und indirekten Gesellschaftsbeteiligungen der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften erstellen und anwenden und jene angeben, die eventuell veräußert werden hätten müssen. Dazu hat die Aufsichtskörperschaft Folgendes bekanntgegeben: *“Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung waren die Gemeinden aufgefordert worden, der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften – mittels E-Mail die Genehmigung ihres Plans der Rationalisierung mitzuteilen. Aus den von den Gemeinden übermittelten Antworten sowie aus einer Überprüfung der jeweiligen Internetseiten der Gemeinden geht hervor, dass bis heute alle Gemeinden sowie alle Bezirksgemeinschaften, mit Ausnahme der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern, den genannten Plan umgesetzt haben”*.

Was die Richtwerte zur Feststellung der Defizitsituation für die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen angeht, wurden diese mit Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1184, im Sinne von Art. 32 (Feststellung der defizitären Lage für die örtlichen Körperschaften) des LG Nr. 25/2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen) genehmigt. Diese Richtwerte weichen von den in den anderen Regionen und in der Autonomen Provinz Trient geltenden ab¹¹⁸. Der erste Absatz des genannten Artikels 32 verfügt nämlich, dass auf die örtlichen Körperschaften mit Defizit oder Zahlungsschwierigkeiten der Provinz Bozen die Bestimmungen von Titel VIII des GvD Nr. 267/2000, i.g.F., angewandt werden, mit Ausnahme von Art. 242, Absatz 2 (*“Mit Dekret des Innenministers, das nicht Verordnungscharakter hat, werden, in Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Finanzminister, die Zielrichtwerte sowie die Modalitäten für das Ausfüllen der Tabelle laut Absatz 1 festgelegt. Bis zur Festlegung der neuen Richtwerte werden die geltenden*

¹¹⁷ Ausgeglichenheit laufender Anteil negativ (500.000,00 Euro) und Fehlen von Angaben betreffend den zurückgelegten, zweckgebundenen und bestimmten Teil des Verwaltungsergebnisses (verfügbarer Teil 1.386.177,34 Euro).

¹¹⁸ Die Zielrichtwerte auf Staatsebene für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 werden hingegen vom Ministerialdekret vom 18. Februar 2013 für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 festgelegt.

des Vorjahres angewandt“), sowie von den Artikeln 252 (Zusammensetzung, Namhaftmachung und Aufgaben des außerordentlichen Liquidierungsorgans) und 269 (Anwendungsmodalitäten des Sanierungsverfahrens) des Dekrets. Insbesondere betreffen die 12 auf Landesebene eingeführten Richtwerte die Verschuldung der Gemeinden und der Gesellschaften mit Gemeindebeteiligung zu hundert Prozent, die Finanzierungsschulden, die Verluste der beteiligten Gesellschaften, den Rückgriff auf Schatzamtzuschüsse, das Ausmaß dieser Verwendung, den Bestand der nicht bilanzmäßig erfassten Verbindlichkeiten, die Unterausstattung der beteiligten Gesellschaften mit Kapital, die Einhebung der Einnahmen, das Ausmaß der Aktivrückstände, die nicht zurückgezahlten Schatzamtzuschüsse, das Gesamtausmaß der Personalausgaben und den Ausgleich von Unausgeglichheiten bezogen auf Maßnahmen der Sicherstellung der Gleichgewichte¹¹⁹.

Die Kontrollsektion Bozen hat im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben die Meinung vertreten, dass die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen und die Tätigkeit der statutarisch dem Land übertragenen Aufsicht und der Überwachung gegenüber den Körperschaften des eigenen Territoriums (in dessen Rahmen Defizitrichtwerte festgelegt wurden, welche die Besonderheiten der lokalen Rechtsordnung widerspiegeln) notwendigerweise und harmonisch in der allgemeinen Rechtsordnung angesiedelt sein müssen, damit die finanziellen Rechnungen aller öffentlichen Verwaltungen „...sammelbar und vergleichbar sind, um den Erfordernissen der Information zu genügen, die mit den verschiedenen Zielen verbunden sind, wie ... der Überprüfung der Einhaltung der EU-Bestimmungen, der Vorbeugung von schweren Unregelmäßigkeiten, welche die Haushaltsgleichgewichte beeinträchtigen können“ (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 184/2016 und Nr. 80/2017). Daher werden, in Übereinstimmung mit der vom Verfassungsgericht der Gewährleistung der (diffusen) finanziellen Interessen zuerkannten nationalen Dimension (*ex plurimis* Urteil Nr. 228/2017), die einzelnen gebietsbezogenen Gebarungen nicht nur aufgrund der

¹¹⁹ Der genannte Beschluss Nr. 1184/2017 betrifft die Überarbeitung der gegenwärtigen Zielrichtwerte auf Staatsebene durch die Beobachtungsstelle der Finanzen und Buchhaltung der örtlichen Körperschaften, die beim Innenministerium tätig ist (Der Organismus hat in seinen programmatischen, am 28. Juli 2017 veröffentlichten Leitlinien auf die Notwendigkeit hingewiesen, zu einer entscheidenden Überarbeitung des gegenwärtigen Systems zu kommen, das auf staatlicher Ebene von einer ansteigenden Zahl von strukturell defizitären Gemeinden, solche mit Zahlungsschwierigkeiten und solchen im Vorstadium davon gekennzeichnet ist, mit einem hohen Prozentanteil der Körperschaften in pathologischen Situationen, die aus den Richtwerten des strukturellen Defizits nicht hervorgehen, was eine beschränkte Kapazität der geltenden Mechanismen belegt, Gebarungen mit schweren Haushaltungleichgewichten aufzufangen).

auf Landesebene festgelegten Richtwerte beurteilt, sondern auch der staatlichen (letztere werden gerade aktualisiert), da ja das gemeinsame Ziel besteht, eine gesunde Gebarung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten, unter Beachtung auch von genauen Verpflichtungen auf EU-Ebene¹²⁰. Es ist auch zu erwähnen, dass die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 6/2017 die Ergebnisse der bezüglich einer gesunden Finanzgebarung der Gemeinden auf der Grundlage der Fragebögen zu den Kostenvoranschlägen und Rechnungslegungen durchgeführten Kontrollen genehmigt hat (Gebarungen 2015 und 2016), die von den Überprüfungsorganen der lokalen Körperschaften im Sinne von Art. 1, Absätze 166 und folgende, des G Nr. 266/2005, i.g.F., und von Art. 3 des GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das G Nr. 213/2012, übermittelt wurden. Insbesondere hat die Sektion Folgendes hervorgehoben:

- die Notwendigkeit, die größte Aufmerksamkeit auf die Sicherstellung der Ausgeglichenheit des laufenden Anteils der Gebarungen zu legen und jede geeignete Maßnahme zur Reduzierung der Ausgaben und der Zunahme der laufenden Einnahmen zu ergreifen, wobei insbesondere die Vorschrift laut Art. 162, Absatz 6, des GvD Nr. 267/2000, i.g.F., streng anzuwenden ist;
- die Wichtigkeit von regelmäßigen Kontrollen der finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Gleichgewichte im Zusammenhang mit einer ständigen Aufsicht und Sorgfalt vonseiten des internen Überprüfungsorgans, um transparente und wahrheitsgetreue strukturelle Gleichgewichte (der Kompetenz und der Kassa) zu gewährleisten, welche alle Passiva, auch die potentiellen berücksichtigen;
- die Notwendigkeit der Aktualisierung der buchhalterischen Verordnungen der Gemeinden;
- den angetroffenen Rückgriff vonseiten einiger Gemeinden auf Kassavorschüsse, die wenn dauernd und wiederholt eine Unregelmäßigkeit bei der Gebarung darstellen, da Spannungen bei der Kassagebarung allgemein gesehen eines der ersten Zeichen finanzieller Unausgeglichenheit bzw. der Schwierigkeit der Körperschaft sind, die notwendigen Mittel zu finden, um den eigenen Verpflichtungen nachzukommen;
- die Wichtigkeit der Festlegungen des zweckgebundenen Kassabestandes vonseiten der einzelnen Verwaltungen am Beginn des Haushaltsjahres und der folgenden Überwachung im Laufe des Jahres;

¹²⁰ Vgl. Beschluss Nr. 6/2017 der Kontrollsektion Bozen

- die Notwendigkeit, dass man zur Genehmigung der von Art. 32, Absatz 5, des LG Nr. 25/2016, i.g.F., vorgesehenen Verordnung kommt, welche die Regelung der Anwendungsmodalitäten bei Zahlungsschwierigkeiten vonseiten der örtlichen Körperschaften des Landes im Rahmen der statutarischen Zuständigkeiten enthält¹²¹;
- das Fehlen von Rückstellungen in den Fonds schwer einbringbare Forderungen bei 27 Verwaltungen (Rechnungslegungen 2016), das Vorhandensein in nur einer Gemeinde des Fonds Verluste von Gesellschaften mit ihrer Beteiligung und in acht Gemeinden des Fonds Streitfälle, alles besonders wichtige Pflichten auf dem Weg der Festlegung des Verwaltungsergebnisses;
- die Notwendigkeit von konstanten Überprüfungen (des Voranschlags, des Nachtragshaushalts und der Rechnungslegung) der Angemessenheit dieser Fonds, worüber die Buchführungsdokumente immer detailliert Auskunft geben müssen;
- große Bedenken in Bezug auf 76 Gemeindegebarungen, in denen ein zweckgebundener Teil des Verwaltungsergebnisses fehlt, weil dies Quelle einer möglichen Verletzung der Grundprinzipien der Korrektheit, Kontinuität und Überprüfbarkeit der Buchhaltungsergebnisse ist;
- die Aufforderung an die Aufsichtskörperschaft, unbeschadet jedes weiteren Problembereichs, die vorgesehenen Aufgaben der Kontrolle und Aufsicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit wahrzunehmen, besonders im Hinblick auf die notwendigen Überprüfungen und die Abstimmung der vom Land verfügbaren zweckgebundenen Zuweisungen an die Gemeinden, um eine korrekte Unterscheidung und Feststellung der verschiedenen Anteile des Verwaltungsergebnisses vonseiten der Gemeinden zu gewährleisten;
- der Rückgriff auf das Instrument der Gesellschaft findet im System eine implizite Grenze im Verbot von Beteiligungen in Organisationen mit strukturellen Verlusten, die mit den Gesetzesvorgaben in Sachen Wirtschaft, Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit als unvereinbar anzusehen sind;

¹²¹ Die Gemeinde Sand in Taufers hat mit Maßnahme Nr. 53/2017 den Rückgriff auf das Verfahren des mehrjährigen finanziellen Ausgleichs beschlossen, und zwar nach der Feststellung von zwei Defizitrichtwerten 2015 und von sieben Defizitrichtwerten 2016 von insgesamt zwölf von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1184/2017 genehmigten, als Beweis der Schwere der Unausgeglichenheit.

- im Moment, in dem eine Gemeindeverwaltung Finanzlasten für die Rekapitalisierung von Verlustgesellschaften übernimmt, ist immer die Kapazität derselben zu bewerten, wieder auf die Gewinnseite zu kommen (nach vorhergehender Bewertung eines Reformplans);
- die Aufforderung aus einer Sicht der gesunden Gebarung an jene Gemeinden, die das jährliche Einzelziel des Stabilitätspakts nach Salden nicht erreicht haben, Maßnahmen zur Verbesserung der Salden zu ergreifen (die Regelung des Landes betrachtet das Ziel aller Gemeinden des Landes zusammen als maßgeblich);
- die Aufforderung, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um in Zukunft (ab 2018) einen nicht negativen Kompetenzsaldo bei den abschließenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsgleichgewicht) gemäß G Nr. 243/2012, i.g.F., und den jährlichen Haushaltsgesetzen des Staates zu haben;
- der Rechtsauslegung des Gemeindenverbandes der Provinz Bozen bezogen auf die weitere Gültigkeit der Landesbestimmungen im Bereich der Verschuldung, auch wenn sie den Staatsbestimmungen widersprechen, nicht zuzustimmen;
- die Verpflichtung der Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Übermittlung und Veröffentlichung der Finanzdaten, besonders im Hinblick auf die fristgerechte Veröffentlichung der vorgesehenen Buchhaltungsdokumente auf den Webseiten (Webseite “transparente Verwaltung”), da eine größere Anzahl von Gemeinden dem nicht in der vorgesehenen Form nachgekommen ist;
- die Notwendigkeit, dass die Berichte des internen Überprüfungsorgans, die den Buchhaltungsdokumenten verpflichtend beizulegen sind, immer genau Auskunft geben über die wesentlichen Aspekte der spezifischen Gebarungen in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltung.

Bezüglich etwaiger, von der Aufsichtskörperschaft getroffener Maßnahmen als Ergebnis des oben genannten Beschlusses, besonders hinsichtlich der Notwendigkeit einer korrekten Festlegung der Verwaltungsergebnisse und der notwendigen Tätigkeit der Abstimmungen der vom Land

verfügten zweckgebundenen Zuwendungen mit den von den örtlichen Körperschaften angeführten, sind noch keine Informationen eingelangt¹²².

Auf der Grundlage der oben genannten Ergebnisse und um die Ausgewogenheit des gesamten erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit des Landes zu gewährleisten, weist die Sektion neuerlich auf die Notwendigkeit einer korrekten Unterscheidung und Festlegung der Anteile hin, die das von jeder Gemeinde verzeichnete Verwaltungsergebnis bilden (rückgestellter, zweckgebundener, für Investitionen bestimmter und freier Anteil), in Beachtung der Vorgaben der neuen harmonisierten Buchführung und um die Haushaltsergebnisse selbst (vgl. Urteil Verfassungsgericht Nr. 274/2017), in Einhaltung des unabdingbaren Grundsatzes der Kontinuität, sicher und wahrheitsgetreu zu machen.

¹²² Im Schreiben vom 16. April 2018 hat die Abteilung Örtliche Körperschaften vorgebracht, dass ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der bisherigen weitergeht, wobei *„große Aufmerksamkeit der Kontrolle der übermittelten Dokumentation“* der Körperschaften zukommt.

10 DIE GESETZGEBUNG

10.1 Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze

Die Regierung hat im vergangenen Haushaltsjahr, auf Vorschlag der paritätischen Kommission, im Sinne von Art. 107 des Statuts, folgende Durchführungsbestimmungen des Statuts genehmigt:

- GvD vom 7. Februar 2017, Nr. 16 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten zur Unterstützung der Gerichtsämter);
- GvD vom 4. Mai 2017, Nr. 76, (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst sowie zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, auf dem Sachgebiet der Schulordnung in der Provinz Bozen);
- GvD vom 19. Mai 2017, Nr. 77, (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. April 1984, Nr. 426, über die Modalitäten für die Ernennung und die Zusammensetzung des Regionalen Verwaltungsgerichtes - Autonome Sektion Bozen);
- GvD vom 7. September 2017, Nr. 162, (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol in Sachen öffentliche Aufträge).

Die Befugnis des Landes, innerhalb der vom Statut angegebenen Grenzen Gesetzesbestimmungen zu erlassen, bleibt von den Artikeln 8 und 9¹²³ desselben geregelt.

¹²³ (8) “Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen; 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen; 5. Raumordnung und Bauleitpläne; 6. Landschaftsschutz; 7. Gemeinnutzrechte; 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 9. Handwerk; 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten; 11. Binnenhäfen; 12. Messen und Märkte; 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe; 14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben

Mit Wirkung 1. Januar 2018 hat Absatz 833 von Art. 1 des G vom 27. Dezember 2017, Nr. 205 (Haushaltsgesetz) außerdem Art. 13 des Statuts abgeändert und vorgesehen, in Einhaltung der Rechtsordnung der Europäischen Union und der internationalen Abkommen sowie der Grundprinzipien der staatlichen Gesetzgebung, dass die autonomen Provinzen Trient und Bozen die Modalitäten und die Verfahren für die Vergabe der Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie mit eigenen Gesetzen regeln.

Die Landesgesetze Nr. 27, 28 und 29/2016 enthalten die mit dem Stabilitätsgesetz 2017 verbundenen Bestimmungen, jene für die Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Jahre 2017-2019 und den Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2017-2019.

Im Laufe von 2017 wurden vom Landtag folgende Gesetze genehmigt:

- LG Nr. 1/2017 (Änderungen des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, "Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe");
- LG Nr. 2/2017 (Außeretamäßige Verbindlichkeit und andere Bestimmungen);
- LG Nr. 3/2017 (Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes);
- LG Nr. 4/2017 (Änderung von Landesgesetzen im Gesundheitsbereich);
- LG Nr. 5/2017 (Neuregelung der Bezüge der Organe des Landtages und der Landesregierung);
- LG Nr. 6/2017 (Landesgesetz über die Museen und Sammlungen);

sowie Torfstiche; 15. Jagd und Fischerei; 16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke; 17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; 18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb; 19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe; 20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen; 21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung; 22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; 23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; 24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; 25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt; 26. Kindergärten; 27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht; 28. Schulbau; 29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung." (9) "Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten: 1. Ortspolizei in Stadt und Land; 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); 3. Handel; 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; 6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; 7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie; 8. Förderung der Industrieproduktion; 9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; 10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge; 11) Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen."

- LG Nr. 7/2017 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 und andere Bestimmungen);
- LG Nr. 8/2017 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Verwaltungsverfahren, Ämterordnung und Personal, Bildung, Örtliche Körperschaften, Landwirtschaft, Landschafts- und Umweltschutz, Forst und Jagd, Gesundheit, Soziales, Wohnbauförderung, Lehrlingswesen, Transportwesen, Handwerk, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handel, öffentliche Auftragsvergabe und andere Bestimmungen);
- LG Nr. 9/2017 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung);
- LG Nr. 10/2017 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016);
- LG Nr. 11/2017 (Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016);
- LG Nr. 12/2017 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019);
- LG Nr. 13/2017 (Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019);
- LG Nr. 14/2017 (Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung);
- LG Nr. 15/2017 (Ordnung der Tourismusorganisationen);
- LG Nr. 16/2017 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019);
- LG Nr. 17/2017 (Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte);
- LG Nr. 18/2017 (Neuordnung der örtlichen Körperschaften);
- LG Nr. 19/2017 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit);
- LG Nr. 20/2017 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019);
- LG Nr. 21/2017 (Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2017));

- LG Nr. 22/2017 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2018);
- LG Nr. 23/2017 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2018);
- LG Nr. 24/2017 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020).

Im Hinblick auf die Inhalte der genannten Maßnahmen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Mit Art. 1 des LG Nr. 1/2017 wurde vorgesehen, dass die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC), Stichprobenkontrollen mit von der Landesregierung festgelegten Modalitäten auf wenigstens sechs Prozent der öffentlichen Auftragsvergaben auf Landesebene auch in Form von Audits durchführt;
- Das LG Nr. 3/2017 ordnet den Landesgesundheitsdienst neu und regelt die Zuständigkeit der verschiedenen Organe und die Kontrollaufgaben des Kollegiums der Rechnungsprüfer und das eigene Monitoring- und Controlling-System über die Qualität der Betreuung und über die Angemessenheit der erbrachten Leistungen;
- Das LG Nr. 5/2017 reformiert die Entschädigungen für die Organe des Landtags und der Landesregierung mit der Regelung der Aufwandsentschädigung, einschließlich der pauschalen Kostenrückerstattung (Art.2), der Dienstreisen (Artikel 3 und 4), der Teilnahme an den Sitzungen (Art. 5, 6 und 7), der Rückerstattung von Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten (Art. 8), des Informationssystems betreffend die Daten zur Finanzierung der Tätigkeiten der Fraktionen, welches vorsieht, dass diese dem Wirtschafts- und Finanzministerium und dem Rechnungshof in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden;
- Das LG Nr. 7/2017 ermächtigt die Landesregierung, Anteile am Gesellschaftskapital von Sparverwaltungsgesellschaften, die von öffentlichem Kapital auf regionaler Ebene kontrolliert werden, zu erwerben;
- Art. 10 des LG Nr. 8/2017 ergänzt Art. 12 des LG Nr. 15/2016, laut dem, unbeschadet der Einhaltung der Regelung des internen Stabilitätspakts, auf die örtlichen Körperschaften des Landes, die dem erweiterten territorialen Regionalsystem im Sinne und für die Wirkungen laut Art. 79 des Autonomiestatuts angehören, die Bestimmungen gemäß Absatz 734 von Art. 1 des G Nr. 208/2015 (Stabilitätsgesetz 2016) und Absatz 483 von Art. 1 des G Nr. 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017) zur Anwendung kommen;

- Das LG Nr. 9/2017 regelt die Zulage der Führungsaufträge und ändert die Führungsstruktur der Landesverwaltung ab und sieht ab dem 1. Januar 2019 insbesondere die Umwandlung in eine Führungszulage entsprechend der Position vor, deren fester Teil (40%) nach wenigstens sechs Auftragsjahren sich nach Beendigung desselben in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement umgewandelt, sowie eine strategische Planung, deren Ziele im Performance-Plan festgelegt werden;
- Art. 11 des LG Nr. 14/2017 sieht im Rahmen der Regelung der Ausgaben für die Wahlwerbung vor, dass das Präsidiumsamt des Landtags ein eigenes Abkommen für die Überprüfung der Rechnungslegungen mit der Prüfstelle des Landes abschließt;
- Das LG Nr. 18/2017 zur Neuordnung der örtlichen Körperschaften regelt die Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden (Art. 3), die finanzielle Autonomie der Körperschaften (Art. 5), die Befugnisse der Planung, Ausrichtung und Koordinierung, Überwachung und Aufsicht des Landes (Art. 8), einschließlich einer Ersatzbefugnis und der entsprechenden Strafmaßnahmen (Art. 10 und 11), die Gewährung von Finanzierungen für den Rotationsfond, welche die Gemeinden, die defizitär oder in Zahlungsschwierigkeiten sind, für die Umschuldung ihrer Darlehen oder jener ihrer zu 100 Prozent beteiligten Gesellschaften benötigen (Art. 16).

Die folgenden Bestimmungen der genannten Gesetze waren nach ihrer Veröffentlichung Gegenstand spezifischer Meldung an die zuständigen Ministerialbehörden vonseiten der Kontrollsektion Bozen, da bei der Wahrnehmung der institutionellen Aufgaben Zweifel über ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung aufgetreten sind:

- Art. 10 des LG Nr. 8/2017 hat die für die örtlichen Körperschaften des Landes von Art. 12 des LG Nr. 15/2016 vorgesehene Regelung, im Falle des nicht erreichten Saldos im Sinne von Art. 9, Absatz 1, des G Nr. 243/2012, i.g.F. (Haushaltsgleichgewicht), auch auf das Haushaltsjahr 2017 ausgedehnt; vorgesehen vom Staatsgesetz beschränkt auf die Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Trentino Südtirol sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen;
- Art. 1 des LG Nr. 9/2017 regelt die Führungszulagen und Ähnliches und sieht vor, dass diese ab dem 1. Januar 2019 in eine Zulage entsprechend der Position umgewandelt wird, die aus einem fixen und einem variablen Teil besteht, und dass nur der fixe Teil nach sechs Jahren in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement umgewandelt wird. Unberührt bleiben die bis zu diesem Datum angereiften rechtlichen und wirtschaftlichen

Auswirkungen bezüglich der vorher bestehenden Umwandlungsmodalitäten, ein Aspekt, der im Gegensatz zum Rechtsgrundsatz des Verbots von Gehaltsautomatismen und den Zuständigkeiten des Staates im Bereich der zivilen Gesetzgebung und der Vorsorgebehandlung im Rahmen der Beziehung des privatisierten öffentlichen Dienstes zu stehen schien;

- Art. 16 des LG Nr. 18/2017 hat einen Rotationsfonds zugunsten jener Gemeinden eingeführt, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, zum Zweck der Reduzierung der Darlehen der Gemeinde bzw. der eigenen Gesellschaften mit 100% Beteiligung, im Rahmen der Festlegung von Richtwerten zur Feststellung der Defizitsituation der örtlichen Körperschaften des Landes vonseiten der Landesregierung (Beschluss vom 31. Oktober 2017).

Die Regierung hat, nach der Prüfung der drei oben genannten Gesetzesmaßnahmen, keinen Rekurs beim Verfassungsgericht eingereicht.

Was die Analyse der finanziellen Deckung der oben genannten Ausgabengesetze angeht, ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht anzuführen, dass jedes der angeführten Gesetze eine eigene Finanzbestimmung enthält. Im Sinne des allgemeinen Buchführungsgesetzes des Landes führen die Landesgesetze (LG Nr. 1/2002, i.g.F.), die neue oder höhere Ausgaben oder geringere Einnahmen mit sich bringen, nämlich das Ausmaß und die finanzielle Deckung für jedes der Haushaltsjahre des Haushaltsvoranschlags an. Insbesondere sieht das Gesetz vor, dass die Deckung mit den folgenden Modalitäten erfolgt: 1) durch Gesetzesänderungen, welche neue oder höhere Einnahmen bewirken, 2) durch die Reduzierung der von vorherigen Gesetzesbestimmungen der Ausgaben vorgesehenen Bereitstellungen und 3) durch die Verwendung von Rückstellungen, welche in den von Art. 49 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Sonderfonds eingetragen sind.

Aus den genannten Gründen werden die Gesetzentwürfe der Landesregierung vom Einbringer mit einem technischen Bericht bezüglich der neuen oder höheren Ausgaben oder der geringeren Einnahmen versehen und sie werden, vor der Genehmigung der Landesregierung, der Prüfung der finanziellen Aspekte vonseiten der Abteilung Finanzen unterworfen, welche die entsprechenden Finanzbestimmungen vorbereitet. Hingegen gibt diese Abteilung für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung kommen, ein Gutachten über die Angemessenheit der entsprechenden finanziellen Deckung auf Anfrage der zuständigen Gesetzgebungskommission des

Landtags an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen innerhalb von 15 Tagen nach diesem Ersuchen ab.

Die finanzielle Deckung der Landesgesetze ist von Art. 6, Absatz 3, des LG Nr. 1/2002 geregelt, in dem mit Art. 1, Absatz 1, des LG Nr. 18/2015 ersetzten Text; was die wiederkehrenden und mehrjährigen Ausgaben betrifft, sei auf Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 verwiesen. Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat das Amt für Rechtsangelegenheiten des Landes diesbezüglich mitgeteilt, dass jede Struktur den eigenen Vordruck ausfüllen muss, auf dem Auskunft über die vorgeschlagene Gesetzesmaßnahme, die entsprechenden Begründungen, den betreffenden Ausgabentitel und die -art, die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgabe zu Lasten des Landeshaushalts, die dabei verwendeten Kriterien und Richtwerte und die vorgeschlagenen finanziellen Deckung gegeben wird.¹²⁴

Dazu ist zu erwähnen, dass in fünf Landesgesetzen eine Klausel der finanziellen Neutralität angegeben ist (*“Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erfolgt mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts”* oder *“Das gegenständliche Gesetz bringt keine weiteren Kosten zu Lasten des Landeshaushalts mit sich”*).

Als Ergebnis der Überprüfungen weist die Sektion auf Folgendes hin:

- Die Klauseln der Neutralität oder Invarianz von Kosten müssen immer (insbesondere bei innovativen Aufgaben) das Ausmaß der bestehenden Ressourcen und die entsprechenden betroffenen Gebarungseinheiten angeben;
- Die den Bilanzdokumenten beigelegte Dokumentation muss detaillierte Angaben machen, um die Zuverlässigkeit der einzelnen Klauseln der Neutralität abschätzbar zu machen;
- Eine Rekonstruktion der Quantifizierung der angegebenen Kosten muss immer möglich sein, um die volle Verständlichkeit des Weges zu gewährleisten, der zu den geschätzten Kosten geführt hat;

¹²⁴ Vgl. das Schreiben des Rechtsamtes des Landes vom 22. Dezember 2017 und das Rundschreiben des Direktors des Amtes für Haushalt des Landes vom 7. Juni 2002, das an die Notwendigkeit erinnert, dass die technischen Berichte immer genau und analytisch sein müssen und eine allgemeine Kostenangabe nicht ausreicht, und welches auch daran erinnert, dass die Gesetzentwürfe der verschiedenen Ressorts der Landesregierung öfter ohne vorherige Kontrolle der finanziellen Aspekte übermittelt wurden.

- Der Inhalt der technischen Berichte sowie der Anlagen des Haushaltsvoranschlags und der entsprechenden Rechnungslegung nimmt eine zentrale Rolle ein;
- Eine korrekte Überprüfung des Bestehens der finanziellen Deckung der einzelnen Gesetze der Ausgaben ist immer vorzunehmen, mit klaren und verständlichen Hinweisen im Hinblick auf die zwei verschiedenen Phasen der Analyse bzw. die Quantifizierung der finanziellen Kosten und die Feststellung der notwendigen Mittel zu ihrer Deckung;
- Der Grundsatz der Deckung ist, wie vom Verfassungsgericht festgestellt, ein wesentliches Gebot, sodass jede Bestimmung, welche negative oder positive finanzielle Folgen mit sich bringt, von einer eigenen Untersuchung begleitet sein muss und die genannten Operationen müssen, im Falle der vorgesehenen Bestimmungen, sowohl auf den Kompetenzhaushalt als auch auf die folgenden Haushalte bezogen sein, auf die sich die Bestimmungen auswirken (vgl. Urteil Verfassungsgericht Nr. 224/2014).

Was hingegen den Erlass von Verordnungen¹²⁵ betrifft, wurden 2017 43 Maßnahmen mit Dekret des Landeshauptmanns getroffen, darunter die Verordnung Nr. 38/2017 betreffend die buchhalterische Gebarung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, die unter anderem vorsieht, dass die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulen die eigene Gebarung an die allgemeinen Buchführungsgrundsätze laut der Anlage 1, "allgemeine oder postulierte Grundsätze", von Art. 17 sowie an die Anlage Nr. 4/1, Punkt 4.3, des GvD Nr.118/2011, i.g.F., und an die Grundsätze des Zivilgesetzbuches anpassen.¹²⁶

Im Hinblick auf die genannte Verordnung Nr. 38/2017, die am 15. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, hat die Abteilung Finanzen präzisiert, dass diese "... *die Verpflichtung der Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, für die Schulen einführt*".¹²⁷

¹²⁵ Die vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs haben in den vorigen gerichtlichen Billigungen bemerkt, dass das regionale Autonomiestatut, vorausgesetzt die Gewaltenteilung und den Grundsatz der Einschränkung der Landesgesetze, "...nichts anderes gemacht hat als einfach - und unanfechtbar – festzulegen, dass die Landesverordnungen nicht erlassen werden können, wenn nicht: 1) für die Durchführung der Landesgesetze und 2) die Umsetzung der Staatsgesetze, bezogen auf die an das Land übertragenen Zuständigkeiten" (vgl. dazu Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 26/2010 und Untersuchungsfeststellung der Kontrollsektion Bozen Nr. 23/2010).

¹²⁶ Die autonome Provinz Trient hat mit Rundschreiben Nr. 692645/5.1. vom 1. Dezember 2017 den Institutionen der Schule und Berufsbildung der eigenen Provinz Hinweise bezüglich der Anwendung des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., gegeben, da die Institutionen „ab dem 1. Januar 2018 ... die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme einhalten müssen“.

¹²⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

11 DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

11.1 Die Programme der europäischen Gemeinschaft

Der Finanzhaushalt 2016 ist gekennzeichnet von der Durchführung von verbliebenen, noch mit dem Programmzeitraum 2007-2013 verbundenen Tätigkeiten und den mit dem Siebenjahreszeitraum 2014-2020 verbundenen neuen Tätigkeiten.

Insbesondere endete 2017 der Programmierungszyklus der europäischen Gelder für den Siebenjahreszeitraum 2007-2013. Die Frist für die Vorlage der entsprechenden abschließenden Dokumentation an die Europäische Kommission wurde mit 31. März 2017 festgelegt, mit Ausnahme einiger spezifischer Genehmigungen für einige Programme vonseiten der einzelnen verantwortlichen Behörden der operativen Programme.

Die Kontrollsektion für die EU- und internationalen Angelegenheiten des Rechnungshofs hat den Jahresbericht der eigenen Kontrollen den Präsidenten des Senats der Republik und der Abgeordnetenversammlung am 15. Dezember 2017 übermittelt:

Fonds	Beschreibung	Ausstattung insgesamt	Ausstattung EU	Zertifizierte Ausgaben gesamt	% zertifizierte Ausgaben der Gesamtsumme
EFRE	Operatives Programm APB	73.934.947,00	25.680.410,00	75.937.317,80	102,71%
ESF	Operatives Programm APB	101.382.808,00	50.691.404,00	71.178.445,86	70,21%

Quelle: Ausarbeitung der Daten des Rechnungshofs von Daten RGS – IGRUE.

Besonders im Hinblick auf das ESF weist die Autonome Provinz Bozen zum 31. März 2017 einen niedrigeren bescheinigten Ausgabenanteil im Vergleich zu den anderen Regionen auf, infolge der bekannten Maßnahme der Aussetzung der zwischenzeitlichen Zahlungen, die von der Europäischen Kommission verfügt wurde, welche eine Dezertifizierung von 10,88 Millionen und eine pauschale Kürzung von 25 Prozent des zum 31. Dezember 2013 zertifizierten Betrags (78,08 Millionen) vorgenommen hat.

Das Land hat der Kontrollsektion Bozen mitgeteilt, dass diese Aussetzung der Zahlungen am 28. März 2018 noch nicht widerrufen worden war und dass es keine wesentlichen Entwicklungen im Vergleich zu dem bereits in den letzten Billigungen Gesagten mitzuteilen gab.

Immer im Rahmen dieser Programmierung ist die Einführung eines Aktionsplans der Kohäsion vonseiten der Regierung im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission von Bedeutung, um die verspäteten Programme anzukurbeln. Der Umsetzungsplan weist zum 31. März 2017 bezogen auf die Autonome Provinz Bozen einen Prozentanteil zweckgebundener Mittel im Vergleich zu den geplanten von 141,13 Prozent (Zahlungen in *Overbooking*) und einen Anteil des Gezahlten im Vergleich zum Programmierten von 91,88 Prozent auf.

Nachstehend die zusammenfassende Aufstellung des Programmzeitraums 2007-2013, die von der zuständigen Abteilung des Landes übermittelt wurde.

Programmzeitraum 2007-2013	Öffentliche Ausgaben	Anteil Land	Anteil Staat	Anteil EU	Anteil Private	Anteil Zweckbindungen	Anteil Zahlungen	Realisierungsanteil
	Programmiert					öffentliche	öffentliche	Zahlungen/programm. Öffentliche Ausgaben
Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit" (EFRE)	73.934.947,00	14.668.908,90	33.585.628,10	25.680.410,00	0	79.934.470,36	75.937.317,80	102,71%
Programm "Beschäftigung" (ESF) 1	101.382.808,00	10.138.281,00	40.553.123,00	50.691.404,00	0,00	71.164.631,25	71.164.631,25	70,19%
"Programm Entwicklung ländlicher Raum" (LEP)	330.192.026,00	22.284.217,00	159.702.809,00	148.205.000,00	92.556.212,00	327.926.827,74	327.926.827,74	99,31%
Interreg. IV A Italien/Österreich*	80.099.557,00	0,00	20.024.889,00	60.074.668,00	0,00	83.949.433,68	83.882.398,46	104,72%
Interreg. IV A Italia/Schweiz*	91.749.144,00		22.937.286,00	68.811.858,00		9.445.854,82	8.791.818,47	9,58%
Transnationale Zus.arbeit Alpenraum*,**	129.980.630,00		32.188.319,00	97.792.311,00				
Mitteleuropa*,**	298.295.837,00							
Süd-, Osteuropa*	245.111.974,00							
Interreg IV C *	321.321.772,00							
Fonds für unterentwickelte Gebiete	85.932.000,00	13.454.000,00	72.478.000,00			85.689.980,00	84.455.945,94	99%
(rectius: Fonds Entwicklung der Kohäsion)								
Anderes (spezifizieren) Aktionsplan Kohäsion	15.507.837,00	0,00	15.507.837,00	0,00	0,00	15.507.837,00	3.346.557,17	21,58%
Gesamt	1.773.508.532,00	60.545.406,90	396.977.891,10	451.255.651,00	92.556.212,00	673.619.034,85	655.505.496,83	

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

* einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen,

** nicht in direkter Zuständigkeit der Abteilung Europa

*** Unter den öffentlichen Zahlungen wurden die Projekte der technischen Assistenz wie in den Vorjahren nicht berücksichtigt.

Quelle: Schreiben vom 28. März 2018 der Abteilung Europa (Umsetzung der EU-Programme – Programmzeitraum 2007/2013)

Die programmierten öffentlichen Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 1.773,51 Millionen, die öffentlichen Zweckbindungen auf 673,62 Millionen und die entsprechenden Zahlungen machen 655,51 Millionen aus.

In dem vom Land im März 2017 erstellten abschließenden Kontrollbericht, welcher der Erklärung des Abschlusses des operativen Programms ESF beigelegt wurde, wird unter anderem die Empfehlung an die Verwaltungsbehörde gemacht, dringend geeignete operative Instrumente mit dem Ziel einzuführen, die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Auftragsvergabe zu überprüfen sowie sich mit einem EDV-System auszustatten, das es den Führungskräften ermöglicht, ab der Bewertungsphase die Wahrhaftigkeit der Erklärungen *“De minimis”* zu überprüfen, um die Überschreitung der von den EU-Bestimmungen vorgesehenen Beitragsgrenzen zu verhindern. Unter den aufgetretenen Problemen sind nämlich mangelnde Kontrollen im Hinblick auf Vergabeverfahren anzumerken, die nicht korrekte Behandlung der Fehler und der Fälle des Betrugsverdachts, die nicht erfolgte Kontrolle bei den Besuchen vor Ort der Voraussetzungen der Teilnehmer an den Kursen, die nur mit Selbsterklärungen dokumentiert sind.

Bezüglich des bestehenden Streitverfahrens betreffend die Rückzahlung von ESF Geldern für anerkannte nicht zugelassene Ausgaben im Hinblick auf die Programmierung 2007-2013 hat die Abteilung Europa Folgendes mitgeteilt: *„Das Land fährt mit einer rigorosen Kontrolle der vorgelegten Ausgaben fort und verlangt dort die pflichtgemäßen Rückerstattungen, wo sie notwendig sind, und auf Antrag des direkt Betroffenen gibt es, nach erfolgter Genehmigung durch die Landesregierung, die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Wir weisen außerdem darauf hin, dass mittlerweile zwei Streitverfahren vor dem ordentlichen Gericht ersten Grades für die Autonome Provinz Bozen ausgegangen sind.*¹²⁸

Im analogen Bericht betreffend das operative Programm EFRE ist hingegen festzustellen, dass infolge der Ergebnisse der Systemprüfung und der durchgeführten Operationen ein verbleibender

¹²⁸ Abschließende Bemerkungen des Landes vom 8. Juni 2018

Risikoanteil unter der erheblichen Schwelle festgestellt wurde und die Prüfbehörde hat daher ein Gutachten ohne Vorbehalte ausgesprochen.

Wie bereits berichtet, hat bei beiden Programmen am 7. und 8. Juni 2016 eine Überprüfung in den Ämtern der Verwaltungsbehörde durch das Generalinspektorat für die finanziellen Beziehungen mit der Europäischen Union des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, zusammen mit dem Rechnungsamt des Staates von Bozen stattgefunden. Am 23. Februar 2017 wurde dem Rechnungshof der entsprechende vorläufige Bericht übermittelt, aus dem ein positives Gutachten hinsichtlich des Vorhandenseins der Voraussetzungen der hierarchischen, organisatorischen, funktionalen und finanziellen Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde der jeweiligen Programme hervorgeht. Man wartet noch auf die endgültigen Ergebnisse.

Die von der zuständigen Abteilung des Landes 2017 durchgeführte Kontrolltätigkeit ersten Grades betraf insgesamt 38 Projekte des ESF (Kohärenzkontrollen und die über die Staatsbeihilfen), mit folgender Aktualisierung der Datenbank *de minimis*; die Verwaltungs- und Buchhaltungskontrollen waren 12, während jene ersten Grades (zwischenzeitliche und endgültige Rechnungslegungen) 122 waren. In diesem Rahmen hat das Land geltend gemacht, dass das hauptsächliche Problem die Auftragsvergaben und die Bevollmächtigung Dritter betraf.¹²⁹ Vom Programm EFRE 2014-2020 wurden 4 Projekte kontrolliert und 4 auch vom Programm Interreg V - I/AT.

Was hingegen die Umsetzung des Programmzeitraums 2014-2020 betrifft, hat die zuständige Abteilung folgende Daten übermittelt:

Programm-zeitraum 2014-2020	Öffentliche Ausgaben	Anteil Land	Anteil Staat	Anteil EU	Anteil Private	Anteil Zweckbindungen	Anteil Zahlungen	Realisierungs- anteil
	Programmiert					öffentliche	öffentliche	Zahlungen/ programm. Öffentliche Ausgaben
Programm „Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäfti- gung“ (EFRE)	136.621.198,00	20.493.180,00	47.817.419,00	68.310.599,00	0,00	81.937.520,53	404.583,07	0,30%
Programm „Beschäftigung“ (ESF) 1	136.621.198,00	20.493.180,00	47.817.419,00	68.310.599,00	0,00	3.571.922,54	745.506,09	0,55%

¹²⁹ Vgl. Schreiben der Abteilung Europa vom 28. März 2018, dem Amt institutionelle Angelegenheiten am 6. April 2018 übermittelt

“Programm Entwicklung ländlicher Raum” (LEP)	361.672.077,92	61.715.723,38	144.003.354,54	155.953.000,00	99.020.307,92	167.494.722,71	141.560.626,55	39,14%
Interreg. IV A Italien/Österreich*	92.367.155,00	0,00	10.128.289,00	82.238.866,00	0,00			0%
Interreg. IV A Italia/Schweiz*	115.350.687,00		15.129.221,00	100.221.466,00	2.556.924,00			
Transnationale Zus.arbeit Alpenraum*,**	137.096.282,00		20.460.816,00	116.635.466,00	2.655.174,00			
Mitteleuropa*,**	291.189.121,00		44.608.009,00	246.581.112,00	7.797.905,00			
Adrion *,**	115.794.012,00		16.637.396,00	99.156.616,00	2.124.186,00			
Interregionale Zusammenarbeit Interreg. Europe IV C*,**	420.559.618,00		31.233.298,00	359.326.320,00	5.750.000,00			
Fonds für die unterentwickelten Gebiete (rectius: Fonds Entwicklung der Kohäsion***)	386.401.198,42	271.400.000,00	115.001.198,42					
Anderes (spezif.)								
Gesamt	2.193.672.547,34	374.102.083,38	492.836.419,96	1.296.734.044,00	119.904.496,92	253.004.165,78	142.710.715,71	

* einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in direkter Zuständigkeit der Abteilung Europa, *** Im Zeitraum 2014-2020 werden die zur Entwicklung der Kohäsion den staatlichen operativen Plänen zugeteilt.

Quelle: Schreiben vom 28. März 2018 der Abteilung Europa

Hier weist der genannte Bericht der Kontrollsektion für die EU- und internationalen Angelegenheiten des Rechnungshofs auf einen niedrigen Prozentsatz der finanziellen Umsetzung hin, der im allgemeinen die ganze Programmierung auf Staatsebene kennzeichnet und nur teilweise mit der physiologischen Verspätung des Beginns der Projektstätigkeiten erklärt werden kann.

In den Bemerkungen vom 8. Juni 2018 berichtet die Abteilung Europa, dass *“die Aufmerksamkeit zur Verhinderung des automatischen Widerrufs der Zweckbindung der ESF Gelder 2014-2020 hoch bleibt und man mit der schleunigen Veröffentlichung von weiteren Wettbewerben fortführt und auch die Möglichkeit einführt, Projektvorschläge am Schalter vorzulegen sowie die Möglichkeit der Voucher nutzt. Außerdem werden mit Information und spezifischer Weiterbildung, die an das Netz der Begünstigten gerichtet ist, alle zu einer schnellen Rechnungslegung der bereits getätigten Ausgaben aufgefordert. Durch die Hilfe der verschiedenen technischen Betreuungen und in engem Kontakt mit den Ämtern der betroffenen Ministerien sowie der im Bereich zuständigen Abteilungen wird aufmerksam und dringend die Möglichkeit bewertet, die lokalen Ausgaben für noch nicht*

abgeschlossene und mit den Zielen des operativen Programms ESF kohärenten Operationen über die Kapitel des operativen Programms der EU abzuwickeln. Es ist die große Aufmerksamkeit und Hingabe zu unterstreichen, die der Performance des OP ESF vonseiten der Mitarbeiter der Abteilung Europa sowie der Generaldirektion und der politischen Führung zukommt“.

Die Abteilung Europa des Landes hat auch berichtet, dass im Laufe des letzten Haushaltsjahres sechs OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) Akten betreffend Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle geschlossen wurden und keine Unregelmäßigkeiten der Staatsanwaltschaft Bozen gemeldet wurden.

Bezüglich der Gebarung des Haushaltsjahres 2017 und bis zum 31. März 2018 ist Folgendes mitzuteilen:

- Das ESF-Amt und das Amt für europäische Integration des Landes verfügen nicht über offizielle Informationen hinsichtlich neuer, von der Europäischen Kommission und dem europäischen Rechnungshof angeordneter Kontrollen;
- 2017 hat die Europäische Kommission keine begründeten Gutachten im Sinne Art. 258 AEUV im Hinblick auf die Autonome Provinz Bozen erstellt;
- Vonseiten der Europäischen Kommission wurden keine Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Arbeitsweise des Marktes im Sinne von Art. 108, Absatz 1, des Vertrags vorgeschlagen noch Entscheidungen der Streichung und/oder Änderungen von Beihilfen im Sinne von Art. 108, Absatz 2, getroffen;
- Im Sinne von Art. 108, Absatz 3, des Vertrags wurde den EU-Behörden ein Projekt mitgeteilt, welches das Ziel verfolgt, Hilfen im Bereich der Förderung des kombinierten Transports einzuführen oder abzuändern;
- Den EU-Behörden wurden 19 zusammenfassende Informationen bezüglich freigestellter Beihilfen übermittelt¹³⁰.

¹³⁰ Nachstehend die 19 Mitteilungen von 2017: Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen und zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48892); Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeiträgen zum Bau und zur Modernisierung von Seilbahnanlagen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.49779); Richtlinien zur Förderung von Film und Medien für die deutsche und Ladinische Sprachgruppe (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.47423); Gewährung von Beiträgen an akkreditierte CME-Provider für Initiativen der ständigen Weiterbildung im Gesundheitsbereich - Laufende Zuwendungen an private nicht ONLUS Sozialeinrichtungen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48744); Förderung von Tätigkeiten mit Bildungscharakter durch die Landesabteilungen Deutsche Kultur, Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt und Bildungsförderung (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.47547); Gewährung von Beiträgen an akkreditierte CME-Provider für Initiativen der ständigen Weiterbildung im Gesundheitsbereich - Laufende Zuwendungen an sonstige ONLUS

- Im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1828/2006 und bezüglich der Mitteilungen an die Ministerialbehörden hat das Land, gemäß den geltenden Bestimmungen der Fälle von Betrug/Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand eines ersten Verwaltungs- oder Gerichtsprotokolls sind, über das System IMS AFIS eine 2017 aktualisierte und auf einem Protokoll der Verwaltung von 2013 basierende Unregelmäßigkeit betreffend das operative Programm EFRE 2007-2013 mitgeteilt (Förderung der Verwendung der Photovoltaik in öffentlichen Körperschaften – Gemeinde Glurns).

Bezüglich der im Laufe des vergangenen Haushaltsjahres vom Bereich Prüfbehörde, die bei der Generaldirektion des Landes angesiedelt ist, durchgeführten Kontrollen, hat diese dem Rechnungshof Folgendes mitgeteilt:

- Hinsichtlich des ESF Programms wurden 26 Stichprobenkontrollen abgeschlossen und außerdem wurden die 30 im Jahr 2016 in Angriff genommenen Kontrollen abgeschlossen. Die Kontrollen haben Probleme systemischer und verfahrensbezogener Art betreffend die Berechnung der Kosten der Arbeitszeit und der Stunden im Register, die fehlende Verwendung der *Checklist* zur Überprüfung der Übereinstimmung der Ausgaben und im Bereich der Auftragsvergaben, die Unterzeichnung der genannten Berichte durch nicht befugte Personen, die nicht immer korrekt ausgefüllten Bewertungslisten, die nicht erfolgte Kontrolle, auch betreffend die Kontrollen vor Ort, die Voraussetzungen der Teilnehmer an den Kursen, sowohl vonseiten der Begünstigten wie auch vonseiten der Verwaltungsbehörde, die nur von

Unternehmen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48834); Richtlinien für die Förderung von Investitionen in Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.49603); Maßnahmen zur Unterstützung der Internationalisierung der Unternehmen (2017-2018) - Widerruf des Beschlusses N. 1472 vom 27. Dezember 2016" (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.49690); Gewährung von Beiträgen an akkreditierte CME-Provider für Initiativen der ständigen Weiterbildung im Gesundheitsbereich - Laufende Zuwendungen an sonstige nicht ONLUS Unternehmen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48830); Maßnahmen zur Unterstützung der Internationalisierung der Unternehmen (2017-2018) (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.47427); Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Maschinen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48145); Gewährung von Beiträgen an akkreditierte CME-Provider für Initiativen der ständige Weiterbildung im Gesundheitsbereich (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.49174); Gewährung von Beiträgen an akkreditierte CME-Provider für Initiativen der ständigen Weiterbildung im Gesundheitsbereich - Laufende Zuwendungen an private ONLUS Sozialeinrichtungen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48835); Änderungen zu den Maßnahmen zur Entwicklung der Skigebiete (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48443); Richtlinien zu den Dienstleistungen der IDM Südtirol – Alto Adige im Bereich der Internationalisierung (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48065) Richtlinien für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.47966); Beihilfenregime durch Wettbewerb für betriebliche Investitionen von Kleinbetrieben - Ausschreibung 2017 (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.48026); Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen an Unternehmen (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.47717); Rahmenbeihilferegelung bezüglich der freigestellten staatlichen Beihilfen in Umsetzung des OP ESF 2014-2020", Grundlage geändert mit BLR Nr. n. 1254/2017 (Nummer des Falls bei der Kommission: SA.49903).

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Eigenerklärungen belegt sind, das Fehlen transparenter Kontrollschritte, die nicht korrekten Verfahren der Aufbewahrung der Register und der Behandlung der Fehler und der betrugsverdächtigen Fälle, Mängel bei den Kontrollen ersten Grades im Bereich der Auftragsvergaben bezüglich angetroffener Verletzungen der entsprechenden Verfahren und der Auswahl des Personals für die Aufgaben der technischen Betreuung, ungeeigneter Zeitrahmen bei den Verfahren und Mängel bei der Verpflichtung der Mitteilung an die Begünstigten zum Vorschein gebracht;

- Was das EFRE Programm angeht wurden 12 Stichprobenkontrollen abgeschlossen, wobei fallbezogen Fehler festgestellt wurden (Fehler der Rechnungslegung, fehlende Dokumentation auch bei den Auftragsvergaben, nicht zulässige Ausgaben);
- Bei den Programmen OP Interreg IT-AU und OP Interreg IT-CH wurden zwölf bzw. sechsunddreißig Kontrollen, aufgrund zufälliger Kontrollen, abgeschlossen.

Alle oben genannten Kontrollen beziehen sich auf den Programmzeitraum 2007-2013, da für den Zeitraum 2014-2020 von den zuständigen Ämtern noch keine Ausgaben bescheinigt wurden und daher noch keine Kontrollen durchgeführt wurden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission¹³¹ der Prüfbehörde, als Ergebnis einer vom 18. bis zum 27. Januar 2017 durchgeführten Prüfung des ESF, berichtet und Empfehlungen bezüglich der kontrollierten Projekte ausgesprochen hat, für deren Umsetzung sie sich die Kontrolle vorbehalten hat, und die auch dem europäischen Rechnungshof übermittelt wurden. Die Empfehlungen betreffen unter anderem die Weiterbildungskurse, bei denen immer die Bestimmungen im Bereich der staatlichen Beihilfen eingehalten werden müssen, so die Verpflichtung die Teilnehmer immer zu informieren und die nötigen Überprüfungen bezüglich der korrekten Anlastung der Ausgabenposten vorzunehmen.

Wie auch von der Prüfbehörde hervorgehoben¹³², sind die oben genannten Probleme eine direkte Folge der von den EU-Behörden festgestellten Lücken in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen (jetzt in der Phase der Neuorganisation), die sich in der Rechnungslegung der Operationen wiederfinden und Fehler systemischer Art bewirken.

¹³¹ Bericht Ares (2017) 3630379 vom 18. Juli 2017

¹³² Vgl. Schreiben vom 16. März 2018 aufgrund der Untersuchungsanfrage der Kontrollsektion Bozen

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 304/2018 wurde eine eigene Vereinbarung (Inhouse Vergabe) zwischen dem Land (ESF Amt) und der „Formez PA“ mit dem Ziel getroffen, die Verwaltungskapazität des Amtes im Bereich der Programmierung, Verwaltung und Rechnungslegung der vom ESF mitfinanzierten Tätigkeiten zu unterstützen.

Der Rechnungshof weist auf die Notwendigkeit hin, mit der Durchführung der operativen Programme 2014-2020 fortzufahren und zeitgerechte und wirksame Maßnahmen sicherzustellen, wobei gleichzeitig die größte Aufmerksamkeit auf die genaue Durchführung der internen Kontrollen gelegt wird, besonders im Hinblick auf die Einhaltung der europäischen Vorschriften im Bereich des Wettbewerbs und der Auftragsvergaben.

11.2 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit “Euregio Tirol – Südtirol – Trentino”

Die Europäischen Verbände territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind von den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen, in Übereinstimmung mit Art. 46 des Gesetzes vom 7. Juli 2009, Nr. 88, das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, die transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zu fördern. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts ausgestattet und im Sinne der genannten EWG-Verordnung sind die Erstellung der Abrechnungen, das *Audit* und die Kundmachung dieser Verbände von der Rechtsordnung des Staates geregelt, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat¹³³.

Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino hat seinen Sitz bei der Europäischen Akademie Bozen (EURAK) und ist von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 und vom 14. März 2017 hat das Amt für institutionelle Angelegenheiten des Landes den wirtschaftlichen Haushaltsvoranschlag 2017-2019 und die beigefügten Anlagen sowie mit Schreiben vom 25. Mai 2018 die Rechnungslegung 2017 übermittelt.

¹³³ Vgl. Artikel 11 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082 von 2006

Der übermittelte wirtschaftliche Haushaltsvoranschlag 2017 und der mehrjährige 2017/19 wurden vom internen Kontrollorgan als ausgeglichen eingeschätzt; die Rechnungsprüfer haben eine homogene Situation der Buchführungsunterlagen und der Ausrichtung zur Kenntnis genommen und in einem Rahmen der Entwicklung der grenzüberschreitenden Projekte, die, nach wenigen Jahren seit der Schaffung der Organisation, eine Zunahme verzeichnet haben, ein positives Gutachten zum Buchführungsdokument gegeben.

Der Bericht des Präsidenten (der der Bilanz beigelegt wurde) führt unter anderem an, dass 2016 22 Projekte direkt ausgeführt wurden, verschiedene andere wurden koordiniert und zahlreich waren die Initiativen, die in einem Rahmen der Anpassung an die Transparenzbestimmungen und die Digitalisierung unterstützt wurden. Das Kassabudget weist zum 31. August 2016 flüssige Verfügbarkeiten von 1.254.770,00 Euro auf und einen rückgestellten Fonds, um die Projekte 2013, 2014 und 2015 zu Ende zu bringen, im Ausmaß von 1.181.625,00 Euro, der nur teilweise verwendet wurde (zum 31. August 2016 waren es 1.066.439,00 Euro).

Bezogen auf den ordentlichen jährlichen Beitrag, wurde im Muster des Haushaltsvoranschlags ein Beitrag der Mitglieder für das Jahr 2017 von 3.189.996,00 Euro berechnet (davon 1.033.332,00 Euro zu Lasten jeder der Provinzen Trient und Bozen und 1.123.332,00 Euro zu Lasten des Landes Tirol).

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die veranschlagten Erträge:

Jahr	Erträge (gesamt)	Davon Projekte	% des Haushalts für Projekte
2017	3.189.996	2.783.376	87,3
2018	3.190.002	2.781.402	87,2
2019	1.950.000	1.541.400	79

Quelle: Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer zur Bilanz EVTZ

Die Abrechnung 2017 des EVTZ schließt mit einem Gewinn von 165.925,00 Euro.

Die gesamten Erträge belaufen sich auf 4,3 Millionen und kommen hauptsächlich von Beiträgen der Mitglieder für 3,3 Millionen, von Finanzierungen der Region für 0,1 Millionen und von Finanzierungen der EU für 0,1 Millionen. Die Kosten belaufen sich hingegen auf 4,1 Millionen Euro.

Im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, das ein positives Gutachten zur Genehmigung der Abschlussrechnung gibt, steht unter anderem, dass 2017 eine Zunahme der Personalausgaben

in einem Rahmen der Zunahme des Gesamtstellenplans, verbunden mit vom Organismus verwalteten und organisierten neuen Tätigkeiten, zu verzeichnen ist.

12 DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN

12.1 Die Ausgaben für das Personal

Das Programm 10 (humane Ressourcen) des Aufgabenbereichs 1 (Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste) der Rechnungslegung bezieht sich auf die Gebarung von einundsechzig Ausgabenkapiteln betreffend die allgemeine Rolle des Verwaltungspersonals (4.220,9 Stellen – Vollzeiteinheit) im Rahmen des Gesamtkontingents der Stellen der Landesverwaltung (18.530 Stellen).

Nachfolgend sind die Ergebnisse des Ausgabenprogramms dargestellt.

Endgültige Kompetenzveranschlagungen	Zahlungen insgesamt (c/Rückstände und c/Kompetenz)	Zweckbindungen	Rückstellungen Zweckgebundener Mehrjahresfonds	Zu übertragende Passivrückstände insgesamt
264.981.128,30	227.021.916,93	261.027.761,43	244.528,27	41.692.933,27

Quelle: Rechnungslegung 2017 APB

Der Rechnungshof weist neuerlich darauf hin, dass die Regionen, im Sinne von Art. 14, Absatz 3/bis GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, aufgrund begründeter und tatsächlicher Verwaltungsschwierigkeiten nur im Bereich der Ausgaben für das Personal das Programm „Humane Ressourcen ...“ als Mittel zum Zweck für nicht mehr als zwei Haushaltsjahre nutzen können, anstatt die Ausgaben für das Personal auf die einzelnen Programme aufzuteilen.

Wie vom Direktor der Personalabteilung präzisiert, enthalten die 4.220,9 Stellen zusätzlich zur Landesverwaltung auch das Personal der folgenden Körperschaften/Agenturen: Landesagentur für Mobilität, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für den Zivilschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, das Verwaltungspersonal der Schulen staatlicher Art des Landes und der Landesberufsschulen¹³⁴.

¹³⁴ Vgl. Schreiben des Direktors der Abteilung Personal vom 10. April 2018

Teil der Sonderstellenpläne der Landesverwaltung (insgesamt 6.345,5 Stellen im Sinne des Beschlusses Nr. 1182/2017) ist hingegen das Personal der bürgerlichen Berufsertüchtigung, der Berufsfeuerwehr, der Schulintegration, der Kindergärten, der Schulverwaltung, der Berufsbildung, der Musikschulen, der tierärztlichen Dienste sowie der Journalisten und der zeitbegrenzten Verwendung von Arbeitslosen.

Unter das Kontingent der Stellen der Schulen mit staatlichem Charakter fällt schließlich das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen (übertragene Befugnis des Staates mit 7.963,6 Stellen im Sinne des Beschlusses Nr. 1182/2017).

Aufrecht bleibt das von Art. 8, Absatz 2, des LG Nr. 27/2016 vorgesehene zusätzliche Stellenkontingent (Personen mit Behinderung 40 Stellen, aufgrund eines ärztlichen Befundes nicht mehr geeignetes Personal, Personal der Sprachzentren 30 Einheiten, auslaufende Stellen der italienischen Berufsbildung von 18 Einheiten).

Die Ausgaben für das abkommandierte Landes- und Schulpersonal verzeichnen 2017 Zweckbindungen in Höhe von 43,9 Millionen und Zahlungen für insgesamt 41,9 Millionen¹³⁵.

Im Sinne der von den Absätzen 557 und folgenden von Art. 1 des G vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, in geltender Fassung, vorgesehenen finanziellen Koordinierung, müssen die Körperschaften ab 2014 eine Reduzierung der Personalausgaben mit Maßnahmen im Rahmen der eigenen Autonomie sicherstellen. Insbesondere sieht Absatz 557/*quater* eine dreijährige Programmierung des Personalbedarfs vor, die den Mittelwert des vorherigen Trienniums zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen (2014) berücksichtigt.

Infolge der spezifischen Untersuchungsanfrage hat die Personalabteilung mit Schreiben vom 10. April 2018 die auf die Jahre 2016 und 2017 bezogenen Informationen bezüglich des Landespersonals (Bereich Verwaltung und Berufsbildung – Aufgabenbereich 1 und 4) mitgeteilt, wie sie nachstehend angeführt sind (die endgültigen Bereitstellungen des Trienniums 2011-2013 waren im Rahmen der vorherigen gerichtlichen Billigung mitgeteilt worden).

Kapitel der Rechnungslegung 2016	Beschreibung der Kapitel der Rechnungslegung	Haushaltsjahr	
----------------------------------	--	---------------	--

¹³⁵ Mit Bezugnahme auf die Gebarung 2016 hat die Generaldirektion mit Schreiben vom 14. Juni 2017 die entsprechenden Kapitel der Rechnungslegung mitgeteilt (U01111.0210, U01111.0215, U04021.8730 und U04021.8760). Die obigen Daten betreffen folgende Kapitel: U01111.0210, U01111.0215, U04021.8730 e U04021.8760, U04021.9890, U04021.9920 (Personal mit Aufgaben im sanitären Bereich und IRAP ausgeschlossen).

		2011 (endgültige Bereitstellung)	2012 (endgültige Bereitstellung)	2013 (endgültige Bereitstellung)	2016 (Zweck- bindungen)	2017 (Zweck- bindungen)
U 01101.0000 U 04021.6120	Gehälter	364.744.646,49	363.656.499,81	362.984.360,62	370.939.483,65	387.311.535,04
U 01101.0030 U 04021.6150	Lasten	142.670.620,19	128.818.312,27	124.807.100,00	132.248.496,50	117.385.178,17
U 01101.0060 U 04021.6180	Produktivitätsprämie	10.188.000,00	9.331.000,00	10.346.340,00	20.298.281,88	20.600.000,00
U 01101.0090 U 04021.6210	Ergebniszulage	1.300.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00	2.612.556,90	2.755.640,90
U 01101.0120 U 04021.6240	Überstundenvergütung	5.614.933,09	5.802.000,00	4.800.000,00	5.174.115,02	5.114.000,00
U 01101.0150 U 04021.6270	Außendienstvergütung	6.639.446,77	5.127.841,15	4.204.962,70	4.260.825,00	4.332.000,00
U 01101.0180 U 04021.6300	Ausgaben für Personal mit befristetem Arbeitsvertrag, Praktikanten und Sachverständige	809.690,36	1.040.517,24	1.502.500,00	1.332.493,75	889.395,28
U 01101.0240 U 04021.6330	Beiträge an die Fonds für Ergänzungsvor- sorge zu Lasten des Arbeitsgebers	3.609.000,00	3.603.000,00	3.448.780,00	3.895.412,13	4.950.000,00
U 01101.0420 U 04021.6510	Aus- und Weiterbildung	1.308.303,04	1.383.182,10	1.394.768,68	3.254.243,99	1.307.383,59
U 01101.0450 U 04021.6540	Abfertigungszuweisun- gen an die Fonds für Ergänzungsfürsorge	3.164.000,00	3.229.000,00	2.993.540,00	3.467.053,97	5.440.000,00
		540.048.639,94	523.391.352,57	517.882.352,00	547.482.962,79	550.085.132,98

Anlässlich der vorherigen Kontrolle hatte die Generaldirektion des Landes angeführt, dass im Aufgabenbereich 01 (Landespersonal Bereich Verwaltung) und im Aufgabenbereich 04 (Landespersonal Bereich Schule), in den entsprechenden Programmen, die Kapitel betreffend a) die Vergütungen und Rückerstattungen, die nicht Bestandteil des Gehalts sind, b) den Vorschuss auf die endgültige Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses und c) die Beiträge nicht berücksichtigt worden sind.

Quelle: APB – Direktor der Abteilung Personal

Obige Angaben zeigen im Jahr 2017 einen Zuwachs der Zweckbindungen der Ausgaben für das Landespersonal (Verwaltungs- und Schulbereich – Aufgabenbereich 1 und 4) im Vergleich zu den durchschnittlichen Bereitstellungen (in Höhe von 527 Millionen) im Zeitraum 2011-2013 und zu den Zweckbindungen des vergangenen Haushaltsjahres.

Bezüglich der Maßnahmen, welche das Land nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zur Neuorganisation der öffentlichen Verwaltungen (vgl. ges-vertr. Dekret Nr. 74 und Nr. 75/2017) ergreifen will, mit besonderem Augenmerk auf die Überarbeitung eines Dreijahresplanes für den Personalbedarf, hat die Körperschaft darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der primären

Zuständigkeit im Sachgebiet Organisation der Ämter und des Personals, auch für die Autonome Provinz Bozen die Einführung eines Planes auf Gesetzesebene¹³⁶ vorgesehen ist.

Der Rechnungshof unterstreicht die Notwendigkeit einer konstanten Überwachung der entsprechenden Entwicklungen im Rahmen einer Reduzierung der Ausgaben für das Personal, was auch das Rechnungsprüfungsorgan des Landes in seinem Gutachten zum Haushaltsvoranschlag 2018-2020 (*“...die Personalkosten, welche 20,71% des gesamten Haushaltsvoranschlages 2018 ausmachen, müssen überwacht werden, da in den nächsten drei Jahren im Vergleich zu 2016 eine Zunahme von 7% bis 12% vorgesehen ist“*) und zur gegenständlichen Rechnungslegung betont hat (*“...man stellt eine konstante, auch erhebliche Zunahme fest, ...()...man empfiehlt größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs“*).

In dem Ermittlungsfragebogen – der gemäß den Richtlinien erstellt worden ist, welche die Sektion Autonomien des Rechnungshofes mit Beschluss Nr. 10/2018 genehmigt hat und der am 31. Mai 2018 der Kontrollsektion Bozen zugestellt wurde – bestätigen das Kollegium der Rechnungsprüfer und der Direktor der Abteilung Finanzen des Finanzdienstes der Körperschaft die Eindämmung der Personalausgaben im Vergleich zum zweckgebundenen Durchschnitt im Zeitraum 2011-2013. Dieselben weisen darauf hin, dass die staatlichen Normen zur Eindämmung der Ausgaben für das Personal in der Provinz Bozen keine direkte Anwendung finden, da diese, aufgrund der für diesen Bereich primären Zuständigkeit, eigene Sparmaßnahmen anwendet.

Die Verwaltung hat im Ermittlungsfragebogen zum Haushaltsvoranschlag 2017-2019 angeführt, dass die Ausgaben für das Personal 35,05% der gesamten laufenden Ausgaben (nach Abzug der Ausgaben für das Gesundheitswesen) ausmachen (2016: 40,47).

Laut Verwaltung macht dieser Prozentsatz im Verhältnis zu den laufenden Gesamtausgaben der Rechnungslegung (nach Abzug der Ausgaben für das Gesundheitswesen) 36,68% aus (2016:36,68).¹³⁷

¹³⁶ Vgl. Schreiben des Direktors der Abteilung Personal vom 10. April 2018.

¹³⁷ Im Anhang zum genannten Schreiben vom 10. April 2018 hat die Autonome Provinz Bozen eine Auflistung der 106 Ausgabenkapitel der Rechnungslegung übermittelt, die zwecks der entsprechenden Berechnung berücksichtigt worden sind U01101.0000, U01101.0030 U01101.0060, U01101.0090, U01101.0120, U01101.0150, U01101.0180, U01101.0240, U01101.0270, U01101.0330, U01101.0360, U01101.0390, U01101.0450, U01101.0480, U01101.0570, U01101.0600, U01101.0630, U04021.5880, U04021.5910, U04021.5940, U04021.5970, U04021.6000, U04021.6030, U04021.6060, U04021.6090, U04021.6120, U04021.6150, U04021.6180, U04021.6210, U04021.6240, U04021.6270, U04021.6300, U04021.6330, U04021.6360, U04021.6420, U04021.6450, U04021.6540, U04021.6570, U04021.6690, U04021.6720, U10051.0720, U12011.0210, U04021.9150, U04021.9180, U01101.1020, U01101.1050, U15031.1140, U14031.1020, U14031.1050, U14031.1080, U14031.1110, U01101.1410, U01101.1440, U01101.1470, U01101.1500, U01101.1530, U01101.1560, U04071.0450, U04071.0480, U01101.1140, U04021.9420, U09021.0780, U09021.0810,

Die Entwicklung der Gesamtausgaben für das Landespersonal (Allgemeiner Stellenplan und Sonderstellenplan) im Biennium 2016-2017 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt; die Zweckbindungen, inklusive ZMF, weisen eine Zunahme in Höhe von 39,52 Millionen auf, während die Zahlungen eine Reduzierung in Höhe von 29,25 Millionen verzeichnen.

Kapitel	Beschreibung	2016 Zweckbindungen + ZMF	2016 Zahlungen insgesamt	2017 Zweckbindungen + ZMF	2017 Zahlungen insgesamt
U01101.0000	Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten (LG 6/2015) – Geldvergütungen	148.591.317,93	147.095.766,87	159.874.318,04	143.862.997,29
U01101.0030	Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge auf Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	39.491.860,44	43.099.822,12	50.736.096,80	41.552.756,86
U01101.0060	Fonds für Produktivitätsprämien und besonders komplexe und innovative Projekte (LG 6/2015) – Geldvergütungen	4.738.000,00	3.829.466,17	9.476.000,00	3.621.645,39
U01101.0090	Ergebniszulage für Führungskräfte (LG 6/2015) – Geldvergütungen	1.340.000,00	1.230.156,00	2.299.530,36	1.312.033,32
U01101.0120	Überstundenvergütungen (LG 6/2015) – Geldvergütungen	3.983.000,00	3.855.341,02	3.983.000,00	3.937.937,55
U01101.0150	Außendienstvergütung und Vergütung der Reisespesen (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	2.255.600,00	2.224.425,00	2.335.600,00	2.240.445,23
U01101.0240	Beitragszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge zu Lasten des Landes (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.230.000,00	1.130.067,46	1.980.000,00	1.694.198,84
U01101.0330	Ausgaben für die Betreuung der Bediensteten, ihrer Familienangehörigen oder Erben (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	443.237,05	593.444,67	168.000,00	0,00
U01101.0360	Speisegutscheine für das Personal Bereich Verwaltung (LG 6/2015) – sonstige Personalkosten	1.095.000,00	1.221.045,48	1.095.000,00	1.095.000,00
U01101.0420	Ausgaben für die Veranstaltung und die Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen für die Bediensteten (LG 6/1995, Bereichsabkommen vom 04.07.2002) – Ankauf von Dienstleistungen für die Fortbildung und Ausbildung des Personals der Körperschaft	695.080,22	580.844,93	260.000,00	257.584,40

U09081.0150, U09081.0155, U01101.1590, U01101.1620, U01101.1650, U01101.1680, U04021.9740, U01101.1710, U01101.1740, U01101.1800, U01101.1830, U12041.0360, U12041.0361, U04021.9800, U04021.9830, U01101.1531, U01101.1441, U01101.1471, U01101.1591, U01101.1651, U14031.1021, U14031.1051, U01101.0031, U04021.5111, U04021.6151, U01031.0241, U01101.0181, U01101.0421, U01101.1051, U04021.6301, U04021.6511, U04021.8761, U12011.0211, U01011.0031, U01101.0631, U01111.0211, U09021.0811, U01101.1770, U01101.1860, U09081.0160, U12041.0362, U04021.9860, U04021.9950.

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

U01101.0450	Abfertigungszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.148.000,00	1.047.875,60	2.148.000,00	1.768.191,50
U01101.0570	Abfertigung für Bedienstete (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	1.643.001,44	3.236.557,68	2.297.580,38	2.355.124,01
U01101.0840	Vergütungen für das auf bestimmte Zeit eingestellte Personal des Statistischen Dienstes (LG 12/1996 Art. 10 Abs. 1 B.c.) – Geldvergütungen	32.689,03	32.689,03	0,00	0,00
U01101.0870	Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge für das auf bestimmte Zeit eingestellte Personal des Statistischen Dienstes (LG 12/1996 Art. 10 Abs. 1 B.c.) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	8.007,80	3.876,72	0,00	0,00
U04021.6120	Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten (LG 6/2015) – Geldvergütungen	215.256.247,45	217.291.983,16	227.437.217,00	228.210.456,22
U04021.6150	Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge auf Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	80.452.996,54	77.005.972,81	66.649.081,37	64.699.842,54
U04021.6180	Fonds für Produktivitätsprämien und besonders komplexe und innovative Projekte (LG 6/2015) – Geldvergütungen	5.562.000,00	5.236.518,63	11.124.000,00	5.348.722,86
U04021.6210	Ergebniszulage für Führungskräfte (LG 6/2015) – Geldvergütungen	270.000,00	236.760,00	456.110,54	259.659,42
U04021.6240	Überstundenvergütungen (LG 6/2015) – Geldvergütungen	817.000,00	817.000,00	1.131.000,00	984.484,37
U04021.6270	Außendienstvergütung und Vergütung der Reisespesen (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	1.996.400,00	1.713.090,39	1.996.400,00	1.690.160,44
U04021.6330	Beitragszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge zu Lasten des Landes (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.770.000,00	1.875.351,60	2.970.000,00	2.495.186,26
U04021.6420	Ausgaben für die Betreuung der Bediensteten, ihrer Familienangehörigen oder Erben (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	57.200,00	326.700,00	309.200,00	25.271,18
U04021.6450	Speisegutscheine für das Personal Bereich Verwaltung (LG 6/2015) – sonstige Personalkosten	879.000,00	830.865,23	879.000,00	1.159.767,17
U04021.6510	Ausgaben für die Veranstaltung und die Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen für die Bediensteten (LG 6/1995, Bereichsabkommen vom 04.07.2002) – Ankauf von	1.277.327,69	2.505.860,77	1.047.383,59	1.054.505,26

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

	Dienstleistungen für die Fortbildung und Ausbildung des Personals der Körperschaft				
U04021.6540	Abfertigungszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.650.000,00	1.768.181,66	3.292.000,00	2.652.287,27
U04021.6690	Abfertigung für Bedienstete (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	1.884.328,20	1.852.204,35	2.987.166,21	2.965.461,32
U10051.0720	Lasten für die Durchführung der Hauptuntersuchungen, Fahrzeugüberprüfungen und Führerscheinprüfungen (G 870/1986, DPR 527/1987) – Geldvergütungen	20.000,00	23.647,00	30.000,00	0,00
U13011.1410	Vergütungen für das ans Land abkommandierte Personal mit Aufgaben im Gesundheitsbereich (LG 7/2001 Art.3, 18/1996 Art.21 Abs.3) - Rückerstattungen wegen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen, Vereinbarungen usw...)	600.000,00	1.484.164,87	600.000,00	600.000,00
U01101.1020	Ausgaben für den Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben (LG 10/1992, Art. 24/bis Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben) – Geldvergütungen	87.835,12	87.835,12	110.000,00	87.331,52
U01101.1050	Ausgaben für den Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben (LG 10/1992, Art. 24/bis Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	37.443,21	27.156,79	32.000,00	19.726,15
U04071.0450	Ausgaben für den Ausbau der Ausbildungs-und Berufsberatung (LP 15/1988, Art. 3,9) – Geldvergütungen	33.725,44	33.725,44	3.375,50	0,00
U04071.0480	Ausgaben für den Ausbau der Ausbildungs-und Berufsberatung (LP 15/1988, Art. 3,9) – Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	6.351,00	6.351,00	1.113,92	0,00
U01101.1140	Rückvergütung der Pflege- oder Prothesenkosten (Kollektivvertrag 2008 – Art. 15, Anhang 5) – Sonstige Personalkosten	9.681,62	9.601,62	8.882,81	8.962,81
U04021.9420	Rückvergütung der Pflege- oder Prothesenkosten (Kollektivvertrag 2008 – Art. 15, Anhang 5) – Sonstige Personalkosten	1.107,66	564,66	914,00	1.457,00
U04021.5880	Gehälter und feste Bezüge und Pflichtvergütungen an die Inspektoren, Direktoren, Lehrpersonen und Erzieher aller	312.817.415,06	328.949.226,89	335.515.876,00	333.563.174,89

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

	Schulen (GVD 434/1996) – Geldvergütungen				
U04021.5910	Fürsorge- und Sozialversicherungsbeiträge an die Inspektoren, Direktoren, Lehrpersonen und Erzieher aller Schulen (GVD 434/1996) - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	122.236.150,96	125.647.333,10	100.358.817,62	98.884.733,38
U04021.5940	Fonds für die Gewährung der Leistungsprämien an die Lehrpersonen und Erzieher aller Schulen (GVD 434/1996) – Geldvergütungen	4.934.285,95	5.366.144,22	4.921.592,45	4.921.592,45
U04021.5970	Fonds für die Gewährung der Ergebnisgehälter an die Inspektoren und Direktoren aller Schulen (GVD 434/1996) – Geldvergütungen	1.215.040,55	1.215.040,55	1.171.877,88	1.171.877,88
U04021.6000	Außendienstvergütungen an die Inspektoren, Direktoren, Lehrpersonen und Erzieher (GVD 434/1996) - Sonstige Personalkosten	2.778.081,49	2.871.691,82	3.006.047,07	3.006.047,07
U04021.6030	Überstundenvergütungen und andere Vergütungen und Entschädigungen an die Inspektoren, Direktoren und Lehrpersonen (GVD 434/1996, LG 20/1995 Art.15) – Geldvergütungen	2.178.236,75	2.371.421,29	2.253.142,40	2.164.969,80
U04021.6060	Beitragszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge zu Lasten des Landes (GVD 345/2003) - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	3.904.720,22	3.916.361,17	3.999.593,96	3.883.317,71
U04021.6090	Speisegutscheine für das Lehrpersonal (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	730.000,00	665.291,36	730.000,00	507.016,82
	Totale	970.157.368,82	993.317.424,25	1.009.674.917,90	964.063.926,18

Quelle: Autonome Provinz Bozen – Direktor der Abteilung Personal

Nachfolgend eine von der Autonomen Provinz Bozen übermittelte zusammenfassende Tabelle bezüglich der Entwicklung der Ausgaben für das Personal des allgemeinen Stellenplans (4.220,9 Vollzeiteneinheiten) im Biennium 2016-2017.

Kapitel	Beschreibung	Zweckbindungen + ZMF 2016	Zahlungen insgesamt 2016	Zweckbindungen + ZMF 2017	Zahlungen insgesamt 2017
U01101.0000	Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten (LG 6/2015)- Geldvergütungen	148.591.317,93	147.095.766,87	159.874.318,04	143.862.997,29
U01101.0030	Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge auf Gehälter und Sonderbezüge	39.491.860,44	43.099.822,12	50.736.096,80	41.552.756,86

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

	an die Bediensteten (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft				
U01101.0060	Fonds für Produktivitätsprämien und besonders komplexe und innovative Projekte (LG 6/2015) - Geldvergütungen	4.738.000,00	3.829.466,17	9.476.000,00	3.621.645,39
U01101.0090	Ergebniszulage für Führungskräfte (LG 6/2015) – Geldvergütungen	1.340.000,00	1.230.156,00	2.299.530,36	1.312.033,32
U01101.0120	Überstundenvergütungen (LG 6/2015) – Geldvergütungen	3.983.000,00	3.855.341,02	3.983.000,00	3.937.937,55
U01101.0150	Außendienstvergütung und Vergütung der Reisespesen (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	2.255.600,00	2.224.425,00	2.335.600,00	2.240.445,23
U01101.0240	Beitragszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge zu Lasten des Landes (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.230.000,00	1.130.067,46	1.980.000,00	1.694.198,84
U01101.0330	Ausgaben für die Betreuung der Bediensteten, ihrer Familienangehörigen oder Erben (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	443.237,05	593.444,67	168.000,00	0,00
U01101.0360	Speisegutscheine für das Personal Bereich Verwaltung (LG 6/2015) – sonstige Personalkosten	1.095.000,00	1.221.045,48	1.095.000,00	1.095.000,00
U01101.0420	Ausgaben für die Veranstaltung und die Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen für die Bediensteten (LG 6/1995, Bereichsabkommen vom 04.07.2002) – Ankauf von Dienstleistungen für die Fortbildung und Ausbildung des Personals der Körperschaft	695.080,22	580.844,93	260.000,00	257.584,40
U01101.0450	Abfertigungszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.148.000,00	1.047.875,60	2.148.000,00	1.768.191,50

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

U01101.0570	Abfertigung für Bedienstete (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	1.643.001,44	3.236.557,68	2.297.580,38	2.355.124,01
U01101.0840	Vergütungen für das auf bestimmte Zeit eingestellte Personal des Statistischen Dienstes (LG 12/1996 Art. 10 Abs. 1 B.c.) – Geldvergütungen	32.689,03	32.689,03	0,00	0,00
U01101.0870	Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge für das auf bestimmte Zeit eingestellte Personal des Statistischen Dienstes (LG 12/1996 Art. 10 Abs. 1 B.c.) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	8.007,80	3.876,72	0,00	0,00
U10051.0720	Lasten für die Durchführung der Hauptuntersuchungen, Fahrzeugüberprüfungen und Führerscheinprüfungen (G 870/1986, DPR 527/1987) – Geldvergütungen	20.000,00	23.647,00	30.000,00	0,00
U13011.1410	Vergütungen für das ans Land abkommandierte Personal mit Aufgaben im Gesundheitsbereich (LG 7/2001 Art.3, 18/1996 Art.21 Abs.3) - Rückerstattungen wegen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen, Vereinbarungen usw...)	600.000,00	1.484.164,87	600.000,00	600.000,00
U01101.1020	Ausgaben für den Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben (LG 10/1992, Art. 24/bis Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben) – Geldvergütungen	87.835,12	87.835,12	110.000,00	87.331,52
U01101.1050	Ausgaben für den Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben (LG 10/1992, Art. 24/bis Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	37.443,21	27.156,79	32.000,00	19.726,15
U01101.1140	Rückvergütung der Pflege- oder Prothesenkosten (Kollektivvertrag 2008 – Art.	9.681,62	9.601,62	8.882,81	8.962,81

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

	15, Anhang 5) – Sonstige Personalkosten				
Totale		207.449.753,86	210.813.784,15	237.434.008,39	204.413.934,87

Quelle: Autonome Provinz Bozen – Direktor der Abteilung Personal.

Mit Bezug hingegen auf das restliche Personal der Landesverwaltung (6.345,50 der Vollzeiteneinheiten der Sonderstellenpläne) hat die Abteilung die in der folgenden Tabelle dargestellte Entwicklung hervorgehoben.

Kapitel	Beschreibung	Zweckbindungen + ZMF 2016	Zahlungen insgesamt 2016	Zweckbindungen + ZMF 2017	Zahlungen insgesamt 2017
U04021.6120	Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten (LG 6/2015) - Geldvergütungen	215.256.247,45	217.291.983,16	227.437.217,00	228.210.456,22
U04021.6150	Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge auf Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	80.452.996,54	77.005.972,81	66.649.081,37	64.699.842,54
U04021.6180	Fonds für Produktivitätsprämien und besonders komplexe und innovative Projekte (LG 6/2015) - Geldvergütungen	5.562.000,00	5.236.518,63	11.124.000,00	5.348.722,86
U04021.6210	Ergebniszulage für Führungskräfte (LG 6/2015) – Geldvergütungen	270.000,00	236.760,00	456.110,54	259.659,42
U04021.6240	Überstundenvergütungen (LG 6/2015) – Geldvergütungen	817.000,00	817.000,00	1.131.000,00	984.484,37
U04021.6270	Außendienstvergütung und Vergütung der Reisespesen (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	1.996.400,00	1.713.090,39	1.996.400,00	1.690.160,44
U04021.6330	Beitragszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge zu Lasten des Landes (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.770.000,00	1.875.351,60	2.970.000,00	2.495.186,26
U04021.6420	Ausgaben für die Betreuung der Bediensteten, ihrer Familienangehörigen oder Erben (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	57.200,00	326.700,00	309.200,00	25.271,18

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

U04021.6450	Speisegutscheine für das Personal Bereich Verwaltung (LG 6/2015) – sonstige Personalkosten	879.000,00	830.865,23	879.000,00	1.159.767,17
U04021.6510	Ausgaben für die Veranstaltung und die Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen für die Bediensteten (LG 6/1995, Bereichsabkommen vom 04.07.2002) – Ankauf von Dienstleistungen für die Fortbildung und Ausbildung des Personals der Körperschaft	1.277.327,69	2.505.860,77	1.047.383,59	1.054.505,26
U04021.6540	Abfertigungszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge (LG 6/2015) – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	1.650.000,00	1.768.181,66	3.292.000,00	2.652.287,27
U04021.6690	Abfertigung für Bedienstete (LG 6/2015) – Sonstige Personalkosten	1.884.328,20	1.852.204,35	2.987.166,21	2.965.461,32
U04071.0450	Ausgaben für den Ausbau der Ausbildungs- und Berufsberatung (LP 15/1988, Art. 3,9) – Geldvergütungen	33.725,44	33.725,44	3.375,50	0,00
U04071.0480	Ausgaben für den Ausbau der Ausbildungs- und Berufsberatung (LP 15/1988, Art. 3,9) – Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	6.351,00	6.351,00	1.113,92	0,00
U04021.9420	Rückvergütung der Pflege- oder Prothesenkosten (Kollektivvertrag 2008 – Art. 15, Anhang 5) – Sonstige Personalkosten	1.107,66	564,66	914,00	1457,00
	Totale	311.913.683,98	311.501.129,70	320.283.962,13	311.547.261,31

Quelle: Autonome Provinz Bozen – Direktor der Abteilung Personal.

Abschließend wurden hinsichtlich der Ausgaben für das Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art (7.963,6 Vollzeiteinheiten) folgende Daten übermittelt.

Kapitel	Beschreibung	Zweckbindungen + ZMF 2016	Zahlungen insgesamt 2016	Zweckbindungen + ZMF 2017	Zahlungen insgesamt 2017
---------	--------------	---------------------------------	--------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

U04021.5880	Gehälter und feste Bezüge und Pflichtvergütungen an die Inspektoren, Direktoren, Lehrpersonen und Erzieher aller Schulen (GVD 434/1996) – Geldvergütungen	312.817.415,06	328.949.226,89	335.515.876,00	333.563.174,89
U04021.5910	Fürsorge- und Sozialversicherungsbeiträge an die Inspektoren, Direktoren, Lehrpersonen und Erzieher aller Schulen (GVD 434/1996) - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	122.236.150,96	125.647.333,10	100.358.817,62	98.884.733,38
U04021.5940	Fonds für die Gewährung der Leistungsprämien an die Lehrpersonen und Erzieher aller Schulen (GVD 434/1996) – Geldvergütungen	4.934.285,95	5.366.144,22	4.921.592,45	4.921.592,45
U04021.5970	Fonds für die Gewährung der Ergebnisgehälter an die Inspektoren und Direktoren aller Schulen (GVD 434/1996) – Geldvergütungen	1.215.040,55	1.215.040,55	1.171.877,88	1.171.877,88
U04021.6000	Außendienstvergütungen an die Inspektoren, Direktoren, Lehrpersonen und Erzieher (GVD 434/1996) - Sonstige Personalkosten	2.778.081,49	2.871.691,82	3.006.047,07	3.006.047,07
U04021.6030	Überstundenvergütungen und andere Vergütungen und Entschädigungen an die Inspektoren, Direktoren und Lehrpersonen (GVD 434/1996, LG 20/1995 Art.15) - Geldvergütungen	2.178.236,75	2.371.421,29	2.253.142,40	2.164.969,80
U04021.6060	Beitragszuweisungen an die Fonds für Ergänzungsvorsorge zu Lasten des Landes (GVD 345/2003) - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft	3.904.720,22	3.916.361,17	3.999.593,96	3.883.317,71
U04021.6090	Speisegutscheine für das Lehrpersonal (LG 6/2015) – sonstige Personalkosten	730.000,00	665.291,36	730.000,00	507.016,82
	Totale	450.793.930,98	471.002.510,40	451.956.947,38	448.102.730,00

Quelle: Autonome Provinz Bozen – Direktor der Abteilung Personal

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Aus den obigen Tabellen geht hervor, dass die Ausgaben (Zweckbindungen und zweckgebundener mehrjähriger Fonds) für das Personal des allgemeinen Stellenplans des Landes, der Sonderstellenpläne und für das Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art im Jahr 2017 insgesamt 1.009,7 Millionen (2016: 970,16 Millionen) betragen. In der zusammenfassenden Aufstellung der Personalausgaben für Bereich/Programm gemäß Anlage 5 des Berichtes zur Rechnungslegung¹³⁸ werden die Ausgaben mit 1.092,4 Millionen angegeben, wie auch im Bericht des Rechnungsprüferorgans hervorgehoben, Betrag der nur die Ausgaben des Makroaggregats I (Einkommen aus abhängiger Arbeit) des Titels I der Rechnungslegung und die IRAP betreffenden Ausgaben beinhaltet. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Ausgaben für das Personal der Hilfskörperschaften (339 Stellen des allgemeinen Stellenplans im Ausmaß von insgesamt 4.220,9 Einheiten), die dem Land von den Körperschaften jährlich rückerstattet werden (im Jahr 2017: 38 Millionen)¹³⁹.

In den genannten Bemerkungen hat das Generalsekretariat des Landes auch berichtet, dass „...in Bezug auf die angeführte Notwendigkeit, den Anteil der Personalausgaben an der Gesamtheit der laufenden Ausgaben zu reduzieren, darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Anstieg der Gesamtausgaben eng mit der – durch Landesgesetze festgelegten – Stellengesamtanzahl des Plansolls und den Kollektivverträgen zusammenhängt, die unterzeichnet werden können, nachdem, immer mit Landesgesetz, die notwendige dreijährige finanzielle Deckung gesichert worden ist“.

Nachfolgend werden die Ausgaben für das Lehrpersonal der drei Schulämter veranschaulicht.

	2016 Zweckbindungen (Rückstände und Kompetenz)	2016 Zahlungen (Rückstände und Kompetenz)	2017 Zweckbindungen (Rückstände und Kompetenz)	2017 Zahlungen (Rückstände und Kompetenz)
Deutsches Schulamt gesamt	367.820.958,36	343.099.637,80	359.627.543,12	346.442.013,67

¹³⁸ Die Personalausgaben gemäß Anlage 5 des Berichtes zur Rechnungslegung bilden die Grundlage für die Berechnung des in dem von Art.18-bis ges.-vertr. D Nr.118/2011 in geltender Fassung vorgesehenen „Kennzahlenplan und zu erwartende Haushaltsergebnisse“ angegebenen Indikators 4.1.

¹³⁹ Die 14, in dem am 10. April 2018 übermittelten Schreiben der Abteilung Personal angegebenen Körperschaften/Agenturen sind: Landesagentur für Mobilität, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für den Zivilschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, das Verwaltungspersonal der Schulen staatlicher Art des Landes und der Landesberufsschulen.

	(5.788,00 Stellen)	(5.788,00 Stellen)	(5.778,00 Stellen)	(5.778,00 Stellen)
Italienisches Schulamt gesamt	116.089.085,05 (1.840,00 Stellen)	108.271.969,59 (1.840,00 Stellen)	115.767.952,62 (1.860,00 Stellen)	111.523.389,66 (1.860,00 Stellen)
Ladinisches Schulamt gesamt	21.039.788,28 (326,00 Stellen)	19.630.903,01 (326,00 Stellen)	20.265.615,79 (325,60 Stellen)	19.522.589,07 (325,60 Stellen)
Summe	504.949.858,68	471.002.510,40	495.661.111,53	477.487.992,40

Quelle: Autonome Provinz Bozen – Direktor der Abteilung Personal.

Im Rahmen der gegenständlichen Kontrolle hat der Rechnungshof auch in Bezug auf die Durchführung und die Erreichung des von Art. 13 des LG Nr. 15/2010 und von Art. 5 LG Nr. 18/2015 („das Gesamtplansoll des vom Land entlohnten Personals wird im kommenden Fünfjahreszeitraum im Ausmaß von nicht weniger als 3 Prozent“ „...der erhobenen 18.515 Einheiten reduziert“) vorgesehenen Zieles der Reduzierung des Personals um Informationen gebeten.¹⁴⁰

Diesbezüglich ist Folgendes hervorgegangen.

Art. 4 der mit dem Stabilitätsgesetz 2016 (LG Nr. 18/2015) zusammenhängenden Bestimmungen hat dann (aufgrund neuer Funktionen) das Gesamtstellenkontingent um 99 Stellen erhöht, wobei (Art. 5) die vom genannten LG Nr. 15/2010 vorgesehenen Maßnahmen zum Stellenabbau für den geplanten Anteil im Lauf des Jahres 2016 durchzuführen waren, die anderweitig festgelegten Fälligkeiten für den Stellenabbau für spezifische Bereiche (z.B. Schule) aufrecht bleiben und die Neuordnung der Führungsstruktur innerhalb des Jahres 2018 zu vollenden ist.

Dann hat Art. 8 LG vom 22. Dezember 2016 Nr. 27 vorgesehen, dass „...das Gesamtstellenkontingent des Landes, unter Berücksichtigung des erfolgten Stellenabbaus und der Schaffung von neuen Stellen durch gesetzliche Maßnahmen, mit 1. Jänner 2017 im Ausmaß

¹⁴⁰ Das Gesamtkontingent des Landespersonals (18.418,30 Vollzeitstellen, einschließlich, auch der staatlichen, Lehrpersonen) war mit Beschluss der Landesregierung Nr. 584 vom 19. Mai 2015 folgendermaßen aufgeteilt worden: Stellen des Stellenkontingents der Landesverwaltung 10.434 (davon 4.191,21 des Allgemeinen Stellenplanes des Landes), Schulen staatlicher Art 7.954, Sprachzentren 30. Der Beschluss verweist (in den Vorbemerkungen), unter anderem, auf das von Art. 13 LG Nr. 15/2010 festgesetzte Plansoll (18.515 Stellen für welche eine Reduzierung im Ausmaß von nicht weniger als 3 % vorgesehen ist, d.h. 555,45 Stellen) und vermerkt, dass in Anwendung derselben Bestimmungen innerhalb des Jahres 2014, trotz zusätzlicher Dienste, im Allgemeinen Stellenplan 51,70 Stellen und im Sonderstellenplan des Lehrpersonals 55 Stellen eingespart werden konnten.

von 18.520 Stellen neu festgelegt wird. Dieses umfasst die Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art¹⁴¹.

Dieses Gesetz hat außerdem die Frist für den vorgesehenen Stellenabbau für das unterrichtende und das diesem gleichgestellte Personal bis zum 31. Dezember 2020 verlängert, angesichts dessen, dass, es nicht möglich ist den Stellenabbau durchzuführen solange die Schüleranzahl nicht zurückgeht.

Mit Art. 2, Absatz 4 des L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12, und mit Wirkung ab 1. September 2017 wurde das Gesamtstellenkontingent weiter erhöht und im Ausmaß von 18.530 Stellen neu festgelegt.

Der Beschluss Nr. 1182/2017 hat das Kontingent dieser Stellen auf der Grundlage der genannten Landesgesetze neu festgelegt, unter Berücksichtigung des erfolgten Stellenabbaus, der Schaffung von neuen Stellen und solchen, die für die Stellenverschiebungen in den verschiedenen Stellenplänen notwendig waren. Im Beschluss hebt die Landesregierung auch hervor, dass mit der Genehmigung des Gesamtstellenkontingents „... *der gesetzlich vorgesehene Stellenabbau für das Verwaltungspersonal abgeschlossen (wurde): Der entsprechende Stellenabbau beträgt insgesamt 186,3 Vollzeiteinheiten, 65 Vollzeiteinheiten davon beziehen sich auf den Bereich des Verwaltungsstellenplans der Schulen.*“ Es wird außerdem dargelegt, dass die Personalabteilung von der Exekutive ermächtigt worden ist, einzelne Stellen zwischen den Abteilungen und den Stellenplänen (allgemeiner und Sonderstellenpläne) zu verschieben, um auf die geänderten Erfordernisse zu reagieren.

Der Direktor der zuständigen Abteilung hat mit Schreiben vom 10. April 2018 bestätigt, dass „... *festgehalten wird, dass der nach Maßgabe des Artikels 13 L.G. Nr. 15/2010 erfolgte Stellenabbau für das Verwaltungspersonal einer Zahl von insgesamt 186,3 Vollzeiteinheiten entspricht*“.

Abschließend hat der Gesetzgeber mit Art. 2 des L.G. Nr. 22/2017, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßnahmen für den Stellenabbau und für die Schaffung neuer Stellen, das Gesamtkontingent des Landes ab 1. Jänner 2018 im Ausmaß von 18.534 Stellen (mit der Planung von 4 neuen Verwaltungsstellen) und ab 1. September 2018 im Ausmaß von 18.579 Stellen

¹⁴¹ Absatz 5 des Art. 8 LG Nr. 27/2018 sieht Folgendes vor: „Der Stellenabbau laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, in geltender Fassung, ist für die Verwaltung durch die vorliegende Neufestlegung des Gesamtstellenkontingents abgeschlossen; der Aufschub des Stellenabbaus für das unterrichtende und diesem gleichgestellte Personal laut Artikel 11 des Landesgesetzes vom 7. April 2014, Nr. 1, ist hingegen bis 31. Dezember 2020 verlängert.“

(einschließlich des Personals des Landes und der Schulen staatlicher Art und mit der Planung von 45 neuen Stellen) neu festgelegt.

Die zuständige Abteilung hat zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der von Art. 5 des LG Nr. 18/2015 vorgesehenen und innerhalb 2018 zu vollendenden Neuordnung der Führungsstruktur folgenden Maßnahmen getroffen worden sind:

- Die Agentur für Presse und Kommunikation ist direkt dem Generalsekretariat des Landes zugeordnet worden, die Bezeichnungen der Ämter der Abteilung Personal und der Abteilung Gesundheitswesen sind ersetzt und die entsprechenden Zuständigkeiten neu organisiert worden, im Bereich des Ressorts Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden sind die Agentur Landesdomäne, das Versuchszentrum Laimburg und die Agentur für Bevölkerungsschutz errichtet worden, es wurde die Zusammenlegung der Bezirksämter für Landwirtschaft von Bruneck und Brixen in das Bezirksamt für Landwirtschaft Ost und jener von Schlanders und Meran in das Bezirksamt für Landwirtschaft West eingeleitet;
- Die Deutsche, die Italienische und die Ladinische Bildungsdirektion wurden neu organisiert, um die Abstimmung mit den bildungspolitischen Vorgaben und die Koordinierung der Gesamtentwicklung des Bildungssystems zu gewährleisten;
- Die Körperschaft Landesmobilitätsagentur wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 aufgelöst und die entsprechende Struktur in die Landesabteilung Mobilität eingegliedert;
- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 875/2017 „Errichtung der Hotelfachschule Bruneck“ ist die Aufspaltung des „Berufsbildungszentrums Bruneck, Berufsschule, Hotelfachschule, berufliche Weiterbildung“ und die gleichzeitige Errichtung einer Hotelfachschule als autonome Schule mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts beschlossen worden.

Zum 31. Dezember 2017 betrug die Anzahl der Führungsstellen 208, acht davon waren, gemäß den geltenden Bestimmungen, an externe Führungskräfte vergeben worden (zum 31. Dezember 2016: 225 davon 8 an Externe); die Anzahl der Koordinierungsaufträge betrug 614 (2016: 596).

Die Anzahl der Angestellten, die im Laufe des Jahres 2017 ermächtigt wurden, Überstunden zu leisten, beträgt 2054 (2016: 1569; 2015: 1393). Die entsprechenden gezahlten Ausgaben belaufen sich auf Euro 4,92 Millionen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ende 2017 bestehende Organisation der Strukturen:

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Stand zum	Ressorts (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2016	13	34	183	13
31.12.2017	13	33	172	5

(1) Miteinbezogen sind die 3 Bildungsressorts, die Generaldirektion und das Generalsekretariat

Quelle: Autonome Provinz Bozen – Direktor der Abteilung Personal

Die vom Land an die eigenen Bediensteten erteilten und genehmigten Aufträge sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Personalkategorien	Anzahl der Bediensteten 2016	Zweckbindungen 2016	Jahr 2016 (ausgezahlt)	Anzahl der Bediensteten 2017	Zweckbindungen 2017	Jahr 2017 (ausgezahlt)
Referententätigkeit bei Kursen usw. C71	797	974.833,77	974.833,77	871	1.095.197,62	1.095.847,62
Freiberuflerzulage 65+C66	225	1.112.705,48	1.112.705,48	236	1.690.609,67	2.681.862,19
Zulagen für Mitglieder der Kontrollorgane an den Schulen und für Mandate in Landeskörperschaften	46	106.821,07	106.821,07	73	331.463,40	333.876,07
Sitzungsgelder für Mitglieder der Kontrollorgane an den Schulen und für Mandate in Landeskörperschaften	37	6.470,00	6.470,00	34	18.375,50	44.034,50
Bedienstete als Sachverständige von Baukommissionen C73	8	11.003,50	11.003,50	8	4.734,75	10.752,75
Insgesamt	1.113,00	2.211.833,82	2.211.833,82	1.222,00	3.140.380,94	4.166.373,13

Quelle: Autonome Provinz Bozen – Direktor der Abteilung Personal.

Auch mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2017 ist die Verwaltung der Ansicht, dass die den eigenen Bediensteten genehmigten und an sie vergebenen Aufträgen nicht unter jene fallen, die jährlich dem Ressort Öffentlicher Dienst mitzuteilen sind, gemäß Art. 53, Absatz 13 GvD Nr. 165/2001 und hat darauf hingewiesen, dass „...in Bezug auf die Mitteilung der den eigenen Bediensteten genehmigten und an sie vergebenen Aufträge erklärt wird, dass das GvD Nr. 165/2001 für die Regionen mit Sonderstatut und für die autonomen Provinzen Trient und Bozen nicht direkt bindend ist. Diesbezüglich wendet das Land die von Art. 13 LG 6/2015 und von der entsprechenden Durchführungsverordnung Nr. 3/2016 vorgesehene spezifische Regelung an. Die Daten bezüglich der

*den Landesbediensteten im Jahr 2016 genehmigten außerdienstlichen Aufträge sind auf der amtlichen Web-Seite im Bereich Transparenz veröffentlicht“.*¹⁴²

Die Antwort der Verwaltung gibt Anlass zu Bedenken, die bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen hervorgehoben wurden, angesichts dessen, dass die Mitteilungspflicht gemäß Art. 53 GvD Nr. 165/2001 ausdrücklich auch die „...*Aufträge bezüglich Arbeiten und Pflichten des Amtes*“ betrifft und unter die Grundprinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und der Koordinierung der Information fällt (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 417/2015).

Aufrecht bleiben die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 festgelegten Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen betreffend:

- das Personal der Landesverwaltung;
- das Personal der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
- das Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- das Personal des Instituts für Sozialwohnbau;
- das Personal der Verkehrsämter von Bozen und Meran;
- das Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Gemäß Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 betreffend die Neufassung der Personalordnung, werden die bereichsübergreifenden, bereichsbezogenen und dezentralen Kollektivvertragsverhandlungen vom Generaldirektor des Landes oder von einer von ihm für die jeweilige Verhandlung beauftragten, geeigneten sachverständigen Person geführt (diese Person kann auch die anderen Körperschaften, die an den bereichsübergreifenden Kollektivvertragsverhandlungen teilnehmen, auf deren Antrag vertreten); zu den Vertragsvorschlägen (denen ein Bericht über die Kosten und die wirtschaftliche Verträglichkeit der Verträge beigeschlossen ist) äußert sich die Landesregierung, welche die endgültige Unterzeichnung, nach der Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen finanziellen Deckung, genehmigt.

Unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltsjahres 2017, wird der Abschluss folgender Abkommen festgehalten:

¹⁴² Vgl. Schreiben des Direktors der Abteilung Personal der Autonomen Provinz Bozen vom 10. April 2018

- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Oktober 2017 betreffend den ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen;
- Kollektivvertrag vom 31. August 2017 betreffend die Gewährung von Bildungsurlaub für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das Schuljahr 2017-2018.

Besonders hinsichtlich der Bescheinigung der ökonomischen und finanziellen Vereinbarkeit der Verträge gemäß Art.47 GvD Nr. 165/2001 in geltender Fassung, fehlt es, auch nach Erlass des neuen Landesgesetzes zur Personalordnung, auf Landesebene weiterhin an geeigneten Normen zur Gewährleistung eines Systems zur Überprüfung und Bewertung der korrekten Quantifizierung der Aufwände und der finanziellen und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Kollektivverträge durch ein externes (neutrales und unabhängiges) Organ.¹⁴³

Aus dem Erfassungssystem des angestellten Personals der öffentlichen Verwaltung (SICO)¹⁴⁴ des Generalrechnungsamtes des Staates (MWF) gehen die finanziellen Daten der Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2016 als am 28. Juni 2017 bescheinigt hervor.

Diese Daten legen auf der Grundlage des Kassaprinzips eine Reihe von Informationen (zum Landespersonal und Schulpersonal) hinsichtlich des unbegrenzt und begrenzt angestellten

¹⁴³ Es bleibt also weiterhin, wie vom Rechnungshof bekräftigt (gemeinsam beratende Kontrollsektionen – Senat III – Arbeitskosten – Entscheidung Nr. 7/2007) auf eine Änderung der Ordnung zu hoffen, die die Überprüfung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Entwicklung der Bezüge des gesamten bediensteten Personals der öffentlichen Verwaltungen, einschließlich des bei den Regionen und den Provinzen mit Sonderstatut tätigen, vorsieht, die einem dritten und externen Organ übertragen wird, welches in Übereinstimmung mit der Finanzplanung der Körperschaft und im Hinblick auf das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen insgesamt vorgeht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Art. 67, Absätze 8 und folgende, des Gesetzes 133/2008 die Pflicht für die öffentlichen Verwaltungen vorgesehen hat, über das Generalrechnungsamt bis zum 31. Mai eines jeden Jahres dem Rechnungshof gezielte Informationen zu Zusatzverhandlungen zukommen zu lassen. Die gemeinsam beratenden Sektionen des Rechnungshofs (Beschlüsse Nr. 43/Contr/2008 und 41/Contr/q.comp/2009) haben geklärt, dass die Bestimmungen darauf abzielen, die Gesamtheit der ausgehandelten Verfahren für die Arbeitsorganisation und die Bezüge der öffentlichen Bediensteten wirtschaftlich und finanziell kohärent und vereinbar zu machen, die Einhaltung der Finanzlimits und die konkrete Anwendung von auf Erfolgsvergütung, Verdienstanerkennung und Selektivität ausgerichteten Kriterien zu prüfen.

¹⁴⁴ Das Informationssystem SICO dient der Aufnahme des vom Titel V des GvD Nr. 165/2001 in geltender Fassung vorgesehenen Informationsflusses betreffend das Personal der öffentlichen Verwaltungen. Dieses System wird von der Abteilung des Staatsrechnungsamtes - I.G.O.P. verwaltet, welche alle die Erhebungen unterstützenden elektronischen Verfahren definiert, um die von den einzelnen Verwaltungen eingehenden Informationen in einer einzigen Datenbank zu sammeln. Die aufgenommenen Informationen ermöglichen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Kontrolle und die Überwachung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen durch das Verfolgen des gesamten Entstehungszyklus der Ausgaben: a) Programmierung; b) Überwachung; c) Rechnungslegung (durch die Informationen über die Posten der Rechnungslegung), der Konsistenz des Personals in seinen verschiedenen Aspekten und der Ausgaben nach einzelnen Entlohnungspositionen (Jahresrechnung) sowie der durchgeführten Tätigkeiten, mit der Angabe der verwendeten Humanressourcen und aufgewendeten Zeiten (zur Erstellung der Ergebnisanalyse). Unter den zentral erhobenen Daten des SICO, mit unterschiedlichem Zeitbezug je nach Art der Erhebung, sind die Daten des Stellenplans anzuführen (Aufnahmen, Austritte, Anwesende zum 31/12 usw.), die Daten über die Ausgaben (feste und zusätzliche Entlohnung und Sozialabgaben) und jene über die durchgeführten Tätigkeiten, Dienste und die von den Verwaltungen angebotenen Produkte.

Personals, der jährlichen Aufwände für Lohnelemente wie Gehälter und für Zulagen und Zusatzvergütungen, der Verträge über koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit und der Aufträge für Freiberufler, für Studien, Forschungsarbeiten und Beratungen dar. Das Land hat mitgeteilt, dass ab dem Haushaltsjahr 2016 das Landespersonal der eigenen Hilfskörperschaften (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 626/2016) nicht mehr im Jahresbericht enthalten ist. Es ist jedoch hervorgegangen, dass bei verschiedenen Posten die Beträge weiterhin die die Hilfskörperschaften betreffenden Daten beinhalten, da es noch nicht möglich war, alle **Kosten** aufzuteilen. Deshalb stimmen diese Daten weiterhin noch nicht mit jenen der auf den selben Zeitraum bezogenen Rechnungslegung des Landes überein. Diesbezüglich hat die Verwaltung in der entsprechenden vergleichenden Tabelle auf die Besonderheiten hingewiesen, welche die (grundlegende und zusätzliche) rechtliche und wirtschaftliche Behandlung des Landes- und Lehrpersonals kennzeichnen, die – anders als in der SICO Einteilung vorgesehen – in anderen Kapiteln untergebrachte Ausgabenposten mit sich bringt.

Der Rechnungshof unterstreicht abermals, dass es notwendig ist, die Tätigkeit zur Überwindung der bestehenden Abweichungen fortzuführen, angesichts der Bedeutung der genauen und korrekten Pflichterfüllung, da die genannten Informationen die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Dokument über die Wirtschaft und die Finanzen, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), die Quantifizierung der Maßnahmen hinsichtlich des Personals, die Bestimmung des entsprechenden Bedarfs, die Überprüfung der technischen Berichte bezogen auf die Gesetzesmaßnahmen und die Tätigkeit des staatlichen Statistikinstituts anstreben.

Tatsächlich berichten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes, immer auf der Grundlage dieser (nach der Kassa erhobenen) Daten, in ihrer Kontrollfunktion dem Parlament über die Kosten des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 60 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 in geltender Fassung (es geht hervor, dass der Bericht 2016 am 7. Juni 2016 genehmigt worden ist¹⁴⁵); außerdem genehmigt die Sektion für die Autonomen Körperschaften des Rechnungshofes jährlich einen spezifischen Bericht zu den Ausgaben für das Personal der Gebietskörperschaften, der eine Analyse der zahlen- und aufgabenbezogenen Konsistenz des Verwaltungspersonals und der entsprechenden Ausgaben von Region, Provinzen und Gemeinden

¹⁴⁵http://www.corteconti.it/export/sites/portalecdc/_documenti/controllo/sezioni_riunite/sezioni_riunite_in_sede_di_controllo/2016/delibera_8_2016_ssrco_rcl.pdf

enthält (vgl. Beschluss Nr. 21 vom 26. Juli 2017 bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2013-2015¹⁴⁶), auf dessen Inhalt man verweist.

Im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 hat der Rechnungshof in den Berichten zu den entsprechenden Beschlüssen über die graduelle Umwandlung eines Teiles der Funktions- und der Koordinierungszulage – die den Führungskräften des Landes zuerkannt wird, welche mit der Leitung und Koordinierung der Ämter beauftragt sind und auch nicht – in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung berichtet, in Übereinstimmung mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden Kollektivverträgen (bereichsübergreifende Kollektivverträge und Bereichsabkommen).

Diese Vorgehensweise wird im Rahmen einer Landesordnung angewendet, die bis heute noch nicht einen spezifischen Stellenplan für Führungskräfte eingeführt hat, da die leitenden Aufgaben (zeitweilig) Führungskräften erteilt werden, die nach Ablauf des Auftrags wieder den (nicht leitenden) Aufgaben nachgehen, die dem Funktionsrang entsprechen, in dem sie eingestuft sind. Die im Rahmen der vorherigen Ermittlungen aufgetretenen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit insbesondere der Auszahlung der genannten Zulage an Führungskräfte der Körperschaft, die keinen leitenden oder Koordinierungsauftrag innehatten, hatten dazu geführt, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol in den vergangenen Haushaltsjahren die entsprechenden Posten der Rechnungslegung nicht gebilligt haben.

Im Wesentlichen hatten sich die vereinigten Sektionen auf den Grundsatz berufen, der die Auszahlung von Entlohnungen, „*...die nicht den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen*“, verbietet (vgl. Art. 7, Absatz 5, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 in geltender Fassung)¹⁴⁷ und hatten festgestellt, dass der Kollektivvertrag Bestimmungen beinhaltet, die möglicherweise im Widerspruch stehen zu den wesentlichen Verfassungsgrundsätzen der Unparteilichkeit und der guten Führung, in Form von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistung,

¹⁴⁶http://www.corteconti.it/export/sites/portalecdc/_documenti/controllo/sez_autonomie/2017/delibera_21_sezaut_inpr_2017.pdf

¹⁴⁷ Der Rechnungshof hat sich auch auf das Urteil des Staatsrates Nr. 02743/2006, auf jenes der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes für die Region Toscana Nr. 523/2009, sowie, hinsichtlich der Nichtigkeit der Klauseln der örtlichen Kollektivverträge wegen Missachtung der Grundsätze der staatlichen Gesetzgebung, auf den Beschluss Nr. 451/13 des Landesgerichts Bozen, Abteilung für Zivilsachen, berufen.

(Art. 97, zweiter Absatz, Verfassung) sowie der Angemessenheit der Entlohnung im Verhältnis zum Umfang und zur Qualität der geleisteten Arbeit (Art. 36, erster Absatz, Verfassung).

Ein solches, auch auf Landesebene vorgesehenes Verbot von Automatismen (vgl. Art. 5, Abs. 6, LG vom 10. August 1995, Nr. 15, aufgehoben durch Art. 52, Abs. 2, Buchst. i) LG vom 19. Mai 2015 Nr. 6) ist auch in Zusammenhang mit der grundlegenden Bestimmung der wirtschaftlichen und sozialen Reform gemäß Art. 2, Abs. 1, Buchst. o) G. vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 zu sehen (Ermächtigung der Regierung zur Rationalisierung und Neuordnung des Sanitätswesens, des öffentlichen Dienstes, der Sozialversicherung und der Finanzen der Gebietskörperschaften).

Es wurde befunden, dass die Vertragsnormen, welche die Auszahlung der Zulage an Führungskräfte ohne Auftrag vorsehen, im Widerspruch stehen zu den genannten Bestimmungen, welche automatische Lohnerhöhungen verbieten.

Im Rahmen der vorherigen Billigungen wurde bereits hinsichtlich des Art. 7 LG Nr. 21/2016 berichtet, welcher, in Abänderung des Art. 47 des Landesgesetzes Nr. 6/2015, rein programmatisch vorsieht, dass „...Mit Landesgesetz erfolgt innerhalb 30. Juni 2017 eine Neuregelung der graduellen Umwandlung der Funktionszulage, der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte der Körperschaften, für welche der bereichsübergreifende Kollektivvertrag Anwendung findet, in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement. Bis zur genannten Neuregelung finden die einschlägigen kollektivvertraglichen Regelungen Anwendung.“¹⁴⁸

Im Laufe des vergangenen Haushaltsjahres ist am 19. Juli 2017 das Landesgesetz vom 6. Juli 2017, Nr. 9, in Kraft getreten (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), welches unter anderem eine neue Gliederung der Führungsstruktur des Landes, eine überarbeitete Regelung der Zulagen für Führungsaufträge unter Beibehaltung der jährlichen Höchstgrenze von Euro 240.000,00 für die gesamte wirtschaftliche Behandlung, beinhaltet, in Durchführung des Grundprinzips der

¹⁴⁸ Diese Bestimmung war unter anderem Gegenstand einer Mitteilung des Rechnungshofes an die zuständigen staatlichen Behörden zwecks Bewertung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit in Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich der Zivilgesetzgebung; die Bestimmung wurde außerdem nicht von der Regierung angefochten (vgl. dazu Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 160/2017 laut welchem „die Entlohnung der öffentlichen Bediensteten in den Tarifverträgen festgelegt wird, sodass die Regelung der genannten Entlohnung und, im Allgemeinen, jene des Arbeitsverhältnisses in den Bereich der Zivilgesetzgebung fällt, welche der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates vorbehalten ist...“).

Koordinierung der Finanzen nach Maßgabe des Art. 13 GD Nr. 66/2014, umgewandelt in das G. Nr. 89/2014.

Artikel 1 des genannten Landesgesetzes sieht insbesondere für die Führungszulage ab 1. Juni 2018 (ursprünglich ab 1. Jänner 2019), deren Umwandlung in eine der Position entsprechende Zulage vor, die aus einem fixen und einem variablen Teil besteht; der fixe Teil der Zulage entspricht 40% der Gesamthöhe der Zulage und wird nach mindestens sechs Jahren Führungsauftrag „...*bei Beendigung desselben in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement umgewandelt*“.

Diese neue Regelung wurde, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region, den ministeriellen Behörden gemeldet, damit diese deren Vereinbarkeit mit der Verfassung prüfen¹⁴⁹ (die Regelung wurde in der Sitzung vom 15. September 2017 vom Ministerrat geprüft, welcher der Ansicht war, keinen Rekurs auf dem Hauptweg vor dem Verfassungsgericht einbringen zu müssen).

Nach Inkrafttreten des vorgenannten Landesgesetzes Nr. 9/2017, befand die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen mit Urteil Nr. 52 vom 15. Dezember 2017, dass die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der Mitglieder der öffentlichen Delegation gegeben ist, welche die auf den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. März 2016 streitgegenständlichen Kollektivverträge unterzeichnet haben, angesichts „...der Missachtung eines im Landesgesetz verankerten ausdrücklichen und klaren Verbots, was ein Verhandlungsergebnis nach sich gebracht hat, das dem vom Gesetzgeber gewollten völlig entgegengesetzt ist“.

All dies vorausgeschickt, wird darauf hingewiesen, dass das Land im Jahr 2017 weiterhin die gegenständlichen Zulagen, für einen Gesamtbetrag von Euro 7.204.116,66 ausgezahlt hat. Insbesondere jene, welche den Beamten gezahlt wurden, die keinen Führungs- oder Koordinierungsauftrag hatten, betragen 0,8 Millionen wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Ausgabenkapitel	Beträge
U01101.0000	247.131,26

¹⁴⁹ Das Schreiben vom 21. Juli 2017 verweist insbesondere auf das Verbot von reinen Entlohnungsmechanismen, auf den Verfassungsgrundsatz der guten Führung (Art. 97) und auf die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in den Bereichen Zivilgesetzgebung und Fürsorgeregelung (Art. 117).

U01101.0030	70.205,62
U04021.6120	176.188,60
U04021.6150	49.750,11
U01111.0215	219.724,92
U01111.0210	62.787,54
Insgesamt	825.788,05

Quelle: Auszug aus der dem Schreiben des Direktors der Landesabteilung Personal vom 10. April 2018 beiliegenden Tabelle (nachfolgend die Beschreibung der Kapitel der Haushaltsrechnung: U01101.0000 Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten; U01101.0030 Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge auf Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten; U04021.6120 Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten; U04021.6150 Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge auf Gehälter und Sonderbezüge an die Bediensteten; U01111.0215 Abkommandiertes und spesenrückerstattetes Personal – Gehälter und Sonderbezüge; U01111.2010 Abkommandiertes und spesenrückerstattetes Personal – Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge.

Am 9. Februar 2018 hat der Landtag das Landesgesetz Nr. 1 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) genehmigt, in Kraft getreten am 16. Februar 2018, welches Folgendes vorsieht:

- Art. 1 die authentische Auslegung des Artikels 47 des Landesgesetzes Nr. 6/2015, des Artikels 14 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 11/2015, des Artikels 7 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 21/2016 und der Artikel 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 9/2017 im Bereich Zulagen für Führungskräfte und für ähnliche Aufträge, sowie der Artikel 22 und 28 des Landesgesetzes Nr. 10/1992, durch;
- Art. 2 die Änderung bezüglich des Datums des Inkrafttretens der neuen Regelung gemäß Landesgesetz Nr. 9/2017 ein (1. Juni 2018 anstatt 1. Jänner 2019);
- Art. 3 die Bestimmung, dass im Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen auch jene weiterhin eingetragen bleiben, welchen ein Sonderauftrag gemäß Art. 17/bis des Landesgesetzes Nr. 9/2017 erteilt worden war;
- Art. 4 führt neue Bestimmungen bezüglich der Vergütung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten in den Körperschaften des Landes ein.

Der Gesetzgeber hat insbesondere mit Art. 1 vorgesehen, dass die darin genannten Bestimmungen „...dahingehend ausgelegt werden, dass die aufgrund der Verfahren zur graduellen Umwandlung der Führungszulage, der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte für das Personal der Körperschaften, für welche die bereichsübergreifenden Kollektivverträge auf Landesebene gelten, in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement erfolgten Auszahlungen seit ihrer Einführung als fixer und bleibender Bestandteil des Gehalts anzusehen sind. Die Bestimmungen der Kollektivverträge und der bereichsübergreifenden Kollektivverträge in diesem Bereich sind für diese Zwecke ohne

Unterbrechungen uneingeschränkt rechtmäßig und wirksam (...)“.

Diesbezüglich stellt der – dem entsprechenden Gesetzesentwurf Nr. 152/18-XV beiliegende - Bericht des Einbringers dar, dass die graduelle Umwandlung der Funktionszulage in ein eigenes, auf das Ruhegehalt anrechenbares fixes und bleibendes Element des Gehalts ihre Ratio darin findet, dass die Entlohnung der Bediensteten, für welche die bereichsübergreifenden Kollektivverträge auf Landesebene gelten, wesentlich niedriger ist als jene der Führungskräfte des Staates und der anderen Regionen, die ihrerseits denselben Führungsauftrag nicht mehr innehaben.

Nach eingehender Prüfung in der Sitzung vom 6. April 2018 war der Ministerrat der Ansicht, gegen diese gesetzliche Maßnahme keinen Rekurs auf dem Hauptweg vor dem Verfassungsgericht einbringen zu müssen.

In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat das Land präzisiert, dass aufgrund der Bestimmungen nach LG Nr. 1/2018 (erlassen nachdem das Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 52/2017 ergangen ist), die Umwandlung der Zulage mit 31. Mai 2018 endet, während bereits mit LG Nr. 9/2017 (erlassen bevor das genannte Urteil ergangen ist) die Funktionszulage in eine Positionszulage umgewandelt worden ist, deren fixer Teil nach sechs Jahren Führungsauftrag bei Beendigung desselben in ein persönliches auf das Ruhegehalt anwendbares Lohnelement umgewandelt wird und maximal 40 Prozent der Gesamthöhe der Zulage entspricht. Die Vertreter der Verwaltung haben betont, dass die Anpassung mittels zwei unterschiedlichen Kollektivverträge vorgesehen ist. Mit einem ersten, bereits unterzeichneten, Kollektivvertrag ist die Funktionszulage in eine Positionszulage umgewandelt worden, während mit einem zweiten Vertrag eine Erhöhung der Positionszulage vorgesehen ist, welche nur demjenigen zusteht, der einen zusätzlichen Sonderauftrag annimmt und somit hängt die Zulage von der effektiven Ausführung eines Auftrages ab. Laut Generalsekretär des Landes muss noch die Problematik geklärt werden, die entsteht, falls kein Sonderauftrag vorgeschlagen wird (der zweite der genannten Kollektivverträge ist noch nicht unterzeichnet worden, da es dem Landesgesetz zusteht, dessen finanzielle Deckung vorzusehen; dessen Genehmigung wird wahrscheinlich Anfang Juli erfolgen). Weiters hervorgehoben wird, dass in der obgenannten Sitzung der Regionale Staatsanwalt des Rechnungshofes Bozen die Meinung geäußert hat, dass die mit Landesgesetz Nr. 1/2018 erfolgte authentische Auslegung in den Gegenstand des genannten

Urteils Nr. 52/2017 eingreift. Der Generalsekretär des Landes hat betont, dass das gegen das betreffende Gesetz keine Beschwerde eingelegt worden ist; er war nicht in der Lage sich zur authentischen Auslegung zu äußern.

Nach bereits abgeschlossener Kontrolle hat die Landeregierung mit Beschluss Nr. 598/2018 den Entwurf des „bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für die Führungskräfte zur Umwandlung der Funktionszulage in eine Positionszulage“, der das Personal der Südtiroler Landesverwaltung und der vom Land abhängigen Betriebe und Hilfskörperschaften, des Südtiroler Sanitätsbetriebs, der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime, des Instituts für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (WOBI) und des Verkehrsamtes der Stadt Bozen und der Kurverwaltung Meran betrifft, auf der Grundlage der Bestimmungen nach Maßgabe des Landesgesetzes Nr. 9/2017 in geltender Fassung genehmigt.

Der Senat der Vereinigten Sektionen ist aufgerufen, die Ordnungsmäßigkeit der von der Landesverwaltung zugunsten von Führungskräften, die keinen Auftrag mehr innehaben, im Haushaltsjahr 2017 getätigten Zahlungen zu bewerten.

Vorausgeschickt, dass das *thema decidendum* notwendigerweise auf die Ordnungsmäßigkeit der im Haushaltsjahr, das Gegenstand der gerichtlichen Billigung ist, getätigten Zahlungen beschränkt ist, muss bei der Bewertung desselben das Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr.9/2017 berücksichtigt werden. Artikel 1 Absatz 3 des genannten Gesetzes bestimmt nämlich wie folgt: „Unberührt bleiben die bis 1. Juni 2018 aufgrund der Verfahren zur graduellen Umwandlung der Führungszulage in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement, ... bereits entfalteteten Rechtswirkungen und angereiften wirtschaftlichen Auswirkungen“.

Gemäß der im genannten Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen 52/2017 dargelegten verfassungsorientierten Auslegung, stellt die Bestimmung eine Schutzklausel dar, indem sie *„unter Berücksichtigung der Regelung der erworbenen Rechte, die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bezieher der streitgegenständlichen Zulagen unbeschadet lässt; sich damit ordnungsgemäß aus dem laufenden Verfahren bezüglich der Rechtmäßigkeit der, völlig automatischen, Auszahlung seitens der Autonomen Provinz Bozen der streitgegenständlichen persönlichen und laut geltender Regelung zustehenden Zulagen heraushält“* (Seite 25 Urteil). Übrigens weist man darauf hin, dass sich auch in der Personalordnung der Region Trentino – Alto Adige/Südtirol eine solche

Schutzklausel findet (Art. 4, Absatz 3 Regionalgesetz Nr. 11/2017 in Abänderung des Regionalgesetzes Nr.3/2009).

Die Bestimmung, die weit davon entfernt ist, das gesetzeswidrige Verhalten jener, die für den Abschluss der immer noch wirksamen – da mittlerweile erworbene Quellen subjektiver Rechte (Seite 37 Urteil) – Kollektivverträge gesorgt haben, zu rechtfertigen, dient dem Schutz des Bediensteten, der die Zulage bezieht und verhindert die Wiederholbarkeit (Seite 25 Urteil). Laut erstinstanzlichem Urteil beschränkt sich die genannte Bestimmung nur darauf, die bereits entfalteten Rechtswirkungen zu regeln, die sich in Zusammenhang mit der angegriffenen subjektive Rechtsstellung ergeben haben und steht in keiner Weise mit dem Haftungsverfahren in Konflikt. Als notwendige Folge hat sich daraus ergeben, dass die von der Regionalen Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Verfassungsmäßigkeitsfrage für irrelevant erachtet worden ist.

Auch in Hinblick auf die Auswirkungen dieser gerichtlichen Billigung, sind die vom Land getätigten Zahlungen der Zulagen zugunsten der Berechtigten, im oben dargestellten Rahmen, für ordnungsgemäß zu erachten, nachdem die Klausel zum Schutz der der angegriffenen Rechtsstellungen gemäß Art. 1 Absatz 3 Landesgesetz Nr. 9/2017 in geltender Fassung auch die Anerkennung der entsprechenden Ausgaben bewirkt.

Aus den obigen Darstellungen geht auch die Irrelevanz der von der Regionalen Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Frage zur Verfassungsmäßigkeit der Landesgesetze Nr. 9/2017 und 1/2018, abgesehen von jeder Erwägung bezüglich der Zulässigkeit der Frage zum Art. 81 der Verfassung (vgl. Urteile Nr. 226/1976, 181/2015, 89/2017 des Verfassungsgerichts), da sich die konkret getätigten Zahlungen zugunsten von Führungskräften ohne Auftrag (für insgesamt 0,8 Millionen), sich nicht auf das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht der Gebarung auswirken, die, ganz im Gegenteil, ein sehr positives Ergebnis aufweist. Die Ausführungen gelten insbesondere im Hinblick auf das Landesgesetz Nr. 1/2018, in Kraft getreten am 16. Februar 2018, nachdem der Finanzhaushalt 2017 bereits abgeschlossen war, das *in parte qua* die Schutzklausel gemäß Landesgesetz Nr. 9/2017 in geltender Fassung bestätigt hat und deren zusätzlichen Auswirkungen als Folge der darin geäußerten authentischen Auslegung, Gegenstand einer Prüfung in dem in der Berufungsinstanz behängenden Verfahren sein können, auch im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit.

12.2 Die externe Mitarbeit

Art. 28 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, i.g.F., sieht die Veröffentlichung der Namen der externen Mitarbeiter auf der Webseite des Landes und der Inhaber der Beratungen mit Angabe des Grundes des Auftrags und der ausgezahlten Vergütungen vor.

Nachstehend sind die konsolidierten Daten nach Landesabteilungen betreffend den Rückgriff auf externe Mitarbeit (physische Personen)¹⁵⁰ zusammengefasst. Diese Daten sind auf der amtlichen Webseite des Bürgernetzes Südtirol innerhalb 31. März jeden Jahres, bezogen auf den vorherigen Haushalt, zu veröffentlichen und im Sinne von Art. 1, Absatz 127, des Gesetzes Nr. 662/1996, und Art. 53, Absatz 14, des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 dem Präsidium des Ministerrates – Abteilung öffentliches Verwaltungswesen – zu übermitteln:

Landesabteilungen und andere Strukturen	Jahr 2015		Jahr 2016		Jahr 2017		Delta	Änderung % 2016-2017	% auf Gesamt
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen			
GS – Generalsekretariat des Landes	n.e.	2.213,69	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
GD – Generaldirektion des Landes	n.e.	287.470,73	n.e.	217.546,02	n.e.	319.738,57	102.192,55	46,98%	5,32%
Abt. 1 – Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	18.235,52	n.e.	28.262,81	n.e.	21.602,83	-6.659,98	-23,56%	0,36%
Abt. 3 – Anwaltschaft des Landes	n.e.	0	n.e.	45.112,36	n.e.	7.240,00	-37.872,36	-83,95%	0,12%
Abt. 4 – Personal	n.e.	97.916,28	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 5 – Finanzen	n.e.	120.420,31	n.e.	102.384,85	n.e.	11.996,08	-90.388,77	-88,28%	0,20%
Abt. 6 – Vermögensverwaltung	n.e.	39.888,65	n.e.	194.912,77	n.e.	687.430,38	492.517,61	252,69%	11,43%
Abt. 7 – Örtliche Körperschaften	n.e.	0	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 9 – Informatik	n.e.	78.861,27	n.e.	0,00	n.e.	4.853,16	4.853,16		0,08%
Abt. 10 – Tiefbau	n.e.	0	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 11 – Hochbau und technischer Dienst	n.e.	383.362,66	n.e.	691.976,60	n.e.	768.364,89	76.388,29	11,04%	12,78%
Abt. 12 – Straßendienst	n.e.	49.121,92	n.e.	126.930,71	n.e.	393.130,62	266.199,91	209,72%	6,54%
Abt. 13 – Denkmalpflege	n.e.	110.564,64	n.e.	21.418,34	n.e.	49.014,59	27.596,25	128,84%	0,82%
Abt. 14 – Deutsche Kultur	n.e.	174.432,07	n.e.	180.144,95	n.e.	194.719,06	14.574,11	8,09%	3,24%
Abt. 15 – Italienische Kultur	n.e.	90.300,86	n.e.	68.257,43	n.e.	95.386,76	27.129,33	39,75%	1,59%
Abt. 16 – Deutsches Schulamt	n.e.	1.168.036,40	n.e.	1.104.318,65	n.e.	1.098.704,10	-5.614,55	-0,51%	18,27%
Abt. 17 – Italienisches Schulamt	n.e.	466.250,12	n.e.	459.979,88	n.e.	380.916,58	-79.063,30	-17,19%	6,33%

¹⁵⁰ Die diesbezüglich bis 2008 gegebene konzeptuelle Interpretation des Landes entspricht der von der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen gegebenen, wie sie es auch im Rundschreiben vom 21. Dezember 2006, Nr. 5, präzisiert und im Rundschreiben Nr. vom 11. März 2008 bestätigt hat (Zahlungen betreffend individuelle Aufträge).

Abt. 18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	164.650,71	n.e.	132.208,07	n.e.	89.280,38	-42.927,69	-32,47%	1,48%
Abt. 19 – Arbeit	n.e.	40.346,94	n.e.	23.368,89	n.e.	34.594,74	11.225,85	48,04%	0,58%
Abt. 20 – Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	1.485.678,57	n.e.	1.000.661,73	n.e.	596.117,05	-404.544,68	-40,43%	9,91%
Abt. 21 – Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	482.583,51	n.e.	387.571,36	n.e.	174.048,17	-213.523,19	-55,09%	2,89%
Abt. 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	87.531,09	n.e.	62.508,78	n.e.	0,00	-62.508,78	-100,00%	0,00%
Abt. 23 – Gesundheitswesen	n.e.	157.111,29	n.e.	222.937,03	n.e.	186.522,39	-36.414,64	-16,33%	3,10%
Abt. 24 – Soziales	n.e.	122.432,83	n.e.	88.364,25	n.e.	84.289,00	-4.075,25	-4,61%	1,40%
Abt. 25 – Wohnungsbau	n.e.	0	n.e.	0,00	n.e.	6.344,00	6.344,00		0,11%
Abt. 26 – Brand- und Zivilschutz	n.e.	251.146,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 28 – Natur, Landschaft und Raumentw.	n.e.	186.983,12	n.e.	232.144,58	n.e.	337.114,79	104.970,21	45,22%	5,61%
Abt. 29 – Landesagentur für Umwelt	n.e.	49.595,82	n.e.	66.959,68	n.e.	129.285,45	62.325,77	93,08%	2,15%
Abt. 30 – Wasserschutzbauten	n.e.	492.247,06	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 31 – Landwirtschaft	n.e.	1.777,52	n.e.	3.349,33	n.e.	15.671,15	12.321,82	367,89%	0,26%
Abt. 32 – Forstwirtschaft	n.e.	152.293,67	n.e.	71.591,58	n.e.	91.886,33	20.294,75	28,35%	1,53%
Abt. 34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	10.000,00	n.e.	32.661,06	n.e.	54.564,63	21.903,57	67,06%	0,91%
Abt. 35 – Wirtschaft	n.e.	8.207,65	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 36 – Tourismus	n.e.	0	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 38 – Mobilität	n.e.	125.145,77	n.e.	47.587,93	n.e.	88.335,03	40.747,10	85,62%	1,47%
Abt. 39 – Europa	n.e.	270.179,23	n.e.	5.585,78	n.e.	7.520,00	1.934,22	34,63%	0,13%
Abt. 40 – Bildungsförderung	n.e.	63.603,46	n.e.	40.898,13	n.e.	54.055,54	13.157,41	32,17%	0,90%
Abt. 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	19.165,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00		0,00%
Abt. 42 – Museen	n.e.	29.274,77	n.e.	15.065,08	n.e.	8.451,32	-6.613,76	-43,90%	0,14%
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa *	n.e.	0,00	n.e.	15.392,20	n.e.	0,00	-15.392,20	-100,00%	0,00%
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnungsbau, Hochbau und Vermögen	n.e.	0,00	n.e.	18.694,84	n.e.	20.349,09	1.654,25	8,85%	0,34%
R4 – Ressort Bildungsförderung, deutsche Kultur und Integration	n.e.	0,00	n.e.	4.652,70	n.e.	2.096,10	-2.556,60	-54,95%	0,03%
R5 – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	0,00	n.e.	28.753,88	n.e.	0,00	-28.753,88	-100,00%	0,00%
Gesamtsumme		7.287.029,13		5.742.202,25		6.013.622,78	271.420,53	4,73%	100,00%

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018 - n.e. = nicht erklärt

Was den Verlauf der Ausgaben anbelangt, hat die Abteilung Finanzen eine Erhöhung um 4,7 Prozent im Vergleich zu 2016 bzw. einen Betrag von rund 271.000 Euro und eine Abnahme von 17,47 Prozent im Vergleich zu 2015 angegeben. Die Gesamtausgaben für Beratungen und

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Aufträge betragen schließlich 6.013.622,78 Euro im Jahr 2017 gegenüber 5.742.202,25 Euro des Vorjahres und 7.287.029,13 Euro 2015. Die Zunahmen im Vergleich zu 2016 betreffen vor allem von der Vermögensverwaltung vergebene Aufträge bezogen auf technische Projekte und und die Leitung von Arbeiten und vom Straßendienst bezogen auf Aufträge der Instandhaltung und Sicherheit. Im Sinne der Zusammenarbeit hat das Land auch die Daten bezogen auf vom Land vergebene Beratungsaufträge an Rechtspersonen geliefert, die eine Zunahme verzeichnen, welche vor allem auf die Zahlungen vonseiten der Abteilung Informatik im Rahmen der Entwicklung der Software und Instandhaltung zurückzuführen sind, deren entsprechende Summen dem Dienstleistungsvertrag zuzuschreiben sind, die das Land mit seiner Inhouse-Gesellschaft (Südtirol Informatik) laufen hat. Eine weitere beachtliche Zunahme ist für die Zahlungen vonseiten der Abteilung Europa für die neue Planung von Projekten für die EU-Fonds festzustellen. Was hingegen die freiberuflichen Aufträge bezogen auf die öffentlichen Bauaufträge angeht, werden auf der Webseite des ISOV-Informationssystems der öffentlichen Verträge der Autonomen Provinz Bozen die Ausschreibungen und die Wettbewerbsankündigungen veröffentlicht. Mit Bezug auf den Rechtsbeistand schließlich, der laut den Leitlinien und den Interpretationskriterien über die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 2004, Nr. 311, und dem Rundschreiben der Abteilung Generalrechnungsamt des Staates vom 14. Juni 2005, Nr. 23, ausgeschlossen ist, hat das Land mitgeteilt, dass die Gesamtausgaben für das Jahr 2017 604.566,96 Euro ausmachen.¹⁵¹

Nachstehend die Aufträge an Rechtspersonen:

Landesabteilungen und andere Strukturen	Zweckb.	Zahlungen
GS – Generalsekretariat des Landes	n.e.	
GD – Generaldirektion des Landes	n.e.	14.640,00
Abt. 1 – Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	18.027,67
Abt. 3 – Anwaltschaft des Landes	n.e.	
Abt. 4 – Personal	n.e.	
Abt. 5 – Finanzen	n.e.	68.018,48
Abt. 6 – Vermögensverwaltung	n.e.	293.431,58
Abt. 7 – Örtliche Körperschaften	n.e.	
Abt. 9 – Informatik	n.e.	14.844.215,05
Abt. 10 – Tiefbau	n.e.	
Abt. 11 – Hochbau und technischer Dienst	n.e.	573.114,44

¹⁵¹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Abt. 12 – Straßendienst	n.e.	256.575,28
Abt. 13 – Denkmalpflege	n.e.	92.219,82
Abt. 14 – Deutsche Kultur	n.e.	95.924,04
Abt. 15 – Italienische Kultur	n.e.	189.073,74
Abt. 16 – Deutsches Schulamt	n.e.	559.229,29
Abt. 17 – Italienisches Schulamt	n.e.	1.111.577,75
Abt. 18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	44.007,08
Abt. 19 – Arbeit	n.e.	9.825,35
Abt. 20 – Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	338.582,65
Abt. 21 – Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	57.482,31
Abt. 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	42.711,42
Abt. 23 – Gesundheitswesen	n.e.	281.323,62
Abt. 24 – Soziales	n.e.	1.920.425,89
Abt. 25 – Wohnungsbau	n.e.	7.320,00
Abt. 26 – Brand- und Zivilschutz	n.e.	
Abt. 28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	233.274,53
Abt. 29 – Landesagentur für Umwelt	n.e.	294.106,33
Abt. 31 – Landwirtschaft	n.e.	5.917,00
Abt. 32 – Forstwirtschaft	n.e.	105.149,68
Abt. 34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	4.026,00
Abt. 35 – Wirtschaft	n.e.	763.688,51
Abt. 36 – Tourismus	n.e.	
Abt. 38 – Mobilität	n.e.	164.904,31
Abt. 39 – Europa	n.e.	2.846.192,48
Abt. 40 – Bildungsförderung	n.e.	1.553,06
Abt. 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	
Abt. 42 – Museen	n.e.	4.270,00
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa*	n.e.	
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnungsbau, Hochbau und Vermögen*	n.e.	3.174,48
R4 – Ressort Bildungsförderung, deutsche Kultur und Integration*	n.e.	394,65
R5 – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation*	n.e.	14.030,00
Gesamtsumme		25.258.406,49

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018 - n.e. = nicht erklärt

Wie schon in den vorigen gerichtlichen Billigungen erklärt, werden unter “getätigten” Ausgaben, zum Zweck der Ausgabeneinsparungen laut G Nr. 196/2009, allgemein die “zweckgebundenen“ verstanden¹⁵². Diese fehlenden Daten bezüglich der Gebarung des Landes ermöglichen es daher nicht, das Phänomen als Ganzes darzustellen¹⁵³.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes im Rahmen der Aufgabe der wirtschaftlich finanziellen Überprüfung und infolge der Stichprobenerhebung über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit dargelegt, dass Fälle von Auftragsvergaben für Referenten in Berufsbildungs- und Weiterbildungskursen des Personals an verwaltungsexterne Personen aufgetreten sind, was im Gegensatz zu dem steht, was Art. 7, Absatz 6, des GvD Nr. 165/2001, i.g.F., vorsieht, nämlich ohne der vorherigen Überprüfung “... *der objektiven Unmöglichkeit, die innerhalb der Verwealtung verfügbaren Humanressourcen zu verwenden ...*” (Protokoll vom 24. Oktober 2017, Nr. 26, von dem das Kollegium auch die Übermittlung an die Kontrollsektion Bozen verfügt hat).

Der Rechnungshof unterstreicht, dass in der Rechtsprechung die Ausrichtung gefestigt ist, wonach die öffentliche Verwaltung sich bei der Bewältigung ihrer institutionellen Aufgaben vorwiegend der eigenen Organisationsstrukturen bedienen muss und dass für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Vergabe von Aufträgen an Verwaltungsexterne folgende Richtwerte gelten:

- a) Die Vergabe des Auftrags muss mit Problemen im Zusammenhang stehen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die normalen Kompetenzen hinaus erfordern, d.h. von der Notwendigkeit bestimmt sein, Problematiken von besonderer Komplexität und Spezifität zu lösen;
- b) Die Begründung muss die Besonderheit und Außergewöhnlichkeit der Erfordernisse belegen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen;
- c) Der Auftrag muss die Charakteristiken der Spezifität und Zeitbegrenztheit der vergebenen Aufgaben aufweisen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltung vorgegebenen Zielen stehen;

¹⁵² Rundschreiben der Abteilung Generalrechnungsamt des Staates Nr. 7 vom 15. Februar 2006, das auch vom Rundschreiben Nr. 3/2011 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen – angeführt wird.

¹⁵³ Es ist auch zu wiederholen, dass Erfordernisse der Transparenz und genauen Kenntnis der Verwendung der öffentlichen Geldmittel es nahelegen, die Ausgaben für die Beauftragung von externen Mitarbeitern im Gebarungsplan in eigenen Haushaltskapiteln anzugeben und nicht wie üblich in den verschiedenen institutionellen Ausgabenkapiteln, die von den verschiedenen Abteilungen verwaltet werden.

- d) Es darf kein Instrument sein, um die institutionellen Aufgaben fälschlicherweise auszudehnen und die Planstellen der Körperschaft zu erweitern;
- e) Der Beschluss der Vergabe muss genau über die Unmöglichkeit Auskunft geben, innerhalb der Verwaltung die geeigneten Fachkräfte zu finden;
- f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss zur durchgeführten Tätigkeit proportional sein und darf nicht pauschal ausgezahlt werden;
- g) Der Auftrag und die Kriterien der Vergabe dürfen nicht allgemein oder unbestimmt sein.¹⁵⁴

Die folgende Tabelle gibt die Vergabe von Aufträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit an:

Landesabteilungen und andere Strukturen	Jahr 2015		Jahr 2016		Jahr 2017	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS – Generalsekretariat des Landes	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
GD – Generaldirektion des Landes	n.e.	130.683,60	n.e.	83.909,16	n.e.	63.855,61
Abt. 1 – Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	2.808,00	n.e.	-	n.e.	5.860,00
Abt. 3 – Anwaltschaft des Landes	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 4 – Personal	n.e.	32.999,99	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 5 – Finanzen	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 6 – Vermögensverwaltung	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 7 – Örtliche Körperschaften	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 9 – Informatik	n.e.	24.099,96	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 10 – Tiefbau	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 11 – Hochbau und technischer Dienst	n.e.	42.638,25	n.e.	24.103,09	n.e.	17.609,42
Abt. 12 – Straßendienst	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 13 – Denkmalpflege	n.e.	4.500,00	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 14 – Deutsche Kultur	n.e.	23.741,89	n.e.	47.282,97	n.e.	22.110,84
Abt. 15 – Italienische Kultur	n.e.	7.550,00	n.e.	10.327,43	n.e.	5.944,99
Abt. 16 – Deutsches Schulamt	n.e.	80.693,57	n.e.	40.615,69	n.e.	57.268,95
Abt. 17 – Italienisches Schulamt	n.e.	92.584,87	n.e.	107.318,21	n.e.	147.235,78
Abt. 18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	25.018,90	n.e.	16.434,30	n.e.	2.810,69
Abt. 19 – Arbeit	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 20 – Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	120.552,81	n.e.	104.993,10	n.e.	93.370,86

¹⁵⁴ Vgl., *ex plurimis*, Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 15 vom 20. April 2017, laut dem "der Beschluss der Vergabe bezüglich der objektiven Unmöglichkeit, innerhalb der Verwaltung geeignetes Fachpersonal zu finden, begründet sein muss".

Abt. 21 – Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	125.008,25	n.e.	143.419,82	n.e.	118.072,48
Abt. 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	12.566,23	n.e.	8.545,60	n.e.	
Abt. 23 – Gesundheitswesen	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 24 – Soziales	n.e.	28.171,05	n.e.	4.390,78	n.e.	
Abt. 25 – Wohnungsbau	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 26 – Brand- und Zivilschutz	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	6.845,14	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 29 – Landesagentur für Umwelt	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 30 – Wasserschutzbauten	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 31 – Landwirtschaft	n.e.	37.680,16	n.e.	48.183,90	n.e.	48.063,08
Abt. 32 – Forstwirtschaft	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 35 – Wirtschaft	n.e.	449,75	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 38 – Mobilität	n.e.	-	n.e.		n.e.	
Abt. 39 – Europa	n.e.	158.997,49	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 40 – Bildungsförderung	n.e.	15.458,54	n.e.	27.980,37	n.e.	36.530,91
Abt. 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	19.165,00	n.e.	-	n.e.	-
Abt. 42 – Museen	n.e.	-	n.e.	-	n.e.	-
RS – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	-	n.e.	31.600,76	n.e.	
Gesamtsumme		992.213,45		699.105,18		618.733,61

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018 - n.e. = nicht erklärt

Es ist eine prozentuelle Abnahme um 11,49 Prozent im Vergleich zum vorhergehenden Haushaltsjahr und von 37,64 Prozent im Vergleich zu 2015 festzustellen. Die von der Landesverwaltung im Vergleich zu 2015 erreichte Einsparung beträgt rund 373.000 Euro.

Die Verwaltung muss schließlich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der erfolgten wichtigen Gesetzesneuerungen im Laufe von 2017 auf Staatsebene im Bereich der Neuorganisation der öffentlichen Verwaltungen (vgl. GvD vom 25. Mai 2017, Nr.74, mit Änderungen am GvD Nr. 150/2009 und am GvD vom 25. Mai 2017, Nr. 15) Abänderungen am Art. 7 des GvD Nr. 165/2001, i.g.F., vorgenommen wurden und der Text gegenwärtig wörtlich Folgendes vorsieht: “5/bis. Es ist den öffentlichen Verwaltungen verboten, Verträge der Zusammenarbeit abzuschließen, die sich ausschließlich personenbezogene, kontinuierliche Arbeitsleistungen betreffen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch mit

Bezug auf die Zeiten und die Orte der Arbeit organisiert werden. Die in Verletzung dieses Absatzes eingegangenen Verträge sind nichtig und haben eine Rechnungshaftung zur Folge. Die Führungskräfte, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes agieren, haften auch im Sinne von Art. 21 und ihnen kann keine Ergebniszulage ausgezahlt werden. Aufrecht bleibt, dass die Bestimmung laut Artikel 2, Absatz 1, des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81*, auf die öffentlichen Verwaltungen nicht angewandt wird. 6. Unbeschadet dessen, was vom Absatz 5/bis für besondere Erfordernisse vorgesehen ist, denen nicht mit Personal im Dienst nachgekommen werden kann, können die öffentlichen Verwaltungen individuelle Aufträge ausschließlich mit Verträgen selbständiger Arbeit an Experten mit besonderer und belegter auch universitärer Spezialisierung vergeben, beim Vorhandensein der folgenden rechtfertigenden Voraussetzungen: a) der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, die der auftraggebenden Verwaltung vom Gesetz zugesprochenen wurden, mit spezifischen und ganz bestimmten Zielen und Projekten, und er muss mit den Erfordernissen der Aufgaben der Auftraggebenden Verwaltung kohärent sein; b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit festgestellt haben, die verfügbaren internen Humanressourcen zu verwenden; c) die Leistung muss zeitbegrenzt und hoch qualifiziert sein; die Erneuerung ist nicht zugelassen; die etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise nur zum Zweck erlaubt, das Projekt abzuschließen und aufgrund von Verspätungen, die nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, wobei die bei der Vergabe des Auftrags vereinbarte Bemessung der Vergütung aufrecht bleibt; d) im Voraus müssen die Dauer, der Gegenstand und die Vergütung der Mitarbeit festgelegt werden“.

Das Verbot gemäß Art. 1, Absatz 1148, Buchstabe h) des G Nr. 205/2017 kommt ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung.

13 DIE AUSGABEN IM GESUNDHEITSWESEN

13.1 Der gesetzliche Rahmen und die Rechtsprechung

In diesem Bereich wurden im Jahr 2017 die Landesgesetze Nr. 3 und 4 vom 21. April 2017 erlassen. Mit dem Gesetz Nr. 3/2017 wurde die Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes überarbeitet; es wurden dessen Ziele festgelegt und die Zuständigkeiten und Organisation der verschiedenen beteiligten Landesstrukturen (Land und Südtiroler Sanitätsbetrieb) bestimmt; geregelt wurden die Rechtskontrolle der Maßnahmen und die internen Kontrollen (*Monitoring- und Kontrollsystem* über die Qualität der Betreuung und die Angemessenheit der erbrachten Leistungen – Art. 17). Die Landesregierung wird als politisches Lenkungsorgan des Landesgesundheitsdienstes bestätigt (Art. 2) und dem Sanitätsbetrieb wird die Gewährleistung der wesentlichen Betreuungsstandards auf drei organisatorischen Versorgungsebenen anvertraut: die kollektive Gesundheitsbetreuung im Lebens- und Arbeitsumfeld, die wohnortnahe Betreuung und die Krankenhausbetreuung (Art. 19). Außerdem wird bestimmt, dass bis zur Verabschiedung der neuen Betriebsordnung und bis zum Erlass der für die Anpassung an dieses Gesetz notwendigen Verwaltungsmaßnahmen und Regelungen, soweit mit diesem Gesetz vereinbar, weiterhin die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Betriebsordnung, Verwaltungsmaßnahmen und Regelungen angewandt werden (Art. 32).

Der Abteilung Gesundheit wurde in diesem neuen *Governance*-Modell eine zentrale Rolle zugewiesen. Dieselbe bestimmt die Orientierung der öffentlichen Gesundheitsbetreuung, die Verortung der finanziellen Mittel und die Kontrolle der Verwaltung indem sie im Wesentlichen die Aufgaben zur qualitäts- und quantitätsbezogenen sowie finanziellen Kontrolle der Erreichung der festgelegten Ziele übernimmt und dem Sanitätsbetrieb Verwaltungs-, Führungs- und Durchführungsaufgaben überträgt¹⁵⁵.

Art. 8 des Landesgesetzes bestimmt, dass bei der Landesabteilung Gesundheit ein Landesverzeichnis der Personen angelegt wird, die für die Ernennung zur Generaldirektorin/zum Generaldirektor des Sanitätsbetriebs geeignet sind und Art. 33 bestätigt, dass der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Auftrag bis zu seinem Ablauf bestätigt ist.

¹⁵⁵ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018.

Art. 42 (Finanzneutralitätsklausel) erklärt, dass die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln erfolgt, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts. Diesbezüglich hat die Verwaltung keinen entsprechenden Nachweis geliefert.

Durch das Landesgesetz Nr. 4/2017 werden verschiedene Gesetze im Gesundheitsbereich geändert und unter anderem die Zuständigkeiten der betroffenen Landesverwaltung, die finanziellen Mittel für den Landesgesundheitsdienst (der Ausgabenbedarf wird im Rahmen der vom Land geplanten Finanzmittel bestimmt, „...die für eine effiziente, wirksame und angemessene Umsetzung der wesentlichen sowie der zusätzlichen Betreuungsstandards notwendig sind“)¹⁵⁶ und die Landesgesundheitsplanung anhand des Landesgesundheitsplanes, von Fachplänen und spezifischen Maßnahmeplänen zum Schutz der Gesundheit definiert.

Die obgenannten Maßnahmen wurden von der Regierung in der Sitzung des Ministerrats vom 22. Juni 2017 geprüft und für ordnungsgemäß befunden.

Im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme (Titel II GvD Nr.118/2011 in geltender Fassung betreffend die allgemeinen und angewandten buchhalterischen Grundsätze für den Gesundheitssektor), deren Anwendung in der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol mit 1. Jänner 2017 begonnen hat, besteht weiterhin die besondere Bestimmung des Art. 23, Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 11/2014, wie durch Art. 9, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 11/2015 hinzugefügt und durch Art. 3, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersetzt, welche erklärt, dass die Bestimmungen des Titels II des genannten GvD nur für den Sanitätsbetrieb gelten. Diesbezüglich wurde im Rahmen der vorigen gerichtlichen Billigung hervorgehoben, dass in dem von der Körperschaft eingeleiteten graduellen Umwandlungsprozess der Buchhaltung, das Kriterium der ausdrücklichen Bestimmung der Ressourcen für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes – gemäß den in Art. 20 des genannten GvDs Nr. 118/2001, in geltender

¹⁵⁶ Art. 28 des LG Nr. 7/2001 in geltender Fassung bestimmt, dass der Landesgesundheitsfonds in die entsprechenden Programme des Aufgabenbereichs 13 „Gesundheitsschutz“ des Landeshaushalts im Voranschlag der Ausgaben, getrennt nach laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben, eingeschrieben wird. Die Landesregierung legt, getrennt nach laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben, die Aufteilung der Fondsmittel zwischen Land und Sanitätsbetrieb fest und bestimmt die Kriterien für die Verteilung dieser Mittel sowie eventuelle Ausgaben- und Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der Fondsanteile mit spezifischer Zweckbindung. Zur Gewährleistung der Liquidität des Sanitätsbetriebs während des Haushaltsjahres verfügt das Land regelmäßige Vorschusszahlungen an den Sanitätsbetrieb auf der Grundlage des von diesem geäußerten Bedarfs.

Fassung, festgelegten Bestimmungen zur Transparenz der Rechnungen im Gesundheitswesen – nur im Bereich der Ausgaben übernommen

worden ist, da die aktuelle Gliederung des Haushalts die genaue Abgrenzung auf der Seite der Einnahmen¹⁵⁷ im Gesundheitswesen nicht ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass während des Haushaltsjahres 2017 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 180/2017, das Land die Absätze 392 und 394 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Jahr 2017 und Mehrjahreshaushalt 2017-2019) wegen der Verletzung der vom Autonomiestatut und von den Durchführungsbestimmungen anerkannten Zuständigkeiten angefochten hat.

Es handelt sich insbesondere um Bestimmungen, welche die Höhe der staatlichen Finanzierung des gesamtstaatlichen Standardgesundheitsbedarfs für die Jahre 2017, 2018 und 2019 und die Pflicht zur Erreichung der programmatischen Ziele der öffentlichen Finanzen für den Gesundheitssektor betreffen. In ihrem Rekurs hatte sich das Land unter anderem auf Art.34, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 724/1994 berufen, laut welchem die Autonomen Provinzen Trient und Bozen und die Region Aostatal für die Finanzierung des nationalen Gesundheitsdienstes in den jeweiligen Gebieten aufkommen, ohne jeglichen Beitrag zu Lasten des Staatshaushaltes. Der Rekurs wurde mit Urteil Nr. 103 vom 7. März 2018 für unzulässig erklärt (vgl. Paragraph 13.3). Die genannte Streitsache ordnet sich in einen Rechtsrahmen ein, der auch 2017 durch wichtige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Gesundheitsausgaben gekennzeichnet ist (vgl. Urteile Nr. 169/2017 und 231/2017). Das Urteil Nr. 231/2017 bemerkt, dass auch in Anwesenheit von Gesetzesbestimmungen, die auf die ausschließliche (Bestimmung der wesentlichen Betreuungsstandards – WBS und Zivilgesetzgebung) und gemeinschaftliche (Schutz der Gesundheit und Koordinierung der öffentlichen Finanzen) Zuständigkeit des staatlichen Gesetzgebers zurückzuführen sind, die Ausübung besagter Zuständigkeiten die Auferlegung von Ausgabenbindungen im Bereich Gesundheit zu Lasten jener Körperschaften,

¹⁵⁷ In der neuen Gliederung, ist die Aufgabe „Gesundheitsschutz“ – gemäß dem allgemeinen Bilanzschema – in den Programmen „Regionaler Gesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Garantie der Mindestbetreuungsstandards“, „Regionaler Gesundheitsdienst – laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Mindestbetreuungsstandards“, „Regionaler Gesundheitsdienst – Investitionen im Gesundheitswesen“ und „Zusätzliche Ausgaben im Bereich Gesundheitswesen“ dargestellt, die aufgrund der wirtschaftlichen Natur der Ausgaben in Makroaggregate unterteilt sind.

wie die Autonome Provinz Bozen, die autonom für die Deckung der entsprechenden Ausgaben¹⁵⁸ aufkommen, nicht rechtfertigt.

Das Urteil Nr. 169/2017 ist insofern von besonderer Bedeutung, als dass es, unter anderem, bemerkt, dass „die Trennung und die Hervorhebung der Kosten der wesentlichen Betreuungsstandards symmetrisch durchgeführt werden müssen, sowohl im Staatshaushalt als auch in den Regionalhaushalten und in jenen der leistungserbringenden Betriebe...“¹⁵⁹

Dieser Aspekt wurde auch von der Sektion für Autonomien des Rechnungshofes im Beschluss Nr. 3/2018, genehmigt in der Versammlung vom 1. März 2018, betreffend den „Bericht an das Parlament über die Finanzgebarung der regionalen Gesundheitsdienste – Haushaltsjahr 2016“, hervorgehoben.

Der Bericht referiert insbesondere über die Ergebnisse der Überprüfungen, die von der technischen Arbeitsgruppe durchgeführt worden sind, welche vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gebildet worden ist. Diese Überprüfungen dienen dazu, die Entwicklung der Gesundheitsausgaben im Rahmen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zu kontrollieren – auch in Anbetracht des Inkrafttretens des Titels II des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung – und – in Übereinstimmung mit den Zielen zur Nettoverschuldung des Staates – den wirtschaftlich-finanziellen Ausgleich des Sektors seitens der Regionen und der autonomen Provinzen¹⁶⁰ zu sichern.

Der Titel II des genannten Dekretes betrifft ausschließlich den Gesundheitssektor und sieht wichtige innovative Elemente für die Harmonisierung der Buchhaltung vor, wie z.B. die Einrichtung der zentralen Sanitätsverwaltung (GSA) für jene Regionen, die einen Anteil der für

¹⁵⁸ Es ist auch daran zu erinnern, dass der Verfassungshof mehrmals erklärt hat (vgl. Urteil Nr. 75/2016), dass das Staatsgesetz „... den Gesundheitsausgaben der autonomen Provinzen Trient und Bozen keine Bindungen aufzwingen darf, angesichts der Tatsache, dass der Staat in keiner Weise zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beiträgt, welche sich vollständig über die Einnahmen des Landes finanziert“.

¹⁵⁹ Das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Jänner 2017 hat die neuen wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) definiert und das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 29. November 2001 ersetzt, indem es auf vier Ebenen eingegriffen hat: 1. Zugunsten der Bürger gewährleistete Tätigkeiten, Dienste und Leistungen. 2. In den wesentlichen Betreuungsstandards einbezogene Leistungen und Tätigkeiten. 3. Verzeichnis der seltenen, chronischen und eine Invalidität verursachenden Krankheiten, die Anrecht auf Ticketbefreiung geben. 4. Verzeichnis für die fachärztlichen ambulatorischen Leistungen und prothetische Versorgung.

¹⁶⁰ Vgl. Art. 1, Absatz 174, des Gesetzes Nr. 311/2004, welcher vierteljährliche Überprüfungen (*Monitoring*) der Übereinstimmung der Entwicklung mit den nationalen Zielen und die Pflicht zur Anwendung von Maßnahmen vorsieht, um eventuelle Unausgeglichheiten auszugleichen. Es werden folgende Erhebungsmodelle verwendet: CE Erhebungsblatt des Erfolgskontos (Modell für die präventive, vierteljährliche und abschließende Erhebung), SP Vermögensaufstellung (Modell für die abschließende Erhebung), LA Aufstellung der Kosten der Betreuungsstandards (abschließende Erhebung) und CP Kosten der direkt geführten Krankenhäuser (abschließende Erhebung)

den Sanitätssektor bestimmten Mittel direkt verwalten, die Figur des dritten Bescheinigungsbefugten, die Abstimmung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung mit jenen der konsolidierten Sanitäts-Bilanz.

Die Besonderheit der Finanzierung der Gesundheitsausgaben in den Regionen mit Sonderstatut und in den autonomen Provinzen, welche völlig mit eigenen Mitteln ohne Ausgaben zu Lasten des Staates gewährleistet wird, und die Tatsache, dass alle Einnahmen, zunächst unbestimmt, den einzelnen Ausgabenbereichen zugeordnet werden, erschweren in einem zweiten Moment die Festlegung jener, die für die Sanität bestimmt sind. Dennoch hat die beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eingerichtete technische Arbeitsgruppe folgende Aspekte festgestellt, die im genannten Bericht der Sektion für Autonomien beim Rechnungshof dargestellt sind:

- die Bestimmungen des Titels II des GvD Nr. 118/2011 in geltender Fassung stellen den wesentlichen Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen nach Maßgabe des Art. 117 Absatz 3 der Verfassung dar. Im Rahmen des Schutzes der wirtschaftlichen Einheit der Republik gemäß Art. 120 Absatz 2 der Verfassung, stellen die Ressourcen für den nationalen Gesundheitsdienst wie im Abkommen Staat-Regionen definiert und aufgeteilt, die Mindestfinanzierung dar, die jede Region für ihren Gesundheitsdienst sichern muss, um die Erbringung der WBS zu gewährleisten. Es wird deshalb in der Bilanz ein eigener Posten¹⁶¹ aktiviert, um die zusätzliche jährliche Beitragsquote hervorzuheben, zu Lasten des regionalen (Landes-) Haushalts gegenüber der Verfügbarkeit gemäß Vereinbarung zur Deckung der höheren Kosten für die Erbringung der WBS;
- falls eine Region (Provinz) zusätzlich zu den WBS Leistungen erbringt (sog. außerhalb WBS für höhere Betreuungsstandards) wird es notwendig, einen eigenen Posten zu aktivieren¹⁶²;
- es ist notwendig im Landeshaushalt die Ressourcen hervorzuheben, die dem eigenen Gesundheitsdienst zur unbestimmten, zweckgebundenen Finanzierung wegen Mobilität außerhalb der Region zugewiesen werden, und auch die zusätzlichen Ressourcen, die das Land seinem Dienst zuweisen will, um die von den WBS erzeugten höheren Kosten zu finanzieren bzw. um zu den WBS zusätzliche Leistungen zu decken. Diesbezüglich verweist man auch auf das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 169/2017;

¹⁶¹ AA0080 "Beiträge von Region – außerhalb Fonds - Zusätzliche regionale Bilanzmittel zur Deckung der WBS.

¹⁶² AA0090 "Beiträge von Region – außerhalb Fonds - Zusätzliche regionale Bilanzmittel zur Deckung außerhalb WBS.

- die Verwaltungsergebnisse der Erfolgsrechnung (ministerielles Erhebungsblatt CE) müssen in Übereinstimmung mit dem Titel II des GvD Nr. 118/2011 in geltender Fassung gelesen werden, was es notwendig machte, die Autonome Provinz Bozen, um verschiedene Informationen bezüglich der Verbuchungsmodalitäten zu ersuchen;
- vorausgesetzt, dass ein Anteil der Gesundheitsausgaben direkt vom Land verwaltet wird, wurde der Autonomen Provinz Bozen empfohlen, eine konsolidierte Landeshaushaltsrechnung anzuwenden und die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die zentralisierte Gesundheitsverwaltung (GSA) einzuführen, geregelt durch das GvD Nr. 118/2011 in geltender Fassung, um die Finanzierungen und Ausgaben des gesamten Gesundheitsdienstes zurückzuverfolgen;
- es besteht weiterhin der Kritikpunkt bezüglich der nicht erfolgten Erarbeitung „...von Regeln zur homogenen Ergänzung der Rechnungen im Gesundheitsbereich gemäß Titel II des GvD Nr. 118/2011, wobei der allgemeine regionale Haushalt vom selben GvD geregelt wird¹⁶³“.

Neuigkeiten zu den obigen Punkten wurden im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes 2018-2020 (Beschluss Nr. 664/2017) angeführt, welches im Bereich „Gesundheitsschutz“ (Nr. 13) die Entwicklungsschwerpunkte für das Jahr 2018 bezüglich der Anwendung des ges.-vertr.-Ds Nr. 118/2011 angibt. Im genannten Dokument wird Folgendes erklärt: *“Hinsichtlich der Anwendung des 2. Titels der Ermächtigungsverordnung Nr. 118/2011 seitens des Sanitätsbetriebs übernehmen die Landesrichtlinien die vom Ministerium herausgegebenen Anwendungsfalldaten“*. In Antwort auf den Untersuchungsfragebogen zum Haushaltsvoranschlag des Landes 2017-2019¹⁶⁴ hat das Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben, dass *„die im 2. Titel des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, in der Autonomen Provinz Bozen nur auf den Sanitätsbetrieb angewendet werden. Die Bestimmungen des 2. Titels werden, insbesondere, nicht auf die Regelung zur Abgrenzung der Einnahmen, der zentralisierten Sanitätsgebarung und der Schatzamtsgebarung bei der Banca d’Italia angewendet. Somit ist die im GvD 118/2011 vorgesehene Konsolidierung nicht gegeben“*.

¹⁶³ Vgl. Beschluss der Sektion für Autonomien des Rechnungshofes Nr. 3/2018, genehmigt in der Versammlung vom 1. März 2018 (Seite 7).

¹⁶⁴ Bei der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen eingegangen am 12. September 2017.

Der Antrag der technischen Arbeitsgruppe des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, die zentralisierte Sanitätsgebarung (GSA) im Rahmen der eigenen organisatorischen Autonomie einzuführen, um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., und die Harmonisierung des nationalen Gesundheitsdienstes zu gewährleisten und so die völlige Rückverfolgung aller Kassaeingänge und -ausgänge zu erreichen und damit die formelle Anwendung einer konsolidierten Rechnung vorzusehen, wurde mit der Landesverwaltung diskutiert. In der abschließenden Stellungnahme vom 8. Juni 2018 hat das Generalsekretariat des Landes dargestellt, dass, wie von der Abteilung Gesundheit berichtet, *„hinsichtlich des Antrages des MWF, die formelle Anwendung der konsolidierten Rechnung vorzusehen und die Einführung der zentralisierten Sanitätsgebarung zu überlegen, angesichts dessen, dass ein Anteil der Gesundheitsausgaben direkt vom Land verwaltet wird, die Abteilung Gesundheit überlegt, wie man die Anträge des Ministeriums am besten erfüllen kann. Insbesondere überlegt sie – was in anderen Regionen und in der Autonomen Provinz Trient bereits geschehen ist – die direkt verwalteten Kapitel abzutreten. Es wird daran erinnert, dass in jedem Fall die direkte Anwendung der Bestimmungen des 2. Titels des GvD Nr. 118/2011 ausgeschlossen ist“*.

13.2 Vom Stabilitätspakt zum Haushaltsgleichgewicht

Wie bereits anlässlich der vorigen Billigung berichtet, hatte das Land mit dem Sanitätsbetrieb am 18. Juni 2016 einen einschlägigen Stabilitätspakt abgeschlossen (Finanzjahr 2016).

Mit Schreiben vom 5. April 2018 hat die Prüfstelle des Landes, welche die entsprechende Einhaltung überprüft, dem Rechnungshof mitgeteilt, dass die für das Finanzjahr 2016 die vereinbarten Ziele erreicht worden sind.

Außerdem wurden mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1492/2016 für den Sanitätsbetrieb, *„...vor dem Hintergrund, dass im Sanitätsbetrieb umfangreiche Reorganisationsprojekte geplant sind, die zumindest weitere Kostensteigerungen kompensieren oder Kosteneinsparungen mittel- bis langfristig mit sich bringen sollen“*, folgende Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben (Jahre 2016/2017) festgelegt:

- die Pflicht, die Zielsetzungen zu planen und der zuständigen Fachabteilung und der Prüfstelle über die erzielten Ergebnisse zu berichten;

- die Pflicht, die Planung der notwendigen Mittel (Kassa) in Absprache mit der zuständigen Abteilung Finanzen vorzunehmen, um nicht unbedingt erforderliche Kassastände zu vermeiden;
- die Pflicht, die Neuaufnahmen von Personal, insbesondere im Bereich Verwaltung, einzuschränken, wobei Abweichungen entsprechend begründet werden müssen;
- die Beteiligung an der Weiterentwicklung der zentralen Einkäufe mit Anwendung der Landesbestimmungen hinsichtlich Erwerb und Nutzung von Immobilien, Gütern und Dienstleistungen;
- die Vereinheitlichung der EDV-Verfahren mit der Erstellung eines Dreijahresplanes für den Bereich Informationstechnik, der alle Landeskörperschaften betrifft und mit der Landesabteilung für Informationstechnik zu vereinbaren ist;
- die Pflicht, mit der zuständigen Landesabteilung die Verwaltung der Immobilien (ordentliche und außerordentliche Instandhaltung) abzusprechen;
- die Pflicht, bei der Vergabe von Aufträgen an Externe die einschlägigen Landesbestimmungen anzugewenden (Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 9/2005);
- das Verbot, den Fuhrpark zu erneuern;
- laufende Überwachung der Forderungssumme;
- die Pflicht, die Ausgaben für Publikationen und Werbematerialien im bestehenden Ausmaß beizubehalten.

Die obigen Maßnahmen fallen in den Plan zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes durch das Land, ohne jeglichen Beitrag vom Staatshaushalt (Art. 34, Absatz 3 Gesetz Nr. 724/1994 in geltender Fassung), Besonderheit, die vom Land auch im Laufe dieser Untersuchung betont wurde.

In Folge hat der Beschluss der Landesregierung Nr. 845/2017 die Aufhebung der Regelungen bezüglich des Stabilitätspakts für eine Reihe von Körperschaften und Organismen bestimmt, darunter auch der Sanitätsbetrieb, auf den der Haushaltsausgleich gemäß Gesetz Nr. 243/2012, i.g.F., angewendet wird.

Die Prüfstelle des Landes ist zuständig für die Durchführung der entsprechenden Kontrollen, wobei die Kontrollen über die Erreichung der Ziele gemäß der genannten Beschlüsse Nr.

1492/2016 und Nr.845/2017 im Gange sind, sobald verfügbar, werden sie dem Rechnungshof übermittelt. Der Rechnungshof wird diesbezüglich im Rahmen des Berichtes über die Finanzgebarung des Sanitätsbetriebs für das Finanzjahr 2017 berichten, gemäß Art. 1 Absatz 166 und folgende, Gesetz Nr. 266/2005, in geltender Fassung.

13.3 Die für den Gesundheitsschutz bestimmten Ressourcen

Das Abkommen Staat-Regionen vom 11. Februar 2016 hat für die Jahre 2017 und folgende den Beitrag an den öffentlichen Finanzen seitens der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Absatz 680 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 208/2015, i.g.F.¹⁶⁵, im Bereich der Ausgaben festgelegt, die Höhe der Beträge ist jährlich innerhalb 31. Jänner jeden Jahres festzusetzen.

Das Land hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit mitgeteilt, dass im Jahr 2017 keine zusätzlichen Abkommen gemäß Art. 1, Absatz 392 G. Nr. 232/2016 als Beitrag zur Sanierung gemäß der genannten Vereinbarung unterzeichnet worden sind, solange das Verfahren über die vom Land mit Rekurs Nr. 20 vom 16. Februar aufgeworfene Verfassungsmäßigkeitsfrage behängt.

Am 7. März 2018 ist dann das Urteil Nr. 103 ergangen, welches die Unzulässigkeit der Verfassungsmäßigkeitsfrage erklärt und unterstreicht, dass der Staat den Sonderautonomien „...keine zusätzlichen Beiträge zur Sanierung der öffentlichen Finanzen auferlegen darf, außer wenn die in der Vereinbarung vom 15. Oktober 2014 vorgesehenen Voraussetzungen (...) gegeben sind“, dass das vertraglich festgelegte Verfahren ausdrücklich geschützt werden muss und dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit eine authentische Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den Autonomien erfordert, welcher die anhaltende Ablehnung seitens der Sonderautonomien hinsichtlich der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Abkommen nicht zu entsprechen scheint“.

Die Landeskörperschaft hat außerdem dargelegt, dass gemäß Art. 79 des Autonomiestatuts, die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen „...eine

¹⁶⁵ Mit Urteil vom 9. Mai 2017 Nr. 154 hat der Verfassungsgerichtshof den im Jahr 2016 durch das Land eingebrachten Rekurs zum genannten Absatz für unzulässig erklärt.

Beteiligung an den Zielen der öffentlichen Finanzen, für jedes der Jahre 2017-2019, in Höhe von mehr als 905 Millionen Euro gewährleisten und, dass dieser Beitrag, auf der Grundlage des Statuts, eine Form von Vollständigkeit annimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz über den Staatshaushalt Nr. 205 vom 27.12.2017, für die Autonome Provinz Bozen den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen herabgesetzt hat, um 12,5 Millionen Euro für die Jahre 2019 und 2020¹⁶⁶

Aufgrund dieser statutarischen Bestimmung und der in den Finanzgesetzen des Staates enthaltenen Schutzklauseln, nachdem ausschließlich das Land für die Finanzierung des Gesundheitsdienstes (vgl. insbesondere Art. 32 Absatz 16 Gesetz Nr.449/1997) aufkommt, indem es vorwiegend die Einnahmen aus den Gesundheitsbeiträgen und den anderen ersatzbesteuerten Einkommen und, ergänzend, die Ressourcen der eigenen Bilanzen nutzt, finden in der Provinz die von den staatlichen Bestimmungen¹⁶⁷ vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Gesundheitsausgaben (Beispiel: Ausgaben für das Personal, Ausgaben für Einkäufe) keine direkte Anwendung.

13.3.1 Die Ressourcen des Landes

Der Aufgabenbereich “Gesundheitsschutz” (Nr.13) ist hinsichtlich des Ausgabenvolumens der Rechnungslegung des Landes weiterhin der wichtigste Bereich und ist unterteilt in Kapitel, die dem Südtiroler Sanitätsbetrieb zugeschrieben sind und in Kapitel, die direkt verwaltet werden, aufgegliedert in Finanzierung der laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben.

Im Rahmen des Planungs- und Kontrollsystems verfolgt die Abteilung Gesundheit im *Performance*-Plan 2017-2019 unter anderem die folgenden strategischen Ziele:

- die Gewährleistung eines hochqualitativen, sicheren und innovativen Gesundheitsdienstes;

¹⁶⁶ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018. Es ist darauf hinzuweisen, dass unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen seitens des Staates, Art. 79 des Sonderstatuts dem Land die Aufgabe zuweist, für sich und für die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Systems, in den vom Statut festgelegten Bereichen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, wie sie in einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates vorgesehen sind, zu sorgen, indem sie die eigene Gesetzgebung den Grundsätzen anpasst, die die von den Artikeln 4 und 5 gesetzten Grenzen darstellen, durch die Anwendung von autonomen Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben.

¹⁶⁷ Das Verfassungsgericht hat mehrmals erklärt, dass das Staatsgesetz “...den Gesundheitsausgaben der Autonomen Provinzen Trient und Bozen keine Bindungen auferlegen kann, angesichts dessen, dass der Staat in keiner Weise zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beiträgt, welcher vollständig durch Einnahmen des Landes finanziert wird (vgl. *ex plurimis* Urteile Nr. 231/2017 und Nr. 125/2015).

- die Gewährleistung der Planung, Kontrolle und Finanzierung des strukturellen (Bauten, Einrichtung, Ausstattung, Medizintechnik) und personellen (medizinisches Fachpersonal) Bedarfs für die Gesundheitsversorgung in Zusammenarbeit mit dem Sanitätsbetrieb.

In Einklang mit den programmatischen Dokumenten, weist der Haushaltsvoranschlag 2017-2019 (LG 29/2016) dem Aufgabenbereich "Gesundheitsschutz" (Nr. 13) anfangs Kompetenzen in Höhe von 1.406,4 Millionen für das Jahr 2017, 1.312,6 Millionen für das Jahr 2018 und 1.328,8 für das Jahr 2019 zu. Im Haushaltsvoranschlag 2016-2018 waren anfangs folgende Kompetenzen vorgesehen: 1.211,2 Millionen für das Jahr 2016, 1.174 Millionen für das Jahr 2017 e 1.141,6 Millionen für das Jahr 2018.

Gegenüber den ersten Voranschlägen des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2017, sind die endgültigen Voranschläge in der Rechnungslegung 2017 mit 1.529,9 Millionen angegeben und verzeichnen eine bedeutende Steigerung um 123,5 Millionen, sowohl durch den bestimmten Nachtragshaushalt als auch durch die Aufstockung der Ressourcen durch nachfolgende Haushaltsänderungen. Diese endgültige Veranschlagung des Aufgabenbereichs (Kompetenz in Höhe von 1.529,9 Millionen) nimmt gegenüber 2016 (1.444,7 Millionen) um 85,2 Millionen zu.

Auch die Zweckbindungen für über 1.303,6 Millionen zeigen gegenüber 2016 (1.183,9 Millionen) eine Zunahme von 119,7 Millionen, abzüglich des ZMF in Höhe von 211,1 Millionen (2016: 223,7 Millionen).

Die insgesamt 2017 verwendeten Ressourcen (zweckgebundene Beträge und ZMF) betragen 1.514,7 Millionen (2016: 1.407,6 Millionen), was auf die Gesamtheit der Ausgaben der Rechnungslegung (7.012,4 Millionen abzüglich der Durchlaufposten) einen Anteil von 21,6 Prozent (2016: 22,6 Prozent) ausmacht.

Auch in der Gebarung 2017 wurde der vorwiegende Anteil der Finanzmittel dem Sanitätsbetrieb zugewiesen (endgültige Kompetenzveranschlagungen 1.356,5 Millionen, Zweckbindungen 1.247,5 Millionen und Zahlungen 1.175,4 Millionen, davon auf das Kompetenzkonto 1.037 Millionen)¹⁶⁸. Insbesondere die dem Betrieb vorbehaltenen laufenden Zuweisungen betragen 1.212,8 Millionen (endgültige Kompetenzveranschlagungen), die Zweckbindungen belaufen sich auf 1.199

¹⁶⁸ Die Angabe beinhaltet folgende Kapitel der Rechnungslegung 2017:

- laufende Ausgaben: (Programm 1, Titel 1): U13011.0000, U13011.0030, U13011.0060, U13011.0090, U13011.0120, U13011.1800, U13011.1950, U13011.1330; Programm 2, Titel 1) alle Kapitel;

- Investitionsausgaben (Programm 5, Titel 2) U13052.0000, U13052.0030, U13052.0060, U13052.0090, U13052.0035.

Millionen und die Zahlungen insgesamt auf 1.138,8 Millionen, davon 1.003,9 auf das Kompetenzkonto.

Die Mittel für die Investitionsausgaben belaufen sich hingegen auf 143,7 Millionen (endgültige Kompetenzveranschlagungen), die Zweckbindungen auf 48,5 Millionen und die Zahlungen insgesamt auf 36,6 Millionen, davon 33,1 Millionen auf das Kompetenzkonto.

Eine solche Entwicklung liegt im Rahmen des geltenden Landesgesundheitsplanes 2016-2020 (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1331/2016, gemäß den in den Entwicklungsleitlinien „Gesundheitsversorgung 2020“ definierten Grundsätzen und allgemeinen Orientierungen laut Beschluss Nr. 171/2015), in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass *„zu erwarten ist, dass die Gesundheitsausgaben – ohne Gegensteuerungsmaßnahmen – alleine aufgrund der Teuerung und der vertraglichen Gehaltsvorrückungen jährlich um ca. 20 Millionen Euro ansteigen werden“*.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat das Land bekanntgegeben, dass mit den Landesgesetzen Nr. 3 und 4/2017 und mit dem Landesgesundheitsplan 2016-2020 *„die Reform in Gang gesetzt worden ist, mit welcher man der Bevölkerung eine hochwertige, kapillare Gesundheitsversorgung sichern will, in Einklang mit den realen Bedürfnissen, und gleichzeitig die Tragfähigkeit der Finanzierung versichernd (...). Der Beschluss Nr. 171 vom 10. Februar 2015 „Südtiroler Gesundheitsreform 2020“ legt eine Eindämmung der Kosten ab 2020 in Höhe von 60 Millionen Euro fest (...) Ohne besondere Zusatzspesen für Sanierungen oder andere Eingriffe zu berücksichtigen, die durch die Entwicklung und Innovation des Gesundheitssystems notwendig geworden sind, ab 2017 bis 2020 können die von der Landesregierung bestimmten Eindämmungsmaßnahmen einen durchschnittlichen Rückgang der Grundkosten um zirka 2-3 Prozent bewirken (was einer jährlichen Zunahme von 25-40 Millionen Euro entspricht)“*¹⁶⁹

¹⁶⁹ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018, in welchem darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Sanitätsbetrieb anlässlich des Haushaltsvoranschlags 2017 einige Einsparungsmaßnahmen beschlossen hat, die mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1492/2016 in Einklang sind, darunter die strikte Prüfung der Aufnahmen des Verwaltungspersonals und der spezialisierten Hilfskräfte aller Bereiche sowie des nicht-sanitären Personals, das von den Verwaltungsabteilungen und -diensten abhängt, mit Ausnahme der Sozialassistenten und Seelsorger; Einsparungen im Bereich des Ankaufs von sanitären Gütern aufgrund der Steigerung der Angemessenheit der Verschreibungen und der zu erbringenden Leistungen; Einsparungen aufgrund von Neuverhandlungen mit „Federfarma“ und „Assofarma“ (externe Apotheken). Anlässlich der Jahresabschlussrechnung 2017 ist der Betrieb aufgefordert, im Bericht zur Gebarung und in den Übersichten die Auswirkungen der Rationalisierungsmaßnahmen mittels Beschreibung und Quantifizierung der erzielten Einsparungen hervorzuheben.

Laut Mitteilung des zuständigen Amtes betreffen die im klinisch-sanitären Bereich vorgenommenen Maßnahmen: organisatorische Maßnahmen im Bereich des Krankenhausnetzes; die Einrichtung des Departements für Gesundheitsvorsorge als strukturelles Betriebsdepartement; das klinische Risikomanagement; die regionenübergreifende und internationale Zusammenarbeit; die Maßnahmen im Bereich der Behandlungsverfahren, der Behandlungspfade, der Angemessenheit und der Qualität der Behandlungen, sowie Maßnahmen zur Entwicklung des Territoriums und der Ergänzung von Sozial- und Gesundheitsbereich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staat-Regionen-Abkommen vom 26. Oktober 2017 (Aufteilung zwischen den Regionen der Finanzmittel für den nationalen Gesundheitsdienst für das Jahr 2017) für die Autonome Provinz Bozen einen Versorgungsbedarf vorsieht, der sich aus der Anwendung der mit 912,95 Millionen (undifferenzierter Gesamtbetrag vor der Mobilität)¹⁷⁰ bezifferten Standard-Durchschnittskosten auf die drei Makroebenen (kollektive Gesundheitsversorgung/Vorsorge, Sprengelversorgung und Krankenhausversorgung)¹⁷¹ ergibt. Dieser Betrag weist auch im Jahr 2017 (Rechnungslegung: endgültige Kompetenzveranschlagungen für 1.529,9 Millionen und Zweckbindungen für 1.303,6 Millionen) eine Abweichung von den Ressourcen auf, die vom Land effektiv für den Gesundheitsschutz bereit gestellt worden sind.

Bezüglich der Entwicklung der konsolidierten laufenden Ausgaben für das Gesundheitswesen (Autonome Provinz Bozen und Sanitätsbetrieb – ministerielles Erhebungsblatt LA) und der Einhaltung der Prozentsätze der Finanzierung für die Makroebenen der Versorgung, hat die Abteilung Gesundheit dargelegt, dass sie für das Jahr 2016 nur über folgende Abschlussdaten verfügt (im März 2018): Kosten für Prävention 3,8 Prozent (47,1 Millionen), Kosten für territoriale Betreuung 49,4 Prozent (610,7 Millionen) und Kosten für die Krankenhausbetreuung 46,8 Prozent (577,8 Millionen).

¹⁷⁰ Art. 27 des GvD Nr. 68/2011 i.g.F., legt fest, dass die Berechnung der Standard-Durchschnittskosten für jede der drei Versorgungsebenen bestimmt werden muss, als gewichteter Durchschnittswert der Kosten der drei Benchmark-Regionen (Marken, Umbrien, Veneto), um auf der Grundlage der Landesbevölkerung angewendet zu werden, wegen der Altersstruktur teilweise korrigiert, um den effektiven Versorgungsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 29. November 2011 definiert die wesentlichen Betreuungsstandards und innerhalb derselben die einzelnen Versorgungsebenen, deren Daten die Grundlage für die Formulierung der Indikatoren für die Gewährleistung der WBS bilden.

¹⁷¹ Das Abkommen (Nr. 184/2017) sieht außerdem für die Autonome Provinz Bozen eine Zuteilung in Höhe von Euro 38.000,00 als zweckgebundene Zuweisung – medizinische Versorgung im Gefängnis vor, während die am selben Tag getroffene Vereinbarung (Nr. 182/2017) für die Provinz Bozen keine Zuweisungen bezüglich der für die Zielsetzungen des nationalen Gesundheitsdienstes zweckgebundenen Quoten vorsieht.

Was die Bestimmung der Abweichungen zwischen Kosten und Erträgen gemäß Art. 1 Absatz 524, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 208/2015 betrifft, hat das Land im Rahmen der Untersuchung erklärt, dass eine solche Berechnung zur Aktivierung des vorgesehenen Rückzahlungsplans bei Eigenfinanzierung und Haushaltsausgleich keine Anwendung findet. Die Körperschaft hat diesbezüglich erklärt, dass die Abteilung Gesundheit zu den in ihren Betreuungsbereichen erzielten wesentlichen Ergebnissen regelmäßig einen Report erstellt und darin die Schwierigkeiten hervorhebt, die mit dem Sanitätsbetrieb geteilt werden und hauptsächlich klinische Angelegenheiten betreffen. Außerdem wurde berichtet, dass *„... jedenfalls die Kostenanalyse und die Bestimmung der Standardkosten für das Jahr 2017 in Bezug auf die Krankenhaustätigkeit allgemein und ihre Anwendung auch für die graduelle Errichtung eines auf den Standardkosten fußenden Finanzierungssystems vorgesehen ist“*¹⁷²

Die Prüfstelle des Landes hat letzthin die Notwendigkeit der Überprüfung der Ausgaben betont und im Rahmen des Gutachtens zum Haushaltsvoranschlag 2018-2020 unterstrichen, dass im vorgenannten Haushalt die Ausgaben im Gesundheitswesen 23,08 Prozent der Gesamtspesen ausmachen, mit einer steigenden Tendenz, die im Zeitraum 2018-2020 gegenüber 2016 zwischen 6 bis 14 Prozent variiert. Auch im Gutachten zur Rechnungslegung 2017 hat die Prüfstelle, angesichts der im Laufe der Jahre steigenden Ausgaben, eine Rationalisierung der Ausgaben in Bezug auf die Erreichung der wesentlichen Betreuungsstandards empfohlen.

Der Rechnungshof betont die Notwendigkeit von systematischen Überprüfungen der Kosten, der langfristigen Gewährleistung der Finanzierbarkeit des gesamten Systems, der Optimierung der Betreuung, von weiteren strukturellen Änderungen, um die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

¹⁷² Insbesondere wurde im Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018 darauf hingewiesen, dass „...sich tatsächlich eine Situation ergeben könnte, aufgrund welcher der Südtiroler Sanitätsbetrieb, trotz eines wirtschaftlich-finanziell ausgeglichenen Haushalts und der entsprechenden Erbringung der WBS und extra WBS, einen Rückzahlungsplan bewältigen muss, was bedeutet, dass im darauffolgenden Dreijahreszeitraum Einsparungen zwingend sind, aufgrund welcher es sein kann, dass der Sanitätsbetrieb auf die Erbringung der zusätzlichen WBS oder auf eine höhere Qualität der eigenen (zusätzlichen und nicht zusätzlichen) WBS verzichten muss, obwohl noch verfügbare Mittel der Eigenfinanzierung vorhanden sind. Die WBS stellen also „Mindeststandards“ (Urteil Verfassungsgericht Nr. 115/2012) dar, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich zu gewährleisten sind, weshalb die Abweichung von der gesetzgebenden Zuständigkeit der Regionen zugunsten jener des Staates nur begrenzt erlaubt ist, um zu verhindern, dass in manchen Gebieten des Staates sich die Bürger mit einer, in Hinsicht auf Quantität und Qualität, minderen Gesundheitsversorgung begnügen müssen, im Vergleich zur jener, die für den Staat als unantastbar gilt (Urteil Nr. 207/2010), unbeschadet jedenfalls der Möglichkeit der einzelnen Regionen, im Rahmen ihrer einschlägigen Zuständigkeit, die obgenannten Versorgungsstandards zu verbessern (Urteil Nr. 200/2009), was in der Tat für die Provinz Bozen zutrifft.

in der Nutzung der öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten und gleichzeitig die zunehmenden Bedürfnisse der Bürger zu befriedigen.

13.3.2 Der Sanitätsbetrieb

Was insbesondere den Sanitätsbetrieb betrifft, der den Großteil der gesamten Gesundheitsverwaltung trägt, führt der mehrjährige Haushaltsvoranschlag 2017-2019, genehmigt mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 475/2016 und unter Berücksichtigung des Haushaltsgleichgewichts angewendet, ein Wachstum der Landesbeiträge um 25,3 Millionen Euro im Jahr 2017, 41,8 Millionen im Jahr 2018 und 63,3 Millionen im Jahr 2019 an, sowie Einsparungsmaßnahmen über 3,5 Millionen im Jahr 2017, 8,6 Millionen im Jahr 2018 und 9,1 Millionen im Jahr 2019.

Der Haushaltsvoranschlag 2017 des Sanitätsbetriebs (Beschluss des Generaldirektors Nr. 476/2016) ist von der Landesregierung in der Sitzung vom 31. Jänner 2017 genehmigt worden, auf der Grundlage des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Rechnungshofes und des entsprechenden, wenn auch bedingten, Gutachtens des Amtes für Gesundheitsökonomie. Die Vorbehalte des Letzteren betreffen insbesondere das Bemühen des Sanitätsbetriebs *„um zum Ende des Geschäftsjahres 2017 die vollständige Deckung der Kosten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Finanzierung des Sanitätsbetriebes durch den Landesgesundheitsfond für das Jahr 2017 zu gewährleisten“* und die Fähigkeit desselben, innerhalb des Geschäftsjahres die hervorgegangenen Beanstandungen zu beheben. Das Amt für Gesundheitsökonomie hält die Aktualisierung des Handbuchs über das Rechnungswesen für notwendig, da diese ein besseres Verständnis der Auswirkungen, welche die Planungsentscheidungen auf die Kostenstellen der Gewinn- und Verlustrechnung haben, erlaubt, und erinnert auch daran, dass die Lieferung von Heilbehelfen an die Insassen der Seniorenheime gemäß der geltenden Gesetzesbestimmungen in die wesentlichen Betreuungsstandards fällt und somit mit dem ungebundenen Anteil des Gesundheitsfonds zu finanzieren ist. Das Gutachten verweist auch auf die Bemerkungen des Kollegium der Rechnungsprüfer des Sanitätsbetriebs, laut welchem die vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen nicht mit einem angemessenen Nachweis dargestellt werden und nicht genau überprüft werden können, und, außerdem sind die

vom Sanitätsbetrieb für das Jahr 2017 angegebenen Einsparungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (welche eine Zunahme der Produktionskosten von 30,2 Millionen gegenüber dem Vorabschluss 2016 und von 61,8 Millionen gegenüber dem Jahresabschluss 2015 aufweist) nicht überprüfbar.

Der Sanitätsbetrieb hat das Haushaltsjahr 2017 mit einem Gewinn von 12,7 Millionen (2016: 19,4 Millionen)¹⁷³ abgeschlossen. Es ist außerdem, wie das Kollegium der Rechnungsprüfer in dem der Haushaltsrechnung beiliegenden Bericht hervorgehoben hat, zu berücksichtigen, dass das Ergebnis deutlich durch die Rückstellungen (29,4 Millionen) und die Erträge außerordentlicher Natur (8,8 Millionen)¹⁷⁴ beeinflusst worden ist. Die entsprechende Gebarung wird im Rahmen der vom Rechnungshof durchgeführten Kontrolle gemäß Art. 1 Absatz 166 und folgende, G. Nr. 266/2005 i.g.F. Gegenstand eingehender Prüfung sein.

Die Prüfstelle des Landes hat für das Jahr 2017, *„mit Bezugnahme auf die Übereinstimmung der vom Sanitätsbetrieb hervorgehobenen Forderungen mit den vom Land festgestellten Schulden, einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr festgestellt. Grundsätzlich stimmen die Beträge überein. Dennoch weist man auf einige noch zu bereinigende Inkongruenzen hin, die, wie jedes Jahr, dem Sanitätsbetrieb sowie dem Rechnungshof mitgeteilt werden“*¹⁷⁵.

Der Sanitätsbetrieb setzt den Durchführungspfad zur Zertifizierbarkeit der Bilanzen (PAC) des Sanitätsbetriebs fort, wie vom interministeriellen Dekret vom 1. März 2013¹⁷⁶ vorgesehen. Der Beschluss des Generaldirektors des Sanitätsbetriebs Nr. 534/2016 hatte den Zuschlag für die dreijährigen Dienstleistung hinsichtlich der Unterstützung und Betreuung zur Erreichung der

¹⁷³ Vgl. Scheiben des Sanitätsbetriebes vom 2. Mai 2018 und Beschluss des Generaldirektors Nr.228/2018.

¹⁷⁴ Mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 382/2017, hat der Betrieb die Ermittlung aller seiner Beteiligungen durchgeführt, nach Maßgabe des Art.1, Absatz 5, LG Nr. 12/2007, wie durch Art.12 LG Nr. 27/2016 (zur Umsetzung des Art. 24 GvD Nr. 175/2016, wie durch GvD Nr. 100/2017 abgeändert) und das negative Ergebnis in Bezug auf die Anwendung der Einsparungspläne, wegen Fehlen der von Art. 20 Absatz 2 GvD Nr. 175/2016 i.g.F. und von Art. 1 Absatz 5/bis LG Nr. 12/2007 vorgesehenen Bedingungen, dieser Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen mit Prot. Nr.1231 vom 6. November 2017 mitgeteilt worden ist (vgl. Beschluss der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen Nr. 5/2017).

¹⁷⁵ Vgl. Frage 7.10 des Fragebogens zur Rechnungslegung des Landes 2017, von der Prüfstelle am 13. Juni 2018 geschickt.

¹⁷⁶ Vgl. Beschluss Nr. 213/2016 der Landesregierung in Durchführung der Bestimmungen des Art. 1 Absatz 291 G. 266/2005 i.g.F.. Die Prüfstelle hat im Jahr 2017 eine Überprüfung bezüglich der Einrichtung eines Modells zur internen Kontrolle durchgeführt (vgl. Bericht der Prüfstelle vom März 2018 Seiten 18-20). Dem Sanitätsbetrieb wurde empfohlen, die interne Kontrolltätigkeit weiter auszubauen und einen internen Auditing-Dienst einzurichten. Dies, um die betrieblichen Verfahren zu optimieren, die für die Zertifizierbarkeit der Daten und Bilanzen des Sanitätsbetriebs notwendig sind. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Projekt zur Zertifizierung der Bilanz des Südtiroler Sanitätsbetriebs (PAC) gestartet. Der externe Beauftragte, der mittels Wettbewerb für die Betreuung und Unterstützung ermittelt wurde, hat mit der Tätigkeit bereits im Mai 2017 begonnen.

Organisations-, Buchhaltungs- und Verfahrensstandards und für die Errichtung eines internen Kontrollmodells mit dem Ziel einer Optimierung der für die Gewährleistung der Zertifizierbarkeit der Daten und der Bilanzen des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen notwendigen betrieblichen Abläufe an eine Bietergemeinschaft verfügt. Der entsprechende Vertrag wurde am 13. März 2017 abgeschlossen und am 8. September 2017 hat sich die Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung des strategischen Projekts erstmals getroffen. In diesem Rahmen wurden „...Problematiken mit Bezug auf die Inventartätigkeit festgestellt, welche auf dem Durchführungspfad zur Zertifizierbarkeit der Bilanzen eine besondere Bedeutung einnehmen und insbesondere die folgenden drei Bereiche betreffen: Inventarisierung der Anschaffungen und entsprechendes Verfahren und Überwachungssystem, die in Herstellung befindlichen immateriellen Anlagen und den entsprechenden Wert, den in den Ordnungskonten eingetragenen Wert“ (vgl. Beschluss des Generaldirektors Nr. 447/2017 der dringende außerordentliche Maßnahmen einleitet, zur verwaltungsgemäßen und buchhalterischen Ordnung der vorgenannten Bereiche und insbesondere eine außerordentliche physische und buchhalterische Erkundung der beweglichen Güter mittels Zuweisung der entsprechenden Obliegenheiten, mit Zusatzvertrag, im Sinne des Buchst. b) Absatz 1 Art. 106 GvD Nr. 50/2016)¹⁷⁷

Im Jahr 2017 hat das Land, wie bereits berichtet, Zahlungen für laufende Ausgaben zugunsten des Sanitätsbetriebs für insgesamt 1.138,8 Millionen (2016: 1.102,8 Millionen) getätigt, davon 1.003,9 Millionen in Kompetenz. Aus den Inkasso- und Zahlungsaufstellungen aus der Datenbank SIOPE geht hervor, dass der Sanitätsbetrieb im Jahr 2017 vom Land Beiträge und laufende Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1.135,8 Millionen (undifferenzierter und zweckgebundener Betrag) eingenommen hat. Die Inkongruenzen werden im Rahmen der Kontrolle des Sanitätsbetriebs eingehend geprüft werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung von Art. 1, Absatz 606, G. Nr. 190/2014, der Art. 3, Absatz 7, des GD Nr. 35/2013 abgeändert hat, umgewandelt in G. Nr. 64/2013, tatsächlich innerhalb des Haushaltsjahres mindestens 95 Prozent der im Jahr der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes autonom zugewiesenen Beträge auszuführen, wurde mitgeteilt, dass der Prozentsatz der im Jahr 2017 getätigten Zahlungen bezüglich der Zweckbindungen für

¹⁷⁷ Geltungsbeginn des zusätzlichen Auftrags am 27. Oktober 2017 mit Dauer bis 26. Oktober 2018 für eine Ausgabe von insgesamt Euro 369.830,18 zuzüglich MwSt.

laufende Ausgaben des Aufgabenbereiches 13 ungefähr 82 Prozent beträgt. Zudem hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass „...der Prozentsatz der im Jahr 2016 getätigten Zahlungen bezüglich der Zweckbindungen für laufende Ausgaben desselben Jahres im Aufgabenbereich 13 ungefähr 85% betrug. Deshalb hat man im Jahr 2017 versucht, zuerst die noch offenen Zweckbindungen des Vorjahres auszuzahlen, auch um der obgenannten Bestimmung des Art.3, Absatz 7 GD Nr. 35/2013 zu entsprechen, welche vorsieht, dass die restliche Quote innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres dem regionalen Gesundheitsdienst ausgezahlt werden muss. Unter Berücksichtigung auch dieser Auszahlungen, bezüglich der in den Jahren vor 2017 zweckgebundenen Beträge, die nicht in die Berechnung der obgenannten 82% fallen, sei das Ziel von 95% weitgehend erreicht worden“¹⁷⁸.

In Bezug auf das Vorhandensein von nicht getilgten Schulden aufgrund von ausstehenden Geldern für Leistungen, Lieferungen und Aufträgen, hat das Land erklärt, dass „...der Sanitätsbetrieb mitteilt, dass die Erklärung über das Bestehen von offenen Schulden, laut nationalen Bestimmungen, innerhalb 30. April 2018 für das vorherige Haushaltsjahr erfolgen wird. Aufgrund von nicht offiziellen Mitteilungen des Sanitätsbetriebs kann angenommen werden, dass zum 31. Dezember 2017 keine einredefreie, liquide und fällige Schulden aufgrund von ausstehenden Geldern für Leistungen, Lieferungen und Aufträge und freiberufliche Leistungen bestanden. Es bestand für das Land keine Notwendigkeit auf Kassavorschüsse des Schatzmeisters zurückzugreifen, bzw. auf Vorschüsse von liquiden Mitteln aus dem vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eingerichteten Fonds, gemäß Art. 1 Absatz 10 GD Nr. 35/2013“¹⁷⁹.

Der jährliche Indikator für die Zahlungszeiten, der auf der institutionellen Webseite¹⁸⁰, in Beachtung der Bestimmung von Art. 41 GD Nr. 66/2014, umgewandelt in das G. Nr. 89/2014, und von Art. 9 und 10 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 22. September 2014, veröffentlicht wird, bestätigt die Einhaltung der vom geltenden Gesetz für den Erwerb von Gütern, Diensten und Lieferungen vorgesehenen Zahlungsfristen.

¹⁷⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26.März 2018.

¹⁷⁹ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018.

¹⁸⁰ Der vom Sanitätsbetrieb auf der Webseite („Transparente Verwaltung“) angegebene Indikator beträgt -1,77 Tage; dieser wird berechnet als Summe, für alle Rechnungen die aufgrund eines Geschäftsvorganges ausgestellt werden, der effektiven Tage die zwischen Fälligkeit der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderung und dem Tag der Ausstellung des Zahlungsmandats verstreichen, multipliziert mit dem geschuldeten Betrag und in Verhältnis gesetzt mit der zur Summe der im Bezugszeitraum gezahlten Beträge.

Die auf der Methode der strategischen Kontrolle der *Balanced Scorecard* (BSC) fußenden Planungsrichtlinien für das Jahr 2017 sind dem Sanitätsbetrieb mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1019/2015, wie durch Beschluss Nr. 1297/2016 ergänzt, vorgegeben worden. Dann sind dieselben mit Beschluss Nr. 1402/2017 gleichzeitig mit der Genehmigung der strategischen Planungsrichtlinien für das Jahr 2018¹⁸¹ noch einmal überarbeitet worden.

Mit Bezugnahme auf die Bewertung der *Performance* hat das Land bekannt gegeben, dass der Bewertungsvorgang der Betriebsergebnisse 2017, welcher mit der Übermittlung der Rechnungslegung seitens des Sanitätsbetriebs seinen Lauf nimmt, nicht abgeschlossen ist. Man wird die Übermittlung der entsprechenden Ergebnisse sobald als möglich vornehmen¹⁸².

Der Rechnungshof wird diesbezüglich im nächsten Bericht zum Haushalt des Sanitätsbetriebes 2017 referieren.

Die neue Betriebsordnung und das Organigramm des Betriebes werden auf der Grundlage der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 506/2017 genehmigten Richtlinien ausgearbeitet (die zuständige Abteilung hat im Laufe des Jahres verschiedene Bemerkungen und Anträge auf Überarbeitung formuliert)¹⁸³.

Der Haushaltsvoranschlag 2018 zeigt eine Zunahme des Landesbeitrags. Der entsprechende Genehmigungsbeschluss des Generaldirektors vom 29. Dezember 2017 Nr. 541 unterstreicht unter anderem, dass für das Jahr 2018 die für die Deckung der Zusatzkosten – die aufgrund der Anwendung der Kollektivverträge, der neuen Anstellungen und des relevanten Anstiegs der Einkäufe von sanitären Gütern entstanden sind – bestimmten Zuwendungen des Landes gegenüber jenen des Vorjahres um 5,6 Millionen Euro höher sind.

¹⁸¹ Für das Jahr 2017 sind die Makroziele: Stärkung der Funktion der Betriebsplanung, Ausbau des Informatiksystems des Landesgesundheitsdienstes, die Aufwertung der Dienste, die Verbesserung der *outcome* und der Angemessenheit, die Entwicklung des Personals und der Betriebskultur. Weitere Ziele sind die Ausarbeitung der neuen Betriebsordnung, die Digitalisierung der Rezepte, die Informatisierung der Dienste, die Umsetzung des Gesundheitsplans, Maßnahmen zur Reduzierung der Wartelisten und die Fortbildung des Personals.

¹⁸² Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018.

¹⁸³ Cfr. nota del 26 marzo 2018 della Ripartizione salute.

13.4 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

In der Rechnungslegung 2017 betragen die laufenden Ausgaben für das Gesundheitswesen bei den kompetenzbezogenen Zweckbindungen insgesamt 1.224,8 Millionen (2016: 1.146,4 Millionen) mit einem ZMF in Höhe von 16,4 Millionen (2016: 35,4 Millionen).

Die entsprechenden endgültigen Veranschlagungen – im Jahr 2016 beliefen sie sich auf 1.183,8 Millionen – betragen im Jahr 2017 1.244,4 Millionen.

Das Verhältnis zwischen Zweckbindungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Zweckbindungsfähigkeit) beträgt demnach 98,4 Prozent (2016: 99,8 Prozent). Die Ausgabeneinsparungen steigen von 1,9 Millionen im Jahr 2016 auf 3,2 Millionen im Jahr 2017.

Der Anteil der Zweckbindungen der laufenden Ausgaben macht im Jahr 2017 93,95 Prozent der gesamten Zweckbindungen des Aufgabenbereichs (Nr. 13) aus (2016: 96,83 Prozent).

Im Haushaltsjahr 2017 wurden kompetenzbezogene Zahlungen in Höhe von 1.024,8 Millionen getätigt (2016: 1.011,3 Millionen), mit einer Umsetzung von 83,7 Prozent (2016: 88,2 Prozent).

Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände steigen von 135,1 Millionen (2016) auf 200 Millionen (2017).

Der große Teil der Ressourcen für die laufenden Ausgaben sind dem Programm Nr. 1 zugeteilt worden (Landesgesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS). Die kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen betragen 1.210,6 Millionen, die Zweckbindungen 1.198,8 Millionen, die Rückstellungen abzüglich ZMF 8,6 Millionen, die Zahlungen insgesamt 1.138,3 Millionen, davon 1.003,4 Millionen auf dem Kompetenzkonto, die Kompetenzeinsparungen 3,2 Millionen.

Es sei erneut darauf hingewiesen, dass das Land die Gesundheitsversorgung auf Landesebene über die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) hinaus garantiert und somit höhere Standards als die auf nationaler Ebene vorgesehenen sichert, und dass es die entsprechende Finanzierung trägt. Mit dem Beschluss Nr. 457 vom 18. April 2017, nach Anwendung der vom Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Jänner 2017 vorgesehenen WBS, wurden die zusätzlichen Betreuungsstandards, die in der Autonomen Provinz Bozen erbracht werden, neu definiert. Diese werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Angemessenheit und Zugänglichkeit zu den Gesundheitsleistungen erbracht. Der Beschluss weist auch darauf hin, dass einige der

gesamtstaatlichen WBS in der Provinz Bozen bereits als zusätzliche Betreuungsstandards zulasten des Landesgesundheitsdienstes erbracht werden.

Der Bedarf an Mindestbetreuungsstandards wird hingegen im Programm 2 (Regionaler Gesundheitsdienst - Laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Mindestbetreuungsstandards) angegeben, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 33,8 Millionen (2016: 22,3 Millionen) und Zweckbindungen in Höhe von 26 Millionen (2016: 13,1 Millionen). Dieses Programm beinhaltet hauptsächlich die Lieferung von Galenika, Verbandsmaterial, Heilbehelfe und jene für die zahnärztliche Betreuung gemäß den geltenden Landesgesetzen, sowie die Zuwendungen an den Sanitätsbetrieb für Rückerstattung von Leistungen bezüglich Hausgeburten. Die Zweckbindungen für diese Posten betragen insgesamt 24 Millionen (2016: 12,3 Millionen)¹⁸⁴.

Mit Bezugnahme auf die Anmerkungen des Rechnungshofes (Sektion für Autonomien) hinsichtlich der entsprechenden Verbuchungen wird auf den obigen Abschnitt 13.1 verwiesen.

Die verwendungsungebundenen Zuweisungen¹⁸⁵ an den Sanitätsbetrieb belaufen sich im Jahr 2017 auf 1.164,4 Millionen (endgültige Kompetenzveranschlagungen) fast vollständig zweckgebunden (im Jahr 2016: 1.131,8 Millionen). Mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 1453/2016 und Nr. 1403/2017 wurde nämlich die Zuweisung dieser Ressourcen, abzüglich der neu zugeordneten Rückstände, bestimmt, mit dem Hinweis, dass die Zahlung der entsprechenden Anteile aufgrund der effektiven Notwendigkeit bzw. bei Fälligkeit gemäß dem nach Monaten gestaffelten Finanzierungsplan erfolgen wird.

Mit Beschluss 1490/2017 hat die Landesregierung, infolge der Bestimmungen der italienischen Arzneimittelagentur (AIFA) bezüglich der vorgesehenen Rückzahlungen, welche die Pharmaunternehmen¹⁸⁶ leisten müssen, 4,5 Millionen zweckgebunden und dem Sanitätsbetrieb zugewiesen.

Im Bereich der zusätzlich finanzierten Projekte des Südtiroler Sanitätsbetriebes im Dreijahreszeitraum 2017 – 2019, hat die Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 1355/2017 eine

¹⁸⁴ Die entsprechenden Kapitel sind folgende: U13021.0000, U13021.0060, U13021.0090.

¹⁸⁵ Vgl. Kapitel U13011.0000 der Rechnungslegung 2017.

¹⁸⁶ Vgl. Art. 1, Absatz 796, Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 296/2006 und Art. 1, Absatz 225 und 227 des Gesetzes 147/2013, welcher die Anwendung des Payback 5% ab 1. Jänner 2014 zu einer strukturell anwendbaren Maßnahme gemacht hat.

Reihe von Projekten¹⁸⁷ genehmigt und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zweckgebunden, deren Liquidierung auf der Grundlage eines detaillierten Berichts über die erreichten Ziele und die getragenen Kosten erfolgt.

Für die in dem vom Netzwerk der Dienste gegen das pathologische Glücksspiel ausgearbeiteten Arbeits- und Interventionsplan vorgesehenen Tätigkeiten wurden 0,38 Millionen zweckgebunden (Beschluss Nr.176/2017).

Die endgültigen Kompetenzveranschlagungen für wichtige Eingriffe des Landes im Bereich Gesundheitswesen zur Umsetzung der Ziele des Landesgesundheitsplanes belaufen sich auf 2,9 Millionen (2016: 3,3 Millionen), davon 1,9 Millionen zweckgebunden (2016: 1,3 Millionen)¹⁸⁸.

Für die Initiativen zur Weiterbildung des Personals des Gesundheitsdienstes (einschließlich der Zuweisung für den Betrieb der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“) wird ein deutlicher Anstieg sowohl der endgültigen Kompetenzveranschlagungen (2017: 22,3 Millionen; 2016: 15,8 Millionen) als auch der Zweckbindungen (2017: 18,8 Millionen; 2016: 8,3 Millionen)¹⁸⁹ festgestellt.

13.5 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Die Kapitel der Rechnungslegung bezüglich der Investitionsausgaben unterscheiden Bauten im Bereich Gesundheitswesen, Investitionen in medizinisch-technische Geräte, Informatik und Einrichtung. Man weist darauf hin, dass das Land seit 2010 nicht mehr an der Verteilung der sektoralen staatlichen Finanzierungen teilhat, im Sinne des Artikels 2, Absatz 109 Gesetz Nr.191/2009, der die Artikel 5 und 6 des Gesetzes 30. November 1989, Nr. 386 aufgehoben hat.

Die im Jahr 2017 für die Umsetzung der Investitionen in Bauten, medizinische Technologien und Digitalisierung bestimmten finanziellen Mittel belaufen sich auf insgesamt 285,5 Millionen (2016: 260,8 Millionen) im Rahmen der endgültigen Kompetenzveranschlagungen. Dieselben sind auf

¹⁸⁷ Es handelt sich um folgende Projekte: Familienkrankenpflege; Telemedizin für Patienten mit Diabetes; Auf- und Ausbau der Zertifizierung der onkologischen Chirurgie; Multidisziplinäres Zentrum für extrakorporale Stoßwellentherapie; Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Bereich der Neuro-Rehabilitation.

¹⁸⁸ Folgende Kapitel wurden berücksichtigt: U13011.0750, U13011.0780, U13011.0810, U13011.0840, U13011.0870, U13011.0900, U13011.0930, U13011.0960, U13011.0990, U13011.1020, U13011.1050, U13011.1140, U13011.1200, U13011.1230, U13011.1260, U13011.0995, U13011.2310 (2017), U13011.1290 (2016).

¹⁸⁹ Folgende Kapitel wurden berücksichtigt: U13011.0120, U13011.0210, U13011.0270, U13011.0300, U13011.0330, U13011.0360, U13011.0420, U13011.0450, U13011.0480, U13011.0510, U13121.0540, U13011.0570, U13011.0600, U13011.0660 (2016), U13011.0690, U13011.2100, U13011.2130, U13011.2160, U13011.0220 (2017), U13011.2280 (2017).

die zwei Programme (Nr. 5 und 7 der Rechnungslegung) „Sanitätsinvestitionen“ und „Sonstige Sanitätsausgaben“ aufgeteilt worden. Die Zweckbindungen belaufen sich auf 78,8 Millionen (2016: 37,5 Millionen) abzüglich des ZMF in Höhe von 194,8 Millionen (2016: 188,3 Millionen). Gegenüber den obigen endgültigen Veranschlagungen stellt man folglich eine Zweckbindungsfähigkeit von 27,6% (2016: 14,4 Prozent) und Einsparungen in Höhe von 11,9 Millionen fest.

Die niedrige Zweckbindungsfähigkeit ist symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten und Verzögerungen bei der Umsetzung der Investitionen, die bereits anlässlich der vorigen Billigung dem Rechnungshof mitgeteilt worden sind.

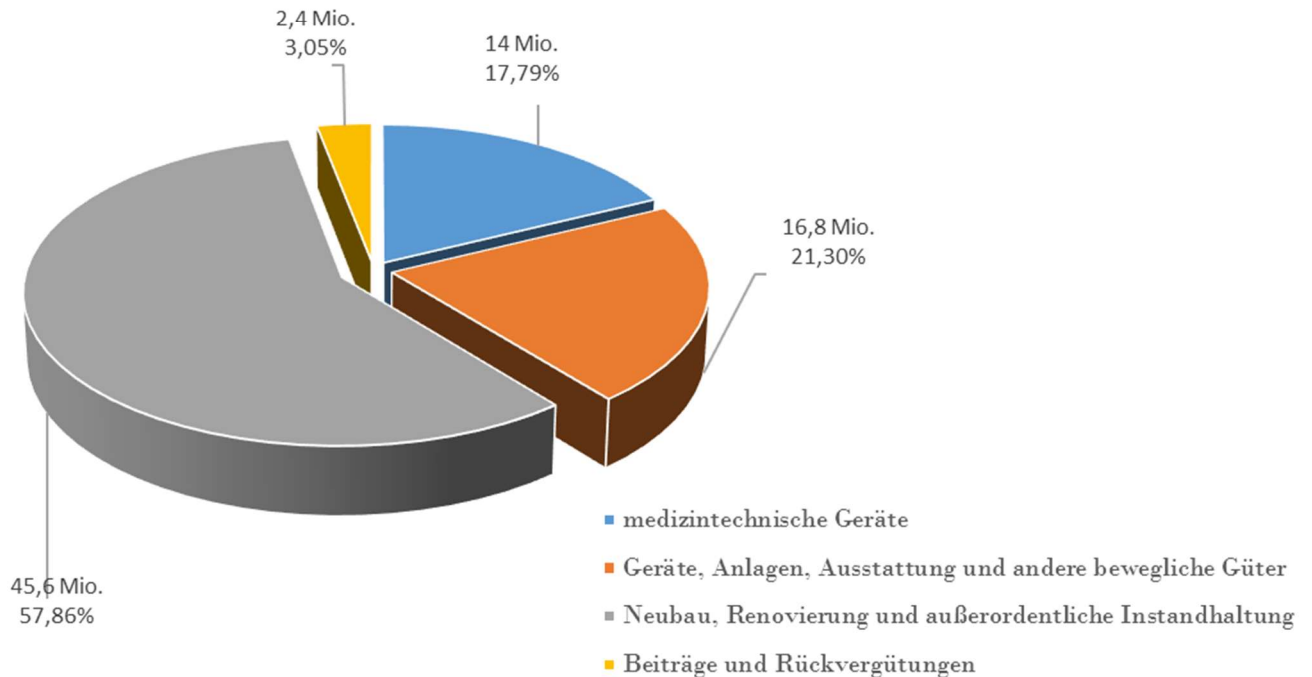
Die Kompetenzzahlungen betragen 62,5 Millionen, mit einem Umsetzungsanteil (Verhältnis Zweckbindungen/Zahlungen) von 79,3 Prozent (2016: 87,3). Die Beseitigung der vorherigen Rückstände beträgt 4,4 Millionen, was die Zahlungen auf 66,9 Millionen bringt.

Die Ausgabenkapazität verbessert sich im Verhältnis zum ausgebenbaren Betrag (Zahlungen insgesamt/endgültige Bereitstellungen + anfängliche Rückstände), sie steigt von 11,6 Prozent im Jahr 2016 auf 23% im Jahr 2017 und die Kassageschwindigkeit (Zahlungen gesamt/Zweckbindungen + anfängliche Passivrückstände), welche von 20,4 Prozent im Jahr 2016 auf 80 Prozent im Jahr 2017 steigt. Im gegenständlichen Finanzjahr gehen übertragene Passivrückstände in Höhe von 16,6 Millionen hervor.

Im Bereich der Ausgaben nach Art der Investition (vgl. nachfolgende Graphik) beläuft sich die Bereitstellung für medizinische Geräte auf 38,5 Millionen, jene für Geräte, Anlagen, Ausstattung und andere bewegliche Güter auf 39,5 Millionen, jene für Neubau, Renovierung und außerordentliche Instandhaltung auf 197,3 Millionen und jene für Beiträge und Rückvergütungen auf 10,2 Millionen.

Die Zusammensetzung der Zweckbindungen für die obgenannten Investitionen ist in der nachfolgenden Graphik dargestellt.

Zusammensetzung der Gesundheitsausgaben nach Art der Investition



Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz über den Finanzhaushalt 2017 durch den Rechnungshof

Im Jahr 2017 wurden dem Programm “Sanitätsinvestitionen” 278,3 Millionen (endgültige Kompetenzveranschlagungen) zugewiesen, die Zweckbindungen betragen 78,8 Millionen (abzüglich ZMF in Höhe von 189,3 Millionen) und die Zahlungen 62,5 Millionen.

Mit Beschluss Nr. 1397/2017 der Landesregierung ist das Programm für Bauten des Gesundheitsdienstes im Fünfjahreszeitraum 2017 – 2021 einschließlich Einrichtungen und Ausstattung für einen Kostengesamtbetrag von 72,9 Millionen Euro genehmigt worden. Dieser Betrag ist laut Beschluss bis Dezember 2016 mit 26,5 Millionen finanziert, während sich die im Fünfjahreszeitraum zu finanzierende Quote auf 46,4 Millionen beläuft, wobei die für das Jahr 2017 vorgesehene Quote nur 2,9 Millionen beträgt; diese ist für die Fortsetzung der Umbauarbeiten des Pflgetraktes der Krankenhäuser von Brixen (Baulose 4, 5 und 6) und

Schlanders¹⁹⁰, für die Sanierung und Erweiterung des Krankenhauses in Innichen und der Abteilung „Erste Hilfe“ am Krankenhaus Meran¹⁹¹ sowie für die Bezahlung von Freiberuflern bestimmt.¹⁹²

Für die Fortsetzung der Umbau- und Erweiterungsarbeiten am Krankenhaus Bozen¹⁹³, einschließlich Einrichtung und Ausstattung (610 Millionen), setzte Art. 21/*bis* des LG Nr. 22/2012, wie durch Art.15, Absatz 4, LG Nr. 12/2013 eingeführt, für das Jahr 2017 Finanzmittel in Höhe von 26,3 Millionen fest. Festgestellt wird, dass am Ende des Haushaltsjahres 2017 nur 2,1, Millionen der vorgesehenen Bereitstellungen zweckgebunden worden sind (endgültige Kompetenzveranschlagungen 40,9 Millionen) mit Rückstellungen für den ZMF in Höhe von 37 Millionen¹⁹⁴.

Auch die Bereitstellungen für Ausgaben zum Ankauf von Ausstattungen zur Modernisierung (endgültige Kompetenzveranschlagungen 7,2 Millionen) des genannten Krankenhauses sind zum Großteil im ZMF (5,4 Millionen) rückgestellt worden, die Kompetenzeinsparungen betragen 1,8 Millionen¹⁹⁵.

Das Programm für die an den Sanitätsbetrieb delegierten außerordentlichen Instandhaltungs- und Umbauarbeiten im Fünfjahreszeitraum 2017 – 2021 ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1443/2017 aktualisiert worden. Derselbe Beschluss weist dem Sanitätsbetrieb bindend für die Jahre von 2017 bis 2021 für jedes Jahr 17 Millionen, 85 Millionen insgesamt, zu. Im Jahr 2017 sind 11 Millionen dieses Betrages für die außerordentliche Instandhaltung der vier Bezirke und 6 Millionen für den internen Umbau und die Verwaltung der Baulose 3, 4 und 5 des Krankenhauses Bruneck bestimmt worden (geschätzte Gesamtkosten 92,4 Millionen). Das Programm weist

¹⁹⁰ Mit Beschluss Nr. 1337/2014 der Landesregierung wurden am Raumprogramm des Krankenhauses Schlanders Änderungen und Ergänzungen für einen Betrag von 1,3 Millionen angebracht.

¹⁹¹ Mit Beschluss Nr. 959/2016 der Landesregierung und Anpassung der Gesamtkosten von Euro 2.305.321,00 auf 3.870.644,00 Euro wurden am Raumprogramm der Abteilung „Erste Hilfe“ am Krankenhaus Meran Änderungen und Ergänzungen angebracht.

¹⁹² Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1398/2017 wurde das Raumprogramm für die technische und elektromedizinische Ausstattung für das Los 4 des Krankenhauses Brixen mit geschätzten Kosten von 988.965,41 Euro genehmigt (MwSt. und technische Ausgaben inklusive). Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1399/2017 wurde die Abänderung des Raumprogramms für den Umbau des Krankenhauses Sterzing mit Kosten von 16.325.000,00 Euro genehmigt (Arbeiten, Einrichtung, MwSt. und technische Ausgaben inklusive).

¹⁹³ Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1051/2013 wurde der Betrag für die Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten am Krankenhaus Bozen, einschließlich Einrichtungen und Ausstattungen, mit 610 Millionen für den Zeitraum 2014-2029 neu festgesetzt.

¹⁹⁴ Kapitel U13052.0630 – Ausgaben für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen

¹⁹⁵ Kapitel U13072.0000 – Ausgaben für den Erwerb von Geräten für die Modernisierung des Krankenhauses Bozen

Gesamtkosten auf, die nicht vollständig mit den für den Zeitraum 2017 – 2021 angegebenen Finanzierungen übereinstimmen. Diesbezüglich hat das zuständige Landesamt mitgeteilt, dass in den Gesamtkosten auch bereits abgeschlossene und abgerechnete Arbeiten enthalten sind, und, dass, falls fünf Finanzjahre für die vollständige Deckung derselben nicht ausreichen sollten, man für deren Finanzierung über den Fünfjahreszeitraum hinaus Sorge tragen wird. Außerdem wurde auf die Komplexität einer mehrjährigen Arbeitsplanung – wie sie in den Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltung vorgesehen ist – hingewiesen, da dieser Sektor von zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, Rekursen und Konkursen betroffen ist. Hinsichtlich der Planung der Instandhaltungsarbeiten, wurde die häufige Dringlichkeit der Eingriffe bei gleichzeitiger Gewährleistung der bestehenden Dienste aufgezeigt¹⁹⁶.

Bezüglich der Sprengeldienste sieht das, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1396/2017 überarbeitete, Programm der Investitionen für den Fünfjahreszeitraum 2017-2021 Eingriffe zur Realisierung und Erweiterung der Sprengel Wipptal, Brixen, Bozen/Oberau-Haslach, Bruneck – Umgebung, Meran-Umgebung, Leifers/Branzoll/Pfatten und Unterland vor, sowie Eingriffe für die Sanierung, Instandhaltung und Ersatz von Anlagen und Einrichtungen, für einen Gesamtwert in Höhe von 30,6 Millionen. Für das Jahr 2017 sind im Programm Finanzierungen in Höhe von nur 0,75 Millionen vorgesehen worden, davon 0,35 Millionen für delegierte Arbeiten (Investitionsbeiträge).

Für den Ankauf von medizintechnischen Geräten wurde dem Sanitätsbetrieb für den Zeitraum 2017-2019, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 387/2017 und auf der Grundlage des positiven Gutachtens des Landeskomitees für die Planung im Gesundheitswesen, der Gesamtbetrag von 16,2 Millionen zugewiesen, davon 7,2 Millionen für das Jahr 2017, 2,8 Millionen für das Jahr 2018 und 6,2 Millionen für das Jahr 2019. Von den 7,2 Millionen, die für das Jahr 2017 den Bezirken zugewiesen wurden, sind 3,4 Millionen für den Ankauf von Kleingeräten und 3,8 Millionen für den Ankauf von Großgeräten bestimmt. Beide müssen – wie von der Landesregierung im Beschluss erklärt – grundsätzlich gemeinsam durchgeführt werden. Außerdem wurden dem Sanitätsbetrieb mit Beschluss der Landesregierung Nr. 252/2017 für den Ankauf von

¹⁹⁶ Vgl. Schreiben des Amtes für Gesundheitssteuerung vom 4. Juni 2018.

medizinischen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und beweglichen Gütern für die Sprengel und territorialen Dienste 0,6 Millionen zugewiesen.

Was den Ankauf von Anlagen, Einrichtungen und sonstige bewegliche Güter anbelangt, hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 488/2017 dem Sanitätsbetrieb, auf der Grundlage des positiven Gutachtens des Landeskomitees für die Planung im Gesundheitswesen, den Betrag von 3 Millionen zugewiesen.

Abschließend hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1442/2017¹⁹⁷, auf der Grundlage des positiven Gutachtens des Landeskomitees für die Planung im Gesundheitswesen, das neue „Ankaufsprogramm der EDV Betriebsprojekte 2017-2019“, für einen Gesamtbetrag von 21 Millionen (7 Millionen für jedes Jahr im Triennium 2017 – 2019), genehmigt. Dieses Programm liegt im Rahmen eines Finanzbedarfs, den der Sanitätsbetrieb für die Realisierung der im strategischen „Masterplan IT 2016-2018“¹⁹⁸ vorgesehenen Investitionen mit 41 Millionen¹⁹⁹ beziffert hat.

13.6 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten

Gemäß Art. 9-septies des GD Nr. 7/2015, umgewandelt in das Gesetz Nr.125/2015 sind die autonomen Regionen und Provinzen gehalten, die Ausgeglichenheit ihrer Bilanzen im Gesundheitswesen durch die auf ordentlichem Wege getätigte Finanzierung zu gewährleisten. Diese Ausgeglichenheit wird in den eigens in Übereinstimmung mit dem M.D. vom 15. Juni 2012 erstellten ministeriellen Aufstellungen dargestellt, welche die konsolidierten Wirtschaftsdaten des Sanitätsbetriebs und des Landes bezüglich der direkt verwalteten Tätigkeiten im

¹⁹⁷ Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1442/2017 wurde die mit Beschluss Nr. 851/2016 verfügte Zuweisung widerrufen, mit welcher dem Sanitätsbetrieb 4,4 Millionen für das Jahr 2017 und 4,7 Millionen für das Jahr 2018 zugewiesen worden waren, und es sind folgende EDV-Projekte genehmigt worden: „ Integrierte klinische Akte und Integrationen - SIO+SIT“; „Bürgerdienste – SIC“; „Administratives Informationssystem – SIA“; „Basisplattformen – SII“ und „Organisation und Change – ORG“.

¹⁹⁸ Mit Beschluss Nr. 82/2016 des Generaldirektors des Sanitätsbetriebs wurde der neue strategische Plan der Informations- und Kommunikationstechnologien für den Dreijahreszeitraum 2016/2018, „ICT-Masterplan“ genannt, genehmigt. Die Investitionen dienen der Entwicklung eines neuen einheitlichen Informationssystems des Sanitätsbetriebs, welches den, vom dreijährigen Masterplan für die elektronischen Gesundheitsdienste des Gesundheitsministeriums gemäß dem Pakt für das digitale Gesundheitswesen entworfenen Neuerungen Rechnung trägt. Der operative ICT-Plan für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 wurde mit Beschluss Nr. 449/2016 vom Generaldirektor des Sanitätsbetriebs genehmigt.

¹⁹⁹ Man siehe Beschlüsse des Generaldirektors des Sanitätsbetriebs Nr. 193/2017 und Nr. 323/2017 sowie Beschluss Nr. 13/Uff. 7.1 vom 13. Juni 2017, mit welchen insgesamt 16 Millionen des Gewinns 2016 des Sanitätsbetriebs den im EDV-Sektor vorgesehenen Investitionen zugewiesen worden sind.

Gesundheitsbereich enthalten (konsolidierte Aufstellungen EG), die für das Jahr 2017 non nicht verfügbar sind.

Aus dem Bericht Nr. 4 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hinsichtlich der „Überwachung der Gesundheitsausgabe“ vom Juli 2017 geht auf der Grundlage der auf den Zeitraum 2003-2016 bezogenen Daten hervor, dass die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen (von der Gewinn-und Verlustrechnung der örtlichen Gesundheitskörperschaften bezogene Daten – EG) 2016 im Vergleich zu 2015 einen Anstieg von 3,2% verzeichnen (2016:2,6%), wobei die durchschnittliche Wachstumsrate auf nationaler Ebene 1,2% und jene der Sonderautonomien 1,4% betragen. Hervorzuheben ist, dass, wie im Landesgesundheitsplan 2016-2020 dargelegt, die Gesundheitsausgaben für die medizinische Versorgung im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt niedriger sind als jene in den Nachbarsregionen.

Laut den Vorhersagen des Wirtschafts-und Finanzdokuments sollten die Gesundheitsausgaben im Jahr 2017 um 1,4% ansteigen (2018 um 0,8%; 2019 um 0,9% und 2020 um 2,1%).

Das Land hat am 26. März 2018 darauf hingewiesen, dass laut den dem zuständigen Ministerium (ministerielle Aufstellung EG IV Trimester 2017) übermittelten Daten der Gesamtgewinn zirka 6,095 Millionen beträgt. Aus diesen Formularen geht außerdem ein Zuwachs der Ausgaben um 4,05% hervor (2016 +1,8% im Vergleich zur Abschlussrechnung 2015), welcher nahezu alle Hauptkomponenten betroffen hat.

Konsolidierte Gewinn-und Verlustrechnung des Landes	(in Tausend Euro)		
	2016	2017	Var. % 2016/2017
Posten			
*Ergebnis der laufenden Gebarung	54.243	43.883	-19,09
Produktionswert	1.269.288	1.308.153	3,06
Aufwendungen für die Produktion	1.215.045	1.264.270	4,05
*Beiträge, Übertragungen und sonstige Einnahmen	1.205.326	1.245.596	3,34
Verlustbeiträge	1.146.962	1.185.877	3,39
Kostenbeiträge, Rückerlangungen und Rückerstattungen für typische Tätigkeiten	17.780	18.467	3,86
Beteiligung an den Ausgaben für Gesundheitsleistungen (Tickets)	19.061	19.729	3,50
Kapitalisierte Kosten	21.523	21.523	0,00
*Einnahmen aus der Verwaltung von Gütern und Dienstleistungen	63.962	62.557	-2,19

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

*Veränderung der Restbestände	-1.328	175	113,17
*Personalkosten	579.434	599.716	3,50
*Betriebsausgaben	596.522	626.208	4,97
Einkäufe von Gütern	174.094	180.983	3,95
Einkäufe von Leistungen	387.941	408.650	5,33
Instandhaltungen und Reparaturen	21.879	23.558	7,67
Nutzung von Gütern Dritter	9.543	9.954	4,30
Verschiedene Aufwendungen der Gebarung	3.065	3.063	-0,06
*Abschreibungen und Rückstellungen	40.417	37.280	-7,76
*Ergebnis der Finanzgebarung	-1.083	-15	98,61
*Wertberichtigungen der Finanzaktiva	21	0	100,00
*Ergebnis der außerordentlichen Gebarung	2.101	-754	-135,88
*Steuern und Abgaben	35.831	37.019	3,31
*Gebarungsüberschuss/Gebarungsfehlbetrag	19.451	6.095	-68,66

Quelle: Erhebungsaufstellung EG auf Landesebene: Haushaltsabrechnung Jahr 2016; IV° Trimester Jahr 2017.

Am Ende des Haushaltsjahres 2017 betragen der Produktionswert insgesamt 1.308,1 Millionen (2016: 1.269,2 Millionen) und die Produktionskosten 1.264,2 Millionen (2016: 1.215 Millionen). Das Haushaltsergebnis betrug im Jahr 2016 Euro 19,4 Millionen und wird auf der Grundlage der vorläufigen Daten, anhand welcher die Untersuchung durchgeführt worden ist und welche in der ministeriellen Aufstellung EG zur Erhebung der konsolidierten Erfolgsrechnung des Landes bezogen auf das IV Trimester 2017 dargelegt sind, zum 31. Dezember 2017 mit 6,095 Millionen angeführt. Am 13. Juni 2018, also nach abgeschlossener Untersuchung, ist der Untersuchungsfragebogen über die von den Rechnungsprüfern ausgefüllte und auch den Landesgesundheitsdienst betreffende (Abschnitt VII) Rechnungslegung des Landes 2017 eingetroffen, der ein endgültiges Haushaltsergebnis des Bereichs von 12,7 Millionen angibt; er wird bei den nächsten bereichsbezogenen Kontrollen der Prüfung unterzogen werden.

A) Personalkosten

Aus der ministeriellen Aufstellung EG gehen bezüglich des IV Trimesters 2017 Gesamtausgaben für das Personal in Höhe von 599,7 Millionen hervor (2016: 579,4 Millionen), im Gegensatz zum Trend auf Staatsebene, wo ein Rückgang stattgefunden hat (2016: -0,6 Prozent, 2015: -0,8 Prozent)²⁰⁰.

²⁰⁰ Bericht 2017 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes bezüglich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen (Beschluss Nr. 3/2017).

Laut Generalrechnungsamt des Staates²⁰¹ machen in der Provinz Bozen auch im Haushaltsjahr 2016 die Ausgaben für die Einkommen aus unselbständiger Arbeit den höchsten Anteil der laufenden Gesundheitsausgaben (48,9 Prozent) aus, während der Durchschnittswert derselben auf Staatsebene 30,6 Prozent (2015: 31,1 Prozent) und in den Sonderautonomien 39,2 Prozent betrug. Wie der Rechnungshof bereits im Rahmen der vorigen gerichtlichen Billigungen bemerkt hat, muss berücksichtigt werden, dass dieser Wert auch die höheren Personalkosten beinhaltet, die mit den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Zweisprachigkeitspflicht der öffentlichen Bediensteten zusammenhängen. Die Kosten für das Personal des Sanitätsstellenplans machen 77,5 Prozent der Gesamtausgaben aus (2016: 77,5 Prozent). Aufgrund der territorialen und sprachlichen Eigenheiten der Provinz Bozen und um die Kontinuität der medizinischen Betreuung zu gewährleisten, weist man auch darauf hin, dass Art. 1 Absatz 449 des Gesetzes Nr. 205/2017 für den Sanitätsbetrieb die Möglichkeit vorgesehen hat, im Dreijahreszeitraum 2018-2020 mit Gesundheitsfachkräften und mit dem Personal des Fachstellenplans Werkverträge für die maximale Dauer von einem Jahr abzuschließen, die für maximal zwei Jahre erneuert werden können.

Bezüglich der Aufwertung der durch flexible Arbeitsverhältnisse und Überwindung des Prekariats gereiften Berufserfahrung, ist hervorzuheben, dass Art. 20 ges.-vertr. Dekret Nr.75/2017, dessen operativen Schwerpunkte mit Rundschreiben Nr.3/2017 des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung vorgegeben worden sind, bestätigt hat, dass auf das Personal des Gesundheitsdienstes für die Ausschreibung der außerordentlichen Wettbewerbsverfahren innerhalb 31. Dezember 2018, abzuschließen bis 31. Dezember 2019, die Bestimmungen gemäß Art. 1 Absatz 543 G. Nr. 208/2015 anzuwenden sind, sowie jene des Artikels 1, Absatz 542, welcher die Nutzung der flexiblen Arbeitsformen bis zum 31. Oktober 2018 vorsieht. Der Verfassungsgerichtshof hat erklärt (vgl. Urteil Nr. 231/2017), dass diese Bestimmungen so ausgelegt werden, dass sie auf die autonomen Provinzen angewendet werden, *„ohne ihrer Autonomie in Sachen Gesundheitsausgaben Grenzen zu setzen, da diese nicht vom Staat finanziert werden“*.

²⁰¹ Bericht Nr. 4 – Überwachung der Gesundheitsausgaben 2017

Außerdem muss das Land das vom genannten Gesetz in Artikel 1 Absatz 541 vorgesehene Beobachtungs- und Kontrollverfahren in Zusammenhang mit dem Plan des Personalbedarfs²⁰² einhalten, der in Einklang mit den Bestimmungen nach Artikel 14, nach Art. 14, Gesetz Nr. 161/2014 zu erstellen ist, zur Gewährleistung der Beachtung der EU-Bestimmungen in Sachen Gestaltung der Arbeitszeit. Laut Bestimmungen des genannten Artikels bezüglich der Notwendigkeit der Einstellungen, unterliegt die Nutzung von flexiblen Arbeitsformen und der außerordentlichen Aufnahme mittels Wettbewerb, der im obgenannten Plan vorgenommenen Bewertung, falls bei der Umsetzung der wesentlichen Betreuungsstandards Schwierigkeiten auftreten. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel, einen Vorschlag zur Personalausstattung mittels Standardverfahren zur Erhebung des Bedarfs zu definieren, in den gemäß der Methode *Balanced Scorecard* (Beschluss der Landesregierung Nr. 1402/2017) erarbeiteten Planungsrichtlinien des Sanitätsbetriebs für das Jahr 2018 enthalten ist. Angesichts des Versorgungsnotstands vorwiegend in den Bereichen der Notaufnahme, der Notfallmedizin, der Anästhesie und der Wiederbelebung, der Pädiatrie, der Gynäkologie und der Neurochirurgie, bedingt durch die Beschränkung der Werkverträge und den Mangel und die Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Fachkräften, hat der Landeshauptmann mittlerweile, um die festgestellte Notsituation zu bewältigen, außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung ergriffen, die, im Sinne von Art.52 des Sonderstatuts, als notwendige und dringende Maßnahmen im Interesse der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der wesentlichen Betreuungsstandards qualifiziert werden (Beschluss der Landesregierung Nr. 723/2017 für den Zeitraum 1. Juli – 30. September 2017, Beschluss Nr. 1037/2017 für den Zeitraum 1. Oktober – 31. Dezember 2017 und Nr. 1446/2017 für den Zeitraum 1. Jänner – 31. März 2018).

Auch für das Jahr 2017 hat man den gravierenden Personalmangel behoben, indem man auf professionelle Werkverträge²⁰³ und befristete abhängige Arbeitsverhältnisse gemäß Landesgesetz

²⁰² Die gemäß den mit Rundschreiben vom 25. Februar 2016 vom Gesundheitsministerium erteilten Anleitungen zu erstellende Maßnahme wäre dem Tisch zur Überprüfung der Umsetzung der Verpflichtungen und dem ständigen Beirat zur Überprüfung der Umsetzung der wesentlichen Betreuungsstandards sowie dem Tisch zur Überwachung der Durchführung der Ordnung gemäß Dekret des Gesundheitsministeriums Nr.70/2015 zu übermitteln gewesen.

²⁰³ Infolge der Änderung des Artikels 1-bis des Landesgesetzes Nr. 18/1983 durch Art. 25, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr.21/2016, haben die abgeschlossenen Verträge eine Dauer von höchstens drei Jahren und sind nicht erneuerbar, außer es handelt sich um unentbehrliche und unaufschiebbare Dienstverhältnisse.

Nr. 18/1983 in geltender Fassung und gemäß Durchführungsverordnung gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 694/2017 zurückgegriffen hat. Außerdem wurden auf befristete Zeit mittels Ausbildungswettbewerb gemäß Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2013 (Beschlüsse Nr. 256/2017 und 257/2017) Experten angestellt.

Laut Mitteilung betrug die Stellenanzahl des Stellenplans des Sanitätsbetriebs zum 31. Dezember 2017 insgesamt 8.518,45²⁰⁴ Stellen; diese Zahl steigt aufgrund der Anpassungen des Stellenplans, welche von der Landesregierung mit den Beschlüssen Nr. 1509/2016 (Nr. 30 Notarztstellen und Nr. 15 Stellen zur Einrichtung der europäischen Notrufnummer NUE 112²⁰⁵), Nr. 179/2017 (12 Stellen in der Krankenpflege²⁰⁶), Nr. 609/2017 (Nr. 180 Vollzeitstellen für die Berufsbilder des Sanitätsstellenplans²⁰⁷), Nr. 974/2017 (15 Stellen für Arzt – sanitärer Leiter und Nr. 15 Stellen für Sanitätsassistent/Krankenpfleger²⁰⁸) und Nr. 1282/2017 (Nr. 24 Stellen bis zum 31.12.2020 für die Einheitliche Landesvormerkstelle und die Einheitliche Notrufzentrale²⁰⁹) genehmigt wurden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass 12 Personaleinheiten, die als Kapazität Dritter genutzt wurden, ab 1. Juli 2017 vom Italienischen Roten Kreuz (CRI) infolge des Mobilitätsverfahrens in das Auslaufverzeichnis des Betriebes übergegangen sind, nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 397 des Gesetzes Nr. 208/2015 und gemäß der Vereinbarung zwischen Land und der Hilfskörperschaft des Italienischen Roten Kreuzes (E.S.A.C.R.I.), mit den Aufwendungen zu Lasten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen.

Im Hinblick auf die Kosten, die sich aus der Anwendung der mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 444/2016, Nr. 1169/2016 und Nr. 1364/2016, im Sinne des angewandten buchhalterischen Grundsatzes 5.2 gemäß Anlage 4/2 des ges.-vertr. D. Nr. 118/2011 in geltender Fassung, unterzeichneten Kollektivverträge ergeben, geht hervor, dass für das Jahr 2017 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die gemäß Landesgesetz Nr. 18/1983 abgeschlossenen professionellen Werkverträge das Urteil Nr. 251/2016 des Landesgerichts Bozen – Arbeitssachen ergangen ist, welches die untergeordnete Natur der Dienstverhältnisse festgestellt und den Sanitätsbetrieb zum Ersatz des sogenannten „allgemeinen Schadens“ verurteilt hat. Gegen das Urteil hat der Generaldirektor des Sanitätsbetriebs mit Beschluss Nr. 190/2017 Beschwerde eingelegt, die vom Oberlandesgericht Bozen am 9. Mai 2018 abgewiesen worden ist.

²⁰⁴ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 15. Mai 2018.

²⁰⁵ Mit Beschluss Nr. 122/2017 des Generaldirektors des Betriebs wurden Nr. 30 Vollzeitstellen geschaffen. Der Beschluss Nr. 110/2017 des Generaldirektors des Betriebs, mit welchem noch weitere 15 Stellen vorgesehen werden, muss noch vom Land genehmigt werden.

²⁰⁶ Mit Beschluss Nr. 105/2017 des Generaldirektors des Betriebs wurden Nr. 12 Vollzeitstellen geschaffen.

²⁰⁷ Mit Beschluss Nr. 355/2017 des Generaldirektors des Betriebs wurden Nr. 180 Vollzeitstellen geschaffen.

²⁰⁸ Mit Beschluss Nr. 390/2017 des Generaldirektors des Betriebs wurden Nr. 30 Vollzeitstellen geschaffen.

²⁰⁹ Mit Beschluss Nr. 571/2017 des Generaldirektors des Betriebs wurden Nr. 24 Vollzeitstellen geschaffen, die innerhalb 31.12.2020 gestrichen werden müssen.

600.000,00 für die Abänderung des Bereichskollektivvertrages für das Personal der sanitären Leiter vom 11.10.2009 (Gleichstellung der Zulage für das ausschließliche Arbeitsverhältnis), 9,1 Millionen für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2016/2018 und Euro 911.000,00 für den Landeskollektivvertrag der sanitären Leiter für den Dreijahreszeitraum 2016/2018 zweckgebunden worden sind.

Abschließend hat das Landesgesetz Nr. 3/2017 in Sachen sanitäre Leitung den Modus für die Auswahl und Ernennung der ranghöchsten Führungskräfte des Betriebs übernommen, der im ges.-vertr. D. vom 4. August 2016, Nr. 171 in geltender Fassung enthalten ist, in Umsetzung der Bevollmächtigung gemäß Art.11 Absatz 1 Buchstabe p) des Gesetzes Nr. 124/2015. Es geht hervor, dass dementsprechend auf der institutionellen Webseite der Abteilung Gesundheit die Landesverzeichnisse der für die Ernennung zur Sanitätsdirektorin/zum Sanitätsdirektor, zur Pflegedirektorin/zum Pflegedirektor und zur Verwaltungsdirektorin/zum Verwaltungsdirektor geeigneten Personen erstellt und veröffentlicht worden sind (im Sinne der mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 28/2017 angewandten Verordnung).

Bezüglich des ständigen Landesverzeichnisses für die Ernennung des Generaldirektors wurde mit Dekret der Direktorin der Abteilung Gesundheit Nr. 6444/2018, im Sinne der mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 27/2017 angewandten Verordnung, der erste Stichtag für die Einreichung der Gesuche für die entsprechende Eintragung auf den 14. Mai laufenden Jahres gelegt; für die Bezirksdirektoren wird die Verwaltung einen geeigneten Termin für die Veröffentlichung der Kundmachung festlegen, im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 33/2017.

B) Kosten für den Ankauf von Gütern und Diensten

Festgestellt wird insbesondere eine Zunahme der Ausgaben für den Ankauf von Gütern (180,9 Millionen: +3,9 Prozent), sowohl von sanitären (pharmazeutische Produkte und medizinische Behelfe) als auch von nicht sanitären Gütern (Brenn-, Treib- und Schmierstoffe) und für den Ankauf von nicht sanitären Diensten (+7,4 Prozent).

Die Ausgaben für medizinische Behelfe betragen insgesamt 65,6 Millionen (63,9 Millionen im Jahr 2016) und lassen eine Zunahme von 2,5 Prozent erkennen. Das Anwachsen ist auf den Ankauf von aktiven implantierbaren Geräten und anderen Produkten zurückzuführen, während die IN-VITRO-DIAGNOSTIKA einen leichten Rückgang verzeichnen. Artikel 1 Absatz 131 des Gesetzes Nr. 228/2012 hat mit Wirksamkeit ab 2014 die Ausgabenobergrenze auf 4,4 Prozent

festgelegt – gemessen am nationalen Gesundheitsfonds –, jenseits derselben erfolgt der Ausgleich der Überschreitung (sog. *Payback*) seitens der Zulieferungsbetriebe. Für das Jahr 2017 beträgt die Quote für den Ausgleich 50 Prozent (Abkommen Staat-Regionen vom 2. Juli 2015; Art. 9ter des GD Nr.78/2015, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 125/2015)²¹⁰. Zwecks Berechnung des die regionale Ausgabenobergrenze überschreitenden Betrages, wird festgestellt, dass sich der Text des Abkommens Staat-Regionen für die Definition der Methode zur Normalisierung der Ausgabenobergrenze – vorbereitende Tätigkeit für den Ausgleich der Ausgabenobergrenze²¹¹ – noch in Ausarbeitung befindet. Laut Verwaltung „*hält die Autonome Provinz Bozen, durch die Anwendung der vom Gesundheitsministerium durchgeführten Normalisierung für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014, im Jahr 2017 mit 7,17 Prozent – auf der Grundlage eines provisorischen Betrages berechnet – die 7,3 Prozent betragende normalisierte Obergrenze ein*“²¹².

In Bezug auf den Anstieg, ist hervorzuheben, dass die nationalen Maßnahmen zur Rationalisierung und Zentralisierung der Einkäufe im Gesundheitswesen²¹³ nicht unmittelbar auf die Provinz angewendet werden, „*welcher weiterhin die Pflicht obliegt, die Landesgesetze den vom Staatsgesetz vorgegebenen wesentlichen Grundsätzen anzupassen*“ (vgl. Urteil Nr. 191/2017 des Verfassungsgerichtshofes). Mit Bezugnahme auf die zentralisierte Strategie zur Versorgung des Landesgesundheitssystems, in Anbetracht der im Dekret des Präsidenten des Ministerrates 24.12.2015 gemäß Art. 9 Absatz 3 des GD Nr. 66/2014, umgewandelt in das G. Nr. 89/2014, festgelegten Warenkategorien, ist hervorzuheben, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1228/2016 für die Jahre 2017 und 2018 das zentralisierte Ankaufsprogramm angenommen und dessen Verwaltung der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) übertragen hat, die auf Landesebene im Sinne des Artikels 27 des Landesgesetzes Nr.15/2011 geschaffen und im Verzeichnis der Sammelbeschaffungsstellen eingetragen worden ist, im Sinne des Artikel 9 GD Nr. 66/2014,

²¹⁰ Der Durchschnittswert der Überschreitung gegenüber der nationalen und regionalen Ausgabenobergrenze wird vom Gesundheitsministerium in Einklang mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen provisorisch auf der Grundlage der Abschlussdaten zum 31. Dezember des vorherigen Haushaltsjahres (gemäß den konsolidierten CE-Formularen) zertifiziert, vorbehaltlich des Ausgleichs, der mit Dekret zu zertifizieren ist, das innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres, auf der Grundlage der Abschlussrechnung des Bezugsjahres, anzuwenden ist. Es geht hervor, dass dieses Dekret für die Jahre 2015, 2016 und 2017 noch nicht angewandt worden ist.

²¹¹ Vgl. 17. Legislatur -12. Ständige Kommission – Zusammenfassendes Protokoll Nr. 350/2016 zur Anhörung Nr. 3-02810

²¹² Vgl. Scheiben Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018.

²¹³ GD 98/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 111/2011; GD 95/2012 umgewandelt in das Gesetz Nr.135/2012; Gesetz Nr. 228/2012; GD Nr. 78/2015 umgewandelt in das Gesetz Nr. 125/2015; Gesetz Nr. 208/2015.

umgewandelt mit G. Nr. 89/2014 (Beschlüsse der nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 58/2015, Nr. 125/2016, Nr. 784/2016 und Nr. 31/2018) im Rahmen des Einheitlichen Verzeichnisses der Vergabestellen. Der Sanitätsbetrieb leistet operative Unterstützung, indem er aufgrund einer entsprechenden Vollmacht der AOV als Einkaufszentrale für die sanitären Güter und Dienste wirkt.

Als Instrument für die Planung und Kontrolle der Ausgaben für den Einkauf von Gütern und Diensten hat die nationale Antikorruptionsbehörde die, mit Beschluss Nr. 842/2017 aktualisierten, Richtpreise im Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt. Auf lokaler Ebene bestimmt Art. 21/ter des Landesgesetzes Nr. 1/2002, wie durch Art. 10 des Landesgesetzes Nr. 15/2016 eingeführt, dass die AOV die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen ermittelt und veröffentlicht, welche in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist, den Höchstpreis für den Zuschlag bilden. Bezüglich der Verstärkung der Planung der Einkäufe und der Transparenz, unterstreicht man, dass Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 1/2017 in Abänderung des Art. 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, durch die Übernahme der von Art. 21 des neuen Kodex der öffentlichen Verträge (ges.-vertr. D. Nr. 50/2016 in geltender Fassung) eingeführten Neuerungen, die Anwendung eines Zweijahresprogramms der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen verpflichtend vorgeschrieben hat, das zu veröffentlichen ist.

C) Pharmazeutische Ausgaben

Die vom Land im Jahr 2017 getragenen konventionierte Arzneimittelausgabe beträgt 47,6 Millionen und zeigt gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 1,99 Prozent, was 3,8 Prozent der Gesundheitsausgaben ausmacht, der nationale Durchschnittswert betrug 2016 7,2 Prozent (Generalrechnungsamt des Staates – Überwachung der Gesundheitsausgaben 2017). Wie aus dem nationalen Bericht der italienischen Arzneimittelagentur (AIFA) 2016 “L’uso dei farmaci in Italia” hervorgeht, verzeichnet die Autonome Provinz Bozen weiterhin die niedrigsten Ausgaben für konventionierte Arzneimittel der Klasse A, mit einem Pro-Kopf-Wert von Euro 128,7 gegenüber dem nationalen Durchschnittswert von Euro 174,4.

Zwecks Überprüfung der Einhaltung der geplanten Obergrenzen der pharmazeutischen Gesamtausgaben im territorialen (konventionierte Arzneimittelausgaben) und

Krankenhausbereich (Arzneimittelausgaben für direkte Ankäufe), wurde ein Anteil von 14,27²¹⁴ Prozent festgestellt, welcher niedriger ist als die mit 14,85 Prozent festgelegte Obergrenze insgesamt des nationalen Gesundheitsfonds.

Die Ausgaben für konventionierte Arzneimittel gemäß Art.5 des GD Nr. 159/2007, umgewandelt durch das G. Nr. 222/2007 in geltender Fassung, wie durch Art. 1 Absatz 399 Gesetz Nr.232/2016 (50,6 Millionen) überarbeitet, stellen 5,40 Prozent des regionalen Standardbedarfs im Gesundheitswesen dar und liegen innerhalb der mit 7,96 Prozent²¹⁵ festgelegten Grenze. Die pharmazeutischen Ausgaben für direkte Einkäufe (83,1 Millionen)²¹⁶, berechnet gemäß Art. 1 Absatz 398 des Gesetzes Nr. 232/2016 vor Abzug der Ausgaben für die direkt und im Auftrag des Sanitätsbetriebs verteilten Arzneimittel der Klasse A, übersteigt die Grenze um 6,89 Prozent²¹⁷ und macht 8,87 Prozent des regionalen Standardbedarfs aus.

Es wird festgestellt, dass in Anwendung der Bestimmungen des Art. 1, Absatz 389 des Gesetzes Nr. 205/2017, die italienische Arzneimittelagentur AIFA mit Beschluss Nr. 177/2018 die der Provinz Bozen²¹⁸ zu zahlende endgültige Ausgleichsquote der Ausgaben für die pharmazeutische Betreuung im Krankenhaus 2016 zu Lasten der pharmazeutischen Industrie mit 5,4 Millionen festgesetzt hat, vor Abzug der Mehrwertsteuer und nach Abzug des Fonds der innovativen Medikamente gemäß Art. 15 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 135/2012 in geltender Fassung. Für die Jahre 2013, 2014 und 2015 hat Artikel 1, Absatz 390 des genannten Gesetzes festgelegt, dass die italienische Arzneimittelagentur AIFA die mit den pharmazeutischen Betrieben – Inhaber von Genehmigungen zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln – eingeleiteten Transaktionen bezüglich der am 31. Dezember 2017 noch behängenden Streitfälle zum Abschluss bringen soll.

²¹⁴ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. April 2018, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Daten bezüglich der Berechnung der Obergrenzen für das Jahr 2017 vorläufig sind, da jene der italienischen Arzneimittelagentur AIFA fehlen.

²¹⁵ Die Ausgabenobergrenze für die konventionierten Ausgaben wurde für das Jahr 2017 auf 74,5 Millionen geschätzt (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 31. März 2018).

²¹⁶ Gemäß Art. 1, Absatz 406, Gesetz Nr. 232/2016 tragen die Ausgaben für den Kauf von innovativen Arzneimitteln und von innovativen onkologischen Arzneimitteln zur Erreichung der Höchstgrenze der Ausgaben für direkt erworbene Arzneimittel bei, und zwar mit dem Betrag, der jährlich den Betrag der Fonds überschreitet, die gemäß Absatz 400 (Fond für den Kauf innovativer Arzneimittel) und 401 (Fonds für den Kauf von innovativen onkologischen Arzneimitteln) eingerichtet worden sind. Für die Einrichtung der beiden Fonds hat das Haushaltsgesetz 2017 ab 1. Jänner 2017 eine Ausstattung von 500 Millionen jährlich vorgesehen, jeder zu Lasten des nationalen Sanitätsfonds.

²¹⁷ Die Ausgabenobergrenze für die Arzneimittelbetreuung im Krankenhaus wird für das Jahr 2017 auf 64,5 Millionen geschätzt (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. April 2018).

²¹⁸ Seit 2013 geht die Ausgabenüberschreitung gemäß Art. 15, Absatz 7, des Gesetzesdekrets Nr. 95/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 135/2012, zu Lasten der Arzneimittelbetriebe, und zwar im Höchstausmaß von 50 % (Payback). Dazu wurden durch das Gesetz Nr. 205/2017 Bestimmungen zur korrekten Verarbeitung zwecks Mehrwertsteuer eingeführt (Artikel 1 Absatz 394 und folgende).

D) Ausgaben für die Basismedizin

Die Ausgaben für die vertragsgebundene allgemeinmedizinische und kinderärztliche Betreuung (61,8 Millionen) wachsen, aufgrund der Reorganisation und Umstrukturierung der Grundversorgung gemäß dem vom Gesetz 189/2012 vorgegebenen Modell und in Übereinstimmung mit dem Gesundheitsplan 2016/2020, um 11,60 Prozent an. Dazu wurde das Landesabkommen für die Regelung der Beziehungen mit den Ärzten der Allgemeinmedizin vom 15. Juli 2015 mit Genehmigungsbeschluss der Landesregierung Nr.796/2017 abgeändert und ergänzt und die Mehrausgaben zu Lasten des Verwaltungshaushalts 2017 auf 4 Millionen geschätzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung für die Umsetzung des sogenannten am 24. Mai 2017 unterzeichneten „Qualitätspaktes der Allgemeinmedizin“ und für die Aktivierung – zuzüglich zur vernetzten Gruppenmedizin (VGM) mit Ausdehnung innerhalb eines Gesundheitssprengels – der neuen Organisationsform der Komplexen Versorgungseinheit im Sinne der Artikel 9 und 9/bis des obgenannten Abkommens²¹⁹, insgesamt zirka 9 Millionen zur Verfügung gestellt hat. Auf Gesetzesebene wurden mit Artikel 10 des Landesgesetzes Nr. 12/2017 in Abänderung des Landesgesetzes Nr. 7/2001, außerordentliche Maßnahmen gegen den Ärztemangel ergriffen, wie Erhöhung der in den Kollektivverträgen vorgesehenen Höchstanzahl der Ärztwahlen für jeden einzelnen Arzt, zeitlich begrenzt Aufhebung der Selbstbeschränkung sowie jede andere Maßnahme zur Sicherung der territorialen medizinischen Grundversorgung²²⁰.

E) Andere Ausgaben

Die Ausgaben für „andere soziale Sachleistungen von Privaten“ (128,7 Millionen) beinhalten den Ankauf von Leistungen für die fachärztliche, ergänzende, prothetische, psychiatrische, Rehabilitations- und Krankenhausbetreuung, sowie andere Leistungen, die von Privaten erbracht werden, die mit dem Landesgesundheitsdienst vertragsgebunden sind. Diese Kostengruppe wächst gegenüber 2016 um 2,91 Prozent. Wie das Generalrechnungsamt des Staates in seiner Überwachung der Gesundheitsausgaben 2017 hervorgehoben hat, macht dieses

²¹⁹ Mit Beschluss Nr. 126/2018 gilt das Abkommen über die Umsetzung der vernetzten Gruppenmedizin in der Autonomen Provinz Bozen als unterzeichnet.

²²⁰ Zur Verfügung gestellt werden: unentgeltliche Räumlichkeiten zur Nutzung als Hauptpraxis, medizinische Geräte und nichtärztliches Gesundheitspersonal, eine Pauschale für die Kosten der angemieteten oder sich im Eigentum der Ärzte befindenden Räumlichkeiten, ein Teil des Kaufpreises oder der Kosten für das Leasing der Geräte bzw. ein Teil der Kosten für die Anstellung des nichtärztlichen Gesundheitspersonals, Unterstützungen für die Niederlassung von erstmals mit dem Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Kinderärzten freier Wahl, gemäß den mit Beschluss der Landesregierung Nr. 125/2018 definierten Kriterien.

Kostengruppe im Jahr 2016 10,4 Prozent der laufenden Gesundheitsausgaben aus und bestätigt somit ihren bescheidenen Wert gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 20,9 Prozent. Die Verwaltung berichtet, dass *„der Sanitätsbetrieb für das Jahr 2017 seinen Bedarf an Leistungen angegeben hat, die von Privaten anzukaufen sind, und hat dabei im Wesentlichen die Lage 2016 bestätigt, weniger 12 Betten, die in der postakuten Langzeitpflege in Privateinrichtungen weggefallen sind“*. Tatsächlich muss berücksichtigt werden, dass der Sanitätsbetrieb noch dabei ist, die Pläne für den Landesbedarf an Betten für post-akute (mit Berücksichtigung auch des Bedarfs an intermediärer Pflege) und akute Pflege auf der Grundlage des neuen Landesgesundheitsplanes 2016-2020 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1544/2015 – mit welchem der Inhalt der am 19. Februar 2015 im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz unterzeichneten Abkommen übernommen wurde – auszuarbeiten.

Es wird festgestellt, dass – in Erwartung der Genehmigung der Anforderungen für die Bewilligung und die Akkreditierung von Krankenhauseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen mit Übergangsbetten – im Rahmen eines Versuchs zur Überwindung der saisonbedingten verwaltungstechnischen/organisatorischen Schwierigkeiten in der Ersten Hilfe, in der Beobachtungsstelle und in den Abteilungen Geriatrie und Medizin des Krankenhauses Bozen, sowie in den Abteilungen Geriatrie und Medizin des Krankenhauses Meran, spezifische Vertragsabkommen mit privaten Subjekten für die Durchführung der Tätigkeit der sanitären Betreuungskontinuität mit Gesundheitswert für die Zeiträume 14. Februar – 31. März 2017, 15. Juni – 15. September 2017 und 1. Jänner 2018 – 31. März 2018 mit den Beschlüssen Nr. 73/2017, Nr. 245/2017 und Nr. 509/2017 des Generaldirektors des Sanitätsbetriebs unterzeichnet wurden. Festgestellt werden außerdem Ergänzungen zu den bereits geltenden Vertragsabkommen (Beschluss Nr. 142/2018 des Generaldirektors des Sanitätsbetriebs) insbesondere hinsichtlich des Pflegekräftemangels in der Abteilung für Innere Medizin am Krankenhaus Meran für den Zeitraum 1. Dezember 2017 – 31. März 2018 (3 zusätzliche Betten für Aufenthalte für Akutfälle). Mit Bezugnahme auf die fachärztliche ambulatorische Betreuung, um auf den durch die Wartelisten dargestellten wachsenden Bedarf, im Sinne der wesentlichen Betreuungsstandards, zu reagieren, gehen Änderungen der Abkommen mit Privatkliniken für Zusatzleistungen in den Fachbereichen Dermatologie, Gastroenterologie, Radiologie, Kardiologie und Rheumatologie,

Augenheilkunde und Laboranalysen hervor (Beschlüsse Nr. 138/2018, Nr. 139/2018, Nr. 140/2018 und Nr. 141/2018 des Generaldirektors des Sanitätsbetriebs).

F) Elektronische Gesundheitsakte und Digitalisierung der Rezepte

Das Land hat die Schaffung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) eingeleitet, gemäß dem lokalen Projekt FSSE-AA, am 29. März 2017 formalisiert und im Sinne des Art. 12 des GD Nr. 179/2012, umgewandelt durch Gesetz Nr. 221/2012, und der Verordnung gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 178/2015 angewandt. In diesem Rahmen wurden die Tätigkeiten für die Dienste der sog. Erstanwendung definiert und geplant und die Voraussetzungen für die Implementierung der Dienste der sog. Mindesteinheit ab 2016 bis 2018 festgelegt. Außerdem wurde dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mitgeteilt, man wolle für die Interoperabilität nicht auf eine nationale Infrastruktur zurückgreifen, gemäß Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 4. August 2017, sondern mit der Erweiterung des „SIS-FSE-ePRE“ Systems (Gesundheitsinformationssystem - Elektronische Gesundheitsakte - Elektronische Verschreibung) fortzufahren, welches durch den, vonseiten der Abteilung 9 des Landes Informationstechnik in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheit und mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb, an die Firma Südtiroler Informatik AG²²¹ erteilten Auftrag und der bestehenden Konzession in Wiederverwendung der Region Abruzzen, als integrierter Bestandteil des ICT-Systems der Südtiroler Sanität, entwickelt wurde. Der Sanitätsbetrieb hat die Umsetzung durch den Abschluss eines zweijährigen Abkommens ab 20. August 2017 mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 421/2017 ausgeführt. Die amtliche Abnahme der Infrastruktur ist am 30. November 2017 erfolgt. Außerdem hat der Sanitätsbetrieb mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 74/2018 die operative Verordnung zur Schaffung der elektronischen Gesundheitskarte genehmigt.

Dieses telematische Verbindungssystem wird auch vom System der Datensammlung der Provinz (SAP)²²² genutzt, und zwar für den Übergang zur digitalisierten ärztlichen Verschreibung, Prozess, der ab 15. Jänner 2015 in Anwendung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1526/2014 eingeleitet wurde.

²²¹ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018.

²²² Derzeit verwaltet das System 301 Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl von den 342, die auf Landesebene tätig sind. Außerdem wurde die Verbindung mit den in Südtirol tätigen öffentlichen und privaten Apotheken abgeschlossen.

Die Sendung der Daten gemäß Art. 50 des GD Nr. 269/2003, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 326/2003, an das zentrale System (SAC) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen erfolgt gemäß den technischen Anweisungen des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 26. März 2008 und des Verbreitungsplans laut Art. 2 des MD vom 2. November 2011. Die Verwaltung berichtet auch, dass die Ablösung der Verschreibungen in Papierform durch die elektronischen 86,84 Prozent der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Kinderärzte freier Wahl (ÄAM/KFW)²²³ und 30 Prozent der innerhalb des Betriebes tätigen Fachärzte betrifft. Für die fachärztlichen ambulatorischen Leistungen, die Instrumentaldiagnostik und die Laborleistungen wurde zu diesem Zweck der „Landeskatalog der verschreibbaren Leistungen (LKVL)“ erstellt, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 768/2016 und regelmäßig aktualisiert.

G) Rationalisierung der Strukturen und Dienste

Art. 14 des Gesetzes 161/2014 sieht die Optimierung der Verwaltung durch die Reorganisation und Rationalisierung der Strukturen und Dienste vor, wobei auch die gegenwärtig laufende Reduzierung der Bettenanzahl berücksichtigt werden muss, ohne neue oder höhere Kosten zu Lasten der öffentlichen Finanzen. Wie bereits erwähnt, hat sich das Land, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, unter Beibehaltung der ministeriellen Standardparameter²²⁴, an die von Art. 15 Absatz 13 des GD Nr. 95/2012, umgewandelt durch das G. Nr. 135/2012, umzusetzen innerhalb 2020, festgelegten nationalen Parameter angepasst (3,7 Betten je tausend Einwohner, einschließlich 0,7 Betten je tausend Einwohner für die Rehabilitation und die Langzeitpflege, bei einem angenommenen Durchschnittswert der Krankenhausaufenthalte von 160 je tausend Einwohner)²²⁵.

Zum 31. Dezember 2016 verzeichnete das Plansoll von Betten für Akutfälle (3,3 Betten je 1000 Einwohner) noch einen Überschuss im Vergleich zum nationalen Standard (3,0 Betten je 1000 Einwohner), während die tatsächliche Krankenhausaufenthaltsrate der Einwohner der Provinz 144,1 akute Aufenthalte je tausend Einwohner betrug, ein Wert unterhalb der 160 Aufenthalte je tausend Einwohner, wie im GD Nr. 95/2012²²⁶ als im Planziel vorgegeben.

²²³ Die Ärzte werden sich zwingend an das Gesundheitsinformationssystem des Landes und/oder des Staates anschließen müssen, um sich den Zugang und die Beibehaltung der Konvention zu sichern (Art. 4/*quinquies* des LG Nr. 7/2001, eingeführt durch Art. 8 des LG Nr. 9/2014).

²²⁴ Vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 125/2015.

²²⁵ Vgl. Beschlüsse der Landesregierung Nr. 2016/2012, Nr. 406/2013 und Nr. 8/2014.

²²⁶ Vgl. Gesundheitsbericht 2016 Epidemiologische Beobachtungsstelle des Landes.

Bezüglich der Vervollständigung der graduellen Annäherung an die in der Sitzung vom 26. März 2012 (Abkommen Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009)²²⁷ vom ständigen Beirat zur Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards festgesetzten ministeriellen Standardparameter für die Bestimmung der einfachen und der komplexen Strukturen, hat das Land darauf hingewiesen, dass derzeit 132 komplexe Strukturen, davon 118 besetzte und 161 einfache Strukturen vorgesehen sind.

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen komplexen Strukturen ergibt sich ein Standard in Höhe von 1,22 einfache Strukturen je komplexe Struktur, während bei Berücksichtigung aller besetzten komplexen Strukturen sich ein Standard von 1,36 einfache Strukturen je komplexe Struktur ergibt. Was die Bettenanzahl betrifft, liegt der Landesstandard in einigen komplexen Krankenhausstrukturen unterhalb des vorgesehenen ministeriellen Standards. Dies ist teils auf die vom Gesundheitsplan (der die nationalen Kriterien berücksichtigt hat) vorgesehene Reduzierung der Bettenanzahl zurückzuführen, und teils auf die geographische Lage der Autonomen Provinz Bozen²²⁸. Die komplexen Nicht-Krankenhaus-Strukturen fallen unter die vom ständigen Beirat zur Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards festgelegten Standards.

²²⁷ Für die komplexen Strukturen sind 1,31 einfache Strukturen je komplexe Struktur vorgesehen und mindestens 1,75 Betten je komplexe Struktur.

²²⁸ Das Land hat darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 506/2017 erlassenen Richtlinien, im Jahr 2017 das Hauptaugenmerk auf der Neuordnung der Verwaltung lag, die klinische Neuordnung des Gesundheitswesens wurde auf das Jahr 2018 verschoben. Es wurde außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Planung einfacher und komplexer Strukturen der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 171/2015 festgelegte Grundsatz "Ein Krankenhaus – zwei Standorte" zu gewährleisten ist.

14 DIE VERWALTUNGSINTERNEN KONTROLLEN UND DIE UNABHÄNGIGE BEWERTUNG

14.1 Die internen Kontrollen und die entsprechenden Ergebnisse

In Form eines eigenen, vom Landeshauptmann am 28. Juli 2017 unterschriebenen Berichts, ist beim Rechnungshof am selben Tag die Berichterstattung über die verwaltungsinternen und über die 2016 durchgeführten Kontrollen eingetroffen (der Bericht zu 2017 wird noch im laufenden Haushaltsjahr übermittelt und er wird Gegenstand der Analyse bei der nächsten gerichtlichen Prüfung sein).

Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die Ergebnisse der folgenden Kontrollen:

- Verwaltungsmäßige und buchhalterische Rechtmäßigkeit,
- Gebarung,
- Strategie,
- Beurteilung des Personals mit Führungsauftrag,
- Organisationen mit Landesbeteiligung,
- Führung des Gesundheitsdienstes.

Es sind keine weiteren Arten von Kontrollen im Gang und das Land hat mitgeteilt, dass es den vorherigen Anmerkungen des Rechnungshofs zur Angemessenheit und Funktionsweise der aktuellen Kontrollsysteme Folge geleistet hat.

Die wichtigste systembezogene Änderung der letzten Haushaltsjahre ist die Implementierung eines *Performance*-Zyklus mit der Vorschrift der Einführung des entsprechenden Plans (der vom Zeitraum 2017-2019 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 11. April 2017, Nr. 417, genehmigt) sowie des Berichts zum Jahresabschluss.

Wie bereits anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung berichtet, wurde mit Art. 10, Abs. 6, LG vom 12. Juli 2016, Nr. 15, in Abänderung des LG vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes) auch von der Autonomen Provinz Bozen das Kollegium der Rechnungsprüfer eingeführt, ein internes Kontrollorgan, das „in Abstimmung mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen...“ tätig ist.

Dem genannten Kollegium obliegen laut Gesetz die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung und folgende Aufgaben:

- Es gibt ein zwingendes Gutachten zu den Gesetzentwürfen zum Stabilitätsgesetz, zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, zum Nachtragshaushalt und zur Haushaltsänderung in Form einer begründeten Beurteilung der Angemessenheit, der Kohärenz und der Glaubwürdigkeit der Finanzplanung.
- Es gibt ein zwingendes Gutachten zum Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, bestätigt die Übereinstimmung der allgemeinen Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung, überprüft das Vorhandensein von Forderungen und Verbindlichkeiten, die Richtigkeit der finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Ergebnisse der Gebarung, formuliert Stellungnahmen, Bemerkungen und Vorschläge, die auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Gebarung abzielen.
- Es führt regelmäßige Kassenüberprüfungen durch.
- Es überwacht durch Stichprobenerhebungen die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bezüglich der Einnahmenerzielung, der Ausgabentätigung, der Vertragstätigkeit, der Güterverwaltung, der Vollständigkeit der Unterlagen und der steuerlichen Verpflichtungen.
- Es legt dem Landeshauptmann, dem Landtagspräsidenten und dem Präsidenten der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- Es übernimmt weitere, von der Landesregierung übertragene Aufgaben.

Unverändert bleiben schließlich die von der (beim Landtag angesiedelten) Prüfstelle des Landes im Sinne von Art. 24 des LG Nr. 10/1992, abgeändert von Art. 15, Absatz 1, des LG Nr. 9/2017, wahrgenommenen folgenden Aufgaben:

- Überwachung der Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen innerhalb der Landesverwaltung,
- Erstellung eines Gutachtens zum Bericht der Performance der Strukturen der Landesverwaltung,
- Validierung des Systems der Zuerkennung von Prämien an die Bediensteten der Landesverwaltung,

- Bescheinigung der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich Transparenz und Integrität,
- Erstellung eines Berichts über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der abhängigen Körperschaften,
- Abstimmung mit den externen Kontrolleinrichtungen und den unabhängigen Behörden auf Staatsebene bei der Ausübung der eigenen Aufgaben,
- Analyse der Berichte über die Folgekosten der von den Einbringern vorgelegten Gesetzentwürfe,
- Berichterstattung über die Tätigkeit des Landtags und der Landesregierung innerhalb Juni des darauffolgenden Jahres,
- vom Gesetzeseinbringer vorgelegten Berichte zu den Folgekosten.
- Durchführung der Kontrollen auch kooperativer Art auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms, die der Aufsicht über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen betreffend die Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts dienen, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, bei denen diese Kontrollen von der zuständigen Landesabteilung vorgenommen werden.

Die Prüfstelle besteht, im Sinne des genannten Landesgesetzes, aus fünf Mitgliedern, von denen zwei von der Landesregierung und drei vom Landtagspräsidium bestimmt werden, und sie bleibt, wenn sie nicht erneuert wird, fünf Jahre im Amt. Sie nimmt auch, nach vorherigem Abschluss einer eigenen Vereinbarung mit dem Landtagspräsidium, die Überprüfung der Ausgaben für die Wahlwerbung im Sinne von Art. 11 des LG vom 19. September 2017, Nr. 14, wahr, und zwar betreffend die Bestimmungen über die Wahl des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, des Landeshauptmanns und der Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung.

2017 hat die Prüfstelle die eigene interne Geschäftsordnung überarbeitet, um sie dem neuen Gesetzes- und Organisationsrahmen anzupassen. Insbesondere wurde der Art. 4 der vorherigen Verordnung vom Juni 2016 abgeschafft, welcher für die Gültigkeit der Versammlungen die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern vorsah, und sie hat „*das Verfahren der Zustimmung*“ eingeführt. Die neue Verordnung wurde am 30. Mai 2017 genehmigt und auf der Webseite veröffentlicht.

Das Arbeitsprogramm der Prüfstelle sah für 2017 folgende Maßnahmenbereiche vor:

- Überwachung der Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen innerhalb der Landesverwaltung; insbesondere mit Bezug auf den Bereich der Förderungen und des Wissensmanagements.
- Begutachtung des Performanceberichts 2016 der Strukturen der Landesverwaltung
- Bestätigung des Systems für die Anerkennung der Prämien an die Bediensteten der Landesverwaltung - Ajourierung und Follow-up
- Bestätigung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich Transparenz und Integrität nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der ANAC sowohl für die Landesverwaltung als auch für den Südtiroler Landtag.
- Im Bereich der Aufgaben zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit, der Unparteilichkeit und der reibungslosen Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihr abhängigen Körperschaften wird, aufgrund einer risikoorientierten Planung und unter Anwendung der eigenen professionellen Erfahrungen, die Prüfung bestimmter Strukturen und/oder Thematiken vorgenommen.
- Überprüfung der vom Gesetzeseinbringer vorgelegten Berichte zu den Folgekosten unter der Voraussetzung, dass eine einschlägige Regelung erlassen wird.
- Aufsicht über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2016 betreffend die Körperschaften laut Art. 79 des Autonomiestatuts, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, insbesondere der Stabilitätspakt des Südtiroler Sanitätsbetriebes.
- Bewertung der Mitteilungen für die Zuerkennung des Attributs „ausgezeichnet“ in Hinblick auf die Eintragung in das Verzeichnis der Abteilungsdirektoren.
- Überprüfung des Jahresberichts 2016 mit den Ergebnissen der vom Antikorruptionsbeauftragten durchgeführten Tätigkeit im Hinblick auf die Ziele für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, gemäß Art. 1, Abs. 8 bis des Gesetzes Nr. 190/2012, sowohl für die Landesverwaltung als auch für den Südtiroler Landtag.

Unter den Ergebnissen der von der Prüfstelle durchgeführten Überprüfungen, die dem Rechnungshof mit Schreiben vom 5. April 2018 übermittelt wurden, seien folgende angeführt:

- In den Bereichen der Förderung der deutschen und italienischen Kultur hat die Prüfstelle im Wesentlichen die Einhaltung der bestehenden verwaltungstechnischen Grundsätze festgestellt und verschiedene Empfehlungen gemacht, darunter jene der Bereitstellung einer

E-Government-Lösung für ein standardisiertes Verfahren zur Gewährung, Abrechnung und Kontrolle der Beiträge (einschließlich Monitoring der Verfahrenszeiten und die Standardisierung der Prozesse), Kontrollverfahren auf der Grundlage von Risikoanalysen einzuführen, eine Rotation der Mitarbeiter vorzusehen, welche die Phasen der Genehmigung und der Rechnungslegung der Projekte verfolgen, ein System für die Punktevergabe mit der entsprechenden Rangliste der Begünstigten einzuführen, eigene spezifische Indikatoren festzulegen, die es ermöglichen, das Erreichen der Ziele zu erheben und zu bewerten;

- Im Zusammenhang mit dem System der internen Kontrollen im Umgang mit dem Wissenstransfer bei Führungskräftewechsel wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, diesen Transfer als eine Strategie der Verwaltung mit der Schaffung einer Organisationskultur zu betrachten, welche die mittleren Führungskräfte, die Stellvertreter und alle Wissensträger einbezieht;
- Die Analyse der *Performance* (bezogen auf 2016) weist darauf hin, dass im Land ein umfassendes und bedeutendes Projekt der Neuorganisation mit Verbesserungen im Gang ist, wobei der gegenseitigen Ergänzung von *Performance*-Plan und wirtschaftlicher und finanzieller Planung, der Einführung von Standards der Qualität der Dienste und der Verstärkung der Gesamtbewertung des Bereichs der strategischen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit zukommt;
- Bezüglich der Bestätigung der Systeme der Zuweisung von Prämien hat die Prüfstelle unter anderem die erfolgte Programmierung der folgenden Maßnahmen vonseiten der Generaldirektion positiv zur Kenntnis genommen: Abschaffung der Grundprämie (wo möglich) und Anwendung einer einheitlichen individuellen Produktionsprämie an die Angestellten, zukünftige Erhöhung des Ausmaßes der Produktionsprämie (gegenwärtig 3% der gesamten Gehälter), Reserve von einem Anteil der Gelder für die Erneuerungen der Verträge für die Produktionsprämien, Errichtung eines Fonds und einer Kommission ad hoc für die Zuerkennung von Prämien;
- Im Hinblick auf die Überprüfungen der Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und die einwandfreie Abwicklung der Verwaltungstätigkeit wurde die Notwendigkeit unterstrichen, dass der Landessanitätsbetrieb seine eigene interne Kontrolltätigkeit weiterentwickelt und einen eigenen Dienst zur Gewährleistung einer einheitlichen und wirksamen Verwaltung der

eigenen Forderungen einführt, welche die unmittelbaren Einhebungen, bei Vereinheitlichung der Informatik-Anwendungen, gewährleistet;

- Im Zuge der Überprüfung des jährlichen Berichts (2016) durch den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung der Landesverwaltung hat die Prüfstelle nahegelegt, den Dreijahresplan zu aktualisieren, wobei die strategischen Ziele und die Maßnahmen der Vorbeugung festgelegt werden, die zweckdienlichen Abstimmungen des genannten Plans mit dem der Performance zu tätigen, die gegenwärtige Verordnung im Bereich der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit der Aufträge im Lichte der Hinweise der ANAC diesbezüglich zu aktualisieren (DLH Nr. 19/2015).

Mit Art. 24/bis des genannten LG Nr. 10/1992, i.g.F., hat das Land auch einen Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben eingeführt, um das Erreichen der Ziele der Neuregelung der öffentlichen Ausgaben des Landes sicherzustellen (der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ist bei der Generaldirektion der Körperschaft angesiedelt und er wurde im Laufe von 2015 aktiv)²²⁹.

Im Laufe von 2016 waren mit Art. 4 des LG Nr. 9/2016 weitere Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Landesverwaltung eingeführt worden, darunter auch die Verpflichtung seitens des Generaldirektors, alle zwei Jahre den Bericht betreffend eine Analyse und Kontrolle der Kosten, die in der Verwaltung für sämtliche Verfahren anfallen, des Zeitaufwands für die Abwicklung der Verfahren, der wirtschaftlichen Kosten sowie des bürokratischen Aufwands zu Lasten der Bürger sowie der Unternehmen mit dem Ziel zu erstellen, der Landesregierung Rationalisierungsvorschläge und notwendige Korrekturmaßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit zu unterbreiten (dieser Bericht muss auch der zuständigen Gesetzgebungskommission des Landtags unterbreitet und auf der Webseite veröffentlicht werden).

Mit Bezug auf die Pflichten der Öffentlichkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung gemäß GvD Nr. 33/2013, i.g.F., hat die Verwaltung mitgeteilt, die Daten, Dokumente und Informationen gemäß den Vorgaben der Transparenz auf der institutionellen Webseite im eigenen

²²⁹ Mit DLH vom 26. Februar 2016 wurde die ursprüngliche Zusammensetzung des Ausschusses auch für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt; das Dekret vom 25. November 2016 hat die fünf Mitglieder für die Jahre 2017 und 2018 bestätigt (darunter ein Landesangestellter), mit vorgesehenen Jahresausgaben von 76.150,00 Euro.

Bereich „Transparente Verwaltung“ zu veröffentlichen. Das Landesorganisationsamt nimmt die Sammlung und Veröffentlichung der Daten auf der Webseite vor, sowie die Entgegennahme der Zugangsanträge (Beschluss der Landesregierung Nr. 1406 vom 30.09.2013), während für die Inhalte und für die laufende Aktualisierung und die Übermittlung der Daten an das Organisationsamt die für die einzelnen Bereiche zuständigen Führungsstrukturen verantwortlich sind.

Am 28. April 2017 hat die Prüfstelle des Landes die vorgesehene Bescheinigung (veröffentlicht auch auf deren Webseite)²³⁰ bezüglich der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und der zu veröffentlichenden Informationen ausgestellt (betreffend das Haushaltsjahr 2016), in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der A.N.A.C. Nr. 43/2016 und Nr. 236/2017.

Dazu wird neuerlich auf die Beschlüsse der staatlichen Antikorruptionsbehörde Nr. 1360/2016 und 236/2017 verwiesen. Insbesondere wurde im ersten darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben, unbeschadet der Möglichkeit für die Regionen mit Sonderstatut und für die autonomen Provinzen, Durchführungsformen und –modalitäten zum GvD Nr. 33/2013 i.g.F. auszumachen; „...sich ausschließlich auf die Durchführungsformen und –modalitäten bezieht, ... was bedeutet, dass keinerlei inhaltliche Abweichungen vom Dekret vorgesehen werden können, welche die Transparenzverpflichtungen mindern oder beeinflussen.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. Oktober 2017, Nr. 1104, wurde der dreijährige Plan der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz des Landes für den Zeitraum 2017-2019 genehmigt.²³¹

Der Beschluss gibt in den Prämissen an, dass die Aufgabe des Verantwortlichen für die Transparenz der Landesverwaltung dem Generaldirektor zukommt, jene des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung ab 2014 dem Generalsekretär, und dass die von der Verwaltung bisher durchgeführte Analyse in jedem Fall repräsentativ für einen Prozess in der Phase der Verbesserung ist, was weiterer Untersuchung bedarf.

Die Prüfstelle hat diesbezüglich ein eigenes Gutachten erstellt, auch wenn dieses von den Bereichsbestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, in der Meinung, so im Sinne der Zusammenarbeit dem Ersuchen des Generalsekretärs zu entsprechen. Es wurde am 7. Oktober

²³⁰ http://www.provincia.bz.it/it/downloads/Allegato_1_Attestazione-Bestaetigung_25.4.2017.pdf

²³¹ <http://www.provincia.bz.it/it/downloads/Beschluss-1104-2017-delibera.pdf>

erstellt und enthält wichtige Empfehlungen, darunter jene, immer eine Analyse des nützlichen Umfelds durchzuführen, um das System der Verantwortungen und das Niveau der Komplexität der Verwaltung hervorzuheben, mit der Festlegung von strategischen Zielen und den entsprechenden Überwachungen, die eigene Verordnung über die Modalitäten des Zugangs und der Behandlung des Rechts des Bürgerzugangs schnell zu genehmigen, zur Zusammenlegung der Figur des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz und zur Einbindung mit den anderen Planungs- und Verwaltungsprozessen zu kommen (insbesondere dem Plan der Performance) und Aktionen der Sensibilisierung der Bürgerschaft durchzuführen. Das Gutachten empfiehlt außerdem eine angemessene Personalrotation, wobei die Kriterien geklärt werden.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2018, Nr. 94, hat die Landesregierung auch ein Verfahren, sog. *Whistleblowing*, für die Verwaltung der Hinweise von unrechtmäßigem Verhalten genehmigt. Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit wurden von der eigenen ‚Prüfbehörde öffentliche Aufträge‘ der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) des Landes die Ergebnisse der Kontrollen über die von den Vergabestellen/Kostenstellen durchgeführten Vergaben im Laufe des vergangenen Haushaltsjahres übermittelt.

Insbesondere wurde am 19. März 2018 eine Kopie der endgültigen Berichte über die Kontrollen bezogen auf 2016, die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen über die Vergabestellen der Gemeinden mit der Präzisierung übermittelt, dass die für das Jahr 2017 vorgesehenen Kontrollen noch im Gang sind.

Die Prüfstelle weist auf bedeutende Aspekte hin und gibt wichtige Ratschläge und Empfehlungen, darunter jene der Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Wettbewerbsverfahren und der Rotation im Falle von Vergaben unter der Erheblichkeitsschwelle der EU, wie es auch von der Leitlinie 4 der ANAC (Beschluss des Rates Nr. 1097/2016) vorgesehen ist, sowie jene der Notwendigkeit von umfassenden Überprüfungen bezüglich des Vorhandenseins der Voraussetzungen der allgemeinen Kapazität des Auftragnehmers im Sinne von Art. 80 des GvD Nr. 50/2016, mit der Möglichkeit der von Art. 32 des LG Nr. 16/2015, i.g.F., vorgesehenen Vereinfachung.

Was hingegen die Kontrollen von Vergabestellen des Sanitätsbetriebs und des Landes angeht (Amt für Sanitätsbauten), weist die gelieferte Dokumentation auf die Durchführung einer Stichprobenkontrolle im Bereich des Einkaufs von Arzneimitteln durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibung im Sinne von Art. 25, Absatz 1, Buchstabe b) des LG Nr. 16/2015, i.g.F., und auf eine andere Prüfung betreffend die zusätzlichen Arbeiten im Sinne von Art. 48 des genannten Gesetzes im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung der Ausschreibung des Umbaus und der Erweiterung des Krankenhauses Bozen hin (neue Klinik, technische Anlagen). Was die erste der genannten Kontrollen betrifft, hat die Prüfbehörde für die Fälle der Durchführung der obigen Verfahren als Verbesserung empfohlen, eine spezifische Marktforschung durchzuführen, *in primis* durch die Überprüfung der Datenbank Arzneimittel der AIFA. Im zweiten Fall wurde neuerlich die Durchführung von eingehenden Überprüfungen bezüglich des Vorhandenseins der entsprechenden Voraussetzungen empfohlen und gegenwärtig sind Analysen betreffend einen Teil der Arbeiten im Gang, welche die direkte Folge eines vorhergehenden Projektfehlers sein sollen.²³²

Der Rechnungshof weist insbesondere im Hinblick auf die Vergabe der Aufträge unter dem Schwellenwert (Art. 58 des LG Nr.16/2015 und Art. 36 des Gesetzbooks der öffentlichen Verträge laut GvD Nr. 50/2016, i.g.F.) auf die Notwendigkeit hin, dass die entsprechenden Vergaben, so wie die Durchführung der Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen laut den vereinfachten Verfahren, immer in Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, des freien Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und Rotation erfolgen. Wie auch von der nationalen Antikorruptionsbehörde in der Leitlinie Nr. 4/2016 angegeben, muss jedenfalls eine gerechte und unparteiische Bewertung der Bewerber gesichert sein, wobei Hindernisse und Einschränkungen bei der Erstellung der Angebote vermieden werden und die volle Einsicht in die Wettbewerbsverfahren und die Chancengleichheit der Marktteilnehmer sichergestellt wird, da die Beziehungen nicht nur zu einigen von ihnen zu festigen sind.²³³

²³² Vgl. endgültiger Bericht AOV – Audit 6/2016 vom 24. Februar 2017, Bericht AOV – Audit 5/2016 vom 23. Dezember 2016 und Bericht AOV – Audit 5/2016 vom 24. Februar 2017.

²³³ Vgl. Leitlinie Nr. 4, in Durchführung des GvD Nr. 50/2016, genehmigt vom Rat der Behörde mit Beschluss vom 26. Oktober 2016, Nr. 1097

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen von Art. 21/ter des LG Nr. 1/2002 (Verwendung der Rahmenvereinbarungen der AOV bezüglich der Pläne der von der Landesregierung genehmigten gemeinsamen Einkäufe)²³⁴ und von Art. 27, Absatz 2, des LG Nr. 16/2015 (die öffentlichen Auftraggeber Südtirols können Bauleistungen bis zu einem Betrag von zwei Millionen Euro durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibungsbekanntmachung vergeben) und von Art. 38, Absatz 1 und 2, des genannten Gesetzes (Die Gemeinden mit 10.000 Einwohnern oder mehr beschaffen die Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge autonom. Die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beschaffen Güter und Dienstleistungen im Wert unter 500.000 autonom; für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen).

14.2 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung

Art. 48, Abs. 2, LG Nr. 1/2002, i.g.F., sieht Folgendes vor: „Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird.“ Art. 4, Abs. 1, Buchst. a), des genannten Gesetzes sieht vor, dass der Generalsekretär, der direkt dem Landeshauptmann unterstellt ist, „über die Rechtmäßigkeit und die finanzielle Deckung der

²³⁴ Der Plan für die Jahre 2017-2018 wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1228/2016 und jener für die Jahre 2018-2019 mit Beschluss Nr. 1333/2017 genehmigt. In den Plänen hält die Landesregierung auch die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie die entsprechenden Schwellen fest, bei deren Überschreitung die auftraggebenden Verwaltungen auf die Agentur AOV für die Abwicklung der entsprechenden Verfahren zurückgreifen. Der jährliche Schwellenwert ist in den genannten Beschlüssen mit Kosten von 500.000,00, plus MwSt., angegeben.

Maßnahmen, die von der Landesregierung zu erlassen sind“, wacht.

Die Landesbestimmungen (Art. 13 LG Nr. 17/1993, i.g.F.), sehen außerdem Folgendes vor: „Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit, b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes, c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors. Die Sichtvermerke laut Absatz 1, Buchstaben a), b) und c), sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden.“

Der jährliche Bericht des Landeshauptmanns weist darauf hin, dass die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit gemäß LG Nr. 10/1992, i.g.F., bei den einzelnen Landesabteilungen, bei der Abteilung Finanzen und dem Generalsekretariat des Landes erfolgt, dessen Tätigkeit, unbeschadet der letzten Verantwortung der unterzeichnenden Führungskräfte, im Sinne der Zusammenarbeit zu sehen ist.

Mit Bezug auf die Flüssigmachung der Ausgaben und deren Feststellung wies die Verwaltung neuerlich auf Art. 49 LG Nr. 1/2002 hin, wonach die Flüssigmachungsverfügung zusammen mit der Belegdokumentation zur buchhalterischen Überprüfung der Einhaltung der im Zweckbindungsakt festgelegten Begrenzungen, Bedingungen und Modalitäten der Landesabteilung Finanzen übermittelt wird.

Was hingegen die Einnahmen und deren Feststellung angeht, bleibt die Anbringung des Sichtvermerks zur ordnungsgemäßen Buchhaltung mit Art. 36 obgenannten Gesetzes geregelt, der sie dem zuständigen Amt der Abteilung Finanzen überträgt, welche den Forderungstitel, die Identität des Schuldners und die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen verifiziert.

Weiterhin werden bei den Ausgaben alle Akten der Kontrolle unterzogen, welche Zweckbindungen bedingen können, und bei den Einnahmen alle Maßnahmen, die Landeseinnahmen betreffen. Dem Rechnungshof wurde mitgeteilt, dass Kontrollen, Inspektionen und Untersuchungen zur Feststellung von etwaigen Unregelmäßigkeiten der Gebarungen durchgeführt wurden. Insbesondere im Hinblick auf die Aufsicht über die Rechnungsführer und die bevollmächtigten Beamten führt das Land an „...sich mit

angemessenen Mechanismen der internen Kontrolle zur Gewährleistung der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit ausgestattet zu haben". Außerdem überprüft die Prüfbehörde für die EU-Finanzierungen die wirksame Arbeitsweise der von den EU-Bestimmungen vorgesehenen Systeme der Verwaltung und Kontrolle.

Gegenüber den autonomen Körperschaften oder Verwaltungen des Landes und Hilfskörperschaften, deren Haushaltsvoranschläge und Abschlussbilanzen überprüft werden, wurden keine Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und Verwaltung durchgeführt.

Was die Ergebnisse der von der Körperschaft durchgeführten Kontrollen angeht, hat diese folgende Maßnahmen angegeben:

- Ermittlung der Körperschaften und Organisationen, denen gegenüber die finanzielle Koordinierung des Landes ausgeübt wird;
- Reduzierung des passiven Mietzinses;
- Einsetzung des Kollegiums der Rechnungsprüfer;
- Eindämmung der Ausgaben bei den öffentlichen Einkäufen.

Im Rahmen seiner Untersuchungstätigkeit erkundigte sich der Rechnungshof (mit Bezug auf die Ausgabenmaßnahmen) über die Anzahl der überprüften Beschlussanträge und Zweckbindungsdekrete und über die Anzahl der ohne Sichtvermerk an die Abteilungen zurückgesandten Akten bei Angabe der häufigsten Arten von Unregelmäßigkeiten. Er erkundigte sich zudem über die Anzahl der geprüften Ausgabentitel und über die von den Abteilungen zurückgegebenen Ausgabentitel bei Angabe der hervorgegangenen Unregelmäßigkeiten - auch in Anbetracht des DLH vom 30. August 2010, Nr. 28, (stichprobenweise Nachkontrolle der elektronischen Flüssigmachungsakten von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen) - und deren Resultate.

Das Land hat bekanntgegeben, dass im Laufe des Haushaltsjahres 2017 1.260 Beschlussanträge und 13.257 Zweckbindungsdekrete verzeichnet wurden. In 1.187 Fällen wurden buchhalterische Unregelmäßigkeiten festgestellt und der Sichtvermerk und die Registrierung der entsprechenden Maßnahmen wurden verweigert. Die häufigsten Mängel betrafen die fehlerhafte Angabe der wesentlichen Elemente der Zweckbindung, insbesondere die fehlerhafte Anlastung an das Haushaltskapitel mit fehlerhafter Zuweisung der Konten der allgemeinen Buchhaltung im Vergleich

zum neuen integrierten Kontenplan laut GvD vom Nr. 118/2011, Rechenfehler verschiedener Art und fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zweckzubindenden Ausgabe. Für die Zahlung der von Landesämtern liquidierten Ausgaben wurden 107.177 Anweisungen ausgestellt. Der Ausstellung der Ausgabentitel ging die Kontrolle der entsprechenden Flüssigmachungsverfügungen voraus und somit die Prüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit. Im Laufe dieser Kontrolle wurden den Landesämtern ca. 1.200 falsch ausgefüllte Flüssigmachungsverfügungen zurückgegeben, während kleinere Korrekturen von Amts wegen vorgenommen wurden, wodurch die Akten regulär wurden, und den Ämtern wurde gleichzeitig davon Kenntnis gegeben. Außerdem wurde angeführt, dass im Sinne von Art. 3/quarter des Nr. 28/2010 in jedem Haushaltsjahr in jeder einzelnen Abteilung mindestens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen kontrolliert werden. Am 9. Januar 2018 hat das Amt für Ausgaben der Abteilung Finanzen die letzte Stichprobenziehung 2017 vorgenommen.²³⁵

Im Hinblick schließlich auf die Bestimmung von Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002, i.g.F., bezüglich der Pflicht des Kollegiums der Rechnungsprüfer im Bereich seiner Zuständigkeiten der wirtschaftlichen und finanziellen Überprüfung jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Landeshauptmann, den Präsidenten des Landtags und an den Präsidenten der Kontrollsektion des Rechnungshofs zu übermitteln, ist zu sagen, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 24. Januar 2018 diesen, im Sinne von Art. 72, Absatz 5, des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., eine Kopie der Protokolle der Versammlungen, Inspektionen, Überprüfungen, Feststellungen und Entscheidungen des vergangenen Haushaltsjahres übermittelt hat. Trimestrale Kassaüberprüfungen erfolgten am 4. April 2017 (Protokoll Nr. 12), 25. September

²³⁵ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018: Insgesamt wurden unterm Jahr 765 Flüssigmachungsbescheide von insgesamt 12.600 zur Zahlung ab 20. Januar bis zum 30. Dezember 2017 zugelassenen kontrolliert. In der Phase der Kontrolle wurde die Übereinstimmung des in der Erklärung im Anhang des Flüssigmachungsbescheids anstelle der Rechtfertigungsdokumentation Bescheinigten geprüft (Art. 3/ter DLH vom 30. August 2010, Nr. 28). Insbesondere wurde von jedem gezogenen Liquidierungsbescheid das Bestehen des Beitragsansuchens und die Gültigkeit der Ausgabendokumentation und das Vorhandensein der Erklärungen betreffend den Steuerrückbehalt und/oder wo verlangt der Erklärung der Abziehbarkeit der MwSt. überprüft und die Korrektheit der Berechnungen bescheinigt. Das Ergebnis der Kontrollen war bei fast allen Liquidierungsbescheiden positiv. In einigen Fällen war es notwendig, Originaldokumente anzufordern (die schnell geliefert wurden; das Amt verfügte nur über die Kopie der Dokumentation, da die Originale bereits zurückgegeben waren); Bestätigungen von mittels Home Banking erfolgten Zahlungen – Kontoauszüge oder Bestätigung der Bank – als Beleg des guten Ausgangs der Operation, Gehaltszettel anstelle der Liste der gezahlten Besoldung und entsprechende Zahlungsbestätigungen und Vorlagen F24 als Beleg der Einzahlung der Einbehalte. Bei zwei Beiträgen wurde aufgrund einer falschen Berechnung der Dokumentation der zugelassenen Ausgaben ein höherer Betrag gezahlt als erlaubt. Die teilweise Rückerstattung des Beitrags wurde angeordnet. In einem anderen Fall wurde schließlich ein Verfahren des Widerrufs des ganzen Beitrags eingeleitet.

2017 (Protokoll Nr. 24) und 15. Dezember 2017 (Protokoll Nr. 30) und daraus geht hervor, dass der Kassasaldo der Verwaltung an diesen Tagen mit den Mitteilungen des Schatzamtes übereinstimmt.

14.3 Die Kontrolle der Gebarung

Der jährliche Bericht des Landeshauptmanns über das System der internen Kontrollen und über die im Jahr 2016 durchgeführten Kontrollen legt dar, dass die Landesverwaltung kein System der analytischen Buchführung zur Überprüfung der erreichten Ergebnisse angewandt hat; seit 2002 war ein erstes System der analytischen Buchführung mit der Einführung einer neuen Software zur Verwaltung der Finanzen und der Buchhaltung (Anwendung SAP), organisiert nach Kostenstellen, implementiert worden. Jedoch war das Projekt der analytischen Buchführung in den letzten Jahren mit der Intention der Generaldirektion eingestellt worden, die Arbeiten im Rahmen des Projekts “Innovation der Verwaltung 2018” wiederaufzunehmen.

Die Verwaltung hat dazu erklärt, dass die finanzielle Buchführung aus Erkenntnisgründen von einem System der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung begleitet wurde, welche die einheitliche Erhebung der Gebarungsfakten unter dem finanziellen und wirtschaftlich vermögensbezogenen Gesichtspunkt garantiert.

Der Rechnungshof unterstreicht die Wichtigkeit eines wirtschaftlichen Buchführungssystems, das auf analytischen Erhebungen nach Kostenstellen gründet. Nur die Verbindung der verwendeten humanen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen mit den erreichten Ergebnissen erlaubt es nämlich, eine Überwachung der Kosten, der Leistungen und der Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit der einzelnen Strukturen vorzunehmen, in Übereinstimmung auch mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 23, Absatz 2, des LG Nr. 11/2014), wonach das Land ab 2017 die angewandten Grundsätze der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., anwenden muss.

Das Land hat dargelegt, einen Gebarungsplan angewandt zu haben (rectius Performance-Plan), die Strategien in operative Ziele umgewandelt zu haben und die qualitativen und quantitativen Ergebnisindikatoren im Performanceplan ermittelt zu haben (vgl. folgendes Kapitel). Es hat auch bekanntgegeben, dass der Performance-Plan und der entsprechende

Bericht Voraussetzung für das Abkommen über die Ziele und die Bewertung des Führungspersonals sowie für die Zuerkennung der Ergebniszulage sind.

Auch was das Haushaltsjahr 2016 betrifft, hat der Präsident der Körperschaft bekanntgegeben, dass die Gebarungskontrolle keine kritischen Punkte oder Notwendigkeiten der Anpassung und der Ergänzung der bestehenden Verwaltungstätigkeit festgestellt hat und dass die Quantifizierung der kompetenzbezogenen Ausgabenbereitstellungen das Ergebnis der Analysen über die Gebarung vonseiten der internen Kontrollorgane ist.

Der Performance-Plan 2017-2019 (Beschluss Nr. 417/2017) beschreibt den Bereich der strategischen Verwaltung jeder operativen Struktur, macht eine Analyse des Umfeldes, ermittelt die strategischen Ziele, die Prioritäten der Entwicklung, die operativen Ziele und die Leistungen, die Indikatoren und die erwarteten Ergebnisse (*Targets*).

Im Bericht über die Performance (der bezogen auf 2016 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 14. November 2017, Nr. 1233, genehmigt) werden die Abschlusswerte bzw. der Stand der Umsetzung angegeben.

Das Rundschreiben des Generaldirektors vom 12. Juli 2016, Nr. 6, mit dem Gegenstand "Performance-Plan 2017-2019", informiert unter anderem, dass die Planung der Performance und der Finanzen in Zukunft zu einem einzigen System auf dreijähriger Grundlage vereinheitlicht wird, dass für die Landesregierung der Hinweis für die Einhaltung des Einsparungsziels der laufenden Ausgaben zugunsten der investitionsbezogenen bleibt, wobei die folgenden transversalen Ziele festgelegt wurden:

- Digitalisierung der Verwaltungsverfahren;
- Vereinfachung und Rationalisierung derselben;
- Überprüfung, Kontrolle und Veröffentlichung der Daten im Bereich der Transparenz und Korruptionsbekämpfung;
- Dreijähriger IT Plan (Digitalisierung).

Im Detail legt der Plan 2017-2019, mithilfe von eigenen Indikatoren, insgesamt 183 strategische Ziele und 263 Entwicklungsprioritäten fest (mit Beschreibung der für ihre Realisierung notwendigen wichtigen Phasen). Die operativen Ziele werden mit der Erbringung von Leistungen umgesetzt (unter Leistungen sind die "Produkte" zu verstehen, welche die Verwaltung den verschiedenen Interessengruppen liefert), die den *Output* der Verwaltungstätigkeit darstellen. Der

Plan sieht auch die folgenden operativen Ziele der einzelnen Organisationseinheiten vor, die im Unterschied zu den strategischen Zielen jahresbezogen, konkret und messbar sein müssen.

Diese Ziele, so die Verwaltung, können von strategischen Zielen, von Entwicklungsprioritäten, vom dreijährigen Plan für die Korruptionsvorbeugung und der Transparenz sowie von speziellen Verwaltungsprioritäten kommen.

14.4 Die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag

Der Performance-Plan 2017-2019 legt dar, dass dieser Plan und der entsprechende Bericht zum Haushaltsabschluss, im Sinne des LG Nr. 10/1992, i.g.F., und Nr. 6/2015, i.g.F., der Kollektivverträge für das Führungspersonal, die Voraussetzung für die Vereinbarung der Ziele und die Bewertung des Führungspersonals und die Zuerkennung der Ergebniszulage darstellen.

Die jährliche Leistungsbewertung basiert daher auf dem Grad des Erreichens der Ziele und der im Plan für das Bezugsjahr vereinbarten Ergebnisse, der Wahrnehmung der Führungsaufgaben, wobei insbesondere der Personalführung Rechnung getragen wird (Verwendung des Gesprächs mit den Mitarbeitern als Führungsinstrument, Transparenz bei der Personalführung, Unterstützung, Entwicklung, Befähigung und Motivierung des Personals, Arbeitsklima etc.), der Fachkompetenz bei der Aufgabenerledigung, der Planungs- und Programmierungsfähigkeit, der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und der Verbesserung der Organisation, der Koordinierung und der Kommunikation (Information der Mitarbeiter und der Vorgesetzten, Übertragung von Verantwortung an das Personal, Teamarbeit, Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Führungsstruktur).

Für die Festlegung der Ergebniszulage muss das etwaige Erreichen der Ziele der Ausgabeneinschränkung berücksichtigt werden, da die entsprechende Bewertung eine ganz bestimmte Pflicht der Führungsverantwortung darstellt.

Die Bewertung wurde von den direkten Vorgesetzten im Rahmen von jährlichen Mitarbeitergesprächen vorgenommen, zusammen mit der Überprüfung der Erreichung der vereinbarten Ziele. Der Leitfaden zur Beurteilung der Führungskräfte und zur Zuweisung der Ergebniszulage ist im Rundschreiben des Generaldirektors vom 16. Februar 2016, Nr. 1,

enthalten.²³⁶

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass für die Bemessung der Ergebniszulage das Erreichen der vorgegebenen Einsparungsziele von grundlegender Bedeutung ist. Im Einzelnen sind fünf Prämienstufen vorgesehen, für welche die zustehende Zulage jeweils in folgendem prozentuellen Ausmaß der bezogenen jährlichen Funktionszulage festgelegt wird, und zwar:

- im Falle der Bewertung „ausgezeichnet“: +20 Prozent;
- im Falle der Bewertung „sehr gut“: +16 Prozent;
- im Falle der Bewertung „gut“: +12 Prozent;
- im Falle der Bewertung „zufriedenstellend“: +8 Prozent;
- im Falle der Bewertung „ungenügend“: 0 Prozent.

Die Ergebniszulage kann im Rahmen des Höchstausmaßes von 25% der zustehenden jährlichen Funktionszulage unter Berücksichtigung der Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur, des allgemeinen Funktionierens des Dienstes, der Zufriedenheit der Kundschaft und der Ausübung zusätzlicher Aufgaben erhöht werden.

Nachstehend ist die prozentuelle Verteilung der Führungskräfte in jeder Stufe (bezogen auf 2016 und mitgeteilt vom Landeshauptmann) angegeben: genügend 1,127 Prozent, gut 3,22 Prozent, sehr gut 39,47 Prozent, ausgezeichnet 54,97 Prozent und anderes 1,17 Prozent.

Das Landesgesetz sieht vor, dass die Prüfstelle in zwei Fällen am Bewertungsprozess der Leistungen der Führungskräfte teilnimmt:

- auf ausdrücklichen Vorschlag des zuständigen Abteilungsdirektors für die Erteilung der Beurteilung "ausgezeichnet" für Amtsdirektoren, die mindestens 4 Jahre die Funktion eines Amtsdirektors bei der Landesverwaltung Dienst geleistet haben, und zwar dafür, dass sie sich in der Erfüllung der Führungsaufgaben durch Erreichung der Zielvorgaben ihres Amtes besonders hervorgetan haben (in den Abschnitt A des Verzeichnisses der Führungskräfteanwärter werden gemäß Art. 16 des LG Nr. 10/1992 die Amtsdirektoren eingetragen, die für 2 aufeinanderfolgende Jahre die Beurteilung "ausgezeichnet" erhalten haben);
- im Falle, dass der vorgesetzte Direktor einer Führungskraft die unbefriedigende

²³⁶ <http://www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/rundschreiben.asp>

Bewältigung der Führungsaufgaben vorhält und die Rechtfertigung für unzureichend hält, so leitet er die Unterlagen an die Prüfstelle weiter. Die Prüfstelle gibt dazu eine begründete Stellungnahme ab (Art. 20 ibd.).

Der Audit-Bericht – Aktualisierung 2017 des “Systems der Prämienzuteilung”, der im Oktober 2017 von der Prüfbehörde des Landes erstellt wurde, führt an, dass das gegenwärtige System der Zuteilung der Prämien an die Landesangestellten im Allgemeinen folgende Formen vorsieht: die Leistungsprämie (Grundbeträge und zusätzliche Leistungsprämien), die individuelle Gehaltserhöhung und für das Führungspersonal eine Ergebniszulage. Im Dokument drückt das interne Kontrollorgan ein Gesamturteil der Logik, Schlüssigkeit und Klarheit im Verhältnis zwischen individueller *Performance* und Zuteilung der Prämien aus und formuliert auch eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen:

- die Digitalisierung der Automatisierung der Verwaltung der individuellen Gehaltsvorrückungen muss abgeschlossen werden;
- das Urteil der Generaldirektion des Landes wird, auch unter Berücksichtigung der Ausrichtung der ANAC, die Einführung der eindeutigen Richtwerte zur Festlegung des Ausmaßes der zusätzlichen Leistungsprämie nicht für zweckmäßig zu halten, nicht geteilt;
- es wird neuerlich empfohlen, Stichprobenkontrollen bezüglich der Erklärungen des Führungspersonals über die vereinbarten Ziele und über die Gespräche mit den Angestellten durchzuführen, da die Überprüfung im Rahmen der Untersuchung über das Wohlbefinden in der Arbeit nicht als genügend angesehen werden kann;
- die vom Land geplanten Maßnahmen, wo möglich zur Abschaffung des Grundbetrags der Leistungsprämie und zur Anwendung einer einheitlichen individuellen Leistungsprämie, zur Erhöhung des Ausmaßes der Leistungsprämie zu kommen und einen Anteil der vorgesehenen Gelder für die Erneuerung der Kollektivverträge und für die Einsetzung einer Kommission für die Zuteilung der Prämien zu reservieren, werden positiv zur Kenntnis genommen;
- besonders im Hinblick auf die gegenwärtigen Aufgabenzulagen (individuelle für bestimmte Kategorien und für einzelne Strukturen) werden Bedenken geäußert, wenn das Erreichen der Ziele des Fonds der Aufgabenzulagen nicht mit weniger Aufwand in technisch verwaltungsmäßiger Hinsicht mit der Nutzung von anderen Instrumenten möglich ist (zusätzliche Leistungsprämien).

Schließlich fordert die Prüfstelle wieder dazu auf, mit den Anstrengungen zur Gewährleistung einer immer schlüssigeren Verbindung auch in zeitlicher Hinsicht zwischen der *Performance* und dem System der Prämienzuteilung, in Übereinstimmung mit den grundlegenden Erfordernissen der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung der öffentlichen Mittel fortzufahren – und auch der Rechnungshof ist dieser Ansicht.

14.5 Die strategische Kontrolle

Im jährlichen Bericht des Landeshauptmanns über die internen Kontrollen wird darauf hingewiesen, dass Art. 3 des LG Nr. 9/2017 die Einführung der strategischen Planung ausdrücklich vorgesehen hat. Insbesondere legen der Landeshauptmann und die Landesräte, als politisch Verantwortliche für die Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten, im Performance-Plan die Ziele und die Prioritäten fest, welche die Verwaltungsstrukturen umsetzen müssen. Der Bericht zum Jahresende ist der Moment der entsprechenden Überprüfung.

Im Fragebogen wird außerdem erläutert, dass noch keine Gesetzesbestimmungen des Landes bestehen, welche Informationsinstrumente der Mitteilung der Verwaltung an den Gesetzgeber bezüglich des Standes der Umsetzung der Gesetze und der erreichten Ergebnisse vorsehen, und dass die Tätigkeit übrigens mit den Instrumenten der Landtagsanfragen, der Fragestunden und der aktuellen Fragestunden überwacht wird.

14.6 Die *Rating*-Agenturen

Auch im vorigen Haushaltsjahr wurde die seit 2002 vorgenommene unabhängige Bewertung der Finanzgebarung durch die internationalen Ratingagenturen *Moody's Investors Service* und *Fitch Rating* vorgenommen. Diesbezüglich gab die Abteilung Finanzen bekannt, dass die Autonome Provinz Bozen gegenwärtig ein *Rating* von "A3" bzw. "A-" hat. Die Bewertungen sind beide um zwei *Notches* höher als die des Staates Italien. Die Bestätigung der *Ratings* widerspiegelt den Stand der Sonderautonomie, die kontinuierliche und starke *Performance* des Haushalts des Landes, gestützt von einer aufmerksamen Verwaltungsgebarung und von starken sozioökonomischen Indikatoren, zusammen mit einer beinahe unerheblichen Schuldenposition.

Die wichtigsten *Rating* Elemente sind:

a) Das Autonomiestatut

Aufgrund der von den Rating-Agenturen angewandten Kriterien, erhält das Land Südtirol ein Rating, welches höher als jenes des italienischen Staates ist. Dies ist auf die institutionelle Festigkeit des Autonomiestatutes zurückzuführen und auf die daraus folgende hohe Finanzautonomie. Das Autonomiestatut weist der Provinz größere Kompetenzen zu als sie die Regionen mit Normalstatut haben, sowie Fixquoten auf die wichtigsten Staatssteuern, insbesondere 90% der Einkommenssteuer IRPEF und der Einkommenssteuer der juristischen Personen IRES sowie 80% der MwSt. Diese Struktur verleiht den Steuereinnahmen Südtirols Stabilität und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Bilanzflexibilität erhöht. Der Beitrag zur Sanierung der nationalen Konten unterliegt nicht einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern bilateralen Abkommen (Garantiepakt) und macht rund 500 Millionen Euro jährlich aus.

b) Solide und stabile Bilanzergebnisse:

Die Agenturen erwarten, dass die solide Haushaltperformance, wie von einem operativen Spielraum von 26 Prozent 2016 bestätigt (1,35 Milliarden Euro), auch 2017 aufrecht bleibt und sich mittelfristig stabilisiert und den Beitrag von rund 500 Millionen an den Staatsfinanzen absorbiert. Die Haushaltsergebnisse sind von steigenden Steuereinnahmen getragen, die 90% der laufenden Einnahmen ausmachen, und eine laufende Kostenkontrolle findet statt. Die Bilanz des Gesundheitssektors bleibt dank der Zuweisungen des Landes weiterhin im Gleichgewicht und hält die im Vergleich zum nationalen Durchschnittswert hohen qualitativen Standards bei, die 90% der laufenden Einnahmen ausmachen, und auch dank der laufenden Kostenkontrolle. Die Investitionsausgaben werden weiterhin vorwiegend durch hohe operative Überschüsse finanziert.

c) Vertretbares Risiko

Ende 2016 beträgt die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen 53,3 Mio. Euro, davon 3,5 Mio. Schulden beim Staat. Die Agenturen erwarten eine Zunahme des Schuldenniveaus von vernachlässigbaren 1 Prozent des Budgets. Die Garantieleistungen an Körperschaften und Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung werden voraussichtlich von 655 Mio. Euro

im Jahr 2015 auf 293 Mio. im Jahr 2016 und auf 203 Mio. im Jahr 2017 dank der Tilgung einiger früher der SEL (heute Alperia AG) genehmigten Garantien sinken. Die Agenturen schätzen, dass das Gesamtrisiko, welches die Schulden der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und der Gemeinden sowie die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und von der Handelskammer gewährten Schulden mit null Zinsen einschließt, von den 1,5 Milliarden 2016 auf 1,3 Milliarden. Euro, also 20% der laufenden Einnahmen sinken werden.

d) Stabile Wirtschaft

Die stabile Wirtschaftsstruktur der Autonomen Provinz Bozen spiegelt sich im Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von ca. 150% des europäischen Mittelwerts und einer Arbeitslosenquote von 3% (10,6% in Italien). Die Wirtschaft der autonomen Provinz bleibt, trotz seiner kleinen Dimension mit einem BIP von 21,3 Milliarden Euro, unter den stabilsten in Italien. Die Agentur Fitch erwartet, dass das Landes-BIP im Jahr 2017 dank der Fertigungsindustrie, dem Export (hauptsächlich Nahrungsmittel und Maschinen in EU-Staaten), Tourismus und dank dem Bausektor um ca. 1% wächst. Dies hält die solide Steuergrundlage aufrecht und stützt die Investitionen und die Steuerflexibilität.

e) Umsichtiges Management zur Wirtschaftsförderung:

Die Agenturen sehen das Management der autonomen Provinz als Stärke, wobei sie deren umsichtige und konservative Haushalts- und Verschuldungsgebarung mit strikter Kontrolle der Verschuldung der Gemeinden und Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung berücksichtigen, abgesehen von den Resultaten der Rechnungslegung, die konstant besser als die Voranschläge sind. Die Agenturen erwarten, dass das Land die Kostenflexibilität von einem Fünftel ihres Budgets beibehält und somit mittelfristig etwaiges Unvorhergesehenes abdecken kann.

f) Was die Änderung des Ratings hervorrufen kann:

Das Rating des Landes verläuft aufgrund des Drucks, den das nationale Rating auf das individuelle des Landes ausübt, parallel zu dem Italiens. Eine Rating Aktion Italien gegenüber würde eine analoge Rating Aktion beim Land mit sich bringen.

Eine Reduzierung des Handlungsspielraums Richtung 10-15 Prozent, die von einer geringeren Ausgabenkontrolle und/oder einer plötzlichen Abnahme der Einnahmen verursacht wird,

würde eine Reduzierung des Ratings mit sich bringen. Ein *Downgrade* könnte auch vom Verlust des Status der Sonderautonomie und also der eigenen Autonomie sowie von der Zunahme der Schulden und der (direkten und indirekten) Passiva deutlich über die Erwartungen hinaus verursacht werden²³⁷.

²³⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

15 DIE GESELLSCHAFTEN UND DIE ANDEREN ORGANISATIONEN MIT LANDESBETEILIGUNG

15.1 Der Gesetzesrahmen

Im Sinne von Art. 24 des Einheitstextes im Bereich Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung gemäß GvD vom 19. August 2016, Nr. 175, i.g.F., müssen die öffentlichen Verwaltungen "...spätestens bis 31. Dezember 2017 eine außerordentliche Überprüfung durchführen, die aus einer Feststellung aller Beteiligungen von direkt und indirekt kontrollierten Gesellschaften besteht, die zum 23. September 2016 aufrecht waren, wobei jene ausgemacht werden, die eventuell veräußert werden müssen, was als Aktualisierung des letzten verabschiedeten Rationalisierungsplans gilt. Innerhalb derselben Frist sind die Statuten der Gesellschaften gemäß den Vorschriften des gegenständlichen Gesetzes anzupassen".

Art. 4 des genannten Dekrets enthält eine genaue Auflistung der erlaubten Tätigkeiten und Art. 5 führt Verpflichtungen analytischer Art zu Lasten der Verwaltungen ein, mit der zusätzlichen Vorschrift der Übermittlung der eigenen Beschlüsse der Gesellschaftsgründung und des Erwerbs der Beteiligungen zur Information an den Rechnungshof und an die Wettbewerbs- und Marktbehörde.

In diesem Zusammenhang ist die Regelung der Modalitäten der Vergabe der öffentlichen Dienstleistungen mit wirtschaftlicher Relevanz auf Landesebene sowie der Beteiligungen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen laut LG vom 16. November 2007, Nr. 12, i.g.F., zu sehen, "...wobei der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen im Bereich des Minderheitenschutzes Rechnung zu tragen ist (Änderungen wurden im Laufe von 2017 mit dem LG vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, eingeführt.

Insbesondere sieht der vierte Absatz von Art. 12 vor, dass zum Schutz des Wettbewerbs und des Marktes die Verwaltungen "...keine Gesellschaften bilden dürfen, welche die Tätigkeit der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Diensten zum Gegenstand haben, die nicht unerlässlich für die Verfolgung des institutionellen Zwecks sind, sowie direkt Beteiligungen, auch nicht Minderheitsbeteiligungen, an Gesellschaften einzugehen oder solche aufrecht zu erhalten,

wenn diese nicht „Güter oder Dienste von öffentlichem Interesse im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche produzieren.“

Aufgrund der Abänderungen am LG Nr. 22/2017 können die Verwaltungen des Landes außerdem Beteiligungen erwerben oder beibehalten und Gesellschaften gründen:

- zur Herstellung von Gütern und zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, einschließlich der Realisierung und Verwaltung der Netzwerke und Anlagen, die für diese Dienste zweckdienlich sind;
- zur Projektierung, Realisierung und Führung eines öffentlichen Bauwerkes, auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen öffentlichen Verwaltungen, oder der Organisation und Verwaltung eines Dienstes von allgemeinem Interesse mittels Partnerschaftsabkommen im Sinne der geltenden Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verträge;
- die Beschaffungsdienste durchzuführen;
- selbst Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften zu schaffen bzw. zu erbringen oder solche, die zur Ausübung ihrer Funktionen dienen. Diesen von den Verwaltungen laut Absatz 2 kontrollierten Gesellschaften ist es verboten, neue Gesellschaften zu gründen und neue Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, unbeschadet der spezifischen Ermächtigungen der teilhabenden Körperschaften oder der verschiedenen in den Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen, welche in der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Verwaltungsorganisation erlassen wurden, und mit Ausnahme der Gesellschaften, welche als einzigen Gesellschaftszweck die Gebarung von gesellschaftlichen Beteiligungen der öffentlichen Verwaltungen haben;
- die als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Schaffung und Führung von Messeflächen und die Organisation von Messeevents, die Realisierung und Führung von Seilbahnanlagen für die Mobilität im Bereich Tourismus und Sport in alpinem Gelände sowie die Produktion von Energie auf erneuerbaren Quellen haben, zusätzlich zu den Gesellschaften/Thermalbetrieben, deren Aktienbeteiligung oder deren Tätigkeit, Güter, Personal, Vermögen, Marken und Anteile, gemäß Gesetz vom 15. März 1997, Nr. 59, Artikel 22 „Absätze 1 bis 3, in geltender

Fassung, der autonomen Provinz Bozen unentgeltlich übertragen wurden und sich auf deren Territorium befinden”.

Bereits anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung war festgestellt worden, dass die Auflistung oben nicht zur Gänze jener laut Art. 4 des mit dem GvD Nr. 175/2016 verabschiedeten Einheitstextes (siehe zum Beispiel unter Buchstabe a) die “Herstellung von Gütern”) entspricht. Was die Definitionen, die Arten von Gesellschaften und die Organisationsform der Inhouse Gesellschaften betrifft, verweist Art. 1, Absatz 10, des LG Nr. 12/2007, eingefügt von Art. 12, Absatz 10, des LG Nr. 27/2016, auf den genannten Einheitstext des Staates.

15.2 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen

Eine erste Maßnahme der Rationalisierung war mit Beschluss der Landesregierung vom 366/2015 durchgeführt wurden, die einen Plan der Rationalisierung, Veräußerung und Beibehaltung der Beteiligungen gemäß Art. 1, Absatz 611, des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, genehmigte (staatliches Stabilitätsgesetz 2015)²³⁸.

Daraufhin hat die Landesregierung das Zwischenergebnis des genannten Plans mit Beschluss Nr. 304/2016 genehmigt und dem Rechnungshof übermittelt²³⁹.

²³⁸ Der Beschluss setzt sich das Ziel, “...die Doppelung von Maßnahmen zu eliminieren, um die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben und eine wirksame Koordinierung zu gewährleisten”, und führt 7 Gesellschaften an, bei denen Rationalisierungen und interne Neuorganisationen im Gang (Nr. 4) oder geplant (Nr. 3) sind, 15 Gesellschaften, bei denen Abtretungen abgeschlossen (Nr. 7), im Gang (Nr. 2) und geplant (Nr. 6) sind, 13 Gesellschaften, bei denen die Beibehaltung der bestehenden Beteiligungen beschlossen wurde. Von den letztgenannten 13 Gesellschaften hat die Landesregierung 6 Gesellschaften anerkannt, die Tätigkeiten von öffentlichem Interesse durchführen, 5 Gesellschaften, die den institutionellen Zielen der Körperschaft entsprechende Tätigkeiten durchführen, eine mit Hilfscharakter und eine, die einen Dienst von strategischer Wichtigkeit erbringt. Anlässlich der vorhergehenden Kontrollen hatte der Rechnungshof eine gewisse Unbestimmtheit der Begründungen in obigem Plan festgestellt, welche das Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Beteiligungen nicht im Detail darlegen.

²³⁹ Nachstehend zusammengefasst die wichtigsten Ergebnisse: 3 umgesetzte und abgeschlossene Operationen der Umwandlung, Abspaltung und des Zusammenschlusses (IDM Südtirol-Alto Adige, welche die Gesellschaften EOS-BLS-SMG-TIS vereinigt; Alperia A.G. (welche aus dem Zusammenschluss von SEL A.G. und Etschwerke Bozen und Meran entstanden ist); Hospital Parking A.G. (Fusion in Form der Einverleibung in den Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen); 2 Operationen der Umwandlung waren noch im Gange (vermutlicher Ausstieg von der Brennercom A.G. und Auswahl eines Advisors für die Abtretung des Areals Bozen – ABZ A.G.); 3 Operationen der Abtretung waren umgesetzt: Central Parking A.G., Stiftung Vital und Stiftung für die wissenschaftliche Forschung und die Innovation (Auflösung im März 2016 im Gang); 5 Gesellschaften, für welche die Auflösung vorgesehen war, die in Erwartung verschiedener Widrigkeiten zeitweilig aufgeschoben worden waren (Aeroporto V. Catullo von Verona Villafranca A.G., autonome Körperschaft allgemeines Lagerhaus Bozen, autonome Körperschaft Großmarkthalle Bozen GmbH, Interbrennero A.G. und Investitionsbank Trentino Südtirol A.G.); die Operationen der Rationalisierung, die im Laufe von 2015 umgesetzt wurden oder jedenfalls *in itinere* sind (auch wenn nicht programmiert) betrafen folgende Gesellschaften: STA, BLS an die Südtirol Finance A.G. anzugliedern; die Agentur für Zivilschutz; die Bibliothek Claudia Augusta und die Bibliothek F. Tessmann.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2017, Nr. 1460, hat die Landesregierung die außerordentliche Erfassung der direkt und indirekt kontrollierten Beteiligungen zum 23. September 2016 genehmigt, wie es vom genannten Art. 24 des GvD Nr. 175/2016, i.g.F., und von Art. 1, Absatz 5, des LG Nr. 12/2017, i.g.F., vorgesehen ist. Der Beschluss, der die Verwaltungsstrukturen zur Durchführung und den damit verbundenen Verpflichtungen ermächtigt, führt in der Anlage die Details der durchgeführten Überprüfungen und Bewertungen an sowie die Ergebnisse jeder Beteiligung, die entsprechenden Begründungen für die Beibehaltung derselben und für etwaige Maßnahmen der Rationalisierung, die wie folgt zusammengefasst werden können:

Beteiligungen an Gesellschaften, die aufrecht zu erhalten sind:

- A22 – Brenner Autobahn AG, Business Location Südtirol AG, Eco Center AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Pensplan Centrum AG, Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, STA – Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, TFB - Tunnel ferroviario del Brennero Società di partecipazione SpA, Terme Meran AG;
- Zu rationalisierende Beteiligungen an Gesellschaften: ABD Airport AG, Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca SpA, Konsortium zur Verwirklichung und Verwaltung der Großmarkthalle Bozen GmbH, Körperschaft allgemeines Lagerhaus Bozen, I.I.T – Institut für innovative Technologie Bozen GmbH, Areal Bozen ABZ AG, Interbrennero AG;
- Beteiligungen, von denen die Fusion/Einverleibung vorgesehen ist: Brennercom AG (Zweig des Betriebs abgespalten und Newco Infranet gegründet), Südtirol Finance AG (Einverleibung in die Gesellschaft Business Location Südtirol AG).

Die der Kontrollsektion Bozen im Sinne von Art. 24, Absatz 3, des GvD Nr. 175/2016, i.g.F., übermittelte Maßnahme fasst die Beibehaltung der Beteiligungsanteile zusammen; sie sind in der folgenden Tabelle mit den Begründungen angeführt.

04. BEIBEHALTUNG OHNE RATIONALISIERUNGSMASSNAHME					
Für jede Beteiligung, die man ohne Rationalisierungsmaßnahme beibehalten möchte, einen Record ausfüllen					
Fortlaufende Nr. A	Bezeichnung der Gesellschaft B	Art der Beteiligung C	Durchgeführte Tätigkeit D	Beteiligungsquote % E	Begründungen der Entscheidung F
Dir_2	A22-Autostrada del Brennero SpA / Brenner Autobahn AG	Direkt	Führung der Autobahn A22	7,63	Die Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig und diese erbringt eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse (LG 12/2007, Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. a)). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Dir_5	Business Location Alto-Adige AG/ Suedtirol SpA	Direkt	Planung, Bau und Entwicklung des NOI Technologie Parks	100,00	Die In-House-Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) des LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Dir_7	eco center AG/SpA	Direkt	Führung von Umweltdiensten und -anlagen	9,99989	Die In-House-Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) des LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Dir_11	Messe Bozen AG/ Fiera di BZ SpA	Direkt	Organisation von Messe-Veranstaltungen	63,47	Gesellschaft, die in die Bestimmung laut Art. 1 Abs. 4/bis Buchst. e) LG 12/2007 fällt. Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Ind_1	Tipworld srl - GmbH	Indirekt	Organisation von Messe-Veranstaltungen	70,70	Gesellschaft, die in die Bestimmung laut Art. 1 Abs. 4/bis Buchst. e) LG 12/2007 fällt.
Dir_12	Pensplan Centrum AG/ Spa	Direkt	Die Gesellschaft hat die Tätigkeiten, die im Art. 3 des Regionalgesetzes vom 27.02.97, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen vorgesehen sind, gemäß Verordnung über die Anwendungsmodalitäten, beschlossen von der Regionalkörperschaft für den betreffenden Zeitraum im Amt, und außerdem jede weitere Tätigkeit, die für das Erreichen der darin vorgesehen Ziele geeignet ist zum Zweck.	0,99	Die In-House-Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) des LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Dir_13	Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz-für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels / Consorzio osservatorio ambientale e per la sicurezza del lavoro per i lavori afferenti il	Direkt	Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels und den Südzugang.	98,04	Die Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

	cunicolo pilota per la galleria di base del Brennero				
Dir_15	STA-Südtiroler Transportstrukturen AG/ Struture Trasporto Alto Adige SpA	Direkt	Die Führung von Anlagen und Infrastrukturen welche mit dem öffentlichen und privaten Verkehr verbunden sind, sowie jene die mit dem Bau und der Führung der diesbezüglichen Immobilien zusammenhängen	100,00	Die In-House-Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) des LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Dir_17	Südtiroler Einzugsdienste AG/ Alto Adige Riscossioni SpA	Direkt	Tätigkeit ist die spontane Einhebung, sowie die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen und ihrer Hilfskörperschaften, sowie der anderen öffentlichen Körperschaften, welche Gesellschafter sind. Die Gesellschaft übt weiter auch die Vermittlung von Technologien für die Anbindung an die nationale Schnittstelle der Zahlungen, aus.	79,87	Die In-House-Gesellschaft ist für die Verfolgung des Institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) des LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Dir_18	Südtiroler Informatik AG/ Informatica Alto Adige SpA	Direkt	Informationsdienste für die öffentliche Verwaltung in Südtirol.	78,04	Die In-House-Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) des LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.
Dir_19	TFB-Tunnel ferroviario del Brennero- Società di Partecipazioni SpA	Direkt	Führung der Beteiligung am Gesellschaftskapital der Brennerbasistunnels - Brennerbasistunnel SE und eventuell anderer Vermittler für die Realisierung der Zugverbindung des Brennerbasistunnels.	6,40	Die Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) LG 12/2007). Die Gesellschaft plant und verwirklicht ein öffentliches Bauwerk auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen öffentlichen Verwaltungen (Art. 1 Abs. 4/bis Buchst. b), LG 12/2007)
Dir_20	Therme Meran AG/ Terme Merano SpA	Direkt	Führung der Therme Meran gemäß Dienstleistungsvertrag mit der autonomen Provinz Bozen.	98,89	Die In-House-Gesellschaft ist für die Verfolgung des institutionellen Zwecks der Körperschaft notwendig (Art. 1 Abs. 4 und Abs. 4/bis Buchst. d) des LG 12/2007). Hat als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Realisierung und Führung von Diensten in Gesellschaften/Thermalbetrieben (Art. 1 Abs. 4/bis Buchst. e) LG 12/2007). Die Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis des LG 12/2007 liegen nicht vor.

Quelle: Beschluss des Amtes Finanzaufsicht vom 28. Dezember 2017, Nr. 1460

Nachstehend hingegen die Zusammenfassung der zu rationalisierenden Aktien, die von der Landesregierung, immer mit dem genannten Beschluss 1460/2017, angegeben wurden:

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Rationalisierungs-Maßnahme	Bezeichnung der Gesellschaft	Beteiligungsquote %	Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme	Erwartete Einsparungen (Betrag)
Abtretung/Verkauf Quoten	ABD-Airport AG/ SpA	100,00	In Umsetzungsphase	JA
	Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca SpA	3,58	Bei Änderung der wirtschaftlichen Umstände - Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
	Konsortium zur Verwirklichung und Verwaltung der Grossmarkthalle Bozen Ges.mbh	10,00	bereits im Dezember 2016 abgeschlossen	JA
	Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen/	20,00	Abhängig von der Verwirklichung des Projektes des Bahnhofareals. Daher wird das Abtretungsverfahren wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2018 eingeleitet.	JA
	I.I.T. (ex I.E.A.) Institut für Innovative Technologie Bozen GmbH	21,99	Wird innerhalb 2017 abgeschlossen.	JA
	Areal Bozen - ABZ AG	50,00	Es wird ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter für die Abtretung der Anteile eingeleitet	JA
	Interbrennero SpA-Interporto Serzivi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56	Entscheidung unterliegt zweier Bedingungen: Konzession A22 und Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
Verschmelzung/ Aufnahme	BrennerCom AG (Abgetrennter Betriebszweig und Newco Infranet neu geschaffen)	42,35	Rationalisierungsoperation mittels Abspaltung, welche im Dezember 2016 abgeschlossen wurde	JA
	Südtirol Finance AG	100,00	Fusionsprojekt zur Eingliederung in die Gesellschaft "Business Location Alto Adige SpA"	JA

Quelle: Beschluss des Amtes Finanzaufsicht vom 28. Dezember 2017, Nr. 1460

Besonders im Hinblick auf die Gesellschaften, bei welchen die Voraussetzungen laut Absatz 5/bis von Art. 1 des LG 12/2007, i.g.F., gegeben sind, mit der folgenden Pflicht der Neugestaltung für ihre Rationalisierung, Abtretung, Zuweisung, Einbringung, Eingliederung, Umwandlung, Abspaltung oder Verschmelzung, gibt die Landesregierung im Fragebogen, der ihr vom Rechnungshof am 18. Januar 2018 übermittelt wurde, Folgendes bekannt:

- Beim Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca Spa bestehen in vier der letzten fünf Haushaltsjahre vor 2016 Verluste und man wird die Beteiligung in Zukunft, sobald ihr Vermögenswert überprüft wird, veräußern;
- Areal Bozen ABZ AG: Es handelt sich um eine Gesellschaft mit mehr Verwaltern (4) als Angestellten (2) und sie verzeichnete in vier der letzten fünf Haushaltsjahre vor 2016 Verluste und das Verfahren der Veräußerung mit Öffentlichkeitscharakter wird voraussichtlich im Laufe von 2018 eingeleitet;

- Interbrennero SpA: Es handelt sich um eine Gesellschaft mit Verlusten in vier der letzten fünf Haushaltsjahre vor 2016 und es wurde ihre Veräußerung beim Auftreten der Bedingungen beschlossen, welche die Operation im Zusammenhang mit der möglichen Zusammenlegung mit der Brennerautobahn realisierbar machen werden;
- Tipworld GmbH: Es handelt sich um eine Gesellschaft ohne Angestellte und die Verwaltung begründet die Abweichung von den gesetzlichen Kriterien mit dem Fehlen von Vergütungen und Spesenrückvergütungen zugunsten der Verwalter.

Der Rechnungshof weist auf die Notwendigkeit hin, mit der vorgeschriebenen Rationalisierung der Beteiligungen fortzufahren, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die unbedingte Notwendigkeit der Beteiligungen zu legen ist, unbeschadet des Verbots, wiederholte Verluste abzudecken.

15.3 Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen

Der Rechnungshof hat im Laufe dieser Untersuchungstätigkeit Auskunft in Bezug auf folgende Aspekte verlangt und sich etwaige eingehendere Untersuchungen vorbehalten:

- Übernahme von Gesellschaftsbeteiligungen und Anteilen an Organisationen im Laufe des Haushaltsjahres 2017;
- Angabe der bestehenden Dienstleistungsverträge und des zuerkannten Entgelts;
- an Organisationen mit Landesbeteiligung auf der Haushaltsrechnung gezahlte Beiträge, auch aufgrund der in die Datenbank dieser Organisationen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einzutragenden Daten;
- Informationen bezüglich der Übereinstimmung der verfügbaren finanziellen Maßnahmen mit den Europäischen Verträgen und mit der europäischen Regelung im Bereich von Staatshilfen an Unternehmen.

Im Hinblick auf den ersten genannten Punkt hat das Land dem Rechnungshof im Rahmen seiner institutionellen Aufgaben und der Wettbewerbs- und Marktbehörde zur Ausübung der Befugnisse laut Art. 21/bis des G Nr. 287/1990, i.g.F., mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 die Beschlüsse der Landesregierung bezüglich der Errichtung von Gesellschaften und den Erwerb von Beteiligungen, betreffend das vergangene Haushaltsjahr, im Sinne von Art. 5, Absatz 3, des GvD

Nr. 175/2016, i.g.F., zur Kenntnisnahme übermittelt. Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Beschluss vom 7. Februar 2017, Nr. 131, betreffend die Zunahme des Gesellschaftskapitals des TFB-Tunnel ferroviario del Brennero - Società di partecipazioni SpA, über einen Betrag von 4,2 Millionen; die Gesellschaft ist in der Realisierung und Führung eines öffentlichen Bauvorhabens aufgrund von Abkommen zwischen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen tätig;
- Beschluss vom 18. April 2017, Nr. 440, mit dem Gegenstand des Eintritts des Landes in die Gesellschaft Fr. Eccel GmbH infolge der Annahme des Vermächtnisses, welches die zuständige Abteilung ermächtigt, ein Museumskonzept "Kreuzer" sowohl in struktureller als auch künstlerischer Hinsicht zu entwickeln;
- Beschluss vom 21. November 2017, Nr. 1256, betreffend eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft S.A.S.A. AG über einen Betrag von 499.972,00 Euro mit gleichzeitiger Genehmigung eines neuen Statuts für die Umwandlung in eine Inhouse-Gesellschaft zur Förderung von Formen innovativer und ökovertäglicher Mobilität für die städtischen öffentlichen Transportdienste in den größten Stadtbereichen;
- Beschluss vom 21. November 2017, Nr. 1257, betreffend die Beteiligung des Landes an der Aufstockung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft Infranet AG über 3 Millionen mit dem Ziel, Infrastrukturen von strategischer Wichtigkeit abzulösen und somit die Zusammenlegung aller verstreuten Infrastrukturen in den verschiedenen Verwaltungen anzugehen, um eine einheitliche Verwendung und Instandhaltung zu gewährleisten (die Maßnahme folgt auf den Beschluss Nr. 1039/2016, der das Projekt der Abtrennung von Brennercom AG, mit gleichzeitiger Errichtung der beitragsempfangenden Gesellschaft Infranet AG, beschlossen hat);
- Beschluss vom 28. November 2017, Nr. 1288, der, nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher die Banca d'Italia die Operation verbieten kann, den Erwerb eines Anteils von 45 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft ermächtigt, welche die Ersparnisse des PensPlan Invest SGR AG auf der Grundlage der Abkommen mit der Region Trentino Alto Adige/Südtirol und der Autonomen Provinz Trient im Rahmen eines Projektes, das auf eine wirtschaftliche Entwicklung des Landes und des öffentlichen Vermögens und auf die Realisierung von

öffentlichen Bauten abzielt; der Beschluss betrachtet das "...Modell <öffentliches Eigentum und Kontrolle>, verglichen mit den klassischen und rigideren Vertragsmodellen mit privaten Rechtspersonen, als die beste Wahl";

- Beschluss vom 5. Dezember 2017, Nr. 1359, betreffend die Beteiligung des Landes durch Kapitaleinbringung *in natura* über einen Wert von 14,9 Millionen an der Aufstockung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft Infranet AG mit dem Ziel, die Beteiligungen in Gesellschaften beizubehalten, welche Güter herstellen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, einschließlich die Realisierung und Verwaltung der Netzwerke und Anlagen, die für diese Dienste zweckdienlich sind;
- Beschluss vom 31. März 2015, Nr. 364, der im Rahmen der Realisierung des neuen Technologieparks Bozen eine mehrjährige Aufstockung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft Business Location Südtirol AG über einen Gesamtbetrag von 29,9 Millionen wie folgt finanziert: 1,3 Millionen 2015, 8,5 Millionen 2016, 16,4 Millionen 2017 und 3,7 Millionen 2018, und der Gesellschaft ein Oberflächenrecht für die Dauer von 30 Jahren überträgt.

Hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Bestimmungen der EU-Verträge und der Regelung der Staatsbeihilfen an Unternehmen betreffend die finanziellen Maßnahmen der Beschlüsse Nr. 1256 und Nr. 1288 von 2017 hat das Land präzisiert, dass der Erwerb einer Beteiligung in der Gesellschaft SASA AG durch den Willen begründet wurde, öffentliche lokale Transportdienste an die Gesellschaft selbst zu vergeben, im Sinne und in Einhaltung von Art. 5, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 23. Oktober 2007, die verfügt, dass "die zuständigen Behörden auf lokaler Ebene, sei es nun eine einzelne Behörde oder eine Gruppe von Behörden, welche integrierte öffentliche Dienste des Personentransports erbringen, selbst die Dienste des öffentlichen Personentransports erbringen oder eine Direktvergabe mit Verträgen öffentlicher Dienstleistung an ein anderes Rechtssubjekt vornehmen können, über welches die zuständige Behörde auf lokaler Ebene oder im Falle einer Gruppe von Behörden wenigstens eine dieser dieselbe Kontrolle wie bei den eigenen Strukturen ausüben". Bei der Vergabe des Dienstes sind die Bedingungen laut den Buchstaben a) bis e) der genannten Bestimmung sowie – wie ausdrücklich vom Beschluss 1257/2017 vorgesehen – die Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 7 einzuhalten. Was hingegen den Beschluss Nr. 1288, betreffend Pensplan Invest SGR AG angeht, ist zu sagen, dass der Wert der Aktien von einem

beeidigten Gutachten durch einen unabhängigen Fachmann festgelegt wurde. Das gewährleistet die Einhaltung der Marktbedingungen, wie es von der Mitteilung der Kommission über die Staatbeihilfen laut Art. 107, Absatz 1, des Vertrags vorgeschrieben ist.²⁴⁰

Zu den Kontrollen der beteiligten Gesellschaften durch das Amt für Finanzaufsicht der Abteilung Finanzen gehört die jährliche Vorlage (vonseiten des Rechnungsführers Verwahrer der Aktien) der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung der geführten Aktientitel an die eigene Verwaltung für die darauf folgende Übermittlung an die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs; die auf die Führung 2017 bezogene Rechnungslegung wurde am 27. März 2018²⁴¹ hinterlegt und damit die gerichtliche Rechnungslegung eingeleitet.

Gegenwärtig bestehen die folgenden Dienstleistungsverträge:

Gesellschaft	Beschluss der Landesregierung: Genehmigung des Dienstleistungsvertrags	Zuerkannte Geldmittel in Euro (einschließlich MwSt)
ABD-Airport AG	Beschluss Nr. 567 vom 23/05/2017	3.904.000,00
Business Location Südtirol AG	Beschluss Nr. 272 vom 14/03/2017 Beschluss Nr. 1290 vom 28/11/2017	insgesamt 3.416.350,00
STA-Südtiroler Transportstrukturen AG	Beschluss Nr. 326 vom 22/03/2016 Beschluss Nr. 1370 vom 06/12/2016 Beschluss Nr. 566 vom 23/05/2017	insgesamt 12.080.696,00
Südtirol Finance AG	Beschluss Nr. 800 vom 25/07/2017	785.070,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	Beschluss Nr. 1471 vom 27/12/2016	3.025.600,00
Südtiroler Informatik AG	Beschluss Nr. 649 vom 13/06/2017 Beschluss Nr. 650 vom 13/06/2017 Beschluss Nr. 651 vom 13/06/2017 Beschluss Nr. 1431 vom 19/12/2017	insgesamt 32.724.623,17
Therme Meran AG	Beschluss Nr. 87 vom 31/01/2017	3.500.000,00

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Die folgende Tabelle führt die im Laufe von 2017 ausgezahlten Investitionsbeiträge an:

Gesellschaft	Ausgabenzweck- bindung 2017	Titel Rech- nungsl.	Beschreibung Kapitel	Ausgabenzweckbindung insgesamt	
MESSE Bozen AG	R160007780-015	1	U12011.0330 – Beiträge an Arbeitgeber für betriebliche Tagesstätten und Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter, 8/2013, Art.16)	10.032,37	74.532,37

²⁴⁰ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

²⁴¹ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion vom 6. Juni 2017

			– Laufende Zuweisungen an andere Unternehmen		
	R160005882-003	1	U16011.0030 - Beiträge an Arbeitgeber für betriebliche Tagesstätten und Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter, 8/2013, Art.16) - Laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	20.000,00	
	R160006809-002	1	U14021.1830 – Beiträge an Einrichtungen, Körperschaften Verbände und Organisationen für Maßnahmen zugunsten der Bereiche Handel und Dienstleistungen (LG 4/1997, Art. 23/quater) - Laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	15.000,00	
	R160006171-001	1	U14021.0690 – Beiträge an private Genossenschaften und Unternehmen für Maßnahmen zur wirtschaftlichen Steigerung und Fortbildung und zur Spezialisierung im Bereich des Handels und der Dienstleistungen (LG 79/1973) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	8.000,00	
	R160007508-003	1	U14021.0690 – Beiträge an private Genossenschaften und Unternehmen für Maßnahmen zur wirtschaftlichen Steigerung und Fortbildung und zur Spezialisierung im Bereich des Handels und der Dienstleistungen (LG 79/1973) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	21.500,00	
THERME MERAN AG	R160008007-390	1	U15031.0180 - Beiträge an Unternehmen für die Eingliederung in die Arbeitswelt von Invaliden (LG 7/2015, Art. 15, Absatz 1, Buchstabe a, b und e, Art. 14, Absatz 1, Buchstabe b) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	2.641,00	2.842,00
	R160008007-391	1	U15031.0180 - Beiträge an Unternehmen für die Eingliederung in die Arbeitswelt von Invaliden (LG 7/2015, Art. 15, Absatz 1, Buchstabe a, b und e, Art. 14, Absatz 1, Buchstabe b) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	201	
SASA AG	D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	2.473.143,04	21.216.507,38

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

D160023973-001	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	2.700.000,00
D160023973-002	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	3.500.000,00
D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52
D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52
D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52
D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52
D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52
D113800575-033	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	92.214,25
D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52
D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

			14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen		
	D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52	
	D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52	
	D113800575-033	1	U10021.0150 – Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	85.434,90	
	D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,52	
	D170001190-003	1	U10021.0090 – Ordentliche und ergänzende Betriebsbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17) – laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.236.571,51	
SÜDTIROL INFORMATIK AG	R160007781-001	1	U12011.0395 – Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter, 8/2013, Art.16) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen	8.709,93	9.775,65
	R160007781-010	1	U12011.0395 – Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter, 8/2013, Art.16) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen	1.065,72	
ALPERIA	R160007781-008	1	U12011.0395 – Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter, 8/2013, Art.16) - Laufende	9.199,20	10.889,55

		Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen	
	R160007781-006	1 U12011.0395 – Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter, 8/2013, Art.16) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen	1.690,35

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

Nachstehend die Gesellschaften mit Landesbeteiligung zum 31. Dezember 2017, die in der Anlage 2 der Rechnungslegung angeführt sind:

Gesellschaft	Beteiligung %
ABD-Airport AG	100,00
AEROPORTO VALERIO CATULLO DI VERONA VILLAFRANCA SPA	3,58
ALPERIA AG	54,45
SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG	79,85
SÜDTIROL FINANCE AG	100,00
AREAL BOZEN AG	50,00
A22-BRENNER AUTOBAHN AG	7,63
BUSINESS LOCATION SÜDTIROL AG	100,00
ZENTRUM REGIONALE ZUSATZPENSIONEN AG KURZ "PENSPLAN CENTRUM AG"	0,99
KONSORTIUM DER BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ FÜR DIE ARBEITEN AM ERKUNDUNGSSTOLLEN DES BRENNERBASISTUNNELS – KURZ "KONSOTIUM BEOBACHTUNGSSTELLE"	98,04
FR. ECCEL GMBH	100,00
ECO CENTER AG	9,99
KÖRPERSCHAFT ALLGEMEINES LAGERHAUS BOZEN	20,00
MESSE BOZEN AG	88,44
SÜDTIROL INFORMATIK AG	78,04
INFRANET AG	94,46
INTERBRENNERO – INTERPORTO SERVIZI DOGANALI E INTERMODALI DEL BRENNERO SPA - KURZ "INTERBRENNERO SPA"	10,56
INVESTITIONSBANK TRENINO SÜDTIROL AG	17,49
SASA – GESELLSCHAFT AUTOBUSLINIENDIENSTE AG	17,79
STA – SÜDTIROLER TRANSPORTSTRUKTUREN	100,00
THERME MERAN AG	98,89
TFB-TUNNEL FERROVIARIO DEL BRENNERO - SOCIETA' DI PARTECIPAZIONI SPA	6,38

Quelle: Anlage 2 des Berichts der Rechnungslegung 2017 - APB

Die Gesellschaften mit direkter Beteiligung sind 22, davon jene mit totaler Beteiligung 5.

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist im Vermögensstand der Rechnungslegung zum 31. Dezember 2017 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 967.987.137,9 Euro verzeichnet (Gesamtwert zum 1. Januar 2017: 828.521.963,59 Euro). Dieser Wert wurde von der Verwaltung auf der Grundlage des gehaltenen Anteils am Nettovermögen und der Daten der Bilanzen der Gesellschaften des Haushaltsjahres 2016 (letzte verfügbare) berechnet.

Die Anlage 6 des Gebarungsberichts gibt, im Sinne von Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j) des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., das Informationsschreiben mit den Ergebnissen der von der Körperschaft Land durchgeführten Überprüfung der gegenseitigen Schulden und Forderungen der Hilfskörperschaften und der kontrollierten und beteiligten Gesellschaften an. Diese Überprüfung wurde vom zuständigen Amt der Abteilung Finanzen durchgeführt, das im Bericht über die Gebarung hervorgehoben hat, dass die buchhalterische Erhebung in der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung der Gesellschaften und der finanziellen Erhebung des Landes zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt und es so Abweichungen geben kann, die in den Tabellen der Anlage der Rechnungslegung spezifisch begründet werden. Nämlich wurden einige Schuldenposten, die *“...in deren Bilanzen eingetragen sind, nicht auf der Einnahmenseite der Landesbilanz festgestellt, da die vom GvD 118/2011 und vom Buchführungsgrundsatz betreffend die finanzielle Buchführung laut der Anlage 4/2 dieses Dekrets vorgesehenen Voraussetzungen für die Feststellung fehlen. Es sei zum Beispiel an die Operationen der ordentlichen Neufeststellung der Aktivrückstände im Sinne von Art. 3, Absatz 4, des GvD 118/2011 erinnert, die, aufgrund der nicht möglichen Durchführung der Ausgaben vonseiten des Landes, die Neufeststellung der Zweckbindung im Jahr der effektiven Fälligkeit mit sich bringt, mit der gleichzeitigen Verschiebung der wirtschaftlichen Kompetenz der entsprechenden Kosten (Schulden). In dieser Situation behält die Körperschaft oder Gesellschaft einen Posten für auszustellende Rechnungen in der Bilanz bei. Im Laufe von 2017 hat die Abteilung Finanzen die folgenden Maßnahmen zur Abklärung der Schulden/Forderungen gegenüber den eigenen Hilfskörperschaften und den kontrollierten Gesellschaften mit eigener Beteiligung im Sinne von Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j, des gesetzesvertretenden Dekrets 118/2011 getroffen: insbesondere die neue genaue Bestimmung der bestehenden Forderungen und Schulden mit genauer Festlegung dessen, was eine Schuld/Forderung der Autonomen Provinz Bozen ist, und die Ermittlung der häufigsten Fälle, die Neuplanung der Tätigkeit, wobei auch die nötigen Bilanzänderungen vorgenommen werden, um zeitliche*

Verschiebungen zu vermeiden. Es wurde auch eine spezielle Weiterbildung für die Buchhalter der Organisationen mit Landesbeteiligung (sie erfolgte im August 2017) betreffend die Löschung der Passivrückstände in der Bilanz des Landes, welchen keine Forderungsposten in den Bilanzen der Körperschaften und Gesellschaften mit Landesbeteiligung entsprechen, organisiert“.²⁴²

Das Land hat geltend gemacht, dass gegenüber den folgenden Rechtsträgern keine Schuld- und Forderungsbeziehungen bestehen: Interbrennero S.p.A., Tunnel ferroviario del Brennero S.p.A., Aeroporto Valerio Catullo S.p.A., Pensplan Centrum AG, Arbeitsförderungsinstitut, Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau.

In der Anlage der Rechnungslegung sind die Begründungen für die bestehenden Abweichungen zwischen den Schuld- und Forderungspositionen des Landes und jener der Organisationen mit Landesbeteiligung angeführt.

Der Rechnungshof weist auf die Wichtigkeit von genauen Untersuchungen bezüglich der Abweichungen sowie auf die Notwendigkeit hin, dass die buchhalterische Dokumentation von den Überprüfungsorganen beglaubigt ist, wie es Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j), des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., vorsieht. In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat das Land diese Notwendigkeit geteilt und vorgebracht, dass die Abweichungen in Zukunft Gegenstand einer analytischeren Begründung sein werden.

Die folgende Tabelle gibt die Forderungen und Schulden und das Nettovermögen der Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mehr als 50 Prozent zum 31. Dezember 2016 an:

GESELLSCHAFT	Forderungen 2015	Forderungen 2016	Schulden 2015	Schulden 2016	Netto- vermögen 2016
ABD AIRPORT AG	1.308.585,00	1.091.785,00	2.788.923,00	881.688,00	36.787.245,00
ALPERIA AG	66.587,00	282.171.309,00	727.227,00	258.688.255,00	51.105.538,00
SÜDTIROL FINANCE AG	5.518.916,00	6.475.140,00	155.323.852,00	124.515.271,00	51.306.662,00
SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG	695.194,00	2.420.103,00	756.576,00	2.420.103,00	1.312.461,00
AREAL BOZEN AG	247.236,00	264.097,00	241.991,00	279.077,00	1.780.690,00
BUSINESS LOCATION SÜDTIROL AG	4.934.787,00	5.291.741,00	10.509.495,00	14.299.910,00	80.030.532,00
KONSORTIUM DER BEOBACHTUNGS- STELLE FÜR UMWELT- UND	582.558,00	678.394,00	184.052,00	678.394,00	408.000,00

²⁴² Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 20. April 2018

ARBEITSSCHUTZ FÜR DIE ARBEITEN AM ERKUNDUNGSSTOLLEN DES BRENNER-BASISTUNNELS UND DER ZULAUFSTRECKE SÜD					
MESSE BOZEN AG	2.184.062,00	2.370.947,00	2.520.544,00	3.289.125,00	37.489.270,00
SÜDTIROL INFORMATIK AG	3.824.499,00	21.520.658,00	2.174.972,00	21.520.658,00	11.945.331,00
SÜDTIROLER TRANSPORTSTRUKTUREN AG	23.518.488,00	18.788.928,00	15.940.127,00	9.845.277,00	15.742.212,00
THERME MERAN AG	701.940,00	445.458,00	16.026.092,00	12.016.436,00	50.718.475,00

Quelle: <https://portaletesoro.mef.gov.it>.

Bezüglich der 11 Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mehr als 50 Prozent ist ein Rückgang der Gesamtverschuldung zu verzeichnen, die von 16 Millionen 2015 auf 12 Millionen 2016 abnimmt. Die entsprechenden auf die Bilanzen 2017 bezogenen Daten werden im laufenden Haushaltsjahr in die Datenbank eingetragen und so wird im Rahmen der nächsten Billigung darüber berichtet.

Die der Datenbank "Portale Tesoro" des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (<https://portaletesoro.mef.gov.it>) im Rahmen der Vereinheitlichung der Erhebungen über alle Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung mitgeteilten gezahlten und zweckgebundenen Mittel, sind folgende:

Beteiligte Gesellschaft	Für Dienste zweckgeb. Mittel	Für Dienste gezahlte Mittel	Gezahlte Kapitalerhöhungen	Zweckgeb. Mittel gesamt	Gezahlte Mittel gesamt
ABD-Airport AG	5.200.000,00	4.766.666,00	350.000,00	5.550.000,00	5.116.666,00
ALPERIA AG	0	0	408.380.656,00	408.418.574,00	408.390.280,00
SÜDTIROL FINANCE AG	767.380,00	0	50.000.000,00	50.767.380,00	50.000.000,00
SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG	2.281.400,00	1.711.050,00	0	2.281.400,00	1.711.050,00
AREAL BOZEN AG	0	0	0	0	0
BUSINESS LOCATION SÜDTIROL AG	1.689.863,00	0	30.090.000,00	31.779.863,00	34.652.439,00
KONSORTIUM DER BEOBACHTUNGS-STELLE FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ FÜR DIE ARBEITEN AM ERKUNDUNGSSTOLLEN DES BRENNER-BASISTUNNELS UND DER ZULAUFSTRECKE SÜD	0	0	3.000,00	3.000,00	3.000,00
MESSE BOZEN AG	122.585,00	0	6.005.300,00	6.127.885,00	6.043.308,00
SÜDTIROL INFORMATIK AG	19.591.100,00	17.668.549,00	17.578.000,00	19.608.678,00	17.676.017,00

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

SÜDTIROLER TRANSPORTSTRUKTUREN AG	5.842.917,00	4.226.394,00	4.117.549,00	9.960.466,00	7.571.458,00
THERME MERAN AG	3.500.000,00	0	5.458,00	3.505.458,00	2.302,00

Quelle: <https://portaletesoro.mef.gov.it> (März 2018)

Insbesondere ist, was die Gesellschaft Südtirol Finance AG anbelangt, eine Gesellschaft mit dem Zweck der Verwaltung der öffentlichen Landesgelder, anzuführen, dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1255/2017 gleichzeitig mit einer Kapitalaufstockung eine neue Gesellschaftssatzung genehmigt wurde. Diese Aktualisierung erfolgte, so ist in den Prämissen des Beschlusses zu lesen, in Anpassung an die Gesetzgebung laut GvD Nr. 175/2016, i.g.F., und an das LG Nr. 12/2017, i.g.F.. Mit Beschluss Nr. 800/2017 wurde der entsprechende Dienstleistungsvertrag für das Jahr 2017 genehmigt. Die Gesellschaft muss dem Land nämlich jedes Jahr einen Programmvorschlag übermitteln, der nach der Verabschiedung durch die Landesregierung der Dienstleistungsvertrag wird, in Einhaltung der vom Rahmenvertrag Reg. 37/2014 vorgesehenen Verpflichtungen und Rechte. Für die Erbringung der vergebenen Dienste gibt das Land eine jährliche Finanzierung (für 2017 785.070,00 Euro einschließlich MwSt). Insbesondere sieht das Durchführungsprogramm 2017 die Unterstützung folgender Projekte vor: Innovation der lokalen Wirtschaft (Strategischer Fonds Trentino Südtirol), Führung der Rotationsfonds Breitband für die Gemeinden, Rotationsfonds Vorschuss Steuerabzüge für die energetische Sanierung sowie Erwerb der Finanzmittel der Europäischen Investitionsbank für öffentliche strategische Projekte (z.B. Elektrifizierung des Zugs Vinschgau).

Dazu wird auf die Bemerkungen im Kapitel 7.4 dieses Berichts verwiesen, besonders im Hinblick auf die Verpflichtung, die Einhaltung der sog. *regola aurea* bzw. die Zuführung zu Investitionen der als Schulden aufgenommenen Beträge zu gewährleisten, auch in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verfassung und des Statuts und in Erfüllung der internationalen Verpflichtungen Italiens.

Im Hinblick auf die Gesellschaft mit Landesbeteiligung Südtiroler Einhebungsdienste AG ist zu bemerken, dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 396/2017 ein neues Reglement über die Zwangsvollstreckung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen verabschiedet wurde. Die Maßnahme folgt auf den Beitritt der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes zur

Inhouse Gesellschaft, der zwischen Ende 2015 und Anfang 2016 erfolgte. Der Dienst wurde an die Gesellschaft, im Sinne von Art. 44/bis des LG Nr. 1/2002, mit Dienstleistungsvertrag vergeben.

Die Daten betreffend die erfolgten Vergütungen der Gesellschaften zugunsten von externen und mit Beratungen beauftragten Mitarbeiter (darin enthalten die Aufträge für Mitarbeit sowohl gelegentlich als auch kontinuierlich und koordiniert, abgesehen vom besonderen Inhalt der Leistung, sowie getragene Ausgaben für Werbung usw.) waren am 31. Mai 2018 auf der Webseite des Landes noch nicht veröffentlicht.²⁴³ Es sei darauf hingewiesen, dass Art. 15, Absatz 4, des GvD Nr. 33/2013, i.g.F., eine Frist von drei Monaten ab Auftragsvergabe und die drei folgenden Jahre nach dem Auftragsende für die entsprechenden Veröffentlichungen vorsieht. Im Sinne der geltenden Bestimmungen müssen die Informationen vollständig, leicht einsehbar und verständlich sein.

In Erfüllung der Pflichten laut GvD Nr. 33/2013, in geltender Fassung (Neuordnung der Regelung betreffend die Veröffentlichungspflicht, Transparenz und Verbreitung von Information vonseiten der öffentlichen Verwaltungen), veröffentlicht das Land über die Abteilung Finanzen auf der eigenen Webseite, bezogen auf die Gesellschaften mit Landesbeteiligung, die vom Land abhängigen Körperschaften und die von der Verwaltung kontrollierten Körperschaften privaten Rechts.

Von der Verwaltung kontrollierte Körperschaften privaten Rechts	Verwaltungsrat Anzahl Mitglieder APB	Gesamtlasten (gezahlt) auf dem Haushalt 2016 der APB	Gewinn/Verlust		
			2014	2015	2016
ABD-Airport AG	3	11.683.433,32	10.016,00	95.815,00	30.888,00
AEROPORTO VALERIO CATULLO DI VERONA VILLAFRANCA SPA	0	0,00	-8.769.320,00	102.707,00	195.174,00
SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG	3	5.006.474,14	228.702,00	200.476,00	282.373,00
SÜDTIROL FINANCE AG	3	100.000.000,00	666.734,00	88.102,00	351.556,00
AREAL BOZEN AG	2	0,00	-306.536,00	-329.843,00	-508.661,00
BRENNERCOM AG	2	0,00	1.022.031,00	-2.586.893,00	0,00
BUSINESS LOCATION SÜDTIROL AG	3	48.457.256,76	371.057,00	300.036,00	419.870,00
ZENTRUM REGIONALE ZUSATZRENTEN AG - KURZ "PENSPLAN CENTRUM AG"	0	0,00	2.013.897,00	1.514.642,00	1.193.101,00

²⁴³ <http://www.buergernetz.bz.it/de/institutionelle-veroeffentlichungen/beratungsauftraege-landesbeteiligung-gesellschaften.asp>

KONSORTIUM DER BEOBACHTUNGS-STELLE FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ FÜR DIE ARBEITEN AM ERKUNDUNGSSTOLLEN DES BRENNER-BASISTUNNELS UND DER ZULAUFSTRECKE SÜD	2	959.163,62	0,00	0,00	0,00
KONSORTIUM ZUR VERWIRKLICHUNG UND VERWALTUNG DER GROSSMARKTHALLE BOZEN GMBH	1	0,00	6.496,00	1.619,00	0,00
ECO CENTER AG	1	20.950.210,40	1.145.244,00	1.542.007,00	2.163.857,00
KÖRPERSCHAFT ALLGEMEINES LAGERHAUS BOZEN	1	0,00	54.518,00	56.834,00	71.588,00
MESSE BOZEN AG	3	349.548,44	658.832,00	158.524,00	219.767,00
IDM SÜDTIROL SONDERBETRIEB	4	70.929.966,00	0,00	0,00	478.363,00
SÜDTIROL INFORMATIK AG	2	31.296.559,66	157.529,00	436.765,00	426.369,00
INTERBRENNERO – INTERPORTO SERVIZI DOGANALI E INTERMODALI DEL BRENNERO SPA KURZ "INTERBRENNERO SPA"	1	0,00	-1.633.726,00	-220.328,00	-929.683,00
INSTITUT FÜR INNOVATIVE TECHNOLOGIE BOZEN GMBH KURZ "IIT BOZEN GMBH "	1	0,00	-14.526,00	-74.762,00	10.797,00
INVESTITIONSBANK TRENTINO SÜDTIROL AG	2+1 con Tn	0,00	1.386.025,00	-6.792.038,00	259.239,00
SEL AG	4	0,00	34.423.388,00	7.585.844,00	0,00
AG BRENNERAUTOBAHN	1	137.523,54	72.678.886,00	76.377.657,00	71.734.302,00
STA – TRANSPORTSTRUKTUREN SÜDTIROL	3	33.206.260,28	1.255.909,00	502.602,00	308.631,00
THERME MERAN AG	5	10.504.601,90	539.393,00	465.482,00	1.303.568,00
TUNNEL FERROVIARIO DEL BRENNERO - SOCIETA' DI PARTECIPAZIONI SPA	1	6.892.500,00	291.062,00	160.178,00	126.248,00

Quelle: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/beteiligte-gesellschaften.asp>

Es ist festzustellen, dass die beteiligten Gesellschaften Areal Bozen AG und Interbrennero SpA drei Jahre nacheinander negative Ergebnisse aufgewiesen haben.

Immer was die Veröffentlichung der oben genannten Daten angeht, hat das Land, bezogen auf die beaufsichtigten Körperschaften und auf die Körperschaften privaten Rechts welcher Bezeichnung auch immer, im Sinne von Artikel 22, Buchstaben a) und c), des genannten Dekrets Folgendes bekanntgegeben:

Vom Land abhängige Körperschaften und entspr. Gesetzgebung	Verwaltungsrat Nr. designiert/ernannt APB	Gesamtlasten (ausgezahlt) auf dem Haushalt 2016 der APB	Verwaltungsüberschuss/-fehlbetrag		
			2014	2015	2016
Agentur für die Mobilität LG 16/1985, Art.3/ter	Ohne Verwaltungsrat	1.800.000,00	69.233,41	208.698,99	127.295,00
Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung LG 11/2009, Art. 12	Ohne Verwaltungsrat	634.914.301,93	17.997.446,41	1.008.094,61	356.699,16

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Agentur für Zivilschutz LG 15/2002		3	44.810.139,02	4.918.158,00	1.780.337,60	825.646,00
Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung LG 28/82	Ohne Verwaltungs-Rat		63.866.528,99	2.428.863,37	1.456.267,78	986.000,85
Land- und forstwirtschaftl. Versuchszentrum Laimburg LG 6/2013	Ohne Verwaltungs-Rat		23.810.533,72	7.867.858,66	8.097.883,62	1.664.001,00
Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rù LG 27/1976		6	2.429.228,10	10.779,54	29.714,94	239,17
Arbeitsförderungsinstitut LG 39/1992, Art. 42, Absatz 1, Buchstabe a		7	1.610.000,00	35.298,37	26.005,99	7.013,04
Rundfunkanstalt der Provinz Bozen LG 16/1975		4	12.826.027,38	2.021.349,19	957.713,50	-961.818,76
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge LG 15/2011, Art. 27	Ohne Verwaltungs-Rat		2.340.000,00	472.457,12	655.176,56	1.747.754,12
Agentur für die Aufsicht über den geförderten Wohnbau L.G. 13/1998 Art. 62/ter	Ohne Verwaltungs-Rat		790.000,00	0,00	44.048,40	64.283,16
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ LG 18/1993		6	11.251.227,76	116.011,79	241.598,91	274.325,32
Institut für den sozialen Wohnbau der APB LG 13/1998		3	15.050.937,80 (GFB) 32.323.459,37	2.557.015,00	2.592.880,00	3.526.679,00
Agentur für Energie Südtirol – Klimahaus LG 15/2010, Art. 14/bis		3	1.251.447,34	81.379,00	643,00	955,77
Betrieb Landesmuseen LG 38/1988 (wendet die potenzierte finanzielle Buchführung an)	Ohne Verwaltungs-Rat		19.142.065,20	965.841,58	1.175.485,90	2.527.484,45

Quelle: <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/beteiligte-gesellschaften.asp>

Von der Verwaltung kontrollierte Körperschaften privaten Rechts	% Beteiligung			Verw.rat Anzahl Vertreter APB	Gesamtlast auf dem Haushalt (ausgeschüttet) 2016 der APB	Gewinn/Verlust		
	APB	Andere öffentl. Verw.	Private			2014	2015	2016
Stiftung Museion	77%	0	23%	5	4.931.958,80	216.583,40	-10.843,00	170.603,78
Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen	50%	50%	0%	2	1.617.254,76	298.110,83	70.534,26	138.936,00
Stiftung Haydn Orchester Bozen und Trient	33,33%	66,67%	0%	0	0,00	723,88	-168.032,86	455.383,35
Stiftung Dolomiten UNESCO	25%	75%	0%	1	274.400,00	-7.310,00	5.846,00	42.109,00
Körperschaft Führung Theater und Kurhaus Meran	keine	keine	0%	3	531.727,76	23.495,35	46.164,48	8.476,02
Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen EURAC	keine	keine	0%	4	39.860.013,48	359.985,00	80.395,00	141.347,00

RECHNUNGSHOF Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Bericht, welcher der Entscheidung der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen beigelegt wurde – Haushaltsjahr 2017

Freie Universität Bozen	0	0	100%	4	120.435.956,50	4.863.517,00	1.688.646,10	11.749.410,00	-
Teatro Stabile Bozen	40%	60%	0%	2	2.306.286,32	118,80	190,91	80,90	

Quelle: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/beteiligte-gesellschaften.asp>

Was schließlich die Kontrollen der Körperschaft über die eigenen beteiligten Organisationen angeht, führt der jährliche Bericht des Landeshauptmanns über die Arbeitsweise der internen Kontrollen Folgendes an:

- Das Land verfügt über keine Struktur, die sich speziell mit der Kontrolle der beteiligten Organisationen befasst;
- Die Kontrollen wurden hauptsächlich von öffentlich ernannten Mitgliedern durchgeführt;
- Die Kontrollen über die Inhouse Gesellschaften werden von den bereichszuständigen Ressorts der Landesverwaltung im Sinne von Art. 3 des LG Nr. 12/2007, i.g.F., des Beschlusses der Landesregierung Nr. 134/2010 betreffend die Verhaltensregeln für die beteiligten Gesellschaften durchgeführt;²⁴⁴
- Das Land übt eine Überwachung der Bilanzen der öffentlich kontrollierten Gesellschaften auch durch die eigenen Vertreter aus, um Gebarungsverluste zu verhindern bzw. sogleich für ihre Deckung zu sorgen, um nicht den vorgesehenen Reservefonds in der Bilanz zurücklegen zu müssen;
- Die Umsetzung der zu Lasten der Regionen und der autonomen Provinzen von Art. 1, Absätze 611 und 612, des G Nr. 190/2014 vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen der Gesellschaftsbeteiligungen wurde überwacht;
- Das Informationssystem des Landes ermöglichte es am 28. Juli 2017 nicht, die Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensbeziehungen zwischen dem Land und seinen beteiligten Gesellschaften zu erheben;
- Im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen des Landes ist die Verpflichtung der Erstellung einer konsolidierten Bilanz ab dem Haushaltsjahr 2018 mit Bezug auf die Bilanzen 2017 vorgesehen;

²⁴⁴ Der Beschluss Nr. 134/2010, abgeändert mit Beschluss Nr. 1108/2015, regelt die Beziehungen zwischen dem Land, den Inhouse Gesellschaften und denen mit Mehrheitsbeteiligung und sieht unter anderem minimale Verhaltensregeln wie folgende vor: die Übermittlung der Bilanzen unterm Jahr und der Tagesordnungen der Sitzungen der Führungsorgane vonseiten der Gesellschaften an die Abteilung Finanzen; die Übermittlung von Daten und von Informationen an die zuständigen Ressorts; die Festlegung vonseiten der Landesregierung der Ziele und strategischen Ausrichtungen der Gesellschaften, in Abstimmung mit den anderen Aktionären.

- Die bestehende Organisation sieht periodische informative Reports vonseiten der beteiligten Organisationen mit Bezug auf die Formen der Organisation und Verwaltung, auf die von den Dienstleistungsverträgen und anderen Formen der Regelung der Vergabe vorgesehenen Auflagen sowie im Hinblick auf die Einhaltung der bestehenden Qualitäts- und Quantitätsstandards vor.

Der Rechnungshof unterstreicht die Wichtigkeit, zu einer gemeinsamen Erhebung der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensdaten mit einem geeigneten Informationssystem zu kommen, um die Beziehungen zwischen dem Land und den Organisationen mit seiner Beteiligung voll und ganz nachzuweisen.

Übersetzt von

Robert Kalser

Manuela Perbellini: S. 245-272 (Kap. 12.1); S. 281-321 (Kap. 13)